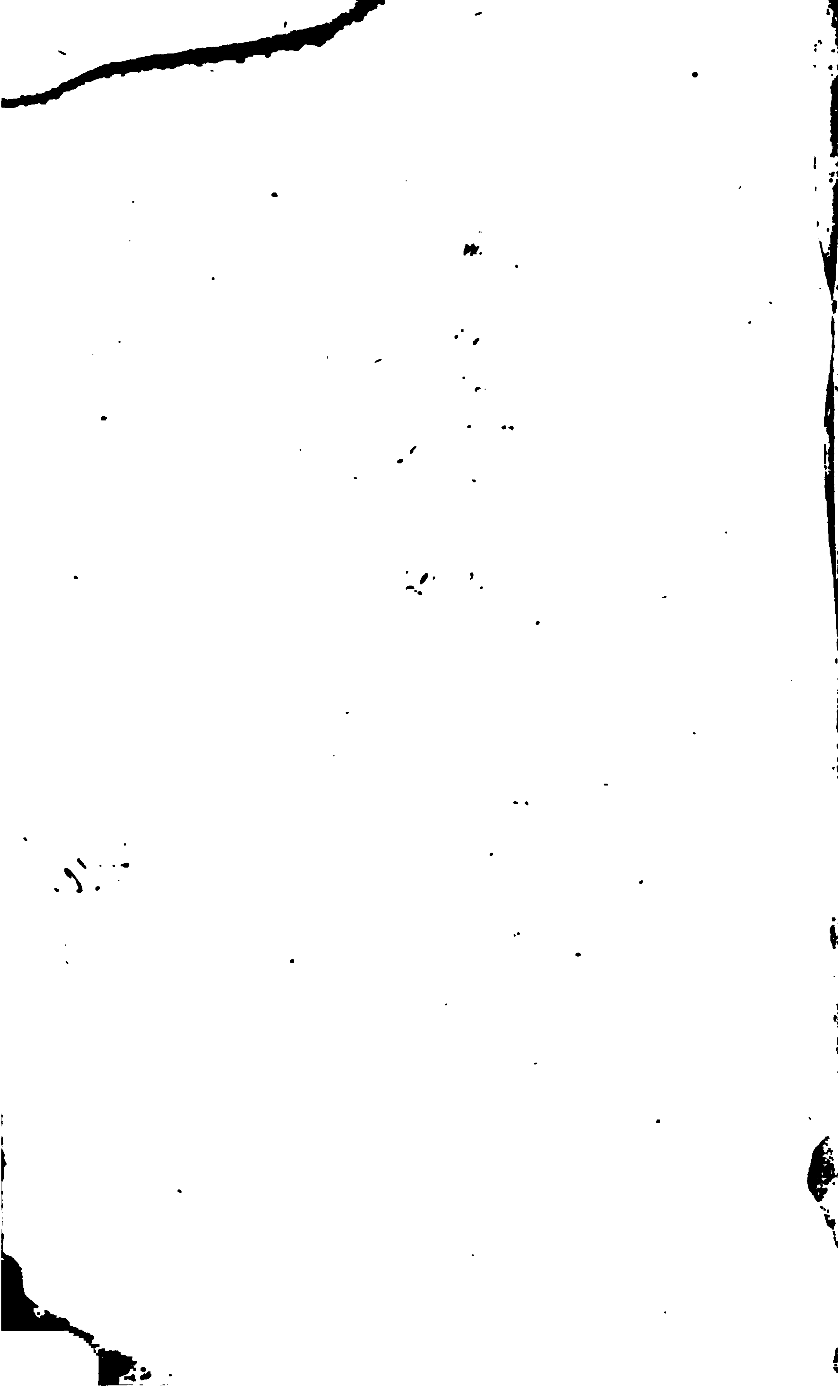




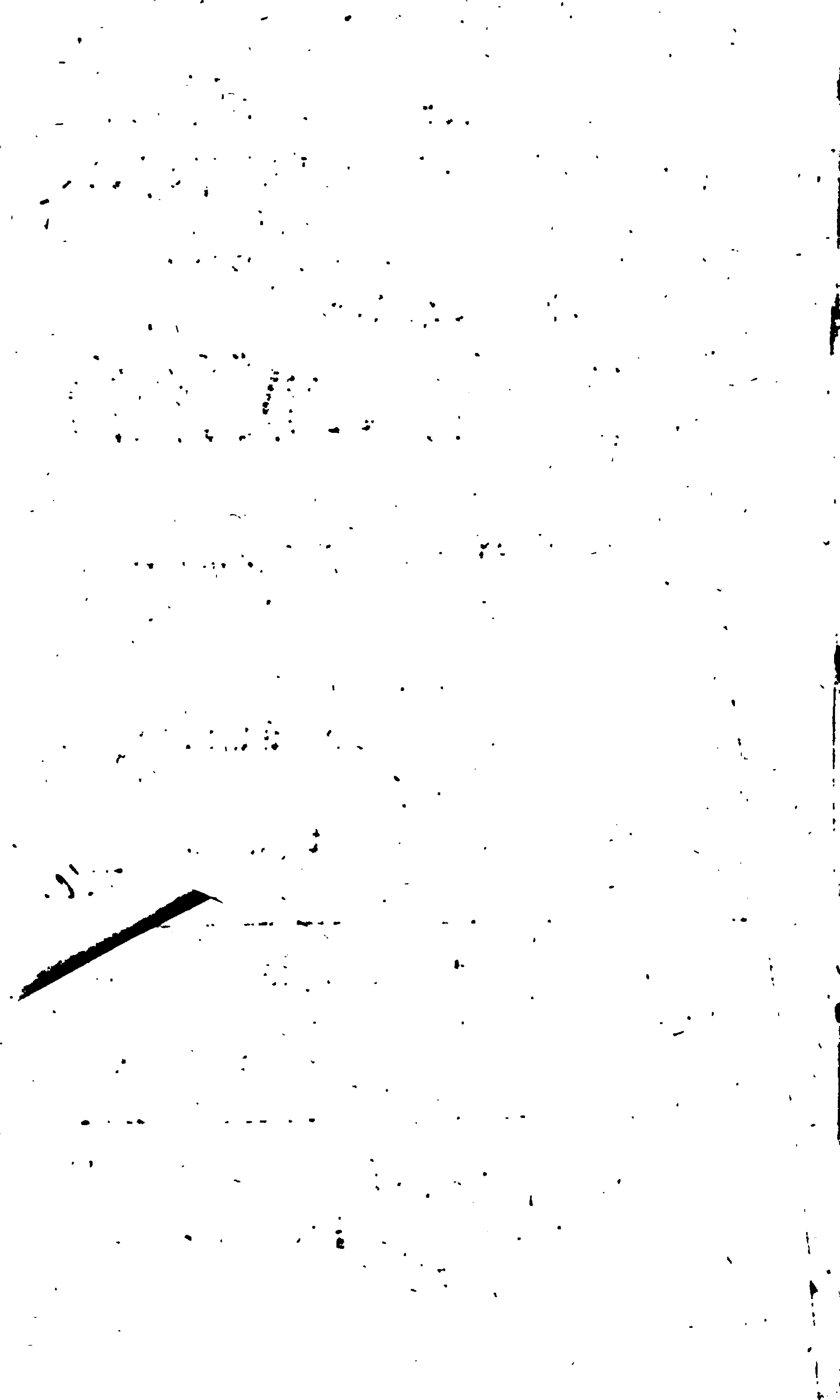
Des Herrn Professor Friedrich Wilhelm Pestel vollständige Nachrichten von der Republik Holland aus authentischen Quellen gesammlet.

Aus dem Lateinischen übersezt und mit Anmerkungen begleitet.

Wer zum Besten des Staats Rath geben will, muß vor allen Dingen den Staat kennen.

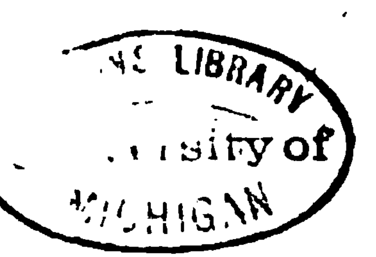
Cicero von dem Redner.

Berlin,
im Verlag der Buchhandlung der Realschule.
1784.



Seiner Erlaucht,

dem



Hochwürdigst-Hochgebohrnen

Reichsgrafen und Herrn,

Herrn

Christian Friedrich,

Regierendem Grafen

zu Stollberg-Wernigerode ꝛc. ꝛc.

seinem gnädigsten Herrn

überreicht dies Buch

unterthänigst und mit den heiligsten Wünschen

der Uebersezzer.

Vorrede
des Verfassers.

Als ich den Entschluß faßte, von dem Zustande und der Regierung der Republik Holland zu schreiben, sah ich sogleich ein, daß ich eine Arbeit übernehmen würde, von der ich noch nicht wißen könnte, wie sie für mich ausfallen würde. Ich erkannte, daß das Geschäfte, in welches ich mich einlaßen wollte, nicht angenehm, zweifelhaft, und dornicht sey; daß, wenn es mir auch glükte, ich kein Lob, und bey wenigen nicht viel Dank verdienen würde,

und

und daß, wenn es mir nicht glükken sollte, ich von der mislungenen Arbeit große und lang anhaltende Unbequemlichkeiten in vollem Maaße würde auszusehn haben. Oft hatt' ich gehört', wie viele es für eine unbedeutende und unansehnliche Anzeige von Geisteskraft, und für wie unrühmlich sie es hielten, zerstreute Sachen zu sammlen, und sie in einen kurzen Auszug zu bringen. Den Gipfel sieht man wol, sagt Quintilian; der Grund aber ist verborgen. Ob nun gleich diese Meynung einen Mann, der nicht nach einem prahlenden Ruhme dürstet, sondern den allgemeinen Nuzzen des Staats stets im Herzen hat, nicht bestimmen sollte, so hätten mir's doch die Schwierigkeiten bey der Auswahl der Sachen, von denen ich handlen mußte, die Stellung derselben, die eigene geschikte Art sie zu erzählen, bald zur

Noth-

Nothwendigkeit gemacht, den noch fast ungebahnten und dabey schlüpfrigen Weg, entweder nicht zu betreten, oder den bereits gethanen Schritt zurükzuziehn. Denn es war mir Pflicht, von den unzählbaren Gegenständen, einige Sachen von Wichtigkeit stükweise zu melden, und die gemeinen und bekannten Vorwürfe, nicht nur nicht wegzulaßen, sondern ihnen einigen Reiz der Neuheit zu geben, um den Gelehrten einen Ekel zu ersparen, und den Ungelehrten nicht Veranlaßung zu geben, bekannte Dinge keiner Achtung zu würdigen. Ohnerachtet mirs hauptsächlich darum zu thun war, unsre Landesleute zu vergnügen, so erforderte doch die Würde meines Gegenstandes, bey meiner Arbeit auch auf die Auswärtigen einige Hinsicht zu nehmen: jene wollen das lieber hören als lesen, was diese wollen, das gesagt,

und

und nicht verschwiegen werden soll. Kurz, sobald ich nur den ersten Abris von diesem Buche machte, empfand ich's bey mir selbst, daß bey Arbeiten dieser Art es unendlich leichter sey, sehen zu wollen, und Forderungen zu machen, als diese zu erfüllen, nemlich die Sachen so zu behandeln, daß ihre Anordnung helles Licht habe, daß die Schreibart gedrängt sey, daß in jedem Ausdruk sich Deutlichkeit, und römischer Schmuk zeige, und daß es den Säzzen, die vorgetragen werden, nicht an Scharfsinn fehle. So wichtig auch diese Gründe waren, mich ganz von der gegenwärtigen Arbeit abzuschrekken, so weiß ich doch nicht mehr recht, ob nicht die bey solcher schriftstellerischen Beschäftigung, als die gegenwärtige ist, nur gar zu gegründete Furcht, ein billiges und partheyloses Herz zu entdekken, und dadurch allen

sich

sich angenehm zu machen, ein viel stärkerer Grund bey mir gewesen ist.

Nur durch die eine Betrachtung, daß man schuldig sey, den Vortheil des allgemeinen Bestens eifrigst zu suchen, wurde mein zerstreutes, und von Gedanken, die wie Wellen mich trieben, niedergeworfnes Gemüth aufgerichtet. Diejenigen leisten dem allgemeinen Besten gewiß keinen geringen Dienst, welche die Jugend auf die edle Art erziehn, daß sie zum Dienst der Republik geschikt gemacht werde, ihr gründliche Kenntniße beybringen, und sie kräftig anfeuren, sich dereinst um das Vaterland, und um das menschliche Geschlecht verdient zu machen. Die Zuredungen meiner Freunde überwanden hienächst die bey mir aufsteigenden Zweifel, und das Andenken an mein feyerliches Ver-

sprechen,

sprechen, da ich auf die hiesige Akademie berufen wurde, da mich das Schiksal der Geburt zum Ausländer, die Neigung aber zum Bürger gemacht hätte, meine ganze Lebenszeit in dem Geschäfte, gute Bürger zu erziehn, und edle Jünglinge zu bilden, verzehren zu wollen, und daß, wenn ich auch nicht so gelehrt wäre, wie andre, auch so viel nicht ausrichten könnte, wie andre, ich doch niemandem in Absicht auf Fleis und Gewißenhaftigkeit nachstehn wollte. Da aus dieser Gesinnung dies Buch entstanden ist, so hoff' ich, daß es allen, die billig denken, nicht mißfallen werde; wenigstens wird man mich doch keiner Verwegenheit beschuldigen können.

In der Einleitung habe ich von der Einrichtung des Buchs geredet. Diese hat mir nicht

nicht erlaubt, alles zu sagen, was ich sagen konnte. Ich habe auch nur die Absicht gehabt, hier nur den Grundris der vortreflichen Wißenschaft mitzutheilen. Viele von den Hauptstreitigkeiten habe ich angezeigt. Diese hab ich auseinander gesezt, oder sie so vorgestellt, daß man sich von dem Wesentlichsten einer jeden Streitigkeit, einen deutlichen Begrif machen kann, und das erwartet man von einem Schriftsteller, der nicht unachtsam ist; mit Machtsprüchen aber über so viele und ansehnliche Zwiste, fährt nur ein Mensch von einem vermeßenen Dünkel her.

Im vierten Theile bin ich kürzer gewesen, als ich anfänglich seyn wollte. Ich habe mich nach der Zeit richten müßen, und dann bin ich auch besorgt gewesen, daß das Buch, aus verschiedenen Ursachen, unter deren auch unangenehme sind, zu lang ausbleiben möchte. Vielleicht

fahr

fahr ich mit dieser Arbeit in einem stärkeren Bande fort, wenn ich mehr von nothwendigen Geschäften und Sorgen frey, dasjenige bey einer Muße mittheilen kann, was nach diesem dunklen Unterrichte der Geist des Lesers nicht ungern aufnehmen wird.

Um mein Buch so fehlerfrey zu machen, als möglich war: denn auch die Gelehrtesten können in dieser Art Schriften leicht fehlen: habe ich mich nicht nur der Quellen bedient, zu denen ich einen freyen Zutritt hatte, und die Schriftsteller gebraucht, die in diesem Fache klassisch sind, sondern ich habe mich auch über einige Thatsachen bey rechtschaffnen Männern erkundigt, die sie wißen. Und diese Männer, die bey meiner Angelegenheit ihre ganze Denkungsart auf eine so menschenfreundliche Art an den Tag gelegt haben, bin ich Dank schuldig, und ich statte ihn hier öffentlich ab. Hab' ich Fehler began-

gen,

gen, die unvermeidlich waren, so will ich sie, wenn ich eines beßern belehrt werde, vertilgen, und was etwa aus Unachtsamkeit vergeßen seyn möchte, will ich gern nachholen. Denn ich habe mich noch nicht überreden können, daß derjenige recht gut lehre, der sich zu lernen schämt. Sollt' insonderheit etwas gesagt seyn, welches nicht bescheiden, nicht ehrerbietig genug lautete, oder für jemandes Recht kränkend wäre, so wird es hiermit zurükgenommen. Hat mir gleich die Natur den Verstand nicht gegeben, der gegen den Irrthum ganz sicher ist, zu welchem die Mannigfaltigkeit und Unähnlichkeit der Dinge führen kann, so hat sie mir doch eine Seele anvertraut, die an Verwegenheit und Beleidigungen Abscheu hat, und in dieser Gesinnung durch Unterricht gestärkt worden ist. Es können vielleicht einige zur Untersuchung holländischer Angelegenheiten, mehr Hülfsmittel und unter-

stüzzen-

stüzzende Freunde haben, wie ich, und sie können mich an natürlicher und durch die Kunst erworbener Geschiklichkeit die Sachen gedrängt, schön und angemeßen vorzutragen, weit übertreffen. Sollten solche Männer das Gewebe, das ich angefangen habe, vollenden, so werd' ich ihnen ihr Glük nicht misgönnen, vielmehr mich darüber freuen, und mich zu meinem Vergnügen nur an der Betrachtung weiden, daß ich mit meinem geringen Beyspiele doch einigen Nuzzen gestiftet habe.

Der

Der verdiente Beyfall, den die vortreflichen Commentarien des Herrn Professor Pestels, über die Republik Holland bey den Gelehrten erhalten haben *), und auch die eigne Ueberzeugung von der Vortreflichkeit dieses Werks, die ich durch das Lesen deßelben erhielt, überredete mich, daß ich mich, wenn ich es ins Teutsche übersezte, um einen Theil meiner Landesleute vielleicht einigermaaßen verdient machen würde, die dieses schöne Werk, weil es lateinisch geschrieben ist, theils nicht lesen, theils auch bey seiner Seltenheit in Teutschland seiner nicht leicht

*) Siehe Göttingische gelehrte Anzeigen vom Jahre 1782 das 89 St. und 35 St. Zugabe.

leicht habhaft werden können. Ein Staat, deßen erste Schiksale und Entstehn so sonderbar ist, der, ob er gleich von der Natur in einen dürftigen Zustand versezt ist, sich durch Industrie, Gesezze und Einrichtungen so reich und blühend gemacht hat, als der Holländische, verdient es in der That, daß man ihn nach allen seinen Schiksalen, Veränderungen, Geschäften seiner Einwohner, Regierung, Gesezzen und ganzen inneren Beschaffenheit genau kennen lernt. Wenn nun nicht etwan ein flüchtiger, leichtgläubiger Reisender, oder kindischer Nachahmer eines mit Wizz spielenden belletristischen Franzosen, sondern ein Mann, der von Unpartheylichkeit, Scharfsinn und Fleiß geleitet wird, ein Mann, der selbst Einwohner des Landes ist, das er beschreibt, die Mühe auf sich nimt, von einem solchen Staate, und zwar nach allen seinen Theilen und Merkwürdigkeiten, Belehrungen zu geben, die er aus der Geschichte, dem Herkommen, der täglichen anschauenden

Erfah-

Erfahrung und den sichersten Urkunden gesammlet hat, so läst dieses Unternehmen, nicht allein einen beßern Unterricht, als bisher hierinn ertheilt worden ist, erwarten, sondern rechtfertiget auch eine jede Bemühung, dergleichen Kenntniße zu verbreiten und gemeinnüzzig zu machen; ja macht sie sogar zur Pflicht.

Dieser Pflicht habe ich mich daher zum Besten meiner Teutschen Landesleute durch die Uebersezzung dieses Werks gern unterzogen, und mich bemüht, sie so zu erfüllen, daß mir kein gegründeter Vorwurf gemacht werden könnte, an irgend einem Orte dieses hin und wieder schwehren Buchs nachläßig gewesen zu seyn, und gefehlt zu haben.

Freylich war es natürlich, daß an einigen Stellen der Vortrag des Herrn Verfaßers etwas trokken, und bey aller Reinigkeit des Stiels, doch dunkel werden mußte, da er wegen des grosen Umfangs

seines Plans sich zuweilen nur ganz kurz faßen konnte, hier habe ich denn auch gedrängt seyn müßen, und bin vielleicht bey denen, die nicht Sachverständige sind, etwas undeutlich geworden. Bey vielen Kunstausdrükken habe ich, um deutlich zu reden, stets einerley, und zwar den bey uns eingeführten Terminus, insonderheit da, wo der Herr Verfaßer von Einrichtungen redet, die in das Recht schlagen, gebraucht, ob er gleich bey seinem Bemühn, schön und ächt Römisch zu schreiben, in diesen Fällen sehr oft mit solchen Ausdrükken abwechselt, oft auch sich mit Umschreibungen behülft. Ich befürchte indeßen nicht, daß die hierdurch in der Uebersezzung entstandene Trokkenheit und Monotonie dem nach einem deutlichen und richtigen Unterrichte begierigen Leser unangenehm seyn werde.

Mein Vorsaz war, mehrere erklärende Anmerkungen hinzu zu sezzen, ich fand aber bald, daß

das Buch dadurch zu sehr anwachsen würde, und ließ es daher bey den wenigen bewenden.

Einige Werke, deren der Herr Verfaßer oft gedenkt, und welche gleich bey der Stelle, wo sie angeführt werden, von mir hätten weitläufiger angezeigt werden sollen, hohle ich, einiger Leser wegen, denen sie vielleicht noch nicht bekannt sind, hier nach. Dahin gehört zuerst das so oft angeführte schöne Werk: Johann Wagenaar Vaderlandsche Historie, vervattende de Geschiednißen der Vereenigde Nederlanden, inzonderheit die van Holland. Van den vroegsten Tyden. uf XXI Deelen. Amsterdam 1749 - 1760. gr. 8. Dies Werk ist unter dem Titel: Allgemeine Geschichte der Vereinigten Niederlande zu Leipzig in 8 Theilen in 4to übersezt. Ingleichen: Aitzema Saken van Staat en Oorlogh in ende omtrent de Vereenigde Nederlanden. VI. Deelen. fol. Gra-

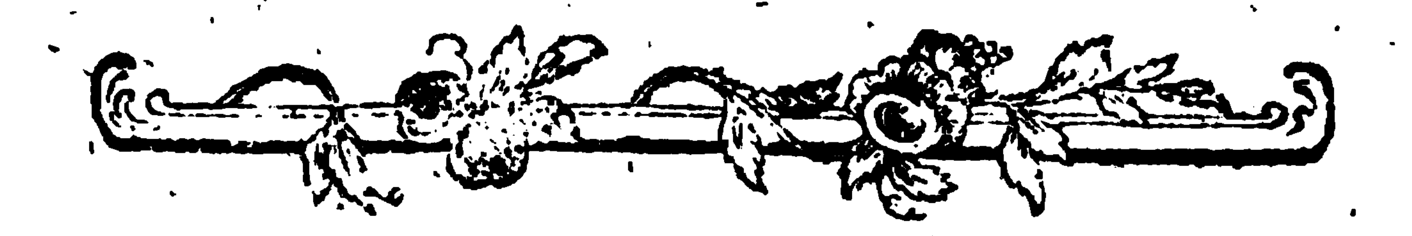
ven

venhaag 1669 - 1672. Und Vor Neederlandscher Oorlogen, Beroerten ende Borgerlyke Oneenichenden VIII. Deelen, fol. Amsterdam 1621. Endlich noch Hugonis Grotii Annales & historiae de rebus Belgicis. Amstelodami 1658, in 8. und 12.

Die wenigen Drukfehler, die, ohngeachtet der genauesten Aufsicht bey dem Drukk, mit eingeschlichen sind, sind am Ende des Werks angezeigt.

Der Uebersezzer.

Inhalt.



Inhalt.

Der erste Theil.

Von der Beschaffenheit des Landes und den Angelegenheiten der Einwohner.

Das

Der zweyte Theil.

Von der Staatsverfaßung in den besondern Provinzen der Republik Holland.

Das

Der dritte Theil.

Von dem Bande, welches die vereinigten Staaten zusammen hält.

Der

Der vierte Theil.

Von der Verbindung der Vereinigten Niederlande mit auswärtigen Völkern.

Ein-

Einleitung in den Plan des Werks.

§. 1.

Bey der Untersuchung des Zustands eines Volks hat man zuerst darzuthun, ob die bürgerliche Gesellschaft, die man betrachtet, glüklich, oder unglüklich, sey; hiernächst, durch wen, oder durch was für Personen, Gesezze, oder Künste, sie regiert werde.

§. 2.

Das Glük eines Staats besteht darinn, wenn die Menschen, die darinn leben, durch seine Kräfte und Einrichtungen glüklich sind. So wie einer ganzen Bürgerschaft nichts vortheilhaft ist, was nicht ihren einzelnen Gliedern nüzzt, so findet auch umgekehrt bey einzelnen Bürgern der vortrefliche Ausspruch des **Marcus Aurelius** statt, daß das, was dem ganzen Bienenstokk nicht vortheilhaft sey, auch nicht einer einzigen Biene zum Vortheil gereiche.

§. 3.

Ein Staat, dessen Bürger man, als Bürger, für wirklich glüklich soll halten können, muß fest seyn. Fest

nenne ich ihn, wenn er so viel Kräfte besizt, daß er dadurch alles, was das öffentliche Wohl nöthig macht, bewürken, und die einheimischen und äuserlichen Hinderniße deßelben aus dem Wege räumen kann. Zu diesem Ende muß er eine solche Macht besizzen, die fremden Angriffen, oder Nachstellungen, widerstehn, die Fremden, deren Hülfe er bedarf, in sein Intereße ziehn, in sich selbst Ruhe erhalten, und den Bürgern alles, was zu einem glüklichen leben erfodert wird, schaffen kann. Dieses Gute, bey deßen Erlangung die Bürger die Hülfe des Staats erwarten, besteht in den Mitteln, welche die Vollkommenheit des Körpers und Geistes, und die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des lebens befördern.

§. 4.

Man kann die Grade der bürgerlichen Glükseeligkeit sowohl aus der Anzahl der Bürger, welche die Güter, die in dem Schooße des Staats eingeärntet sind, genießen; als auch aus der Größe und Dauer eben dieser Güter berechnen, deren eben diese Bürger durch die Kräfte des Staats theilhaft werden. Der Staat ist am glüklichsten, worinn solche Güter, welche durch menschlichen Fleiß erhalten werden können, am wenigsten fehlen, und wo die Zahl solcher Menschen, die durch sich selbst, oder, ohne sich helfen zu können, unglüklich sind, sehr klein ist.

§. 5.

Staaten sind unvergänglich. Ihr Glück bezeichnet daher etwas festes und auf einem starken Grund gebauetes, wodurch nicht blos für die gegenwärtige Zeit, sondern auch für die Zukunft gesorgt wird. Hierauf müßen die Regierungsform, die Gesezze, die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten, die Sorge der Fürsten, Kriege, Frieden, Bündnisse, Sitten, Meynungen und Neigungen der Bürger

ab-

abzwekken. Deswegen beurtheilt man die Vollkommenheit der Politiker nach ihrer Fertigkeit, bey den Entwürfen, die sie machen, weit in die Zukunft hinaus sehn, und, ohne Gerechtigkeit und Billigkeit zu verlezzen, das zur rechten Zeit verordnen und ins Werk richten zu können, was nicht sowohl für die gegenwärtige Zeit, als für die Zukunft, und zwar lange, hülft. Der Grund der Reiche und Republiken wird umgeworfen, wenn man blos das Angenehme der gegenwärtigen Zeit genießt, und die Sorge und Aufmerksamkeit für die Zukunft außer Augen sezt.

§. 6.

Die Kräfte eines Staats, die wir im 3 §. als die Ursachen der öffentlichen Glückseeligkeit angegeben haben, entspringen theils aus der Natur, theils werden sie von den Neigungen der Bürger, von den Gesezzen, von der Form und Einrichtung der Regierung, endlich von der Lage eines jeden Volks in Hinsicht auf andere Völker erzeugt.

Die bloßen Geschenke der Natur bilden keinen viel vermögenden Staat. So viel sie auch Güter und Kräfte einem Volke verliehn hat, so wird es doch schwach, der meisten Güter beraubt, voll Elend seyn, wenn die Bürger und die, die sie regieren, die Kunst, sie zu genießen, nicht kennen, und durch Trägheit, oder üble Denkungsart, dem gemeinen Besten abgeneigt werden. Im Gegentheile hat die Natur fast keinem Volke ihre Gaben so sparsam verliehn, daß ihm nicht Kunst, Fleiß und Weisheit am Ruder des Staats die fehlenden Kräfte sollten ersezzen können, wenn die es wollen, die es vermögen. Diese von uns angeführten Ursachen der Kräfte eines Staats muß man nicht einzeln, sondern in Verbindung unter einander betrachten, wenn man die Art und Weise, wie er Stärke erhält und sie ihm erhalten wird, will kennen lernen.

§. 7.

Wer sich daher mit Bestimmung der Glükseeligkeit eines Volks und Vergleichung derselben mit andern beschäftigt, sucht zuerst dieses zu erforschen, was die Natur ihm für Güter geschenkt, oder versagt hat. Zum andern, was die Kunst und der Fleiß der Einwohner dazu beygetragen habe, die Natur zu verbeßern, das fehlende zu ergänzen, und sie zu vervollkommnen, oder hingegen zu leisten unterlaßen habe. Drittens, in wie fern man durch öffentliche Gesezze und Einrichtungen gesorgt, oder nicht gesorgt habe, die Gaben der Natur und Neigungen der Einwohner zur Erweiterung der Kräfte und des Wohls des Staats anzuwenden und zu erwekken, und viertens, in wie weit ein Volk, dessen Angelegenheiten man untersucht, der fremden Nationen, und welcher vorzüglich seines Reichthums, oder Mangels, wegen benöthigt sey.

§. 8.

Die Kräfte eines Staats sind keine Kräfte, wenn sie nicht gut verwaltet werden. Ob daher ein Volk mächtig und glücklich, oder nicht, genannt werden müße, das beruht, einem großen Theil nach, sowohl auf der Regierungsform und der Einrichtung in Ansehung der Obrigkeiten, als auch auf dem Verstande und der Denkungsart derer Personen, die das Ruder des Staats in den Händen führen. Denn so wie eine Maschiene, die übel zusammen gesezt, oder deren erste Triebfeder fehlerhaft ist, sich nicht wohl bewegt, eben so wird das Schiff des Staats, wenn es übel zusammen gesetzt, oder, wenn es auch bey der besten Zusammensezzung unerfahrnen und übelgesinnten Steuermännern übergeben ist, entweder seinen gehörigen Lauf nicht fortsezzen, oder, wenn es in ein mit Klippen angefülltes Meer kommt, die Macht eines großen Ungewitters

witters nicht aushalten. Dem menschlichen Geschlecht ist es zwar nicht verliehn, das Bild einer Regierungsart, die durchaus vollkommen wäre, anzugeben; allein kaum ist irgend eine so fehlerhaft, daß sie nicht durch die Klugheit derer, die das Ruder haben, sollte verbessert, und für die Bürger so heilsam, als möglich, gemacht werden können, wenn jene nur weise seyn wollen. Im Gegentheil kann keine Regierungsart so weise, dem Wohl der Bürger so angemeßen seyn, daß nicht die Unwißenheit, Betrüglichkeit, oder Trägheit, derer, die die Angelegenheiten der Republik besorgen, im Stande wäre, sie zu schwächen und endlich umstürzen zu können.

§. 9.

Die Verbindung der Europäischen Völker und ihre Lage ist jezt von der Art, daß die Macht und Glükseeligkeit eines jeden von ihnen sehr von der Lage, Gesinnung, den Bedürfnißen und Vermögen der übrigen abhängt. Keines dreht sich so ganz allein um seine Axe, daß es nicht stets auf die übrigen sollte aufmerksam seyn, von deren Freundschaft es Nuzzen ziehn, oder durch deren Macht und Abneigung ihm Schaden zugefügt werden könnte. Ich kann auch denen nicht beypflichten, die die Lehre von dem Gleichgewicht Europens unter die leeren Meynungen rechnen, die, ob sie gleich klug ausgesonnen wären, die Vernunft nicht bestätigte und die Erfahrung widerlegte. Deswegen müssen die, welche den Staat regieren, nicht allein den Zustand ihres Staats, sondern auch den von ganz Europa genau kennen, um rechte, weise und der Richtung der Zeitumstände gemäße Maasregeln zu fassen.

§. 10.

Was ich bisher gesagt habe, dient dazu, um die Ordnung, welcher ich in diesen **Nachrichten von der Republik**

publik Holland zu folgen für gut befunden habe, den Leser kennen zu lehren. Ich habe diesen Abriß in vier Theile getheilt. Der erste ist politisch. Er enthält eine Beschreibung des innerlichen Zustands von Holland und der Ursachen seines gegenwärtigen Glüks und der Hofnung des zukünftigen. Ich werde darinn von der Sparsamkeit sowohl, als Freygebigkeit, der Natur in Austheilung ihrer Geschenke, von der Zahl seiner Bürger, ihrer natürlichen Beschaffenheit, verschiedenen Volksclaßen, Unterhalte, Beschäftigung, den Mitteln ihres Reichthums, und Sicherheit reden.

Die Hülfsmittel bey dieser Abhandlung sind die bürgerliche Staatskunde, Naturhistorie von Holland, Gesezze, Einrichtungen der Vorfahren, Geschichte der Republik, die denen nicht unbekannt seyn darf, die sich in diese Betrachtungen einlassen wollen.

§. 11.

Da sich der Zustand keines Volks vollkommen erkennen, oder beurtheilen, läst, wenn man nicht eine hinreichende Kenntniß seines Staatsrechts hat (§. 8), so werde ich in dem andern Theile eine Einsicht in das Niederländische Staatsrecht, das ist, einen Unterricht, der die innerliche Staatseinrichtung und die Rechte der Bürger in den einzelnen Ländern der vereinigten Niederlande in ein Licht sezt, ertheilen.

Die Quellen dieser Erkenntniß sind die sogenannten geschriebenen und nicht geschriebenen Grundgesezze und die aus beyden gefolgerte Analogie. Wenn diese keinen Aufschluß geben, muß man zu dem allgemeinen Staatsrechte seine Zuflucht nehmen, welches aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt wird.

Hülfs-

Hülfsmittel sind vorzüglich das Privat, bürgerlich und Teutsche Recht.

§. 12.

Die Utrechter Bundesgenoßen haben sämtlich, ein jeder in seinem Lande, die Landeshoheit; sie haben sich aber mit einander zur Hülfe wider ihre Feinde, zur Freundschaft und Beförderung ihrer Vortheile auf ewig verbunden. Das Recht, das die durch das Utrechter Bündniß vereinigten Völker, so wohl unter sich, als in den ihrer gemeinschaftlichen Macht unterworfenen Ländern, ausüben, soll im dritten Theile betrachtet werden.

Die Quellen dieser Kenntniß sind das Utrechter Bündniß, nachher errichtete Verträge, und unter diesen der mit dem höchsten über Land und Waßer gesezten Erbstatthalter errichtete, die Verordnungen, die Macht der gemeinschaftlichen Obrigkeiten betreffend, das Herkommen und die Analogie. Ein Hülfsmittel giebt das natürliche und Europäische Völkerrecht.

§. 13.

Die Republik Holland bedarf, so wie die übrigen, der Europäischen Völker, und wird so lange begütert und glüklich seyn, so lange Fremde ihrer benöthigt seyn werden. Deswegen wird auch der vierte Theil dieses Buchs von dem Zustand der vereinigten Niederlande in Hinsicht der übrigen Europäischen Völker, und den mit ihnen errichteten Bündnißen handeln.

Bey dieser Betrachtung hülft uns die Geschichte der neuern Europäischen Staatsveränderungen, und die im 10. §. von uns empfohlne Geschichte des Vaterlandes.

§. 14.

§. 14.

Die Republik Holland hat verschiedene Arten guter Einrichtungen, deren Kenntniß Auswärtigen lieb; nicht wenige, deren Nachahmung heylsam und nüzlich seyn kann. Holländern aber darf es wohl nicht erst bewiesen werden, daß sie, außer dem Nuzzen und Vergnügen, das sie in dem Privatleben gewähren kann, bey gerichtlichen Geschäften nothwendig sei. **Ein Senator**, sagt Cicero in d. B. von den Gesezzen im 3 B. d. 18 Cap. **muß den Staat kennen, und es begreift viel in sich, zu wißen, wie viel Soldaten er habe, wie groß sein Schazz sey, was er für Bundesgenoßen, was für Freunde habe, wer ihm Tribut zu erlegen schuldig sei, unter was für einer Bedingung, Zustande, Verbindung ein jeder stehe, die eingeführte Art zu beschließen zu verstehn, und die Verfahrungsart der Vorfahren inne zu haben: ihr sehet also, daß dieses alles eine Art von Wissenschaft und Gegenstand der sorgfältigen Betrachtung und des Gedächtnißes ist, ohne welches kein Senator die gehörige Fertigkeit besizzen kann.**

Nach-



Nachrichten
von
der Republik Holland.

Erster Theil.
Von der Beschaffenheit des Landes und den Angelegenheiten der Einwohner.

Das erste Capitel.
Von dem Ursprunge der Republik.

§. 1.

Den Theil der Niederlande, der jezt unter der Herrschaft der vereinigten Niederlande steht, haben ehemahls verschiedene Völker bewohnt, unter welchen die Bataver und Friesen vorzüglich berühmt waren. Sie hatten die ansehnliche Insel des Rheinstroms, die von ihnen ihren Namen erhalten hat, und deren Länge sich auf hundert tausend Schritt erstrekt, inne. Sie waren Bundesgenoßen und Freunde des Römischen Volks, und zwar von Abgaben und Beysteuern frey, auch von den Bedrükkungen der Römischen Zollpächter verschont, man nahm aber

aber in Ansehung des Krieges besondere Rüksicht auf sie, und betrachtete sie als Waffen und Vertheidigungsmittel in demselben [a]). Als die Friesen im Jahre 28. die Gewaltthätigkeiten des Olennius von sich abgetrieben hatten, ward ihr Name unter den Teutschen berühmt, und weil Tiberius die erhaltene Niederlage nicht ahndete, ihre Freyheit gegründet [b]). Cäsar sagt, daß der Rhein die Gränze des Römischen Gebiets gewesen sey, und eben diese Gränze sezte Claudius im Jahr 47. fest, nachdem er den Corbulo von den Chaucen zurük gerufen hatte [c]). Die diesseits des Rheins wohnenden Völker begriff das Belgische Gallien in sich, welches August, da er in Gallien eine Schazung anstellte, durch die Flüße Demer und Schelde von Niederteutschland (Germania secunda) trennte, von welcher Absonderung noch jezt Spuren anzutreffen sind.

§. 2.

Als beym Umsturz des Römischen Staats alles den siegreichen Waffen der Teutschen Völker wich, so hörte der Name und Staat der Bataver im fünften Jahrhunderte auf. Dahingegen breitete sich der Name und die Herrschaft der Friesen weiter aus. Im siebenten Jahrhunderte reichten die Sachsen bis an die Yßel, am andern Ufer dieses Flußes wohnten die Friesen, und dehnten ihr Gebiet vom Ausfluße der Ems, bis nach dem Ausfluß der Weser und dem Niederrhein, bis nach der Senne (ohngefehr auf der Gränze von Flandern) aus. An diese stießen die Franken. Dieses aus mehrern Teutschen Stäm-

a) S. Tacitus de Moribus Germaniä d. 19 Cap.

b) S. Tacitus Annalen d. 2 B. d. 72 und 74 Cap. u. f. f.

c) Ebendas. Cap. 19. 20. u. f. f.

Stämmen zusammen gekommene Volk, das durch Tapferkeit, durch Kriegswißenschaft, und weise Einrichtung seiner Regierung in Ansehn stand, und keinem andern wich, hatte die Römer zu Grunde gerichtet, und **Gallien**, nebst dem grösten Theile von Teutschland in seine Gewalt gebracht, und war doch noch nicht gesätigt. Die **Friesen** und **Sachsen** waren noch zu bekriegen übrig. Jene unterwarf **Carl Martell** im Jahr 734. den **Franken**; diese brachte **Carl der Große**, nach zwey ihnen gelieferten Treffen, im Jahr 804. zum Fränkischen Gebiet hinzu; nachdem sie aber durch einen drey und dreyßig jährigen Krieg aufgerieben waren. Beyden ward die Beybehaltung ihres väterlichen Aberglaubens untersagt, doch verstattete man ihnen die Freyheit, nach ihren alten Gesezzen zu leben. Aber die Aechtheit des Diploms, das **Carl der Große** im Jahr 802. den **Friesen** verliehen haben soll, ist sehr verdächtig, oder, wie ich fast sagen möchte, ganz ungegründet.

§. 3.

Nicht lange hatte die Nachkommenschaft **Carls des Großen** das Glük, das von ihm beherrschte land unzerstükt zu besizzen. Auf den blutigen Krieg, der zwischen seinen drey Enkeln geführt ward, folgte im Jahr 843. der Friede zu **Verdün**, durch welchen Teutschland, das von den übrigen Theilen des Fränkischen Reichs auf ewig getrennt ward, den Rhein zur Gränze seines Gebiets erhielt, die Theile der Niederlande aber, die vom Rhein, der Mosel und Schelde begrenzt werden, kamen an **Lotharius den ersten**, die außer diesen Grenzen gelegenen übrigen Theile wurden zu **Frankreich** hinzu gefügt. Als die länder des **Lotharius** von neuem unter seine drey Söhne vertheilt wurden, so bekam der zweyte von ihnen, **Lotharius**, die zwischen der **Mosel**, dem **Rhein**, der **Maas**

und

und Schelde gelegenen. Daher wurden sie das **Reich Lothringen** genannt. Nachdem er aber ohne einen rechtmässigen Erben gestorben war, bemächtigte sich **Ludewig** der Jüngere, Carls des Großen Urenkel, und **Ludewig des Teutschen**, des ersten Königs von Teutschland, Sohn, um das Jahr 880. dieser Länder, und verband sie ins gesammt mit dem Teutschen Reiche. S. Baluz. C. II. S. 221 und 277. Die Könige von Frankreich, gleichfals Nachkommen von **Carl** dem Großen, machten den Teutschen diesen Besizz streitig, daher behaupteten ihn **Heinrich der erste**, und die drey **Ottonen**, theils durch die Waffen, theils durch Verträge für Teutschland, und die Könige von Frankreich, und zwar **Lotharius der Dritte** thaten endlich auf alle Rechte daran Verzicht. S. Calmet Hist. de Lorraine Th. I. Seit. 922. u. s. f. **Otto der Große** theilte im Jahr 954. Lothringen in Ober- und Niederlothringen ein, und ließ die Regierung deßelben von zwey Herzogen verwalten. Dies ist der Grund, warum ein Theil der vereinigten Niederlande, der zwischen den gedachten Grenzen liegt, zu dem Gebiete der Herzoge von Lothringen, oder der Maas, gehört hat.

§. [illegible]

Auf diese Art war der ganze Theil der Niederlande, der jezt die vereinigten Niederlande ausmacht, vom neunten Jahrhunderte an, ein Stükk des Teutschen Reichs. In diesem Reiche ward nach der von den carolingischen Kaysern eingeführten Einrichtung, vermöge einer gewißen bestimmten und überall einstimmigen Ordnung, vordem die Republik durch obrigkeitliche Personen verwaltet, welche die Obliegenheit auf sich hatten, nie zu vergessen, daß sie Bürgern des Reichs, und nicht eigenen Bürgern zu befehlen hätten. Die Teutschen Könige selbst haben, so groß auch ihre Macht war, nicht einmahl eine uneingeschränkte Gewalt

walt gehabt. Ueber einzelne Volksstämme dieses Reichs wurden **Herzoge** (**Duces**) gesezt. Die unter ihrer Herrschaft befindlichen länder waren in mehrere kleine Distrikte zertheilt, und wurden von **Grafen** (**Comites**) regiert. Sie wurden aus der Claße der **Freyherrn** (**Dynasten**), oder, nach der damahligen Art zu reden, aus den **Edelen** (**Nobiles**, **Edhilingi** b)) genommen, und jeder von ihnen stand in seinem lande dem Kriegswesen vor, und sprach das Recht darinn. Zu ihrem lohne erhielten sie mancherley Herrschaftliche Rechte und ergiebige Besizzungen, die **Beneficien** genennt wurden, und an einigen Oertern eher, an andern später, in **Lehen** (**Feuda**) verwandelt zu werden anfiengen. Nachdem dieses obrigkeitliche Amt im eilften Jahrhundert erblich geworden war, erhielten die Grafschaften gewisse und bleibende Namen. **Carl der Große** vermehrte die Anzahl der Bischöfe, ihre Güter und Ansehn auch in der Absicht, damit sie in den entfernten ländern alle neuen Unternehmungen erstikken, oder auf das baldigste anzeigen mögten. Die verschwenderische Freygebigkeit der Teutschen Könige erweiterte in der Folge ihre Grösse, und vermehrte ihre Besizzungen und Rechte. In den ersten Zeiten fügte man ihnen aus den Dynasten Personen bey, die unter dem Namen der Vögte die Rechte der Kirchen beschüzzen und vertheidigen sollten, durch welche sie Kriegs und gerichtlichen Schuz erhielten, und die auch in ihrem lande Recht sprachen. Von diesem Schuzze, der ihnen selbst beschwerlich war, machten sie sich, sobald sie konnten, loß, und verschaften sich durch mancherley Künste die Unabhängigkeit. Diese Beschaffenheit, wovon ich jezt nur einen allgemeinen Abriß gegeben habe, im zweyten Theile aber etwas ausführlicher reden werde, hatte es

b) S. **Scheidts** historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland.

es auch im Anfange mit dem Grafen von **Geldern** und **Holland**, ingleichen den Bischöfen von **Utrecht**.

§. 5.

So wie aber kleine Flüße durch von allen Seiten hinzufließende Bäche anschwellen, und sich endlich mit reißendem Strome in einem breiten Bette ergiessen, so unterließen auch eben diese Grafen und Bischöfe nichts, was theils zur Erweiterung der Grenzen ihres Gebiets, theils zur Ausdehnung ihrer Macht und Herrschaft etwas beytragen konnte. Die Grenzen ihres Gebiets erweiterten sie, indem sie viel Grafschaften und Herrschaften (Dynastien) unter mancherley Vorwänden, wie im zweyten Theile gesagt werden wird, an sich brachten. Die Rechte der Regierung aber, welche sich vorher allein bey den Königen befunden hatten, ingleichen ihre Zoll und öffentlichen Einkünfte eigneten sie nach und nach, insonderheit nach dem Tode des Käysers **Friedrich des ersten**, sich zu, als die alte Gewalt der Herzoge schon ein Ende genommen hatte, und die Macht der Könige sehr geschwächt war. Zulezt gelangten die Grafen von **Holland** und **Geldern**, und zwar die leztern etwas später, in ihren Ländern zu einem solchen Grade der königlichen Gewalt, dergleichen die ansehnlichsten Stände des Teutschen Reichs nur haben können, doch blieb ihre Verbindung, als Clienten, mit den Käysern, vermöge welcher sie durch jene geschüzt wurden, und sie dieselben für ihre Oberherren erkannten.

§. 6.

So groß auch die Macht der Grafen und Bischöfe war, so wurden doch nie durch sie die Rechte der Bürger, die sie beherrschten, sie mogten ursprüngliche, oder durch Verträge erhaltene, seyn, umgestürzt. Ursprüngliche nenne ich solche, welche die Einwohner der Niederlande, sowohl

sowohl als freye Leute, als auch als Teutsche Bürger, hatten. Die durch Verträge erhaltene Rechte waren entweder einem ganzen Lande gemein (als, zum Beyspiel, die mit den Ständen von Holland, die gewöhnlich Staaten heißen, errichteten Verträge), oder besondere, welche besondere Claßen von Bürgern in einzelnen Ländern, Gemeinheiten, und Privatpersonen besaßen. Ob man gleich solche durch Verträge erhaltne Rechte, mit dem Namen der Privilegien zu belegen pflegt, so durfte doch keine Art derselben, der Verbindlichkeit wegen, verlezt werden, welche auf öffentlicher Treue und Glauben beruhet, und durch deren Umsturz alles über den Haufen geworfen wird. Die ursprünglichen Rechte der Bürger konnten diese Regenten nicht aufheben, weil sie durch kein anderes Recht über die Bürger herrschten, als durch welches die Regenten vor ihnen geherrscht hatten, und welches von ihnen auf sie gebracht war. Die Teutschen haben aber immer gegen die eigenmächtige und willkührliche Herrschaft, nicht allein ihrer Könige, die dem ganzen Reiche, sondern auch der Fürsten, die verschiedenen Theilen deßelben, mit der zwar nicht höchsten Gewalt, aber einer ihr doch nahe kommenden, vorstehn, eine Abneigung gehabt. Und auch die Benennung der Landesherren hebt das Gut und die Freyheit der Unterthanen nicht auf, und wirft die Rechte ganzer Gemeinheiten und Stände in einem Lande nicht um.

§. 7.

Unterdeßen, daß sich die Grafen und Bischöfe so betrugen, schwang sich in **Friesland** und **Gröningen** eine andere Regierungsform empor. Ob gleich beyde Länder durch mancherley Versuche unter die Herrschaft und Gerichtsbarkeit eines Fürsten hatten gebracht werden sollen, so erhielten sie doch, da sie unter den Königen standen,

eine

eine gewiße Art von Volksregierung, wie die Länder haben, die man unmittelbare (Immediatländer) nennt. So wie daher die östlichen Friesen im Jahr 1464, und die Ditmarsen im Jahr 1474 es sehr übel empfanden, daß der Kayser Friedrich der dritte ihnen eine gleiche Freyheit genommen hatte, und ihnen, da sie blos dem Kayser unterthan gewesen waren, Fürsten vorgesezt würden, so verwarfen auch die Friesen und Gröninger die Herrschaft des Herzogs von Sachsen, Albert des Muthigen, so sehr sie konnten, oder ertrugen sie ungern, als ihn der Kayser Maximilian der erste im Jahr 1498 für 100,000 Goldgülden über sie gesezt hatte, ob sie gleich durch innerliche Zwistigkeit zerrüttet waren.

§. 8.

So wie nemlich das von Philipp dem Kühnen entsproßne burgundische Haus in ganz Europa eine große Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten veranlaßte, so entstand auch in den Niederlanden eine neue Staatsverfaßung, da die Regierung auf diese Herzoge kam. Der Herzog Philipp, den die Niederländer den Guten nennen, erhielt im Jahr 1433 durch das Recht der Anverwandschaft, und die nicht ganz freywillige Verzichtthuung der durch ihr Schiksahl, oder, soll ich sagen, durch ihre Schuld unglüklichen Jacobäa Holland und Seeland, aber unter eben der Bedingung, worunter Jacobäa regiert hatte, nemlich, daß er die Rechte des Volks, der Stände und einzelnen Bürger unverlezt beschüzen mögte. Er trachtete nach Friesland: dieses begehrte auch sein Sohn Carl der Kühne, ein Fürst der seiner wenig mächtig war, so wie auch Geldern, welches er eroberte; aber Vater und Sohn konnten ihr Unternehmen, die Friesen sich zu unterwerfen, nicht ausführen. Eben so gelang es Philipp dem Schönen, Carls Enkeln von

der

der **Maria** aus dem Hause **Burgund**, dem sein Großvater, der Kayser **Maximilian der erste**, im Jahr 1503. vergeblich einen Plazz unter den Churfürsten des heiligen römischen Reichs zu verschaffen suchte, nicht, weder über die **Friesen** zu herrschen, noch **Geldern** zu behalten. Als er aber im Jahr 1496. **Johanna**, die Tochter **Ferdinands von Arragonien** und der **Isabella von Castilien**, geheurathet hatte, brachte er die **Niederlande** und das Königreich **Spanien** unter einerley Regenten. Denn, da ein schneller Tod seiner Regierung in **Castilien** ein Ende machte, und **Johanna** wegen ihrer Gemüthsschwachheit den Thron verlohr, so gelangte ihr ältester Sohn **Carl** nach dem Tode seines mütterlichen Großvaters zum Besizz von ganz Spanien.

§. 9.

Diesem **Carl, dem fünften** dieses Namens unter den Kaysern, glükte es, die übrigen Theile der vereinigten **Niederlande**, die der bürgerlichen Zwiste müde waren, unter seine Herrschaft zu bringen. Doch keines von diesen Völkern unterwarf er sich ohne Bedingung. Er machte sich einem jeden unter ihnen durch den Eyd der Treue anheischig, daß er ihre Rechte unverlezt erhalten wolle. Zuerst hatte sich der Theil von **Friesland**, welcher sich ihm im Jahre 1515. nach den eingelösten Rechten des Herzogs von **Sachsen** übergeben hatte, dieses Recht angeloben laßen, daß, wenn zwischen dem Regenten und den Bürgern Streitigkeiten entstünden, von beyden Seiten jedesmahl Schiedsrichter, um sie beyzulegen, ernannt werden sollten. Als nun im Jahr 1522. wegen eines neuen Vertrags unterhandelt ward, so führten die **Friesen** unter den Bedingungen des Gehorsams die **Legem commissoriam** (**Capitulation**) an. Der Gesandte **Carls** verwarf sie nicht ausdrüklich, allein er gab die allgemeine Antwort, daß

der Kayser ihre Rechte unverbrüchlich beschützen wolle. Es ward zu dem Eide, den er hierüber schwöhren muste, eine Formel entworfen. S. des **Freyh. von Schwarzenberg Frisl. Cod. II. 123. 125.** Diese Bedingung stimmte mit den alten Verwahrungsmitteln der Freyheit überein. Denn, um eins anzuführen, Carl hatte selbst den Einwohnern von Brabant, dem alten Herkommen gemäß, eidlich zugesagt, daß er, wenn er die Treue bräche, ihren Ungehorsam sich so lange gefallen lassen wollte, bis ihren Klagen von ihm abgeholfen wäre. Die Worte des Vertrags verdienen es, angeführt zu werden: **Und wenn sich der Fall ereignete, daß wir, unsre Nachfolger, oder Nachkommen, entweder selbst, oder durch andre Personen, entweder überhaupt, oder in einzelnen Fällen, hiergegen uns vergingen, handelten, oder etwas unternähmen, es mögte auch seyn, auf was Weise es wollte, so consentiren und bewilligen wir unsern vorbenannten Prälaten, Bannerherrn, Rittern, Städten, Freyheiten und andern unsrer vorbenannten Einsaßen, daß sie uns, unsern Nachfolgern und Nachkommen in keinem Fall die geringsten Dienste zu leisten, noch uns gehorsam zu seyn, schuldig seyn sollen, da wir es etwa bedürften, oder von ihnen begehren, oder verlangen mögten, bis auf die Zeit, da wir ein solches vorgenanntes Vergehn unterlaßen, oder es abgeändert, und davon gänzlich abgelaßen haben werden, u. s. w.** *)

§. 10.

*) Blyde inkomst Phil. II, 1549. §. 58. Ende waret saecke, dat wy onse Oiren ende Nakomelingen hier tegen gingen, quamen, of deden, by ons selven of yemand anders, in al oft in deele, hoe en in wat manieren dat ware; So consenteeren wy ende wilcoirden Onß voorf. Prae-

§. 10.

Eben dieser Kayser Carl kam im Jahr 1528 zum Besizz des landes Utrecht und Overyssel, das vorher dem Bischof und Capitul gehört hatte, und der Pabst Clemens der siebente ertheilte zu dem Vertrag und Vorgang seine Einwilligung. Bey der Huldigung nun, die ihm von den Einwohnern von Utrecht und Overyssel, die damahls beyde einen Regenten hatten, geschah, gelobte er ihnen an, daß ihnen ihre alten Rechte, und von neuem errichteten Verträge erhalten werden sollten. Von diesen Rechten giebt das Utrecht. Gesezbuch I, 29. ferner, van Huttum Geschiedenis van Zwolle II, S. 338 und f. f. einen Abriß. Die Stadt und das land Groeningen übergab sich ihm den 8. Jan. 1536 unter einer nicht ungleichen Verpflichtung, die er den 15. Jun. beschwor. Dies leistete er auch den Einwohnern von Drenthe den 4. Decemb. 1537. Endlich unterwarf er sich das von dem Carl von Egmond lange zurükgehaltene Geldern. Als der Herzog von Cleve, Willhelm, von ihm zu Venlo gezwungen war, allen seinen Rechten darauf zu entsagen, so schwur er, daß er die Rechte, die von den Kaysern und Herzogen den Einwohnern von Geldern verliehen wären, und die übrigen Bedingungen, unter welchen er die Regierung bekommen hätte, unverbrüchlich

Praelaten Banroetsen Riddern Steden Vryheden ende andern Onzen voors. Ondersaten, dat zy Ons onse Oiren ende Nakomelingen geener hande diensten doen sullen, noch onderhorig wesen in geener hande saecken, die wy behoeven, of die wy aen hen begeeren oft versoeken mogten, totter tyd toe, dat wy alsulken gebrek, als te hans hier vooren geroert is, wederdaen, verricht, ende daeráf volcomelyk afgelaten ende vertegen sullen hebben.

lich befolgen wollte. Sieh. Schlichtenhorst Gesch. v. Geldr. d. 12. B. beym angef. Jahre.

§. 11.

So bald Carl die Herrschaft über die sämmtlichen Niederlande erhalten hatte, war er darauf bedacht, daß, wenn er sie auch nicht unter dem Namen eines Reichs in einen Körper bringen könnte, er doch ihre Zerstükkung wenigstens verhindern, oder verhüten mögte, daß nicht etwa ein Theil davon seinem Hause von Frankreich entrißen würde, deßen Nähe und Begierde, seine Grenzen zu erweitern, ihn stets in Besorgniß erhielt. Deswegen bediente er sich seines Ansehns auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548, und errichtete auf Anrathen des Viglius einen neuen Vertrag, die Verbindung zwischen Teutschland und den Niederlanden betreffend, der den Niederländern weit nüzlicher, als den Teutschen, war, ob er gleich Artois und Flandern, welches vorher fast ganz von dem Teutschen Reiche abgesondert gewesen war, demselben beyfügte, und das Band, womit es vordem mit Frankreich zusammen hing, aufhob. Die Bedingungen waren folgende: **Die Niederlande sollten unter dem Namen der erblichen Provinzen des Burgundischen Kreises auf immer zu Teutschland hinzugefügt werden; der Beherrscher der Niederlande sollte auf den Reichstagen das Recht haben, seine Stimme zu geben; er sollte eine solche Summe Geldes, dergleichen zwey Churfürsten, oder im Türkenkriege drey, erlegten, zu dem Reichsschazze beytragen; eben so sollte er nach gleichem Verhältniße zum Heere Truppen stellen; die Einwohner der Niederlande sollten das Gesez, den Landfrieden betreffend, vom Jahre 1495, beobachten; so sollten sie auch von der Gerichtsbar-**

keit

keit des Teutschen Reichs ausgenommen seyn, außer, wenn sie das auf dem Reichstage festgesezte Geld nicht erlegen würden, dann sollte gegen sie eben so, als wider andere Stände von Teutschland, die sich eines gleichen Vergehens schuldig machten, verfügt werden. Uebrigens, heißt es im 15 und 21. §., sollten sie stets unter der Protection, dem Schuzze, Vorsorge und Freundschaft der Kayser und Könige und des heil. Röm. Reichs stehn, auch für freye Provinzen, Fürstenthümer und Herrschaften erkannt werden. S. Conring de Fin. Imp. d. 28. Cap. Seit. 546. Man glaubt häufig, daß Carl den Kaysern deswegen so wenig Gerechtsame gegen die Niederländer gelassen habe, damit er sie, wenn sie des Beystandes von jenen beraubt wären, hernach desto leichter unterjochen könnte; allein von diesem Verdachte scheint ihn sein sanfter Charakter, der der Untergebenen zu schonen gewohnt war, und sein den Niederländern, als seinen Landesleuten, zugethanes Herz, loszusprechen.

§. 12.

Der König von Spanien, Philipp der zweyte trat unter eben den Bedingungen die Regierung über die Niederlande an, die sein Vater sich hatte gefallen laßen. Zweymahl versicherte er den Einwohnern der Niederlande, und zwar einer jeden Provinz besonders, eidlich seine Treue, zuerst im Jahre 1549, hernach im Jahre 1555, als Carl, um seinen Ruhm nicht zu überleben, sich, welches etwas seltenes ist, des Throns begab. Sieh. das Niederl. Gesezbuch IV, 38. Er verpflichtete seinen Sohn zur Gelindigkeit, indem er in einer feierlichen und kraftvollen Rede sich für den Dienst, daß er vor der Zeit zur Regierung gelangte, von ihm die einzige Gefälligkeit ausbat, er möge

te das Volk lieben, das ihm früher übergeben würde, als Gewohnheit und Ordnung der Natur es verlangte. Es ist, wie schon andere bemerkt haben, als etwas sonderbares anzusehn, daß auf den Schultern desjenigen, auf welchem Carl sich stüzend diese Worte, die eines guten Vaters und Fürsten so würdig sind, aussprach, in der Folge die Republik, welche die Verachtung der Lehren des rechtschafnen Vaters rächte, so fest gegründet ward. Diese gegenwärtige Stüzze Carls, und nachmahlige Stüzze des Volks, war der **Prinz Wilhelm der erste von Oranien.**

§. 13.

Philipp aber, der nach Art derer, die eine militairische Gewalt über die Bürger zu erhalten suchen, ein jedes anhaltendes Mißverständniß nicht ertragen konnte, und sogleich bestraft wißen wollte; der auch so wenig über sich selbst Herr war, daß er niemandem, von welchem er beleidigt zu seyn glaubte, ernstlich verzeihen konnte; sahe die Niederländer vom Anfang an mit stolzem Auge an. In kurzem fing er sie desto heftiger zu haßen an, je unversöhnlicher Menschen gegen solche zu ergrimmen pflegen, welche sie, nachdem sie sie erst verachtet haben, wegen des von ihnen geleisteten Widerstandes, wider ihre Erwartung, für mächtiger zu halten, und zu fürchten, sich genöthigt sehen. Den Niederländern verhaßt, entfernte er sich im Jahr 1559 nach Spanien. Die, welche etwas weiter sahen, bemerkten bald, daß er auch die Art die Niederländer zu regieren beschloßen hätte, daß die Güter der Angesehenen verringert, jedermann erbittert, die, welche sich widersezten, gestraft, bekriegt und unterjocht würden.

§. 14.

Schon seit dem Jahre 1560 hatten die Niederländer es übel aufgenommen, daß man die vornehmsten Eingebohr-

gebohrnen, aus welchen der große Rath der Nation (sonst die Staaten genannt) bestand, als verdächtig ansahe, und nichts, was sie des Staats wegen für gut erachteten, billigte. Der König, der wider alles Bitten und gute Vorstellungen taub war, gab im Jahr 1566 den wiederholten Befehl, daß die Gesezze, die verbotene und in dem Tridentinischen Concilium verdammte Religion betreffend, zur Ausübung gebracht würden, und wider die Anhänger und Freunde dieser Religion genau verfahren werden sollte. Hierauf bezog sich die Errichtung der vierzehn neuen Bißthümer. Todesstrafe und Confiscation der Güter, waren die Strafen, wovon jene der Natur und den Vorschriften Christi, diese, die zugleich verhängt ward, außerdem den Rechten eines grossen Theils der Niederlande entgegen stritt. Waren diese Gesezze, da Carl der fünfte sie aufzubringen anfing, ungerecht, so handelte Philipp um desto ungerechter, daß er die vielen Menschen, die sich seit vierzig Jahren zu einer unzählbaren Menge vermehrt hatten, und der neuen Religion zugethan waren, von der Freyheit zu denken ausschloß, welche das Friedensbündniß vom Jahr 1555, das der Religion wegen geschloßen war, den Teutschen einräumte, durch Furcht schrökte, und es für königlich hielt, sie zum Abfall zu bringen, oder zu vertilgen. Da die, welche etwas beherzter waren, sahen, daß sie, in dem Rathe der Nation nichts ausrichten könnten, um jenes zu hintertreiben, auch daß die Stände die Sache eifrig zu treiben unterließen, so errichtete ein großer Theil des Adels aus vielen Ländern der Niederlande (Seeland ausgenommen, wie Te Water, Verbond der Edelen I, S. 189. u. f. f. gezeigt hat) aus Noth getrieben, ein Bündniß für sich, weil sie für sich, die ihrigen und ihre Güter des Pöbels wegen, der vor Furcht vor den Gesezzen außer sich war, äuserst besorgt waren. Ihre Forderungen waren gerecht: es mögten

die

die harten Gesezze nicht in Ausübung gebracht werden. Es befand sich in der Erklärung ihres Gesuchs, ingleichen darinn, daß vierhundert, und vielleicht noch mehr, unbewafnete vom Adel die Statthalterinn der Niederlande antraten, und in der an sie gehaltenen Rede nichts, das für den König an sich, oder nach den damahligen Zeitumständen, beleidigend gewesen wäre. Dennoch sahe man aus dieser Handlung die Edelleute für Majestätsverbrecher an, und viele von ihnen wurden deswegen von Richtern, die entweder boshaft waren, oder die wahre Beschaffenheit der Freyheit und Herrschaft nicht kannten, auf eine grausame Art zum Tode verdammt. Siehe Bor de Motib. Belgii I, 191. 231. 239. ingleichen **Sententien van Alva** S. 83. 107. 127. 129. 169.

§. 15.

Daß, obgleich in den Niederlanden alles friedfertig war, Alba mit einer uneingeschränkten Macht dahin geschikt ward; daß er mit dem Vorsazze erschien, den Schmerz des Königs mit Bürgerblut zu rächen, und die Güter der verdammten zum königlichen Schazze zu schlagen; daß er mit einem Heere kam, dergleichen die Niederländer im Jahr 1559 von ihrem lande entfernt hatten [e]), und die Erhaltung deßelben, als machte ihr Vergehn es nothwendig, vom Volke forderte; daß er sie, da sie unschuldig waren, als des Verbrechens gegen die göttliche und menschliche Majestät überführte, oder des bloßen Argwohns wegen, verfolgte, und das den 26 Febr. 1568 gemachte spanische Inquisitionsdecret zur Ausübung brachte, worinn die Niederländer ohne Ausnahme des Aufruhrs wegen verdammt

e) Von dieser Entfernung der Spanischen Truppen aus den Niederlanden s. Allgem. Weltbist. Th. XVI. S. 198 u. f. f.

dammt wurden (siehe **Bor** I, 226. und **van Meteren** IV, 149); daß er über diese erdichteten Verbrechen fremde Richter erkennen ließ, und alle rechtmäßige Richter davon ausgeschlossen waren; daß er im Jahr 1572 ihnen die Abgaben des zwanzigsten Pfennigs vom Werthe ihrer unbeweglichen und des zehnten von den verkauften beweglichen wider ihren Willen auferlegte, alles dies war ungerecht, und insonderheit den Bedingungen zuwider, die Philipp beschworen hatte. Daß ihn aber weder die Klagen der Bürger, noch die Vorstellungen der Stände von seinem Vorsazze abbringen konnten, sondern er vielmehr durch die Furcht vor den niedergesezten tyrannischen Gerichten auf **hunderttausend Einwohner** aus dem Lande trieb; daß er auf **achtzehntausend Menschen** f) unrechtmäßiger weise hinrichten ließ (**Pontans Gesch. von Geld.** XIV, 909), das war nicht allein ungerecht, sondern sogar grausam und schröklich. Wenn bey diesem Verfahren Alba und die übrigen Spanischen Richter wider Willen des Königs das Maaß überschritten, warum strafte der König die Urheber so großer Gewaltthätigkeiten nicht? Warum machte er das Verfahren seiner Gerichte nicht null und nichtig? Warum billigte er es, nebst dem Vortheil, der ihm aus der Confiscation der Güter zuwuchs? Hatte er sich vom Anfang an überzeugt, daß er das, was er thäte, sich und Gott schuldig wäre, warum gab er dem freundschaftlichen Rathe des **Kaysers Maximilian**, warum gab er den Bitten der Bürger nicht Gehör, und machte sich von einem so großen Irrthume nicht loß, da er gebeten, gewarnt, und durch das noch neue Beyspiel der bürgerlichen Kriege in Teutschland und Frankreich zu einer gelinden Denkungsart hingewiesen ward?

§. 16.

f) Im Originale steht tausend; im Register der Druckfehler ist dies aber durch achtzehntausend verbeßert.

§. 16.

Nachdem die Bürger so viele und harte Schiksaale fünf Jahre hindurch erfahren hatten, so blieb ihnen nichts übrig, als daß sie entweder eine immerwährende traurige Sclaverey und den Umsturz ihrer alten Rechte erduldeten, oder alles dieses durch Gewalt und Waffen von sich abwendeten. Durch diese Gefahr muthig gemacht gingen die Stände von **Holland** den übrigen zuerst mit ihrem Beyspiel durch die zu **Dordrecht** 1572 aufgesezte Verordnung, den Staat wider die Spanischen Gerichte zu schüzzen, doch ohne die Treue gegen den König zu verlezzen, voran. Von hier nimt der bürgerliche Krieg seinen Anfang, deßen Nothwendigkeit die Staaten von **Holland** im Jahr 1573. (bey **Bor** I, 460) darthaten. Man füge hinzu die Vorrede der Stände von **Holland**, bey ebendemselben I, 533, und deßelb. **Stukken** II, 28, wo sie die Sache kürzlich so erklären: der Statthalter und die Stände hätten sich gezwungen gesehn, **zur Beschüzzung der dasigen Einwohner, ihrer Unterthanen, Herkommen, Privilegien und Gerechtsame die erlaubten und gesezmäßigen Mittel, und die Waffen, unter Gottes Beystand, zu ihrer Vertheidigung, in der Hofnung und Meynung zu ergreifen, um den König desto eher dahin zu bringen, daß er von seinem ungerechten und unchristlichen Vorhaben abstehen mögte u. s. f.** **)

Die

**) Tot bescherming der ingesetenen aldaer, haer luiden herkomen privilegien en gerechtigheden de geoorloofde ende wettelijke remedie van Gods hulpe en de wapenen defensive aentenemen met hoope ende meening den Coning des te beter van zijne onrechtelijke en ongodelijke voornemen te doen afstaen.

Die gekränkte Nation hatte damahls einen Schuz, auf welchen sie ihr Vertrauen sezte. Die Holländer übergaben dem Prinz von Oranien, Wilhelm dem ersten, a) nachdem er die Stelle eines Stathalters, die eine Zeit lang unbesezt geblieben war, angenommen hatte, den 4. Jun. und 11. Jul. 1575 die Obermacht im Kriege und in ihren Angelegenheiten; aber nicht die höchste Gewalt. Sieh. Historie van de satisfactie van Goes S. 63. u. f. f. Denn damahls waren sie nicht Willens, die königliche Herrschaft abzuwerfen, sondern nur auf eine Zeitlang die Ausübung derselben einzustellen, und in dieser Zeit die Befehle des Königs, der durch die falschen Berichte der Gerichte, die sie auf eine anständige Art einkleideten, hintergangen und wider sie aufgebracht war, nicht zu befolgen, hiernächst für sich, so viel sie konnten, zu sorgen, bis sie ihre Rechte wieder herstellen, und fest gründen konnten. Der Prinz stand aber den Ständen mit einem standhaften Muthe, mit seinem Rathe und nachgebenden Klugheit bey, wodurch er die, die uneins und wankend waren, lenkte.

§. 17.

Es konnte dem Prinz Wilhelm nicht unbekannt seyn, durch was für Mittel der König, außer der Gewalt, die er brauchte, die Niederländer zur Unterwerfung und Unterjochung zu bringen bedacht war, indem er die Geheimniße des Königs bald erfuhr, und die seinigen dagegen geheim hielt, weil er wenig zu reden, aber viel zu handeln pflegte. Man sahe aber, nachdem das Bündniß zu Gent d. 28. Novemb. 1576 unter allen Niederländern, die Luxenburger ausgenommen, geschloßen, und den 9. Jan. 1577.

a) Er war damals Königlicher Spanischer Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht.

1577 ein engeres errichtet war (**Bor auth. Stukken I, 175**), sehr deutlich, daß die Minister des Königs ihre Absichten darauf gerichtet hätten, daß dieser große vereinigte Haufe durch ausgesäete Uneinigkeit zerstreuet würde. Die Trennung von **Artois** und **Hennegau** hat die Größe der Gefahr bewiesen. Als daher **Wilhelm** im Jahr 1577 auch zum Statthalter von **Utrecht** ernannt war, so bemühte er sich, nachdem sein Bruder die Statthalterschaft von **Geldern** übernommen hatte, **Holland, Seeland, Utrecht** und die benachbarten Länder, **Overyssel** (das man im Jahr 1534 von den Niederlanden zu trennen angefangen hatte), **Friesland** und **Groeningen** durch einen engen Bund zu vereinigen, wozu die Königin **Elisabeth** ihre Einwilligung gab. Diese Vereinigung ward zu **Utrecht** (von welchem Ort sie den Namen der **Utrechter** Vereinigung erhalten hat) den 29. Jan. 1579 geschloßen. Es traten aber nicht alle Provinzen zu einer Zeit, sondern die Einwohner von **Overyssel** und **Drenthe** etwas später, zuletzt aber im Jahr 1594 die Stadt **Groeningen** hinzu. Vieles, das zur Einsicht in die Begebenheiten dieser Zeit dient, hat **Bondam** sorgfältig gesammlet, und vor kurzen herausgegeben. Herr **van de Spiegel** hat die so allgemein angenehme Hofnung zu einer **Geschichte dieses Bundes** gemacht. Dahin zielte aber dieser Vertrag ab (**Unie eewig verbond en eendraght**), daß dadurch eine feste, fortdaurende, und durch keinen Zufall zu zerreißende Vereinigung, keinesweges aber, daß dadurch eine neue freye Republik errichtet werden sollte. Da ich hiervon in dem dritten Theile vollständiger reden werde, so führe ich hier blos die Worte **Wilhelms des ersten** an, welche zeigen, für wie heilsam und nothwendig er dies Bündniß gehalten habe:

† **Ich bekenne ihnen (den Spaniern), daß ich das Bündniß bewerkstelligt, daß ich es befördert,**

daß

daß ich über deßelben Erhaltung nachgedacht habe, und rufe es ihnen, meine Herren, und zwar so laut zu, daß ich zufrieden bin, wenn es außer ihnen auch ganz Europa hört: behaupten sie ihr Bündniß, und halten sie darüber; aber laßen sie dies nicht blos in Worten und Schriften bestehn, sondern führen sie das, was in ihrem Wappen das Bündel Pfeile mit sich bringt, welches ein einziges Band zusammenhält, in der That aus. ***)

Man sehe die zur Widerlegung der Akte, worinn der König den Prinz in die Acht erklärt hatte, im Jahr 1581 herausgekommene Vertheidigung Wilhelms, des ersten. S. III.

§. 18.

Außer diesem wollten die Holländer, wie sie den 28. März und 21. April 1580. beschloßen hatten, aber wegen der Gefahr der Seefahrenden nicht zur Wirklichkeit kommen ließen (man sehe die Verordnung vom 7. Jun. 1581. bey Bor auth. Stukk. II, 19.), daß der König für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und die Regierung ihm, als einem Regenten, unter dem kein sicherer Friede ohne Sclaverey statt finden könne, durchaus genommen würde. So wie die Staaten von Holland den 19. April 1581. diese Abschaffung des königlichen Namens und Macht beschloß-

***) Je leur confesse, que j'ai procuré l'Union, je l'ai avancé, j'ai étudié à l'entretenir, & vous dis Messieurs, & le dis si haut, que je suis content, que non seulement Eux, mais aussi que toute l'Europe l'entende: maintenés vôtre union, gardés vôtre union, mais faites faites Mess. que ce ne soit pas des paroles ni par ecrit, mais qu'en effet Vous executés ce que porte vôtre trousseau des fleches lié d'un seul lieu, que vous portes en vôtre seau.

beschloßen hatten, so brachten sie die Generalstaaten, das heißt, die von den Völkern, die wider den König Krieg führeten, bevollmächtigten, und mit der Macht über das allgemeine Wohl zu berathschlagen und zu verordnen versehenen Deputirten den 26. Jul. im Jahr 1581. durch eine Verordnung endlich zur Wirklichkeit. Durch eine neue vorgeschriebene Eidesformel wurden die Bürger von der Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen den König, wozu sie eidlich verpflichtet waren, losgesprochen.

§. 19.

Das Recht, dem Könige die Macht, die er gemißbraucht hatte, zu entziehn, war nicht eine Folge des wider ihn unternommenen Krieges, sondern die Waffen (§. 16.) rächten die gekränkten, und an der zuerhaltenden Genugthuung verzweifelnden Bürger, wegen des offenbahr verlezten Rechts dadurch, daß sie ihnen die Freyheit verschaften. Hatte der König gleich seit dem Jahre 1572. den Einwohnern keine neue Beleidigungen zugefügt, so hatte er doch die alten nicht wieder gut gemacht, sondern durch den neun Jahr geführten Krieg fortgesezt und angehäuft. Da nun eben diese Ursachen der Beschwerden nicht gehoben wurden, so leuchtete aus den zur Wiederherstellung des Friedens zu Breda im Jahr 1575. und Cöln 1579. gehaltenen Zusammenkünften deutlich hervor, daß der König den festen Vorsaz habe, weder die von ihm verursachten Beleidigungen wieder gut zu machen, noch in Zukunft die Unverbrüchlichkeit solcher Verträge zu sichern, auf deren Unverlezbarkeit die Bürger sich verlaßen, und ihm den Gehorsam zugeschworen hatten. Die Generalstaaten fügen in dem von uns angeführten Edikte, nachdem sie die Ursachen, warum sie sich von der Spanischen Herrschaft losmachen wollten, angegeben haben, auch hinzu: der König verlöhre von Rechtswegen die Regierung. Durch diese

Worte

Worte scheinen sie zu bemerken, daß ihr Streit mit dem Könige von der Art sey, daß sie nicht noch des Ausspruchs eines Richters bedürften, indem man deutlich sehn könne, daß die Bedingung eines zwischen einem Fürsten und Volke errichteten Vertrags aufgehoben werde, wenn der Fürst durch eine lange Reihe von Handlungen bewiesen hätte, daß er sich durch ihn nicht weiter binden laßen wolle. In dem Schreiben, das die **Staaten von Holland** den 2. Jan. 1608. an den **Kayser Rudolph den zweyten** ergehn ließen, geben sie die Ursach von der abgeworfenen königlichen Herrschaft mit diesen Worten an: **Diese Revolution haben die Verlezzung der Gerechtsame, notorische Grausamkeit, Tyranneyen und Excesse gegen die bey Antritt der Regierung beschworne Punkte, welche in den Rechten der Niederländischen Provinzen gegründet sind, verursacht, u. s. w.** ****)

So machte es **Philipp**, daß er, indem er eine gelinde Beherrschung der Niederländer verwarf, keine behielt. Von welcher Zeit an die königliche Gewalt aber ein Ende genommen habe, ob seit der Zeit, da er die Treue zu verlezzen anfing, oder seit der, da die Verbundenen die Waffen ergriffen, oder seitdem sie die Verordnungen wegen seiner Absezzung herausgegeben (welches nicht von allen Orten zu gleicher Zeit geschehen ist); davon hat **Bynkershoek** in den **Quäst. Jur. Publ.** II, 1. weitläufig gehandelt.

§. 20.

****) 't welk gevoegt by de violatien der privilegien notoire crudelityt en tyrannien en excessen tegens de beswooren conditien van anneming wettelyk na der Nederl. Provintien rechten veroorsaakt heeft u. s. w.

§. 20.

Die Niederländer hielten sich jezt fest überzeugt, zwar ohne Nachtheil des Staats den König, aber nicht die königliche Regierung verwerfen zu können, deswegen übergaben sie unter den Bedingungen der **legis commissoriä** den 23. Jan. 1581. dem **Franz von Alençon** die Oberherrschaft; allein er übertrat die Bedingungen dieses Gesezzes bald nachher. Die **Holländer** machten den 6. März 1583. den Generalstaaten bekannt, daß sie, wie sie den 26. Merz 1583, nach reiflich erwogener Sache, beschloßen hatten, mit den **Seeländern** dem Prinz **Wilhelm von Oranien** die höchste Gewalt übergeben hätten, ohne dadurch dem zu **Utrecht** geschloßenen Bündniße zu nahe zu kommen. Bey **Bor** in den **auth. Stukk.** II, 45. u. f. befindet sich diese Anzeige. Allein die verruchte Hand eines durch große Versprechungen schändlich erkauften Meuchelmörders beraubte das Land den 10. Jul. 1584. dieses seines Vaters. b) Es entstanden hieraus neue Sorgen, nicht darüber, ob einem allein ins künftige das Ruder des Staats anvertrauet werden sollte, sondern, wem es übergeben würde? Der König von Frankreich, **Heinrich, der dritte**, ingleichen die Königinn **Elisabeth** schlugen die angetragene Oberherrschaft aus. Die leztere sandte aber den Bundesgenoßen im Monath December des Jahrs 1585. Truppen, nebst dem Grafen von **Leicester** zu, der unter dem Namen eines Oberstatthalters die Republik regieren möchte. Die Bundesgenoßen übertrugen ihm eine größere

b) Dieser Bösewicht war **Balthasar Gerhard Villefans** aus **Franchecomte'**. Er erschoß den Prinzen, als er eben aus seinem Pallast zu **Delft** gehn wollte, mit drey Kugeln. Man zeigt noch jezt daselbst die Stellen, wo sie in die Wand gegangen sind. Der Mörder ward schröklich hingerichtet.

größere Gewalt, als die Königin wünschte; da er sie aber (weil sein Verstand seiner Person nicht entsprach) dazu anlegte, um sich eine unabhängige Macht zu verschaffen, so kam es dahin, daß er gezwungen ward, der Statthalterschaft von den Niederlanden zu entsagen, und den 17. Dec. 1587. nach England zurük zu kehren. Hierauf wurden die Niederländer den 12. April 1588. von der Verbindlichkeit des Eides, durch den sie ihm verpflichtet waren, freygesprochen. **Groot Plac. Boek I, 50. Bor III, 153. Van Meteren S. 200.**

§. 21.

Als die Regierung des Grafen von **Leicester** zu Ende gegangen war, konnte die bisher unruhig gewesene Regierungsform durch einigermaaßen dauerhafte Gesezze eine feste Einrichtung bekommen. Im Anfang zeigten sich zwar in Ansehung der Ausdehnung der Macht, die dem ganzen Staate und den einzelnen Provinzen zukommen sollte, mancherley Bedenklichkeiten. Mit der Zeit aber ward außer allem Streit gesetzt, daß die Landeshoheit in dem Distrikt jedes zu den vereinigten Staaten gehörigen Landes sich bey dem Lande selbst, nicht aber bey den sämmtlichen Ländern befinden sollte. Die Bürger wurden dieser neuen Regierung leicht gewohnt, weil sie gelind war, und eine größere Gleichheit, die allen gefiel, mit sich führte. Sie bewiesen es, daß sie dieselbe gern billigten, dadurch, daß sie theils gehorsam waren, theils die ihnen zur Unterwerfung vorgelegte neue Formel beschworen. Was die verschiedene Einrichtung der Regierung der einzelnen Provinzen anbetrift, so werde ich in dem zweyten Theile zeigen, wie hier der Ausspruch: i)

Alle

i) — — — Facies non omnibus una;
Nec diversa tamen, qualem decet esse sororum.
OVID. *Metam.*

— — — Alle von nicht gleicher;
doch nicht verschiedener Gestalt, wie sich vor Schwestern schikt, statt finde.

§. 22.

Unterdeßen, daß die Niederländer diese Einrichtungen in ihrem Lande machten, musten sie noch die Freyheit, in die sie sich gesezt hatten, theils durch die Waffen zu vertheidigen suchen, theils sich bemühen, bey den fremden Nationen die Anerkennung derselben zu Wege zu bringen. Das leztere erhielten sie durch Bündniße, und durch die Macht, die sie durch Krieg und Handel vergrößert hatten. Denn durch sie brachten sie es dahin, daß die Freundschaft der Niederländer, als eines freyen Volks, von andern Nationen nicht weniger gesucht ward, als jene sich die Freundschaft fremder Nationen durch gegenseitige Dienstleistungen zu verschaffen bemühten. Mit Spanien aber musten sie 67 Jahr lang einen harten und zwar ununterbrochnen Krieg führen, außer den zwölf Jahren des Waffenstillstandes. Endlich erklärte aber der König von Spanien, **Philipp der Vierte**, in dem zu **Münster** den 30 Jan. 1648 **geschloßnen Frieden** die **vereinigten Niederlande** als **völlig von den Rechten frey und loß, die die Könige von Spanien an ihnen gehabt hätten.** Auf diese Art erhielten die Niederländer die völlige Freyheit nicht durch das Recht des Krieges, sondern durch das Recht der Sache, die den Krieg veranlaßte. Einige Länder, und von dem Könige von Spanien ihnen eingeräumte Rechte aber erlangten sie durch das Recht des Friedens, wodurch ihnen Schaden und Aufwand, der durch den Krieg verursacht war, vergütet wurde.

§. 23.

Wenn man ja glaubt, daß von dem **Vertrage** zu **Augsburg** einiges Recht von **Teutschland** auf die Niederlande

derlande übrig geblieben sey (§. 11), wiewohl dies Reich die Niederländer, als sie von ihrem Fürsten hart gedrükt, und beynahe ganz entnervt wurden, verließ, so ist dies Recht durch das Nachgeben und Stillschweigen der Kayser und Stände des teutschen Reichs verlohren gegangen, als die vereinigten Staaten bey der Erinnerung **Rudolphs des Zweyten** an die alte Verbindung ihm widersprachen, und erklärten, daß sie von dem Vorsazze, sich in eine unabhängige Freyheit zu versezzen, nicht abgehen würden. Diesen ihren Willen legten sie auch zu Münster dem Kayser und Ständen des teutschen Reichs im Jahr 1648 vor, und machten ihn in dem 53 Artikel des Friedens zu Münster (§. 22.) öffentlich bekannt, zu dem der Kayser **Ferdinand der Dritte** den 6ten Julius eben dieses Jahres seine Einwilligung gab, und zwar mit folgenden Worten: **Der König habe sich verbindlich gemacht, auf eine thätige Art für die Fortsezzung und Beobachtung der Neutralität, Freundschaft und guten Nachbarschaft seiner Kayserlichen Majestät und des Reichs mit den Herren Staaten zu sorgen.** Ein mit der Gesinnung des Kaysers gleichstimmiges Dekret ward auf dem Reichstag zu **Regensburg** im Jahr 1654 von den Ständen des heil. Röm. Reichs abgefaßt, obgleich der Münstersche Gesandte einen ganz andern Rath ertheilte. Siehe **van Meieren acta Comit. I.** S. 407. des **Freyherrn de Meerman von der ehemaligen Verbindung zwischen dem heil. Röm. Reiche und den vereinigten Niederlanden** S. 106 u. f. So viel ist gewis, daß man seit dieser Zeit nichts von einem alten, oder verlangten, oder ausgeübten Rechte sieht; vielmehr beweisen viele Vorfälle im Gegentheile die völlige Verzichtthuung auf dergleichen Rechte auf eine unbezweifelnde Art.

§. 24.

So schwer ward es, die **Republik der vereinigten Niederlande** zu gründen, und sie, nach ihrer Gründung, in Sicherheit zu sezzen. Sie besteht aus sieben freyen Völkern, welche sind: die Einwohner von **Geldern**, **Holland**, **Seeland**, **Utrecht**, **Friesland**, **Oberyssel**, **Gröningen** nebst den Einwohnern der **Ommelande**. Mit diesen ist zwar das **Land Drenthe**, aber nicht mit gleichen Rechten, verbunden, welches in seinem Distrikt gleichfals die völlige Oberherrschaft ausübt.

Die Ordnung, welche die vereinigten Niederlande unter sich beobachten, erklärt sich am richtigsten aus dem Herkommen, und dieses aus der Zeit, welche vor der Gründung der Republik voranging. Als die **Utrechter** und **Friesländer** des Ranges wegen uneins waren, so überließen sie im Jahr 1584 die Entscheidung des Streits dem Loose, doch nicht in der Absicht, daß dieser zufällige Ausspruch ein immerwährendes Recht ertheilen sollte. Im Jahr 1674 ward dieser Streit von neuem rege, wo die **Friesländer**, außer andern alten Gründen, sich darauf stüzten, daß die **Utrechter** im Jahr 1672 sich im französischen Kriege von den Bundesgenoßen getrennt hätten, und daher nicht nach dem **jure postliminii** in den Besizz der vormahligen Stelle wieder einzulaßen wären. **Huber** bey den **Dig.** 49. 14. 12. Diesen Streit entschied der **Prinz von Oranien**, **Wilhelm**, **der Dritte**, als dazu ernannter Schiedsrichter, und machte sein Urtheil, welches für die **Utrechter** war, den 23 December im Jahr 1675 bekannt. S. **Utrecht. Gesezb.** I. S. 175.

Das

Das zweyte Capitel.

Von dem Gebiete der Republik der Niederlande.

§. 25.

Wenn man die Kräfte eines Volks aus der Größe der Länder, die es bewohnt, beurtheilen könnte, so würde die Republik der Niederlande nie unter den mächtigen Völkern einen Plazz erhalten haben: denn sie nimmt in Europa einen so kleinen Raum ein, daß man ihre Länge auf nicht mehr, als 58 Stunden oder Meilen, und die Breite auf 45 rechnen kann. *)

§. 26.

Die vereinigten Niederlande haben in ihrem Gebiete noch andere Länder, welche auch, wie sie selbst, ihre eigenen Gesezze haben, als das Land Drente; andere werden von ihnen gemeinschaftlich beherrscht. Der Theil der Generalität, †) welcher gegen Morgen liegt, stoßt an Bentheim, Münster, Ostfriesland, Cleve, und an das Brandenburgische und Oesterreichische Geldern; der gegen Mittag liegende Theil grenzt an Brabant, Flandern und Lüttich; der, welcher gegen Mit-

ter-

*) Hier sind Holländische Stunden zu verstehn, von welchen eine etwas weniges über ¾ einer großen Teutschen Meile in sich enthält: denn eine solche Stunde begreift 1,500 Rheinländische Ruthen in sich, und 19 derselben machen einen Grad aus. Die gröste Länge von Holland betrüge daher etwas über 43, und die Breite über 34 große Teutsche Meilen.

†) Hierunter ist das ganze Gebiet der Republik; nicht die sogenannten Generalitätslande zu verstehen.

tertnacht und Abend liegt, wird vom Meere begrenzt. Durch das Aufschwellen und Abspühlen dieses Meers sind seit dem Jahre 1200 die Grenzen sehr verkleinert worden. Wie viel dadurch von Holland, Seeland, und Friesland abgegangen ist, hat der Verfaßer des Buchs, het Batavische Zeestrand weitläufig auseinander gesetzt.

§. 27.

Das Gebiet der vereinigten Staaten besteht theils in den Europäischen, theils über das Meer gelegenen Ländern. Obgleich das Europäische klein ist, so hängt doch von ihm der Schuzz der Republik ab; das lezzere, das eine größere Ausdehnung hat, vermehrt die Stärke des ersteren durch die Güter, die die Staaten daselbst gewinnen, und nach Europa in den Schooß des Vaterlandes führen.

Es besizzen aber die vereinigten Staaten in Europa einen Theil von Brabant, Limburg, Flandern und Obergeldern. Sie haben sich diese Länder durch zwey Verträge zu eigen gemacht, von denen sie den einen mit dem König von Spanien, Philipp dem vierten, den andern mit dem Kayser, Carl dem sechsten, errichtet haben.

In dem dritten Artikel des Münsterschen Friedens (§. 22.) steht dies Gesezz, daß ein jeder das auf immer behalten solle, was er zur Zeit des Friedens besäße. Vermöge dieses Gesezzes haben die Niederländer Städte, Dörfer und Gegenden in Brabant, Flandern und Limburg erhalten, welche in dem angeführten Artikel aufgeführt sind, und von allen Geographen abgehandelt worden.

§. 28.

Nach dem kostbaren, blutigen und langen Kriege, der seit dem Jahre 1701 zwischen den beyden nach dem Spanischen

nischen Reiche trachtenden Fürsten geführt ward, in welchem sich die Republik, um das Gleichgewicht unter den Europäischen Mächten zu erhalten, und das Wohl des Oesterreichischen mit ihr in gutem Vernehmen stehenden Hauses zu besorgen, eingelaßen hatte, erlangte sie endlich einen **Theil von Obergeldern**, der noch den Spaniern übrig geblieben gewesen war. **Carl der sechste**, dem nach dem **Utrechter Frieden** im Jahr 1713 die **Spanischen Niederlande** übergeben werden sollten, überließ in dem Vertrage, die Grenzfestungen betreffend (sonst **traité de Barriere, Barrieretraktat**), im 18. Artikel der Republik das Amt **Montfort**, die Dörfer Swalme und **Elmt** ausgenommen, ferner die Stadt **Venlo** mit den bevestigten Oertern **St. Michel** und **Stewenswaart** und ihren Gebieten, nebst so vielem lande, als erforderlich wäre, die Festungswerke von **Stewenswaart** diesseits der Maas auszudehnen. Es ward dabey die Bedingung hinzugefügt: Die **Oesterreicher** sollten keinen befestigten Ort, der nicht eine halbe Meile von diesen Festungen entlegen wäre, unter was für einem Namen er auch aufgeführt werden könnte, aufbauen, oder es zugeben, daß es von einem andern geschähe.

§. 29.

Da Grenzstreitigkeiten für die benachbarten Gegenden oft einen schädlichen Ausgang haben, Privatpersonen und Obrigkeiten aber, die sich auf den Gränzen befinden, stets in eine mißliche lage sezzen, so haben die vereinigten Staaten, so viel es ihnen möglich gewesen ist, Streitigkeiten wegen der Grenzen ihres Gebiets abzuwenden, oder beyzulegen, gesucht. Wegen der Einrichtung der Grenzen des jenseits der Maas gelegenen landes ward mit **Spanien** im Jahr 1661 unterhandelt, und den 26. Decemb. eben dieses Jahres ein Vergleich getroffen. Sieh. **Nieder-**

derländ. Gesezbuch (sonst Groot Placaatboek) II, 1279. Wegen der Grenzen von Flandern ward im Jahr 1664 eine Unterhandlung (S. Aitzema Zaaken van Staaten Oorlog V, 309.) angestelt, und im Jahr 1667 ein Vergleich getroffen. Allein nach dieser Zeit sind eben diese Grenzen durch zwey Vergleiche anders, als in diesem Jahr geschehen war, eingerichtet worden, von denen der eine in dem Vertrage, die Grenzfestungen betreffend, im Jahr 1715 im 18. Artikel, der andere den 22. Dec. im Jahr 1718 zur Beylegung mehrerer entstandener Mißhelligkeiten in dem Haag geschloßen ward. Sieh. Niederl. Gesezbuch V, 547.

Wegen der Grenzen von dem der Republik zugehörigen Brabant, und dem Theile, welchen der Utrechter Friede dem König von Preußen in Obergeldern, oder der Gegend von Rüremonde, verliehen hat, ward im Jahr 1716 ein Vergleich getroffen. Den festen Ort Schenkenschanz räumte der große Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm den 26 Febr. 1678 nebst dem Lande, worauf er liegt, den Staaten auf immer ein, und übergab ihn den 19 August 1681, als die Grenzen von Geldern und Cleve bestimmt wurden, nachdem derselbe ihm vordem von den Franzosen überlassen war. Mit dem Bischof von Lüttich ward, nach dem Vertrage wegen der Herrschaft Rochette im Jahr 1669, ein neuer, ihrer Vertauschung wegen im Jahr 1671 im Monath December errichtet. S. Saml. d. Urkund. VII. 122 (traite' d' echange). Bey einigen Herrschaften ist einigemahle gestritten worden, ob sie zum Teutschen oder Republikanischen Gebiete gehörten, als wie bey den Herrschaften Anholte im Jahr 1740, Stein im Jahr 1741, Elsloo im Jahr 1729 und 1730, Hermalen im Jahr 1738, Ressenich im Jahr 1715. Siehe StaatsCanzley XXVI, S. 368. 371. 396. Mit dem

Bischof

Bischof von Münster ward den 4 April 1744 der Grenzen wegen, ein Vergleich getroffen. In dem Frieden mit dem Bischof zu Münster, Bernhard von Galen, der im Jahr 1666 zu Cleve geschlossen ward, ward wegen der Herrschaft Borkelo ein Vertrag festgesetzt. S. Saml. d. Urkund. VI, 3, 106. Was man von dieser Herrschaft in Ansehung des Rechts von dem Teutschen Reiche anzuführen pflegt, kann man aus Lünig Grundfeste u. s. f. ersehen.

§. 30.

Die Länder der vereinigten Provinzen über dem Meere sind von weit grösserm Umfange, als die Europäischen. Der König Philipp, der zweyte, hatte die Niederländer von dem Spanischen Handel ausgeschloßen. Sie, die sich an Gefährlichkeiten zur See gewöhnt hatten, und im Eifer und Einsicht in der Schiffahrt damals keinem Volke nachgaben, in kurzer Zeit sich bald über alle erhoben, schiften gerades Weges dahin, woher die Spanier und Portugiesen, die der König Philipp, der zweyte, durch den Alba sich unterworfen hatte, bisher für ganz Europa Waaren geholt hatten. Das Glük stand ihrer Kühnheit bey. Sie schiften nach Ostindien, und haben sich seit dem Jahr 1602, in welchem die Ostindische Gesellschaft von der Republik genehmigt ward, große und einträgliche Distrikte verschaft, die sie theils durch Verträge mit den Königen von Indien, theils durch den wider die Portugiesen angefangenen Krieg erhielten, die für Feinde angesehen wurden, weil sie sich unter der Herrschaft eines Feindes befanden. Die Benuzzung dieser Länder und Herrschaft über sie hat die Ostindische Gesellschaft; die höchste Gewalt aber die Republik. Außer Banda und Amboina besizt sie die fünf Molukkischen Inseln, das sind, wie Grotius in seiner Gesch. der

Nie-

Niederlande b. 15 B. beym Jahre 1606 bemerkt, Reiche, von welchen ein jedes der Insel Walcheren an Grösse gleichet. Im Jahre 1619 baueten sie auf den von dem König von Jacatra erkauften Boden eine Festung; die Eingebohrnen bestürmten aber in der Folge dieselbe, worauf die Niederländer, um diese Treulosigkeit zu rächen, die Residenz Jacatra eroberten, und auf dem Orte, wo sie gestanden hatte, die Stadt Batavia, den Sizz ihres Reichs in Ostindien, gründeten. Nachdem sie von dem Könige von Bisnagar die Erlaubniß erhalten hatten, auf der Küste von Koromandel eine Festung anzulegen, vertrieben sie nicht nur die Portugiesen aus dieser Gegend, sondern warfen sie auch seit dem Jahr 1641 aus dem Besiz von Malakka und den Festungen Gale und Colombo auf der Insel Ceylon, und dem Vorgebürge der guten Hofnung heraus.

§. 31.

Durch Kriege, welche die Republik mit den Indischen Königen führte, erweiterte sie nach dieser Zeit ihr Gebiet, zum Beyspiel, in dem Reich Maccassar, als sie im Jahr 1667 mit dem Könige von Maccassar Friede machte. Den König von Candy brachte sie in dem den 15. Februar 1766 gemachten Frieden dahin, daß er ihr durch die ganze Küste der Insel Ceylon einen Distrikt von einer Singalischen Meile, m) an einigen Orten mehr, an andern weniger, je nachdem die Lage der Berge und Flüße es verstatten würde, einräumte, doch unter der Bedingung, daß sie dem Könige jährlich die daraus erhaltenen Einkünfte gäben, der ihnen zugleich die Oberherr-

m) Singalen, oder Singalesen, ist der eigentliche Name der Einwohner von Ceilon. Eine solche Meile begreift ohngefehr drey Teutsche Meilen in sich.

herrschaft über das Königreich Jaffanapatnam, die Insel Manaar bis an die Grenzen von Putelang, die Landschaften Caleputta, Colambese, Gale, Matare, Batticalo, Trinconomale, ingleichen über die unter diesen von alten Zeiten her begriffen gewesenen Länder einräumte. Die übrigen Friedensbedingungen, insonderheit wegen des Monopoliums von dem Zimmet, werde ich an ihrem Orte anführen, wo ich auch von den Inseln Timor und Sumatra reden werde.

§. 32.

Guinea, das an Gold, Elphenbein und Sclaven, mit welchen Handel getrieben wird, reich ist, hat schon seit dem funfzehnten Jahrhunderte die Aufmerksamkeit der Portugiesen erwekt, daß sie es versuchten, sich auf seiner Küste niederzulaßen. Das Glück begünstigte ihr Unternehmen, und der Pabst Nicolaus, der fünfte, erkannte alles das, was sie daselbst erobert hätten, oder in Zukunft erobern würden, im Jahr 1454 dem Könige Alphonsus, dem fünften, zu, welches Privilegium Calixtus, der dritte, bestätigte. S. Raynaldi Contin. Baron. XVII. beym angef. Jahr und XVIII. beym Jahr 1455 Nr. 7. u. f. Die Niederländer fingen vom Jahre 1595. an, eben dahin zu fahren, und, als sie endlich im Jahr 1637. die Portugiesische Festung Del Mina, und im Jahr 1642. die ihnen gleichfals gehörige Festung Axim erobert hatten, so fingen sie an, auf der Küste von Oberguinea festen Fuß zu faßen. Sie dehnen das Gebiet der Republik von dem Fluße Sierre Liones an der Küste, bis auf dreyßig Grad der Aequinoktiallinie gegen Mittag zu aus, und begreiffen darunter mit die daselbst gelegenen Inseln. Es stehn diese Länder unter der Herrschaft der Westindischen Gesellschaft, wie wir unten zeigen werden.

§. 33.

§. 33.

America bietet einen reichen Handel nützlicher Producte an, und wird, wenn es mehr bekannt und angebauet seyn wird, einen noch ergiebigern liefern. So wie es daher keinen Theil des schiffbaren Oceans giebt, den die Niederländer mit ihren Schiffen nicht befahren hätten, so erdfneten sie sich auch seit dem sechszehnten Jahrhunderte eine neue Quelle eines vortheilhaften Handels auf der Küste von America. S. Grot. Gesch. der Niederlande beym Jahr 1599. Sie hatten das Glück, ihre Colonie nach Guiana zu ziehn, deßen am Meere liegende Landschaften sie, die Portugiesen, Spanier, und Franzosen, unter sich getheilt haben. Das Spanische Guiana trennt, nach der Meynung einiger, der Fluß Baryma, oder, wie andere vorgeben, der Fluß Waine von dem der Republik gehörigen Guiana. Das leztere stoßt auch an das Französische, wovon es der Fluß Sinamare scheidet. Die Franzosen behaupten zwar, daß das Niederländische Guiana von den ihrigen durch den Fluß Sharowin abgesondert werde; aber die Republik behauptet, daß eben die Grenzen, die die Engländer, als sie die Colonie Surinam in dem Frieden zu Breda den 31. Jul. 1667. an die Niederländer abtraten, gehabt hätten, die ihrigen wären; jene Grenzen aber wären bis an den Fluß Sinamare gegangen. Von den Colonien, die an den Ufern der Flüße Sinamare, Berbice, Eßequebo, und Demarare angelegt sind, wird unten gehandelt werden.

Außer diesen hat die Gesellschaft von Westindien die Herrschaft über die Inseln Curaßao, die sie im Jahr 1634. durch Gewalt erobert haben, eben so über die kleinen Inseln Saba und St. Eustathius. Die leztere besteht aus zwey Felsen, und wird ihrer Fruchtbarkeit wegen nicht sowol geschäzt, als vielmehr, weil sie zur Hand-

lung

lung mit den Völkern sehr bequem liegt, die in diesem Meere Krieg führen, unterdessen daß die Republik sich ruhig verhält.

§. 34.

Im Jahre 1630. entrißen die Niederländer den Spaniern Brasilien. Als man aber den Graf Johann Moriz von Naßau mit der Armee von da wieder zurük gerufen hatte, so ward es den Portugiesen leicht, dies Land, das weder von Personen von gehöriger Einsicht regiert ward, noch mit dem, was zur Führung des Kriegs nothwendig erfodert wird, versehn war, im Jahr 1654. in ihre Gewalt zu bringen. Es ward auch in dem Kriege, den die Republik dieser Wegnahme wegen mit ihnen führte, nicht wieder erobert, weil die Friesländer widersprachen. Die Holländer drangen besonders auf den Frieden, der in dem Haag den 6. August im Jahr 1661 geschloßen ward. Als die Portugiesen sich in der Ratihabition dieses Friedens saumseelig bewiesen, um erst zu sehn, ob sie von dem Könige von England, Carl dem zweyten, seine Einwilligung in diesen Vertrag erhielten, so gereichte dies Verzögern den Niederländern zu großem Vortheile, denn, weil die Portugiesischen Caper die Schiffe der Republik zu beunruhigen fortfuhren, so nahm dieselbe auf der Malabarischen Küste vor dem Ende des Februars 1663. viele Forts weg. Endlich erklärte sich Portugall den 25. Julius 1662. für den Frieden, und die Republik den 14. December 1662, obgleich Geldern und Gröningen dawider waren, und machte ihn den 14. März 1663. bekannt, von welchem Tage an sie den Anfang der Verbindlichkeit, die eroberten Oerter herauszugeben, nach dem 26. Art. des Friedens, ansezte. S. Aitzema B. 43. S. 964. Durch diesen Frieden ward den Portugiesen der Besiz von Brasilien versichert, welche auf der andern Seite

der

der Republik versprachen, 8 Millionen Gulden, *) oder ihren Werth an Waaren, zu erlegen. Zugleich wurden die Streitigkeiten beyder Nationen völlig beygelegt. S. Niederl. Ges. B. II, 2849.

Das dritte Capitel.

Von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

§. 35.

Nachdem ich von der Lage und den Grenzen der Länder, die die Niederländische Nation bewohnt und beherrscht, geredet habe, so muß ich nun zunächst von der natürlichen Beschaffenheit derselben etwas sagen, nemlich, wie ihre Luft, ihr Boden, ihr Akkerbau und ihre Viehzucht beschaffen sey, und was für Vortheil, oder Schaden, die Flüße, das Meer, ingleichen die Seeen, von welchen diese Länder durchschnitten, oder begrenzt werden, den Einwohnern bringen.

Wenn den Niederlanden nichts fehlt, was zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dient, so ist dies nicht sowohl Wohlthat der Natur bey ihnen, als vielmehr Frucht der Kunst und des Fleißes der Unterthanen, und der Vorsorge der Obern.

Die Luft, um hiervon zuerst etwas zu sagen, ist in den Niederlanden häufigen und plözlichen Veränderungen und Abwechselungen unterworfen. Daher kann man hier aus

*) Beträgt 4 Millionen 444,444 Reichsthaler und 8 Groschen, wenn man den Holländischen Gulden zu 13 Groschen 4 Pfenn. annimt.

aus Meteorologischen Bemerkungen wenige und nur unzuverläßige Schlüße ableiten. Diese Veränderlichkeit der Luft und des Himmels veranlaßt mancherley Beschwerden; allein, da Gewohnheit der Natur zu Hülfe kommt, so sind sie nicht von der Art, daß sie in diesen Ländern eigene Krankheiten verursachen sollten. Der Herbst pflegt länger, als der Frühling, angenehm zu seyn. Im Anfange des Frühjahrs schadet die etwas kalte Luft den Bäumen und Saaten oft, und, da sie außerdem beständig feucht ist, so scheint sie der Fortpflanzung des Seidenwurms, wenigstens in **Holland**, sehr nachtheilig zu seyn.

Die Erfahrung und der Fleiß der Gärtner kommt aber der Natur sehr zu Hülfe; ja übertrift sie fast: und, so viel ich weiß, haben sie zuerst die Kunst gelehrt, es dahin zu bringen, daß, unter einer jeden Beschaffenheit des Himmels, und in einer jeglichen Jahreszeit, Früchte von allerley Art gezogen werden können.

§. 36.

Der Boden ist, je nachdem die Provinzen unterschieden sind, ungleich. Die verschiedenen Arten der Erde in **Holland** hat **Berkhey** in seiner **Naturhistorie von Holland**, in 2 Theilen, untersucht und angeführt.

Holland hat fette Aekker, die viel Getraide liefern, und viele, die zur Weide dienen. Ein Theil von den Aekkern dieser Provinz hat viel pechartige Erde, welches man auch aus der Art der Pflanzen, die auf dergleichen Boden wachsen, abnehmen kann. Gräbt man die Oberfläche des Bodens auf, so erhält man eine von Wurzeln und Pflanzen durchwachsene Materie, die man mit einem Fischgarne herauszieht, und sie an der Luft allmählig trokner, damit sie eine brennbare Erde werde. Man nennt sie

sonst

sonst Torf. Dann wird ein solches Land in einen See verwandelt. Hat sie darauf dreyßig und mehrere Jahre statt der Saat oder des Heues, die sie vorher in ergiebigem Maaße trug, die Einwohner mit Fischen ernährt, so trokner man sie, gewöhnlich auf Kosten der Privatpersonen, seit einiger Zeit aber auch auf öffentliche, vermittelst der Mühlen aus, führt Dämme um sie her auf, und theilt sie in Aekker ein. Darauf erhalten sie theils durch die Sedimente, die das Waßer zurük läst, theils durch den Fleiß der Landleute, die Fruchtbarkeit, die dem Getraide, den Erdfrüchten und Obstbäumen nöthig ist, und, je nachdem der Boden fett, oder mittelmäßig, ist, erstatten sie die angewandten Unkosten mit reichlicherm oder geringern Wucher wieder. Vor kurzen sind bey Haserswoude 4,067 Akker und 37 Schuh trokken gemacht worden, welche Austrokknung Eine Million und 200. Gulden gekostet haben soll.

§. 37.

Ein Theil der Holländischen Felder wird von Griessand bedekt, den die Ueberschwemmungen des Meers und die Seewinde niedergesezt haben; aber dennoch ist dieser griessandigte Boden nicht ganz unfruchtbar und unnüz, oder ohne alle Beartung. Das Land, das die Sandhügel einnehmen, welche die Natur in Holland von verschiedener Höhe, dem Meere Einhalt zu thun, hingepflanzt hat, schäzt man auf funfzigtausend Akker.

Sie dienen einer Menge von Kaninichen zum Aufenthalt. Man hat, ihre schädliche Menge zu schwächen, sich genöthigt gesehn, im Jahr 1661 ein Gesez ihrentwegen zu geben. Es gaben diese Sandhügel auch eine gewisse schlechte Art von Erde, oder Torf, den die ärmern Landleute ausgraben, und auf dem Heerde gebrauchen. Aus dem Geschlechte der Bäume kommen auf diesen Hügeln

geln Birken und Pappeln fort, (welche jezt von selbst und an vielen Orten aufwachsen; aber nicht hoch werden: sonst säete man sie in den Thälern aus), ingleichen mancherley Arten von Stauden, als zum Beyspiel Spartogras[o], oder Pfriemengras (Spartium Scoparium) [o]), Heidekraut (erica vulgaris), Sandweiden (Salix arenaria) [p]), Duynerrosen (rosa dunensis) [q]), und Weißdornen (oxyacantha).

Eben diese Hügel tragen mancherley nüzliche Arten von Pflanzen, die verschieden sind, je nachdem der Boden verschieden ist. In einem magern und etwas steinigten Boden wächst das Sandhalm (arundo arenaria) sehr schön, welches man an den Küsten aussäet, um sie dadurch fest zu machen, indem es den lokkern Sand durch seine Wurzeln zusammenhält und verbindet. Von den Pharmaceutischen Gewächsen will ich nichts sagen. Auf wenigen hohen und trokknen Gegenden wachsen andere Pflanzen, als der Knawel (Scleranthus) [r]) (Knötrich), woraus in Pohlen die Cochenille gemacht wird. In niedrigen, an der Sonne liegenden und bewachsenen Oertern, ingleichen auf bewäßerten und breiten Thälern wachsen

o) eine Art von Hanf, die sich zu Strikken drehen läßt.

p) sie wird selten einen Fuß hoch, und hat kleine wollichte Blätter.

q) sie wird auf den Duynen (Sandhügeln) gepflanzt, um sie zu befestigen.

r) Knawel ist der englische Name. Die Teutschen nennen diese Pflanze Krebskraut und Knöterich; legen aber mehrern Pflanzen diesen Namen bey. Hier ist die Rede von dem sogenannten vieljährigen Knawel (Scleranthus perennis). Man gebraucht die kleinen rothen Bläsgen an ihrer Wurzel in Pohlen und Preußen statt der Cochenille.

wachsen andere Pflanzenarten, als, das Tausengüldenkraut (centaurium minus) *), Benediktwurzel (radix caryophyllata), und mehrere Gattungen des Knabenkrautes (Orchidea), von welchen eine, wie man glaubt, die Wurzel Salep geben soll.

Man fährt fort, einen Theil von diesen Hügeln, die der Republik gehören, mit Einwilligung der deputirten Staaten von Holland und versprochener Freyheit von Beysteuern, auf mehrere Jahre, urbar zu machen. Man führt nemlich den Griessand, der schichtweis liegt, von der darunter befindlichen Erde, oder von der Torferde, die unter dem Griessande ist, weg, säet darauf kleine Gesträuche aus, die durch ihre jährlich herabfallenden, und in die Fäulniß übergehenden Blätter den Boden mit einer fruchtbarern Erde versehn. Außer diesem säet man auf dergleichen Gegenden zuerst Haber oder Rokken, hernach Erdäpfel (Kartoffeln), seltner aber Buchwaizen, oder Rüben, aus.

Durch fortgesetzte Bearbeitung und unverdroßnen Fleiß und große Unkosten sind mehrere abschüßige sandigte Gegenden in fette Gefilde, angenehme Weiden, schöne Landgüter und theils in Krautgärten, theils in solche verwandelt, die an Mannigfaltigkeit und Schönheit der Blumen, und Menge Europäischer wohlriechenden Pflanzen die Augen der Fremden so bezaubern, als sie den Einwohnern nüzzen. Nirgends findet man einen größern Reichthum an ausgesuchten Tullpen, Hyacinthen und Narcißen, als in diesen Gärten, und dies geht so weit, daß mit diesen Sachen ein ergiebiger Handel, besonders zu Harlem, getrieben wird. In dergleichen urbargemachten Oertern werden, wenn sie etwas hoch liegen, Fichten, Tan-

*) Fiel de terre, wird als ein Medikament gebraucht.

Tannen, Eichen, sind sie aber feucht, Ulmen, Eschen, Ellern, Weiden, Bergahorn, Linden u. d. m. gezogen.

§. 38.

Der Boden von Seeland besteht aus einer thonichten, sehr fruchtbaren Erde. Das land von Zuidbeveland, oder von der Goes, zeichnet sich durch Güte und Reichthum an Früchten aus. Es trägt, so wie Walcheeren, Waizen von der besten Art. Diese Insel soll auch aus den Bohnen, oder weißen Zwergbohnen, die man nach Frankreich führt, jährlich auf hundert tausend Gulden gewinnen. Insonderheit löset man auf der Insel Schouwen aus der Färberröthe (Meekrapp Neede holl.), oder Krapp, so viel, daß von drey zu drey Jahren 7½ Akker zuweilen funfzehn tausend Gulden einbringen, was man auch sonst in Ansehung der Seeländischen Färberröthe einwendet. S. Porner Chem. Versuche 2 Th.

Die Gegenden von Utrecht und Geldern haben vortrefliche Fruchtfelder. In der Grafschaft Zütphen und an den Ufern der Veluwe, am Ufer des Rheins und der Yßel befinden sich die schönsten Weiden. Der Tabak wird daselbst schon seit langer Zeit mit großem Gewinst gebauet, vorzüglich aber geschah dies zur Zeit des vor kurzen mit America geführten Kriegs. Einige Gegenden dieser Provinzen sind Griessandigt, andere sind, da sie viel Heide haben, zur Jagd bequem.

Die Aekker von Friesland werden in die hohen und niedrigen eingetheilt. Die letztern übertreffen die erstern um so viel an Größe, als ihnen an Fruchtbarkeit gegen sie abgeht. Auf den hohen bauet man Korn und Flachs mit vielem Ertrage, man findet auch Wiesen, und Weiden

den, die so fruchtbar sind, daß aus denselben mit großem Gewinst Fleisch und Butter verfahren wird.

§. 39.

Außer dem Harlemer Wald hatte sonst Holland einige große Wälder. Seitdem es sich aber so gehoben hat, daß es fast mit Landhöfen, Dörfern und Städten wie besäet ist, hat es angefangen an Holz Mangel zu leiden. Zu den Bauten, insonderheit zum Schiffsbau, führt man das benöthigte Holz aus Teutschland und den mitternächtlichen Ländern nach den Niederlanden. Zum Küchenfeuer gebraucht man den Torf, der, wie in Friesland geschieht, ausgegraben, oder mit Fischgarn aufgefangen und gedörret wird (§. 36.). Brennkohlen bringt man in großer Menge aus England und Schottland, und den Gegenden von Lüttich. Die Asche, deren sich auch die Alten zum Düngen der Aekker bedient haben, und die man aus dem gebrannten Torfe und Holze sammlet, führt man aus Holland aus, insonderheit nach Brabant, da es doch an Dünger nicht fehlt, den man wohlfeiler bereiten kann.

§. 40.

Es pflegt durch Gesezze bestimmt zu werden, wie lange ein jeder Besizzer aus seinen Aekkern Torf stechen lassen kann, und, wie er gestochen werden müsse. Als in Friesland ein Streit darüber entstand, ob des gemeinen Wohls wegen das Ausstechen niedrigliegender Felder zu verbieten sey, damit die Nachbarn nicht dadurch Schaden litten, oder sich gleichfals genöthigt sähen, ihre Aekker auszugraben, so räumten die Staaten von Friesland den 2. März im Jahr 1767 das Recht, Torf, so gar aus niedrigen Oertern, auszugraben, als eine Frucht des völligen Eigenthumsrechts, einem jeden Eigenthümer ein. Da

aber

aber durch unvorsichtiges und eigennüzziges Torfgraben den Wegen und Aeckern schon in ältern Zeiten großer Nachtheil zugefügt worden ist, so hat man in Holland dafür gesorgt, daß niemand ohne öffentliche Erlaubniß, oder zum Nachtheil der Landstrassen, oder der benachbarten Dämme, Torf stechen dürfe. Im Rheinlande werden heut zu tage keine Aekker, um welche sich Dämme befinden (Polders holländ.) von neuem ausgestochen, außer, wenn eine eben so große Summe Geldes deponirt wird, als zur jährlichen Beysteuer nöthig ist, und die Rinde, die die Torferde bedekt, zu dem Damme angewendet wird, der sogleich erbauet wird, und der künftigen Austroknung eben dieser Aekker zu statten kommt.

§. 41.

Der Akkerbau ist auch bey Völkern, die vorzüglich durch den Handel groß sind, eine Stüzze des allgemeinen Wohls. Doch zuweilen trägt es sich zu, daß ein Volk mehr Vortheil dabey hat, das, was andere haben, nicht zu besizzen, und es sich lieber durch den Handel zu verschaffen, als es selbst auf seinem eigenen Boden zu erwerben. In den Niederlanden treibt zwar der hohe Preiß, für welchen Landgüter verkauft, oder verpachtet werden, die Eigenthümer dazu an, daß sie, so viel es ihnen möglich ist, daraus zu gewinnen bemüht sind, außerdem, daß noch die jährlichen Beysteuern und Ausgaben hierzu sehr beytragen. Indeßen scheint noch einiges zu fehlen, was den Akkerbau vollkommen machen könnte, wenn man theils das zu gewinnen suchte, was man entweder gar nicht, oder nicht nach Nothdurft, hat, theils die Natur und Beartung der einheimischen Produkte, vorzüglich in den Colonien, sorgfältiger untersuchte, theils auch edlere Gattungen aus andern Ländern dahin brächte, und sie für die schlechtern einführte. Die zu Harlem und Amsterdam

errich-

errichteten Gesellschaften machen sich dadurch, daß sie durch festgesezte Belohnungen die Sorgfalt für den Akkerbau und die Kunst, ihn zu treiben, anfeuren, sehr um ihr Vaterland verdient.

So viel Früchte können aber die Niederländischen Felder doch nicht liefern, daß sie für die Erhaltung so vieler Einwohner, und nothwendige Verproviantirung der Schiffe, geschweige denn für die Ausfuhr nach fremden Ländern, hinreichen sollten. Daraus entspringt ein nothwendiger Handel mit den Völkern, die an dem **Baltischen Meere** wohnen. Man hat aber aus neuerlichen Versuchen gesehn, daß man, wenn man sich dazu genöthigt sähe, auch zu dem reichen Vorrath von **Waizen** und **Rokken**, den das **Vorgebürge der guten Hoffnung** hat, seine Zuflucht nehmen könne. Doch die Niederländischen Kornhändler sorgen so fleißig für Getreide, daß nie Mangel daran, zuweilen nur Theurung, entsteht. Diesem Uebel läst sich daselbst nicht durch alle die gewaltsamen Mittel abhelfen, als in souverainen Staaten geschehen kann. Es leidet dies die dem Handel so nothwendige Freyheit und Beschaffenheit der Republik nicht. Das Verbot wegen der Ausfuhr, das den 16. October 1698, und den 4. Februar 1757 ertheilt ist, findet in den übrigen Provinzen weniger Schwierigkeit, als in **Holland**, wie man im Jahr 1771 gesehn hat. Bey einer Hungersnoth pflegt man nach dem Gegentheile zu verfahren. Es wird alsdann die Freyheit, Brantewein zu verfertigen, eingeschränkt (man sehe das Holländ. Ges. vom 20. December im Jahr 1771), die Obrigkeiten laßen auf öffentliche Unkosten Korn von andern Ländern kommen, und verkaufen es für einen billigen Preiß; man verhindert es auch, daß der Preiß von den Kartoffeln, davon sich alsdann ein großer Theil der Einwohner statt des Brodtes ernährt, von den Personen,

nen, die das Monopolium darüber haben, nicht zu hoch angesezt wird. Die verschiedenen des Getreides wegen gegebnen Gesezze hat **Merula van de Lyfrogten** gesammlet.

§. 42.

Für die Weiden und das Vieh trägt man, vorzüglich in **Holland** und **Friesland** besondere Sorge. Die aus andern Ländern hieher gebrachten Rinder werden hier bald fett. Die Pferde aus **Geldern** und **Friesland** sind in hohem Preise. Die vormahligen Verordnungen der **Friesländer** in Ansehung der **Friesl. Ges. B.** 4 B. 17 Tit.) sind den 9ten März im Jahr 1761. durch ein neues Gesez bestätigt worden. Man sehe ferner das **Geldrische Gesez** vom 29sten October 1767.

Die **Rindviehseuche**, welche vom Jahr 1740 an sich durch einen großen Theil von **Europa** verbreitete, richtete in den niederländischen Triften soviel Schaden an, daß vom 1 Aprill 1769 bis zum Ende des Januars des Jahrs 1779 blos in **Südholland** auf 247, 810 Stük starben, und 101, 578 Stük nur durchgebracht wurden. In **Nordholland** starben von eben dem Tage an bis zum Ende des Junius 1778 ohngefehr 91, 377 Stük, und 40, 138 wurden durchgebracht. Wider diese schädliche Seuche gebraucht man die **Einimpfung**, und die Obrigkeiten sorgen dafür, daß kein von der Seuche angestektes Vieh eingeführt werde. Das Mittel, deßen man sich an andern Oertern bedient, alles in angestekten Ställen befindliche Vieh sogleich tod zu schlagen, scheint in den Niederlanden nicht statt finden zu können.

Auch die **Schafzucht** wird nicht vernachläßigt. Schafe und Kühe werden in Holland seit dem Jahr 1740 mit einander auf einerley Weide getrieben, ob man gleich

dafür

dafür hält, daß ihr fettes Gras den Schafen nicht sehr heilsam sey.

Die Wolle, die man in Nordholland und auf der Insel Texel zieht, wird bey einigen Arbeiten für die beste gehalten, und gröstentheils nach Frankreich roh ausgeführt, worüber sich die Ausländer die hiervon abgehn, zu wundern pflegen. Die Friesländer, die ihre eigene Wolle ziehn, und daraus mancherley Art von Zeug verfertigen, haben den 18ten März 1764. ihre Ausfuhr wieder frey gegeben, nachdem sie dieselbe den 16ten März 1743. verboten hatten. Vergeblich hat man daran gearbeitet, fremde Schafe von der besten Art, an das Niederländische Clima zu gewöhnen, um von ihnen Wolle, die der Spanischen und Portugiesischen gleich käme, zu erhalten, dergleichen den dortigen Tuchfabrikanten fehlt. Nicht einmal auf dem Vorgebürge der guten Hofnung hat man bis jezt diese Absicht erreichen können.

Von der Jagd werde ich unten reden.

§. 43.

Die Niederlande bringen keine Metalle hervor. Von dem Eisenerze (oer), das einige Gegenden in Overyssel und Geldern liefern, und das daselbst gegoßen wird, findet sich unbedeutend wenig. Selten trägt es sich zu, daß man an der Küste des Meerbusens der Südersee, ingleichen bey der Insel Urk, und im Meerbusen Dollart, etwas weniges von Bernstein findet.

Kalk wird aus Seemuscheln gebrannt. In Lüttich wird ungelöschter aus Kalkstein verfertigter geliefert. Steine, womit man die Straßen in den Städten und Dörfern von Holland pflastert, und die wider das Meer aufgeführten Dämme befestigt, werden von andern Orten

ten hergehohlt. Im lande Gröningen pflastert man die Wege mit grossen Steinen, und bricht zu dem Ende hin und wieder ganze Schichten von dieser Art aus. Die Holländer verfertigen aus ihrem Thon die vortreflichsten Baksteine.

In dem vorigen Jahrhundert ward die Frage rege gemacht, ob der Sand an der Küste des Meers Gold bey sich führe, oder ob der Ertrag des gesammleten Goldes die dadurch verursachten Unkosten übertrage? Der gelehrte **Becher** bejahte es, und suchte es durch Untersuchungen zu beweissen. Man sehe die Vorrede des von ihm selbst im Jahr 1680 geschriebenen und zu **London** herausgegebenen Buchs: **vom Sanderze** (**minera arenaria**). Aber die Staaten von Holland verwarfen im Jahr 1679 den von neuem vorgelegten Versuch.

Wie die alten **Teutschen**, und vielleicht auch die Niederländer das Salz zubereitet haben, erzählt **Varro** in dem Buch **von dem Landbau** 1 B. 7 C. ingleichen **Plinius** in seiner **Naturhistorie** 31, 8. **Tacitus** in den **Annalen** 13, 57. In Ansehung der Provinz Seeland sehe man das **große Privilegium der Maria von Burgund**, den 41 Art. Jezt führt man das Salz ein. Man bringt es aus **Portugal**, vermischt es mit Seewaßer, sottet und bleicht es. Das Salz, das in diesem Seewaßer enthalten ist, ist von der Art, daß aus einem Pfunde drey Drachmen Salz erhalten werden.

Die **Walkererde**, deren Ausfuhr die Engländer verboten haben, wird aus **Brabant** zum Walken nach den Niederlanden gebracht.

§. 44.

Von einem grossen Theile der Niederlande gilt das, was der Dichter **Dousa** vormahls schrieb: **Wir woh-**

nen

nen mitten im Waßer. Zum Trinken und Essen bedient man sich in Holland des Regenwaßers, das man in Cisternen sammlet, sich sezzen und klar werden läst, welches gewöhnlich beßer, als das Brunnenwaßer, ist.

Fast der halbe Theil von Holland steht unter Waßer; allein durch den Fleiß der Einwohner und Sorge der Obrigkeit hat man es dahin gebracht, daß man von dem Reichthum, den man an Waßer hat, soviel Vortheil, als möglich, zieht. Vermittelst der mit vieler Mühe und Kunst gebaueten Canäle fährt man mitten in den Städten von Holland auf Schiffen. Zu gesezten Stunden gehn kleine Schiffe mit Briefen, Kasten, und Paßagieren ab, die für einen bestimmten geringen Preis gefahren werden, und landen auch zur festgesezten Zeit durch die an vielen Orten auf dem Felde gegrabenen schiffbaren Canäle an ihre Stationen an, und vertauschen auf eine leichte Art die Seegüter mit den Landprodukten.

Indeßen gereicht auch der große Ueberfluß an Wasser den Holländern zu nicht geringem Schaden. Kaum gräbt man einige Fuß tief in die Erde, so stürzt das Waßer hervor, welcher Umstand vorzüglich bey dem Bauen nachtheilig ist. Deswegen muß man zuweilen mit vieler Mühe und großen Kosten Pfäle in sumpfigte Oerter zur Stüzzung der darauf aufzuführenden Gebäude, und zwar fast in der Tiefe, als die Höhe der Gebäude beträgt, einrammen. Hierzu kommt noch, daß die Flüße wegen ihres langsamen Laufes zum Meere oft stehn bleiben, wodurch ein heßlicher Geruch in den Canälen, die durch die Städte gehn, zur Sommerszeit, und manche andere Unbequemlichkeiten, verursacht werden. Da auch in niedrigen und sumpfigten Gegenden die feuchte und mit Salz geschwängerte Luft die Sachen leichter, als auf höhern und troknen Oertern, verdirbt,

wirbt; so haben sich die Einwohner weit sorgfältiger der Reinlichkeit, als an andern Oertern geschehen darf, befleißigen müßen. Dies ist die Ursach, weswegen Ausländer sie bisweilen einer zu großen Ergebenheit gegen die Reinlichkeit beschuldigen. Besonders treibt sie diese so große Menge Waßers stets dazu an, ihre Sorge für die Abwendung ihres Schadens unermüdet thätig seyn zu laßen. Ueberall hat man in den Holländischen Feldern Graben nöthig, um durch sie das Waßer von den nebenbeyliegenden Aeckern abzuziehn. Städte, Dörfer, Aekker, fast jedes Haus muß seine Dämme, Schleusen, Wehre und Mühlen haben, um das Waßer nach Erforderniß auf die Aekker einlaßen, aufhalten und wieder wegbringen zu können. Deßwegen müßen ununterbrochen große Beysteuern, und zwar theils zum öffentlichen Schazze zur Abhaltung der dem ganzen Lande nachtheiligen Ueberschwemmungen, theils an die über jeden Akker gesezte Obrigkeit, entrichtet werden, die für die Dämme in einzelnen Distrikten Sorge trägt. Aus der Größe dieser Unkosten erwächst der hohe Preis, für den Ländereyen verpachtet zu werden pflegen, und dieser vermehrt nicht wenig die Theurung der Früchte und aller Landprodukte; er treibt aber auch nebst so vielen andern Arten von Beysteuern, Abgaben und Kosten die Einwohner zur Sparsamkeit an.

§. 45.

Durch die vielen Seen ist ein großer Theil des fruchtbarsten Landes verlohren gegangen. Sie sind zwar von Fischen voll, und haben den Nuzzen, daß sie, wenn das Waßer steigt, und eine große Ueberschwemmung droht, ihm gleichsam einen Schoß darbieten, worin es sich ausschütten kann, so lange vom Meere kommende Winde seinen Lauf in daßelbe aufhalten. Es giebt indeßen nur zu viele und zu große Seen. Hiervon finden sich verschiedene Ursachen.

sachen. Der Boden ist gegen das Meer flach; die Betten der Flüße sind höher, als das umherliegende Land; durch die Vernachläßigung der Durchbrüche in den Dämmen, oder durch die zu große Gewalt des Waßers, werden häufige Ueberschwemmungen verursacht; man ist zu sorglos in Ansehung der Caution, die deswegen gemacht werden muß, damit durch das Ausgraben des Torfs keine große Seen entstehn sollen. In Nordholland sollen sich auf achtzig Seen befinden. In Südholland ist, außer den nicht kleinen Inseln Putten, Stryen, und Voorne, im Jahr 1421 in derselben Nacht, wo verschiedene Dörfer untergiengen, der See Biesbosch entstanden. S. van de Wal Priv. von Dordr. I, 468. u. f. S. Der Harlemer See faßt auf die 19,500 Akker in sich, außer 9,500 unter Waßer gesezte Akker, von welchen er durch einen kleinen Raum Landes abgesondert wird. Man muß mit vielen Kosten das schwer drükkende Waßer dieses Sees zurükhalten, daß es nicht auf die benachbarten Felder eindringt. Es hat aber bisher jährlich einige Akker weggenommen. S. die Niederl. Jahrbücher vom Jahr 1766. S. 621. Jahr 1772. S. 1101. Jahr 1773. S. 315. 385. 471. Jahr 1774. den Mon. Julius. Deswegen hat man wegen der Austroknung dieses Sees, und Abführung seines Waßers durch einen Canal bey Katwyk ins Meer, oft viele Berathschlagungen angestellt, die ohne Erfolg gewesen sind. S. Temple memoires des Prov. Unies S. 174.

§. 46.

Der Ursprung des Austrinischen Meerbusens (Südersees) ist in dem See, der seit langen Zeiten Flevo heist, sein plözliches Zunehmen aber in der Gewalt des Teutschen Meers zu suchen. Man sehe C. de St. Simon histoire de la guerre des Romains et des Bata-

Batavos, Vorred. S. 8. Es enthält dieser Meerbusen auf 325,000 Akker. Die Benuzzung dieses Sees und die Herrschaft über denselben gehört den Staaten, deren Länder ihn umgeben. Wegen des Rechts zu fischen hat die Provinz **Overyssel** mit den Holländern einen Vertrag gemacht, den **Pontan** in der **Geschichte von Geldern** S. 866. anführt. Als die Provinz **Geldern** den Holländern die freye Fischerey versagte, so beschloßen die Generalstaaten den 20. April im Jahr 1674, die Einwohner von **Geldern** und **Overyssel** unter der Bedingung in die Rechte der Vereinigten Provinzen wieder einzusezzen, daß die Bürger von Holland sie in dem ihnen gewißermaaßen zukommenden Besiz des Rechts, in dem **Austrinischen Meerbusen** und **schwarzen Wasser** zu fischen, nicht stöhren sollten. S. **Nied. Ges. B.** I, 114. doch vergleiche man damit **Schrassents Harderowich** S. 25.

Das Wasser, das man gewöhnlich das Y (het Y) nennt, glaubt man, entspringt an dem Orte, der **Pampus** heißt. Dieser hindert theils durch seinen morastigen Grund, theils durch seine geringe Tiefe die größern Kaufarteyschiffe, sich der Stadt **Amsterdam** zu nähern, und vertheidigt sie dadurch gegen den Angrif feindlicher Kriegsschiffe. Was vormahls **Forbin** wegen der vorzunehmenden Einäscherung dieser Stadt sich rühmte (**Memoires du Chevalier de Forbin** II, 282), ließ sich leichter großsprecherisch sagen, als ausführen.

§. 47.

Durch die vereinigten Niederlande gehn große und fischreiche Flüße. Die vornehmsten sind, der **Rhein**, nebst den verschiedenen Aermen, wodurch er sich ins Meer ergiest; die **Maas**, **Schelde** und **Yssel**. Der mittelmäßige Arm vom **Rhein**, der von **Leiden** durchgeht, und der allein

den

den Nahmen **Rhein** behält (es ist ungewiß, wenn, und wie, er verstopft worden ist), endigt sich bey **Catwyk**, und hat einen seiner alten Majestät unwürdigen Ausgang. Das Bette des **Rheins**, des **Lekks**, der **Maas** und **Yssel** ist durch die Erde, die aus den höhern Gegenden hieher gebracht, und zusammen geführt worden ist, und den das langsam gehende Waßer nicht hat wegführen können, nach und nach höher geworden. Daher verursacht das Waßer, wenn es anläuft, oft so schädliche Ueberschwemmungen, und drohet die fürchterlichsten, wenn der Westwind stark wehet. Die Provinzen **Holland**, **Oberyssel**, **Geldern** und **Utrecht** haben oft viel darüber berathschlagt, wie der Gefahr und dem Schaden, der hieraus für die Schiffahrt entstehn kann, abzuhelfen wäre, haben auch, insonderheit im Jahr 1767 und 1768. dem **Könige von Preußen** ihre Entwürfe, in Hinsicht auf die alten Verträge und den gemeinschaftlichen Vortheil, mitgetheilt. Die Provinz **Geldern**, **Utrecht**, **Overyssel** hat versprochen, als sie in die alten Rechte der Societät wieder eintreten wollte, daß sie weder geradezu, noch durch Umwege sich dem widersezzen wolle, was die übrigen vier Bundesgenoßen, oder einer von ihnen zur Wiederherstellung des tiefen Bettes von dem **Niederrhein** und der **Yssel** beschließen würden. S. **Niederl. Ges. B.** 114.

§. 48.

Das Teutsche Meer umgiebt einen Theil der Niederlande. Wie weit der Besiz und die Herrschaft über dieses das Land begrenzende Meer gehe, muß nach dem Völkerrechte beurtheilt werden. Die Niederländischen Gesezze sind hierinn unbestimmt.

Da es zur Fischerey und Schiffahrt bequem liegt, so verschaft es den Einwohnern Unterhalt und Vermögen.

Es

Es hat oft großen Schaden verursacht, wenn es von wüthenden Stürmen aufgetrieben worden ist (§. 26. 46.), und es pflegt auch noch jetzt neue Gefahren zu drohen. Man sehe die Niederl. Jahrb. vom Jahr 1775. und 1776. Von den merkwürdigen Schäden, die seine Gewalt angerichtet hat, redet **Schmit** in seiner **Schattkamer der Nederl. Oudheden**; **Outhof** in dem **Verhael van de Watervloeden**; **Brugmans** in der Schrift **von den Denkmälern verschiedener Veränderungen, die der Niederländische Boden erlitten hat.** Ferner s. **Leibnitz Protogäa** S. 85.

§. 49.

Zur Abhaltung so vieler und großer Gefahren, womit das Waßer täglich droht, bedient man sich vorzüglich der Dämme, die auf öffentliche Kosten aufgeführt werden, und hat Vorschriften und mit obrigkeitlichem Ansehn versehene Personen, die die Obliegenheit auf sich haben, für das Waßer und die Dämme Sorge zu tragen.

So wie die Noth überhaupt sinnreich macht, so hat sie auch die durch häufige Ueberschwemmungen geängstigten Niederländer gezwungen, in Errichtung der Vertheidigungsmittel wider das Meer, wider ihre große Seen und Mündungen der Flüße unermüdet zu seyn. Daher die so alten Hügel, die mit der Hand aufgeführt sind, und gewöhnlich **Terpen**, **Vlieterpen** genannt werden, wohin ein jeder Hausvater mit seinem Viehe flüchten könnte; daher die Namen der Dörfer, die sich auf **dyk** endigen; daher so viel mit vieler Kunst erbauete Dämme, welche Kunst zu bauen **van Bleußwyk** in der Abhandlung **von den Dämmen** vortreflich abgehandelt hat. Vorzüglich bewundert jedermann die Kosten und den unermüdeten Fleiß, den die **Seeländer** bey der Aufführung des **Westcappelschen**

lischen Dammes angewandt haben, und den sie wider die Wuth des ihn stets untergrabenden Meers zu beschüzzen ununterbrochen fortfahren. Er ist ohngefehr 890 Fuß lang, 32½ breit, und 25 hoch. Er ist nach dem Meere hin ein wenig abhängig, und wird mit einem Dache nach der Seeseite zu bedekt, damit die Kraft der Wellen daran brechen möge. Ihn vertheidigen hiernächst Felsenstükken, die man gegen das Meer gerichtet hat, und Pfähle die in das Ufer getrieben sind, welche durchaus mit Nägeln, die im Lüttigischen verfertigt werden, dicht beschlagen sind, so daß kein leerer Plaz gelaßen ist, damit ihnen die Würmer keinen Schaden zufügen können. Diese schädlichen Würmer hat man erst im Jahr 1731. an den Küsten von Seeland und Nordholland bemerkt.

§. 50.

Die Verordnungen, die zur Aufführung, Erhaltung und Wiederherstellung der Dämme seit zweyhundert Jahren gemacht sind, tragen zu der Sorge, die man ihrentwegen trägt, viel bey. S. Smallegange Chronik von Seeland 1. Th. 2. B. 23. Cap. Unter andern haben die Generalstaaten den 25. April im Jahr 1711 verordnet, daß aus dem vor den Dämmen befindlichen Seegrunde bey der Insel Texel, Vlieland, Eyerland, ingleichen bey Nordholland und Westfriesland keine Muscheln ausgebrochen werden sollen. Eben so haben sie Privatpersonen das so nachtheilige Wegschneiden des Meerschilfes den 29. May im Jahr 1713 untersagt (S. Niederl. Ges. B. V, 926 u. f. Seit.), welches die Holländer schon den 30. Junius im Jahr 1699 verboten hatten. So haben auch die Friesländer (Friesl. Gesezb. IV, 8.) befohlen, daß niemand sich unterstehn solle, ohne öffentliche Erlaubniß, Sand und Erde von der Seeküste zum Schiffsballast auszugraben, indem durch

dergleichen Ausgraben sowohl die Pfähle, die in das Ufer deswegen eingerammt zu werden pflegen, damit die Wellen sich daran brechen sollen, als auch die Dämme beschädigt würden. Es ist auch bey ihnen mit Recht das ein Theil der landesherrschaft, daß Besizzer solcher ländereyen, die zunächst an den Dämmen liegen, gezwungen werden können, ihre Aekker für einen mäßigen Preis zum Besten der ganzen Societät zu verkaufen. M. S. die Friesl. Ges. 4 B. 8 Tit. 1 Abschn. u. f. Wer in einen Damm eine Oefnung macht, wird mit dem Schwerdte bestraft. S. den Befehl der Staat. von Holl. vom 23. Nov. des Jahrs 1675. Wer in Seeland bey dem Zeichen, das zur Abtreibung einer allgemeinen Gefahr gegeben wird, nicht erscheint, der wird mit 50 Pfund t) bestraft.

§. 51.

Es fruchten aber gute Gesezze wenig, wenn niemand da ist, der beständig auf ihre Aufrechthaltung sieht. Deswegen sind von alten Zeiten her in den Niederlanden besondere Obrigkeitliche Personen bestellt worden, die auf die wegen des Wassers und der Dämme gegebenen öffentlichen Gesezze Acht haben, und selbst Verordnungen, die hierbey erforderlich sind, ergehen lassen können. In Holland ist die Besorgung der Dämme, des Waßers und der Wege nach mehrern Distrikten vertheilt. Einzelne Distrikte (Holl. Heemraad Schappen) haben ihr eigenes Collegium, das aus einem Präsidenten, der Chomarch, Dykgraaf heist, und einigen Aßeßoren, Heemraden be-

t) Ein Pfund beträgt sechs Holländische Gulden. Uebrigens ist jezt die Rechnung nach Pfunden nur in Antwerpen, Brüßel und den Oesterreichischen Niederlanden in der Buchrechnung üblich.

besteht. Diese Personen geben in ihrem Distrikte Verordnungen, und vollziehn die von der höchsten Obrigkeit gegebenen, und da sie in Angelegenheiten von dieser Art Jurisdiktion und Gewalt haben, so fehlt es ihnen eben so wenig an Ansehn, als an Macht. Der Freyheit wegen, die alle niederländische Einrichtungen athmen, sind dieser Obrigkeit noch einige **Gutsherren** von den in diesem Distrikte gelegenen Ländereyen (**Hoofd Ingelanden**) zugegeben, die theils gewählt werden, theils ein immerwährendes eigenthümliches Recht dazu haben. Diese unterziehen sich zwar dem Rechtsprechen, dem Halten über die gegebenen Verordnungen, und der Verwaltung der übrigen Obliegenheiten nicht, aber sie haben das Recht, daß ihnen jährlich die Berechnung der Einnahme und Ausgabe vorgelegt wird, und, wenn sie es verlangen, neue Abgaben von den Aeckern angeordnet, Zins gehoben, Neuerungen in Anfrage gebracht, und neue Arbeiten bedungen werden. Mehreres hiervon zeigt **Van Wynen** in der Abhandlung **von dem Rechte der Dämme**, und werde ich in dem 2 Th. anführen.

§. 52.

So viel von der Verfaßung der Europäischen Länder und von den Geschenken, die die Natur ihnen theils kärglich, theils freygebig verliehen hat. Da es viel Produkte giebt, die die Niederlande nicht, wenigstens nicht in der Menge, die man gebraucht, liefern, so sieht man hieraus, wie nothwendig ihnen der Handel mit den Europäischen Nationen sey, um das zu erlangen, was die Einwohner sowol zum Unterhalt, als auch zum Gebrauch der Handwerke und Künstler, nöthig haben; ich will nichts von dem sagen, was die Kaufleute, um es nach allen Gegenden hin zu verschiffen, weit und breit zusammenhohlen. Dahin rechne ich die Waaren, z. B. **Rindvieh**, **Getrai-**

de,

e, Salz, Wein, Oel, Schiffbauholz, Hanf,)ech, Thran, Steine, Marmor, Metalle, Holz, Wolle, Färbersachen, Seide, Felle und derglei-chen.

Die Länder jenseits des Meers (§. 30.) liefern Waaren, die in Europa nicht erhalten werden, und zum)eil sehr nützlich sind; zum theil aber ihren Werth der oßen Meinung, die man von ihnen hat, und dem Luxus ı verdanken haben.

Aus den Afrikanischen Ländern wird Gold und Elphenbein eingeführt. Dis Gold spühlen die schnell-eßenden Ströme von den Bergen ab. Unter ihren lüften suchen es die Einwohner aus dem Sande heraus, ıd tauschen es an die niederländischen Kaufleute gegen abak aus. Denn an der Küste von Guinea gebrau-en die Einwohner den Tabak statt des Geldes. Des-egen pflegen auch die Portugiesen, die den Brasilia-schen Tabak dahinbringen, in dem Sclavenhandel iklicher zu seyn.

Aus den Ländern, die die Niederländer in Amerika izzen, bringen sie Zukker, Koffee, Caco, Baum-olle, und allerley zur Färberey erfoderliche Sachen, leichen Zimmerholz. Von der physischen Beschaffen-t des niederländischen Guiana hat Hartsing in s. eschryv. van Guiana; Bancroft, Essay of the tural history of Guiana, und Rottböl in den Bey-gen zur Botanik von Surinam gehandelt.

§. 53.

Von dem Vorgebürge der guten Hofnung er-: man Wein, und aus den Asiatischen Ländern, ier manchen Arten von Waaren, die auch an andern

Oertern erzeugt werden, **Mußkatennüße, Mußkaten-blüthe, Gewürznelken** und den **besten Zimmet**. Hiermit haben die Niederländer einen ausschliessenden Handel. **Banda** liefert **Mußkatennüße**, und ist eine im geringsten nicht gut zu bewohnende Insel, indem die Natur ihren Einwohnern das entbehrliche, das sie selbst fast nicht genießen, in reichlichem Maaße ertheilt, und das nothwendige versagt. **Gewürznelken** giebt allein **Amboina**. In den **Molukkischen Inseln** sind, einem mit ihren Königen gemachten Vertrage zu Folge, die Bäume, die diese Frucht tragen, ausgerottet worden, damit nicht durch ihre große Menge der Preiß dieser Frucht zu tief falle. Der Vorsaz, in eben dieser Insel **Amboina Mußkatennüße** zu ziehen, die denen von **Banda** gleich kämen, ist nicht von Erfolg gewesen. Der **beste Zimmet** wächst auf der Insel **Ceylon**. Die Holländer sammlen ihn daselbst, theils in ihrem eigenen Gebiete, theils kaufen sie ihn von den Einwohnern abgeschält für einen festgesezten Preiß, nach welchem sie für 88 Pfund 24 **Gulden** bezahlen. Sie dürfen vermöge des Friedens vom Jahr 1766 (§. 31) dieses Gewürz an niemand anders, als an die **Indische Gesellschaft** verkaufen.

Die Versuche, welche die Franzosen in ihrem **Guiana** angestellt haben, wodurch sie den **besten Zimmet, Pfeffer**, und **Gewürznelken** zu erzeugen hoften, sind nicht nach Wunsche ausgefallen, und man kann noch nicht wißen, ob die beßer ausfallen werden, die man zur Fortpflanzung der Mußkatenmüße jezt in **Isle de France** und **Isle de Bourbon** u) anstellt. Es hängt der Erfolg

u) Dies sind zwey kleine Inseln im Aethiopischen Meere, die die Franzosen seit dem Jahre 1659. besizzen. Die leztere übertrift an Güte des Bodens die erste weit, die einen

lg hiervon nicht allein davon ab, ob das Clima an bey-
n Oertern von gleicher Beschaffenheit ist, sondern auch
on der Art des Landes, und von dem Zusammentreffen
ancher anderer Ursachen, die man kaum alle ergründen
nn. Die Bemerkung des Fusee Aublet in der histo-
e des plantes de la Guiane Françoise II, S. 86 u.
f. ist artig, man müße nemlich bey solchen Versuchen
cht darauf sehen, was geschehen könne, sondern was von
izzlichen Erfolge sey. Wenn es ihnen glükken sollte, so
irde die Niedrigkeit des Preises, die den Ueberfluß zu
gleiten pflegt, es bald dahin bringen, daß die selbst wenig
ortheil von ihrem Unternehmen haben würden, die den
ortheil der Holländer zu schmälern suchen.

Das vierte Capitel.

Von den Einwohnern der Republik.

---

§. 54.

Nachdem wir den Zustand der Europäischen Länder
nen gelernt haben, gehn wir zur Betrachtung der Men-
en fort, die sie bewohnen. Man rechnet ihre Zahl auf
ey Millionen. Es laßen sich verschiedene Ursachen
ser großen Menge bey dem kleinen Raum, den das Land
nimt, außer der Fruchtbarkeit der Nation, angeben.
hin rechne ich vorzüglich die Hofnung, die das Volk
hat, sich und seine Kinder durch Tagelöhner Arbeit,
oder

einen steinigten und heißen Boden hat. Nach den neue-
sten Nachrichten soll auf beyden der Gewürznelkenbau
vortreflich gedeihn.

oder durch die Freygebigkeit der Begüterten, ernähren zu können. Diese Hofnung zieht häufige Ehen und ein Verlangen nach Kindern nach sich. Ferner glaube ich von dieser Menge von Einwohnern einen Grund in dem großen Zufluße von Auswärtigen seit der Gründung der Republik, zu finden, ingleichen in den seltnen Auswanderungen der Eingebohrnen.

Es trägt auch zur Erhaltung der ansehnlichen Volksmenge nicht wenig bey, daß man stets dafür sorgt, das abzuhalten, was der Gesundheit der Oerter schaden kann. Der Häng zur Reinlichkeit befindet sich bey den Niederländern im höchsten Grade, und ist ihnen gleichsam angebohren. Dies ist auch hier vorzüglich nöthig, um den Schaden, den die feuchte Luft nach sich zieht (§. 35. 44.), zu entfernen, und zu verringern. Zu diesem Behufe dienen die öffentlichen Anstalten in den Städten und Dörfern, wodurch man das erhält, daß jegliche Sammlung von Unreinigkeiten entweder durch die durch Kunst gegrabnen Canäle weggeführt, oder sonst sogleich weggefahren wird.

§. 55.

Berechnet man die Zahl der Menschen, die die Schiffahrt, die Auswanderung in die Colonien (es gehn jährlich einige tausend nach Ostindien ab), ingleichen der Kriegsdienst zu Lande und zur See vom Heurathen und der Fortpflanzung abhält, so könnte man sich wundern, wie es komme, daß die Zahl der Einwohner immerfort dieselbe bleibt, die sie vordem gewesen ist. Daß aber hieraus keine Verminderung der Einwohner entsteht, macht vorzüglich die Menge der Fremden, die zu Lande und zur See Kriegsdienste verrichten, oder sich an die Schiffer verdingen, oder jährlich nach Indien geschikt werden; die auch in die Provinzen kommen, um bey Werkmeistern

meistern zu dienen, oder bey Kaufleuten sich in die Lehre zu geben. Viele von diesen Leuten lassen sich, nachdem sie Gelegenheit erhalten haben, ihre Vermögensumstände zu verbeßern, insonderheit in Holland, häußlich nieder. Hierzu kommt noch eine große Menge von Dienstleuten, die durch den reichlichen Lohn und wenigen Arbeiten gelokt, aus andern Gegenden hieher kommen, und hier bleiben. Sie laßen sich entweder durch Heuerathen feßeln, oder nähren sich durch die Vortheile, die ihnen eine kleine Handlung mit Waaren, die sie anfangen, verschaft, oder sie erhalten durch die Güte derer, denen sie sonst gedient hatten, oft sehr einträgliche Bedienungen.

§. 56.

Wenn man den Flor eines Staats daraus abnehmen kann, daß in demselben sich viel Ausländer niederlassen, und wenige aus ihm herausgehn, so wird man leicht abnehmen können, was von der Beschaffenheit der Republik zu halten sey (§. 53. 54.). Die Natur hat den Einwohnern die Denkungsart verliehen, daß ein jeder, wer da wolle, den Werth des beßern Lebens schäzzen, und die Mittel dazu suchen könne.

Die Republik Holland kann ein Beweis seyn, wie richtig der Sazz der politischen Schriftsteller sey, daß in einem jeden freyen Staate, auch in souverainen Reichen, die gelehrten Bürger sich nüzlicher und verdienter, als die ungelehrten und gleichsam maschienenmäßig arbeitenden, machen. Denn auch die auf dem Lande lebenden nicht ganz geringen Einwohner haben nicht blos Kenntniße vom Akkerbau, sondern auch von andern Dingen, als von der Handlung, oft auch vom Staate, und erhalten, theils durch Unterredungen, welche durch die vielen kleinen Schiffe, die täglich von allen Seiten her von frühem Morgen an

fah-

fahren, befördert werden (§. 41.), theils durch Bücherlesen und die Zeitungen, Unterricht. Für den Unterricht des gemeinen Volks ist eine große Zahl von Trivialschulen angelegt.

§. 57.

Die Niederländer beweisen nicht blos durch Geschiklichkeit im Handel, und der Kunst, aus dem, was an andern Orten nicht getrieben wird, Gewinnst zu machen, und durch Kenntniß des Seewesens die Größe ihres Genies, sondern auch durch alle Arten von Künsten und Wißenschaften. Mit Recht können sie sich zu Männern Glük wünschen, die sich im Kriege und Frieden bey der Verwaltung des Staats groß gezeigt haben. Auch dies ist kein geringer Beweis von ihren angebohrnen und durch Erziehung verbeßerten Talenten, daß sie, indem sie nicht voreilig, aber mit vieler Ueberlegung die wichtigsten Geschäfte betreiben, desto seltener sich einen Irrthum oder eine Täuschung zu Schulden kommen laßen.

Sie sind auch nicht blos Nachahmer von den Werken, deren erste Erfinder Ausländer gewesen sind, oder Verbesserer und Verfeinerer derselben, sondern sie haben neue, dem menschlichen Geschlechte nüzzliche Erfindungen, ans Licht gebracht. Hierhin rechne ich mit Recht die Erfindung der **Sehröhre**, der **Mikroscope**, **Thermometer** und **Feuerspritzzen**. Den Ruhm der Erfindung der Buchdrukkerkunst eignen die **Harlemer** ihrem Landsmann **Laur. Koster** zu; doch die **Straßburger** und **Maynzer** suchen ihnen diesen Ruhm streitig zu machen, insonderheit was die Erfindung der aus Metall gegoßenen Buchstaben anbetrift. S. **de Meermann Vertheidigung der Buchdrukkerkunst.** Mit der vor kurzem von dem gelehrten **des Roches** gemachten Conjektur, daß ein gewißer

Lud-

Ludwig van Valbecke aus Antwerpen diese Kunst im Anfang des 14ten Jahrhunderts erfunden habe, verdient Breitkopf über die Geschichte der Buchdrukkerkunst verglichen zu werden.

§. 58.

Ein Kennzeichen und sicheres Merkmahl von der Cultur des Genies eines Volks ist die Vollkommenheit der Sprache, die ein jedes Volk redet. Hier, in den Niederlanden, ist, wenn man auf die Entstehung und auf die meisten Regeln des Syntax sieht, eben die Sprache, die man in **Niederteutschland** redet. Die **Friesen**, zu welchen vormahls selten Ausländer kamen, haben lange ihre alte Sprache unverfälscht behalten, die mit der alten **Englischen** und **Ostfriesischen** übereinstimmt. Ueberhaupt genommen ist die Niederländische Sprache sehr reich an Worten, wodurch man Sachen und Begriffe von einander unterscheidet, und man ist daher im Stande, durch sie, man mag gedrengt, oder wortreich, reden wollen, sich deutlich, schön und nachdruksvoll auszudrükken. So wie man sie jezt überall auszubilden sucht, so bemüht sich vorzüglich die zu **Leiden** errichtete **Litterairische Gesellschaft**, die den 20sten **May** im **Jahr** 1775. von den **Staaten von Holland** genehmigt ist, den wahren Ursprung der Wörter und ihre Bedeutungen zu erforschen, und diese Verbesserung der vaterländischen Sprache zu erhalten. Es fehlt auch nicht an vortreflichen Werken, deren Verfaßer, die einen feinen Geschmak und ein durch Natur und Kunst gebildetes Gefühl des Schönen verrathen, die Leser in großer Zahl an sich ziehn, welche bey Lesung ihrer Schriften die ganze Stärke der Niederländischen Poesie und Beredsamkeit empfinden. Deswegen werden jezt viel Gesellschaften errichtet, deren Endzwek die **Ausbildung der Dichtkunst** ist; deswegen arbeiten jezt viele

viele Männer sorgfältig an der Uebersezzung ausländischer Schriften ins Holländische, und zwar mit glüklichem Erfolge, und der Handel mit Schriften, die zur schönen Litteratur gehören, hebt sich sehr durch häufigen und schnellen Absazz derselben.

§. 59.

Was die Lebensart der Einwohner in den Niederlanden anbetrift, so giebt es unter denen, die in den **Europäischen Ländern** wohnen, zwey Claßen. Die eine besteht aus Personen, die sich mit der **Verwaltung des Staats**, oder andrer **bürgerlichen** und **gottesdienstlichen Aemter, bey welchen sich Ansehn, oder Macht, befindet**, beschäftigen. Diesen sind nun mehrere Arten niedrigerer Dienste untergeordnet, von welchen die mannichfaltigen Verrichtungen in den Niederlanden eine größere Menge nöthig machen, als an andern Oertern, wo jene nicht sind, oder sich doch nicht von so ausgedehnter Beschaffenheit befinden, zum Beyspiel, die **Aufsicht über das Waßer, die Einhebung der öffentlichen Beysteuern und Abgaben, die Einrichtung der beyden Indischen Gesellschaften, u. d. m.**

Die **andere Claße** der Einwohner begreift solche in sich, die keine andere Geschäfte, als Privatgeschäfte, für sich, oder andere, betreiben. Einige von diesen Leuten leben von ihren Einkünften, und zwar, vornehmlich in **Holland**, von den Zinsen ausgeliehener Capitale. Unter diesen giebt es nicht wenige sehr reiche Leute. Viele, und zwar mehrere, als bey den meisten Nationen, haben so viel Vermögen, daß sie davon standesmäßig leben können.

Ein großer Theil von Privatpersonen sucht, wie überall, durch seinen Fleiß sich etwas zu erwerben. Dahin gehö-

gehören die Akkerleute und solche Personen, die durch ihre Wißenschaft, Kunst, Arbeit, durch Schiffahrt und Handel von mancherley Art etwas Gewinnst machen. Die Kaufleute haben ihre Mäkler, Unterhändler, Banquiers zu ihrer Nebenhülfe. Man kann leicht einsehn, daß von dem Wohlstande solcher Leute, als diese Claße von Einwohnern ist, das reichliche oder kärgliche Einkommen derer abhänge, die sonst kein Vermögen, als das, besizzen, was sie durch tägliche Arbeiten verdienen.

§. 60.

Die Größe der in dem Schoße der Republik enthaltenen Güter kann man aus dem Umfang des Handels und der Schiffahrt, aus der ungeheuren Menge des Wechselgeldes, aus dem vielen Gelde, das sie an auswärtige Nationen, insonderheit an England leihet, und aus der so kleinen Zinse, die an Holland verzinset wird, und bisweilen nicht einmal 2½ Procent beträgt, abnehmen. Die Quellen eines so großen Reichthums wollen wir unten untersuchen. Ueberhaupt kann man sagen, daß er durch Arbeit und Sparsamkeit erworben sey. Daher pflegt man gewöhnlich den Schluß zu machen, daß man darauf zu sehen habe, daß er nicht durch Luxus und Scheu vor anhaltender Arbeit wieder verlohren gehe.

§. 61.

Die arbeitsamen Classen unter den Privatpersonen werden durch die reichliche Gelegenheit, Geld zu gewinnen, zur Industrie angetrieben, hiernächst durch die Theurung der nothwendigen Lebensmittel und Menge solcher Dinge, die nothwendig sind, oder dafür gehalten werden; ferner durch die Meynung des Volkes, daß Arbeit keinem reputirlichen Manne zur Schande und Entehrung gereiche, endlich

endlich auch durch die Furcht vor der Armuth. Den arbeitsamen kommt auch die geringe Anzahl der Feyertage zu statten, welche, außer dem Sonntag, der Gott geheiliget ist, auf vier Tage jährlich eingeschrenkt sind. Indeßen fehlt es nicht an häufiger Gelegenheit, den Gottesdienst zu besuchen. Junge Leute und Männer sezzen den grösten Gewinst ihrer einträglichen Arbeiten oft darinn, daß sie in Zukunft, wenn sie alt sind, ruhig, und auf eine anständige Art von ihren gesammleten Gütern leben können.

§. 62.

In Ansehung des Luxus, der den Reichthum und die Macht eines Staats schwächt, haben schon Viele schöne Erinnerungen und Vorschläge ertheilt. Luxus schadet überhaupt ganzen Republiken, wenn er auf einen zu hohen Grad steigt, das heist, wenn er sich in zu häufigen Ausgaben, als daß man sie lange sollte aushalten können, zeigt. Hieraus entsteht auch das Uebel, daß man sich genöthigt sieht, bey überflüßigen Dingen verschwenderisch, und bey nothwendigen über die Maaßen kurz zu seyn. Auch ist ein übertriebener Luxus nicht an sich selbst schädlich, sondern allein ein solcher, durch den die Güter zu den Ausländern gehn, ohne daß von ihnen ein Gewinst zurückkommt, oder der, wenn er die Sinne beschäftigt hat, und zur Gewohnheit geworden ist, nicht allein Ekel, sondern auch Verachtung der Arbeit nach sich zieht.

Es fehlt aber nicht an solchen, welche behaupten, daß eine gewisse Art von Luxus dem Staate nicht schädlich, und jezt, da sich der Vortheil der Handlung mit den Auswärtigen verringert habe, ihm heilsam sey. Dies sey ein solcher, der, indem er die Landleute, Künstler, Handwerker und Kaufleute nähre, zu gleicher Zeit die Personen

sonen nicht aussauge, die überflüßige Sachen mit grossen Kosten anschaffen, und lieber die durch die Sparsamkeit der Vorfahren erworbenen Güter genüßen, als sie ungenossen ihr Leben hindurch anhäufen wollen. Die einzige Schwierigkeit hierbey liegt in der Kunst zu verhindern, daß ein solcher Luxus durch die Nacheiferungssucht nicht um sich greife und dadurch schädlich werde.

§. 63.

Das Verhältniß der Anzahl der auf dem Lande und in den Städten lebenden ist sich nicht überall gleich. In Holland, glaubt man, **wohnen in den Städten noch einmahl so viel Menschen, als auf dem Lande.** Dieser Umstand beweist die Wahrheit der Bemerkung, daß zur Erhaltung und Wachsthum einer großen Volksmenge nicht sowohl die Einathmung der gesündern Landluft, als vielmehr die Menge von einträglichen Geschäften beytrage, es mögen die Bürger auch auf dem Lande leben, oder in Städten eingeschloßen seyn.

Die politischen Schriftsteller merken dies mit Recht als etwas tadelnswürdiges bey einigen Europäischen Völkern an, daß durch die vielen den Städten zuströmenden Menschen dem Akkerbau die gesunden und nöthigen Arbeiter entzogen, und in den Städten durch den Luxus der Reichen zu Lastern und zum Müßiggange hingerißen, und für den Staat untauglich gemacht würden. Holland, welches nicht sowohl durch Akkerbau, als durch **Schiffarth**, durch viele **Fabriken** und durch den **Handel** groß ist, leidet den Schaden, den andere Staaten durch die Menge der Menschen in den Städten empfinden, nicht. Ihm fehlt es nicht an Akkerleuten. Die Dörfer blühn, und reichen den Einwohnern der Städte fast alles, was zur Bequemlichkeit ihres Lebens erfodert wird; eben deswegen werden sie auch, außer ihren eigentlichen Bewohnern, von

Land-

Landleuten, von solchen Personen bewohnt, die von den Zinsen ihrer Güter in der Ruhe leben.

Was die Landleute anbetrift, so erwerben sich einige durch den Akkerbau, andere durch Schifferey und Fischfang, andere durch Geld, das sie aus der Arbeit bey den Schiffen lösen, und noch auf andre Arten ihren Unterhalt, und Vermögen. **Der Kayser, Carl der fünfte,** bestimmte in einer Verordnung vom Jahr 1531. auf Verlangen der Holländischen Städte in Holland Nahrungsgeschäfte, von welchen das Land ausgeschloßen werden sollte. Er verbot, daß außerhalb der Städte **Weberstühle, Gerbereyen, Maurer, Zimmergewerke** und andere, die zum Bedürfniß der in den Städten wohnenden Menschen erfoderlich sind, weder stattfinden, noch eingeführt werden daß kein Getränke zum Verkauf gebrauet werden sollte, wenn dies bisher nicht schon an einem Orte geschehen sey, ingleichen daß keine Schenken und Bekkereyen, **innerhalb eines Raums von 600. Schuen von jedem mit einer Mauer versehenen Orte (wohin Alkmar und Haag mit gerechnet wurden)** gestattet werden sollten, doch **unbeschadet der diesem widersprechenden Privilegien, wenn sie rechtmäßig bewiesen würden.** Man nahm die Wiederherstellung der Kraft dieses Gesezzes im Senat der Staaten von Holland im Jahr 1668. wieder in Berathschlagung; aber hielt es für gut, von der Erneurung deßelben abzustehn, damit die vielen auf dem Lande wohnenden Menschen dadurch ihre Nahrung nicht verliehren mögten. Eben diese Sache trug man den 28. May 1669. den Staaten von Holland von neuem zur Berathschlagung vor.

§. 64.

Es ist kein undeutlicher Beweis von dem Wohlstande und der guten Einrichtung eines Staats, wenn in demselben

den für die Armen auf eine weise Art gesorgt wird. Kann man das Volk glüklich nennen, in welchem sich gar keine, oder nur wenige Dürftige befinden, so kann mit Recht ein solches diesem an die Seite gesezzt werden, welches die Armen, die es hat, auf eine freygebige Art erhält. Die weise Einrichtung der bürgerlichen Gesezze beurtheilt man in diesem Stükke darnach, wenn auf eine kluge Art den Ursachen der einreißenden Armuth Einhalt geschieht, oder sie ganz aus dem Wege geräumt werden, wenn hiernächst die Wohlthaten, die an wirklich Arme zu verwenden sind, so ausgetheilt werden, daß sie alle, bey einem so kleinen Verluste der übrigen Bürger, als möglich, deren genießen.

Die Armuth vieler Menschen in einem Staate rührt nicht allezeit von Unglüksfällen her. Ein Theil derselben schreibt sich in vielen Ländern aus der **Faulheit**, ein Theil aus dem **Mangel an nahrhafter Arbeit** her.

Die Faulheit wird durch verschiedene Ursachen veranlast, und, so wie sie nicht wenig durch zu freygebige Wohlthätigkeit der Begüterten genährt wird, ingleichen durch die Unvorsichtigkeit solcher Personen, denen die Sorge für die Armen aufgetragen ist, so kann sie auch, wenn die Hofnung zu solchen Wohlthaten wegfält, erstikt, und in Arbeitsamkeit verwandelt werden. Damit die Armen aber sich aus Mangel an Arbeit nicht genöthigt sehn mögen, auszuwandern, wenn sie sich ihrer Armuth schämen, und die, die sich derselben nicht schämen, dadurch nicht lasterhaft gemacht werden, so ist dieser Gegenstand überall der Aufmerksamkeit und Vorsorge der Obrigkeiten und Regenten würdig.

Eben deswegen hat die Stadt **Amsterdam** jezt ein Werk vor, das dieser reichen Stadt würdig ist. Sie läst ein Werkhaus bauen, das 800 Menschen ernähren soll. Den

Den wirklich Armen kommt man in Holland mit einer besonderen Freygebigkeit, die der Nation Ehre macht, zu Hülfe. Außerdem, daß die Obrigkeiten Personen anstellen, welche die für die Erhaltung der Armen bestimmten Güter verwalten, und ihnen Unterhalt schaffen müßen, so reichen auch die Bürger, die sich zu einerley Religion bekennen, ihren ärmern Religionsverwandten Lebensunterhalt dar. Ein Theil von den **Geldstrafen**, die den Armen, den Gesezzen zufolge, zufallen; **Güter**, die von alten Zeiten her zu diesem frommen Gebrauche bestimmt sind; **Collekten**, die Haus für Haus freywillig gesammlet werden, und an manchen Orten auch ein **Theil der öffentlichen Abgaben** werden hierzu verwendet. An die Armen wird **Geld, Brod, Torf** ausgetheilt; sehr dürftige erhalten **Kleidungsstükke** und **Wohnung**. In vielen Städten und Dörfern giebt es **öffentliche** und **privat Hospitäler**. Die leztern sind solche, die von Privatpersonen aufgeführt und eingerichtet sind, und nach ihrem Willen, entweder von ihren Verwandten, oder durch Curatoren, die die Obrigkeit gesezt hat, administrirt werden. Die **Waisenhäuser** werden theils durch die Kosten der Religionsverwandten erhalten, theils sind sie allgemeine, und es werden darinn Kinder der Einwohner der Armuth wegen aufgenommen, und gut erzogen, bis sie ein festgeseztes Alter (in **Leiden** sind es 25 Jahr) erreicht haben. Was sie wärend dieser Zeit täglich in diesem Hause, worinn sie unterhalten werden, durch Arbeit gewinnen, oder was sie außerhalb deßelben durch Dienste, die sie fremden Personen thun, verdienen, pflegt der öffentlichen Kasse zuzufallen, oder an die Curatoren abgegeben zu werden.

In vielen Städten von Holland haben dergleichen Häuser das Recht von den Staaten erhalten, daß sie den Nachlaß derer, die sie ernährt haben, bekommen, wenn sie

sie ohne Kinder und Enkel sterben, ausgenommen das Geld, das ihnen durch Testamente vermacht, das sie geerbt, oder geschenkt bekommen haben, wovon die Curatoren der Häuser nur so lange sie leben die Zinsen genießen, und zum öffentlichen Gebrauch verwenden. M. s. das **Dekr. der Staat. v. Holl.** vom 6. Jun. 1733. in dem **Niederl. Gesezb.** VI, 491. fern. ebendas. S. 659. und folg. S. 684 u. f. f. Doch man läßt dieses Recht zur Erbschaft der Verpflegten, z. B. der Waysenkinder oft, nach einem diesem entgegen errichteten Vertrag fahren, und nimmt ein gewißes Geld dafür an, das nach den Umständen dieser Leute verschiedentlich bestimmt wird.

Daß aber Städte und Dörfer nicht mit zu großem Zufluß von fremden Armen beschwehrt werden, ist durch Gesezze auf verschiedentliche Art verhindert worden. Darinn kommen die mehresten überein, daß man vors erste den umherschweifenden Bettlern keinen Zugang verstattet, hiernächst, daß Privatpersonen kein Geld für Arme sammlen dürfen, außerdem, daß ein jedes **Dorf**, jede **Stadt** seine Armen erhalten muß, endlich, daß diese Verbindlichkeit auf keine Art durch das Wegziehn der zu einer gewißen Gemeinheit gehörigen Personen aufgehoben wird. Denn wer sich nach einen andern Ort begeben will, um daselbst sich häußlich niederzulaßen, muß von seiner Obrigkeit eine **Versicherung** einhohlen, daß er und seine Familie zu den für die Armen bestimmten Wohlthaten desjenigen Ortes, den er verläßt, sichere Zuflucht werde nehmen dürfen, wenn er selbst einmahl anderswo in dürftige Umstände gerathen sollte. Wer in **Brabant**, ohne eine solche Versicherung, in einem fremden Orte **Ein Jahr und 6 Wochen** zubringt, verliehrt sein Armenrecht. **S. Niederl. Ges. B.** VI, 482. u. S. 498. 508.

In Utrecht verstattet man 52 Wochen. S. Utrecht. Ges. B. S. 758. ingleichen das von den Staaten dieser Provinz d. 5. Aug. 1777 gegeben ist, d. 20. Artikel.

In Friesland hört die Verbindlichkeit des Armenrechts mit dem fünften Jahre auf, das jemand an einem andern Orte zubringt, wenn er eine Gemeinheit verlaßen hat. S. Friesl. Ges. B. I, 21. und das Decret vom 5. April 1740. Ohne eine solche Versicherung wird an vielen Orten niemand als ein Bürger aufgenommen, und kein Fremder wird lange in den Städten geduldet, der nicht dargethan hat, daß er, wenn er in einer festgesezten Zeit dürftig werden sollte (in Leiden sind es zwey Jahr), den Curatoren der Armenkaße nicht lästig werden wolle.

In Amsterdam ertheilt man diese Versicherungen, wovon wir jezt geredet haben, wegen des großen Handels, weder den Abgehenden, noch fodert man sie von denen, die daselbst ankommen.

Das fünfte Capitel.

Von der Gleichheit und dem Unterschiede der Bürger.

---

§. 65.

Bürger nenne ich diejenigen freyen Leute, die sich innerhalb der Grenzen des Gebiets der Republik häußlich niedergelaßen haben. Von ihnen sind dem Rechte und Pflichten nach die Vasallen (clientes) unterschieden, hiernächst die Ausländer, die in eben diesen Grenzen wohnen, daselbst Güter besizzen, und andere Fremde.

§. 66.

§. 66.

Die Fremden genießen theils das allgemeine Recht, theils das besondere. Die erstern sind solche, die nur das Gebiet der Republik durchreisen, oder die sich in demselben, ohne die Absicht, sich da niederzulaßen, verschiedener Ursachen wegen eine Zeitlang aufhalten.

Dieser leztern Art von Fremden hat man schon in den Zeiten vor der Republik nicht allein ein billiges (jus aequum), sondern auch ein promptes Recht verstattet, nach der Art der Teutschen, vornehmlich an solchen Oertern, wo eine Handlung von Bedeutung war. Dahin gehörten die Gerichte, die man für die Fremden zu halten pflegte, und die man Gastgedinge nannte. Man sehe das Gesez des Röm. Königs Wilhelm bey Mieris in der Urkundensammlung I. 275. die L. L. Middelburgenses II, 8. u. f. f. Ferner die Formula Officii (gewöhnlich instructie genannt) des Obergerichts von Holland im 18. Artik. Es müßen auch die Holländer den Fremden durchaus eben die Gefälligkeiten und Billigkeit beweisen, die sie, da sie die ganze Welt durchreisen, überall erhalten und finden. Zuweilen sehn sie sich aber durch das Recht der Retorsion gezwungen, der Unbilligkeit zu folgen, um billig zu handeln. Das Heimfallsrecht (jus albinagii) r), das man wider die Franzosen ausüben mußte, ist durch einen Vertrag beyder Völker vom 23. Jul. 1773. abgeschaft. Der Gebrauch, den Zehnten Theil der Erbschaften von Ausländern dem Fiskus zuzuschlagen, oder an den Schazz der Dynasten, oder der

 Städte,

r) Nach dem jure albinagii fallen alle Güter eines Verstorbenen, deßen Verwandte und natürliche Erben in einem fremden Lande wohnen, dem Fiskus zu.

Städte, abzugeben, wird ebenfalls durch Verträge aufgehoben.

Unter den Fremden, die besondere Rechte haben, zeichnen sich aber besonders die Gesandten von auswärtigen Nationen aus, die hier den allgemeinen Namen der **Minister** haben. Diese sind nach dem Völker und einheimischen Recht unverlezbahr. Wer sich an sie, oder an ihre Bedienten und Wagen vergreift, und übel behandelt, wird eben so, als die Störer der öffentlichen Ruhe, bestraft. Sie stehen auch nicht unter der **Jurisdiction** und **Gewalt des Staats.** Aber die Bürger der Republik werden stets als ihre Bürger angesehn, als z. B. diejenigen Personen, welche von andern Nationen mit den Verrichtungen eines **Agenten** beehrt werden, und die ihnen aufgetragenen Geschäfte, die mehr in Geldangelegenheiten, als öffentlichen, bestehn, verrichten. Man pflegt sich hiervon eine **ausdrükliche** Versicherung geben zu laßen, wenn sie angenommen werden.

§. 67.

Vermöge der Staatsverfaßung und der Gesezze haben die Bürger überhaupt ein gleiches Recht. Diese Gleichheit aller sezze ich in dem Rechte, das sie alle auf gleiche Art durch die Verträge der **Staaten** mit andern Völkern erhalten haben, hiernächst in dem gleichen Genuße der Gesezze, die das gemeine Beste befördern, ferner in der Verbindlichkeit der Bürger, die Lasten und Beysteuern der Länder, die sie bewohnen, auf **gleiche Art** zu tragen.

Die Sorge, Gleichheit im gemeinen Leben zu erhalten, beweist sich darinn, daß ein Mensch, als Mensch, und ein Bürger, als Bürger, seinen gehörigen Werth erhalte. In den Niederlanden werden Geburt und andere

re Glüksgüter von Achtung und Ehre begleitet; aber nicht bis auf einen solchen Grad, daß man dadurch Verachtung und Geringschäzzung der übrigen, oder Herrschsucht, entstehen liese.

§. 68.

Das Niederländische Recht erstrekt sich theils auf den ganzen Staat, und ist **allgemein**, theils auf die sämtlichen Bürger einzelner Länder **besonders**. Dies leztere, welches zuerst aus Bedingungen, die einzelnen Bürgern unverbrüchlich versichert waren, oder aus **Fundamentalgesezzen**, entstanden ist, wird allen, ohne Ausnahme, auf gleiche Art zugestanden. Jenes hat seinen Ursprung, theils aus den **Verträgen mit den auswärtigen Nationen**, theils **aus dem Bündniß der vereinigten Provinzen unter sich**. Ein Beyspiel von dem leztern Rechte wird der 18te Artikel eben dieses Bündnißes geben. Von dem erstern zeugen die mit Spanien errichteten Verträge. Als die Spanier anfingen, die in den Niederlanden wohnenden **Juden** von den Vortheilen, die aus diesen Verträgen erwachsen, auszuschliessen, so beschloßen die **Generalstaaten** den 17 Jul. im Jahr 1657 sich ihrer anzunehmen, weil sie die **Juden**, die in dem Gebiethe der Republik wohnen, durchaus als **Bürger** betrachten, und daher auch als Leute, **die des Rechts ihrer Bündniße fähig sind**.

§. 69.

Daß der Eifer für die Erhaltung der Gleichheit in einem Aristokratischen und Demokratischen Staate nothwendig sey, hat der Verfaßer gezeigt, der bisher am glüklichsten **geheime Vorschläge bey der Gesezzgebung** gegeben hat. Indeßen eine völlige Gleichheit des Vermögens, Ansehns und Rechts ist etwas seltenes, und kann

kaum

kaum erhalten werden, ist auch nicht überall gut. In Holland blieb eine gewiße Verschiedenheit des Rechts der Privatpersonen, als der Staat republikanisch ward, übrig. Diese beruht aber auf dem Schuzze unumstößlicher Gesezze, und wird durch die Grenzen eingeschränkt, die diese bestimmen. Sie entspringt größtentheils aus fünf Quellen, nemlich aus dem Unterschiede **des Vaterlandes, der Familien, Aufenthalts und Religionen**, auch aus dem **alten Zustande gewißer armen Leute**, die Privatpersonen besonders verpflichtet sind, und gewißermaaßen an ihrem Eigenthume haften.

§. 70.

Was zuförderst das **Ursprungsrecht (jus originis)** anbelangt, so haben die Eingebohrnen, oder in den Niederlanden gebohrnen Bürger, nicht ganz einerley Rechte mit denen, die, als Fremde, Bürger geworden sind. Alle sind zwar den Gesezzen einen völligen Gehorsam schuldig, und genießen Rechte und Vortheile, die die Bürger mit einander gemein haben; allein gewiße Vortheile, welche nur wenige genießen können, dergleichen z. B. **Obrigkeitliche und Ehrenämter** sind, können nicht überall diejenigen, die ihr Wille, und die, welche das Schiksaal, das ihnen Bürger zu Vätern gab, zu Bürgern machte, auf gleiche Art erhalten. Die Entstehung dieses Unterschiedes ist alt. Denn als z. B. die Herrschaft über **Holland** und **Seeland** an Bayern und **Burgund** kam, so war **beyden Völkern** daran gelegen, nach und nach zu verhüten, daß nicht auswärtige Personen, das heißt, solche, die außerhalb ihres Landes, oder nicht aus ihren Bürgern, geboren wären, Reichsverweser und Minister werden mögten. Damahls war die Kriegs- und die Reichsverfaßung überhaupt in einem ganz andern Zustand. Bey wenigern Aemtern, als nachher erfoderlich ward, befand sich damahls Macht

und

und Herrschaft: diese den Eingebohrnen zu entreißen, schien unbillig zu seyn. Das Recht des Volks und der Vornehmen stüzte sich vorzüglich auf dem Herkommen und ward darnach beurtheilt. Man besorgte daher, es mögten Fremde, des Herkommens unkundige, die überdies unbegütert, und nicht durch das Band der Anverwandschaft gebunden wären, entweder des ihnen nicht so sehr am Herzen liegenden Staats sich nicht annehmen, oder mehr auf die Vortheile ihrer Fürsten, als des Volks bedacht seyn. Deswegen versicherten sich die Staaten, oder die Provinzen, vorzüglich im funfzehnten Jahrhundert, daß niemanden, als nur Eingebohrnen, die Theilnehmung an der Regierung übertragen wurde. S. **Niederl. Gesezb.** III, 7. ingleichen das große Privileg. der **Maria** den 4. Artik. des **Herrn van de Wal** Handv. van Dordrecht II, 479. Wiewohl, wie **Grotius** sagt, **hernach die Großen es nicht für gut befanden, sich dieses Rechts zu bedienen, als nur wider die Nationen, welche ein gleiches Recht gegen die Holländer ausübten.** Siehe die **Constit. Carl des fünften** v. 7. May 1555. in dem **Niederl. Gesezb.** III, 26. Auch nachdem die Republik frey ist, bleibt ein gewißer Unterschied, entweder auf immer, oder auf eine gewiße Zeit, aber nicht überall auf einerley Art. Hiervon werden wir im 2. Theile bequemer handlen können.

§. 71.

Es giebt noch ein **besondres Ursprungsrecht**, welches nicht durch den Aufenthalt der Aeltern, sondern durch den **Stamm und das Blut** auf die Kinder gebracht wird. Die Rechte des **Adels** sind von den Rechten der übrigen **freyen Leute** sehr unterschieden, bey den **Gröningern** wenig, etwas mehr bey den **Friesländern**, bey den übrigen Völkern ist der Unterschied sehr groß, ausgenommen

nommen in **Seeland**, woselbst die Unruhen des bürgerlichen Krieges die alten Rechte des Adels begraben haben. Diese Verschiedenheit des Zustandes des Adels läßt sich, wie ich glaube, mit Recht aus der verschiedenen Regierungsform, die vor dem Entstehn der Republik vorherging, herleiten.

In der sogenannten **mittlern Zeit** gab es in den vereinigten Niederlanden, eben so, als in ganz Teutschland, verschiedene Ordnungen und Claßen von Personen. Einige waren **Edelleute** (**Freyherren, Barone** in der alten Bedeutung des Worts), die eine gewiße Herrschaft über die in ihrem Gebiete wohnenden Menschen hatten, und durch einen **eigenen Stand** von den übrigen **Freygebohrnen (ingenuis)** unterschieden wurden. Diese **Freygebohrnen**, die auf dem Lande lebten, erhielten nachher den Nahmen der **Edelleute**, von welchen wir jezt reden. Es besaßen diese **Freygebohrnen**, oder, nach unserer heutigen Art zu reden, **Edelleute**, vormahls **Landgüter**, **die von Steuern frey waren**, S. **Leuwen Recht der Edelen** VI, 48. und wurden von den Freygebohrnen, sowol auf dem Lande, als in den Städten, durch ihre **Lebensart**, die theils in **Kriegsdiensten**, theils in **Hofbedienungen**, theils auch in **Verwaltung** des **Obrigkeitlichen Amtes** auf dem Lande bestand, unterschieden.

Die **Edelleute**, von denen ich jezt redete, wurden nach dem Grad des Ansehns des militairischen Amtes, das sie führten, und durch den verschiedenen Grad der Freyheit, in der sie sich befanden, untereinander unterschieden. Einige von ihnen waren **Ritter** (**equites** und vorher **milites**), andere **Schildträger** (**Knapen, Edelknechte, Wapener, armigeri**). Einige waren zum beständigen Dienste der Fürsten, in deren Gebiete ihre Güter lagen, verpflichtet, daher hatten sie den Namen der **Dienstmänner (ministerialium)**, andere waren nicht so

gebunden, und besaßen ihre Güter entweder als **völliges Eigenthum**, oder als **Lehen**.

Der alte Adel konnte nur durch Geburth erhalten werden. Nachher gelangten die Freygebohrnen dazu, wenn sie auf den Willen der Kayser in die Claße der Edelleute eintraten. Es ist noch nicht auf eine hinlängliche Art erwiesen, daß, wie **Philipp von Leiden** in der Abhandl. **von der Sorge für den Staat**, behauptet, die Fürsten, die vormahls in den jezt freyen Niederlanden regierten, Edelleute creirt hätten. Das Unternehmen des **Florentius des 5, Grafen von Holland**, das man gewönlich anführt, kann mit Recht noch streitig gemacht werden. Daß er im Jahr 1296 von einigen verschwornen Holländischen Edelleuten mit zwey und zwanzig Wunden auf eine schändliche Art umgebracht ward, läst es vermuthen, daß er ihnen verhaßt gewesen sey, nicht, weil er neue Edelleute creirt habe, sondern aus vielen andern Ursachen, insonderheit deswegen, weil er gegen einige streng war, und die Rechte des alten Adels, vornehmlich in **Seeland**, einzuschränken suchte, weswegen man glaubte, daß er nach einer unabhängigen Herrschaft strebte. Denn in dem funfzehnten Jahrhunderte fingen die Grafen von Holland an, zu verbieten, daß die neuen Rechte, die die Kayser dem Adel gegen seine Unterthanen gegeben hätten, nicht zu ihrem Nachtheil und dem Nachtheile der Landleute (**huisluiden**), wider ihre Einwilligung, gebraucht werden sollten. M. s. **das von Johann dem Bayern in der Grafschaft Holland den 27. April 1422 gegebne Edikt bey Mieris** IV. 629. In diesem Edikte gesteht der Graf gerade zu, daß die Macht der Kayser selbst, unadelichen Personen den Adel zu ertheilen, nicht zu bezweifeln sey. Eben daselbst lieset man ein **Beyspiel von der Bestätigung eines Diploms**, durch welches der **Kayser Sigismund**

mund einen gewißen Niederländer in den Adelstand erhoben hatte.

§. 72.

Wenn auch gleich der alte Unterschied der ausschließenden Rechte, wodurch der Adel vor dem Bürgerstande einen Vorzug erhielt, und der in **von ihnen gegebenen Zeugnißen, in dem Rechte, daß nur Edelleute in ihren Sachen richten konnten, in besondern ihnen eigenen Wettstreiten, die im Ernste und zum Spaße vorgenommen wurden, in Bestrafung der ihnen geschehenen Beleidigungen** und noch in andern Stükken mehr sich zeigte, aufgehoben ward, so bleiben doch auch zu jezzigen Zeiten die adelichen Häuser in großem Ansehn, und es giebt hier sehr alte. Es fehlt auch nicht an Beyspielen, wo durch die Gnade der Kayser, oder Könige, der Adel, oder ein höherer Grad deßelben ertheilt worden ist. Die **öffentlichen** Rechte des Adels aber, als die Theilnehmung an der Regierung, und Erlangung der Obrigkeitlichen Aemter und Ehrenstellen, die man diesem Stande überlaßen hat, befinden sich in der Republik in dem Maaße, als sie in den **aufgeschriebenen und nicht geschriebenen** Gesezzen **der einzelnen Bundesgenoßen** festgesezt sind. Man kann sie auch nicht überall auf gleiche Art erhalten, wie unten gezeigt werden wird.

Hier kann ich jezt nicht unberührt laßen, daß vorzüglich der Niederländische Adel d. Vortheile der sogenannten **Niederländischen Balley** 1) genießt. Da sie vormahls

1) Die **Niederl. Balley** heist sonst die **Balley von Utrecht.** Sie besteht jezt aus 7000. Gulden Zinsen von der verkauften **Commenthurey zu Dieren**, ferner aus der **Commenthurey** z **Tiel, Maasland, Rheenen, Leiden und Katwyk** am **Rhein, Schoten, Doesburg, Schelluinen, Middelburg** und **Schoonhofen.**

mahls zwey Funfzehntheil von dem dem Teutschen Ritterorden aufgelegten Tribute trug, so hat dieser, auch schon deswegen, die Trennung derselben von seinem Körper und Einkünften hart empfunden, und nach dem **Frieden zu Münster** seine Foderungen erneuert. Die Stände von **Utrecht** haben sich die Oberherrschaft über diese **Balley** zugeeignet. Sie enthält zehn **Commenthuren** (commendas); welche blos der erhält, der der öffentlichen **Religion zugethan ist, und den Adel seiner väterlichen und mütterlichen Ahnen durch zwey Edelleute bezeugen kann.** Die Staaten von **Utrecht** haben das Recht, den Edelmann, der der Balley vorgesezt ist, oder den **Landcommenthuren** (commendator Provincialis), und seinen **Coadjutor**, der von eben der Gesellschaft der adelichen Commenthuren erwählt ist, zu bestätigen. S. **Matthäi von dem Adel**, IV, 15. u. die **Anal.** V, 885.

§. 73.

Der dritte Unterschied unter den **Niederländischen Bürgern** entsteht aus dem **Aufenthalte.** Es können nemlich die **Leute**, die in **Städten wohnen, die an der Regierung Theil haben**, in einem gewißen eigentlichen Verstande **Bürger** genannt werden. Diese sind von den übrigen Einwohnern der sämmtlichen Niederlande, oder der Provinz, zu der sie gehören, dadurch unterschieden, daß aus ihnen Rathsherren und Bürgermeister erwählt werden, die nicht allein die Angelegenheiten der Stadt, worinn sie wohnen, besorgen, sondern auch auf das zu sehn haben, was die ganze Republik angeht. Unter diesen befinden sich theils Edelleute, nicht in so fern sie vom Adel, sondern, weil sie Bürger sind, außer diesem **Patricier**, die von sehr ansehnlichen Vorfahren abstammen, die durch bewiesene Geschiklichkeit in Kriegs-

und

und Friedensangelegenheiten und Verdienste um das Vaterland sich berühmt gemacht, und das Glük gehabt haben, Staatsgeschäfte zu verwalten. Nicht wenige dieser Patricischen Familien haben ihren Ursprung von den Edelleuten, die sich vormahls in die Städte begaben, um zur Regierung kommen zu können, und die, nachdem sie daselbst sich verheuerathet haben, durch den Ort ihres Aufenthalts, imgleichen durch ihre Lebensart von den Edelleuten, die auf dem Lande geblieben sind, unterschieden wurden, und das Bürgerrecht nebst dem Vorzug ihres Stammes auf die spätesten Enkel fortgepflanzt haben.

Uebrigens findet man bey den Einwohnern der **Niederlande** in den **mittlern Zeiten** eben das, was man bey den Teutschen bemerkt, daß man erstlich nur Freygebohrne, von denen man wuste, daß sie durchaus **freye Menschen** waren, als Bürger aufnahm, daß es hernach zur Gewohnheit geworden sey, daß auch Leute, die **dienstbar** gewesen waren, in die Zahl der Bürger aufgenommen wurden, wenn sie theils freygegeben waren, oder ihre Herren sich des Rechts auf sie öffentlich begeben hatten. S. **van Loon** al. **regeer. wyse** III, 267. IV, 45 u. f. f.

§. 74.

Der **vierte** aus den Rechten entstehende Unterschied, ist der durch die **Verschiedenheit der Religion** veranlaßte, und er ist von großer Wichtigkeit. Wir werden aber unten davon reden.

Zum **fünften** müßen wir der Verschiedenheit des Zustandes der **ganz freyen Leute**, und derer, die zu **gewißen Herrendiensten** verbunden sind, und eine **eingeschränktere Freyheit** genießen, Erwähnung thun.

Bey den **Niederländern** fand ehemahls eben die **Leibeigenschaft** statt, die bey den **Teutschen** üblich war. In **Holland**, wo sie auch üblich war, war von ihr das sogenannte **Recht der ersten Nacht** (jus primä noctis), außer andern, eine Folge, welches auch in vielen Europäischen ländern vor Zeiten statthaft war, ein heßlicher und ungesitteter Gebrauch, es müßte denn dieser Nahme nur ein gewißes **für die Erlaubniß, die Ehe vollziehen zu dürfen**, an die Eigenthumsherren gegebenes Geld bedeuten. Es ist diese Sclaverey, die von der **Römischen** und **Indischen** sehr unterschieden ist, mit ihren Folgen nach und nach, und schon lange vor der Gründung der **Republik der Niederlande** fast in ihrem ganzen Gebiete abgeschaft worden. Doch ist noch etwas davon in der Provinz **Oberyßel** und **Geldern** übrig, wo der Zustand der sogenannten **Leibeigenen** (**hoorige luiden**) verschieden ist, eben so wie er in dem benachbarten **Westphalen** nicht ein und ebenderselbe ist.

Es ist eine gewöhnliche Meynung, daß die aus **Indien** nach **Holland** gebrachten Sclaven, durch ihren dortigen Aufenthalt frey würden. Diese Meynung hat, wie ich stets dafür gehalten habe, nicht sowohl das Ansehn der **Natur der Freyheit der Republik**, als vielmehr das **Ansehn verschiedener Rechtslehrer**, und vielleicht einiger alten **Urthel**, welches alles kein Gesez macht, für sich. Das **Eigenthumsrecht** widerspricht diesem. Da die Gesezze des Staats einem jeden Eigenthümer dieses gegen seine Sclaven in **Indien** versichern, so wird es nicht geändert, bis durch neue Gesezze eben diesen Herren dies Recht in den ländern der Republik in **Europa** genommen, oder ihnen eine jede Ueberschiffung der Sclaven untersagt wird. Alles Bedenken hierbey haben die **Generalstaaten** durch ein Dekret vom 23sten May des Jahrs 1776. aufgehoben,

gehoben, vermöge welches flüchtige, oder zu gewißen Arbeiten nach den Niederlanden von ihren Herren gebrachte Sclaven, keineswegs dadurch für freygelaßen erklärt seyn, sondern innerhalb sechs, oder, wenn die Obrigkeit die Zeit verlängert, innerhalb zwölf Monathe in die Colonie zurükgeschikt werden sollen.

Das sechste Capitel.

Von den Gütern der Bürger: zuerst von der Freyheit.

---

§. 75.

Was hülfe es, ein Niederländischer Bürger zu seyn? Ist es eine Frucht der Weisheit der Gesezze und öffentlichen Einrichtungen, die die etwas sparsam ertheilten Gaben der Natur auf eine reichliche Art ersezzen, daß, wenn irgend einem Volke das Vaterland süß ist, es in den Augen der Niederländer einen ganz besondern Reiz hat? Um hiervon urtheilen zu können, wird es nöthig seyn, daß wir das Gute, das dies Volk durch Gesezze und Einrichtungen, die seiner Lebensart angemeßen sind, erhält, nach gewißen Abschnitten abhandeln. Wo ich aber nicht irre, so sind sie folgende: **Freyheit; Schuz, um ungestört leben zu können, welches man gewöhnlich Sicherheit nennt; Beförderung der Vervollkommnung des Verstandes und Herzens; Hülfsmittel zu einem bequemen Leben, Unterhalt und Vermögen.** Von diesen Quellen des glüklichen Lebens der Bürger werde ich nun in einzelnen Abschnitten reden.

§. 76.

§. 76.

Die Freyheit ist, um hiervon zuerst zu reden, theils die **Politische**, theils die, welche die **Philosophen** überall empfehlen, nemlich die Vermeidung öffentlich herrschender Vorurtheile, die die Gemüther sclavisch feßeln, und hindern, das, was ihnen gut und schädlich ist, zu erkennen, und ihr bestes zu besorgen. Die **politische Freyheit** wird mit Recht in die **öffentliche Freyheit des Volks**, und in die, von der wir hier reden, in die **besondere der einzelnen Bürger** eingetheilt. Die leztere kann zwar ohne jene statt finden, aber sie ist alsdenn nicht gleich groß, sicher und dauerhaft. Die öffentliche Freyheit befestigt die besondere, und macht sie, weil man von ihrer Dauer überzeugt ist, angenehm.

Die **natürliche Freyheit ist die Macht, ohne Kränkung anderer, zu leben, wie man will.** Von ihrem Werthe haben die Menschen und Völker zu allen Zeiten verschiedentlich geurtheilt, und urthellen noch jezt so. Man pflegt hierbey sich oft und sehr zu irren, doch nirgends auf eine schädlichere Art, als in **freyen Staaten**. Der rechte Begrif von der Freyheit, befestigt eine Republik, wenn er den Bürgern recht eingeprägt ist; der falsche Begrif hiervon wirft sie über den Haufen.

Es hat etwas auf sich, in einem Staate thun zu können, was man will. Diesen Reiz hat, da er aus einem angebohrnen Hang zur Freyheit fliest, die Bürger vieler Staaten dahin gebracht, daß sie lieber vieler Güter haben entbehren, als sich durch viele Gesezze wollen binden laßen. Jemehr der Verstand der Bürger sich aufklärt, und einsieht, worinn ein angenehmes und in der That glükliches leben besteht, desto gewißer ist es, daß ihnen Einschränkungen und Gesezze weniger unangenehm werden.

Denn

Denn da ist oft die wenigste Glükseligkeit, wo die gröste Freyheit ist.

§. 77.

Die **Privatfreyheit** der Niederländer besteht in der natürlichen Freyheit, die durch nichts, als durch das gemeine Beste, und zwar in so fern daßelbe durch Gesezze bestimmt ist, eingeschränkt wird. Nicht weniges, was an andern Oertern verstattet wird, ist hier verbothen. Weil aber die hiesigen **vielen und strengen** Gesezze nicht durch die Willkühr einzelner Personen, sondern durch den Nuzzen derer, die ihnen gehorsam sind, bestimmt werden, so sagt niemand, daß ihm durch die Gesezze weder weniger Freyheit, noch mehr Glük, als vor dreyhundert Jahren die Vorfahren gehabt haben, zuwachse. Die Staaten führen in der Vorrede zu ihren Ediften die Ursachen auf eine nachdruksvolle Art an, wodurch sie bewogen wären, neue festzusezzen, oder in Vergessenheit gerathene wieder herzustellen. **Nichts**, mag Seneka sagen, **scheine ihm kälter zu seyn, als ein Gesez mit einer Vorrede.** Jenes: **Befiehl, wir wollen gehorchen**, scheint mehr einer militairischen, als bürgerlichen Herrschaft nüzzlich zu seyn. Nie gehorchen die Menschen bereitwilliger und thätiger, als wenn sie sehen, daß sie durch Gehorsam des Gesezzes nicht dem Willen eines andern verpflichtet werden, sondern ihr eignes Bestes besorgen. Der Werth der Niederländischen Freyheit besteht daher in der Annehmlichkeit des Lebens, welche aus der festen Zuversicht entsteht, daß sowohl von Seiten der Magistratspersonen, oder von denen, die die Republik regieren, der Freyheit keines Bürgers Feßeln angelegt werden, als auch, daß die Niedrigen im Staate gegen die Mächtigern einen sichern Schuzz in den Gesezzen und der Obrigkeit finden.

§. 78.

§. 78.

Die Liebe zu den Gesezzen und dem Vaterlande wird durch die Art, wie die Gesezze gegeben werden, befördert. Durch ein jedes Gesez wird ein kleiner Theil der Freyheit eingeschränkt, deren Verlust die Menschen schwer empfinden. Deswegen bringt man in Holland nicht eher ein neues Gesez auf, ehe man die Sache mit den Collegien, von denen man glaubt, daß sie die Sache mit Einsicht verstehn, beurtheilt, oder wenigstens von Männern aus dem Senat der Staaten untersuchen läßt, die zu der Betreibung solcher Geschäfte auserseyn sind, damit sie die Sache an das ganze Collegium der Staaten gelangen laßen mögen. Ehe aber diese auserkohrnen Männer etwas festsezzen, pflegen sie die Meynungen derer zu erforschen, denen das Gesez nachtheilig werden könnte, wenn es nicht recht erwogen wäre. Hierdurch erhält man das, daß der Vortheil und Schaden auf beyden Seiten genau gegen einander gehalten, und mit wenig Gefahr, einen Irrthum zu begehn, etwas verordnet wird, was lange überall nüzzen muß. Deswegen hebt man auch durch Gesezze nicht alle übelen Gewohnheiten auf (z. B. wenn man Verordnungen in Ansehung des **Aufwandes**, der Speisen und **Kleidung** machte), damit man nicht der Freyheit etwas nähme, und dem gegenwärtigen Uebel durch ein grösres abhülfe. In Staaten, als die Vereinigten sind, wird gewöhnlich auf eine ruhige Art etwas durchgesezt, was hin und wieder mit Gewalt nicht ausgeführt werden kann (§. 41).

§. 79.

Das Vornehmste bey der bürgerlichen Freyheit ist, frey denken und reden zu können. Die Freyheit zu denken, und seine Gedanken frey zu sagen, ist in der Republik, von der Art, als die **Natur der bürgerlichen** Gesell-

schaft es erlaubt, das heist, welche weder für die Bürger, noch Ausländer beleidigend ist, noch die Pflichten des Bürgers gegen den Staat, die durch Gesezze bestimmt sind, zu Boden wirft. Daher wird die ausschweifende Freyheit, Pasquille und aufwieglerische Schriften ausgehn zu laßen, unterdrükt. M. s. das Ges. v. Holl. d. 9 Dec. 1702. das Dekret der Staaten v. Holland v. 12 Octobr. des Jahrs 1748.

Der Religionsdruk, der aus der sogenannten **Herrschaft über die Gewißen** entsteht, ist auch noch jezt aus dem Gebiete der Republik verbannt, nachdem die Vorfahren mit Gefahr und Blut ihn von sich abgewälzt haben. Wie groß auch indeßen die Nachsicht in der Freyheit zu denken seyn mag, so geht sie doch nicht so weit, daß man dem Muthwillen, der alle Macht und Nuzzen der Religion und die guten Sitten verlacht, die Zügel sollte schießen laßen. Diesen Muthwillen kann man kaum auf eine bestimmte Art einschränken. Daher ist es schwer, durch Strafen ihn zurükzuhalten, ohne zugleich durch Gesezze, die nicht bestimmt genug ein solches Vergehn angeben, die Freyheit zugleich zu untergraben, indem man in der besten Absicht dem Muthwillen Einhalt zu thun sucht. Doch fehlt es nicht an Gegenmitteln, die ohne Gewalt und Drohungen angewendet werden, und wodurch das Uebel, das daraus entstehet, abgewendet wird. Die Scham ist an der Stelle des Gesezzes. Ich verstehe darunter die Furcht, denen zu mißfallen, deren Urtheile mit Recht die öffentlichen Meynungen von dem, was man für anständig und unanständig hält, bilden. Das Gewicht dieses Ansehns ist eine strenge Beurtheilung der thörichten Meynungen, die, wann sie vertheidigt werden, sich ausbreiten, und, folgt Verachtung ihnen nach, in Vergeßenheit gerathen.

§. 80.

§. 80.

Die natürliche Freyheit, **sich und seine Person andern verbindlich zu machen**, wird durch die Gesezze nicht eingeschränkt, außer, wenn der öffentliche Nuzzen eine Art dieser Einschränkung nothwendig zu verlangen scheint. Dieser Nuzzen besteht vorzüglich in der Erhaltung der Eintracht in den Familien, des Handels und der Freundschaft mit auswärtigen Nationen.

Was das erstere anbetrift, so zielen z. B. die Gesezze auf die Erhaltung der **kindlichen Pflichten gegen die Aeltern**, die die Verlobungen unmündiger Kinder, die ohne die Bewilligung der Aeltern, oder anderer Anverwandten, wenn die erstern schon todt sind, vorgenommen sind, umstoßen. Dies geht so weit, daß Mannspersonen in Holland unter 25 Jahren, und Frauenzimmer unter 20, die Aeltern nicht gerichtlich belangen können, die Ursachen ihrer Weigerung zum ehelichen Consense anzugeben, auch wenn sie sie um denselben zur gehörigen Zeit ersucht haben. In vielen andern Europäischen Ländern wird dies anders gehalten.

Der Handel hat das Gesez, das den 8ten April im Jahr 1689 von den **Generalstaaten** gegeben (S. **Niederl. Ges. B.** IV, 209) und den 18 März 1700, den 2 Febr. 1701, den 18 Jul. 1707, den 8 May 1750, und den 2 Merz 1759 erneuert ward, nothwendig gemacht, nemlich, daß kein Eingebohrner bey Ausländern zur See Kriegsdienste thun, oder ihnen bey ihrem Seehandel oder Fischerey dienen dürfe, wenn es die Generalstaaten, oder der von diesem Collegio, der die Oberaufsicht über das Seewesen hat, in deßen Distrikte er wohnt, nicht bewilligt haben. Durch dies Gesez werden auch Akkorde, die zum Dienste der Ausländer vor diesem Gesezze gemacht sind, aufgehoben, und die, welche damals auf dem Meere sich

in dem Dienste fremder Nationen befanden, werden befehligt, innerhalb zweyer Monathe zurükzukehren, indem ihnen eine körperliche Strafe im gegenseitigen Falle bestimmt, oder eine ewige Landesverweisung und die Versagung der Beysteuer aus den Armencaßen ihren Weibern und Kindern angedrohet wird. Den Werbern und Mäkelern wird für jeden Mann, den sie wider diese Verordnung dingen, eine Strafe von 300 Gulden festgesezt, und eine Strafe bestimmt, die nach Beschaffenheit des Vergehens eingerichtet werden soll. Das Gesez, das die Generalstaaten den 24sten Sept. im Jahr 1732. bey der Gelegenheit der Errichtung **neuer Gesellschaften des Indischen Handels unter auswärtigen Nationen seit dem Jahr** 1713. gegeben haben, verbietet auch den Einwohnern der Republik, ihnen beyzustehn und an ihrem Unternehmen Theil zu nehmen.

Damit endlich nicht die Ruhe und das gute Vernehmen mit fremden Völkern gestört werde, so ist es den Einwohnern nicht erlaubt, von irgend einem kriegführenden Volke sich **Raperbriefe** ertheilen zu laßen. Man s. das Edikt der Gener. Staat. vom 26sten Jul. des Jahrs 1627, den 26sten April 1659, den 10ten December 1667.

§. 81.

Niemand wird in der Republik wider Willen zum Dienst auf dem Lande, oder zur See gezwungen. Wer sich zu demselben anheischig gemacht hat, kann gewiß seyn, daß, wenn die Zeit seines Vertrags verfloßen ist, er seinen Abschied ohne Schwierigkeit bekommen werde. Der Nothwendigkeit mußte es zugeschrieben werden, daß im Jahr 1747. von einem jeden aus den Ländern der Republik abfahrenden Schiffe, ausgenommen die Schiffe, die zur Fischerey, oder der Gesellschaft der beyden Indien gehörten, der dritte

Mann

Mann zum Gebrauch der Kriegsschiffe ausgehoben ward, oder mit 40 Gulden bezahlt werden mußte. S. d. Edikt d. Gener. Staat. vom 12. Jun. u. 6. Octobr. 1747. So ward auch befohlen, daß, vermöge eines den 27. März 1759. gegebenen Gesezzes, die zur **Grönländischen Fischerey** auslaufenden Schiffe den **zehnten Mann**, oder für ihn 12 Gulden, und die übrigen Schiffe, die nicht namentlich davon ausgenommen wären, den **fünften**, oder 12 Gulden zur Ausrüstung der fünf und zwanzig Kriegsschiffe abgeben sollten.

So wie es einem jeden frey steht, dem Vaterlande nicht Kriegsdienste zu leisten, so sollen die, die seinen Feinden wider daßelbe dienen, mit dem Tode bestraft werden. S. d. Gesez der Gener. Staat. v. 23. Jul. d. Jahrs 1674. und d. 4. April 1676. in dem **Niederl. Ges. B.** III, S. 138. u. f. f.

Ausländern steht es nicht frey, im Gebiete der Republik, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, **Soldaten werben** zu können. In Holland mußen die Staaten erst dazu ihre Einwilligung ertheilen. M. s. das Gesez vom 16. März d. Jahrs 1656. in dem **Niederl. Gesezb.** II, 150. Die **Gesezze der Generalstaaten** ebendas. S. 291 und 306.

§. 82.

Der Grund der Freyheit ist, wie **Cicero** in der Rede für den **Balbus** im 13. Cap. sagt: **daß ein jeder nach Gefallen, sein Recht gebrauchen und ungebraucht** laßen könne. Hierinn gehn die Holländer von den Engländern ab. In Holland ist niemand gezwungen, wider Willen da zu bleiben.

Das Recht, von denen, **die das Land verlaßen**, einen Theil ihres Vermögens zu fodern, der gewöhnlich in dem

dem Zehnten besteht (holl. **het recht van Issue, Uyttogt-Geld**), stüzt sich nicht sowohl auf ein allgemeines Gesez, als auf die besondern Verordnungen und Privilegien der Herrschaften und Städte, oder auf eine Verjährung über Menschen Gedenken.

Die Einrichtung, betreffend die Leute, die den Abgaben und Einkünften durch ihre Entfernung Abbruch thun, hat man vormahls durch eine Art von **Retorsionsrecht** weit ausgedehnt. S. zum Beysp. **das Niederl. Ges.** B. IV, S. 1195. **das Utr. Ges.** B. I, S. 475. u. f. f. Da man aber heut zu Tage einsieht, daß die Folgen dieses Rechts wenig ergiebig sind, so fährt man jezt fort, durch Verträge es nach und nach aufzuheben. Denn man hält es für nicht so heilsam für den Staat, die Wegziehenden zu bestrafen, als die Ursachen des Wegziehens zu verhindern.

§. 83.

So wie das Ausziehn freysteht, so wird niemand Landes verwiesen, er wäre denn von Rechtswegen dazu verurtheilt. Auch jezt wird niemand in den Schiffen aufgenommen, wenn Aeltern, oder Vormünder, Leute, die zu nichts gebraucht werden können, wider ihren Willen nach **Indien** schicken wollen. Doch pflegen diejenigen Städte von Holland, die Antheil an der Regierung haben, sich der Gewalt zu bedienen, daß sie Bürger, wovon sie sehen, daß sie der öffentlichen Ruhe nachtheilig sind, die Stadt zu verlaßen nöthigen, wenn gleich die Sache nicht gerichtlich erkannt ist; doch laßen sie ihnen die Freyheit, sich deswegen bey den **Staaten von Holland** zu beschweren, denen der Magistrat der Stadt von dieser Ausstoßung Rechenschaft ablegen muß. S. **Grotius Apol.** C. 12. fern. das **Dekr.** der **Staat. von Holland** v. 19. Jun. 1584,

v. 12.

d. 12. 17. 20. 26. April 1585, d. 17. Sept. 1586, 24. Jun. 1598, 17. Jul. 1613, 1. Aug. 1680, 24. März 14. Sept. u. 4. Aug. 1717, 12. Octobr. 1768.

§. 84.

In Ansehung der Freyheit, **Contrakte zu machen, und über den Besizz und Eigenthum der Güter zu disponiren**, die die Natur einem jeden eingeräumt hat, bestimmen die holländischen Gesezze **weiter nichts, als das, was das allgemeine Wohl zu fodern scheint.** Die Ursachen hiervon sind, 1) die Sorge für den Fiskus, 2) die Nothwendigkeit, dahin zu sehn, daß eine durchaus uneingeschränkte Freyheit zu handeln, nicht die Stüzzen der blühenden Handlung untergrabe (Man sehe z. B. das **Gesez der Gener. Staat.** vom 31 Jan. im Jahr 1776, betreffend die verbotene Ausfuhr der zum Verfertigen der **scharfen Getränke** nothwendigen **Instrumente**), daß 3) die Bürger nicht hintergangen werden, und sich in einen unheilbaren und dem Ganzen nachtheiligen Verlust stürzen. (S. z. B. d. **Niederl. Ges. B.** II, 2364. und III, 1526. Hierzu kommt 4) die seltne Ausübung der höchsten Macht. Die Grenzen derselben bestimmt der Eifer zur Freyheit, der durch die Sorge für das allgemeine Wohl gemäßigt wird, und macht es, daß sie nur in so fern ausgeübt werden kann, wenn die **Fundamentalgesezze** nicht gekränkt werden, imgleichen, wenn ein merklicher und ansehnlicher Nuzzen des Staats dadurch befördert wird, der durch kein anderes Mittel erreicht werden kann, auch wenn der dabey erhalten wird, dem, wider Willen, das Seinige genommen wird. Das allgemeine Wohl ist aber das, das allen Bürgern, also auch dem, der einen solchen Schaden leiden muß, zum Vortheil gereicht.

§. 85.

§. 85.

Was die **Privilegien**, wodurch die Freyheit der übrigen Bürger eingeschränkt wird, anbetrift, so will ich hier nur kürzlich anführen, daß viele davon älter, und auch neuer, als die Republikanische Verfaßung, sind, und durch die Fundamentalgesezze ihre Festigkeit erhalten, daher sie auch fest und unumstößlich sind. Die, welche das Ruder des Staats führen, pflegen aber in Ansehung der neuen zu ertheilenden Privilegien sparsam und vorsichtig zu seyn. Vorsichtig, damit diese Privilegien nicht irgend jemandes Rechten nachtheilig werden (welches vormahls die **Grafen von Holland** nicht zu gestatten, versprochen haben. S. d. **Niederl. Ges. B. II. S. 658.**), sparsam, damit nicht das, was dem einen, oder wenigen, möglich ist, vielen schade, oder durch den hinzukommenden Gewinst vieler, mehr Nachtheil, als billig ist, verursacht werde. Deswegen pflegen Privilegien, z. B. solche, die ein **Monopolium** betreffen, und billig, ingleichen allgemein nüzlich sind, auf einem festgesezten Tag ausgetheilt zu werden.

Das siebente Capitel.

Von der Sicherheit der Bürger.

§. 86.

Will man frey leben, so muß man ruhig leben. Ein Leben, das keine Ruhe kennt, wo man nichts hat, als was ein jeder, der mächtiger ist, nicht nehmen mag, verdient dies wohl das Leben eines Bürgers zu heißen? Die **äußerliche Ruhe des Lebens**, die man gewöhnlich **Sicherheit** nennt, nenne ich den **Zustand des Menschen**,

leben, wo er vor Beleidigungen sicher ist. Der ist sicher, der auf keine wahrscheinliche Art Beleidigungen befürchten darf, oder von denen frey ist, die, wenn er sie nicht vermeiden konnte, auf eine schwere Art, oder gar nicht, gut zu machen sind.

Die Sicherheit kann das ganze Volk, auch einzelne Bürger, woraus es besteht, betreffen. Jene besteht in dem Schuzze wider Gefahren, die dem Lande, oder den Rechten des Staats, oder der Regierungsform, von auswärtigen, oder von Bürgern, zugefügt werden. Die Ruhe einzelner Bürger besteht in dem Schuzze vor Beleidigungen, welcher durch Fundamentalgesezze und Einrichtungen solcher Personen, denen die Verwaltung des Staats übertragen ist, erhalten wird.

§. 87.

Die Sicherheit des ganzen Volks der Republik Holland stüzt sich auf Gesezze, die der Regierungsform ihre Gestalt geben; auf dem Kriegswesen zu Lande und zur See (von dem wir im 3. Theile reden werden); auf Bündnisse; auf den gemeinschaftlichen Nuzzen der Europäischen Mächte bey der Erhaltung der Republik; endlich auf der Weisheit derer in der Besorgung der ausländischen Affairen, die am Ruder des Staats sizzen.

Das Vertrauen der einzelnen Bürger dieses Staats, daß ihnen von der höchsten Obrigkeit keine Beleidigungen zugefügt werden werden, entspringt aus den Fundamentalgesezzen, aus der erkannten und eingesehenen Verbindlichkeit der Väter des Vaterlandes, und ihrem gemeinschaftlichen Vortheile, nicht zuzulaßen, daß ärgend jemandem Unrecht geschehe.

Wider

Wider die, die unter den Gesezzen stehn, kommen einem jeden Bürger Gesezze, Richterstühle, und die Wachsamkeit der obrigkeitlichen Personen zur Hülfe.

§. 88.

Bürgerliche Gesezze, um von ihnen zuerst zu reden, deren Inbegrif das **bürgerliche Recht** heist, haben die Einwohner der Niederlande nie gemeinschaftlich gehabt, noch haben sie sie jezt. Es war schon vor dem Anfange der Republik in den Provinzen der Bundesgenoßen eine große Verschiedenheit des Bürgerlichen und Staatsrechts, deswegen hat sie auch bleiben müßen, als die Republik befestigt wurde. Ueberhaupt kann man sagen, daß, außer dem **natürlichen Rechte**, welches man mit dem Rechtsgelehrten **Ulpian** mit Recht ein **allgemeines** nennen kann, die hiesigen Rechte theils gleichsam in besondern Provinzen **eingebohrne**, theils **hinzugekommne** sind. Wie dies geschehn sey, will ich kurz sagen, damit man recht einsehn möge, was für ein Recht hier jezt gebraucht werde.

§. 89.

Vormahls, wenigstens im **achten Jahrhunderte**, waren hier die **Friesischen, Fränkischen und Sächsischen Rechte**. Allein wenig ward nach den Gesezzen, das mehreste nach dem **Herkommen** entschieden. Greise übten das Recht aus, und brachten die Rechte der Vorfahren, die sie durch Erfahrung kennen gelernt hatten, gleichfals durch Erfahrung den jüngern bey. Je einförmiger die Lebensart eines Volkes ist, je eifriger hält es auf das alte Herkommen. Ein jedes Alter erwies damahls den Alten diejenige Ehre, die es sich dereinstens von den Nachkommen erwiesen zu sehn wünschte. Sobald aber ein wenig ausgebildetes Volk seine Lebensart ändert, und sich mit neuen Geschäften, insonderheit mit solchen, der-

gleichen

gleichen der Eifer zur Handlung unzählig viele erzeugt, abgiebt, so gewöhnt es sich nach und nach die blinde Verehrung der Einrichtungen der Vorfahren ab, es sieht es ein, daß es neue Gesezze nöthig habe, es sucht sie auf, erfindet sie, oder nimmt sie an, wenn sie andere erfunden haben.

Dadurch entstand im 13. **Jahrhunderte** in den Niederlanden gleichsam eine neue **Epoche** in Ansehung der Gesezze. Damahls vermehrte sich die Zahl der Städte, und ein großer Theil von den Einwohnern legte sich auf andre Geschäfte, als worauf die Landleute ihren Fleiß richteten. Um nur durch ein Beyspiel die Sache deutlich zu machen, so entstand durch die **Gesellschaften von Handwerksleuten und Kaufleuten** (**Gildens**), woraus die Einwohner der Städte bestanden, die sich festsezzten und vermehrten, die Nothwendigkeit, neue Gesezze zu machen. Es hatten aber einzelne Bürgerliche Gesellschaften, die sich in einerley Mauren befanden, die Gestalt einer Art von kleinen Republik, die unbekümmert vor den übrigen Theilen, mit denen sie einen Körper ausmachten, die Gesezze annahm, die ihr die vortheilhaftesten zu seyn schienen. Sie wurden **Statuten** genannt, weil sie von den Fürsten nicht aufgezwungen, sondern denen, die sie verlangten, und dies Recht, das sie zu haben wünschten, sich ausersahen, ertheilt wurden. M. s. **Mieris** II, 48. Einen Theil solcher Gesezze nahm oft eine Stadt von der andern an; einen andern, den man von dem alten Herkommen her beybehalten hatte, bestätigte man von neuem, als z. B. die Folgen des **Rechts der Gütergemeinschaft unter Ehelenten**, scheinen nicht erst in den Städten aufgekommen zu seyn, sondern auf die Menschen, die sich daselbst von alten Zeiten her hinbegeben hatten, und vielleicht seit dem 9. **Jahrhunderte** sich fortgepflanzt zu haben.

haben. Man sieht hieraus, wie in verschiedenen Ländern dergleichen Gesezze von einander abgehn und übereinstimmen können. Die Landeinwohner aber, die freyen Leute, Edelleute und andere, auch zum Frohndienst verpflichtete, fuhren fort, nach der alten Weise und der Beschaffenheit ihrer Güter, die sie eigenthümlich besaßen, oder, wenn sie andern gehörten, bebaueten, sich des **Lehnrechts** und **Erbenzinsrechts** u. s. f., das gewöhnlich nicht schriftlich abgefaßt war, zu bedienen. Die Fürsten beschäftigten sich damit, die Gemeinheiten und Claßen der Bürger insgesammt durch ein Band ihnen allen nüzlicher Gesezze zu verbinden. So wie aber nicht sowohl Eifer zum gemeinschaftlichen Wohl die Bürgerschaften unter sich und mit den Edelleuten vereinigte, als gemeinschaftliche Furcht vor der Strafe der Fürsten, so begnügten sich auch die Fürsten daran, den einzelnen Gemeinheiten Gesezze zu geben. Für das gemeinschaftliche Wohl des ganzen Volks sorgten sie aber wenig, ja zuweilen trennten sie es durch **Privilegien**, die sie einigen Gemeinheiten ertheilten, und die den übrigen nachtheilig waren.

§. 90.

Den Fürsten aus dem **Burgundischen** und **Oesterreichischen** Hause muß man das Lob geben, daß sie verschiedene Capitel des **bürgerlichen Rechts** zum allgemeinen Besten festgesezt haben. Da der Staat frey ward, erschienen sehr viel heilsame Gesezze, einige noch kurz vor dem Ende der **Spanischen Regierung**, als in Holland das Gesez vom 21. Decemb. 1579, ingleichen die den ersten April 1580 bekannt gemachte sogenannte **Politische Ordnung**, die man, wegen der großen Verschiedenheit der Rechte der Alten, die **Succeßion ab intestato** betreffend, mit großer Sorgfalt ertragen hatte, wie man aus der hinzugefügten Verordnung von Holland vom 18. December

cember 1599 ersieht. Indeßen diese bürgerlichen Gesezze sind nicht einmahl durch Privatfleiß in den besondern Provinzen gesammlet worden. Die Staaten von Holland beschloßen den 22. März 1727 von den beyden in dem Haag errichteten Gerichten, als dem Hofe von Holland und dem Großen Rathe ihre Meynung in Ansehung einer Sammlung des bürgerlichen Rechts von Holland in einem Corpus einzuholen. M. s. die Acta der Staaten vom 3. October des angezeigten Jahrs. Die Provinz Friesland aber hat ihre Gesezze gesammlet und öffentlich bekannt gemacht. S. das Dekret der Staat. von Friesland vom 13. März des Jahrs 1723.

Von dem Befehl, den der Kayser Carl der fünfte, und der König Philipp, oder vielmehr der Herzog Alba, an die Städte ergehen ließ, daß sie ihm ihre Gesezze herausgeben sollten, um daraus ein gewißes ihnen gemeinschaftliches Recht zu verfertigen, hat Herr van de Wal in den Privil. v. Dordrecht V, S. 1328 u. f. f. weitläuftig gehandelt. Man füge diesem noch van Haltum Geschied. van Swolle III, 110. Timmermann bey den Gesezz. v. Middelburg S. 2. hinzu. Alba war der gewiß nicht, dem dergleichen aufgetragen werden konnte. Die Sache lief nicht gut ab. Doch gelten die alten Gesezze der Städte durch ihr Ansehn, wenn sie auch nicht schriftlich bekannt sind, ob sie gleich nach dieser Zeit nicht von einem Fürsten durch Untersieglung bekräftigt worden sind. Es steht diesem auch nicht der 39. Art. der Politischen Ordnung, die für Holland im Jahr 1580 herausgegeben ist, im Wege. Man sieht dies aus dem Dekrete der Staaten von Holland vom 22. März 1727, deßen wir erwähnt haben.

§. 91.

§. 91.

So viel von den bürgerlichen Gesezzen, von denen wir mehr sagen können, wenn wir die Verfaßung der einzelnen Provinzen betrachten werden.

In den ältesten Zeiten hatte man mehrere Verordnungen über die **Verbrechen**, als über die bürgerlichen Geschäfte. Denn man nahm damals mehr darauf Rüksicht, daß die Bürger ruhig waren, als daß man durch Gesezze ihr gemeines Wohl befördert hätte. Man muß den Umstand, daß die **Friesen** in diesen alten Gesezzen billiger, die **Sachsen** härter in Ansehung der Beurtheilung der Vergehungen und der Art der Strafen gedacht haben, nach der damahligen Denkungsart beurtheilen. Die Niederländer hatten diese fast mit den übrigen Teutschen gemein. So war zum Beyspiel das, daß ein unvorsezlicher Todschläger nicht hingerichtet, und auch nicht öffentlich gestraft ward, wenn er nicht von dem nächsten Verwandten des Erschlagenen angeklagt wurde, den Sitten der Vorfahren gemäß, wovon **Tacitus** redet, und die Ausleger die Ursach anführen. Daher hat der **Kayser Carl, der vierte**, dem **Bischof von Utrecht** im Jahr 1349 das Recht ertheilt, den **ruchlosen Mord** zu rächen, den die Familie des Getödteten zu rächen unterlaßen hätte. Aber es ist auch nicht zu verwundern, daß damals die Gesezze, die Verbrechen betreffend, noch nicht so vollkommen gewesen sind, als es jezt befremdend ist, daß sie noch nicht überall ganz vollkommen sind, da das Licht der Philosophie so hell leuchtet.

In der folgenden Zeit sahen sowohl Niederländer, als Teutsche, ein, daß die ältesten Verordnungen über die Vergehn noch nicht hinreichend, sondern zu ergänzen und zu verbeßern wären. Denn was ist gleichsam mit

dem

dem ersten Grundstoffe der Glükseeligkeit aller Bürger mehr verbunden, als daß diese Art von Gesezzen, wo nicht von der besten, doch wenigstens von einer, der, nach welcher sie eingerichtet werden müßen, nicht gerade entgegenstehenden Beschaffenheit sey? Indeßen, es war damals die Zeit nicht, wo man überall zum gemeinen Besten handelte. Deswegen half man diesem Uebel durch besondere Gesezze in den Städten und andern Gemeinheiten ab. Doch fehlte es an einer Sammlung und gewißen Einrichtung klüglich zusammenhängender Gesezze. Daher ist die Verschiedenheit in den Gesezzen und Gewohnheiten in den Criminalgerichten entstanden, die noch jezt in den Niederlanden statt findet.

§. 92.

So wie seit dem sechszehnten Jahrhunderte die bürgerlichen Gesezze eine andere Gestalt bekamen, so bekamen dies auch die, welche über Verbrechen Strafe anerkennen. Der **Kayser Carl, der fünfte**, suchte die gekränkte Ruhe der Teutschen durch ein im Jahr 1532 über die Strafen der Verbrechen und die öffentlichen Gerichte gegebnes Gesez in Sicherheit zu sezzen, welches zwar hart war, aber den damahligen Zeiten nothwendig gewesen zu seyn scheint. Er gab auch den Niederländern einige Verordnungen über eben diesem Gegenstand (**S. d. Nied. Ges. B.** S. 321. 382 u. f. f.). Allein er sezte keine besondere Einrichtung dieses Rechts fest, wodurch Menschlichkeit und Ernst mit einander vereinigt worden wäre, und die verschiedenen Ordnungen in den Städten überall auf einerley Art eine Richtung zur Sorge für die gemeinschaftliche Ruhe erhalten hätten. Der **Herzog Alba**, der Feind der Niederländer, unternahm etwas heilsames; aber schwehres. Er gab im Jahr 1570 im Monath Julius zwey Gesezze heraus, von denen das eine mancherley über die

Juris-

Jurisdiktion, und die Pflichten der Criminalrichter in sich enthielt (de Ordonnantie van de crimineele Justitie) das andere von der Art und Ordnung der Criminaluntersuchung und Proceßes (Styl van de proceduren in crimineele Zaaken) handelte. In diesen Gesezzen ist vieles (denn man muß auch Tyrannen ihr Recht erweisen) heilsames abgefaßt (z. B. der 13 Art. S. 30 u. f. f. 39. 50. 53. 66). Einiges aber verräth Herrschsucht und grausamen Rath gewißer Leute, die Alba gebrauchte (z. B. der 16 Art. u. f. f. auch der 63). Einigem sieht man eine Eilfertigkeit oder Sorglosigkeit derer, von denen diese Art von Gesezzen herkommt, an, theils weil es wenig nüzzliches in sich fast, theils sorgloß und nicht bestimmt genug aufgesezt ist. (z. B. der 47 und 60 Art. ingleichen der 40 und 50 des Styl van u. s. w.). Viglius sagt von diesen Gesezzen: „ich fürchtete sehr, daß, wenn sich der geheimde Rath und unsere Großen einiger von dem D. Johann Vargas und andern seinen Anhängern vorgetragenen Artikeln widersezzen würden, sie vielleicht dennoch würden dafür gesorgt haben, daß sie durch das Ansehn der königlichen Majestät wären bestätigt worden, da sie gewis zu einer großen Verwirrung Anlaß zu geben schienen. Sehr vieles was in der obenangeführten Ordnung steht, ist dem Herzog durch den geheimen Rath eingegeben. „Dies, glaubt er, fließe aus dem Ausdruk und Gange selbst. Der Urheber dieser Gesezze war verdächtig und verhaßt. Die Art, wodurch er sie, ohne den Rath der Stände einzuhohlen, als hätte er die Oberherrschaft, bekanntmachte, insonderheit, daß er die Rechte und Privilegien vieler Städte unter dem gehäßigen Namen der Verfälschungen, gleichsam als mit einem Striche, auslöschte, erregte heftigen Unwillen. Viele Klagen, sagt Viglius, erheben

sich

sich unter den Provinzialen, und vornehmlich wider die Artikel, welche die Criminalsachen betreffen, und wodurch ihre Privilegien und alten Gebräuche abgeschaft worden sind. Von diesen Klagen hat van Hutten in deu Geschiedn. sorgfältig gehandelt. Ingleichen van Zwolle III, S. 97 u. f. f. Die Sache gedieh dahin, daß in den Artikeln des Convents zu Gent ausgemacht ward, die Kraft dieser Gesezze sollte aufgehoben werden, bis es den Vereinigten Ständen gefallen würde. Diese Convente, die im Jahr 1576 zu stande kamen, bestätigte der König Philipp der zweyte. Auch nach dieser Zeit ist durch kein allgemeines Gesez verordnet worden, daß nach einer von jenen beyden unter dem Philipp gemachten Verordnungen Recht gesprochen werden sollte. Hierdurch kam es dahin, daß nicht allein in verschiedenen Ländern (man vergleiche z. B. die Friesländischen und Holländischen Gebräuche), sondern auch in den verschiedenen Städten und Gemeinheiten eines und ebendeßelben Landes diese Art von Proceßen verschiedentlich getrieben wird. Die Staaten von Holland haben Männern, die sich durch Einsicht und Erfahrung in diesen Sachen auszeichnen, aufgetragen, dahin zu sehen, wie diese Lükke, die sich noch in diesem wichtigen Theile des Holländischen Rechts befindet, ausgefüllt und verbeßert werden könne. Unterdeßen hat das Forum Gesezze, die die Staaten verordnet, oder, wenn sie vor der Entstehung der Republik gegeben worden sind, nicht abgeschaft haben. Wenn diese nicht hinreichen, so bedient man sich in den Städten des durch das Herkommen eingeführten Rechts, ingleichen der Artikel aus jener Constitution Philipps (deren die Staaten von Holland, als durch die Ausübung gebilligt, einigemahle in ihren Dekreten Erwähnung thun), und des Römischen und natürlichen Rechts.

§. 93.

Außer den vaterländischen Gesezzen haben die Niederländer auch einige fremde angenommen. Sie bedienen sich einiger derselben zur **Auslegung ihres Rechts**, welches sie bey den alten Teutschen Gesezzen thun, andere haben sie sich zugeeignet, um ihre Gesezze dadurch **zu ergänzen**. Das ist das so genante **Canonische** und **Päpstliche Recht**, das **gemeine** oder **Longobardische Lehnsrecht** (**Feudale commune**) und **Römische Recht**.

Vor der Entstehung der Republik hatte das **Canonische und Päpstliche Recht** ein großes Ansehn. Dieses ist aber nachher durch kein Gesez geschwächt worden, wenn man das ausnimt, was die Hierarchie und die Lehren, die den Meynungen der Protestanten entgegen sind, als z. B. von der **Ehe**, betrift. So wie die Römer, nach Ablauf der Königlichen Regierung, unter dem Namen der **Gebräuche** diejenigen von ihren Gesezzen beybehielten, von denen sie fanden, daß sie nüzlich waren, so werfen die Niederländer aus ihrem **Foro** auch nicht überall den Theil der **Päpstlichen Gesezze** hinaus, der mit dieser Herrschaft in keiner Verbindung steht, sondern vielmehr auf eine billige und weise Art von den Päbsten entweder gestiftet, oder als gültig dargestellt worden ist. Man hört aber in den Niederlanden seltner von diesem Rechte, als in einem großen Theil von Europa. S. **van der Schelling Thiendrecht** I, S. 608. Herrn **van der Hoop von dem nothwendigen Studio des Römischen und Canonischen Rechts in Holland**.

Das **Lehnsrecht** ist hier theils ein **fremdes**, theils ein **einheimisches**. Das leztere ist, einem großen Theile nach, nicht schriftlich abgefaßt, und nur einigen Ländern eigen, nemlich denen, wo sich noch von alten Zeiten her **Lehnsverträge** befinden. Denn die **Friesländer**, die

keine

keine Lehne haben, außer etwa eines, oder höchstens zwey, die ihre Entstehung noch der Herrschaft der Sachsen zuzuschreiben haben, kennen auch diese nicht. Fällt aber in Angelegenheiten von dieser Art etwas streitiges vor, zu deßen Entscheidung die Rechte des Herkommens nicht hinreichen, und das man aus dem übereinstimmenden Rechte der Nachbaren, und der Teutschen überhaupt nicht erkennen kann, so nimt man zulezt seine Zuflucht zu dem **gemeinen Lehnrechte**, oder dem **Longobardischen.** Dies ist vormahls mit dem Römischen nach und nach eingeführt worden, und hat in Fällen dieser Art mit Recht mehr Ansehn, als die unbestimmten und wankenden Meynungen der Rechtsgelehrten.

§. 94.

Das Römische Recht wird in den Niederlanden seiner Vortreflichkeit wegen stark studiret und ausgeübt. Seit welcher Zeit es aber in die Gerichtshöfe eingeführt ist, läst sich nicht sagen. Ich kann nicht glauben, daß im **sechsten Jahrhunderte** schon aus dem **Codex Theodosianus** etwas auf die hiesigen Einrichtungen übergetragen worden sey. Man kann nicht schliessen, daß, weil sich unter den Gesezzen, deren sich vormahls zwey Völker bedient haben, einige Aehnlichkeit befindet, eines dieser Völker sie von dem andern erhalten habe, insonderheit, wenn eben diese mit einander übereinstimmenden Gesezze der Natur angemeßen sind, ingleichen den alten Sitten des einen Volks nicht widersprechen.

Das Studium des **Rechts vom Justinian** blühete im 12. **Jahrhunderte** in Italien, und die Kayser waren ihm aus Gründen gewogen, die allgemein bekannt sind. Aus **Italien**, insonderheit von der Akademie zu **Bologna**, ging es nach **Teutschland** über. Von dem 13.

und 14. Jahrhunderte fing es daselbst zu wachsen an, vorzüglich als die Universitäten sich vermehrten. Junge Leute, oder vielmehr, Männer, die von denselben zurükkehrten, und der Zahl der Gelehrten daselbst auf eine feierliche Art waren einverleibet worden, brachten eine fast neue, und mit vieler Arbeit und Jahren erlangte Weisheit von da mit. Um sie nicht müßig liegen zu laßen, sie ließen sie keine Gelegenheit vorbey, die dazu dienen konnte, so öffentlich brauchbar zu machen. Zuerst scheint dieses Recht am Hofe sein Glük gemacht zu haben. Man fing an, aus solchen Gelehrten fürstliche Räthe zu nehmen. Hierbey richtete man sich nach dem Beyspiel der Kayser, welche diese Rechtsgelehrten sehr hoch schäzten, jemehr sie ihres Beystandes zur Unterdrükkung der Macht des Priesterstandes benöthigt waren. Es fanden diese Räthe an dem Römischen Fiskusrechte, **S. Phil. v. Leiden, Willh. d. 5, Herz. u. Graf. v. Holl. Raths Von der Sorge für den Staat**, I, 3. 38. und 44. S. 145. einen Gefallen. Vielleicht war ihnen auch die Gewalt nicht unangenehm, die Rechte, die den Bürgern aus dem Vertrage mit den Fürsten erwachsen, weil sie oft unter den Namen der **Privilegien** vorkamen, eben so anzusehn, als wenn sie kein andres Recht ertheilten, als das, welches sich bey den **Privilegien**, nach **Römischer Bedeutung**, nach den **Vorschriften des Justinian**, befindet. Man sehe **ebendenselb.** S. 38. 65. 229. 277. **Mieris Diplomat. Samml.** III, 407. Die Rechtsgelehrten scheinen dies Recht zuerst auf die Privatangelegenheiten der Fürsten und Grafen angewendet zu haben, wenn man sie, wie gewöhnlich geschah, bey schweren Rechtsfällen befragte. Es wurden aus dieser Quelle zugleich einige neue Geschäfte veranlaßt und gültig gemacht, z. B. die **Privattestamente** (**S. Matthäi Paröm.** 8. Nr. 24), ingleichen verschiedene Exceptionen, als die **Exception des nicht ausgezahlten Geldes** u. s. w. Die

Nota-

Notarien haben oft in Teutschland im 13. und 14. Jahrhunderte dergleichen im bürgerlichen Rechte vorkommender Exceptionen so in ihren Formularen erwehnet, als wenn Fürsten und Unterthanen durch dieses Gesez, als durch ein gemeines, durchaus gebunden würden. S. **Mieris Diplom. Samml.** I, 325, 475. III, 215. Denen, die mit den **fremden Rechten** unzufrieden waren, antwortete man geschwind: **die Römischen Gesezze wären keine ausländische, sondern von den vorigen Kaysern zum Grund gelegt, deswegen hätte man auch einige Gesezze der Teutschen Kayser eben diesem Korpus juris unter dem Namen der Authentischen einverleibet.** Daher erhielt das Römische Recht im 14. Jahrhundert den Namen **des geschriebenen (juris scripti)** und **kayserlichen Rechts (juris Cäsarei)** bey den Teutschen und Niederländern. Doch hüte man sich, welches ich hier neben bey anführe, daß man nicht den Ausdruk **Kayserlike Rechten**, oder **gemeene Rechten**, der um diese Zeit gebraucht ward, von dem **Justinianischen Rechte im engern Verstande** verstehn.

So scheint demnach das Römische Recht zuerst außerhalb der Gerichte, hernach in denselben, später auf dem Lande, eher in Städten, und nach und nach bey den Streitigkeiten der **Privatpersonen** gebraucht worden zu seyn.

§. 95.

Im 15. **Jahrhunderte** kam vieles noch hinzu, wodurch es dahin kam, daß die Römischen Gesezze in den Niederländischen Gerichtshöfen die Oberhand erhielten. Seit der Errichtung der **Akademie zu Löwen** im Jahr 1426 scheinen viele Niederländer, die von vornehmer Abkunft, und dadurch mit diesem Rechte bekannt gemacht, dafür eingenom-

genommen, und darinn unterrichtet worden waren, sich um die vaterländischen Gewohnheiten nicht sehr bekümmert zu haben, indem dieselben auf den Akademien, als Sachen, die den Lehrern unbekannt waren, weder getrieben, noch empfohlen wurden. Daher konnte es leicht kommen, daß jene kurzen Formulare, die das Recht und die Gewohnheiten der Vorfahren ausdrükten (paroemiae), vielen einen Ekel gegen die auf eine kurze und schöne Art abgefaßten Säzze der alten Rechtsgelehrten beybrachten. Außerdem waren die vaterländischen Rechte fast in jeglicher Gerichtsbarkeit und Stadt verschieden. Hieraus scheinen die Gelehrten den Schluß gemacht zu haben, daß man ein gewisses System des ganzen Privatrechts nöthig habe. Da man nun dieses in dem Römischen Rechte zu finden glaubte, so beschloß man, es einzuführen, und ging nachher so weit hierinn fort, daß man für gut erachtete, aus dem Römischen Rechte, weil es so viel weise und billige Gesezze enthielte, die vaterländischen Gesezze nicht allein zu ergänzen, sondern auch zu verbeßern. Zu diesen Ursachen rechne man noch die Errichtung der neuen Appellationsgerichte. Diese Gerichte verordnete **Philipp, der Gütige**, in **Holland**; in **Geldern, Carl der Kühne**, nachdem er sich im Jahr 1473 deßelben bemächtigt hatte. Die Richter, die des Römischen Rechts kundig waren, ärndteten die Früchte dieser ihrer Kenntniße bey ihren Endurtheilen ein; in der Folge der Zeit wurden sie von den Fürsten gezwungen, sich nach diesen Gesezzen zu richten, wie vom **Carl, dem Kühnen** in dem Amtsformular den **Personen des Raths von Holland** d. 4. Sept. im Jahr 1462 in d. 42. Artik. vorgeschrieben ist. S. **Niederl. Gesezb.** III, 631. Doch hat es auch nicht an Klagen in den Niederlanden wegen des fremden Rechts, das das einheimische unterdrükte, gefehlt. S. des **Revius Deventer** S. 124.

Im

Im 16. Jahrhundert fand der Gebrauch des **Römischen Rechts** in den Gerichten kein Bedenken mehr. Dies hat Hr. Fagel in der Schrift, **Ursprung und Gebrauch des Röm. Rechts in Holland**, im 2. Cap., sehr deutlich gezeigt. Man sieht deutlich, daß die Fürsten sein Ansehn suchten; ob sie indeßen das alte Recht ohne Einstimmung der Stände so ganz umändern konnten, gehört hier nicht zur Untersuchung hin. Dies einzige will ich bemerken, daß, als die Fürsten im 15 und 16. Jahrhunderte den Richtern befahlen, sich desselben zu bedienen, und sie selbst in ihren Edikten deßelben, als eines schon in den Gerichten gangbaren, erwähnten, sie kein neues Recht eingeführt, sondern ein schon durch langen Gebrauch eingeführtes bestätigt haben; daß hiernächst die Stände, außerdem, daß sie sich diesem Vornehmen der Fürsten nicht widersezten, hin und wieder keine zweydeutige Zeichen ihrer Einstimmung gegeben haben. Was **Holland** anbetrift, so scheint mir zwar diese Sache aus dem Edikte Philipps, des zweyten, vom 21. Febr. des Jahrs 1564. sich zu ergeben (S. **Nied. Ges.** I, S. 379.), wodurch den Holländischen Ständen, die um das alte Recht, zuerst den **Besizzer der Hypothek**, hiernächst, **wenn diese zur Execution gebracht ist, den Bürgen anzugehn**, anhielten, wiederhergestellt, und versichert wird, der Meynung und Gewohnheit derer zuwider, die dem Römischen Rechte folgten. Hieraus sehn wir, daß der Gebrauch des Röm. Rechts von den Ständen nicht angegriffen sey; daß sie aber doch nicht gewollt haben, daß jenes Recht einem bestimmten väterlichen Rechte vorgezogen werden sollte.

Als die Republik eingerichtet und gegründet war, kamen die Staaten, bey denen sich die Oberherrschaft befand, zwar darin nicht überein, daß sie sich berathschlagt hätten, ob jenes fremde Recht zu behalten sey, und wie lange? Aber

Aber sie hoben doch seine Kraft in den Gerichten, als schon durch den Gebrauch und die Gesezze der Fürsten bestätigt, nicht allein nicht auf, sondern gaben ihr noch Nachdruk, indem sie sich darauf beriefen (S. das Holl. Ges. v. 5. Febr. im Jahre 1661. fern. Nied. Ges. B. III, 1006.), und den Richtern befohlen, die Proceße darnach zu führen (S. Nied. Gesezze I, 346. den Befehl der Staat. v. Holland v. 25. May 1735). Was Friesland anbetrift, so ist die Sache hier noch offenbarer. Die Friesländer wählten sich das ihnen vom **Herzog von Sachsen, Georg,** mit dem **Sächsischen Rechte** zugleich vorgeschlagene **Römische** (S. **Winsem Gesch. v. Friesland,** S. 359. 393.), und ließen über den Gebrauch deßelben sich von **Carl, dem 5, Gewährleistung** versichern, als er die Regierung übernahm. S. **von Swarzenberg Friesl. Cod.** III, 123. 125. 147. 151.

§. 96.

Schwehrer ist die Frage, was für eine Kraft die Niederländer dem **Röm. Rechte** eingeräumt haben. Die **pragmatischen** Rechtsgelehrten sind hierinnen nicht einig. Auch die Gesezze laßen sich hierüber nicht deutlich aus, außer, daß bey den Friesländern **der Gebrauch des Röm. Rechts, als eines geschriebenen, so weit geht, daß man es für ein allgemeines hält, insofern durch väterliche Gesezze nicht anders verordnet ist.** In dem Gesezze vom 23. März 1723 sagen die Staaten: **Ja, daß solches jederzeit, und noch bis jezt, unter uns für einen unwandelbaren und wesentlichen Grundsaz unsrer Regierung angesehn wird** *). Von allen

*) Ja dat zulks altyd is en noch by ons word geconsidereerd als een wesentlyke maxime van Onze Regeeringe.

allen vereinigten Provinzen scheint sich dies festsezzen zu lassen, daß man nach diesem Rechte Sachen, die ins Völker und Staatsrecht einschlagen, nicht schlichten könne. Grot. de Jure B. et P. II, 16. 3. Hiernächst gilt es bey solchen Privatangelegenheiten nicht, die nach diesem Rechte zu richten, die Gesezze ausdrücklich verbieten. S. das Geldr. Ges. B. II, 344. Was die übrigen Arten von Proceße anbetrift, die durch kein Gesez namentlich ausgenommen sind, so hat man außer Friesland mehr Zweifel darüber, ob diese Regel angenommen werden müße: **man müße sich an dem Röm. Rechte halten, bis gezeigt werde, daß es durch Gesezze oder Herkommen unkräftig gemacht werde;** oder diese Regel: **man müße dem Herkommen folgen, wenn dieses durch einstimmiges Zeugniß der pragmatischen Rechtsgelehrten gebilligt werde,** ingleichen der vom alten Herkommen und den vaterländischen Gesezzen, sie mögen allgemeine, oder besondere, seyn, hergeleiteten **Analogie des Rechts,** bis gezeigt werde, daß in dem streitigen Falle das Röm. Recht in dem Sinne zugelaßen sey, daß es über das Herkommen, und auch diese Analogie gehe?

Es giebt aber **viererley Arten** von Rechtssachen, bey denen man in Ungewißheit stehen kann. Erstlich giebt es einige Arten des Rechts, die bey den Römern nur allein so statt finden konnten, daß sie jezt nicht mehr auf die Europäischen Sitten paßen. Z. B. **die Rechte der Herren gegen die Sclaven, die Rechte der Gefangenen, die wieder zurükgekommen sind, u. s. w.** Von diesen Fällen, glaube ich, schliest man auf jede andere ähnliche nicht richtig.

Es giebt hiernächst noch jezt einige Rechte, die die Römer nicht kannten, oder die ihren Einrichtungen entgegen

gen laufen, z. B. Aßekuranz, oder Versicherungscontrakte, wonach man wegen des Ueberkommens gewißen Waaren oder Menschen cavirt; das Wechselrecht, das Recht der zwischen Ehegenoßen gemeinschaftlichen Güter, der Verträge über die Succeßion, und unter diesen die Heurathsverträge, des Erbfreundrechtes wegen, des Vertrags der freywilligen Verdammniß, oder zu leistenden Exekution. Meiner Meynung nach können aus der bloßen Analogie der vaterländischen Gewohnheiten solche Fälle beurtheilt werden. Sind diese alten Gewohnheiten ungewiß, oder die Worte in den alten Gesezzen zweydeutig, so, glaube ich, muß man zu den Gebräuchen und Gesezzen der Nachbaren seine Zuflucht nehmen, ihres gemeinschaftlichen Ursprungs wegen. Die dritte Art der Rechte ist die, welche durch Annehmung des Röm. Rechts zu den Niederländern gekommen sind, so wie die besondern Rechte bey den Testamenten, die quarta falcidia, die Caution der Legaten wegen, hiernächst das sogenannte Repräsentationsrecht, u. s. w. Wenn hierüber gestritten wird, so scheint mir wenigstens das Rechtens zu seyn, was mit der richtigen Auslegung der Röm. Gesezze übereinstimmt, es müste denn durch unbezweifelte Zeugniße erhärtet werden können, daß damals, als das Ansehn des Röm. Rechts in Aufnahme kam, einige seiner Vorschriften, in diesen Punkten nicht zugelaßen, oder wenigstens in der Folge verworfen wären. Ist dies erwiesen, so fallen zugleich die Schlußfolgen weg, die man aus jenen Principien, die man vormahls nicht gebilligt, oder verworfen, hat, zieht. In Holland gilt, zum Beyspiel, ein Testament, das vor einem öffentlichen Notarius und zweyen Zeugen niedergeschrieben ist, und man verwirft die Vorschriften: daß niemand zugleich mit und ohne Testament sterben kön-

könne; daß einem Sohn verboten werden könne, ein Testament zu machen, obgleich die Friesländer sich des Röm. Rechts bedienen. Endlich so giebt es noch Sachen von vermischter Art, oder solche, die beyden Rechten gemein sind, von welchen in den vaterländischen Gewohnheiten und Gesezzen, ehe die Röm. Gesezze aufgenommen wurden, festgesezt war, als **Contrakte**, **Eigenthum**, und dergleichen. Fällt von solchen etwas vor, von welchen das vaterländische Recht, nemlich die geschriebenen Gesezze, das unveränderte und gewiße Herkommen, ingleichen die Analogie eben dieses niedergeschriebenen oder überlieferten Rechtes nichts gewißes bestimmt, so glaube ich, daß das Röm. Recht, als ein öffentlich gebilligtes Gesezbuch, statt finde. Doch findet sich bey dieser, so wie bey der vorigen, Vorschrift eine Ausnahme, wenn nemlich ein Röm. Gesez allein auf einer Eigenheit der Röm. Sprache oder Lebensart, oder einem Grundsazze beruht, der den alten Gewohnheiten der Niederländer so entgegen ist, daß die pragmatischen Rechtsgelehrten von großem Ansehn bezeugen, dieser Grundsaz sey nicht sowohl abgestellt, wie **Groenewegen** geglaubt hat, als zu der Zeit, wo die Röm. Gesezze in den Gerichten aufgenommen wurden, nicht angenommen, z. B. die Folgerungen, die die Röm. Gesezze aus der Form der Stipulationen gesammlet haben, und in sich enthalten. Denn in diesem Falle entscheidet man nach dem **Naturrechte**. „Ohne Grund, sagt **Bynkershök** in seinen Quaest. Jur. Priv. II, 4, giebt man gewönlich vor, daß alle Römischen Gesezze angenommen würden, wenn nicht erwiesen wäre, daß sie abgeschaft wären, als hätte man nicht auch das für abgeschaft anzusehn, wie man es denn dafür ansehn muß, was man in beständigem Gebrauche nie befolgt hat.„ Er beweist dieses mit einem Beyspiel, das von der Bestrafung der Wittwe, die innerhalb der jährlichen Trauerzeit heuera-

thet,

chet, hergenommen ist, und die, wegen der anderen Heu-rath, das Eigenthumsrecht der, unter welchem Namen es auch seyn mag, von dem verstorbenen Manne hinterlasse-nen Güter, verliehrt.

Doch hier ist der Ort nicht, von dieser schwehren und so oft und sorgfältig untersuchten Sache weitläuftig zu handeln. Das mögen theoretische und praktische Gelehrte untersuchen, deren wichtigerm Urtheile ich das meinige gern unterwerfe. Vielleicht würde es dazu beytragen, diese Streitigkeiten zu verringern, wenn Rechtsverständige und Richter, die durch lange Erfahrung in diesen Sachen geübt sind, die wichtigern Punkte, in welchen die Ausleger des Röm. Rechts uneins sind, sammleten, oder wobey in den Gerichten gestritten wird, ob das Römische Recht aufgenommen sey? und wenn sie bey dieser Sammlung nicht stritten, welche Erklärung dem Sinne dieser Gesezze, oder der Ausübung, angemeßner sey, sondern, welche in dem gegenwärtigen Falle den mehresten Nuzzen bringen, und endlich, wenn eine solche Sammlung solcher zweydeutigen Punkte den Staaten vorgelegt würde, damit sie durch ein ewiges Gesezz festsezten, was jezt billiger und beßer zu seyn scheint.

§. 97.

Ich komme nun auf das **Gerichtswesen**. Die Vollkommenheit der bürgerlichen Justiz kann man überall aus den dreyen Stükken beurtheilen, wenn ein jeder auf eine **baldige, gerechte** und **nicht zu kostbare Art** sein Recht erhält.

Den alten und gegenwärtigen Zustand der Gerichte in den Niederlanden will ich da einzeln beschreiben, wo ich von dem Rechte der einzelnen vereinigten Provinzen reden werde. Hier untersuchen wir zuförderst, was ihnen allen insge-

insgesammt gewißermaaßen gemein ist, und werden einiges nur aus der Ferne bemerken. Die Alten hielten es für gut, wie auch die Teutschen gethan haben, daß **Gleiches nur von Gleichem gerichtet werden müßte.** Langes Aufhalten der Proceße mißfiel ihnen, daher wird noch im Lande **Drenthe** der Proceß kurz abgethan. Einige halten es für wahrscheinlich, daß die langsame Proceßart von der Begierde des Hauses **Burgund** zur Herrschaft entstanden sey, ich bekenne aber, daß ich dies noch nicht einsehe. Die Gerichte waren unterschieden, je nachdem die Streitigkeiten ihrer Art nach verschieden waren, man mag dabey nun auf den Richter, oder die Art, die Proceße abzuthun, sehn. Bey einigen mußten die Fürsten das **Präsidium** haben. Die gewöhnlichen Richter hatten ein **jährliches Regiment.** Weder vor dem Aufgang, noch nach dem Untergange der Sonne sprachen sie Recht. Sie richteten, so wie es billig und gut, der Natur nach, zu seyn schien; doch sahen sie dabey auf die vaterländischen Gesezze und Rechte. Denn dies scheint der Sinn der alten Vorschrift gewesen zu seyn: **die Richter sollen nach ihren fünf Sinnen das Recht sprechen.** Appellationen wurden an manchen Orten mit Schwierigkeiten, und nicht überall verstattet. Auch in diesen Gerichten gab es Cärimonien, durch welche den Gemüthern Ehrfurcht gegen die Richter und Gerichte eingeprägt werden sollte, und sie waren damahls, wo viele lieber durch die Waffen, als durch das Recht, ihre Sachen entscheiden wollten, nothwendig. Man thut daher Unrecht, wenn man diese Cärimonien, als Beweise der Simplicität, oder gar der Dummheit der Alten, lächerlich macht. Denn da, wo es schwer hält, oder gefährlich ist, die Menschen durch Gewalt zu schröcken, oder in Ordnung zu erhalten, da erhält ein gewißes öffentliches Ansehn bey den öffentlichen Geschäften das obrigkeitliche Amt, und beschüzt es gleichsam.

§. 98.

§. 98.

Von der heutigen Einrichtung der **bürgerlichen Gerichte** bemerke ich hier weniges.

1. Die Holländer und Seeländer haben zwey gemeinschaftliche Gerichte, wohin die Proceße durch die Appellation gebracht werden; die vereinigten Provinzen keines, außer in den Ländern, die sie alle gemeinschaftlich beherschen.

2. Die Gesezze, die die Proceßordnung bestimmen (**de manier van procedeeren**) sind in den Provinzen verschieden. Aus dem **Canonischen Rechte** war schon vor dem Anfange der Republik mehreres auf sie übergegangen, als aus dem Bürgerlichen. Insonderheit hat Holland und Seeland aus der französischen Jurisprudenz, wärend der Regierung des Hauses Burgund, viel französische Wörter erhalten, die noch jezt beybehalten werden.

3. Die Landrichter in Holland, auch zuweilen einige, die in kleinen und großen Städten, Recht sprechen, werden nicht aus den Rechtsgelehrten genommen. Sie pflegen aber diese bey wichtigen Fällen um Rath zu fragen.

4. Die sogenannte **Erbherrliche Gerichtsbarkeit** ist auch bey den Niederländern häufig, doch nicht bey den Friesländern. Man theilt sie in die **hohe**, **mittlere**, und **niedere** ein, und ich werde unten Gelegenheit haben, hierüber einiges zu sagen.

5. So wie es fast keinen Ort giebt, wo nicht wegen der Jurisdiktion Streitigkeiten seyn sollten, so fehlt es auch in den Niederlanden hieran nicht.

6. So wie alles unsicher wird, wenn man das Recht aufhebt, so will auch die höchste Obrigkeit, daß ein jeder sein ihm zukommendes Recht von den Richtern unverlezt erhalten soll. Sie nimmt sich auch nie die Gewalt heraus, dies Recht, das von Natur den Bürgern zukommt, zu stöhren,

stöhren, oder die Gewißenhaftigkeit der Richter durch Rescripte oder Befehle zu jemandes Nachtheil einzuschränken.

7. Auch die höchste Obrigkeit versagt keinem Bürger ohne gerechte Ursache, das heißt, ohne eine Ursache, die den wahren Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts angemeßen ist, das sogenannte Recht **de non evocando**. Die Niederländer und Teutschen nehmen dies Recht nicht ganz in einerley Verstande. Denn die Staaten gewähren nach der Errichtung der Republik den Bürgern das Recht, das vormahls ihnen und dem Volke von ihren Fürsten zugesagt ward, auf eine heilige und unverlezbare Art. Sie zwingen nemlich keinen Bürger, einen Richter anzunehmen, deßen Jurisdiktion in der streitigen Sache er den Gesezzen nach nicht unterworfen ist. Hiernächst nehmen sie keine Sache von einem ordentlichen und gesezmäßigen Richter, der seinem Amte rechtmäßig vorsteht, hinweg; auch sezzen sie keine **Deputation** wider Willen der Partheyen nieder. Doch man muß nicht glauben, als ginge dies Recht der Bürger so weit, daß es der höchsten Obrigkeit nach einem allgemeinen Gesezze nicht freystehe, gewiße Personen, oder Sachen, von dem gewöhnlichen Foro zu eximiren, indem sie gewiße besondere Gerichte festsezt, in welchen über diese ausgenommenen Personen und Sachen stets, mit Ausschließung des gewöhnlichen Richters, Recht gesprochen wird. Denn dies Recht hatte man vor Gründung der Republik erhalten, und die Staaten haben sich deßelben, nach Entstehung der Republik, bedient; auch streitet die Natur des Staatsrechts mit solchen Einrichtungen nicht. Von dem Rechte der höhern Obrigkeit, eine Streitsache von einem niederen Richter, der seine Pflicht vernachläßiget, oder sich weigert, sie zu endigen, wegzunehmen, ist hier der Ort nicht, zu reden.

8. Doch

8. Doch die höchste Obrigkeit weiset nicht eine jede Erkänntniß über eine Streitsache ab. In den mehresten Ländern ist es den Partheyen erlaubt, um eine Revision anzuhalten. Wird diese aus Gründen, die durch ein Gesez gebilligt worden, ertheilet, so verursacht sie eine neue Untersuchung, der in dem leztern Gerichte vorgenommenen Unterhandlungen. Neue Richter, die von der höchsten Obrigkeit den vorigen Richtern beygefügt werden, sehen die Sache, so wie sie in dem erstern Gerichte betrieben ist, nochmals durch, und sehen nicht dabey auf die Anführung neuer Umstände, die vorher nicht in Betrachtung gezogen worden waren. Wenn beyde Theile gehört, und die Umstände genau erwogen worden sind, so endigen diese Richter den Streit durch ihre Sentenz.

9. Die Arreste, die man der Sicherheit der Jurisdiktion wegen anlegt, werden, besonders in Holland weit ausgedehnt, weniger in Friesland, außer, daß sie sich des Retorsionsrechtes bedienen. Sie sind wider das Römische Recht damals eingeführt worden, als seine Gewalt im Foro geringer, als jezt, war. Man kann auch den Ursprung derselben weder aus den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts, noch aus der Verfaßung von Europa vor dem sechzehnten Jahrhunderte erkennen. Indeßen dies Mittel, sich der Jurisdiktion zu versichern, ist durch mancherley Gesezze und Vergleiche hin und wieder eingeschränkt worden, wovon die Ausleger des Privatrechts weitläuftiger reden. Der Vergleich der Holländer und Seeländer vom 11 Jun 1669. der 5. 6. und 8 Artik. befindet sich in dem Nied. Ges. B. III, 692. Von dem Vertrage der Holländer mit den Utrechtern 1657. siehe ebendas. II, 1160. Einiges hievon soll unten angeführt werden. Den Gebrauch der sogenannten Brabantischen Bulle, über welche die Stände des h. Röm. Reichs sich,

als

als ihnen nachtheilig, beschwehrt haben (S. **Westphal** im 9ten Art. §. 1. das Cap. der neuen Artikel 26, 14.), hat **Carl der fünfte** in **Holland** und in der Stadt **Middelburg** und **Gösa** im Jahr 1549. aufgehoben. S. **Nied. Ges.** B. II, 2065. ferner das **Geldrische** Gesez vom 18ten May 1584.

10. Ich merke überhaupt noch von der Führung der Proceße an, daß, wenn sie auch nicht überall mit einerley Geschwindigkeit und wenigen Kosten beendigt werden, man dieses doch von allen Gerichten in den Niederlanden sagen könne, daß in denselben ein Eifer herrsche, den Streitenden ihr Recht unverlezt und ohne Unterschied der Person widerfahren zu laßen. Man läßt hiernächst auch keine Partheyen einen Proceß anheben, bevor unter ihnen die Güte nicht versucht ist. Durch diese vortrefliche Anordnung werden sehr intrikate, heftige und kostbare Streitigkeiten in ihrem Entstehn beygelegt.

§. 99.

So viel von den **bürgerlichen Gerichten**. Die alte Beschaffenheit der **Criminalgerichte** giebt einige Ueberbleibsel von den Sitten der alten Teutschen an, die **Tacitus** beschrieben hat. Sie wurden durch die Art des Aberglaubens verunehrt, die unter den Namen der **Ordalien** bekannt ist. Die Päpste haben sie oft verworfen, aber die Macht des Aberglaubens pflegt lange Zeit stärker, als Vernunft und Gesezze zu seyn.

Auch in diesen Gerichten herrschte jener alte Geist der Freyheit. Man hielt es vormahls für etwas wichtiges, wenn ein Bürger über die Ehre und das leben eines Bürgers richtete. Damit dieses geduldig getragen würde, so wandten zur Zeit des **Tacitus** die Priester im Kriege einen **Befehl der Gottheit** vor. Um in der Folge die Rich-

ter und die zuschauende Menge durch das Bild dieser wichtigen Sache mit einem gewißen Schreffen zu erfüllen, so wandte man dabey vielerley Cärimonien an (§. 97.). M. s. die **Akten der Gröninger Gesellschaft**, I, 319. Die Anklagen waren üblich. Ueber die Nothwendigkeit der Relationen in drey jährlichen Zusammenkünften sehe man die **Drentheimischen Gesezze** I, 3. Die Macht des **Westphälschen Geheimen Gerichts** (des **Vehmdings, Freystuhls**), die sonst so fürchterlich war, räumte der **Kayser Carl der vierte** dem Herrn von **Covorden** im Jahr 1357, und im Jahr 1361 dem **Bischof** von **Uetrecht** über **Twente** und **Salland** ein. Wie verhaßt diese Gerichte überall gewesen sind, und wie stark und anhaltend man unermüdet an ihrer Abschaffung gearbeitet habe, und wie sie endlich unter dem **Kayser Carl, dem fünften**, in Teutschland zu herrschen aufhörten, ist bekannt genug.

Die Angeklagten wurden gegen ihre Beschuldigungen sehr begünstigt; die Ankläger hatten aber keinen leichten Stand. In dem Lande **Uetrecht**, zum Beyspiel, ward die Gewohnheit heilig beobachtet, daß ein Zeuge durch einen Eydschwur die gleichstimmige Aussage von sieben Zeugen unkräftig machen konnte, und losgesprochen ward. Diese Gewohnheit brachte zulezt der **Kayser Carl, der vierte**, im Jahr 1364 ab, worüber der Papst **Gregorius** vermittelst einer neuen Gewährleistung Sicherheit ertheilte.

§. 100.

Jezt sind die vereinigten Staaten in Ansehung der bey diesen Gerichten zu beobachtenden Ordnung und Einrichtung sehr verschieden, man mag auf den darinn erkennenden Richter, oder auf die Art sehn, wie die Sachen getrieben werden. In **Geldern** z. B. erkennt eben der Richter,

ter, der den Verbrecher hat greifen laßen, über die Sache; in Holland der Richter, in deßen Jurisdiktion sich die Wohnung des Beklagten, oder er selbst, befindet, wenn er nicht flüchtig ist, oder im Begriff, entfliehen zu wollen, ertappt ist. S. das Holländ. Ges. vom 15. Sept. 1677; in Friesland allein der Provincialhof. Eben so wird ein ins Gefängniß gebrachter Beklagter in Holland anders, als in andern Ländern, z. B. in Friesland behandelt. Es giebt daselbst eine doppelte Behandlungsart des Delinquenten; die eine geht nach der gewöhnlichen Art der Gerichte, die andere richtet sich darnach nicht (der gewöhnliche und außerordentliche Criminalproceß). Der leztere ist in Holland seit langen Zeiten üblich; bey den Franzosen und Teutschen, ingleichen den Engländern unbekannt und fremd. Von dem Gröningschen Rechte sehe man das Gesez vom 27. Nov. 1749.

Heut zu Tage sind die Privatanklagen nicht üblich. Die Aufseher über die Criminalgesezze pflegen in den Städten und auf dem Lande öffentlich anzuklagen. Sie haben in Holland die Macht, bey einigen Vergehen die Sache mit denen, die aus Vorsazz, oder Unbedachtsamkeit, die Gesezze verlezt haben, beyzulegen, doch nach einem gewißen durch Gesezze vorgeschriebenen Maaße, hiernächst nicht bey sehr großen Verbrechen, oder solchen, die namentlich ausgenommen sind. S. des Kaysers Carl, d. fünften, gegebenes Gesez vom 26. May 1544. d. 3. Art. ingl. das Formular der Verpfl. des Hofes von Holl. den 9. Art. das Gesez von Holland vom 11. Sept. 1677. das Uetrecht. Gesez vom 19. Aug. 1662. nebst dem vom 1. Nov. 1769. das Geldrische vom 10. Jul. 1622. den 42. Art.

Die peinliche Befragung der Beklagten, die von den Römischen Knechten auf die freygebornen Men-

schen übergegangen ist, welche die Päpste nicht verboten, und Carl, der fünfte, in Teutschland, Philipp, der zweyte, in den Niederlanden aufkommen ließ, wird jezt noch in den Ländern der Republik beybehalten.

In Holland darf kein Verurtheilter von der Sentenz appelliren, wenn wider ihn das außerordentliche Verfahren gebraucht worden ist. Ob ein Prätor aber, oder öffentlicher Ankläger, die Freyheit habe, zu appelliren, die ein Beklagter nicht hat, kann noch untersucht werden. Die Meynung des Herrn van de Wal, der bey dem Priv. von Dordrecht 5, 1331. leugnet, daß er diese Gewalt habe, scheint richtig zu seyn. Die Billigkeit und Beschaffenheit des alten Rechts veranlaßt mich, eben dieses zu behaupten.

In Ansehung der Arten der in den Niederlanden üblichen Strafen merke ich an, daß die Confiskation der Güter in Holland auf eine weise Art den 1. May 1732. und 16. Decemb. 1735. in Seeland aufgehoben sey, nicht einmahl das Verbrechen der Majestät und Landesverrachs ausgenommen. In der That das würdigste Beyspiel, das, insonderheit bey der jezzigen Verfeinerung, überall nachgeahmt zu werden verdient.

§. 101.

So viel von den Mitteln zur Beförderung der öffentlichen Ruhe, in so fern sie durch Strafen erhalten wird. Aber eine traurige und ungewiße Sicherheit, die sich blos auf nachdrükliche und häufige Strafen gründet! Weit glüklicher ist der Staat zu schäzzen, wo Verbrechen entfernt, als wo sie durch viele und häufige Strafen geahndet werden. Hierauf sind die Obrigkeiten in den Niederlanden eifrig bedacht. Insonderheit verdient es bemerkt zu werden, daß in Holland, bey so vielen Menschen von

so

so mancherley Beschaffenheit, und einem so engen Raume, in dem sie leben, wenige Beyspiele von Todesstrafen vorkommen, und doch die öffentliche Sicherheit hier so fest, als an irgend einem Orte, ist. Die Wachsamkeit dererjenigen, die über die Sicherheit und Bewahrung der Gesezze die Aufsicht haben, ihre Verknüpfungen unter einander, die Schwierigkeit, dem Anhalten zu entgehn, eine sorgfältige Achtgebung auf verdächtige Personen, vermehren die Furcht vor den Gesezzen und Gerichten, und brechen die Kühnheit, zu sündigen, indem sie die Hofnung, nicht gestraft zu werden, benehmen.

Das achte Capitel.

Von den Hülfsmitteln zur Vervollkommnung des Verstandes und Herzens; besonders von den Akademien.

§. 102.

Nachdem ich von den Mitteln der öffentlichen Ruhe geredet habe, gehe ich nun zu den übrigen Theilen des glüklichen lebens der Bürger fort. Ich komme aber jezt nicht zuerst auf ihren Reichthum. Den Anfang mache ich von dem Studio der höhern und niedern Weisheit, welche, höher, als Güter, dem Menschen räth, sein leben recht zu geniessen, und dem Bürger, auf sein Wohl zu sehen, indem er aus allen Kräften dem Staate dienet. Zuerst will ich von den Einrichtungen überhaupt reden, wodurch das **Genie** und **der Verstand** der Bürger gebildet wird, hernach besonders von der **Religion** und **Kirche.**

§. 103.

Die Erziehung der Kinder wird fast in ganz Europa seit einiger Zeit als ein Gegenstand der Aufmerksamkeit angesehn. Auch hierbey giebt es gewis lehrsäzze, die allen

Völkern

Völkern und auch einzelnen von ihnen eigen sind. Die genaue Befolgung der Alten in diesem Stükke, insonderheit der strengen Gesezze des **Lykurg**, oder die Ernennung öffentlicher Censoren, wie man sie zu Rom hatte, welche über die häußliche Einrichtung Aufsicht hätten, verträgt sich mit den Europäischen Sitten, und der heutigen Staatsverfaßung viel zu wenig. Nicht alle und jede Mittel zur Beförderung des öffentlichen Wohls, von denen man weis, das sie vormahls nüzlich gewesen sind, haben heut zu Tage noch diesen Nuzzen. Diejenigen verdienen, in Reichen und großen Republiken empfohlen zu werden, welche, ohne größern Nachtheil, oder ohne große Bewegung nach sich zu ziehen, jezt einen Nuzzen stiften können. Doch will ich nicht läugnen, daß sich in den **Spartanischen** Anstalten einiges, und überhaupt in den Einrichtungen der Alten, die **Plutarch** und andere beschrieben haben, nicht weniges befindet, was zur Verfeinerung des Verstandes, zur Bildung guter Sitten, und zur Erwekkung des Geschmaks vom Schönen und Anständigen, und Nährung deßelben in den jungen Leuten dienen kann. Sollte man es nicht versuchen können, die Tugend, wie **Xenophon** von den Persern erzählt, auf eben die Art, und durch eben solche Uebung, als Künste und Wißenschaften, dem Herzen einzuprägen?

In der Republik Holland ist die Sorge für die Erziehung theils ein privat, theils ein öffentlicher Gegenstand. Die Privaterziehung hängt von Gewohnheiten ab, die Familien von einerley Art und Stande beobachten; die öffentliche wird durch die Vorsorge der Obrigkeiten, und der Personen, die das Ruder des Staats führen, besorgt. Denn diese bemühen sich äuserst darum, daß, außer dem Beyspiele, das sie selbst von sich geben, die Jugend, welche, wie weiches Wachs, für eine jegliche Gestalt empfänglich ist, durch Aeltern und Vorgesezte in Schulen, Akademien und Kirchen eine gute Bildung erhalten.

§. 104.

§. 104.

Die Art, wie die Kinder hier erzogen werden, ist diese. Die Mütter eines jeglichen Standes stillen, so lange sie können, ihre Kinder selbst. Denn diejenigen Aeltern, die durch Reichthum, oder Würde, die sie durch ihre Geburth, oder durch die Aemter, die sie bekleiden, erhalten, sich vor andern auszeichnen, halten es nicht für niedrig und pöbelhaft, die Sorge für das erste Alter ihrer Kinder selbst über sich zu nehmen. Die Kinder werden, so bald es geschehen kann, in die Schule geschikt. Hier lernen sie die Anfangsgründe der Sprachen, und bekommen eine Anweisung zum Beten. Bey etwas zunehmendem Alter werden sie, noch jüng, in die Schulen gebracht, welche auf öffentliche Kosten errichtet sind, und geschikte Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache haben. Diese legen sich blos auf die Humaniora, und sind keinesweges wegen einer Veränderung ihrer Lebensart bekümmert, sondern mit ihrer Lage zufrieden. Dieser Umstand, der in vielen andern Ländern sich anders verhält, hindert daselbst den Flor der Schulen und Cultur der höhern Wißenschaften sehr. Aber nicht blos die besuchen diese Schulen, die sich den Wißenschaften zu widmen beschloßen haben, sondern auch die künftigen Künstler und Kaufleute.

Denn die schönen Wißenschaften besizzen, wenn sie auf eine schikliche Art getrieben werden, eine nicht geringe Kraft, nicht allein das Genie zu verfeinern, sondern auch einen Hang zu einem ruhigen Leben, zum Lesen guter Bücher, und Nachdenken über nüzliche Gegenstände zu erwekken. Daher kommt es, daß in diesen Ländern viele Personen, deren eigentliche Beschäftigung in der Erwerbung bestanden hat, im Alter sich mit dem Studio der Sprachen und Philosophie ergözzen, und hierdurch dem gefährlichen Müßiggange, und jener schröklichen Strafe der Unwißenheit,

heit, die in dem aus langer Weile erzeugten Ueberdruße seiner selbst entsteht, entgehn.

§. 105.

Nach fünf, oder sechs Jahren gehn die jungen Leute, nachdem sie eine hinlängliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache, und einen Geschmak an der alten Weisheit erhalten haben, zu den **Gymnasien** über, und betreten gewöhnlich bald nachher die **akademische Laufbahn.**

Die **Gymnasien** sind von ihrer ersten Entstehung an Musensizze, die zwischen den Schulen und Akademien in der Mitte stehn, und gleichsam die **Vorübungsplässe** dieser leztern sind. Es blühn verschiedene in den Niederlanden. Gelehrte haben zu aller Zeit, und unter diesen einige, die sich durch ihre Verdienste in der Republik der Wißenschaften sehr ausgezeichnet haben, ihren Glanz befördert.

§. 106.

Die, welche die **Akademien** stifteten, sezten sich ein grösseres Ziel vor. Sie haben von ihrem Endzwek, der dahin geht, daß alles den Wißbegierigen vorgetragen werde, was man als Mensch, als Bürger und Obrigkeit, mit aller Anstrengung des Geistes zu erforschen und kennen zu lernen, nöthig hat, in ältern Zeiten den Nahmen der **Universitäten** erhalten. In diesen Werkstätten des Geistes werden die Jünglinge zu dem öffentlichen Leben, in welches sie, sobald sie diese Laufbahn vollendet haben, eintreten sollen, vorbereitet. Denn so wie in diesem Leben Wißenschaft ohne Ausübung nicht hinreichend ist, so ist auch Erfahrung ohne Wißenschaft ein langsamer und gefahrvoller Lehrmeister im denken, reden und handeln.

Es

Es giebt aber in den Niederlanden fünf Akademien. Die älteste von allen ist die zu **Leiden**, die wärend der grösten Hizze des bürgerlichen Krieges, und unter den grösten Unruhen auf Anrathen des **Prinzen von Oranien, Wilhelm des ersten**, den 8ten Februar 1575. eingewenhet ward. Von ihrem Ursprunge und Fortgange hat Herr **Gaube** in dem Panegyr, den er den 8ten Februar 1775. hielt, das merkwürdigste mit vielem ihm eigenen Nachdrukke gesagt. Kaum war die Akademie entstanden, als jener herrschsüchtige **Graf von Leicester** sie nach seinem brausenden Naturell in eine andere Stadt zu verlegen suchte. Aber der Magistrat der Stadt Leiden widersezte sich seinem Vorhaben, und erklärte mit vieler Standhaftigkeit, daß er nie zugeben würde, daß dieser Schazz, der der Stadt zur Vergeltung ihrer Tapferkeit geschenkt worden wäre, ihr ohne Grund genommen werden sollte.

Ihr folgte die Akademie zu **Franeker** den 29sten Jul. 1585, deren Geschichte **Blankard** in seiner Rede am Jubelfeste im Jahr 1685, und **Vriemoet** in dem Friesischen Athen (Athenä Frisiacä) beschrieben haben.

Darauf folgte die Akademie zu **Gröningen** im Jahr 1616, von welcher **Schook** in den Vereinigten Niederlanden 17, 4. nachzusehn ist.

Das Gymnasium zu **Uetrecht** ward im Jahr 1634 von dem Senat der Stadt Uetrecht errichtet. Die Staaten von Uetrecht beschenkten es 1636. mit den Rechten einer Akademie. Die Rede, welche **Drakenburg** den 27. März 1736 von diesem Musensizze gehalten hat, ist deßelben würdig. Man vergleiche damit **Burmann** in dem gelehrten Uetrecht (Trajectum eruditum).

Eben

Eben so bestätigten die Staaten von Geldern den zu Harderwyk errichteten Musensiz im Jahr 1647. den 1. Jun., und sezzten im Jahr 1653. fest, daß er nie von hier wo andershin verlegt werden sollte. S. Schroßers Harderovich I, S. 75.

§. 107.

Die Akademien, von denen wir jezt geredet haben, haben dies unter einander, und mit den Teutschen Universitäten gemein, daß sie das ganze Gebiet der Wissenschaften, die daselbst getrieben werden, in vier Claßen abtheilen, die gewöhnlich Fakultäten heißen. Darinn gehn sie von den auswärtigen ab, daß von ihren Curatoren blos Lektoren und Profeßoren zum Unterrichte der Studirenden ernennt werden, und sich damit beschäftigen, und niemand das Recht, öffentlich zu lehren, hat, als der, dem es im Namen der höchsten Obrigkeit verstattet ist. Es unterscheiden sich die Studirenden auch nicht durch besondere Kleidung, oder abgesonderte Wohnung von den übrigen Bürgern, wie in England geschieht. Ueberhaupt genommen, so lieben die Niederländer, außer daß sie sich beym Vortrage der lateinischen Sprache bedienen, die natürliche Lehrmethode, die sich in keine Subtilitäten in Untersuchungen einläßt, keine kühnen Hypothesen gebraucht, aus den Quellen und der Natur der Sachen selbst schöpft, und mehr Fleiß im Nachdenken und Untersuchen, als Großprahlerey mit weitläuftiger Belesenheit, oder Widerspruchssucht, verräth. Daher hält man es auch nicht für schimpflich, daß ein Gelehrter frey gesteht, er wiße etwas nicht, deßen Kenntniß er mit aller angewandten Mühe vergeblich gesucht habe.

§. 108.

Die Akademien in den Niederlanden werden durch die Art, wie sie regiert werden, durch die Rechte der Studirenden

direnden, und durch den Umfang der Gerichtsbarkeit gegen sie von einander unterschieden.

In Leiden, um hievon etwas anzuführen, wird der Rektor, dessen Regierung ein Jahr dauert, auf die Art bestellt, daß von den drey Fakultäten, aus welchen in diesem Jahre kein Rektor gewählt gewesen ist, drey Profeßoren von dem Senat erwählt, und dem Durchlauchtigen Prinzen von Oranien empfohlen werden, von welchen dieser einen ernennet, welcher seine Würde den 8. Febr. antrit. Der Rektor muß auf das Beste, die Rechte und Gesezze der Akademie Aufsicht haben, und, wenn etwas mit den Curatoren und Bürgermeistern, die dasselbe Jahr die Stadt regieren, zu berathschlagen ist, so hat er in diesen Zusammenkünften den Vorsizz. Von den angesehensten und vornehmsten Männern der Republik sezzen die Staaten drey Curatoren, deren Würde ihnen Zeitlebens bleibt. Die vier Leidener Bürgermeister, die mit ihnen ein Collegium ausmachen, haben ihr Amt nur ein Jahr. Der Rektor ist hiernächst in dem Akademischen Gerichte Vorsizzer, wobey sich noch außer ihm zehn Richter befinden. Diese eilf Personen haben über bürgerliche und criminelle Angelegenheiten zu entscheiden, und richten, so wie der Große Rath von Holland, ohne daß eine Appellation statt findet, doch bleibt das Anhalten um eine Revision den Partheyen übrig. Der Senat, der aus ordentlichen Profeßoren besteht, steht unter dem Rektor, wenn über Rechte und Vortheile der Universität, nicht aber über streitige Sachen etwas ausgemacht werden soll. Außerdem werden aus den vier Fakultäten dem Rektor jährlich vier Profeßoren von eben diesem Senat beygegeben, damit sie zwischen den Partheyen Frieden stiften, oder, wenn dieser nicht statt findet, die Sachen mit den übrigen Richtern nach der in Gerichten

übli-

löblichen Ordnung untersuchen mögen. Die Mitglieder der Akademie, die Profeßoren ausgenommen, sie mögen Kläger, oder Beklagte, seyn, können kein anderes Gericht, als das ihrige, nemlich das Akademische, haben. Dieses Recht, das groß ist, und wenige Akademien haben, trägt viel zur Zierde der leidner Universität bey, und erhält die Ruhe derer, die aus den übrigen Theilen der Niederlande und entfernten Gegenden, des Unterrichts, oder der Promotion, wegen hieher kommen. Der Rektor darf nicht die Sache des Klägers unterstüzzen. Dies Geschäft liegt dem Prätor der Stadt Leiden ob. Dieser, der den Nahmen Promotor führt, schwöhrt jährlich den 8. Febr. in dem Gemache, wo der Senat der Profeßoren gehalten wird, auf die Gesezze, nachdem eben daselbst der Rektor, seine vier Aßeßoren, ingleichen die vier Bürgermeister, die die Angelegenheiten der Stadt besorgen, und die acht Scabinen, oder leidner Richter, welche jährlich die Jurisdiktion in der Stadt verwalten, durch einen feyerlichen Eyd verpflichtet worden sind. Denn von den leztern befinden sich stets zwey mit den 4 Burgemeistern in dem Akademischen Gerichte. Die Bürger der Akademie erhalten, wenn sie kommen, oder abgehen, die Freyheit von allen Abgaben, und bey ihrem Aufenthalte zu Leiden dürfen sie von einer gewißen bestimmten Portion Bier und Wein keine Abgaben entrichten.

Es werden nicht blos die in die Zahl der Akademischen Bürger aufgenommen, die des Unterrichts der Profeßoren wegen dahin kommen, sondern auch Männer, die in Ansehn und Ehren stehn, die sich nach Leiden, der Akademie wegen, begeben. Die öffentliche Bibliothek ist vorzüglich reich an Büchern von großem Werthe, die zu den schönen Wißenschaften gehören. Sie enthält sehr alte Manuscripte von griechischen und lateinischen

Co-

Codicibus, und 1993 **Orientalische**, gröstentheils noch nicht herausgegebene, Manuscripte. Uebrigens haben die Staaten oft ihren ernsten Vorsazz gezeigt, die Rechte und Vortheile ihrer Akademie zu vertheidigen, wovon die Vorfahren gewünscht haben, daß sie, als ein ewiges Denkmaal ihres großen und edelen Geistes, den Nachkommen heilig seyn mögte. Als im Jahr 1711. wenig daran fehlte, daß in dem **Haag** ein **Gymnasium** errichtet würde, wo die daselbst unterwiesenen Jünglinge alles, außer der Ehre ihrer vaterländischen Universität, finden sollten, so verboten die Staaten, daß irgend etwas zum Nachtheil der Akademie zu Leiden vorgenommen würde. Als auch im Jahr 1767. eine gewiße Privatperson 420,000 Gulden zu dem Behufe aussezte, daß davon zu Zirkzee eine neue Universität errichtet werden sollte, auf der sich **sechs Profeßoren** befänden, so brachten die Curatoren der Akademie zu Leiden diese Sache sogleich an die Staaten, damit sie dafür sorgen mögten, daß diese mit ihnen verbündete Stadt ihren Rechten nichts entzöhe, wovon in dem Privilegio, worauf der Grund der Leidner Universität den 6ten Januar 1575. gelegt ist, es ausdrüklich folgendermaaßen heist: *) **Ohne daß wir dennoch wollten, daß jemahls eine andre solche Schule in Holland, oder Seeland, soll fundirt, oder errichtet, werden.** Es schien kein Streit zu seyn, was die Seeländer ehemahls vermöge des Rechts der höchsten Gewalt thun konnten, sondern, ob sie durch eine ausdrükliche Behauptung, oder Unterlaßung, deklarirt haben, daß sie sich ihres Rechtes **nicht** bedienen wollten. Die auf beyden Seiten angeführten Gründe findet man in den **Nied. Jahrb. v. J. 1768.**

§. 109.

*) Sonder dat wy nochtans willen eenige andere gelyke Schoole tot eeniger tyd in Holland ofte Zeeland gefondeert of opgerecht te worden.

§. 109.

Den deutlichsten Beweis von der Gelehrsamkeit der Niederländer geben von ihnen geschriebene Bücher, die in allen Arten von Wißenschaften groß sind. So lange die Gelehrsamkeit geehrt werden wird, ja, wenn auch das jezzige Licht der Wißenschaft einmahl verdunkelt werden sollte, welche Vermuthung der gütige Himmel von der Republik abwenden wolle, so wird doch nie eine solche Finsterniß einreißen, das der Name eines **Erasmus, Grotius, Hugenius, Boerhawe** untergehn, oder ohne Ehrerbietung genennt werden sollte. Von gelehrten Niederländern, deren Verdienste ich hier nicht durchgehn kann, hat Sweerte in seinem **Niederländ. Athen (Athenis Belgicis); Aubertus Miräus** in den **Elogiis Belgicis; Suffridus Petrus** in den **Decadib. de scriptor. et illustri viris Frisiä; Meursius** in den **Athenis Batavis; Grotius** in seiner **Geschichte** im 5 B. mehr Nachricht gegeben.

Ueberhaupt kann man sagen, daß die Niederländische Nation sich nie mit so großem und allgemeinen Eifer auf die Känntniß mehrerer nüzzlicher Sachen, und Ausbreitung derselben durch alle Theile der Niederlande gelegt habe, als man seit wenigen Jahren angefangen hat. Auch viele Privatgesellschaften, die seit nicht langer Zeit errichtet sind, haben sich die genauere Betreibung der Künste und Wißenschaften vorgesezt, und man ärndtet von ihnen schon jezt große Früchte ein, und erwartet sie künftig noch.

Das

Das neunte Capitel.

Von dem Religionszustande und den Kirchlichen Rechten in der Republik Holland.

§. 110.

Obgleich viele politische Schriftsteller die Religion unter die Geheimniße der Regierungskunst rechnen, so scheint sie mir doch das sicherste Hülfsmittel zu der Kunst, **weise zu herrschen, und auf eine anständige Art zu gehorchen**, zu seyn. Aber welche Religion leistet dieses? Die, welche unter die zum Gottesdienste nothwendigen Stükke rechnet, **daß man von Gott recht denke, und recht handele; niemanden schade, und jedermann sich nüzlich mache.** Dies thut die Lehre, die **Christus** und **die Apostel** gelehrt haben. Diese vollkommne Lehre Christi ehren, beherzigen und erhalten die Niederländer; hierauf gründen sie ihr Verhalten.

§. 111.

Die **Christliche Kirche** theilt sich in zwey Partheyen. Die eine schreibt sich das Recht zu, den Inhalt der heil. Schrift durch die Auslegung, die sie davon macht, zu bestimmen, die andere folgt dem wörtlichen Sinne der heil. Schrift, in so fern sie recht ausgelegt wird, und blos ihr, und nicht sich, legt sie Sicherheit vor Irrthümern und Fehlern bey. Die erste Lehrart ist der **Römisch-catholischen Kirche** eigen, die leztere denen, die **Protestanten** heißen. Beyde Christliche Kirchen kommen in sehr vielen Lehren von Gott, und der Art, ihm gefällig zu werden, mit einander überein; sie sind aber auch durch nicht weni-

ge lehren, durch viele Gebräuche, und durch die ganze kirchliche Einrichtung von einander unterschieden.

§. 112.

Die Kirche, die in den Niederlanden die vornehmste ist, ist von den Protestantischen. Ich würde sie die herrschende nennen, wenn ich nicht befürchtete, es mögte dieser Name den Verdacht einer gewißen Dienstbarkeit erregen, zu welcher die, welche die Herrschaft hätten, die Meynungen der Bürger herabzwängen. Diese haben die Niederländer auf eine muthige Art von sich abgewälzt, und da sie sie noch jezt haßen, so zwingen sie niemand dazu. Die Niederländische Kirche unterscheidet sich aber von dem übrigen Protestantischen Gottesdienste durch die lehren des Calvin, die sie annimmt, das heist, durch solche lehren, welche in dem Pfälzischen Catechismus, dem Niederländschen Glaubensbekenntniß, und den Verordnungen der Dordrechter Synode enthalten sind.

Die öffentliche Gottesverehrung wird mehr auf eine andächtige, als prachtvolle, Art in den Kirchen verrichtet, und man sucht daselbst nicht sowol durch äuserliche Sachen, die in die Sinne fallen, als durch Gründe, die Herzen zu rühren.

Es sind aber auf dem Concilio zu Dordrecht im Jahr 1619. zwey Stükke festgesezt, die Lehrmeynungen, und die Kirchenordnung. Das erste haben die sämmtlichen vereinigten Staaten angenommen, das leztere (de Kerken ordeninge) nicht alle. Die Friesländer haben sie verworfen. Die Provinz Oberyßel hat den 30. Jul. 1619. beschloßen, sie nicht anders anzunehmen, als unter der Bedingung, daß sie ihre Rechte sich dabey vorbehielte. Die Bestätigung von Holland findet sich in dem

dem Niederl. Ges. B. VII, S. 651. und von Uetrecht im Utr. Ges. B. I, S. 375. 385.

§. 113.

Der Ursprung dieser öffentlichen Religion der Niederlande ist von der Zeit herzuleiten, wo die Provinzen vor sich beschloßen, daß in ihrem Gebiethe die Römischcatholische Religion nicht zu herrschen fortfahren sollte, hiernächst, daß die, welche die Reformirte genannt wird, in diesen Ländern die bleibende seyn, und von der höchsten Obrigkeit allein öffentlich vertheidigt werden sollte. Diese große Veränderung ging aber nicht überall zu einer Zeit glüklich von statten. Die **Holländer** trugen den 17. May 1575. dem **Prinzen von Oranien, Wilhelm dem ersten,** zugleich mit der Obergewalt im Kriegswesen auch die Sorge, daß er die Evangelischreformirte Religion beschüzzen mögte, auf. Dies bekräftigten sie von neuem in dem Bündniße, worinn sie sich den 25. April im Jahr 1576. mit den Seeländern genauer verbanden. S. Nied. Ges. B. II, 2135. Eben diesem Befehl wegen der öffentlichen Beschüzzung der Reformirten Religion gaben sie den 14. Jun. 1583. eine neue Festigkeit. Nied. Ges. B. II, 2157. Als der bürgerliche Krieg beygelegt war, kamen die Bundesgenoßen im Jahr 1651 auf eine außerordentliche Art zusammen, und verordneten unter andern Punkten die öffentliche Religion betreffend, daß von jeder Provinz die Religion, so wie sie in der Synode zu **Dordrecht** bestimmt sey, erhalten und beschüzzt werden sollte. Ob diese Verordnung die Kraft eines Versprechens, oder Vertrags, habe, deren hat **Bynkershoek** in seinen **Fragen über das Staatsrecht**, I, 18. und **Grotius** in der Apolog. d. 2. Cap. weitläuftig gehandelt.

§. 114.

Die Ausleger der öffentlichen Religion und Lehrer der Christlichen Tugend sind vorzüglich die **Prediger der Kirchen.** In den Niederlanden befinden sich 1579 derselben, die **holländisch, teutsch** und **englisch** predigen. Hierzu kommen noch 70. **französische Prediger.**

Die verschiedenen Stufen der Ehre und der Gewalt, wodurch die öffentlichen Diener der Religion untereinander unterschieden werden, haben die **Engländer, Schweden, Dänen** und **Teutschen** in ihren Ländern damahls, als die Religionsverbeßerung vorgenommen ward, festgesezt. Die Niederländer haben aber allen Predigern bey ihren Kirchen gleiches Ansehn und gleiche Rechte ertheilt, und ihnen keine **Bischöfe** und andere Vorsteher vorgesezt.

Die Gesezze, welche die zum geistlichen Amte erforderlichen Jahre bestimmen, sind ungleich. In **Holland** werden in den Städten, die Theil an der Landesregierung nehmen, 27 Jahr erfodert. In dem **Haag** wird es eben so gehalten, in den übrigen Städten sind nur 25 Jahr nöthig, in **Amsterdam** aber 32 Jahr, auf dem Lande und in den französischen Kirchen sind es 22 Jahr. Siehe **Kerkelyk Plac. Boek** I, 61. II, 396.

§. 115.

Ehe ich kürzlich zeigen kan, wie die Niederländische Kirche regiert werde, muß ich mit einem Worte die Zeiten berühren, die vor dem Ursprunge der Republik vorhergingen. Die Römischcatholische Kirche herschte vor dem 16 Jahrhunderte eben so in den Niederlanden, als sie damahls fast in ganz Europa herschte. Da sie von dem Staate durchaus getrennt war, so ließ sie es nicht geschehen, daß Prinzen und andere mit der Clerisey nicht verbundene Personen sich in Sachen und Geschäfte mischten, welche die

Con-

Concilien als kirchliche Sachen festgesezt hatten, oder bey denen wenigstens hieran nicht gezweifelt ward. Die Gewalt, die Kirche zu regieren, Lehren zu bestimmen und festzusezzen, Gebräuche, Ordnung in dem Gottesdienst, die Verrichtungen der Diener der Kirche und ihre verschiedenen Claßen anzuordnen, sie zu bestrafen, u. s. f. befand sich theils bey dem Papst allein, theils war sie unter ihm und den Bischöfen und Concilien getheilt. Man hielt es für unrecht, wenn sich Fürsten und Obrigkeiten in dergleichen Geschäfte mischen wollten, folglich waren auch die Niederländischen Fürsten hieran gebunden. Von dem zwölften Jahrhunderte aber breitete der Papst und die Prälaten die Grenzen ihres Gebiets weiter aus. Sie entzogen der Gewalt derer, die den Staat regierten, mancherley bürgerliche Geschäfte, und eigneten dieselben sich in einem so hohen Grade zu, daß sie hin und wieder wichtige Rechte, die den Regenten zukommen, ihrer Herrschaft unterwarfen. Hierzu kam der Eifer des Römischen Hofes, die alten Rechte der Kirchen selbst in einigen Ländern zu schwächen. Es widersezten sich einige Fürsten stärker, andre schwächer und mit ungleichem Erfolge diesem Vornehmen. Daher kann der Unterschied unter der Freyheit der Kirchen und Fürsten, der in manchen Ländern so merklich war, und ihre so verschiedene Sicherheit gegen die Herrschaft des Römischen Hofes. Die Niederländischen Fürsten bemüheten sich nach ihren Kräften, die Rechte ihrer Herrschaft und Rechte der Niederländischen Kirchen unverlezt zu beschüzzen. Ich will hiervon einige Beweise anführen. Sie ließen es nicht geschehn, daß denen Rescripten, Mandaten, Befehlen, die vom Römischen Hofe kamen, Gehorsam geleistet ward, wenn man nicht, nach aufmerksamer Betrachtung und Erwegung derselben, sahe, daß sie weder den Rechten der Fürsten, noch der Niederländischen Kirchen Abbruch thäten (dies heist gewöhnlich het recht van placet, visa-

pareatis u. s. f.) M. s. das Edikt von Philipp dem Gütigen, vom 3. Jan. 1447. in der Samml. der Gesezze von Brabant, Th. I, von Maximilian, dem I, vom 12. Sept. 1485; Philipp, dem Schönen, vom 20. März 1497. Niederl. Ges. B. II. 1397, das Formular der Verpflichtung des Hofes von Holland, das von Karl, dem fünften, vorgeschrieben ist, den 221sten Artikel; den Brief der Statthalterinn der sämmtlichen Niederlande vom Jahr 1544. bey Schraßert. Geldr. Ges. B. Anhang S. 1001. Eben so sind Interdikte vorhanden, daß die Mönche oder Kirchenbediente keine unbewegliche Güter an sich reißen sollen. Mieris Samml. d. Urkund. III, 464. Die kirchliche Jurisdiktion, die sich zu weit ausgedehnt hatte, haben die Fürsten eingeschränkt. S. Mieris II, 230. Was von dem Kayser Carl, dem fünften, im Jahr 1536. vorgenommen ist, findet man im Utr. Ges. B. II, 964. u. f. f. S. das Edictum perpet. Kayser Carl, des fünften, im Jahr 1540. §. XI. ebendas. I, 423, das Formular des Hofes von Holland im Jahr 1531, den 220sten Artikel.

Die Holländer ließen sich von der Maria von Burgund die Versicherung geben, daß sie niemanden eine Prälatenwürde und sonst dergleichen unter dem Nahmen einer Commende ertheilen wollte. S. das große Priv. der Maria den 32sten Artikel. Die Fürsten haben auch dafür gesorgt, daß der Staat durch die Sicherheit der Verbrecher in den Kirchen und Capellen keinen Nachtheil leide. Man sehe Mieris Samml. der Urkunden II, 338. Es ist nicht nöthig, daß ich hier von dem Rechte der Fürsten Abteyen zu stiften, ingleichen vom Patronatrechte, und von den kirchlichen Vogteyen viel rede, da ich nur die besondern Rechte der alten Fürsten berühre.

berühre. Ich übergehe andere längst veralterte Rechte, als das Recht, das Kayser **Carl, der fünfte**, von dem Papst **Leo, dem zehnten**, erhielt, nemlich **hundert Personen zu ernennen, die, auch abwesend, Kirchengüter geniessen konnten. Miräus** III, 459. **Viglius** Schreiben S. 157. Ferner das Recht, das **Kayser Carl, der fünfte**, im Jahr 1529. erhielt, den **Bischof von Uetrecht**, und fünf **Dechante** zu ernennen. S. **Papendrecht analect.** III, 1. 29. und 94. ingleichen **Matthäus** von den **Edelen**, 2 B. 41 Cap.

§. 116.

Als in dem bürgerlichen Kriege die Reformirte Parthey die Oberherrschaft bekommen hatte, so mußte das Recht der öffentlichen Religion ein andres Ansehn gewinnen. Die Rechte, die sonst, von der Landeshoheit getrennt, der Kirche gehört hatten, gelangten nun an die Landesregierung. Daher fing man nun an, die Bürgerliche und Criminal Jurisdiktion, auf den ganzen Staat, und auch auf die Lehrer und Diener der Religion, gleichsam wieder zurückzubringen, und allgemein zu machen. Es fiel eben so die Bischöfliche Macht, als der Papst seine Rechte verlohr. Ich kann mich auch nicht überreden laßen, denen Beyfall zu geben, die das Recht eines Evangelischen Fürsten, die Kirche zu regieren, von dem Bischöflichen Rechte hernehmen, das auf sie übergegangen wäre. Dieser Quell ist nicht nothwendig, da es an einem andern, der der Natur der Sache weit angemeßner ist, nicht fehlt.

§. 117.

So wie es bey allen etwas grossen Gesellschaften nöthig ist, daß eine Ordnung statt finde; daß darüber eine Aufsicht sey, und diese Aufsicht gewiße bestimmte Personen, mit einem Ansehn und Gewalt, nothwendig macht, so erfodert

fodert die Kirche auch, in Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen und Oekonomischen Verrichtungen, eben dieses. Wir wollen daher zuerst betrachten, wer das Recht, über die Niederländische Kirche Aufsicht zu halten, habe, hiernächst über ihre Einrichtung einiges Licht zu verbreiten suchen.

Sobald die Bürger die Regierung an sich brachten, welche sich zu der Kirche, die nach dem Muster der ersten christlichen Kirche umgeschaffen war, bekannten, so übten eben die ersten Stände, die die höchste Gewalt besaßen, die Oberherrschaft über die Kirche aus. Den Unterschied zwischen dieser Herrschaft und der allgemeinen über die Bürger lehrt das Staats-, und Kirchenrecht, (jus publicum und ecclesiasticum). Jene Herrschaft maaßten sich aber die Staaten an, ohne daß die übrigen Glieder der Kirche es ungern gesehen hätten.

Sie bedienten sich nemlich dieser ihrer Herrschaft zur Gründung, Erweiterung und Vermehrung der Rechte der Kirche, zu der sie sich hielten, und welche sie allein, mit Ausschließung aller andern Religionsbekenner genießen sollte. Hiernächst war niemanden so sehr daran gelegen, als diesen ihren Vertheidigern und zugleich ansehnlichen Gliedern, daß sie sich unverlezt, ruhig und wohl befinde. Es schienen auch die Bürger, die die Kirche ausmachten, diese Oberaufsicht niemanden sicherer anvertrauen zu können, als den Vätern des Vaterlandes. Sie waren in der Kunst zu regieren geübt, und konnten unter den in verschiedenen Ländern errichteten Kirchen Eintracht nachdrüklicher befördern, als Privatpersonen. Hierzu kam, daß auf diese Art den Streitigkeiten, die wegen der Grenzen der Staatsgerichtbarkeit und der Rechte der Kirche entstehen konnten, vorgebeuget ward. Streitigkeiten von dieser Art sind oft für Völker betrübt, überall aber heftig gewe-

gewesen. Daher ist es gekommen, daß, obgleich die Oberherrschaft über das Volk und die Kirche an sich selbst verschieden ist, doch in den Niederlanden im Anfange der Republik beyde Arten zum großen Nuzzen des Staats und der Kirche vereinigt zu werden anfingen. Und dies Recht findet noch jezt hier statt.

§. 118.

Daher hat die höchste Obrigkeit eine doppelte Gewalt über die Niederländische Kirche. Die eine ist die, die die Natur jedem Landesherrn über die äußerliche Religion und gottesdienstliche Gesellschaft der Bürger verliehen hat. Die andere hat das Wohl des Staats erzeugt, und die Bürger haben sie denen, die das Ruder des Staats führen, und mit ihnen von gleicher Religion sind, von der Kindheit des freyen Staats an, anerkannt. Diese Herrschaft, dies Vertrauen der Bürger gebrauchen die Staaten, die den Staat regieren, so, daß unter ihren Einrichtungen die Kirche ruhig und vollkommen ist. Diese Sachen betreiben die sämmtlichen Staaten, wenn etwas in Ansehung der Erhaltung der Eintracht der ganzen Niederländischen Kirche, und ihres Nuzzens, insofern er durch ein gemeinschaftliches Unternehmen befördert werden kann, abzuthun ist; sind die Gegenstände nicht so bedeutend, so sezzen die Staaten für sich in ihrem Gebiete das fest, wovon sie glauben, daß es ihren Kirchen nüzzlich seyn werde.

§. 119.

Zur Erhaltung der Ruhe in der Kirche zielen Gesezze und Verordnungen ab, wodurch ihre innerlichen Zwiste beschränkt und beygeleget werden, das heist, solche Streitigkeiten, durch deren Fortsezzung zu heftige und der gemeinschaftlichen Ruhe nachtheilige Bewegungen in den Gemüthern verursacht werden, von denen man aber deut-

lich

lich sieht, daß durch ihre Erstickung kein Nachtheil für die Kirche erwächst, und wovon der Ausgang hinterher lehrt, daß dadurch kein Schade angerichtet sey. S. **Niederl. Ges. B.** IV, 341.

Von eben dieser Sorgfalt für die allgemeine Ruhe haben die Gesezze ihr Entstehn herzuschreiben, wodurch der Freyheit Einhalt geschieht, die Handlungen der Obrigkeiten, oder der Staaten, von der Canzel gehäßig zu machen. S. **Niederl. Ges. B.** III, 413 und 471. **Kerkelyk Placat Boek** II, 68. **Das Gesez von Uetrecht** vom 24. Jul. 1660.

Hieraus ist auch die Einrichtung entstanden, daß keine **Generalsynoden**, die man **Nationalsynoden** zu nennen pflegt, weder zusammenberufen, noch gehalten werden können, wenn nicht die **vereinigten Staaten** es befohlen haben, und sie anstellen, welche dann gewiße von den **Generalstaaten** abgesandte Bevollmächtigte einrichten und darinn den Vorsizz haben.

Die lezte Nationalsynode ist zu **Dordrecht** gehalten, und die Generalstaaten haben ihre Verordnungen den 2. Jul. 1619 gebilligt. Man hat es dahin nicht bringen können, daß zu festgesezten Zeiten Synoden gehalten würden. Seit dieser Zeit ist keine ausgeschrieben worden. Doch wird vermöge eines Dekrets der Generalstaaten vom 5. Jul. 1625 der Gebrauch beobachtet, daß alle drey Jahre **zwey und zwanzig Geistliche** nach dem **Haag** kommen, und die Schriften, worinn die Verhandlungen der **Dordrechter Synode** enthalten sind, in Augenschein nehmen. Hierauf begeben sie sich nach **Leiden**, um die sogenannten **Autographa**, das heist, die **mit stehenbleibenden Lettern** daselbst **befindliche Bibel**, die **auf Befehl der Republik ins Holländische übersezt** ist,

ist, und welche von denen, die damahls den Druck zu besorgen hatten, durchgesehn und verbeßert ward, und sorgfältig aufbewahrt wird, anzusehn. Dieser aus mehrern Ursachen nüzlichen Zusammenkunft der Prediger sind zwey Gesandte der Generalstaaten vorgesezt. Sie stellen zwey Provinzen vor, welche bey dieser Feyerlichkeit alle drey Jahre abwechseln.

Die Specialsynoden werden in dem Gebiete der besondern Provinzen auf ihren Befehl und zu festgesezten Zeiten angestellt. Die, welche ohne Wissen, oder wider Willen der Staaten gehalten werden, haben keine Auktorität. Es kann auch das Vornehmen zu Middelburg im Jahr 1581 hier nicht als ein Beyspiel hergezogen werden. S. Bor Gesch. 16. B. S. 261. Auth. Stukke II, 115. Von dem Unternehmen des Grafen von Leicester im Jahr 1586 sehe man ebendas. 21, 790. Ferner was die Abgeordneten der Staaten in der Synode von Nordholland im Jahr 1591 gesagt haben, s. in van der Hoof Gesch. von Enkhuis. S. 190.

Die Synoden werden (die Französischen ausgenommen) von Abgeordneten der Staaten, und zwar wenigstens zweyen (in Geldern sind es 4, in Uetrecht 3, in Drenthe 8,) dirigirt, die man Commißarien nennet. Sie müßen dahin sehn, daß alles ruhig, recht und ordentlich vorgeht, und sich denen Berathschlagungen widersezzen, wovon sie glauben, daß sie dem Staate nicht sehr heylsam werden mögten. Sie legen von ihrem Urtheile blos den Staaten Rechenschaft ab, doch behält die Synode das Recht, an eben diese Staaten zu appelliren, wenn sie glaubt, daß ihr bey der Deliberation und dem Schluße auf eine unrechte Art gewehret sey.

§. 120.

§. 120.

So wie die höchste Obrigkeit der Republik für die Erhaltung der Ruhe in der Kirche sorgt, so sorgt sie auch für die Vervollkommnung der Kirche. Um diese immer mehr und mehr zu erhalten, sind verschiedne Einrichtungen getroffen worden, insonderheit gehört hieher die hohe Aufsicht über die Ordnung der gottesdienstlichen Geschäfte, die öffentliche Religiosität, die Armen, die Kirchengüter und Geistlichen.

In dem 112. §. haben wir gesehn, daß die Provinzen von dem, was die kirchliche Verordnung der Väter auf der **Dordrechter Synode** hierinn bestimmt hat, nicht auf einerley Art geurtheilt haben. Derjenige wird in Friesland unter die Stöhrer der Ruhe des Staats gerechnet, der es gewagt hat, zur Annehmung und Billigung dieser Verordnung zu rathen. S. **Friesl. Ges.** IV, 20, 12. Daher sind Einrichtungen und Gesezze dieser Art nicht überall gleich. Ich will einige anführen.

Vors erste, so haben die Provinzen vermöge der höchsten Aufsicht in Sachen, die die **Liturgie** betreffen, im Jahr 1774 eine Verordnung wegen einer neuen Uebersezzung der Psalmen in niederländische Verse ertheilt, die in die Kirchen den 1. Januar 1775 eingeführt werden sollte. Es hatten nemlich dieselben, nebst der Landschaft Drenthe im Jahr 1773 **acht Geistlichen** von auszeichnenden Einsichten und Dichtkunst aufgegeben, daß sie aus den dreyen vorhandnen Uebersezzungen, die ihrer Vortreflichkeit wegen den übrigen vorgezogen wurden, diejenige herausnehmen mögten, von der sie glauben würden, daß sie die Psalmen auf das Beste ausdrükte. **Die Generalstaaten** sezten über diese Gesellschaft, die das ganze Geschäft in **sechs Monathen** vollendete, zwey Männer von besondrer Klugheit und Verdiensten, welche über das

ihre

ihre Meynung sagen, und festsezzen sollten, was nicht ausgemacht werden könnte, wenn die Stimmen jener Gesellschaft darüber auf beyden Seiten gleich wären. Auch die **Französische Kirche** hat sich der im Jahr 1729 von neuem ins Französische übersezten Psalme nicht eher zu bedienen angefangen, ehe sie von den Generalstaaten sich dieserhalb Erlaubniß eingehohlet hatte. S. **Kerkelyk Plac. Boek** II, 528.

Was hiernächst die Beförderung der öffentlichen Religiosität anbetrift, so hat man zu diesem Behuf einen **Bet- und Fasttag** angesezt, den die Generalstaaten jährlich anordnen und ihn zu den übrigen Festtagen, welche vor Zeiten von der Kirche angeordnet sind, und gefeiert werden, hinzufügen. M. s. das **Dekret der Staaten v. Holl.** v. 31. Jul. 1656. und 10. Jan. 1709.

§. 121.

Wir haben im 64. §. von der **Sorge für die Armen**, die den **Diakonen** obliegt, geredet. Die Staaten haben die Güter, die ehemals der Kirche und den Clöstern gehörten, als diese aufhörten, im Anfange des bürgerlichen Krieges zum Gebrauch der Reformirten Kirche, oder des Staats, verwandt. Mit was für einem Rechte dieses geschehen konnte, kann man überhaupt aus den Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts sehen. Das, was hierbey vorgegangen ist, hat **Bor in seiner Geschichte** im 6. B. S. 449. 8. B. S. 658. erzählt. Die Verwaltung dieser Güter geschieht theils öffentlich, theils auch besonders. Eine solche Privatverwaltung haben die **Amsterdammer** und **Leidner** Kirchen, welche ihre eigenen Prediger besolden.

§. 122.

§. 122.

So viel der Kirche daran gelegen ist, daß die Prediger sich durch Gewißenhaftigkeit und Tugend auszeichnen, so viel ist dem Staate daran gelegen, daß sie geehrt werden, und so viel Ansehn behalten, als nöthig ist, um die Gemüther zu dem, was recht und gut ist, zu bewegen. Aus diesem Grunde sind die Gesezze in Ansehung ihres **Alters, Berufung, Rechte, Pflichten, jährlicher Besoldung** (welche nicht überall gleich groß ist, wie es in vielen Ländern in Teutschland und andern zu seyn pflegt) **und der streng verbotenen unrechtmäßigen Bewerbung um geistliche Aemter** gegeben.

Sie werden auf mancherley Art berufen. Theils durch Patronen, theils von dem **Kirchenrath** der Kirche, die sich ihres Unterrichts und Führung bedienen will, theils von **ganzen Gemeinen**, wie es auf dem Lande in **Nordholland** üblich ist. Die Vorstellungen wegen Abschaffung des **Patronatrechtes** sind nicht durchgegangen. M. s. die 156. und 157. **Seßion auf die Verhandlungen der Dordrechter Synode. S. Nied. Ges. B.** III, 417. Indeßen sind bey der Verstattung dieses Rechts alle **Erschleichungen** verbothen. Dahin gehören vorzüglich die **Bestechungen. S. das Geldrische Gesez** vom 29. April 1660. und 17. Decemb. 1701. den 6. Art. u. f. f. ingleichen das **Holländische** vom 27. März 1698. Die Erkänntniß über das **Prattonatrecht in Holland** gehöret zur **ordentlichen Jurisdiktion.**

Die Gesezze und Gebräuche in Ansehung der Ernennung der Prediger bey Kirchen, wo keine Patronen sind, sind verschieden. In **Oberyßel** richtet man sich nach dem hierüber den 1. April 1666. gegebenen Gesezze. Die Provinz **Uetrecht** hat die Vorschriften der **Dordrechter Synode**

ange-

angenommen. M. s. die Uetrecht. Gesezz. I, 371. In Friesland hat man ein anderes Recht in den Städten, als auf dem lande. M. s. die Friesl. Gesezz. 4 B. 20 Titel. In Seeland ist es üblich, daß man von der Claße (§. 123) die Erlaubniß zur Wahl einhohlet, die Wahl selbst muß von den Abgeordneten des Magistrats, und dem Kirchenrath geschehn, und, ist sie geschehn, der Claße angezeigt werden, die das Recht, sie zu bestätigen, hat. Die Staaten von Holland haben den 19. Julius 1624. beschloßen, daß die Claßen vor sich nach ihrem Herkommen zu handeln, fortfahren söllten, **daß man bey allen Sachen bey der Gewohnheit bleiben soll, die man darin bisher beobachtet hat; mit Beybehaltung aller solcher Patronat und andren Rechte, die jemanden rechtmäßig zukommen.** ***) Die **Dordrechter** trugen es den Staaten von Holland im Jahr 1691. vor, daß sie bey Besezzung ihrer Pastorate den Gebrauch befolgen dürften, den das Gesez, das die Kirchenordnung betreffend im Jahr 1591. gegeben wäre, bestimmte; die Staaten billigten auch ihr damahliges Vornehmen. In Holland pflegt man, vermöge der von der Dordrechter Synode festgesezten Kirchenordnung, gewönlich hierbey so zu verfahren, daß der **Kirchenrath**, der Kirche, die einen Pastor verlangt, bey dem Magistrat um Erlaubniß, sich zu berathschlagen, und einige Personen vorschlagen zu dürfen, anhält, die er als dieses Amtes würdig ansieht. Erhält er sie, so schlägt er drey vor, oder zeiget drey Personen, die ihm würdig zu seyn scheinen, beym Magistrate an, der alle billigen oder ver-

***) dat alle zaaken moeten gelaaten worden by 't gebruik, dat in elke Classe dien aangaande tot nog toe is gevolgd, met onderhoud van alsulke rechten van Patronaatschap of andern als jemand redelyk zyn competerende.

verwerfen kann. Werden sie verworfen, so schreitet man zu einer neuen Berathschlagung wegen der drey dem Magistrate zu empfehlenden Personen. Endlich wählt der Kirchenrath von den drey präsentirten, wenn sie gebilligt sind, einen, den er will, und der Magistrat hat das Recht, ihn zu bestätigen. Von dem Rechte der **Dynasten** in Holland siehe **das Nied. Ges. B.** VI, 401. Die Staaten von Holland haben den 17ten Sept. 1687. verordnet, daß unter dem Rechte der Bestätigung das Recht der Verwerfung begriffen sey. S. **das Nied. Ges. B.** IV, 349. Eben dies sezten die **Staaten von Oberyßel** im Jahr 1748. fest; doch verordneten sie den 7ten Jul. im Jahr 1754, daß die **Drosten in Oberyßel**, wenn sie, nach dem ihnen zukommenden Rechte, die zum Predigtamte ernennten verwürfen, den Staaten, auf ihr Verlangen, die Ursachen ihres Verwerfens anzeigen sollten. Streitigkeiten, die wegen dieses Rechts unter Obrigkeiten entstehn, pflegen an die Staaten gebracht zu werden. Von der Art war die Streitigkeit zu **Rotterdam** im Jahr 1755, die das Recht des Magistrats betraf, **jemanden zugleich** mit der einem Kirchenrath ertheilten Erlaubniß, sich wegen Ernennung eines neuen Predigers zu berathschlagen, **zu empfehlen**. Ist aber jemand erwählt und confirmirt, so pflegt er **drey Sonntage** der Gemeine öffentlich bekannt gemacht zu werden, und wird, wenn niemand etwas einzuwenden hat, darauf mit gewöhnlichen gottesdienstlichen Feyerlichkeiten eingeführt.

§. 123.

Die Sorge für den Gottesdienst und die Ausübung der Gesezze, die Erhaltung der Reinheit in der öffentlichen Religion, die Kirchenordnung, die Verrichtungen und das Amt der Geistlichen betreffend, endlich auch die beständige Aufmerksamkeit, um zu verhüten, daß der Kirche nichts nach-

nachtheiliges erwachse, ist dem **Kirchenrathe** einer jeden Gemeine, oder **Parochie**, den **Claßen** und **Synoden** übertragen.

Eine jede Kirche hat ihren **Senat**, oder **Kirchenrath**. Er besteht aus einem oder mehrern Predigern und den **Altmännern**, das heisst, einigen wenigen Gliedern eben dieser Parochie, die entweder von denen schon in diesem Collegio befindlichen Personen, oder von der ganzen Gemeine gewählt werden. Dieses Collegium muß über die Beobachtung der Gesezze, die der Reinigkeit der Lehre wegen öffentlich verordnet sind, und über die Kirchenordnung und richtige Beobachtung aller Kirchenangelegenheiten halten. Der Magistrat hat das Recht, aus seinem Collegio einige Personen abzuschikken, die zusehen müßen, wie alles betrieben werde. Das **Dordrechter Concilium** hat dieses Recht, das in einem im Jahr 1586 vorgetragenen Gesezze mit begriffen ist, bestätigt.

Unter dem Nahmen der **Claßen** werden einige benachbarte Kirchen verstanden, die sich in der Absicht mit einander vereinigen, damit die aus ihnen ernannten Prediger und Altmänner des Jahrs einigemal zu einer bestimmten Zeit zusammen kommen, um sich mit einander zu berathschlagen. Diese Zusammenkünfte haben den Endzwek, das Leben und die Lehrmeynungen derer Candidaten, die in die Zahl der Candidaten des heiligen Predigtamtes aufgenommen werden wollen, oder, wenn sie schon darinnen aufgenommen sind, eine geistliche Bedienung, die ihnen durch eine rechtmäßige Wahl angetragen ist, begehren, zu untersuchen. Die Claßen können auch das **Censurrecht** gegen die Prediger ausüben, über **Appellationen** erkennen, (wenn z. B. jemand sich beklagt, daß der Kirchenrath wider Billigkeit und Gesezze ihn beurtheilt habe),

habe), Abgeordnete zu einer Provinzialsynode erwählen, neue herauszugebende theologische Bücher censiren, Personen ernennen, die jährlich den Zustand der Kirchen untersuchen, und dergleichen mehr. In den sämmtlichen Niederlanden giebt es 53 solcher Claßen.

Provinzialsynoden sind Vereinigungen mehrerer, oder aller, Claßen einer Provinz, die deswegen angestellt werden, damit sowol in Ansehung der Appellationen, die von den Aussprüchen der Claßen gemacht werden, etwas festgesezt, hiernächst auch wegen derer Angelegenheiten etwas beschloßen werden könne, die zum Vortheile der sämmtlichen Claßen gehören. Bey diesen Zusammenkünften finden sich auch Abgeordnete von fremden Kirchen, nemlich solchen, die sich unter der Herrschaft der übrigen Provinzen befinden, und **Correspondenten** heißen, mit ein, die **Seeländer** und **Drentheimer** ausgenommen. Es haben diese Abgesandten, die eine jede Provinz schikt, das Recht, in Sachen, wovon sie glauben, daß es für die Kirche der ganzen Niederlande nüzlich sey, zu rathen; aber nicht zu beschließen. Das, was in der Zusammenkunft vorgenommen ist, machen sie ihrer Provinz bekannt. Ein Geistlicher aus den Claßen des Volks, das den Convent halten läst, präsidirt bey dieser Synode. In den mehresten hat der Präsident noch zwey Prediger zur Beyhülfe, von denen der eine **Aßeßor** heist, und der andere die Verrichtungen eines **Aktuarius** hat. Die Punkte, worüber man sich berathschlagt, sind in einer gewißen Ordnung aufgesezt, und werden **Sätze** genannt. Von den Gesandten, die die Stelle der Staaten vertreten, habe ich schon in dem 119 §. geredet.

In **Seeland** werden keine jährliche Synoden gehalten, auch schikt man von daher zu den übrigen Provinzial-

synoden

synoden keine Abgeordnete. Die Staaten von Seeland haben die Dekrete von fünf in ihrem Lande gehaltenen Concilien gemißbilligt. Diese können die Erlaubniß zur Zusammenberufung der Synoden ertheilen, und die Verhandlungen, die darauf vorgenommen sind, billigen. Es bestehn die Synoden aber aus zwey Predigern und Altmännern aus jeder Claße, und zwey Gesandten von den Staaten präsidiren bey dieser Versammlung. Die Seeländer haben noch außer den Synoden die **Gesellschaften der 8 Prediger**, die sich auf den Befehl der Staaten versammlen, und nur wegen der Appellation, wenn die Frage eine **abweichende Meynung** (**häresis**) betrift, auf Kosten der Staaten, übrigens aber auf Anwagen des Appellanten, entscheiden. Bey diesen Gesellschaften befinden sich zwey Personen von dem **Collegio der Deputirten der Staaten.**

Die **Französischen Synoden**, die jährlich zweymahl gehalten werden sollen, sind, ihrer Einrichtung nach, von den vorigen unterschieden. S. **das Dekret der Staaten von Holland** vom 24sten April 1732.

§. 124.

Nachdem ich von der Niederländischen Kirche geredet habe, so gehe ich nun zu den übrigen **christlichen Religionen** über. Niemand wird zur Annehmung der öffentlichen Landesreligion gezwungen, nur muß man sich ruhig beweisen. Ein jeder legt von seiner Meynung, in Ansehung der Religion, Gott Rechenschaft ab; aber nicht dem Fürsten. Indeßen ist es nicht allen, die einer andern, als der öffentlichen Religion, zugethan sind, erlaubt, andere in ihre Kirchen, ohne Erlaubniß von den Staaten, oder Obrigkeiten, erhalten zu haben, aufzunehmen. Auf Vorstellung der Holländer und Seeländer ist in der Ver-

sammlung der Staaten, die im Jahr 1651. außerordentlich gehalten ward, im 31sten Art. verordnet, daß **die Kirchen, die geduldet würden, sich still betragen, und keine andere, außer den damahls verstatteten, zugelaßen werden sollten.** S. die **Akten der Staaten von Holl.** vom 27sten und 28sten Januar 1651. **Aizema herstelde Leow.** S. 157.

Die **Bücher** der **Socinianer** und **Hattemisten** sind verboten. S. **Nied. Ges. B.** I, 159. II, 2405. IV, 1040. VI, 393. 395.

§. 125.

Aus der Toleranz fliest besonders dieses, daß niemand etwas zu thun, oder vorzunehmen, gezwungen wird, was der Religion, die er öffentlich bekennt, entgegen läuft. Daher werden die **Mennoniten**, oder wie sie sich lieber nennen, **Teleobaptisten**, nie zu einem Eyde gezwungen, sondern sie werden bey ihrer religiösen Erhärtungsformel, **by Mannen waarheid** gelaßen.

Man verstattet den tolerirten Kirchen den Gebrauch der Prediger bey ihrem Gottesdienste. Die **Quaker** und **Rheinsburgischen Brüder** haben keine. Den tolerirten Kirchen werden auch die kirchlichen Cärimonien nicht untersagt, nur müßen sie sich in so fern zurükziehen, als in Teutschland bey dem sogenannten **privat Exercitio der Religion** geschieht, welches in den holländischen Gesezzen bestimmt wird. Sie machen ihre Einrichtung nach der natürlichen Freyheit, die eine jede anständige und nicht öffentlich verbotene Religion hat, doch behält sich der Staat dabey das Recht vor, das ein jeder Fürst, als Fürst, gegen eine jede Gesellschaft von Bürgern, die durch eine Religion entsteht, hat. Der Fürst hat die Jurisdiktion und das Recht,

Recht, Gesezze zu ertheilen, wodurch jene eben so gehindert werden, andere zu beleidigen, als sie vor Beleidigungen dadurch geschüzt werden. Da es nun einen Theil der Regierung ausmacht, die Form derer Verbindungen zu bestimmen, welche Folgen, die auf die Bürger einen Einfluß haben, verursachen, so sieht man deutlich, daß die Vorschriften gerecht sind, wodurch diejenigen, die von der öffentlichen Religion abgehn, vor dem Magistrate ihre Heurathen beschliessen müßen. Deswegen hat der Papst Benedikt, der vierzehnte, den 4ten November im Jahr 1741. verordnet, daß in den Niederlanden die Verheuerathungen der Catholiken mit Protestanten gültig seyn sollen, wenn sie gleich nicht nach der im Tridentinischen Concilio festgesezten Ordnung beschloßen sind.

Uebrigens erzeugt der Unterschied der Religionen ferner keinen andern Unterschied im Privatrechte, als den in den Gesezzen angezeigten. Allein im öffentlichen Rechte macht die Verschiedenheit der Religion einen großen Unterschied, indem niemand aus einer tolerirten Kirche zum Ruder des Staats gelaßen wird. Wegen der Römischcatholischen ist dies nicht zu einerley Zeit festgesezt worden, z. B. auf dem Reichstage zu Oberyßel geschahe es auf Dringen der Generalstaaten den 1. Jun. 1621, zu Swolle endlich den 14. December 1646.

Ob Vermächtniße an Kirchen von einer tolerirten Religion und ihre Armen, Waisenhäuser und Hospitäler gültig sind, davon hat Bynkershök weitläuftig geredet, und er leugnet, daß man sie für ungültig anzusehn, geschweige denn, sie ihnen, als Unwürdigen, zu entziehen habe, so lange kein Gesez dawider sey, noch dergleichen Religionen verboten wären. Andere sind anderer Meynung und führen einen Grund aus dem Römischen Rechte

an, der jedermann bekannt ist. Indessen, in so fern es jenen Kirchen zum Vortheil gereicht, etwas zu haben, wovon sie die Kosten zur Bestreitung einiger den Armen zu erweisenden Vortheile hernehmen, und es dem Staate nicht schädlich ist, haben die Staaten von Holland durch einige ertheilte Privilegien dergleichen Vermächtniße, als gültig, erklärt. Man sehe die Dekrete der Staaten von Holland vom 17ten August 1770. und 15ten Jul 1771. Ferner ein Dekret der Gener. Staat. im Nied. Ges. B. VI, 355. u. f. f. VII, 37. 567. 585.

§. 126.

So viel von den Rechten und Obliegenheiten, die den tolerirten Kirchen gemein sind. Es sind noch einige übrig, die die Römische Kirche allein hat. Einige Gesezze, die zu der unruhigen und gefährlichen Zeit, da die Republik entstand, wider sie gegeben wurden, hat ihre nachmals erlangte Sicherheit und die folgende Zeit milder gemacht. Jezt dürfen sie Gott auf ihre Art in der Stille in ihren Kirchen dienen; nur müßen sie sich der feyerlichen Aufzüge, die außer dem Bezirk derselben angestellt werden könnten, ingleichen der Kleidungen, die sie von den übrigen im Publiko wandelnden Bürgern unterscheiden, enthalten, und überall sich in gewißen durch Gesezze bezeichneten Grenzen halten. Doch ist es an einigen Orten üblich, daß sie jährlich für den Schuzz eine gewiße Summe Geldes erlegen. S. Kerk. Plac. Boek II, 556. Die Ges. der Gen. Staat. vom 19. Jul. 1730, 25sten Aug. 1735. und 18ten Nov. 1760. Den Prätoren, oder denen Personen, die über die Gesezze halten müßen, haben die Gen. Staat. es nachdrücklich untersagt, daß sie im geringsten kein Geld nehmen sollen, wodurch sie gehindert werden könnten, die Gesezze wegen der einmahl begrenzten Tole-

lang zu übersehen, oder das, was wider die Gesezze geschieht, nicht zu bestrafen.

Die Gesezze, wodurch die Pflichten der Priester und der übrigen Mitglieder der Kirche gegen den Staat bestimmt werden, sind einander nicht überall gleich. Einige haben die Generalstaaten gegeben, und sie gelten in den Ländern, die die sämmtlichen Staaten unter sich haben, andere rühren von besondern Provinzen her. Diese Einrichtungen gehen dahin vornehmlich hinaus, daß die Römisch-catholische Kirche nicht zur Verringerung der öffentlichen Niederländischen zunehme, ingleichen, daß in derselben nicht etwas vorgenommen oder eingeführt werde, das der Republik Nachtheil zufügen könnte.

Aus dem ersten Grunde ist die Aufhebung der Enterbung oder des ungleichen Schiksaals der Kinder um Religionshaße entsprungen. Aus eben der Ursach ist es gekommen, daß die Heuerathen zwischen verschiedenen Religionsparteyen schwer gemacht werden, damit nicht dadurch eine häufige Gelegenheit zur Veränderung der Religion veranlaßt werde. Mit Recht haben daher die Generalstaaten das Gesez vom 3. Junius 1750, und die Staaten von Holland vom 24. Jan. 1755, diese Heuerathen betreffend, ertheilt. Nach diesem Gesezze können auch Ehezusagen, die schon den öffentlichen Akten einverleibet, und in den Kirchen bekannt gemacht sind, wenn gleich der eine Theil dawider ist, von dem andern aufgehoben werden. Auch keine Verbindung wird für rechtskräftig angesehn, wenn die Aeltern damit unzufrieden sind, und diese ihre Einwilligung nicht dazu ertheilen, es müste denn, in dem allgemeinen Gebiete des Staats die Mannsperson 25 und die Weibsperson 20 Jahr, in Holland beyde 25 volle Jahr, alt seyn. Zwischen den Aufgeboten, die, den Gesezzen nach, von der Kanzel dreymahl

geschehen

geschehn müßen, oder dem lezten, und der Hochzeit muß eine Zeit von sechs Wochen verstreichen, da in den übrigen Kirchen zwischen dem ersten Aufgebot und der Hochzeit nur vierzehn Tage verfließen dürfen. Von diesem Gesezze wird man nicht frey, wenn man auch zu einer andern Religion übergetreten wäre, es müste denn seit der Religionsveränderung ein Jahr verfloßen seyn. Man sehe das Dekret der Staaten von Holland vom Monath May des Jahrs 1775. einen gewißen Fall in Gouda betreffend, ingleichen das Nied. Ges. B. VII, 635. Militair- und bürgerliche Würden gehn sogleich, als dergleichen Heurathen geschloßen werden, verlohren. Man sehe das Ges. der Gen. Staat. vom 7ten März 1738. und 11ten May 1739. Es haben auch solche Verheurathete das Recht der Gemeinschaft der Güter, das sogenannte Recht der Aussteuer (Witthum) und Fähigkeit aus einem Testamente der Frau zu erben, u. s. w. nicht.

In Holland beweißt man, des Staats wegen, bey Annehmung der Priester eine große Vorsichtigkeit. Darunter versteht man vornemlich, daß nicht den Bullen, Breven und Mandaten des Papsts, des Cöllnischen Botschafters, des Internuntius von Brüßel, oder irgend einer geistlichen Obrigkeit, wider Wißen und Willen der deputirten Staaten, oder Bürgermeister derer Städte, die das Regiment haben, denen sie authentisch eingereicht werden müßen, Gehorsam geleistet werde. Wenn diese binnen vierzehn Tagen, nachdem dem Prätor ein Exemplar davon eingereicht ist, diese Verordnungen nicht mißbilligen, so dürfen sich die Priester nach denselben richten. Man nimt auch eher keinen Priester an, bis er heilig versichert hat, daß, nach seiner Religion, Zusagen, die einem Menschen, der nicht von derselben ist, gegeben sind, nicht

richt gebrochen werden können, daß auch weder der Papst, noch sonst eine geistliche Obrigkeit das Recht habe, einen Bürger von den Pflichten, die er gegen den Staat hat, loszusprechen, daß er hingegen die Ehrerbietung gegen die Gesezze und Obrigkeit aus allen Kräften anpreisen wolle. S. d. Ges. v. Holl. v. 21. Sept. 1730. Das, was den 25 Sept. 1728 zu Rom zur Ehre **Gregors des siebenten** (deßen Gedächtniß keinem Volke weniger, als den Teutschen, heilig seyn kann) niedergesezt ist, haben die Staaten von Holland, in ihrem Lande zu befolgen, den 20 Sept. 1730 ernstlich verboten.

Nicht ganz neu ist das Gesez der Staaten von Holland vom vierten May 1655, und der Generalstaaten v. 14 Octobr. eben dieses Jahrs, hiernächst der Provinz **Geldern, Friesland** und **Oberyßel**, wonach sowol den Römisch-catholischen Bürgern unter einer harten Strafe verbothen wird, ihre Güter den Kirchen, Mönch- und Nonnenklöstern und heiligen Schäzzen zu vermachen, hiernächst die Vermächtniße, die von Aeltern auf geistliche Personen kommen, nach ihrem Tode, an die nächsten Erben kommen, wenn sie ohne Testament sterben. Es finden sich wegen der Auslegung dieses ganzen Gesezzes nicht wenig Bedenklichkeiten, wovon man die Untersuchungen, die in die **Niederl. Jahrb.** v. 1770 eingerükt sind, S. 940 u. f. f. nachsehn kann. Des **Kays. Carl, des fünften, Ges.** v. 19 Octobr. 1520 schliest die Kirchen, Clöster und geistlichen Personen von dem Rechte unbewegliche Güter zu erlangen aus, und die Gener. Staaten haben d. 2 Nov. 1744 befohlen, daß es in dem Gebiete der Republik seine Kraft haben soll. Die Testamente, die **Holländische Lehne** betreffen, müßen bey dem **Hofe von Holland** niedergelegt werden. Die sogenannten **Säkulargeistlichen** erhalten das Recht, Testamente zu machen,

machen, durch ein Privilegium, und in Holland ist ihnen vorgeschrieben, daß sie vor zwey Räthen vom Hofe von Holland das Testament aufsezzen müßen, welche dafür Sorge tragen, daß nichts den Gesezzen zuwider geschieht. M. s. das Dekr. der Staat. v. Holl. v. 13 May 1734 und 17 Jun. 1741. Auf gleiche Weise haben die Gener. Staaten den 14 Dec. 1744 beschloßen, daß ein solches Testament vor zwey Abgeordneten des Raths von Brabant gemacht, oder ihnen geliefert wird, damit sie es billigen. M. s. ferner das Dekret der Staat. v. Holl. im Nied. Ges. B. VII, 580.

§. 127.

Man darf übrigens es nicht übergehn, daß die Römischcatholische Kirche, die sich in den Niederlanden befindet, in zwey Theile zerfalle, von denen der eine dem Römischen Hofe nicht zugethan ist. Dieser sagt aber, daß er nicht wegen der Meynungen des Jansenius, sondern in Ansehung des dem Papste schuldigen Gehorsams von der andern Partey abgehe, welche in Ansehung der Parochien und der dazu gehörigen Anzahl von Menschen stärker, als er, ist. Er hat sich nemlich nicht bereden laßen wollen, daß er die Rechte des Bischofs und Capitels von Uetrecht für aufgehoben erkannt, und zugegeben hätte, daß die Uetrechter Dioces in die Form einer sogenanuten bloßen Mißion gebracht würde. Er hat überdem seit dem Jahr 1719 von der Constitution des Papsts Clemens, des eilften, die die Bulle Unigenitus heist, an ein Concilium der ganzen Kirche appellirt, und im Jahr 1726 eine neue Provocation angestellt. So ist es gekommen, daß er seine Angelegenheiten unter Anführung des Erzbischofs von Uetrecht besonders zu betreiben fortfährt. In der Synode im Jahr 1763 bemühte er sich, es dahin zu bringen, daß man glauben mögte,

mögte, er habe, indem er das, was er gethan hätte, der Reihe nach anführte, die Trennung nicht durch seine Schuld verursacht. M. s. die Acta et decreta Synodi Cleri R. Cathol. Ultrajectensis vom Mon. Sept. 1763. Daselbst werden auf der 21 S. die Lehren angeführt, worüber mit den Röm. Catholischen gestritten wird. Die Staaten verstatten aber keiner dieser beyden Parteyen eine Unterdrükkung der andern in ihrem Lande.

§. 128.

So viel von den Angelegenheiten der christlichen Kirche in den Niederlanden. Von den **Juden** merke ich an, daß sie nicht allein geduldet werden, sondern ihre Umstände, fast schon vom Anfange der Republik an, wegen der ihnen im Großen und Kleinen verstatteten Handlung, vorzüglich in **Amsterdam**, geblühet haben. Sie haben einen freyen Gottesdienst, doch geht dies nicht so weit, daß sie das, was die Gesezze der Republik verbieten, wenn es gleich **Moses** verstattet hat, thun dürften. Daher ist ihnen die **Polygamie** und die **Heurath in der Verwandschaft**, weil die Gesezze es verbieten, untersagt, und sie werden in Holland durch ein Gesez, das die Staaten im Jahr 1580 gegeben haben, und die **politische Ordnung** heist, gebunden. S. d. **Dekr.** d. Staat. v. Holl. v. 30. Sept. 1656. v. 14. May 1712. u. d. Gen. Staat. v. 30. Jun. 1703. Eben so müßen sie ihre Heurathscontrakte vor dem Magistrat schließen. So wie die mehresten Völker den Juden eine **besondere Eydesformel** vorgeschrieben haben; so thun dies auch die Holländer. Sie steht in dem **Niederl. Ges. B.** V, 980.

Das

Das zehnte Capitel.

Quellen der Nahrung und der Glüksgüter. Zuerst von der Schiffahrt.

§. 129.

Nachdem wir die Mittel kennen gelernt haben, die auf die Vervollkommnung des Verstandes und Herzens abzwekken, so gehe ich zu den öffentlichen Mitteln, wodurch die Bürger in den Stand gesezt werden, Unterhalt und Glüksgüter zu erhalten, über. Wir haben in dem 61. §. gesehn, daß Nothwendigkeit der Arbeit von den ältesten Zeiten her die Einwohner arbeitsam gemacht habe. Durch eben diesen Antrieb und dazu noch kommende Erziehung, Gewohnheit, und Hofnung eines sich zu verschaffenden bequemern Lebens, wird jezt der gröste Theil der Einwohner zur Industrie gereizt.

Das Land giebt keinen hinlänglichen Stoff zum Unterhalt (§. 41.), ingleichen solche Arbeiten, die man mit der Hand und durch die Kunst verrichtet. Auch das benachbarte Meer und die Flüße nähren die Einwohner und bereichern sie.

Die Menge der Seeen und Flüße in den Niederlanden hat die Einwohner schon seit langen Zeiten zur Fischerey und Schiffahrt begierig gemacht. Durch die Schiffahrt bahnten sie sich einen Weg zu einem gegenseitigen Handel. In ältern Zeiten scheinen sie auch nach **Britannien** gegangen zu seyn. Wenigstens hat ihr Handel mit den Engländern in dem 13. und 14. Jahrhunderte geblüht. S. **Mieris Samml. d. Urkund.** I, 446. II, 137. 504. III,

III, 383. Von dem Portugiesischen Handel s. ebendaselbst S. 555.

Im 13. Jahrhunderte machten viele Städte ein Bündniß, welches von der Hanse, welches Gesellschaft bedeutet, seinen Nahmen führte. Der so einträgliche Gewinnst, den die, die diesen Bund gemacht hatten, aus der Handlung mit den mitternächtlichen Völkern zogen, überredete auch die Niederländer, daß sie mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten. Die Niederländischen Städte, die an dieser Gesellschaft Theil nahmen, werden in den Verzeichnißen der Bündniße mit Haquin, dem Könige von Norwegen, und dem König von Dännemark, Waldemar dem dritten, von Dumbar in seinem Deventer I, 540 genannt, von dem sie Mieris in der Samml. d. Urkund. III, 250 u. f. f. anführt. S. ferner Pontans Gesch. v. Geldern S. 290. Man rechnet dahin Campen, Deventer, Uetrecht, Zwolle, Haßelt, Gröningen, Zütphen, Breda, Middelburg, Arnemuiden, Harderwyk, Zirikzee, Elburg, Staveren, Dordrecht und Amsterdam.

Im 14. und 15. Jahrhunderte gab der Nutzen, den der Heringsfang verschafte, einen neuen Antrieb, die See zu befahren. Am meisten aber flößte die Hitze des bürgerlichen Kriegs den Einwohnern einen Eifer zur Schiffahrt ein. Die Gefahr selbst richtete den Muth auf. Man versuchte damahls, mancherley Oerter, die fast allein den Portugiesen und Spaniern bekannt, den übrigen Europäern aber unbekannt waren, zu befahren. S. Grotius Gesch. B. 4. und 5. Jene kühne und unglükliche Fahrt von Heemskerk zeigte ganz Europa, was die unermüdete Tapferkeit des Holländers vermöge, wenn sich nicht die Natur selbst seinen Unternehmen widersezt. In kurzer Zeit

Zeit kam es dahin, daß die Holländer den schon lange in der Schiffarth geübten Nationen glichen, oder sie vielmehr übertrafen.

§. 130.

Man kann heutiges Tages die Schiffahrt der Niederländer von einer doppelten Seite betrachten. Sie wird theils innerhalb der Grenzen der Niederlande und vereinigten Provinzen in Europa getrieben, theils außerhalb derselben ausgedehnt. Die erstere ernährt eine große Menge von Einwohnern, sezt sie in Bewegung, und flößt den Personen männlichen Geschlechts von Jugend an einen Trieb zur Schiffahrt ein, so, daß, wenn sie heranwachsen, sie auf dem Meere in den Schiffen nüzliche Dienste verrichten können. Die leztere Art von Schiffahrt tauscht theils vermittelst des Meers, theils der Flüße die Niederländischen Waaren mit den ausländischen um. Daß beyde Arten so weit, als möglich, ausgedehnt werden, erfodert das privat und öffentliche Interesse. Das Privatinteresse befördert sie, indem sie den Kaufleuten, die zum Schiffbau taugliches Holz, andere Schiffsmaterialien, und zum Lebensunterhalt erforderliche Dinge zuführen, hiernächst den Schiffsbauleuten, Schmieden, Seilern, denen, die Segeltuch verfertigen und es färben, den Steuerleuten, Schiffern, Matrosen, Lotsen, denen, die Schiffe vermiethen und assekuriren u. s. f. nüzlich wird, insofern sie das Seefahren immer weiter ausdehnt, die Ausländer ins Land zieht, die Einwohner von der Faulheit, Armuth, die mancherley andere Uebel erzeugt, entfernt, und es macht, daß auswärtige Völker, indem sie von den Schiffen und Arbeitsamkeit der Niederländer Gebrauch machen, Mangel leiden, wärend deßen die Republik blühet, endlich, daß die Bürger auch von den entferntesten Theilen der Erde her Geld einnehmen, gleichsam als einen

noth-

nothwendigen Tribut, der zumahl, in Ansehung der Republik, sehr ansehnlich ist.

§. 131.

Als die Schiffahrt zur See sich auf eine merkliche Art auszuzeichnen anfing, so zeigten sich ihr vier Vortheile, 1) daß man unbekannte Länder entdeckte, 2) daß man durch Verdingung der Schiffe und aus der Fracht sich Gewinst machte, 3) daß man die Fischerey zur See zu einem Gegenstande des Handels machte, 4) daß man von verschiedenen Gegenden her vermittelst der Schiffe Waaren ins Vaterland einführte, von da weiter brächte, oder aus dem Lande, wo sie erzeugt, oder zubereitet sind, in das, wohin es die niederländischen Kaufleute für gut befänden, gerades Weges einführte.

Viele den übrigen Europäern unbekannte Länder haben die Niederländer zuerst gesehen und bekannt gemacht. Ein Theil derselben ist nun von andern Nationen auch gesehn und befahren, und so nach und nach bekannter geworden; ein andrer aber ist bis auf diesen Tag weder in Besizz genommen, noch häufig besucht worden. **Neuholland, Neuseeland**, die um **Neuguinea** liegenden Länder, die **Meerenge le Maire**, **Spizbergen** haben die Niederländer den Europäern zuerst bekannt gemacht. Sie sind auch die ersten gewesen, welche im Jahr 1594. 1595. 1596. eine Durchfahrt durch das mitternächtliche Meer nach Ostindien versucht haben. S. **Grotius Gesch.** 4. und 5. B. **Bor Gesch.** 31. B. S. 867, und 34. B. S. 337. **Isaak Vossius** Dissertation von einer durch Norden nach Indien und Japan zu eröfnenden Schiffahrt. So haben auch die Staaten von Holland den 13. May im Jahr 1594. beschloßen, ein Schreiben an alle Regenten abgehn zu laßen, worinn sie sie ersuchten, die Schiffe,

die verschiedene Meere durchstrichen, und den Handel weiter auszubreiten suchten, gütig zu behandeln. Dem, der diesen Weg entdekken würde, versprachen die Generalstaaten im Jahr 1596. **fünf und zwanzig tausend Gulden**, und eine zweyjährige Freyheit von allen Zollabgaben. Das Glük war aber ihrem Wunsche entgegen. Nachdem die Niederländer auf eben dem Wege, den die Spanier nehmen, nach Indien gegangen waren, so errichteten sie, durch glüklichen Fortgang angefeuert, eine Gesellschaft, welcher die Generalstaaten ein **ausschliessendes Privilegium über den Indischen Handel** ertheilten. Dadurch kam es, daß die Nachforschung nach einer Farth durch Mitternacht nach Indien vernachläßiget ward, theils weil sie nun nicht so nothwendig war, theils weil sie eben dieser **Indischen Gesellschaft** gefährlich zu seyn schien. Allein im Jahr 1665. soll den Generalstaaten von einigen Personen eine Bittschrift übergeben worden seyn, daß ihnen ein Privilegium auf 25 Jahr ertheilt würde, durch die mitternächtlichen Gegenden einen Weg nach den Tartarn, **Chinesern und Japaniern** zu suchen, und wenn er gefunden wäre, einen Handel mit den dortigen Inseln und Ländern bis zu dem **Wendekreise des Krebses**, oder zum 23 Grad, treiben zu dürfen, auch eben die Rechte daselbst zu geniessen, die die Indische Gesellschaft in ihrem Gebiete hat. Dieser Anschlag ging aber nicht durch: denn im Jahr 1614 den 27. März hatte man denenjenigen, die einen neuen Weg, Hafen und Land entdekken würden, das Recht versprochen, die entdekten Oerter viermahl befahren zu dürfen, von welchem alle übrige Bürger ausgeschloßen seyn sollten, und daselbst Handlung zu treiben. S. **das Nied. Ges. B.** I, 563.

§. 132.

Von den Fischerey und Kauffarthey Schiffen, werde ich unten bequemer reden können.

Allein

Allein an der Zahl der Frachtschiffe, die an auswärtige Nationen verdungen werden, übertreffen die Niederländer alle Völker, zumahl alsdenn, wenn unter auswärtigen Nationen Krieg geführt wird. Von diesen werden einige im Gebiete der Republik von Grund aus gebauet und mit allen Geräthschaften und Schiffsleuten versehn, andere werden bey eben den Nationen, an welche die Schiffe verdungen werden, auf Kosten Niederländischer Kaufleute verfertigt und segelfertig gemacht. Die leztere Art der Verdingung ist nur für wenig Personen vortheilhaft, und weniger ergiebig für den Staat, als die erste; ja zuweilen wird sie ihm so gar nachtheilig.

§. 133.

Man hohlt Holz und alle andere Schiffsmaterialien von den Gegenden, wo sie entstehn, oder zuerst verfertigt werden, gerades Weges her. Durch den alten Handel, in welchem die Niederländer mit den Nördlichen Völkern und den Teutschen stehn, erhalten sie es, daß sie theils das beste Holz und die nöthigsten Geräthschaften für einen geringern Preis, als die Völker, die sie ihnen wieder abnehmen, erhalten, theils daß sie sie in ihren öffentlichen und privat Hafen stets bereit liegen haben. Es fehlt ihnen auch nicht an Bau und Arbeitsleuten, die schnell und so wohlfeil, als möglich, dauerhafte Fahrzeuge verfertigen.

Die Form der Niederländischen Schiffe, die von der Form der Englischen ein wenig abgeht, macht die Beschaffenheit der Niederländischen Küsten nothwendig. Ihre Verfertigung lehren die Schriften des Witsen und Zweindrecht. Diejenigen, die zu Amsterdam und Saardam gebauet werden, erfodern viel Mühe, um vom Stapel gelaßen werden zu können, woran die morastige Gegend an dem so genannten Pampus Ursach ist. Die großen Schiffe

werden mit nicht wenig Zeit und Kosten in die See gelaßen. Bey einem Kriegsschiffe soll es an die 1,057 Gulden betragen, wenn es vom Stapel laufet.

§. 134.

Die Schiffahrt wird durch öffentliche Einrichtungen und Gesezze befördert. Diese Mittel zielen vornemlich dahin ab, daß die Beschwerden und Gefahren der Seefahrenden, die von fremden Völkern, oder von der See, verursacht werden, vermindert werden sollen, und daß man zu Hause an Matrosen und Schiffsleuten keinen Mangel habe.

§. 135.

Die Niederländischen Hafen und Schiffsplätze haben eine beschwerliche Einfahrt. Doch der Hafen von Vließingen ist zu aller Zeit des Jahrs zur Einfahrt bequem.

Man hülft aber der Gefahr derer, die an den Küsten landen, oder daran vorbey seegeln, theils durch Zeichen, die die seichten Oerter und Küsten bezeichnen, theils durch solche Personen ab, die die niedrigen Gegenden kennen, ingleichen durch Gesezze, die den im Schiffbruch verlohren gehenden Gütern Sicherheit verschaffen. Die gefährlichen Oerter werden durch **Fäßer** an den Küsten angezeigt. **Feuer**, das zur Nachtzeit, bisweilen auch am Tage, an einigen Oertern auf öffentliche Kosten, an andern auf Kosten der Gemeinheiten und Dynastien angezündet wird, zeigt denen, die an der Küste von Holland, der Fahrt wegen ungewis sind, den Weg, den sie zu halten haben.

Bewährte und geschworne **Lotsen** sind stets fertig, denen anlandenden den Weg zu zeigen. Ihre Rechte und Pflichten, die Gegenden, wozu sie angenommen, und wie

sie bezahlt werden müßen, bestimmen die Holländischen Gesezze genau. S. die Gesezze v. Jahr 1638. 1668 1680. 1689. 1705. v. 14 Aug. 1706. S. d. Nied. Ges. B. III, 1286. IV, 992. V, 1528. Ueber ihre Aufführung und Streitigkeiten richtet die Obrigkeit, welche gewöhnlich **Commißarien van de Pilotage** heißt.

Denen Schiffen, die an den Küsten scheitern, zu Hülfe zu kommen, verlangt die Menschlichkeit, die durch die Holländischen Gesezze sehr empfohlen wird. Damit aber den Waaren, Schiffsleuten, oder Schiffen selbst, unter dem anständigen Vorwande einer zu leistenden Hülfe kein Schade zugefügt werde, so ist **Todesstrafe** wider diejenigen festgesezt, die wider Willen des Steuermanns, oder der Schiffsleute, die Hand an das nothleidende Schiff, seine Anker und Seile zu legen, sich unterstehn. Auch die, die auf ihr Bitten zur Rettung des Schiffs herbeykommen, dürfen unter harter Leibesstrafe wider ihren Willen nichts vornehmen. Denn zu verhindern, daß niemand aus dem Verluste der Schiffbruchleidenden Beute mache, sind die Gesezze vom **Kön. Philipp, dem zweyten**, v. 15 May 1574. von den **Staat. v. Seeland** v. 14 Jul. 1751. von den **Staat. v. Holland** v. 22 Jul. 1772 gegeben worden. Werden Güter, die im Schiffbruche verlohren gegangen sind, aufgefunden, so müßen sie in Abwesenheit ihres Herrn, des Schiffers, oder eines andern, der sie an Ort und Stelle bringen könnte, in Holland sogleich der nächsten Obrigkeit eingeliefert werden, die sie in den Zeitungen bekannt machen läst, und dem Eigenthümer, wenn er sich binnen 14 Tagen meldet, und sein Eigenthumsrecht beweisen kann, wieder **eingehändigt** werden. Findet er sich nach dieser Zeit nicht, so bekömmt sie der **Rentmeister der außerordentlichen Einkünfte des Fiskus** (**Rentmeester van den Espargnes**), der

sie, als im Schiffbruch verlohren gegangene Sachen (Zeedrift), in Verwahrung nimt, oder die, die nicht aufbehalten werden können, verkauft, und den Preis davon dem Eigenthümer innerhalb eines **Jahres und sechs Wochen** (welches der in Holland zur Wiedererhaltung gewöhnliche Termin, und in Seeland durch ein Gesezz festgesezt ist), wenn er sich legitimiret, zukommen läst. In dem angezeigten Gesezze giebt der Kön. Philipp, der zweyte, die denen, die die Güter aufbewahren, schuldige Belohnung so an, daß, nach berechneten Unkosten, von hundert Gulden, die die aufbewahrten Waaren werth sind, funfzig abgegeben werden, daß, wenn der Preis zwischen 100 und 400 Gulden ist, der vierte Theil, und ist er über 400 Gulden, alsdenn 100 Gulden gegeben werden. Wer mit dieser Belohnung nicht zufrieden ist, kann die Sache an den **Hof von Holland** bringen. S. d. Ges. v. Holl. v. 2 Decemb. 1663. In **Friesland** wird der dritte Theil, nach Abzug der Kosten gegeben. Von dem heutigen Rechte in **Seeland** sehe man das angef. Ges. den 20 Artik. In **Holland** entscheidet man dergleichen Streitigkeiten, so wie es billig und Recht zu seyn scheinet, ohne Appellation. Ob man sich hierbey des Retorsionsrechtes bedienen könne, muß das Völkerrecht entscheiden, und gehört nicht hieher. Der Eigenthümer, der seine Sachen nach **einem Jahre** in Friesland zurükfodert, wird abgewiesen, und sie fallen dem Fiskus zu. In Seeland werden sie nach Verlauf eines Jahres und eines Tages dem **öffentlichen Schazze**, oder den **Bürgern, die das Recht des Fiskus haben**, zugeschlagen. S. das **Nied. Ges. B. IV**, 997. Da in Holland die Gesezze diese Verjährung nicht ausdrüklich bestimmen, so scheint bey einem zweifelhaften Falle dies zwar das Unternehmen wider den Fiskus nicht zu begünstigen, allein doch durch das Ansehn sehr ansehnlicher Männer als ausgemacht angesehn

gesehn werden zu können, daß ein Eigenthumsherr, wenn ihm zumahl kein Vorwurf einer großen Nachläßigkeit gemacht werden kann, und er einen Theil des Werths der aufbewahrten Güter anbietet, nach einem Jahre nicht leicht abschlägliche Antwort bekömmt. Diese Art des Gewinstes von Seiten des öffentlichen Schazzes ist sehr gering, wenn man ihn mit den auserlesenen Wohlthaten vergleicht, die aus öffentlicher Freygebigkeit an verunglükte Ausländer und Bürger ertheilt werden. Das Edikt, das der **Durchlaucht. Prinz von Oranien, Wilhelm, der vierte,** den 30 Sept. 1750, die Sachen der auf der See Verunglükten, die an die Insel Ameland getrieben werden, betreffend, gegeben hat, ist voll von Güte gegen Unglükliche. M. s. **d. Nied. Ges. B.** VII, 1069.

§. 136.

Die Rechte der Schiffspatrone und der Schiffer, denen sie die Schiffe anvertrauen, bestimmen theils besondere Gesezze, als z. B. die Amsterdammer, theils die allgemeinen vom **Kayser Carl, dem fünften,** im Jahr 1551. und **Philipp, dem zweyten,** im Jahr 1563, ingleichen vom 20. Jan. 1570. Einige werden von **Bynkershoek** sehr gelehrt erläutert. Einige ausländische Gesezze kommen mit den Niederländischen über das Recht eines Schiffers, das Schiff und die Ausrüstung deßelben zu einem Pfande zu sezzen, daß es also auf Gefahr des Creditors, der daher sich eine höhere Zinse angeloben läst, fährt, überein; eben so über den Schaden, den allein die Eigenthümer der Schiffsgüter tragen, oder der ihm und dem Herrn des Schiffs gemein ist. Daß, wider die Vorschriften des Röm. Rechts, in Holland viele Schiffspatrone durch den Contrakt des Schiffers nicht in solidum gebunden werden, hält Grotius in d. B. de Iure B. et P. II, 11, 13. für natürliches Recht.

Die Personen, die sich für die Gefahren der Ueberfahrt, sowohl in der Republik, als auswärtig verbürgen (**Aßekuradeurs**), treiben eine ergiebige und daher den Alten unbekannte Art des Handels. Die **Generalstaaten** haben, insonderheit im Jahr 1629, ein gewißes Collegium festgesezt, dem die Schiffer, ehe sie aus den Hafen der Republik ausliefen, ihren Vorsaz bekannt machen, und für einen durch die Gesezze bestimmten Preis die Sicherheit der Fahrt erkaufen sollten. Auf diese Art glaubte man es dahin bringen zu können, daß die vereinigten Staaten der Nothwendigkeit, zu dem bewafneten Schuzz der Schiffahrt große Kosten verwenden zu müßen, entledigt werden würden. Man entwarf einen Plan, wornach der zu entrichtende Preis bestimmt werden sollte, und sandte ihn den Provinzen zu. Es ließen sich aber nicht alle dazu bereden, und er ging nicht durch, da er den Kaufleuten, die die Freyheit lieben, auch nicht gefiel. Daher wird diese Sache jezt als eine Privatsache betrieben. Die Befehle in Ansehung dieses Contrakts sind von verschiedenen verschiedentlich vorgeschlagen worden. Die Friesländer haben einige allgemeine bekannt gemacht, die für alle Bürger dienen sollten. Besondere Gesezze hat **Middelburg, Amsterdam** und **Rotterdam** ertheilt. In diesen drey Städten sind öffentliche Obrigkeiten angestellt (**Kamers van Aßurantie**), die über solche Angelegenheiten überhaupt erkennen und beschließen. Als man ungewis war, ob eine solche Sache, wenn die Aßekuradeurs an verschiedenen Oertern wohnten, an den **Hof** von **Holland** gebracht werden könnte? so verstatteten die Staaten von Holland den 12. Jul. 1736, **daß die contrahirenden Theile in die Contrakte, die darüber ausgestellt zu werden pflegen, mit einrükken sollten, daß sie sich freywillig der Jurisdiktion eines in einer gewißen**

Stadt

Stadt zur Erkänntniß über dergleichen Sachen gesezten Obrigkeit unterwerfen wollten.

Uebrigens verbieten die Gesezze der Republik mit Recht, die Schiffe feindlicher Nationen zu aßekuriren.

Das eilfte Capitel.

Von dem Seefischfang.

§. 137.

Unter den ältesten Quellen der Glücksgüter hat in Holland der Seefischfang beynahe den ersten Plaz behauptet. Er ist in neuern Zeiten in den großen und kleinen und den Walfischfang eingetheilt worden.

Die Heringe, deren Fang der große genennt wird, haben sich von den Dänischen und Schwedischen Küsten nach den Britannischen hingemacht. Nachdem im 14 Jahrhunderte Bokkelsen und Biervliet die Kunst erfunden haben, sie auszunehmen und in Salz einzumachen und in Gefäßen aufzuheben, ingleichen nachdem man im Jahr 1416 zu Hoorn das erste große Nezz gestrikt hatte, so fing diese Art des Fischfangs besonders an, den Fleiß der Holländer in Bewegung zu sezzen, und sie zu bereichern. Daher hieß er unter der Regierung Kayser Carl, des fünften, die Hauptnahrung der Einwohner (Hooftneering). Allein seit 30. Jahren hat sowohl die in England errichtete Fischfangsgesellschaft, als auch das Verbot wider die Einfuhr in die benachbarten Gegenden von Brabant, Preußen, Frankreich und die Bemühung der Schweden diesem Fischhandel sehr geschadet. Es trägt auch nicht wenig zur Verminderung des Gewin-

winstes der gestiegene Preiß der Tonnen und der den Schiffsleuten und Fischern zu ertheilenden Lebensmittel bey.

Dieses hat es gemacht, daß in dem Jahre 1775 und 1776 die **Staaten von Holland** auf jedes einzelne zum Fischfang bestimmte Schiff 500 Gulden, und im Jahr 1777 **vierhundert** Gulden aussezten, um den Schiffspatronen einige Erleichterung zu verschaffen. Im Jahr 1752 seegelten aus Holland 249 Schiffe, allein seit 1760 bis 1778 nicht mehr, als 179, und weniger, als 134, in deren jeglichem sich gewöhnlich 12 Menschen befinden. Um das Jahr 1553 rüstete allein die Stadt **Enkhuisen** 140 Schiffe aus. Den Gewinnst, den diese Fischerey bringt, glaubt man höchstens des Jahrs auf eine **Million** Gulden anschlagen zu können. Er kommt also bey weitem nicht an den, den, wie **Wagenaer** in der Gesch. d. **Vaterlandes** X, 42. anführt, die Holländischen Gesandten im Jahr 1610 dem König **Jakob dem ersten** von Großbritannien benannt haben sollen. Die Heringe, die man dörrt, pflegen vom Monath September an gefangen zu werden. Ich will nur nebenbey anführen, daß im Jahr 1757 die Schiffe 16,300,000 Stükk davon nach **Catwyk**, und 4,550,000 nach **Noordwich** gebracht haben.

§. 138.

Es kann verschiedenen Ursachen zugeschrieben werden, daß die Holländer diese Art des Fischfangs lange Zeit, gleichsam als ein Eigenthum, besessen haben, und noch bis auf diesen Tag die darinn wetteifernden Nachbahrn in Ansehung der Größe deßelben übertreffen, insonderheit in der Kunst, mit der sie sie zubereiten, dem geringen Aufwande, den sie dabey machen, endlich auch den Gesezzen, Privilegien und öffentlichen Einrichtungen.

Die Holländer wißen die Heringe mit der grösten Geschwindigkeit, die dieser Fischfang überhaupt erfodert, auszunehmen, zu salzen und in Tonnen einzupökeln, deren Ausfuhr, ihrer Güte wegen, verboten ist. Dadurch daß sie alles mit so wenigen Kosten, als möglich, verrichten, vermehren sie den Gewinnst, und schrekken die zur Nachahmung begierigen, aber nicht auf gleiche Art mäßigen, durch die Kleinheit des Gewinnstes ab.

Seit langen Zeiten hat man viel öffentliche Einrichtungen gemacht, um diesem Fischfange aufzuhelfen. Sie zielen dahin ab, daß 1) das Recht, Heringe zu fangen, in Schuz genommen wird, 2) das Recht, sie in die Länder derer in gutem Vernehmen stehenden Völker einzuführen, erhalten wird, 3) daß die von den Holländern gefangenen und eingesalzenen Heringe die übrigen übertreffen, und deswegen von Ausländern desto begieriger gekauft werden, 4) daß aus Holland dem Fischfange der Ausländer keine Hülfsmittel dargereicht werden.

§. 139.

Das Recht, an den Ufern von Großbritannien zu fischen, gründet sich auf der Freyheit des Meers, und den alten Verträgen, die mit den **Königen von England und Schottland** gemacht sind. Eben so haben die Generalstaaten den 10 May im Jahr 1623 verboten, den an der Holländischen Küste fischenden Schottländern gewaltthätig zu begegnen. Diesen langen und ruhigen Besiz störten die Könige aus dem Hause **Stuart**. Die Holländer haben ihr Recht aber durch die Fortsezzung und Beschüzzung ihres Besizzes selbst sich auch nach der Erregung dieses Streits versichert. Grotius hat das Werk des **Selden von der Sperrung des Meers** nicht widerlegt, nicht, weil er es nicht gekonnt hätte, sondern, weil er nicht eben

die Ursachen hatte, die Behauptungen derer, die anders dachten, zu widerlegen, die er hatte, die Schrift **von der Freyheit auf dem Meere**, herauszugeben.

Da auch eine große Menge Heringe über die **Elbe** und **Weser** geschikt werden, so hat man mit der **Stadt Hamburg** im Jahr 1609 den 22 May einen Vertrag gemacht, daß sie nicht verstatten mögte, daß die Heringe, wovon man nicht gewis weiß, daß sie nicht vor dem 25 Junius gefangen sind, innerhalb ihres Gebiets verkauft werden.

§. 140.

Nach den Gesezzen darf kein Fischer vor dem 24 Junius ein Nez auswerfen. Sie verbieten auch Heringe bey den Felsen von **Hitland**, **Irland** und **Norwegen** zu fangen, zu kaufen, nach **Holland** einzuführen, und, von den Holländern eingesalzen, mit solchen, die von **Bergen** und **Schottland** kommen, zu vermischen. Die nach dem 24 Jun. gefangenen dürfen nicht eher verkauft werden, ehe sie **zehn Tage** hindurch gesalzen sind. Die Beschaffenheit und Größe der Fäßer bestimmen sie auch. S. **Nied. Ges. B.** VI, 1431. Diese und ähnliche Gesezze zielen dahin ab, daß, da die Holländer die von ihnen zubereiteten Heringe in besonderm Werthe sorgfältig zu erhalten fortfahren, sie dadurch von allen Seiten her die Käufer an sich lokken. Dazu kommt noch ein besonderes in Holland errichtetes Collegium, das den Namen **Commißarißen van de groote Vischery**, welches für diese Fischerey beständig Sorge tragen muß, und Edikte, wie die Zeitumstände sie erfodern, herausgiebt, dergleichen es im Jahr 1766 mehrere heylsame gegeben hat.

Damit aber auch nicht der Eigennuz der Privatpersonen dem Vortheil, den die Schiffspatronen und der

Staat

Staat aus dieser Art des Fischfangs ziehn, Abbruch thue, und den Auswärtigen zuführe, so dürfen keine Tonnen und Fischergeräthschaften, Salz und dergleichen ausgefahren werden, Schiffsleute und Fischer aber bey Auswärtigen keine Dienste nehmen. S. d. **Nied. Ges. B.** V, 1586. IV, 1731. VII, 613. 1574.

Die Freyheit von Zollabgaben, die die Generalstaaten den 9 May im Jahr 1750 eingeräumt haben, ist bis auf den 1 Jan. 1781 verlängert worden.

§. 141.

Die nicht glüklich abgelaufenen Unternehmungen, einen Weg nach Indien durch Norden zu suchen, sind den Niederländern insofern nüzlich gewesen, daß dadurch ihr Fischfang in der Grönländischen See und Straße **Davis** befördert ist. Eine gewisse Gesellschaft erhielt zuerst im Jahr 1614 von den Generalstaaten ein ausschließendes Recht dazu, seitdem sie aber im Jahr 1642 aufgehört hat, steht sie einem jeden Bürger frey. Die Freyheit, von **Nova Zembla** an bis nach der **Straße Davis** Fischerey zu treiben, stüzt sich auf dem Völkerrecht und dem alten Besiz. Im Jahr 1740 machten die **Dänen** sie streitig, und führten zu dem Ende die Herrschaft über jenes Meer und das Recht der **Isländischen Küsten**, das sich auf vier Meilen weit erstrekken sollte, für sich an. Es leugneten aber die Holländer, daß nach dem Gebrauche der Völker das Recht der Küsten so weit gehe, und sie unterstüzten ihre Angelegenheit mit der in der Nordsee stets üblich gewesenen Freyheit und ihrem ruhigen Besizz der Isländischen Fischerey, da ihre Fischer nie in dem Rechte zu fischen gestört wären, sondern ihnen nur verbothen worden wäre, mit den **Dänischen Küstenbewohnern** einen **Schleichhandel** zu treiben. Was die

vor

vor nicht gar langer Zeit von neuem erregten und an die Gen. Staaten gebrachten Klagen anbetrift, so kann man darüber ihr Dekret v. 25 Octobr. 1776 sehn.

§. 142.

Ehemals blühete in den Niederlanden der **Wallfischfang** über die Maaßen. Man rüstete sonst 221 Schiffe, und noch im Jahr 1744, 187 dazu aus. Nachdem sich aber die **Schweden, Dänen** und **Engländer** hierauf mit gleichem Eifer gelegt haben, so hat in Holland dieser Zweig der Handlung nach und nach angefangen, kleiner zu werden. Die Engländer brachten es im Jahr 1749 durch große ausgesezte Prämien dahin, daß, obgleich in diesem Jahre nur zwey Schiffe von ihnen zum Wallfischfang absegelten, doch im darauf folgenden Jahre 20 derselben, und im Jahr 1771, 109 zu eben diesem Fischfang gebraucht wurden, an welche damahls fast an die 730,000 Gulden, als eine Prämie ausgetheilt wurden. Auf diese Art kam es, daß im Jahr 1775 nur 129 Niederländische Schiffe, und im Jahr 1778 nicht mehr, als 111, dazu ausgerüstet wurden.

Jezt ist dieser Fischfang für den öffentlichen Schaz ergiebiger, als für die Schiffspatronen, welche, des vielen Geldes wegen, mit einem mäßigen Gewinnste zufrieden sind, wenn er nur die öffentlichen zu errichtenden Abgaben in etwas übersteigt. Die Republik hat von diesem Fischfang den Vortheil, daß, außer den im 138. §. berührten Vortheilen der Schiffahrt, die auf die Sachen, deret die Schiffe und Fischer benöthigt sind, gelegten Abgaben, sogleich an den Fiskus fallen, da der Gewinst der Schiffsherrn von dem Wetter und der See abhängt. Ein jedes Schiff, das 110 oder 116 Fuß lang ist, kostet zu erbauen, und mit den zum Fischfang gehörigen Geräthschaften zu versehen,

hen, auf 40 bis 45 **tausend Gulden**, und enthält 40 bis 48 Menschen. Der Staat zieht daher daraus einen in die Augen fallenden Nuzzen.

Die Staaten von Holland haben, um diesem Fischfange aufzuhelfen, den 18. Jan. 1777 auf ein jedes dazu auslaufendes Schiff eine Prämie von 30 Gulden gesezt. Den Einwohnern haben die Generalstaaten untersagt, Ausländern, die in diesem Fischfange wetteifern, Schiffe und Leute zu verdingen, und Fische von ihnen auszuführen. S. d. **Niederl. Ges. B.** II, 2630. Die Schiffer müßen des öffentlichen Schazzes wegen mit den gefangenen Fischen nach dem Vaterlande zurükkehren. S. **Nied. Ges. B.** IV, 236. Wegen der Schiffe, die in dem dortigen Meere zurükgelaßen werden, s. das Dekr. d. Gener. Staat. vom 1. Dec. d. Jahrs 1752.

Es laufen jährlich Schiffe auf den **Stokkfischfang** bey **Doggersand** und **Jsland** aus. Im Jahr 1774 wurden zu dem Fischfang auf **Jsland** 121 Schiffe, im Jahr 1776. 34, und 1778 nur 24 gebraucht.

Das zwölfte Capitel.

Von den Manufakturen und der Handlung.

---

§. 143.

Der Flor des **Handels** und der **Manufakturen** ist auf das genauste mit einander verbunden; ich verstehe die Manufakturen, wo so vielerley Arten von Sachen, daß man sie kaum herrechnen und bestimmen kann, die zum nothwendigen Gebrauch, zur Bequemlichkeit und Lust

er-

erfunden sind, durch die Hand, oder durch Maschienen vermittelst des Waßers oder Feuers gemacht, gebildet oder umgeändert werden. Der Kaufmann übergiebt die weit und breit herbeygeholten natürlichen Waaren dem Werkmeister und Künstler; wenn sie ausgebildet, und zu einem mannichfaltigen Gebrauch eingerichtet, und in eine neue Gestalt gebracht sind, giebt sie der Künstler dem Kaufmann wieder zurük, und er bringt sie mit andern natürlichen Gütern, die verbraucht werden, an die Bürger und die ganze Welt. Fiele der Handel, so würden auch viele Manufakturen fallen, und, wenn diese darniederlägen, ein großer Theil des Handels zu den Ausländern gehn. Man sucht daher mit Recht, nicht blos einem von diesen beiden Nahrungszweigen, sondern beiden aufzuhelfen, damit die Quellen des Reichthums nicht versiegen, und vielen tausend Menschen die Nahrung entzogen werde, noch sich viele genöthigt sehen dürfen, das Vaterland zu verlaßen.

§. 144.

Die Niederländischen Fabriken stehen an Mannigfaltigkeit den Fabriken keines Volkes nach, und viele den mehresten weit vor. Wenn jezt viele Niederländische Schriftsteller von ihrem Verfall schreiben und ihn beklagen, Auswärtige aber ihre Freude darüber bezeugen, so muß man nicht glauben, daß, entweder verschiedene Arten derselben untergegangen, oder die, die noch da wären, ihre gute Beschaffenheit verlohren hätten, sondern daß sie weniger ergiebig sind, als sie vormals waren, daß sich wenigstens nicht so viele Personen, als sonst, des geringern Vortheils wegen, den sie jezt einbringen, beschäftigen. Woher kommt es aber, daß die Klagen der Leute, die Käufer und Pächter verlangen, nicht ohne Grund sind, und daß man ihren Klagen abzuhelfen, für schwer hält? Ist etwan diese Veränderung des so blühenden Zustandes durch

durch die Schuld derer Personen veranlast worden, welche die Fabriken angelegt haben, oder der Kaufleute, die fremde Waaren einführen, oder der Einwohner, die die eingebrachten Waaren nicht verachten? Ist nicht die vornehmste Ursach dieser Veränderung den Fremden zuzuschreiben, die seit einiger Zeit der in den Niederlanden zubereiteten Waaren weniger, als sonst, bedürftig sind, weil sie sie in ihrem lande selbst verfertigen, oder den von andern Völkern verfertigten verschiedener Ursachen wegen vor den Niederländischen den Vorzug geben? Was für Hülfe können bey diesem Verfall die Gesezze verschaffen? Können die Obrigkeiten, Privatgesellschaften, indem sie durch zusammengeschoßnes Geld den Fleiß und die Kunst der Künstler anfeuerten, oder sich verbänden, keine, als in den Niederlanden verfertigte Waaren, zu kaufen, ihm abhelfen?

§. 145.

Den guten Zustand der Fabriken kann man in den **nothwendigen** und **verhältnißmäßigen**, oder den von den Auswärtigen ganz, oder weniger, abhangenden, eintheilen. Den **nothwendigen** nenne ich den, der von der innerlichen und bleibenden Verfaßung eines Volks abhängt. Ein solcher Zustand, der fest ist, und nicht leicht verändert wird, wird durch viele Ursachen hervorgebracht. Die vornehmsten davon sind diese: der Besiz einiger Güter, die die Erde erzeugt, die man allein, oder in einer größern Menge hat, als andere Völker; ein erfinderischer Fleiß der Nation; Reichthum, um Fabriken anlegen, und Werkzeuge von der besten Art für einen theuren Preis kaufen zu können; ein bequemer und nicht kostbarer Transport der Waaren über das Meer, Flüße, Canäle, oder landstraßen; mäßige, oder gar keine Zollabgaben; gute Gesezze, wodurch Hinderniße, die von unbehülflichen Arbeitern, oder andern Orten her, in den Weg gelegt werden,

den, gehoben werden; Beyhülfe von der Landesobrigkeit, wodurch sie den Vortheil der Handelsleute und Arbeiter, nicht den Vortheil ihres Schazzes befördert: auch die Freyheit der Bürger, ohne Gefahr und Sorge einträglichen Gewinst sich zu machen, und nicht wie die Bienen für andere, und nicht für sich, Honig zu sammlen.

Den Zustand der Fabriken nenne ich den **verhältnißmäßigen**, der von der Beschaffenheit und Neigung der Auswärtigen abhängt. Je leichter oder schwerer sich diese Beschaffenheit ändern läst, desto weniger, oder mehr, ist ein solcher Zustand sicher. Denn es bedürfen Nationen der durch Fleiß, oder durch die Kunst, anderer Nationen verfertigten Waaren entweder wirklich, oder nur ihrer Meynung nach. Das Bedürfniß besteht in der Meynung, wenn Bürger in den Geschmakk, oder das Genie ihrer Mitbürger so zu sagen ein so großes Mißtrauen sezzen, daß sie glauben, es könne keine Waare geschmakvoll seyn, wenn sie sie nicht von einem andern Volke kaufen, das eines sich auszeichnenden Geschmaks wegen bekannt ist. Das **wahre** Bedürfniß können aber mehrere Ursachen erzeugen, welche manches Volk **schnell**, manches nur **langsam**, manches fast nie entfernen kann. Ich rechne dahin die bey gewißen Völkern eingewurzelte und schwer zu hebende Trägheit in Ansehung des Arbeitens; den Aberglauben; Armuth; Mangel an natürlichen Waaren, die Künstler und Werkmeister bilden könnten, oder der theure Preiß derselben, wenn sie wo anders her herbeygeführt werden sollen; die Nothwendigkeit, daß man Waaren, die anderswo verfertigt sind, und von fremden Kaufleuten geschikt werden, nicht verbieten kann, sondern sie annehmen muß, damit an ihrer Statt die Einwohner die ihrigen, woran sie einen Ueberfluß haben, geben; eine zu große Menge Soldaten, die den Fabriken entzogen werden;

den; fortgesezte Kriege; die Ausfuhr der zu bearbeitenden Waaren, worüber die Fürsten ein Monopolium haben, durch fremde Kaufleute, denen jene lieber eine große Menge derselben auf einmal und für baare Bezahlung, als ihren Bürgern nach und nach verkaufen; die größere Sorge der Fürsten für die Bereicherung ihres Schazzes, als Volkes; die Vernachläßigung des guten Vernehmens mit den auswärtigen Nationen, die die Materialien verkaufen, oder die verfertigten Waaren einkaufen; der abnehmende Wetteifer vieler Völker, ihre, oder die an andern Orten verfertigten Waaren, zu den Völkern, die ihrer benöthigt sind, abzuführen, u. s. w.

Ein Volk, dem die Fabriken keinen **nothwendigen**, sondern einen **verhältnißmäßigen** Vortheil bringen, muß sich gegen Fremde anders betragen, als ein solches, das durch eigne Kräfte die meisten von den Waaren, die es selbst gebraucht, oder verschikt, sich verschaffen kann, und das daher den Vorzug hat, daß es empfindet, wie es nicht sowol andrer, als andere seiner bedürftig sind.

§. 146.

Noch jezt findet sich bey den Einwohnern der Niederlande eben der Fleiß und die Geschäftigkeit, die vor siebenzig und mehrern Jahren bey ihnen war; eben der Reichthum, und wohl noch größerer; eben die Schiffahrt, die die so sehr ausgebreitete Vertheilung der fabricirten Waaren befördert; und eben der Eifer zur Handlung.

Kein Theil des Gewinstes wird zum Besten des öffentlichen Schazzes geschmälert, und man legt den Leuten keine Beysteuern nach Verhältniß ihres sich vermehrenden Vermögens auf.

Auch

Auch die Gesezze fahren fort, den Eigenthümern der Fabriken zu statten zu kommen. M. s. das Gesez der Gener. Staat. v. 7. May 1777, die Ausfuhr der von der Ostindischen Gesellschaft eingeführten **Seide** betreffend, ingleichen das vom 14. Oktob. 1699, wegen des gegen Auswärtige auszuübenden Retorsionsrechtes. Die Ausfuhr der Instrumente, wodurch einigen Arten von ausländischen Fabriken zum Nachtheil, oder Untergange der einländischen aufgeholfen werden könnte, ist verboten. M. s. z. B. d. Ges. der Gener. Staat. v. 3. Febr. 1752. Da auch die Einwohner aus dem **wollenen Tuche**, das aus niederländischer Wolle gewebt, und aus dem Lande gefahren wird, nicht wenig Vortheil ziehen, so haben die Generalstaaten den 8. May 1732 verboten, sie wo anders her einzuführen. Im Jahr 1776 haben sie von neuem die Abgaben von der Wolle heruntergesezt. Nach vielem Streiten auf beiden Seiten ist im Jahr 1771 die Freyheit von Abgaben dem in den Niederlanden **gesottenen Zukker** auf die Zukunft ertheilt worden. Ohngefehr 150 **Zukkersiedereyen** giebt es in den Niederlanden, von welchen in Amsterdam im Jahre 1770 mehr, als hundert, gewesen seyn sollen. Im Jahr 1770 sind 10,015,074 **Pfund Zukker** außer Landes geführt.

Daß jezt einige Handlungsartikel, vorzüglich die **leinenen** und **seidenen Zeuge** weniger einträglich, als vor 50 Jahren sind, rührt zum Theil aus der Schwierigkeit her, daß man die rohe Materie nicht mehr für den Preis erhalten kann, für den man sie sonst kaufte, theils, daß der Lohn der Arbeitsleute in der Republik weit höher, als in andern Ländern, steht. Daher können die Ausländer einige Arten von Kleidern und andern Kaufmannsgütern, wenn sie gleich nicht eben so gut, als die Holländischen, sind, doch nicht viel schlechter, und für einen geringern Preis kaufen.

§. 147

§. 147.

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Eintheilung der Profeßionisten in Zünfte, wegen der denselben verliehenen Monopolien, wodurch die natürliche Freyheit der übrigen Bürger gehindert wird, dem Staate zum Nachtheil gereiche? Der Ursprung dieser Zünfte geht tiefer, als bis zum 13 **Jahrhundert** hinab. Der Kayser **Friedrich, der zweyte,** dachte sie im Jahr 1235 in Teutschland aufzuheben. Sein Unternehmen schlug ihm aber fehl. Die Profeßionisten widersezten sich. S. **Maiboms** Schriften, 2. B. S. 383. 617. Der Kayser **Rudolph der erste,** war ihnen geneigter. S. **Lünig** 4. B. S. 858. Von ihrem Ursprunge in den Niederlanden sehe man des Herrn **van de Wal Dordr. Privil.** S. 295. 301. **Dumbar Deventer** S. 31 u. f. f. **Mieris** I, 82. 124. Seit dem 13. **Jahrhunderte** wuchs ihre Zahl, vermehrten sich ihre Rechte, Unternehmungen und vorgeblichen Gerechtsame. S. des **Divens Brabant. Gesch.** S. 138. Die leztern kann ein Regent abschaffen, und die Gesezze solcher Zünfte nach dem gegenwärtigen gemeinen Besten einrichten; eine Obrigkeit nur nach Maaßgebung der Sachen selbst. Hierhin gehören z. B. die Streitigkeiten, wegen der Grenzen unter verschiedenen Arten von Arbeiten; Unruhen, die zwischen denen entstehn, welche Arbeiter vermiethen, daß sie nach ihrer Ordnung, und nicht nach der Ordnung derer leben sollen, von denen sie gemietet werden; Vorurtheile, die mit dem glänzenden Namen der Privilegien gesichert sind, wodurch der Fortgang neuer Erfindungen gehemmt wird, u. s. w. Es kann bey der Aufhebung solcher vorgeblichen Rechte, die der Verbeßerung der Fabriken nachtheilig sind, oder bey ihrer allmähligen Abschaffung, nicht stets mit Gewalt verfahren werden. Wo die Vornehmen, oder das Volk, regieren, da erfodert es die Klugheit, daß die Menschen zuweilen mehr

geleitet und umgestimmt, als mit Gewalt angetrieben werden, wenn ein Hang, ihren Privatnuzzen zu besorgen, oder ein falscher Begriff von Freyheit, sie abzieht, das zu thun, was das allgemeine Beste erfodert.

§. 148.

Der **Niederländische Handel**, zu dem ich jezt fortgehe, begreift alles in sich, was die Natur in der ganzen Welt zum Gebrauche der Menschen liefert, die Kunst erfindet, und der Fleiß bildet und verfertigt. Er besteht, wie überall, theils in dem **einheimischen**, der in dem Lande, theils in dem **auswärtigen**, der außerhalb deßelben getrieben wird. Der auswärtige bringt, nach allgemeiner Berechnung der aus- und eingefahrnen Güter, entweder mehr, oder weniger, ein, als einem gewißen auswärtigen Volke gereicht wird. Der leztere Handel wird gewöhnlich der **Paßivhandel** genannt. Er schadet auch den Holländern nicht, insofern die auswärts gekauften Waaren mit einem gewißen Wucher verkauft werden.

Vor dem 14. **Jahrhundert** war der Handel der Holländer in engen Grenzen eingeschloßen, er stieg aber, als die Fürsten aus dem Hause **Burgund** und **Oesterreich Holland** und **Seeland** unter ihrer Gewalt hatten. Allein als die Republik gegründet war, nahm er mächtig zu, insonderheit seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, und funfzig Jahr hindurch war er der einzige. Allein nach dem Jahre 1650 erhielt er mancherley Mitbuhler und Nacheiferer, und fing allmählig an, kleiner zu werden, am meisten nach dem Jahre 1740. Wir wollen kürzlich die Ursachen davon untersuchen.

§. 149.

Der Anfang des Wachsthums dieses Handels rührte aus einem wunderbaren Zusammenfluß von Ursachen her. Einige

Einige haben in dem Lande selbst, einige außer demselben ihren Grund; die erstern sind theils **physisch**, theils **moralisch**; die leztern, die außer dem Lande statt fanden, trugen sehr viel zu dem glüklichen Fortgange der Unternehmungen der Holländischen Kaufleute bey. Die **innerlichen** sind vors erste, kein Ueberfluß an natürlichen Gütern, sondern ein Mangel derselben, der den Fleiß nothwendig gemacht hat, hiernächst die Lage der Länder fast mitten in Europa, neben Flüßen, die große Fahrzeuge tragen können, ausgedehnten Seen und dem Meere. Diese Lage befördert nemlich die Ein- und Ausfuhr von Gütern von allerley Art. Der **moralischen** Ursachen gab es verschiedene, als die Denkungsart der Einwohner, die keine Arbeit geflohen sind; eine stets gute Auswahl der besten Waaren; guter Credit, um sie in und außer dem Lande zu erhalten; geschwinde Besorgung; kein Hang zu einem unmäßigen und unbilligen Gewinnst; viele sich in der Republik niederlaßende Leute, die an andern Orten schon Handel getrieben hatten, oder ihn treiben zu können wünschten, und sich hier mehrere Hofnung zur Freyheit im Geistlichen und Weltlichen machten; Freyheit Handlung zu treiben, die kein Religionshaß, kein Eifer, den Fiskus zu vermehren, einschränkt; die Verfaßung der Regierung, die für die Dauer dieser Freyheit Bürge ist. Man füge noch hinzu die guten Gesezze, wodurch den Kaufleuten aufgeholfen, und das entfernt wird, was ihren Unternehmungen schädlich werden könnte; privat Credit, wodurch die Kaufleute leichte Wege, Geld unter gewißen Zinsen aufnehmen und wieder ihren Creditoren bezahlen zu können, erhalten; Achtung gegen den Handel. Es kam hierzu noch ein besonderes zwar seit dreyen Jahrhunderten ununterbrochenes Geschik der Amsterdammer, eine jede Gelegenheit zu nuzzen, vermöge der sie ihren Handel vergrößern könnten. Hieraus ist die zu bewundernde Größe dieser Stadt herzuleiten,

 wel-

welcher die Natur zwar das Anlanden großer Fahrzeuge versagt, aber die Kunst und Sorgfalt, die die Natur übertrift, einen sichern Hafen für die Seefahrenden und eine Vorrathskammer für Europa ertheilt hat. Da nun das von Aeltern, oder Anverwandten, hinterlaßne Gut von ihren Erben zu noch größern Handelsunternehmungen angewendet ward, so brachte man es durch das viele zusammengehäufte Geld dahin, daß, zuerst, die, welche den Kaufleuten Geld liehen, sich an geringern Zinsen begnügen ließen, die Kaufleute daher mit einem geringern Vortheil zufrieden seyn konnten; hiernächst, daß der Credit, den man Auswärtigen geben mußte, von längerer Dauer war, und endlich, daß die sämmtlichen Europäer fast, gewiß ihres Verkaufs und Einkaufs, sich zum Niederländischen Handel einfanden, und keine Art von Waaren liegen blieb. Daher kam es, daß man anfing, fast allein für die Holländer, an einem Orte, **noch bevorstehende Erndten**, an einem andern, **gefälltes Holz auf einige Jahre**, an andern, andere Arten von Waaren zu verkaufen, die andere Völker von ihnen, die sie im Ganzen gekauft, und einen großen Theil davon umgearbeitet hatten, eine Zeitlang zu kaufen sich genöthigt sahen. Zum Beyspiel, der **französische Wein**, der **Indigo, Zukker, Bretter**, u. dergl. Unter Nationen, die auf den Handel erpicht sind, behält nicht die die Oberhand, die viel begehrt, sondern die, die sich auf ihrem Reichthum stüzt, vieles unternehmen kann, und alles wagt.

§. 150.

Im vorigen Jahrhundert trafen verschiedene auswärtige Ursachen (§. 149) zusammen, den Holländischen Handel plözlich zu heben. Dahin gehörten, der Zustand von ganz Europa vor dem Jahr 1650, die Regierungsart und Staatsverfaßung in verschiedenen Ländern: Kriege; Vorurthei-

urtheile, die, indem sie auf den Kaufmann Verachtung warfen, den Handel herabsezten; eine gewiße Trägheit, die an vielen Orten aus mancherley Ursachen entstand. Es kam hierzu noch eine gewiße Verbindung der Republik mit den auswärtigen Völkern, die durch Bündniße ihre Dauer erhielt, und der überall erkannte und oft durch die That eingesehene Werth der Freundschaft der Holländer.

§. 151.

Auf diese Art wuchs der Holländische Handel. Die menschlichen Dinge haben aber das Schiksaal, daß sie, wenn sie auf den höchsten Grad gestiegen sind, zu sinken anfangen. Der Niederländische Handel ist jezt nicht mehr so groß, als er vormals war. Diese Veränderung seiner Beschaffenheit ist aus einigen, theils auswärtigen, theils einheimischen Ursachen, theils aus Ursachen von beyderley Art, herzuleiten. Vortreflich ist das, was der Prinz **Wilhelm, der vierte**, von **Oranien**, in der Versammlung der Generalstaaten im Jahr 1751 über die Quellen des Uebels, und die Mittel, ihnen abzuhelfen, gesagt hat. In den **Akten der Harlemer Gesellschaft** wird in dem 16 Abschn. ebenfals hierüber vieles, das vom nüzlichen Erfolge ist, gesagt. Daß die Nothwendigkeit, diesem Uebel öffentlich zu steuren, erkannt wird, kann man schon daraus abnehmen, daß, als vor zwey Jahren eben diese **Harlemer Gesellschaft** alle die eingeladen hatte, die Beyträge zu thun Willens wären, den Eifer zum alten Glanz der Fabriken und Handlung wieder zu erneuern, auf **drey tausend** sich sogleich zu dieser Gesellschaft verbanden.

Soweit ist es aber noch nicht gekommen, daß der Niederländische Handel zu einer mittelmäßigen Beschaffenheit,

heit, geschweige denn zum Verfall, sollte herabgesunken zu seyn scheinen, ob er gleich seine vormalige Größe nicht mehr hat. Da der Zustand von Europa sich verändert hat, in den meisten Ländern der Fleiß der Bürger angefeuert und vermehrt ist, so mußte ein Theil dieses Handels sinken, indem die Ausländer weniger, als vormals, der Holländischen Schiffe, oder gewißer Niederländischer Waaren, benöthigt zu seyn, angefangen haben. Obwohl nun auf diese Art einige fruchtbare Zweige eines sonst großen Baumes ihre vormalige Fruchtbarkeit verlohren haben, so blühen jezt doch noch sehr viele. Bis auf diesen Tag haben die Niederländer den ausschließenden Besizz gewißer Handlungsartikel, von andern den vorzüglichsten Handel, und endlich in den übrigen Stükken einen solchen, der dem Handel der auswärtigen wetteifernden Nationen gleich kommt. Sie haben das **Monopolium von dreyerley Gewürzen und dem besten aus Ostindien gebrachten Zimmet** (§. 53) **und den Waaren aus Japan.** Sie fahren noch immer fort, verschiedene Sachen, die in den Ländern, wo sie entstehn, umgetauscht, oder gekauft, sind, und sich entweder in ihrer natürlichen Beschaffenheit befinden, oder zum Gebrauch eingerichtet sind, fast allein, oder doch vorzüglich, den Europäischen Völkern zu verkaufen. Ich rechne dahin die **Cochenille**, den **Borax**, deßen Handel sonst die **Venetianer** allein hatten, den **raffinirten Campher**, **Cinnober**, der aus Quecksilber und Schwefel, welches aus andern Gegenden zugeführt wird, gemacht wird, **morgenländische Diamanten**, ingleichen **Brasilianische**, die in Amsterdam geschnitten und polirt werden, die Ausfuhr des **Getreides**, das über das **Baltische Meer** gebracht wird, und des **Oehls**, welches aus **Getreide** und **Wachholderbeeren** gekocht wird, u. d. gl.

§. 152.

§. 152.

In dem **baaren Geldhandel** haben die Holländer weniger Wetteiferer, vor denen sie sich fürchten könnten. Sie ziehen einen ansehnlichen Gewinst aus den großen Geldsummen, die sie durch die Wechsel lösen.

Vorzüglich kommt keine ausländische Nation ihnen in Ansehung des vielen Geldes, das sie den Fremden leihen, bey. Dieses Ausleihen auf Zinsen war vor achtzig Jahren in Holland verboten, damit der Staat desto leichter für mäßige Zinsen Geld möchte aufnehmen können. Dies Gesez hörte auf, als der Grund und Fall, wo es gegeben ward, wegfiel. Sehr große Summen sind an auswärtige Fürsten und Könige geliehen worden, und noch täglich werden neue ausgeliehen. Ob dies der öffentliche Nuzzen erfodere, darüber ist man nicht einig. Man sieht deutlich, daß der Reichthum des Volks durch diese Zinsen von Jahr zu Jahr vermehrt werde, indem für dies Geld, das im Lande vielleicht müßig gelegen hätte, bisweilen in zwanzig Jahren eine dem Capitale gleiche Summe, in funfzig Jahren wenigstens eine doppelt so große einkommt, und das Capital sicher bleibt. So wie bey dem Handel und der Schiffahrt stets etwas gewagt wird, so findet sich auch bey dieser Art des Wuchers einige Gefahr, die aber gewiß geringer ist, als sie vielen zu seyn scheint: denn es ist der Debitoren eigenes Intereße, ihren Credit zu erhalten, um nie fehl zu gehn. Wenn auch die sparsame und mäßige Lebensart der Vorfahren nicht wieder zurükkehren kann, wenn weder Theurung der Preise und Lebensgüter, der Beweis des Reichthums eines Volks, noch die Größe der Beysteuern, von welchen unten geredet werden wird, werden verändert werden können, so scheint das Wohl des Staats es zu erfodern, auf Kosten der Ausländer die Einwohner zu erhalten, die weder von Arbeiten, noch großem

oder

oder kleinen Handel leben können, und den Aufwand zu einer höhern Lebensart zum Besten der Kaufleute, Fabrikanten und Künstler von den Ausländern herzunehmen. Wenn aber die Schiffer, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute das Geld den Ausländern leihen, was sie selbst gebrauchen, und es sich entziehn, wenn sie, obgleich ihr Privatcredit sicher ist, ebendeswegen umsonst für ihre Schiffahrt, Fabriken und Handel Geld für gleiche Zinsen suchen, wenn endlich dem Akkerbau und den Colonien, die verbeßert werden könnten, das abgeht, was an die Auswärtigen geliehen wird, so wird niemand zweifeln, daß der Gebrauch, den Fremden Geld auf Zinsen zu leihen, in so fern dem Staate schädlich sey, in so ferne dadurch jene Uebel erzeugt werden. Es ist also zu untersuchen, was, eines gegen das andre gerechnet, schädlicher, oder vortheilhafter sey. Ich überlaße aus Bescheidenheit denen die Entscheidung dieser Sache, die sich mit Berechnungen dieser Art besonders beschäftigen. Bey Gelegenheit dieser Wechsel ist vormahls eine Art von Handel, die einem Glüksspiele ähnlich ist, aufgekommen, (jeu d'actions), welche von der ungewißen Summe solcher Posten, die bald steigt, bald fällt, entsteht, und den einsichtsvollen und verschlagenen zuweilen vortheilhaft; den unwißenden und zu habsüchtigen oft schädlich, daher auch dem Staate nachtheilig ist.

§. 153.

Die Holländer hatten sonst mit den Franzosen einen weitläuftigen Handel, doch auch noch jezt ist er ansehnlich, und für jene sehr einträglich, insonderheit zur Kriegszeit nothwendig. Den großen Gewinst, den die Franzosen dadurch erhalten, kann man gewißermaaßen daraus abnehmen, was man im Jahr 1659. darthun konnte, daß nemlich in Frankreich jährlich für 40. Millionen Gulden an Waaren, und darüber, aufgekauft wurden, und

daß

daß die holländischen Gesandten im Jahr 1661. eingestanden, daß jährlich 20. Millionen für Französischen Wein ausgegeben würden. S. Aitzema IX, 241.

Der Handel mit Spanien, insonderheit der mit selnen Amerikanischen Colonien, der durch Spanische Kaufleute getrieben wird, ist bisher sehr ergiebig gewesen. Allein seit einiger Zeit ist der Handel mit Wolle, wovon die Engländer sich die beste Art angeschaft haben, auf mehrere übergegangen, und man führt aus andern Gegenden wollene Kleidung daselbst hin.

In Portugall hat der Handel mit den Engländern die Oberhand. Mit England aber kann Holland nur wenige Arten von Waaren umsezzen, nachdem Cromwell das Gesezz gegeben hat, welches verbietet, daß keine andre Waaren in Schiffen fremder Nationen, außer solchen, die in dem Lande, deßen Einwohnern die Schiffe angehören, erzeugt oder zubereitet sind, anlanden dürfen.

Mit Teutschland und der Schweiz fährt der Handel noch immer fort, einträglich zu seyn, indem, besonders über den Rhein, mancherley Arten von Waaren ein- und ausgefahren werden. Ohngefehr sechshundert Schiffe von verschiedener Größe, die in Holland befrachtet sind, bringen jährlich über diesen Fluß Zukker, Koffee, Tabak, Gewürz, Pfeffer, und mancherley Sorten Indischer und Türkischer Waaren, Baumwolle, getroknete Fische, Heringe, funfzigtausend und mehrere Tonnen mit Oehl, u. s. w. Würden die Zollabgaben, die die entrichten müßen, die diesen Fluß befahren, vermindert, so würden beyde Völker von dem Handel mehr Vortheil haben. Der Weg zu Lande würde den Holländern nicht so beschwerlich zur Einführung ihrer Waaren seyn, als er zur Ausführung der in Teutschland erkauften seyn würde. Daß ein gewiß

klei-

kleiner Gewinst aus großen Zöllen auf den Flüßen, und ein weit ansehnlicherer aus mäßigern erhalten werde, haben die **Churfürsten** in der **neuen Reichscapitulation** im 18. Art. erkannt.

Die Handelsplätze in Italien sind zu **Genua**, **Venedig**, **Livorno**, **Neapel**, **Meßina**, und in den den Türken unterworfenen Ländern zu **Constantinopel**, **Smyrna**, **Aleppo** und **Alexandrien**.

Ueber die Handlung, die auf den **Küsten des mittelländischen Meers** und in den **Türkischen Ländern** getrieben wird, ist ein besonderes Collegium gesezt. Diesem liegt die Sorge für die Beförderung des Handels daselbst, und die Aufsicht, daß die die Schiffahrt daselbst betreffenden Gesezze befolgt werden, ob. Zu dem Ende werden von den Generalstaaten **Seeconsulenten** gesezt, das heist, Personen, die über die den Holländern in diesen Ländern ertheilten Rechte halten, und unter Holländern entstandene Streitigkeiten schlichten. Das mit den Türken den 12 Jul. des Jahrs 1612 errichtete Bündniß, und eine nie unterbrochne Freundschaft, haben ihren Consuln größere Rechte, und eine Jurisdiktion verschaft, welche weit größer, als die, ist, die die Christlichen Nationen ihren Gesandten unter sich verstatten. Man sehe davon das Dekr. der Gen. Staat. v. 17 Febr. 1616. v. 24 Jul. 1658 und 27 Jun. 1741. Zur Bestreitung der Unkosten, die besonders zur Besoldung der Consuln und Gesandten der Republik zu Constantinopel erfordert werden, erhalten die **Vorsteher des Morgenländischen Handels** (**van den Levantschen Handel**) das Recht, von jedem Schiffspfunde (**Last**) eines jeden dahin seegelnden Schiffs **einen Gulden** zu nehmen. Dieser Handel ist weit einträglicher gewesen, als die Franzosen vornehmlich ihre Waaren nicht an die Türken zu verkaufen, und dahin zu fahren pfleg-

pflegten. Uebrigens genießen dort die Juden eben das Recht, das die Christen haben, an den Küsten Handel treiben zu dürfen. M. s. das Dekr. der Staat. v. Holl. v. 17 Decemb. 1676.

Der Handel mit den **Nördlichen Völkern** und Bewohnern der **Küste des Baltischen Meeres** ist nicht unbeträchtlich; aber nicht der, welcher es sonst war.

Die **Rußen** verkaufen mehr Waaren an die Holländer, als diese von ihnen empfangen.

§. 154.

Gesezze, öffentliche Einrichtungen, die beständige Aufmerksamkeit und Weisheit der Väter des Vaterlands und Fürsten sind dauerhafter Schuz und Aufrechtserhaltung des inn- und auswärtigen Handels. Dem auswärtigen hülft man zuweilen durch Verminderung der Zollabgaben von den ein- und ausgefahrnen Waaren. Diese Erlaßung hat einen guten Erfolg. Man hat dies im Jahr 1776 gesehen. Denn als die Gener. Staat. beschloßen hatten, die **Abgaben von der Wolle** zwey Jahr hindurch herabzusezzen, so sind im Jahr 1774 und 1775 auf 33, 571 **Ballen (Baalen)** eingebracht, da doch in den zwey vorhergehenden Jahren die eingeführte Wolle nicht mehr, als 28, 583 betragen hatte.

Man pflegt sich bey denen Völkern, die einige Niederländische Waaren mit neuen Abgaben belegen, oder ihre Einfuhr ganz verbieten, nicht anders, als im höchsten Nothfalle, und in der wahrscheinlichen Hoffnung eines größern Vortheils, oder der Erhaltung eines billigen Rechtes, des **Retorsionsrechts** zu bedienen.

Viele Gesezze zielen aber dahin ab, **daß der Credit** erhalten werden möge. Dahin gehören **die**, welche wider die

die gegeben sind, die in der Absicht eines vorsezlichen Betrugs die Kaufbücher verfälschen, und die sonst den Betrügereyen, die in Ansehung der Güte der Waaren vorgenommen werden können, steuren sollen.

Der achtzehnte Artikel des **Niederländischen Bündnißes** hat die Absicht, den wechselseitigen Handel der Provinzen zu befördern, hiernächst dienen hierzu die **Verträge**, die sie unter sich besonders geschloßen haben, so wie **Holland** mit **Seeland**, m. s. d. **Nied. Ges. B.** II, 2124; ingleichen **Holland mit Seeland**, das sogenannte Bündniß, **des bey Concursen überall zu verstattenden Fori.** S. ebendas. IV, 460.

§. 155.

Besonders schädlich ist es dem Handel, wenn das **Geldwesen** von schlechter Beschaffenheit ist. Ist das Geld nicht von gehörigem Werthe, so wird der Preis der Sachen und Güter, und, fast mögte ich sagen, der Besiz, ungewis; der Credit bey Verhandlungen wird wankend und verwerflich, der Werth der Sachen steigt hoch, und sie bleiben zurük, wenn auch, nach nochmaliger Gutbefindung des Geldes, die Ursach des Uebels gehoben wird. Es kann aber auch der Preis des Geldes so fest und unveränderlich nicht seyn, daß nicht zuweilen seine Veränderung nothwendig seyn sollte. Denn es ist von einer **doppelten Art**. Einmal, insofern es unter die **Waaren** gehört, zum andern, insofern es einen **Preis**, das heist, einen gemeinschaftlichen Maaßstab für die Waaren und Kaufgüter in sich enthält. So wie daher alle Waaren einen veränderlichen Preis haben, so hat dieses auch diejenige Materie, aus der das Geld besteht. Man nehme an, es werde einerley Menge Gold und Silber innerhalb 50 Jahren nach Europa gebracht; aber mehr Silber, als vor funfzig

Jahren

Jahren, verwendet, oder aus Europa herausgebracht, daß es folglich in Ansehung des Geldwesens verlohren gehe, daß aber dies in Ansehung des Goldes nicht geschehe. Der Preis des zu dem zu schlagenden Gelde nöthigen Silbers wird steigen. Daher wird ein andres Verhältniß des Goldes und Silbers entstehn, welches beym Schlagen des Geldes stets bemerkt werden muß. Hieraus folgt, daß, wenn das Silbergeld nach seinem vorigen Fuße bleibt, es kaum zu vermeiden steht, daß es zu einem mannichfaltigen Gebrauche umgeschmolzen wird, oder auser Landes geht. Dies ist vielleicht nie sorgfältiger, als im Jahr 1750 von den Teutschen, untersucht worden.

Bey vielen Niederländern steht der Kayser Maximilian in keinem guten Rufe, weil er im Jahr 1489. den äuserlichen Werth des Geldes herabsezte. Rührte dies daraus her, weil er hiebey unbedachtsam zu Werke gieng, und diejenigen nicht um Rath befragte, die er darum hätte befragen sollen, und weil die sich hiedurch bereicherten, denen dies nicht zukam, so ward doch ein Gesez nothwendig gemacht, wodurch dem dringenden Uebel abgeholfen würde. S. Pontans Gesch. v. Geld. S. 588. Nachher machte Kayser Carl, der fünfte, im Jahr 1520. eine Neue Verordnung des Geldes wegen, und in Teutschland that dies der Kayser Ferdinand, der erste, im Jahr 1559. M. S. sein Edikt, das Münzwesen betreffend, im 68. §. von dem innerlichen Gehalte der Dukaten, welches Gesez noch bis auf diesen Tag gilt.

Als die Königliche Regierung in den Niederlanden ein Ende nahm, und die einzelnen Völker der vereinigten Lande die höchste Gewalt erhielten, so hatte jedes von ihnen das Recht, Münzen anzulegen und den innerlichen und äuserlichen Gehalt von seinen und der Auswärtigen Münzen festzusezzen, in so fern es nicht wider die Verträge und

Pri-

Privilegien liefe. Die alten und endlich beygelegten Streitigkeiten wegen des Rechts der Seeländer, zu münzen, trägt **Van de Wal in dem Dordr. Privil. B. VI. S. 1417.** vor.

Schon damahls, als man den Frieden zu **Gent** schloß, sahe man ein, wie viel den Niederländern daran gelegen wäre, daß sie über das unter ihnen gebräuchliche Geld einig würden. M. s. den **Friedensschluß zu Gent** vom Jahr 1576. im 23. Art. Nach drey Jahren fand man es für gut, zu verabreden, daß einstimmig der Werth der Münzen festgestellt würde, und auf das baldigste eine Verordnung darüber ausgehn zu laßen (**in het Stuk van de Munte, te weeten in den Cours van den Gelde**), die von den Provinzen befolgt, und von keiner für sich verändert werden sollte. Der Graf von **Leicester** gab sieben Jahr nachher im Jahr 1586 ein Gesez; die Generalstaaten gaben auch verschiedene zu unterschiedenen Zeiten, und verpflichteten sich unter einander, die vorzüglich, welche im Jahr 1622 gemacht wären, stets auszuüben. Es ist aber die Frage einigemahl schon, insonderheit im Jahr 1762, in Bewegung gekommen, ob es einem von den Bundesgenoßen, wider Willen der übrigen erlaubt sey, den äußerlichen Werth der Münzen herabzusezzen, der einmahl von allen festgesezt ist, wenn sich das Verhältniß des Goldes und Silbers überall geändert hat, um dadurch einem merklichen und in die Augen fallenden Nachtheil abzuhelfen, den die gegenwärtige Münzverfaßung bey ihm anrichtet.

§. 156.

Das Geld, das in den Landen der Republik geschlagen wird, ist theils **Handelsgeld**, theils **festgeseztes und autorisirtes Geld**. Die **Dukaten**, deren Name im

12. Jahr-

12. Jahrhunderte in Apulien entstanden ist, dienen beym Handel zum täglichen Ein- und Verkauf; können aber keinem wider Willen aufgedrungen werden. Ihr innerlicher Werth ist im Jahr 1606 durch eine Verordnung festgesezt, und den 1. May 1749 bestätigt, und kommt dem gleich, den der Kayser **Ferdinand der erste**, im Jahr 1559 in Teutschland (§. 154.) festgesezt hat. M. s. das Ges. der Gen. Staat. v. 11. Octobr. 1763. Ein jeder muß zwey **Englische** und $2\frac{1}{2}$ Gran in sich halten. Es geht eine große Menge von ihnen außer Landes. Wie stark man in den Münzen an ihrem Schlagen arbeite, sieht man aus dem Preis derer, welche die Provinz **Geldern, Holland, Seeland, Uetrecht** und **Oberyßel** vom Jahr 1690 bis zum Jahr 1749 hat schlagen laßen. Sie betragen am Werthe 253,702,300 **Gulden**.

Festgesezteś und autorisirtes Geld nenne ich das, welches unter dem, durch ein Gesez bestimmten Preise, weder von Gläubigern, noch öffentlichen Zoll- und Steuereinnehmern zurükgewiesen werden kann, und das man unter dem in öffentlichen und privat Registern angelehnten Gelde versteht. Es giebt dergleichen von Golde und Silber, wozu noch geringes von Kupfer kommt. Das Goldne, das unter dem **Namen der Ritter (Ryders)** bekannt ist, hat man im Jahr 1606 zu schlagen angefangen, hernach aber damit aufgehört, bis man im Jahr 1749 es wieder zu gebrauchen anfing. Hierdurch ist das gesezmäßige Verhältniß des geprägten Goldes und Silbers bestimmt worden. Es verhält sich aber jenes goldne Geld zu den Gulden wie 1: $14\frac{453}{502}$.

Unter dem Silbergelde sind die **Gulden** das vorzüglichste, von deren altem Werthe Matthäus in der Abhandl. **vom Rechte des Schwerdts**, S. 451. zu sehen ist. Heut zu Tage werden aus 8 **Unzen** oder **Einer**

Mark

Mark reinen Silbers $25\frac{1}{3}\frac{1}{8}\frac{3}{4}\frac{5}{1}$ Gulden geschlagen; von der Münzart abgr, von welcher zehn einen Gulden machen (Dubbelde Stuivers) $258\frac{3}{7}$ Stükk.

Nachdem das Gewicht und die Materie des Geldes durch ein in den Provinzen gemeinschaftliches Gesez festgesezt ist, so haben, wenn eine derselben schlechteres geschlagen hatte, die übrigen sich schon einigemahl des Rechts bedient, es in ihrem Gebiet auf einen Preis, der seinem Gehalte entspricht, herabzusezzen, oder zu verwerfen.

§. 157.

Die Kosten, welche das Geldschlagen erfodert, werden in Holland nicht eben so, als in Großbritannien, bestritten. Es wird unter die edlern Metalle etwas von den schlechtern, des Aufwands wegen, vermischt, so daß der Gehalt einer Münze ihrem Werthe nicht beykommt. Es merkt kaum jemand, was einzelnen Geldstükken an innerlichem Gehalte auf eine so billige Art abgezogen wird. Das, was dadurch der Regierung zufällt, wird gewöhnlich Sleyschat genannt. Da das vom Jahr 1690 bis 1749 geschlagene silberne und goldne Geld eine Summe von 454, 495, 918 Gulden beträgt, so sind aus diesem Gelde unter dem Namen dieser Münzsteuer 757, 140 Gulden und 17 Stüver gelöst worden.

§. 158.

Der ganze Staat hat das Collegium der drey Münzräthe (Münzkammer) über das Münzwesen gesezt, wozu noch ein Generalmünzmeister und Sekretair kommt. Sie müßen darauf sehen, daß die wegen des Münzwesens gegebene Gesezze befolgt, und die bestraft werden, die sie verlezzen; hiernächst liegt ihnen ob, in streitigen Fällen dieser Art zu erkennen, neue Münzen gegen Münzen vom

ver-

verfloßenen Jahre nach ihrem Gewicht zu vergleichen, zu probiren, und die schlechten zu verwerfen.

Außerdem, ist durch Verordnungen ausgemacht worden, daß keine Materie, woraus Geld geschlagen werden könnte, ausgeführt werden darf, und es ist Lebensstrafe darauf gesezt, wenn jemand das Geld befeilet, oder durch beizendes Waßer und auf eine andere solche Art verringert. Man hat zuerst wegen der goldnen Münzen, und hernach im Jahr 1760 wegen der silbernen, die kleinen Sorten ausgenommen, verordnet, daß ihre Ränder geringelt werden sollten. Was die Goldwaagen, und die Eydesform, auf welche der, der die zum Goldwägen gebräuchlichen Waagen probiren muß (Ykmeester Generaal) zu schwören hat, anbetrift, so sehe man das dieserhalb den 1 May im Jahr 1750 von den Gener. Staat. gegebne Gesezz.

§. 159.

Vormahls hatten die Städte Nimmegen, Zütphen, Campen, Zwoll, Deventer und Gröningen das Recht, nach dem Reichsfuß Geld zu schlagen. Es hatten nemlich die Teutschen Kayser das Recht zu münzen, und haben es noch jezt. Durch ertheilte Privilegien erhielten es die Stände des Teutschen Reichs, und zwar nicht alle mit gleichem Rechte. Die Kayser waren in der Ertheilung dieses Rechts, nicht allein an Fürsten, Grafen, Prälaten, sondern auch an die Städte, die unter ihrer Herrschaft standen, über die Maaßen freygebig. Vermöge ihrer Schenkungen oder Nachsicht, übten die Grafen und Bischöfe der Niederlande dieses Recht aus, und aus eben der Quelle kam es auf die eben genannten Städte. Der Stadt Zwolle, zum Beyspiel, verliehe es der Kayser Friedrich, der dritte, im Jahr 1486.

Beym Anfange der Republikanischen Verfaßung behaupteten eben diese Städte, daß ihnen dieses besondere Recht nicht abgestritten werden dürfte, wegen der allgemeinen Versicherung, die sich in dem 1 Artikel des Niederländischen Bündnißes, befände. Die vereinigten Staaten leugneten, daß dieses Recht, nach der mit allgemeiner Uebereinstimmung kräftigen Versicherung, im 12 Artikel eben dieses Bündnißes, noch seine Kraft behalte. Daher haben die Generalstaaten das erstemal im Jahr 1606, und hernach nach hierüber erneuerten Streitigkeiten durch fortgesezte jährliche Zahlung einer gewißen Summe Geldes es dahin gebracht, daß sich diese Städte dieses Rechts nicht bedienen. Jede von ihnen erhält 4000 Gulden.

§. 160.

Um dem Umsaz des Niederländischen Geldes mit dem auswärtigen zu Hülfe zu kommen, errichtete man die **Amsterdammer Bank** (**Wißelbank**) im Jahr 1609 den 31 Januar. Seit dieser Zeit genießt man aber noch wichtigere Vortheile für die **große Handlung** von dieser Einrichtung. Nicht allein Geld wird von Auswärtigen und Einwohnern daselbst niedergelegt, sondern auch rohes und ungeprägtes Gold und Silber. Für dieses deponirte Geld und Gut haftet die Stadt **Amsterdam**, deren Magistrat zu diesem Ende **sechs Personen** die Aufsicht über die Bank aufgetragen hat. Sie hat eine Einrichtung, die von der Einrichtung der auswärtigen Banken, vorzüglich der zu **Genua**, **London** und **Wien** errichteten, sehr unterschieden ist. Die Eigenthümer erhalten von den niedergelegten Geldern und Gütern keine Zinsen, haben aber den Vortheil davon, daß sie wegen der Sicherheit derselben unbekümmert sind, hiernächst, daß sie keinen Arrest, der auf ein solches Geld gelegt werden könnte, zu befürchten haben, endlich auch, daß sie durch

Um-

Umschreibung der Namen in den Büchern der Bank die schnellesten Bezahlungen leisten können. Die Einrichtung, die im Jahr 1609 getroffen ward, daß Summen von 600 Gulden, und mehr, auf Wechselbriefen in Amsterdam allein von Wechselern ausgezahlt werden sollten, hat nach und nach, zu seyn, aufgehört.

Eine **andere Bank** zu Amsterdam ist die, welche für eine mäßige Zinse bey einem gesezten Pfande Geld leihet (**Bank van Leening**), für welches Pfand die Stadt Bürge ist; doch steht sie nicht bey denen, die **hundert Gulden**, oder mehr, betragen, für die Gefahr, die von einer großen Gewalt herrühret. Wird weder Capital noch Zinsen binnen **einem Jahre und 12 Wochen** bezahlt, so werden die Pfänder öffentlich verauktionirt. Die Summe, die das Capital und die Zinse, ingleichen die Kosten übersteigt, wird den Eigenthümern, wenn sie sich in einem Jahre darnach melden, zugestanden, nach einem Jahr fällt sie an die Armen. Man fing schon im 13 Jahrhunderte an vielen Oertern in den Niederlanden an, solche Banken (**Lombards**) zu errichten. Wenn sie auf gute Gesezze beruhn, so können sie dem Handel nüzzen, indem Künstler und Kaufleute dadurch zu einem schnellen Vorschuß der Bezahlung gelangen.

Das dreyzehnte Capitel.

Von den Colonien und Gesellschaften beyder Indien.

So viel von der Industrie der holländischen Bürger in den Europäischen Ländern, die ihnen Unterhalt und Reichthum verschaft. Ich gehe nun zur Betrachtung der **Colonisten über**, die die Republik außerhalb Europa hat, und

und werde ihre Beschaffenheit und den Nuzzen untersuchen, den sie dem Vaterlande leisten.

Unsre Vorfahren haben vorzüglich deswegen Colonien errichtet, um theils diejenigen von sich zu entfernen, denen sie keinen Stoff zum Unterhalt, oder zur Arbeit, darreichen könnten, theils um Vertheidiger ihrer Länder zu haben, und zwar solche, die des allgemeinen Bestens sowohl als ihres eigenen wegen, eifrig und tapfer, und dem Vaterlande getreu wären. Heut zu Tage hat es mit den Colonien eine andre Beschaffenheit. Man führt Colonisten überall hin, wo nur bewohnbare Gegenden sind, damit sie Gesezzen unterworfen, von der freyen Schiffahrt ausgeschloßen, das Beste des Vaterlandes befördern mögen.

Die Holländer haben auch außer Europa in den übrigen Welttheilen Colonien errichtet, aus welchen sie, ohne den Vortheil, den ihnen die Schiffahrt verschaft, vielen Nuzzen ziehn. Denn die in diesen Gebieten befindliche Colonisten haben ihren eignen Vortheil dabey, wenn sie für Religion und Land des Vaterlands, das sie sich erwählt haben, oder woraus sie, oder ihre Aeltern, weggegangen sind, streiten, und sein Gebiet und Vortheile beschüzzen. Hier befördern sie auch den Handel mit den übrigen Völkern. Indem sie die Landesprodukte auf das beste zu ziehen suchen, verschaffen sie den Seefahrenden Proviant, und dem Vaterlande Kaufmannsgüter, die in Europa mit großem Wucher abgesezt werden. Sie selbst aber bemühen sich aus dem Vaterlande zugefahrne Waaren einzukaufen. Dazu kommt noch der nicht geringe Vortheil, daß viele reich in das Vaterland zurükkehren, oder ihre Kinder dahin schikken, und einen großen Reichthum in seinen Schooß ausstreun. Bis hieher sind die Holländer so glüklich gewesen, daß weder obrigkeitliche Personen, noch Colonisten, daselbst das Herz, oder so viele Kräfte, gehabt haben, et-

was

was neues zu unternehmen, und das Band zu zerreißen, das sie mit dem Vaterlande verknüpft.

§. 161.

Die Republik hat über diese Colonien die Oberherrschaft, nach ihr stehn sie zuförderst unter den beyden aus **Privatpersonen bestehenden Gesellschaften**, von denen die eine über die **Ostindischen**, die andre über die **Westindischen** Angelegenheiten zu befehlen hat.

Der Handel mit den Waaren, die **Ostindien** liefert, gehörte vor Zeiten den **Venetianern**, und gelangte darauf an die **Portugiesen**, nachdem diese den Weg nach Indien zur See genommen hatten. Im Jahr 1595 gingen die von dem Handel ausgeschloßenen Holländer auf Anrathen und unter der Anführung des **Cornelius Houtmann** mit den Spaniern eben diesen Weg. Damit sie aber nicht, wenn sie einzeln auf diesen Küsten kämpften, überwunden würden, und die zu heftige Begierde vieler den Vortheil aller zernichten mögte, so fand es die Republik den 20. März des Jahrs 1602 für gut, die Schiffahrt nach Indien einer gewißen Gesellschaft allein einzuräumen, welcher ein jeder Bürger, der dazu Lust hätte, einen Beytrag liefern könnte, und von der er einen gewißen Theil des Gewinnstes, aber keinen an der Direktion zu erwarten hätte, denn diese sollte nur einigen dazu auserlesenen Mitgliedern überlaßen werden, welche durch eine gute Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten zugleich ihren eigenen Vortheil besorgen würden. Es wurden 6,440,200 Gulden zusammengebracht, und die Gesellschaft ward von diesem Fond errichtet. Diese Summe ward in Theile (**Actien**) zerlegt, und auf einen jeden derselben (der damahls mit 3000 Gulden eingelöset werden konnte) wagt der, der ihn kauft, Vortheil und Schaden. Auch aus

Bra-

Braband, womit man damahls in Feindschaft stand, wurden Gelder beygetragen, worüber der Erzherzog Albert sehr unwillig war. Die Angelegenheiten der Gesellschaft hoben sich in kurzer Zeit auf eine unbeschreibliche Art. Der Raum an Land, den sie auf mancherley Art, und vorzüglich durch Tapferkeit im Kriege erhalten hat, und jezt besizt, übersteigt an Größe die kleinen Grenzen des Vaterlandes weit.

§. 162.

Da ich über die Angelegenheiten dieser Gesellschaft Betrachtungen anstellen will, so will ich zuerst untersuchen, durch was für ein Band sie mit dem Staate zusammenhänge, und hiernächst, wie sie zu Hause sowohl, als in Indien, ihre Angelegenheiten besorge.

Sie besteht aus einer Gesellschaft Bürger, die unter die Vergünstigung und Aufsicht der **Vereinigten Niederländischen Staaten**, und der Direktoren, ingleichen des **Durchlauchtigen Erbstatthalters**, der der vornehmste von ihnen ist, in den ihnen gehörenden Ländern in Asien und an **dem Vorgebürge der guten Hofnung**, ingleichen in einigen andern Handelsörtern, die außer ihrem Gebiete liegen, mit Ausschluß der übrigen Bürger des Vaterlandes, Handel treibt, und die allein das Recht hat, aus diesen Ländern Waaren ins Vaterland, und von da aus in jene zu führen. Die Republik ertheilt dieser Gesellschaft ihr Ansehn durch ein Privilegium, das mit einer bestimmten Zeit zu Ende geht. Im Jahr 1776. ist es ihr bis auf das Ende des Jahrs 1796. verlängert worden. Daher steht die ganze Gesellschaft, und alles, was sie an Ländern hat, unter der Herrschaft der vereinigten Staaten. Diese vertheidigen ihre Rechte wider die Ausländer, wie sie im Jahr 1722. und nachher thaten, um die zu **Ostende** wider

der den fünften Artikel des **Münsterschen Friedens** errichtete Gesellschaft aufzuheben, welches sie endlich mit Beyhülfe von **Großbrittannien** am 16. Merz 1731. nach vielen Einwendungen **Kayser Carl, des sechsten,** welcher behauptete, daß vormahlige Unterhandlungen zwischen den Spaniern und vereinigten Niederlanden seinen und den Rechten seiner Niederlande keinen Abbruch thun könnten, zu Stande brachte. Uebrigens hat jedermann völlige Freyheit Schiffahrt zu treiben, und mit den Asiatischen Nationen zu handeln, wenn nicht gewiße mit Europäischen oder Asiatischen Völkern errichtete Verträge diesem entgegen sind. Die Republik versagt auch den Schiffen der Ausländer das nicht, was die Gesezze der Menschheit und Freundschaft verlangen; blos das versagt sie ihnen, was sie, da sie dazu durch das Völkerrecht nicht verbunden ist, ohne die Rechte der Niederländischen Gesellschaft zu kränken, die sie zu beschüzzen übernommen hat, nicht einräumen kann. Es giebt die Republik auch nicht zu, daß die Vortheile der Gesellschaft von ihren eigenen Mitbürgern gehemmt werden, daher hat sie den 11. August des Jahrs 1698. eine Strafe für die Bürger bestimmt, welche zu ähnlichen auswärtigen Gesellschaften Geld beytragen würden, die viermahl so groß, als der Beytrag, seyn solle. Die Gesezze, die der Gesellschaft vorgeschrieben sind, verändert die Republik, und fügt neue hinzu, wie denn durch das Dekret der **Generalstaaten** vom 4. Januar 1743. viele Hauptpunkte in den alten Gesezzen verbeßert und erweitert worden sind. Die Verträge und Bündniße, die mit den Asiatischen Fürsten gemacht sind, tragen überall den Namen der vereinigten Provinzen vor sich, und auf dieselben legen die obrigkeitlichen Personen, Bediente, Bürger und Einwohner in Indien einen Eyd ab.

§. 163.

§. 163.

Wenn die Indische Flotte jährlich zurükgekommen ist, so berichtet der **Advokat der Gesellschaft**, sobald der Admiral am Lande ist, von dem Zustande der Indischen Angelegenheiten an die **Generalstaaten**. Nach dem 33 Artikel des im Jahre 1602 ertheilten Privilegiums steht es dem Gouverneur und den höhern Indischen Obrigkeiten frey, an die Generalstaaten zu appelliren. Nach dem Dekret vom Jahre 1647 werden die Rechnungen von Einnahme und Ausgabe von vier zu vier Jahren an die **Generalstaaten** ausgeliefert. Zufolge ihres Dekrets vom Jahre 1728 vom 12 Julius, und 17 April 1732, werden diese Rechnungen zuerst von den Abgeordneten von 4, hiernächst vier Jahre nachher von den Abgeordneten dreyer Provinzen abgenommen und gebilligt, von denen an jene 10,666 Gulden 14 Stüver, an diese aber 8,000 Gulden ausgetheilt werden, und zwar nach der Zahl der Provinzen, nicht der Abgeordneten. Vermöge eines Befehls der **Generalstaaten** vom 4 Januar 1743 hat man angefangen, von dem Gelde, das jährlich unter die Mitglieder der Gesellschaft ausgetheilt wird, von jeglichen hundert Gulden, drey an den Fiskus abzugeben. Nach einem im Jahre 1700 auf vierzig Jahre geschloßenen Vertrage pflegt die Gesellschaft **acht metallene Canonen** zum Gebrauch der Flotte des Staats, oder ihren Werth an Gelde, zu geben, und fährt fort, jährlich für die Freyheit vom Zoll der ein- und auszuführenden Waaren 364,000 Gulden zu erlegen.

§. 164.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft ist 69 **Direktoren** (**Bewindhebbers**) übertragen, die in sechs Collegien (**Kammern**) getheilt sind, und in Am-

Amsterdam, Middelburg, Delft, Rotterdam, Hoorn und **Enkhuizen** ihren Siz haben. Den grösten Theil der Direktoren ernennt **Holland** und **Seeland; Geldern, Uetrecht** und **Friesland** geben zur Amsterdammer Kammer, und **Groningen** zur Middelburgischen, **Oberyßel** zur Kammer zu Delft, eine jede nur einen Direktor. Ein Direktor muß mit einem Theil von der zur Anlegung der Gesellschaft zusammengeschoßnen Summe Geldes (**actie**) besizzen, die ausgenommen, welche von Provinzen, die in ihrem Gebiete keine Kammern haben, hinzugeschikt werden. Denn im Jahr 1740 brachte die Provinz **Geldern** es dahin, daß sie Erlaubniß erhielt, eine öffentlich für sich gekaufte Actie (**provinciaale actie**) denen anweisen zu dürfen, die sie zur Verwaltung des Direktoramtes bestimmt hätte, damit diese nicht, wenn sie nach Verlauf von drey Jahren abgingen, durch die Nothwendigkeit, die mit ihrem Gelde gekaufte Actie verkaufen zu müßen, einem zu großen Schaden ausgesezt würden, wenn sie sie vielleicht unter dem erkauften Preise wieder wegzugeben sich genöthigt sähen. Sie erhielt diese Erlaubniß den 3 Janvar im Jahr 1743, und eben so erhielten sie die übrigen Provinzen, die sich in dieser Lage befanden, doch unter der Bedingung, daß diese Actie, so wie die Actien aller Direktoren, die sie als ihr Eigenthum besäßen, statt einer Caution für die rechte Verwaltung ihres Amts stehn sollte. Uebrigens haften Schulden, die die Kammern, wozu die Direktoren gehören, gemacht haben, keineswegs an ihrem Vermögen. Ueber die einzelnen Kammern selbst aber hat der **Hof von Holland** die Jurisdiktion.

Zwey Männer, die beyde aus dreyen vom **Prinz von Oranien** vorgeschlagenen Personen erwählt sind, und den Namen der **Advokaten** führen, sind dem Di-

rektoren zu Aßistenten gegeben, damit sie sich auf ihre Treue, Sorgfalt in Untersuchung der Indischen Angelegenheiten und den Vortheilen der Gesellschaft, ingleichen auf ihre bewährte Geschiklichkeit in Ertheilung guter Anschläge und Einrichtungen stüzzen können.

§. 165.

Eine jede Kammer betreibt einen besondern Theil von den Geschäften, der ihr übertragen ist, mit gleichem Rechte für sich. Die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben theilen sie sich unter einander mit. Die Hälfte der Angelegenheiten besorgt die Kammer zu Amsterdam, einen vierten Theil die Kammer von Seeland, von den übrigen hat eine jede einen Sechzehntheil nach einem Privilegio vom Jahr 1602.

Allen Vorstehern der Gesellschaft liegt es ob, auf die Ausführung der Befehle zu halten; die Macht Befehle zu ertheilen, haben aber nur wenige. Aus den sämmtlichen Kammern werden **siebzehn Personen** (Siebzehnmänner), aus der Amsterdammer acht, aus der Seeländischen vier, und von jeden der übrigen einer genommen, und von diesen wird noch einer wechselsweise hinzugefügt, der der siebzehnte ist, wann die Zusammenkunft zu Amsterdam ist; ist sie zu Middelburg, so macht Seeland die Anzahl vollstimmig. Diese Siebzehnmänner müßen jährlich zweymahl (dies ist seit dem Jahre 1751. geschehn), oder, wenn es das allgemeine Wohl erfodert, mehrmahls, sechs Jahr nach einander zu Amsterdam, und die zwey darauf folgenden Jahre zu Middelburg zusammen kommen. Bey ihrer Zusammenkunft pflegen sowohl die innerlichen Angelegenheiten in Ordnung gebracht, als auch an die Obrigkeiten und Bedienten in Indien Befehle ertheilt zu werden. Damit das leztere verrichtet werden könne, so

kom-

kommen jährlich zehn Direktoren auf drey Monath zu Haag zusammen, und lesen die aus Indien überschikten Briefe durch, und berathschlagen sich über die zu ertheilende Antwort. Die Dekrete der Siebzehnmänner haben eine gesezliche Gültigkeit, und von ihnen wird an die übrigen Direktoren der sechs Kammern keine Rechenschaft abgestattet.

Den sechs Kammern wurden noch neun Personen, die aus den Hauptprovinzen genommen, und auch von ihnen erwählt werden, beygegeben; diese werden vereydigt, daß sie stets das Wohl der übrigen Mitglieder der Gesellschaft zu befördern suchen wollen (**beëedigde Hoofd-Participanten**). Bey der Amsterdammer befinden sich vier; bey der Seeländschen zwey, bey den übrigen, von denen stets eine der Reihe nach ohne einen solchen Beysizzer ist, drey. Sie wissen um alle Anschläge, die von den Direktoren gefaßt werden, sind bey den Zusammenkünften der Siebzehnmänner, und zwey von ihnen bey denen, die zu Haag gehalten werden, zugegen, legen jährlich die Rechnungen ab, und ohne ihre Befragung darf nichts wichtiges beschlossen werden. Man sehe das Gesez der Gener. Staat. vom 13. Merz 1623.

§. 166.

Die Gewalt des höchsten Direktors (**Opper-Bewindhebber en Gouverneur-Generaal**) ist den 4. Merz im Jahr 1749. dem **Durchl. Fürsten von Oranien, Wilhelm, dem vierten**, und den 30. Merz 1766. **Wilhelm, dem fünften**, von den **Siebzehnmännern**, mit Einstimmung der **neun geschwornen Beysizzer**, übertragen worden, und die Generalstaaten haben dieses gebilligt. Es dient diese Gewalt dazu, die Eintracht unter den sechs Kammern, und das Vertrauen zwi-

zwischen den Direktoren und Provinzen zu erhalten, ingleichen Thätigkeit und Kraft in Faßung und Ausführung ihrer Anschläge zu erhalten, und zu vermehren. Denn der Prinz soll die Rechte und Gesezze der Gesellschaft beschüzzen, und dahin sehn, daß sie nicht nach und nach erlöschen. Vorzüglich liegt es ihm ob, in den Zusammenkünften der Direktoren, aus denen die Kammern bestehn, ingleichen der **Siebzehn-** und **Neunmänner** zu präsidiren; und, so oft er glaubt, daß es dem gemeinen Besten zuträglich sey, dergleichen zu berufen; die Hauptpunkte der Berathschlagungen vorzulegen; die vornehmsten Glieder der Gesellschaft zusammenzufodern, wenn er es für nöthig hält, ihren Rath zu hören; bey Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Bedienten der Gesellschaft, ingleichen bey Mißhelligkeiten der Kammern, selbst zu entscheiden. Er hat überdies das Recht, aus drey von den vornehmsten Mitgliedern der Gesellschaft (**Hoofd-Participanten**) vorgeschlagenen Personen eine, welche er will, zu ernennen, die einen vakanten Plaz eines Direktors einnimmt. Die ihm von **Geldern, Uetrecht, Friesland, Oberyßel, Gröningen** und einigen holländischen Städten vorgeschlagene Person approbirt er, und versichert seine Approbation der Kammer, bey welcher sie anzustellen ist, durch ein Schreiben an sie. Er hat das Recht, eine, oder mehrere Personen, aufzustellen, die bey der Regierung der Gesellschaft seine Person vertreten, und welcher, oder welchen, eine gleiche Gage von den Siebzehnmännern bestimmt wird. Die Indischen Obrigkeiten, die die Siebzehnmänner, in so fern sie dem Prinzen anstehn, ernennen, geloben nach dem 10ten Artikel des Diploms, worinn er die Gewalt, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu regieren, erhalten hat, ihm sämmtlich auch den Gehorsam beym Antritt ihres Amtes an.

§. 167.

§. 167.

Die Geschäfte, deren Besorgung die Direktoren der Gesellschaft haben, können auf zwey Punkte gebracht werden. Der eine enthält die im Vaterlande einzurichtenden und zu besorgenden Sachen, der andere die Befehle, die an die Personen, welche den Indischen Geschäften vorgesezt sind, abgeschickt werden müßen.

In Holland müßen die Siebzehnmänner anordnen, wie viel Schiffe, und mit was für einer Ladung von Waaren, ingleichen zu welcher Zeit, nach Indien zu schikken sind. Sobald hierüber ein Befehl aufgesezt ist, schaffen die besondern Kammern die ihnen auferlegte Anzahl von Schiffen herbey. Die aus Indien zurükkehrenden Schiffe werden nicht stets für die Kammer ausgeladen, die sie ausgerüstet hat. Vom Jahre 1770. bis 1778. sind einmahl 35, und nie unter 24 Schiffe jährlich nach Indien und dem Vorgebürge der guten Hoffnung gesegelt, auch nie über 25 jährlich nach den Niederlanden zurükgekommen.

Die in Indien zu besorgenden Geschäfte betreffen erstlich die Verwaltung des Reichs und öffentliche Haushaltung in den Ländern, die der Gesellschaft gehören, oder ihr Tribut geben müßen. Zweytens, den Handel mit den Asiatischen Königen. Drittens, die ins Vaterland abzusendenden Schiffe und Waaren.

§. 168.

Das den Niederländern gehörige **Indien** ist in acht **Aemter** getheilt. Das Haupt der Regierung residirt zu **Batavia**, und ist der **Genenegeneralgouverneur** (**Gouverneur-Generaal**). Von seinen Rechten hat der **D. Camerling** weitläuftig gehandelt. Die übrigen Befehlshaber, Obrigkeiten, Bediente und sämmtlichen Einwohner

wohner müßen von ihm Befehle annehmen. Er behält diese Ehre, so lange er lebt, wenn ihn nicht die Siebzehnmänner nach Holland zurük rufen. Er muß eidlich versichern, daß, wenn er auch die Ursach dieser Zurükberufung nicht wißen sollte, er diesem Befehle doch stets sogleich gehorsam seyn wolle. Ein solcher Befehl schadet dem Ansehn eines solchen Generalgouverneurs, wenn er nach dem Vaterlande gefodert wird, an sich nicht, wie im Jahr 1738. bey Gelegenheit einiger an die Generalstaaten gebrachten Klagen die Siebzehnmänner deklarirt haben.

Man hat dieser obrigkeitlichen Person, da sie von denen, die der Gesellschaft vorgesetzt sind, über **drey tausend Meilen** entfernt ist, eine **ausgebreitete Gewalt** ertheilen müßen. Damit sie nicht unbegränzt sey, und der Gesellschaft und dem Staate nachtheilig werde, hat man ihr noch einen **Rath** beygegeben (**Raad van Indien**), der aus sechs ordentlichen, und neun außerordentlichen Rathsgliedern besteht, von welchen die leztern das Recht haben, ihre Stimme zu geben, aber nicht die Macht, mit den andern etwas zu beschliessen, außer in wichtigen Angelegenheiten, oder, wenn sie die Stelle ordentlicher abwesenden Räthe vertreten. Der Gouverneur von Indien muß diesem Rath alle wichtige Sachen mittheilen, die in Ansehung des bürgerlichen, criminal und Baurechts nöthigen Befehle mit ihm abfaßen, und alle neue Einrichtungen anordnen, er kann auch Verbrecher begnadigen, wenn er die Meynung des Collegii, das in Batavia zur Verwaltung der Justiz niedergesezt ist (**Raad van Justitie**) eingeholt hat. Er kann in Gemeinschaft mit diesem Rathe mancherley Aemter vergeben, Soldaten werben laßen, die Asiatischen Völker bekriegen; Europäische aber nicht, oder **Repressalien** wider sie gebrauchen. Aber die Besizzungen, das Gebiet und Rechte des Reichs kann er gegen einen jegli-

jeglichen Angrif vertheidigen, Ausländern zugehörige Schiffe, die mit verbotenen Waaren beladen sind, anhalten und ausladen laßen, und zwar vermöge eines besondern Befehls und des Völkerrechts. Im Rathe macht er, nach der Mehrheit der Stimmen, Dekrete; sind die Stimmen getheilt, so giebt die seinige den Ausschlag. Stirbt der Gouverneur, so erwählt der Rath nach der Instruktion vom 22. August 1622, welche den 3. November von den Generalstaaten approbirt ist, aus sich einen an seiner Stelle, bis die Siebzehnmänner wegen seines Nachfolgers etwas beschloßen haben. Gebraucht ein Gouverneur seine Macht auf eine zu nachtheilige Art, so suspendirt ihn eben dieser Rath auf eine Zeit, bringt die Sache an die Siebzehnmänner, und vollstrekt hernach ihre Befehle.

§. 169.

Mit den Asiatischen Völkern handelt die Gesellschaft allein; Privatpersonen, sogar die Vorsteher der Gesellschaft und Obrigkeiten in Indien, sind davon ausgeschloßen. Dieser Handel erstrekt sich sehr weit. Denn außer den Ländern, die sich unter der Herrschaft der Gesellschaft befinden, oder ihr Tribut geben, hat sie hin und wieder Faktoreyen und Mäkeler.

Mit den **Japanesern**, von deren Angelegenheiten **Kämpfer** glaubwürdige Nachrichten ertheilt hat, handelt sie, die **Chineser** ausgenommen, **allein**, unter harten Bedingungen. Die Holländer sind bis auf die kleine Insel **Desime** bey **Nangasaki** eingeschränkt. Sie hohlen aus diesem Reiche vorzüglich **Kupfer** und **Kampfer**. Den **Persern** wird für die eingeführten Waaren kein Zoll entrichtet, es werden aber die Kaufleute gezwungen **Seide** für einen theurern Preis, als ihnen ansteht, einzukaufen. Die uneinträgliche Faktorey auf der Insel **Kareck** hat man

ein-

eingehn lassen. Im Reiche Bengalen hat der oberste Direktor der Gesellschaft in Hougli am Ganges seinen Sizz, und man erhält von da, außer vielen Früchten, Salpeter und Kleider, vorzüglich Opium, das die Einwohner von Asien so sehr lieben.

Die Chineser, nach welchen jährlich aus den Niederlanden vier Schiffe gerades Weges gehn, erhalten für ihre Waaren, die vorzüglich in Thee bestehn, asiatische Waaren, deren sie benötigt sind, ingleichen Silber und Europäische Silbermünze, die sie hoch halten. Diese Ausfuhr von Silber nach den asiatischen Völkern ist Europa nicht so nachtheilig, als viele glauben.

Im Reiche Sumatra werden die Besizzungen der Gesellschaft durch Forts vertheidigt. Man führt aus denselben vorzüglich Pfeffer, den man gegen dahin gebrachte Kleider austauscht, Wachs, Honig, Edelgesteine, Gold, Zinn und Kampfer aus. Die Besizzungen in Timor liefern einiges Wachs, und dienen vorzüglich zur Hinderung des Schleichhandels mit dem Gewürze. Der Handel mit Siam und Pegu ist liegen geblieben, weil er nicht einträglich ist. Zu Suratte ist seit dem Jahre 1616 der Siz einer Handlung errichtet worden, und man führt Zukker, Kupfer und dergleichen dahin. Auf der Insel Borneo hat die Gesellschaft die Faktoreyen Banjermasing und Pontiana. Der König von Bantam trat ihr im Jahr 1778 sein Recht auf die länder Landak und Sucadana ab, welche Sago, Gold und Diamanten erzeugen. Aus dem lande Malabar, wo Pfeffer und Cardamome erhalten wird, wird mehr gewonnen, als aus dem Gebiete Malacca, obgleich auch dieses der Gesellschaft nicht zum Nachtheil gereicht. Auf der Küste von Coromandel ist der Han-

del

del auch einträglich. Der Direktor wohnt auf Nagapatnam.

§. 170.

Wie groß die Einkünfte der Gesellschaft sind, läßt sich aus der Größe der Ausgaben abnehmen, die sie machen muß, wenn man sie mit der jährlichen Austheilung des Gewinnstes unter die Mitglieder vergleicht. Zur Bestreitung der Ausgaben in Indien gebraucht man die Zölle und Beysteuern. Der Gouverneur und die Obrigkeiten legen sie den Einwohnern auf, und öfters auch etwas härtere auf die Chineser. **Juden** wohnen daselbst nicht, ausser auf den Küsten von **Malabar**. Hierzu kommt noch der Gewinnst von dem Handel mit den Asiatischen Völkern. Im Jahr 1774 hat die Verpachtung der eigenthümlichen Besizzungen zu **Jacatra** 411,060 Thaler eingebracht. Die am **Vorgebürge der guten Hofnung** liegenden länder versehn die Seefahrenden mit **Proviant**, und die Gesellschaft mit **Wein** und **Waizen**.

Die Siebzehnmänner taxiren die Ausgaben und den Schaden, der durch verlohren gegangene Schiffe und Waaren entsteht, und berechnen ihn mit dem Gewinste. Der Gewinst kommt nicht blos aus den Indischen Einnahmen, die jährlich herüber geschikt werden müßen, sondern auch aus dem Verkauf der Waaren, der hier geschieht, von denen einige zugleich zu einer festgesezten Zeit verkauft werden, andere nach und nach. Der Gewinst aus dem Indischen Gelde, das durch Wechselbriefe nach Holland geschikt wird, und von welchem die Gesellschaft bey der Auszahlung $7\frac{9}{13}$ procent erhält, ist nicht so einträglich, als man insgemein dafür hält.

Den Gewinst von $12\frac{1}{2}$ procent theilen seit einigen Jahren die Siebzehnmänner aus; so viel aber, als den drey-

und dreyßigsten Theil der unter den Mitgliedern zu vertheilenden Summe beträgt, gehört dem **Durchl. Oberdirektor der Gesellschaft.** Im Jahr 1684 ist nichts ausgetheilt worden *s*).

Unter denen, die wegen der Vermehrung der Einkünfte der Gesellschaft, und Abwendung und Verminderung der sie betreffenden Unfälle Rathschläge ertheilt haben, zeichnet sich vorzüglich **Imhof** aus. Die Erinnerungen einiger laufen dahin hinaus, daß man bey Zeiten auf die Beschüzzung der Indischen Besizzungen acht haben müße; daß man Ausländer zum Dienste auf den Schiffen, als Schiffsleute, oder Soldaten, anlokken; daß man im Reiche **Java** und in der Gegend am **Vorgebürge der guten Hofnung** mehrere Colonien errichten müße, die sich auf den Akkerbau legten; daß dorthin Männer geschikt würden, die des Landbaues und der Naturhistorie kundig wären, und sorgfältig untersuchten, was man daselbst anlegen, oder, wie man die dortigen einheimischen Produkte in das Vaterland einführen, und zu einem mannigfaltigen Gebrauch des gemeinen Lebens und der Künste anwenden könne; daß die, die eingeschift werden, mit hinreichendem Vorrath von Proviant versehn, und auf ihre Gesundheit sorgfältig acht gegeben werden müßte; daß einige Arten von Aufwand eingezogen, andere, vorzüglich der zur Ausrüstung der Forts erforderliche, vermehrt werde, u. s. w. Die Klugheit derer, welche die Geschäfte der Gesellschaft verwalten, sorgt hierfür, soviel ihr möglich ist. Wer das Ganze übersieht, dem kann nicht unbekannt seyn, daß bey der Verwaltung einer sich so weit erstrekkenden, und vom

s) Es sind schon Jahre gewesen, da die Gesellschaft 75 von Hundert ausgetheilet hat. S. d. Zustand der vereinigten Niederlande, d. 13. Cap., S. 560.

vom Vaterlande so sehr entfernten Oekonomie mehreres leichter gefodert und gesagt, als ausgeführt werden könne.

§. 171.

So viel von der **Ostindischen Gesellschaft**. Nach ihrem Muster ist im Jahr 1621 die **Westindische Gesellschaft** errichtet. Sie blühete vorzüglich im Jahre 1628, da sie durch die Tapferkeit des **Peter Heine** aus der eroberten **Silberflotte** 14,000,000 Gulden erbeutete. Nachher hat sie durch mancherley widrige Zufälle, insonderheit durch den Verlust von **Brasilien**, sehr gelitten, und durch nichts von ihrem Untergange gerettet werden können. Als sie im Jahr 1674 von einer **Schuld von sechs Millionen Gulden** gedrükt ward, ging sie zu Grunde. Im Jahr 1674 den 20 September stifteten die **Generalstaaten** eine neue, die außer aller Verbindlichkeit gegen das Verfahren und die Schulden der erstern gesezt seyn sollte. Diese ist geblieben, und ist von den Generalstaaten am 31 December 1761 bis zum 31 Decemb. 1791 durch ein Privilegium bestätigt worden [a]).

§. 172.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der **Westindischen Compagnie** ist unter **fünf Kammern** vertheilt. Die **Amsterdammer** hat $\frac{4}{9}$ Theile von denselben, die **Seeländische** $\frac{2}{9}$, und die **Rotterdamsche**, **Hoornsche** und **Gröningsche** jegliche $\frac{1}{9}$. So wie die Siebzehnmänner die Direktion über die Angelegenheiten der

a) Die Verlängerung der Freybriefe der Compagnien ist eine beträchtliche Einnahme des Staats. Im Jahre 1641 hat die Ostindische Gesellschaft für die Verlängerung auf 25 Jahr 600,000 Gulden, und 1696 für die Verlängerung bis 1740, drey Millionen Gulden erlegt.

Ostindischen Gesellschaft haben, so haben sie die Zehnmänner über die von der Westindischen. Sie, die von den sämmtlichen Direktoren der Gesellschaft erwählt werden, besorgen das, was die sämmtlichen Kammern zu verrichten haben, oder in ihrer aller Namen zu beschliessen ist. Es werden zu diesem Rathe von den Amsterdammer Direktoren vier, von den Seeländischen zwey, und von den übrigen Kammern drey hinzugesezt, einen fügen die Generalstaaten noch bey.

Vermöge eines Dekrets der Zehnmänner vom 2. April 1766, das von den Generalstaaten genehmigt ist, hat der Durchl. Erbstatthalter über diesem Collegio und den fünf Kammern das Präsidium, und überhaupt eben die Macht, von der ich im 166 §. geredet habe, es gehören ihm auch von jeglichem Hundert des unter den Mitgliedern zu vertheilenden Gewinnstes vier Theile.

§. 173.

Die Verwaltung der Geschäfte beruht auf Gesezzen, die von denen sehr unterschieden sind, welche die Ostindische Gesellschaft befolgt. Diese verstattet, nach einem Befehle der Generalstaaten, niemanden, er mag ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Fremder, seyn, mit den Indianern zu handeln. Aber die Westindische erlaubt einem jeden Bürger innerhalb der ihr bestimmten Grenzen anzulanden und Handel zu treiben, wenn ein gewisses Geld entrichtet wird.

Die Schiffahrt nach Africa hat die Gesellschaft, wegen des niedrigen Gewinnstes, den sie abwarf, aufgegeben, und sie steht seit dem Jahre 1730. jedem Bürger frey. Den 6ten October 1734. ward das Verbot, innerhalb eines Raums von sechzig Meilen zwischen dem Vorgebürge Apollonia bis zum Fluß de la Volta nicht seegeln

geln zu dürfen, das die Gesellschaft im Jahre 1730. zum Besten ihrer Schiffahrt ausgewürkt hatte, aufgehoben, und es kann jezt ein jeder Bürger mit Schiffen, die in den Niederlanden erbauet und ausgerüstet sind, diese Küsten befahren.

Die Freyheit nach der Colonie **Eßequebo** und **Demerary** zu fahren, maßte sich einmahl die Provinz **Seeland** an. Die übrigen Provinzen bestanden darauf, daß sie, weil sie in dem der Indischen Gesellschaft durch ein Privilegium eingeräumten Distrikte lägen, und nicht namentlich ausgenommen wären, ihnen allen gehörten. Das von den Generalstaaten zur Beylegung dieses Streits eingehohlte Gutachten, nahm der **Durchl. Prinz Wilhelm, der fünfte**, an, und gestand allen Provinzen die Freyheit, dahin zu fahren, unter gewißen Bedingungen zu. Man sehe seine Befehle vom 6. December 1770. und 15. Jan. 1772.

Die Gesellschaft ertheilt, wie ich schon gesagt habe, die freye Schiffahrt für einen gewißen Preis, nemlich 6 Gulden auf ein jedes Schiffspfund (**lastgeld**), und 3 Gulden von jedem Hundert des Waarenpreises (**peil en recognitie geld**), doch nur $2\frac{1}{2}$, wenn ein Schiff nach **Eßequebo** und **Demerary** geht. Ein Gesez der Generalstaaten vom 15. Febr. 1730. und 3. December 1761. lehrt die Größe der nach Afrika seegelnden Schiffe zu erforschen, und bestimmt einen Preis für die Erlaubniß der Fahrt.

Die Holländer sind mit den Portugiesen über die Grenzen ihres **Guinea** in dem 12ten Artikel des **Waffenstillstandes** vom Jahr 1641. überein gekommen. Die Gesellschaft glaubte im Jahr 1726, daß sie in Ansehung ihrer auf denselben sich beziehenden Rechte durch das

Privi-

Privilegium beeinträchtiget würde, welches Joh. Dousaint den 23 December 1723. vom Könige von Portugall erhalten hatte; daß es auch dem Sinn des 4 Artikels vom Frieden des Jahrs 1661, ingleichen dem 12. 19. und 20. Artikel des Waffenstillstandes widerspräche, daß Portugiesische Schiffe an die Niederländischen Küsten von Malagetta, oder dem Vorgebürge Palmas, an, bis an das Land Benin anlandeten. Da aber die Portugiesen unter gewißen Bedingungen die Freyheit zu schiffen, vermöge des 20. Artikels des Waffenstillstandes, erhielten, so beschüzzen doch die Holländer das Eigenthums- und landesherrliche Recht in diesen schon lange behaupteten Gegenden. Der Streit, der mit den Engländern über die Frage, wie weit sich dieses Recht erstreckte? entstand, konnte durch die im Jahr 1773. nach England geschikten Gesandten nicht beygelegt werden. Es hängt von dieser Frage ab, in wie fern der Handel der fremden Nationen mit den Afrikanischen Völkern gehindert, oder zugestanden, werden kann, ingleichen, wie weit sich die Grenzen der Herrschaft und des Eigenthums über die den Holländischen Gebieten benachbarten Länder der Eingebohrnen erstrekken?

§. 174.

Die Oberherrschaft über alle Colonien haben die vereinigten Niederlande; die Verwaltung derselben, und das Eigenthum kommt verschiedenen zu.

Die Generalstaaten haben das Recht, Gesezze zu ertheilen, sie aufzuheben, auszulegen, obrigkeitliche Personen zu sezzen (S. das Ges. d. Gen. Staat. vom 6. Aug. 1776.), über Klagen, die zwischen Colonien und den Obrigkeiten entstehn, zu entscheiden. Die Parteyen können an die Generalstaaten appelliren, und um

Revi-

Revision der Akten bitten. Die Form dieser Appellation steht im Gesezze vom 13. Januar 1778.

Die nach der höchsten Gewalt über die Länder, worin die Colonien sind, zunächst folgende gehört theils der Westindischen Gesellschaft, theils mehrern von ihr unterschiedenen Gesellschaften; zu den leztern gehört die Colonie **Suriname** und **Berbice**, die vorzüglich ergiebig an **Zukker**, **Koffee**, **Caçao** und **Baumwolle** sind, und zwar in so hohem Grade, daß von diesen Waaren aus der erstern Colonie vom Jahr 1726 bis 1770 für 128,344,672 Gulden 16 Stüver soll eingefahren worden seyn. Das Land **Suriname** ward durch Begünstigung der Provinz Seeland den 6. Merz 1667. von **Creynsen**, vermöge des Kriegsrechts, den Engländern entrißen; es ward von ihnen in eben diesem Jahre wieder erobert; nach dem 3. und 6. Artikel des Friedens von **Breda** aber, der den 13. Julius dieses Jahrs geschloßen ward, und in welchem festgesezt wurde, daß ein jeder das behalten, was er an dem 10. May deßelben Jahrs besessen, oder, was er nach demselben verlohren hätte, wiederbekommen sollte, wiederabgetreten. Mehr als 1200 Engländer gingen nach **Jamaica**, als dieses Land den Holländern wiedergegeben wurde. Da die Provinz **Seeland** behauptete, daß nach der Uebergabe dieses Landes dasselbe ihr gehörte, die Holländer es aber für ein gemeinschaftliches betrachteten, so ward der Streit den 6. Jannuar 1683. so beygelegt, daß Seeland seine Foderungen für 260,000 Gulden fahren ließ, und die Westindische Gesellschaft die Colonie für diesen Preis erhielt. Sie hat aber nachher dafür gehalten, daß es, den Zeitumständen gemäß für sie besser wäre, wenn sie mit der Stadt **Amsterdam** und der Familie **Sommelsdyk** diese Colonie gemeinschaftlich unter gleichem Antheil besäße. Daher beschloßen die Generalstaaten den 6. October 1686, daß die

die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Colonie, die bisher von den Direktoren der Westindischen Gesellschaft besorgt worden wäre, von eigenen Direktoren, die von diesen ihren Eigenthümern gesezt wären, abhängen sollte (**Directeurs van de Geoctroyeerde Societeit van Surinamen**). Der Theil, welcher der **Sommelsdykschen Familie** gehört hat, ist 1770. der Indischen Gesellschaft und Stadt Amsterdam angetragen und abgetreten.

Die Gesezze bestimmen sowol die Macht der Direktoren, die die Angelegenheiten dieser Colonie besorgen, und zu Amsterdam ihre Zusammenkünfte halten, als auch die Pflichten ihres Gouverneurs, und der übrigen obrigkeitlichen Personen, die von den Colonien erwählt, und vom Gouverneur bestätigt werden, und die Regierung und Jurisdiktion haben, hiernächst auch die Rechte der Colonien handhaben. M. s. **das Gesez der Gener. Staat.** v. 23. Sept. 1682. ingleichen **das Nied. Ges. B.** III, 1425. In dem 12. Artikel dieses Gesezzes wird ausdrücklich gesagt, daß nie etwas, nicht einmahl für die Regierung, von dem den Colonien eingeräumten Rechte, ihnen entzogen werden sollte. Man sehe noch das Dekret der Generalstaaten vom 8. Jan. 1740.

Die Colonie **Berbice** liegt nicht weit von der Colonie **Suriname**. Sie ward im Jahr 1629. von **Joh. van Pere** und seinen Mitgenoßen angelegt, und kam durch verschiedene Zufälle im Jahr 1720. an eine Gesellschaft von Privatpersonen, doch auf die Art, daß 3,200,000 Gulden, die in 1600 Theile getheilt wurden, zusammengebracht wurden. **Sieben Direktoren**, besorgen ihre Angelegenheiten. Sie werden aus den vornehmsten Mitgliedern, das heißt, solchen, die für sich **zehn Theile** besizzen, oder 20,000 Gulden in Amsterdammschem Bankgelde beygetragen haben, und von ihrer Gesellschaft erwählt

sind,

sind, und kommen zu Amsterdam zusammen. Die Rechte der Colonisten lernt man aus dem Dekrete der Generalstaaten vom 6. Decemb. 1732. kennen. Man sieht auch daraus, unter was für Bedingungen ein Bürger das Recht, bey dieser Colonie landen zu dürfen, erhalten könne.

§. 175.

Uebrigens fliessen die Einkünfte der erstern Westindischen Gesellschaft, zu der ich zurükkomme, theils aus den Ländern, die sie besitzt, theils aus dem Gelde, wodurch die Freyheit, sie befahren zu dürfen, erkauft wird, theils auch aus dem Beystande an Gelde, den Holland, Seeland und Gröningen leistet. Die Ausgaben, die die Gesellschaft zu machen sich gezwungen sieht, kommen dem Ertrage beynahe gleich, oder übersteigen ihn gar, die einzige Insel St. Eustathius kaum ausgenommen; von ihr ward im Jahr 1679. ein Theil mit der Insel Saba, ein andrer im Jahr 1683 für 6140 Gulden gekauft.

Diese Größe der Ausgaben und wenigen Einkünfte haben es gemacht, daß vom Jahre 1730. bis 1748. nach allgemein angestellter Berechnung, die Mitglieder jährlich nicht mehr als ¾ von einer Unce (¾ auf hundert) gewonnen haben.

Das vierzehnte Capitel.

Uebergang zum zweyten Theil. Einige Folgerungen, die Mittel des allgemeinen Wohls betreffend.

§. 176.

Ich habe die Quellen des Glüks angezeigt, welche sich die Bürger durch Genie, Kunst, Fleis und Gelehrsamkeit eröffnen,

öffnen, und wobey die Gesezze und öffentlichen Einrichtungen ihnen zur Hülfe kommen. Die Ordnung erfodert es, daß ich die Form und Einrichtung der Regierung, als eine Beförderinn und zum Theil auch Stifterinn dieses Wohls, betrachte.

Um aber nicht von der Gewohnheit der politischen Schriftsteller unsrer Zeit abzuweichen, muß ich einiges von den Kräften der Republik vorausschikken, deßen Wahrheit zum Theil aus dem oben gesezten erhellen wird.

§. 177.

Die Macht eines freyen Volks, das durch seinen Handel blüht und erhalten wird, wie die Republik Holland, muß nicht nach der Macht, die Grenzen seines Gebiets auszudehnen, beurtheilt werden. Ein solches Volk darf nicht nach dem fremden streben, sondern muß das erworbene zu erhalten suchen. Zur Erhaltung deßelben wird zweyerley erfodert; erstlich, daß es seine Besizzungen und Rechte gegen fremde Nationen sicher stellt, zum andern, daß es die Neigungen der auswärtigen Völker zu der Erhaltung und Vermehrung seiner Vortheile zu lenken weiß.

Vortreflich ist das Bild, welches Tacitus von den Chaucen, einem Teutschen Volke, nicht weit von den Niederlanden, in dem Buche, von den Sitten der Teutschen, im 35 Cap. der Nachwelt überliefert hat. „Das edelste Volk, sagt er, unter den Teutschen, das seine Größe durch Gerechtigkeit zu erhalten sucht.— Ohne Begierde, nicht aus Ohnmacht ruhig und sich überlaßen, fordern sie niemand zum Krieg auf. — Doch haben sie alle die Waffen bey der Hand, und, wenns erfodert wird, Heere — im Frieden haben sie eben diesen Ruhm.„

§. 178.

Zur Vertheidigung des Landes und der Rechte dienen in den Niederlanden, außer dem Wetteifer der angesehnen Provinzen, die Armeen und Flotten, von welchen im dritten Theile mehr gesagt werden wird.

Die Zahl der Soldaten, die der Staat hält, ist zwar, in Ansehung der Macht der Nachbaren und der Menge der Festungen, nicht sehr groß; sie sind aber durch die Sorgfalt des Oberbefehlshabers zu Lande und zur See wohl exercirt. Niemand thut gezwungen Kriegsdienste, und den Soldaten wird alles, was ihnen versprochen ist, heilig gehalten.

Der gröste Theil der Armee besteht aus Schwadronen und Regimentern, die in den Niederlanden geworben sind, ein nicht kleiner Theil der Infanterie aus Regimentern, die in Teutschland und in der Schweiz zusammengebracht worden. Vormahls war es leichter, bey einem erfoderlichen Falle, in kurzer Zeit aus fremden Gegenden so viel Soldaten, als man damals brauchte, zu erhalten, als es jezt seyn würde, da die Verfaßung von Europa sich geändert hat. In dem Spanischen Suceßionskriege haben die Niederländer mehr als 100,000 Mann in Diensten gehabt.

§. 179.

Wie viel die Niederländer durch ihre Einsichten in der Schiffahrt und durch ihre Flotten stets vermocht haben, das ist überall bekannt. Die Einrichtungen in dem Seemilitaire werde ich unten berühren.

Dieses ist von dem Englischen, vorzüglich durch die Größe der Schiffe und die Art, wie die Admirale der Kriegsschiffe besoldet werden, unterschieden. Denn sie erhal-

erhalten nicht alle während der Zeit, da sie vom Schiffe abwesend sind, ihren Sold, sondern, wem das Commando eines Schiffs übertragen ist, der empfängt für die ganze Speisung der Soldaten eine gewiße Summe Geldes, daher zieht er einen größern oder kleinern Vortheil, je theurer, oder wohlfeiler, der Preis der Lebensmittel ist, den ein jeder, nach der Zahl der Soldaten und nach der Länge der Reise in Holland einkaufen muß.

Die Seesoldaten werden hier nicht beständig im Dienste behalten. Da der Zufluß der Ausländer abnimmt, die Zahl der Matrosen, die auf die Kauffarthey-Schiffe gebracht werden; eben so groß bleibt, zuweilen gar größer wird, und das Gesez, welches den Kriegsdienst bey Ausländern verbietet, überschritten wird, so entsteht zuweilen eine nicht leicht zu hebende Schwierigkeit, eine große Zahl von Seeleuten in kurzer Zeit anzuwerben.

§. 180.

Ausser den errichteten Bündnißen kann das Bemühen, der Freundschaft der Holländer einen gewißen Werth zu verschaffen, diesen Nutzen haben, daß die Vortheile des Handels mit den Ausländern nicht verlohren gehn. Ein Volk nüzt einem andern, deßen es benötigt ist, oder welches es einer alten Verbindung wegen hochschäzt.

Der Handel mit den Ausländern wird so lange blühn, so lange sie fortfahren werden, keinen ununterbrochenen Frieden zu genießen, oder so lange hier Waaren von allerley Art, die gut sind, für einen billigen Preis, so bald, als man sie verlangt, werden verabfolgt werden können.

§. 181.

Die innerlichen Kräfte eines Volks kann man nicht allezeit aus dem Ueberfluß, oder Mangel, in seiner Schazkammer

kammer berechnen. Man hat überall einen Schaz nöthig, der zu den jährlichen Ausgaben hinreicht; nicht aber überall einen solchen, in welchen wegen eines künftig zu führenden Kriegs lange Zeit viel Geld hineingeht und aufbewahrt wird. Ein Volk ist oft desto ärmer, je reicher der öffentliche Schaz ist.

In den Niederlanden giebt es eine doppelte Art von öffentlichem Schazze. Der eine ist den sämtlichen Bundesgenoßen, der andere den einzelnen Staaten gemein. Zu beyden fließen die öffentlichen Zölle und Beysteuern der Bürger, von deren Einrichtung und Rechten ich unten reden werde. Hier merke ich an, daß, obgleich die Niederländischen Schazkammern wegen Größe der Schulden und jährlichen Ausgaben keinen überflüßigen Reichthum besizzen; im Nothfall doch zwey Hülfsmittel vorhanden sind. Es sezzen die Bürger nemlich auf die getreue Verwaltung des Staats ein so großes Vertrauen, daß sie bey der Ueberzeugung, der Staat sey einer Beyhülfe benöthigt, **vors erste**, die schwersten Beysteuern, die, nachdem es die Umstände erfodern, ihnen außerordentlich aufgelegt werden, gern tragen (dies hat man im Jahr 1747 gesehn, da ein jeder einen Funfzigtheil seines Vermögens abgeben muste), **hiernächst**, daß sie die nothwendigen Geldsummen dem Staat unter leichten Zinsen darleihn.

§. 182.

Die Kräfte der einzelnen Provinzen bestehn in der Vereinigung der Kräfte, die die Bürger besizzen, und die sie, wenn sie auf eine weise Art zum gemeinen Besten verwendet werden, aus brennender liebe zum Vaterlande gern beytragen.

Die Kräfte des ganzen Staats beruhen auf der Festigkeit des Bündnißes der Bundesgenoßen. Diese stüzt sich aber auf der gegenseitigen Freundschaft der Bürger, aus denen die Provinzen bestehn, mit Beybehaltung der Proportion der Kräfte, die sie unter sich haben. Ingleichen stüzt sie sich auf dem einträchtigen Bemühn derer, die das Ruder des Reichs führen, daß durch keine Collision der privat und öffentlichen Vortheile das Band aufgelöst werde, welches die sieben Pfeile zusammenhält. Was um das Jahr 1672 einige glaubten, daß Holland gegen einen jeglichen Angriff gesichert seyn würde, wenn es sich nur mit den Niederlanden zur Aufführung gemeinschaftlicher Festungen verbände, war nicht einmahl der Zeit, worinn es geschrieben ward, angemeßen, geschweige denn, daß es nach dem gegenwärtigen Zustande von Europa für die Fortdauer des öffentlichen Wohls hinreichend seyn sollte.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von der Staatsverfaßung in den besondern Provinzen der vereinigten Niederlande.

Das erste Capitel.

Von einigen Einrichtungen, die die sämmtlichen Provinzen in Ansehung der Regierung mit einander gemein haben.

§. 183.

Es haben selbst bisweilen die Bundesgenoßen verschieden darüber geurtheilt, und ansehnliche Gelehrte oft darüber gestritten, von was für einer Beschaffenheit das Band sey, wodurch der Staat zusammengehalten werde, ob es eine **gemeinschaftliche Regierung**, oder ein **Bündniß sey, das viele Rechte unter gleiche Mitglieder ohn eine Regierung vertheilte** Die Vorstellung ist am richtigsten, das heist, dem Geiste des Niederländischen Bündnißes am angemeßensten, und durch lange Erfahrung am meisten bestätigt worden, daß die höchste Regierung in dem Gebiet eines jeden Bundesgenoßen sich befinde; daß die **Republik Holland** aber, oder der **Körper der vereinigten Staaten**, das sey, was die politischen Schriftsteller ein **System freyer Staaten**, die des allgemeinen Wohls wegen durch ein ewig daurendes Bündniß mit einander, ohn ein gemeinschaftliches Regiment, dem sie alle gehorchten, verbunden sind, nennen. Ich verspahre die Erklärung ihrer Vereinigung und der daraus entstehenden Rechte und Pflichten bis auf den dritten Theil.

Was

Was für einer Staatsverfaßung unter den alten die Holländische sich am meisten nähere, ist zwar eine Frage, die auf das Wohl des gemeinen lebens keinen Einfluß hat, worüber aber gelehrte und schöne Untersuchungen angestellt worden. Daß sie der Achaischen nicht ähnlich sey, erhellt aus Justins Geschichte, dem 34. Capitel.

§. 184.

Die einzelnen, durch das Bündniß mit einander vereinigten Provinzen, sind unter sich selbst durch die Einrichtung der Regierungsart verschieden. Dies haben sie aber mit einander gemein, daß sie sowohl eine Aristokratische, als Volksregierung, oder eine vermischte, haben, die durch das gesetzmäßige Ansehn und Macht des Statthalters in Schranken gehalten wird. Die dem Prinz von Oranien, Wilhelm dem dritten, von der Provinz Geldern ihm angetragenene höchste Gewalt hat er im Jahr 1675. ausgeschlagen.

§. 185.

Die vornehmen Theilnehmer an der Regierung sind theils Edelleute, die zur Ritterschaft gehören, und in dem lande, an deßen Regierung sie Theil nehmen, Güter haben, theils Rathsherren solcher Städte, die in den Provinzen allein an der Regierung Antheil haben. Die leztern müßen aus den besten Bürgern einer jeden Stadt gesezmäßig erwählt werden; jene können nicht anders zu dem hierzu fähigen Adel gelangen, als, wenn sie alle die Erforderniße haben, die die Gesezze der Provinzen verlangen, doch findet nirgends das völlige Erbschaftsrecht statt. Das besondere Recht des Primi Nobilis in Seeland wird unten an seinem Orte auseinander gesezt werden.

Die

Die Majestät ruht auf dem ganzen Körper der Glieder der Regierung; nicht aber auf denen, die aus ihrer Bevollmächtigung in angesezten Versammlungen zusammenkommen und etwas beschliessen.

§. 186.

Alle vereinigte Provinzen haben einerley Rechte, die aus der Kenntniß des Reichs und seiner Natur selbst fliessen. Die **Regalien** aber, die gewöhnlich die **niederen** heissen, haben nicht alle auf einerley Art. So hat z. B. **Südholland** und **Friesland** ein verschiedenes Privatrecht in Ansehung des **Fischfangs** und der **Jagd**. Bey Rechten, wie diese sind, scheint die Regel richtig zu seyn, die nach der Meynung der Lehrer des öffentlichen Rechts allen Völkern gemein ist, daß bey einem zweifelhaften Falle, das heist, wenn es nicht deutlich bewiesen wird, daß dergleichen Rechte der höchsten Macht gehören, die natürliche Freyheit der Bürger sie für sich habe.

§. 187.

Die Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts, die Fundamentalgesezze einer jeden Nation und der gemeinschaftliche Nuzzen der Bürger, sowohl derer, die regieren, als derer, die regiert werden, bestimmen die Grenzen der Regierung und der Freyheit. Auf diesen Hülfsmitteln stüzt sich die öffentliche Freyheit aller Staaten. Da blühet nemlich Freyheit, wo Gewinnst, oder Schaden, der aus einer guten, oder schlechten Regierung fliesst, befehlenden und gehorchenden gemein ist.

Es steht keiner privat, oder geistlichen Person, auch keinem Richter, in der Republik frey, sich über die Handlungen der höchsten Obrigkeit ein richterliches Urtheil anzumaßen. Denn, obgleich Obrigkeiten die Gewalt erhalten

haben, über Privatangelegenheiten zu entscheiden, so haben sie doch nicht das Recht erhalten, über Handlungen der höchsten Macht zu richten. Sie erkennen blos über ihre privat-Handlungen. Was diese anbetrift, so hat sie sich den Gerichten unterworfen, welche die **höhern** genannt werden, weil sie das Recht haben, die aus dem Gebiete einer ganzen Provinz angebrachten Klagen zu schlichten. Aus dieser verschiedenen Art der höchsten Macht, zu handeln, ist fast bey allen Völkern der schwere Unterschied unter Sachen, die zur Regierung gehören, und **politische** heißen, und den **gerichtlichen** entstanden. Ueber der ersten Art verbieten die Dekrete der Staaten von Holland vom 12. Jun. 1674 und 30. Jan. 1690 den Richtern, zu erkennen. Es fallen nemlich auch in Holland oft Streitigkeiten über die Grenzen beyder Arten von Streitsachen vor, wenn die Magistrate in den Städten etwas verordnen, wovon sie behaupten, daß es mehr ein Gegenstand der Regierung, als der Jurisdiktion, sey, und wovon sie daher leugnen, daß es einer Erkänntniß der gemeinschaftlichen Gerichte des Landes, z. B. des **Hofes von Holland** bedürfe. Die Staaten haben das Recht, einen jeden Streit beyzulegen (indem sie berechtigt sind, eine jede unter ihnen stehende Macht einzuschränken), oder, es hat der Statthalter diese Macht, wie in **Friesland** durch ein Gesez feyerlich bestätigt worden ist. M. s. das Gesez **Wilhelms des vierten, Prinzens von Oranien**, das den Friesländern im Jahr 1748 gegeben ist, im 38. Art. und deßen **bekanntgemachte Erklärung** vom 10. May 1777.

§. 188.

Sowol die vereinigten Staaten, als auch die einzelnen Provinzen, haben oft erklärt, es könne der Staat nicht ohne ein Oberhaupt regiert werden, welches der Reichsver-

verwaltung vorgesezt sey. Eben dies hat die Holländsche Nation erkannt, daß, um das Bündniß der Niederlande vollständig und auf immerwährende Zeiten zu erhalten, um die Anschläge zum Besten des Staats zu befördern, das Feuer in der Haltung über die Gesezze und Verordnungen anzufachen, das gegenseitige Vertrauen der Väter des landes und des Volks zu erhalten, eine gewiße Person dazu treten, und sowohl zwischen den Vereinigten Staaten selbst, als den Vätern und dem Volke in der Mitte stehn müße; die im Frieden durch ihr Ansehn Streitigkeiten abwendete, die, welche sich nicht abwenden ließen, stillete und beylegte; die Neigungen aller zum gemeinen Besten lenkte; die Gesezze in Achtung erhielte, und durch ihre ansehnliche Geburt und Verbindung außer landes der Republik zur Ehre und zum Schuzze gereichte. Diese Gewalt nun ist den **Durchlaucht. Prinzen** von Oranien im Jahr 1747 **erblich** übertragen worden, theils von den **sämmtlichen vereinigten Bundesgenoßen**, unter dem Namen des **Obersten Befehlshabers zu Lande und Waßer und Statthalters der den sämmtlichen vereinigten Bundesgenoßen gehörenden Länder; theils von den einzelnen Bundesgenoßen und von dem Lande Drente**, unter dem Namen des **Erbstatthalters (Erf-Stadhouder en Kapitain Generael).**

§. 189.

Das alte und ansehnliche Haus der **Grafen von Nassau**, welches vor kurzen **Cremer** beschrieben hat, gab im 13. Jahrhundert dem Teutschen Reiche den König **Adolph**. Die aus demselben entstandnen Fürsten von **Oranien** sind mit ansehnlichen Fürstlichen und Königlichen Häusern in Europa durch das Blut verbunden. Sie haben im Jahr 1654 eine Stelle unter den Teutschen Fürsten, und zwey Stimmen auf dem Reichstage erhalten. In

den Niederlanden besizzen sie ansehnliche Güter, die ihnen schon vor dem Anfang der Republik gehörten, einige sind nach der Zeit hinzugekommen, von welchen sie einige mit **völligem Eigenthumsrechte**, als die Insel **Ameland**, andere mit dem **Rechte der Landeshoheit**, wiewohl nicht der höchsten, haben.

Wilhelm der erste, der Stifter des **Naßauischen Hauses**, welches jezt der Verwaltung der Republik vorsteht, erlangte durch ein Testament des im Jahr 1544 verstorbenen **Renatus von Naßau** das **Fürstenthum Oranien**. In dem Spanischen Succeßionskriege eroberten es die **Franzosen**. Was für Bedingungen sie wegen der Beybehaltung deßelben mit dem **König von Preußen** errichteten, erhellt aus dem zu **Uetrecht** zwischen beyden Königen geschloßenen Frieden, dem 10 Artik.

Es gehört nicht hieher, weitläuftig zu erzählen, wie, und unter was für Unruhen und Gefahren, eben dieser **Wilhelm der erste** seine, und der Niederländer, Rechte, die auf eine gewaltsame Art ununterbrochen verlezt waren, von dem bevorstehenden Untergange errettet, und nicht sowohl den König von **Spanien**, als vielmehr den Herzog von **Burgund**, der ebenfals, wie er, ein Mitglied des Teutschen Reichs war, nach der alten Art der unter sich streitenden Teutschen Fürsten, gelehrt habe, daß über die Niederlande Fürsten, die durch geleistete Verträge gebunden würden, nicht unabhängige Herren regierten. Nach der Macht, die die Staaten ihm übertragen hatten, und der Neigung des Volks, das ihn als einen Vater verehrte, gründete er die Republik. Den gegründeten Staat behauptete sein Sohn **Moriz** mit den Waffen, deren Gebrauch er nicht gelernt; sondern erfunden hat, da er der erste Meister in der Kriegskunst war. Nach ihm sezte **Friedrich Heinrich**, ein Bruder des **Prinzen Moriz**,

an

an Glük nicht geringer, als er, und seiner sanften Weisheit wegen überall geliebet, den nun behaupteten Staat in eine beßere Verfaßung. Als er im **Münsterschen Frieden** zur Ruhe gelangte, verwaltete ihn **Wilhelm der zweyte** eine kurze Zeit lang; **Wilhelm der dritte** und **Wilhelm der vierte** stellten ihn nach einigen Unruhen und Erschütterungen wieder her. Dem leztern widerfuhr es im Jahr 1747, daß, welches vor ihm niemanden widerfahren war, ihm nicht nur von den sämmtlichen Bundesgenoßen, sondern auch von den einzelnen Provinzen, das Ruder der Republik unter der Bedingung übertragen ward, **daß er daßelbe, nicht allein auf seine männlichen Nachkommen, sondern auch unter gewißen Bedingungen auf die weiblichen, fortpflanzen sollte.**

Durch dieses Recht ist der Prinz **Wilhelm, der fünfte**, dem jeder redlich gesinnte aus treuem Herzen ein langes Leben und Glük wünscht, der erste **Erbstatthalter.** Seine königliche Frau Mutter übernahm zuerst seine Vormundschaft und das Fürstenthum. Nach ihrem Tode ward die Sorge für die Rechte des Fürstenthums, oder die Regierung, von andern verwaltet, wie darüber von den Generalstaaten sowohl, als von den Staaten der einzelnen Provinzen beschloßen worden war, bis der Prinz den 8 Merz im Jahr 1766 das gesezmäßige Alter von 18 Jahren erreicht hatte, und unter den besten Erwartungen die Verwaltung der Republik übernahm.

§. 190.

Außer den Rechten, die dem Prinzen in Ansehung einer gewißen Handlung außerordentlich ertheilt worden, giebt es zwey Arten des Rechts, die dem **Fürstenthume beygefügt sind.** Die eine betrift die Verwaltung der

An-

Angelegenheiten der ganzen Republik, die andre aber solche, welche sich auf einzelne Provinzen beziehn. Jene beruhn theils auf dem Commando über die Armee und Flotte, theils auf der Regierung der länder, die den vereinigten Staaten gehören. Unter eben diese Rechte gehören die, welche Privatgesellschaften, die von den Generalstaaten approbirt und öffentlich bestätigt sind, dergleichen die Gesellschaften beyder Indien sind, dem Prinzen übergeben haben.

Vor dem Anfange der Republik sezten die Fürsten aus dem Hause **Oesterreich**, ingleichen die **Könige von Spanien**, wegen ihrer öftern Abwesenheit von den Niederlanden, **Generalstatthalter** über die sämmtlichen Niederlande, und **besondere** über einzelne Provinzen, und verliehen ihnen, außer der Jurisdiktion, eine so große Macht, als ihnen gefiel, und sie ihnen übertragen konnten, ohne die Rechte der Völker, die sie beherrschten, über den Haufen zu werfen. Die **besondern Statthalter**, die statt des Herzogs, oder Königs, in einzelnen Provinzen regierten, konnten in einigen auf den allgemeinen Befehl des Fürsten, deßen Stelle sie vertraten, in andern, auf einen Specialbefehl, vor sich, ohne die Staaten, etwas vornehmen, in andern auf keinen von beyden, wenn die Staaten nicht einwilligten.

Als **Wilhelm, der erste**, damit umging, die Freyheit zu vertheidigen, und darauf die Republik zu gründen, und den Posten eines Statthalters in **Holland** und **Seeland** bekleidete, so fuhr er fort, eben die Rechte in Ausübung zu bringen, die die königlichen Statthalter stets gehabt hatten; allein es wurden ihm im Jahre 1575 von den Staaten weit ansehnlichere übertragen.

Nach

Nach der Gründung des Freystaats sind die Rechte des Statthalters in den Provinzen durch Gesezze und das Herkommen bestimmt, und stüzzen sich daher auf besondere Verträge. Man sieht hieraus, woher es kommt, daß sie sowol, als die übrigen Theile des Staatsrechts, das eine jede Provinz hat, überall sich so ungleich sind. Zu der Auseinandersezzung dieses Unterschiedes des öffentlichen Rechts gehe ich nun über.

Das zweyte Capitel.

Von der Provinz Geldern.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung und der Regierungsform von Geldern.

§. 191.

Der Anfang der Reiche und Staaten ist gewönlich, wie der Ursprung der Flüße, klein. **Geldern**, welches ehemals in kleinen Grenzen eingeschloßen war, ist allmählig so angewachsen, daß **seine drey Quartiere**, das **Nimmegische, Zütphensche**, und **Arnheimische**, oder die **Veluwe**, die mit in dem **Niederländischen Bündniß** begriffen sind, in die Länge ohngefehr 23, und in die Breite 18 Stunden betragen. Von der **Tetrarchie Rüremonde** gehört ein kleiner Theil der **Republik**.

Der Name des Landes scheint von der **Schanze Gelre** herzustammen. Die ersten Besizzer deßelben, welches **Dynasten** waren (deren Stand die Stammschule aller Würden und aller Macht von Bedeutung im Teutschen

schen Reiche gewesen ist), hatten den Namen und das Recht der Vögte. **Otto** von **Naßau**, den der Kayser **Heinrich, der vierte**, zum ersten **Grafen von Geldern** machte, hatte die einzige Tochter **Wichard des dritten**, Statthalters von Geldern, zur Ehe. Die Zeit seiner Erhebung ist ungewis, ob sie gleich gewönlich ins Jahr 1079. gesezt wird. Dieser Graf hatte das Glük, durch seine Verheurathung mit der **Sophia** von **Zütphen** die **Grafschaft Zütphen**, welche vorher ein Theil des Quartiers **Ameland** gewesen war, zu erlangen. Seit dieser Zeit hat das Land **Geldern** und **Zütphen** einerley Regierung gehabt, ist aber nicht in einen Körper gebracht worden.

Die Grafen waren durch das bürgerliche Band und als Vasallen den Kaysern und Teutschem Reiche verpflichtet, auch der **Veluwe** wegen eine Zeitlang von den **Bischöfen von Uetrecht** abhängig. Man sehe **Schlichtenhorst** beym Jahr 1193. **Dithmarm** von der **Grafs. Teisterbant** §. 8. Daß sie die Grafschaft **Zütphen** von den Bischöfen als ein Lehn getragen hätten, scheint durch das Dokument vom Jahr 1021. bey **Hedam in dem Leben des Bischofs Adelbold** nicht außer Zweifel gesezt zu werden.

Der Graf **Rainald der zweyte**, der aus eben diesem Hause **Naßau** abstammte, ward im Jahre 1339. von dem Kayser **Ludwig von Bayern** unter die Fürsten und Herzoge des Teutschen Reichs erhoben, und erhielt einen großen Zuwachs an Ehre und Rechten auf den Teutschen Reichstagen; aber keinen an der Macht, die sonst mit der Herzoglichen Würde verbunden war. Der Kayser legte seiner neuen Würde einen andern Vorzug bey, der aber noch ungewöhnlich war, und mit diesen Worten: **Wenn wir, oder unsre Nachfolger,**

folger, eine feyerliche Unterredung anstellen, oder einmahl neue Fürsten gemacht, oder ähnliche feyerliche öffentliche Verrichtungen werden vorgenommen werden, so soll der Herzog von Geldern den Kayser ankleiden; ingleichen, wenn unsre Nachfolger als Römische Könige zu Aachen, Meyland und Rom gekrönt werden, so soll er, oder seine Nachfolger, gedachten Königen die Krone aufsezzen, abnehmen und tragen. Es fügte der Kayser noch vier Erbhofämter, der Gewohnheit nach, hinzu, den Jacob von Myle, als Erbtruchses, Everh. von Wylp, als Erbmarschall, Theodor. von Linden, als Erbschenk, und Wilhelm von Brukhuisen, als Erbcämmerer. Ingleichen, spricht er, gebe ich ihm das Recht, Goldmünzen, nach dem Münzfuß des Erzbißthums Cöln, Herzogthums Brabant und der Grafschaften Hennegau und Holland zu schlagen. Von der Erlaubniß Geld zu schlagen, die dieser Kayser vor dieser Zeit ertheilte, sehe man den Pontan beym Jahr 1282. S. 185.

§. 192.

Die Brüder Rainald der dritte und Eduard der erste, aus dem Hause Naßau, haben zulezt über Geldern regiert. Den Haß gegen sie, und den verderblichen Krieg zündeten zweyerley Vorgänge an. Im Jahr 1371. heurathete ihre jüngste Schwester, Maria, da sie ohne Nachkommen gestorben waren, den Herzog von Jülich, Wilhelm, deßen Sohne Wilhelm, dem ersten, der Kayser Carl der vierte Geldern, als ein Lehn, das dem Reiche gehörte, im Jahr 1372. ertheilte, und seinem Vater, weil er noch jung war, die Vormundschaft übergab, bis er im Jahr 1379. den jungen Herzog feyerlich einsezzen könnte. Eben dieser Wilhelm,

und

und sein Bruder **Reinald der vierte**, sturben, ohne Nachkommen zu hinterlaßen, jener im Jahr 1402, dieser im Jahr 1423. Daraus entstand ein großer Streit zwischen **Adolphen**, und, nach seinem Tode, **Gerhardten von Berg**, und **Arnold von Egmond**. Der lezte stüzte sich auf das Recht der Blutsverwandschaft, weil die Schwester des Herzog **Wilhelm** und **Rainald** seine Grosmutter gewesen sey; den erstern begünstigte **Sigismund**, der, seiner Gewohnheit nach, in seinen Meynungen veränderlich war, auch der Kayser **Friedrich der dritte**. Sie erkannten im Anfange beyde das Recht des **Arnolds**; behaupteten aber nachher, da ihre Meynungen sich änderten, daß das Lehn nach dem Tode des **Rainald** im Jahr 1423. von der Art wäre, daß der Kayser damit verfahren könnte, wie er wollte. **Arnold** ward in die Acht erklärt, weil er wider des Kaysers Verbot sich den Besiz zugeeignet hätte. Indeßen schadete diese Achtserklärung, da sie, weil ihr der Nachdruk fehlte, ohne Würkung blieb, ihm nicht sowohl, als die schändliche That seines Sohnes **Adolph**, der seinen Vater, weil er 44 Jahr regiert hatte, und ihm zu lange lebte, ins Gefängniß warf. **Arnold**, der sich endlich in Freyheit sezte, aber von seinen Bürgern nicht angenommen ward, verpfändete Geldern im Jahr 1472. seinen Verwandten, den **Herzog Carl von Burgund**, durch deßen Hülfe er frey geworden war, und starb im Jahr 1473, nachdem er ihn zu seinem Erben eingesezt, und seinen Sohn **Adolph** enterbt hatte. Carl, deßen Verstand und Tapferkeit schnell handelte, nahm sogleich Geldern ein. Die Stadt **Nimmegen**, welche die Parthey des **jungen Carls**, eines Sohns vom treulosen **Adolph**, der sechs Jahre alt war, ergriffen hatte, gewann er mit vieler Mühe. Durch 80,300 **Goldgülden** brachte er es dahin, daß sich der Herzog von Jülich, **Gerhard**, im Jahr 1473. seines Rechts begab.

beyzubringen. Vom Kayser Friedrich dem dritten, der eine Verheurathung seines Sohns Maximilian mit der Maria von Burgund suchte, erhielt er es leicht, daß ihm das Lehn von Geldern auf dem Convent zu Trier in eben diesem Jahre mit den alten Cärimonien persönlich übergeben ward. Der Enkel des Arnold aber, Carl, welcher behauptete, daß das Vornehmen seines Grosvaters seine Rechte nicht beeinträchtigen könne, nahm zwar im Jahr 1492. Geldern wieder ein, verwickelte sich aber und das Land in fast unaufhörliche Kriege. Carl der fünfte konnte ihn auch nicht durch Kriege ermüden, sondern er erhielt von ihm im Jahr 1536. gütliche Friedensbedingungen, nemlich den beständigen Besiz von Geldern, für sich und seine Kinder, wenn er welche hätte. Nach seinem Tode, im Jahr 1538, nahm Carl der fünfte, vermöge des Rechts, das der Kayser Carl dem Kühnen ertheilt hatte, und dem mit Carl von Egmund errichteten Vertrage gemäß, Geldern hin. Denn Wilhelm, der Herzog von Jülich und Cleve, trat, vom König von Frankreich Franz dem ersten aufgemuntert, aber wenig unterstüzt, im Jahr 1543. zu Venlo seine Anfoderungen an Carl den fünften ab. Diese Verzichtleistung ward auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1544. bestätigt.

Eben die Klagen, die die andern Niederländschen Staaten wider den König Philipp den zweyten die Waffen zur Vertheidigung ihrer beleidigten Rechte zu ergreifen nöthigten, zwangen auch die Einwohner von Geldern hierzu, hiernächst zur Unterschreibung des Niederländschen Bündnißes, und, da sie an der Wiedererhaltung ihrer Rechte und gewißen Besizzung derselben verzweifelten, zum Umsturz der Königlichen Gewalt.

§. 193.

§. 193.

Die Macht der alten Fürsten von Geldern war nemlich nie unbestimmt, sondern, wie bey den übrigen Teutschen Ständen, an Gesezze gebunden. Die Kayser konnten den Grafen keine uneingeschränkte Macht, als die sie selbst nicht besaßen, ertheilen. Sie wurden durch Gesezze eingeschränkt, und sezten über keine Rechte, nicht einmal über die Rechte einer Privatperson, nach ihrem Gutdünken, sondern, nachdem vor dem Tribunal erkannt wurde, etwas fest. M. s. **Mieris Samml. d. Urkund.** I, 181. **Pontan** S. 114. Auch hatten die Grafen von Geldern die Kräfte nicht, die Bürger, die sie beherrschten, das ist, freye Menschen zu Sklaven zu machen. Sie selbst gestanden ohne Verstellung vor ihren Bürgern, was sie vor sich, ohne Zulassung des Kaysers, nicht thun konnten, z. B. **einem Flecken das Stadtrecht zu ertheilen.** Man sehe das Dokument des Grafen **Rainald** vom Jahr 1316. in dem **Geldr. Ges. B.** II Anhang S. 67. Ferner das Diplom bey **Schlichtenhorst Gesch. v. Teutsch.** beym angef. Jahr, und **Pontan** beym Jahre 1341. Als die concurrirende Jurisdiktion der Kayser aufhörte, verlieh der Kayser **Heinrich** den Einwohnern von Geldern im Jahr 1310. das sogenannte **jus de non evocando.** Doch blieb die höchste Kayserliche Jurisdiktion ungekränkt. Von den Kaysern erhielten die Stände des Teutschen Reichs, folglich auch die **Grafen von Geldern, Wälder, Rechte an große Flüße und andre Stükke des Staatseigenthums.** M. s. das Diplom von **Friedrich dem ersten** im Jahr 1181. beym **Pontan.** Was die **Landesherrlichen Rechte** der Grafen, z. B. die Herrschaft über Inseln, die von den Flüßen gemacht wurden; das Recht der Bürger, sich der Achtserklärung wider ihren Fürsten zu bedienen, anbetrift, so machte hierinn der König **Adolph** im Jahr 1293. in einer darüber angestellten Er-

kännt-

känntniß, wozu die Großen des Reichs genommen wurden, einige bestimmte Anordnungen. S. **Mieris** I, 550. Vermöge eben dieses Rechts verbot der **Kayser Friedrich der zweyte**, die auf eine unrechtmäßige, oder nicht auf ordentliche Art, erhaltenen Zollabgaben einzutreiben. M. s. das Diplom vom Jahr 1223. bey **Hedam**. Von dem Rechte **Geld zu schlagen**, ist im 191 §. gehandelt worden.

Zwischen den Fürsten und dem Volke gab es gewiße **Mittelspersonen** von den vornehmsten Familien des Landes (unter **Carl dem fünften** hieszen sie **gemeene Ridderschap en steeden**), nemlich Edelleute, welche Güter besaßen, und Rathsherrn aus den ansehnlichen Städten, die sich vorzüglich beflißen, ihre und die gemeinschaftlichen Rechte der Bürger aufrechts zu erhalten. Als die Kayserliche Macht in Teutschland abzunehmen anfing, besonders in den nördlichern Theilen, und die Kräfte dererjenigen, die über sie herrschten, nach und nach stärker wurden, so bemühten sich diese Großen, es dahin zu bringen, daß durch diese Kräfte, durch diesen großen Wechsel der öffentlichen Macht, die alten bürgerlichen Rechte, nemlich Freyheit, Eigenthum und besondere Vorrechte nicht geschwächt werden mögten. Sie traten daher auch in **Geldern** zusammen, und sorgten durch Verträge, die sie unter einander errichteten, für ihre Sicherheit. M. s. die Verträge von dem Jahre 1418. 1436. 1441. 1471. 1491. in dem **Geldr. Gef. B.** 2. Theil 1. Anh. S. 175. u. f. f. S. 182. u. f. f. Hiervon kam es, daß fast die ganze Regierung eine Zeitlang von den Unterthanen abhing. Von den Rechten der Stände sehe man ebendaselbst den 9. Theil, 10. 13. und Anhang, S. 181. 198. **Pontan**, S. 363.

So mächtig auch **Carl der fünfte** nach der Besiegung des **Herzogs von Jülich und Cleve** war, so

nahm

nahm er sich doch nicht so viel heraus, daß er nach eigner Willkühr über Geldern hätte herrschen wollen. Er gestand, daß er unter der Bedingung das Regiment erlangt hätte, daß er die Gesezze und Rechte der Bürger und Stände erhalten wolle. Eben dies erhärtete er eidlich, Phil. 2. 1549. 1555. 1556, und sandte allen Grossen in den einzelnen Quartieren das Manifest zu, worinn er sich hierzu verpflichtete. S. d. Geldr. Ges. B. I, 65. u. f. f.

§. 194.

Als die Einwohner der Provinz Geldern, des Unrechts, das ihnen widerfuhr, überdrüßig, die Waffen wider den König Philipp ergriffen, so übernahmen die Großen auf eine Zeit die Verwaltung des Reichs. Nachdem die Königliche Regierung aufgehört hatte, so fingen die, die bisher die vornehmsten unter den Bürgern gewesen waren, an, die Person des höchsten Regenten zu vertreten, und stellen sie jezt unter dem Namen der Staaten (Edele Mogende Heeren Staaten) mit einem ihnen stets anklebenden Rechte vor. S. Geldr. Ges. B. I, 112. Vor dieser Zeit ward Geldern in drey Quartiere eingetheilt, von welchen ein jedes seine besondern Rechte hatte. Nach der Entstehung der Republik ward eben diese Eintheilung in Quartiere beybehalten, und ihnen blieben die Rechte, die sie vorher gehabt hatten. Sie stellen einzeln besondere Körper vor, und machen zusammengenommen auch einen ganzen aus. Denn in Sachen, die die Abgaben betreffen, sind die Staaten in den Quartieren von andern unabhängig, und ordnen das, was in die Staatsökonomie einschlägt, mit gleichen Rechten vor sich an. Wenn aber wegen neuer Gesezze, wegen Gefahren, die ganz Geldern bedrohen, wegen gewißer Vortheile, Rechte des Landes, etwas auszumachen ist, oder in Ansehung der übrigen Bundesgenoßen, oder auswärtiger Völ-

ker

ker ein Entschluß gefaßt werden soll, so berathschlagen sie sich gemeinschaftlich, und haben das Ansehn und die Kräfte eines einzigen Körpers. Ich will zuerst diese drey Quartiere einzeln betrachten, weil sich hernach von dem Ganzen leichter wird reden laßen, nachdem die einzelnen Theile betrachtet sind.

§. 195.

In den einzelnen Quartieren befindet sich die Regierung bey der Ritterschaft (Gerichtsfähigem Adel), und einigen Städten.

Die Bedingungen in Ansehung der Beschaffenheit derer, die in dem Collegio des Adels eine Stelle zu erlangen suchen, sind in den sämmtlichen Quartieren von Geldern theils von einerley Beschaffenheit, theils unterschieden. Nirgends läßt man jemand zu, außer, wenn sein Adel unbezweifelt ist; wenn er sich zur reformirten Religion bekenne; das gesezmäßige Alter von 22 Jahren hat; in dem Quartiere, worin er in den regierenden Adel aufgenommen werden will, einige Güter hat, und bey der Bewerbung um die Stelle eine gewiße Form beobachtet hat. Fremde werden nicht aufgenommen, wenn sie nicht die Versicherung von sich gestellt haben, daß in dem Lande ihrer Geburth der Geldrische Adel von der Erhaltung der Rechte der dortigen Staaten nicht ausgeschloßen werden werde. Auch die sind ausgenommen, welche Kriegsdienste thun, und die bey Ausländern sich zu gewißen Pflichten eidlich anheischig gemacht haben, bis auf den einzigen Belehnungseyd nach. Einige alte Verordnungen, z. B. die, daß der Adel auf dem Lande wohnen müße, sind abgeschaft.

§. 196.

§. 196.

Der Unterschied der Rechte läuft vorzüglich hierauf hinaus. In dem Quartier Nimmegen wird besonders gefodert, daß der, der zur Ritterschaft treten will, aus Urkunden darthun kann, daß seine Vorfahren schon zu derselben gehört haben, und in den Versammlungen des Quartiers Nimmegen schon als Ritter erschienen sind; daß er in demselben auch eigene Güter besizze, deren Werth 10,000 Gulden beträgt, und die von Schulden frey sind. Die, welche angenommen werden, verliehren ihr Recht, wenn sie sich außer den Grenzen dieses Quartiers über Jahr und Tag häußlich aufhalten, sie erlangen es auch nicht wieder, außer, wenn sie ihren Wohnplaz dahin zurükverlegen. Fremde müßen sechs Jahr ununterbrochen hier gewohnt haben, wenn sie einen Zutritt zur Ritterschaft bekommen wollen.

In dem Quartier Zütphen muß der, der dieses Ansuchen hat, nicht allein seinen väterlichen und mütterlichen Adel und zwar auf vier Glieder aufweisen können, sondern auch ein eigenes adeliches Gut besizzen, das jährlich 400 Gulden einträgt, über welche er völlig Herr ist. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß man ehemahls einen jeden ohne dieses Eigenthum aufgenommen habe. Dieser Zütphensche Gebrauch scheint mit den alten Gewohnheiten, die noch in vielen Theilen von Teutschland gebräuchlich sind, übereinzustimmen. Vor dem Entstehn der Republik waren in der Grafschaft Zütphen vier Bannerherren, Bronkhorst, 's Heerenberg, Baar und Wisch, die vorzügliche Rechte, insonderheit in den Versammlungen der Nation hatten, von welchen die Edelleute, die innerhalb ihres Gebiets wohnten, ausgeschloßen zu werden pflegten. Diese Rechte sind seit dem Jahre 1629 überall verschwunden.

In

In der **Veluwe** muß die Abstammung aus einer adelichen Familie, die einen gleichen Namen und gleiches Siegel in gerader oder Seitenlinie führt, und in diesem Quartiere zur Ritterschaft gehört hat, dargethan werden. Außerdem muß ein solcher ein von Schulden freyes, in den Grenzen des Quartiers liegendes Gut besizzen, das 18,000 Gulden werth ist, welches zwey endlich verpflichtete Taxatoren vor dem Richter der Gegend, worinn das Gut liegt, wärend des 1. Aprills und Septembers, um in Ansehung der Landfrüchte desto richtiger urtheilen zu können, bezeugen müßen. Der Richter und zwey Beysizzer dieses Gerichts (**Amptsjunker, Ampts Jonkere**) bestätigen es, daß diese Taxation aufrichtig vorgenommen sey; der aber, welcher in die Ritterschaft aufgenommen werden will, schwöhrt mit dem, der es besessen, oder verkauft hat, daß die Abtretung ohne einen betrüglichen Vorbehalt wahrhaftig, und nicht verstellter Weise geschehn sey. Wer sich noch auf der Schule und Akademie befindet, kann nicht zur Ritterschaft gelangen.

Fremde, die sich in der **Veluwe** mit adelichen Frauenzimmern verheurathen, müßen daselbst sechs volle Monath gewohnt haben, ehe sie in die Ritterschaft eintreten können. Sie müßen auch beweisen, daß sie aus einer adelichen Familie abstammen; daß sie vor dem Jahr 1500 in einem Lande, worinn der Adel an der Regierung Theil nimmt (**daar de Ridderschap een stand in de regeering maakt**), der Ritterschaft einverleibt gewesen sey. Von diesem auswärtigen Landstande muß auch eine schriftliche Versicherung gebracht werden, daß die Edelleute aus der **Veluwe**, ein gleiches Recht, wenn sie es begehren, unter ihnen genießen sollen. Ob diejenigen, die in der Ritterschaft eine Stelle haben wollen, alle dazu erforderlichen Eigenschaften besizzen, wird dadurch entschieden,

wenn sich zwey **Drittheile** von der Ritterschaft für sie erklären.

Ueberhaupt genommen hat der Adel in Sachen, die zur bürgerlichen und criminal Jurisdiktion, ingleichen zu den öffentlichen Beysteuern gehören, einerley Rechte mit andern Privatpersonen. Was aber die Verwaltung der Staatsangelegenheiten und Erhaltung der mannichfaltigen Ehrenstellen und Gesandschaftsaufträge anbetrift, so hat er darin vor den übrigen Bürgern des Privatstandes in Geldern einen großen Vorzug.

§. 197.

Dreyzehn Städte haben an der Landesregierung Antheil. In dem **Quartier Nimmegen** sind es, **Nimmegen, Thiel** und **Bommel**; in der **Grafschaft Zütphen, Zütphen, Doesburg, Deutikem, Lochem** und **Grol**; in der **Veluwe, Arnheim, Harderwyk, Wageningen, Hattem** und **Elburg**.

Eine jede Stadt hat ihren Rath, der in ihrem Namen die öffentlichen Angelegenheiten besorgt, sie mögen den ganzen Staat, oder ganz Geldern, oder das Quartier, zu welchem die Stadt gehört, oder die innerliche Verfaßung einer solchen Stadt selbst betreffen. Dieser Rath übt zugleich in der Stadt, oder außer derselben in ihren Gränzen, die Jurisdiktion aus. Ueberall sind **zwey Bürgermeister**, deren Amt ein Jahr dauert. Die Zahl der **Richter** (**Scabinen**) und der an einigen Orten von ihnen unterschiedenen **Rathsherrn** ist nicht überall gleich groß. Nach Verlauf von einem oder drey Jahren verlängert der Statthalter ihre Regierung, oder sezt an ihrer Stelle andre ein, die er dazu tüchtig hält. Vor der bestimmten Zeit werden sie nicht abgesezt, wenn sie nicht von einem Richter dazu verurtheilt sind.

In den Städten giebt es noch ein Collegium, das aus einigen auserlesenen und vereideten Bürgern (**Gemeens-Luiden**) besteht, deren Amt es ist, auf eine von den Gesezzen und dem Herkommen eines jeden Orts bestimmte Art dahin zu sehen, daß den Rechten der Bürger kein Abbruch geschieht. So pflegen einige Deputirte von diesem Collegio bey der Abnahme der Rechnungen der Stadt gegenwärtig zu seyn. Sie behalten ihr Amt, so lange sie leben. Der Statthalter sezt diejenigen, die er für geschikt dazu hält, ohne vorhergegangene Empfehlung in ihren Posten ein. Alles dies wird in dem von **Wilhelm, dem vierten**, den 14 October 1750 herausgegebenen Gesezze vollständiger dargestellt.

§. 198.

Hauptstädte (**Hoofdsteden**) werden die genannt, die gewiße besondere Rechte bey der Verwaltung der Republik vor den andern an der Regierung theilnehmenden Städten seit alten Zeiten voraus haben. Es giebt derselben drey, **Nimmegen, Zütphen** und **Arnheim. Nimmegen**, welches, wie **Thiel**, vormals eine teutsche Reichsstadt war, hatte Rechte, die den Rechten der Stadt **Aachen** nahe kamen. Als Reichsstadt hatte sie ehedem das Recht eines Zollhauses. Dieses gab der **Kayser Heinrich der dritte**, ohne Einwilligung der Stände des Reichs, nebst den daran haftenden Rechten dem Grafen **von Clewe, Theodorich**, doch unter der Bedingung, daß er (um mich der Worte der Belehnung zu bedienen) **jährlich, am Andreasfeste, dem Kayser drey Stük von guten rothen englischen Laken, jedes von 50 Ellen, lieferte**. Der **Kayser Fridrich der erste**, brachte im Jahr 1172, wegen der bey der Veräuserung der zu Teutschland gehörigen Güter vernachläßigten einge-

führten Form, und der von dem Graf von Clewe verletzten Bedingung, zu welchen der **Kayser Heinrich** die **legem commißoriam** hinzugefügt hatte, nachdem diese Sache an eine Versammlung der Stände des teutschen Reichs gebracht war, dahin, daß dieses Haus mit den daran klebenden Rechten dem Grafen genommen, und dem **Graf von Geldern Otto, dem zweyten**, als ein Lehn, ertheilt wurde. Er trennte aber von den Rechten dieses Hauses die Zolleinkünfte, indem er nicht mehr als 300 **Mark Cölnscher Denare** diesem Grafen davon jährlich bestimmte. Die Stadt selbst überließ der **Röm. König Wilhelm** dem **Graf Otto** im Jahr 1248. als ein Pfand, für 16,000 **Mark reinen Silbers**, der Gewohnheit der damahligen Zeiten gemäß. Wie viel Freyheit sie nach dieser Zeit, ihrer Meynung nach, übrig gehabt hat, kann man aus dem Schreiben an **Reinald den ersten** im Jahr 1317. sehn, das beym **Pontan** S. 188. steht. Ihre Freyheiten, als einer verpfändeten Reichsstadt, hat der **Kayser Carl der vierte** und **Friedrich der dritte** im Jahr 1443. bestätigt und erweitert. S. **Pontan** 9. B. S. 482. Endlich kam sie in die Gewalt **Carl des fünften**, und ward in das Bündniß zu **Augsburg** mit eingeschloßen (§. 11). Von den **Appellationsgerichten** in Teutschland ausgeschloßen, erhielt sie ihre eigenen Richter; doch blieb ihr das Appellationsrecht nach Aachen, wo nach den Gesezzen und dem Herkommen der Stadt **Nimmegen** Recht gesprochen ward. Der **Kayser Carl der fünfte** bestätigte im Jahr 1549. diese Art zu appelliren. S. **Schlichtenhorst Gesch. v. Teutschl.** S. 562. Diese Appellation, die durch neuere Verträge mit der Stadt Aachen, nach der Gründung der Republik eingeschränkt ward (S. des **Nopius Chronik der Stadt Aachen** III, 63), ist jezt abgestellt. Die Appellation geht nun an den **Hof von Geldern**. Uebrigens fällt der

Rich-

Richter von Nimmegen keinen Richterspruch, sondern er präsidirt über die Richter.

Es sind noch jezt einige Punkte des alten, von den Kaysern erhaltenen, oder durch das Herkommen entstandenen, Rechts übrig. Wegen einiger derselben hat es nie an Streitigkeiten gefehlt, und auch jezt fehlt es nicht daran. So ist im Jahr 1767. in Processen, die **Heurathsangelegenheiten betreffen**, dem Hofe von Geldern die Jurisdiktion zugestanden worden.

Die Staaten des Quartiers Nimmegen werden von dem Rathe dieser Stadt ausgeschrieben, und die Bürgermeister unter ihnen haben in ihren Versammlungen den Vorsiz. Derjenige, der das Protocoll der versammleten Stände führt, ist dem Collegio der **Sechzehnmänner** der Stadt eydlich verpflichtet.

§. 199.

Die Rechte der Stadt **Zütphen** (sonst **Zütvenne**), die ehemals zu den Hanseestädten gehörte, findet man in den Codicillen des **Grafen Otto** vom Jahr 1190. Diese und die von dem **Römischen König**, **Rudolph** dem ersten, die Freyheit vom Zoll zu **Werden**, und mehreres die Rechte der Stadt betreffendes, hat **Schlichtenhorst** in der **Gesch. v. Teutschl.** gesammlet S. 561. u. f. f. Der Rath besteht aus 12 **Bürgermeistern**, oder **Richtern** (**Scabinen**). Er beruft eine Versammlung der Stände des Quartiers von Zütphen, nachdem er in einem öffentlichen Umlaufe die Hauptpunkte, worüber berathschlagt werden soll, angezeigt hat. Sie kommen auf dem **Rathhause** zu **Zütphen** zusammen. Der erste Bürgermeister hat in der Versammlung den Vorsiz, und es ist das als ein besonderes Recht ausgemacht, daß eine Stadt, die zu der Stimme des gleichstimmigen Adels tritt, durch

ihren

ihren Zutritt der Stimme ein Uebergewicht giebt. Umgekehrt, ein oder zwey Edelleute machen, daß die Stimme der gleichstimmigen Städte durch ihren Zutritt den Ausschlag erhält. Eben dies Recht hat die Stadt **Zütphen**, wenn sie sich zu einem größern Theil des Adels schlägt. Wird aber ein **Landtag** der ganzen Nation zu **Nimmegen** und **Arnheim** gehalten, so referirt ein im Quartier **Zütphen** bestellter **Landdrost** den Staaten, und hohlt die Stimmen der Ritterschaft ein, die der Bürgermeister der Stadt **Zütphen** von den Deputirten der Städte einsammlet. Es macht dann dieser Bürgermeister aus den Stimmen beyder Körper, der Edelleute und Deputirten der Städte, ein Dekret; sind sie ungleich, so werden sie sämmtlich durch den Vorsizzer eines jeden Körpers den Staaten von Geldern einzeln überbracht. **Zütphen** allein hat in den Zusammenkünften zu **Nimmegen** und **Arnheim**, wenn nur eine Stadt zu ihr tritt, eine ausschlagende Stimme vor den übrigen Städten.

§. 200.

Als die Grafen von Geldern die Stadt **Arnheim** mit dem **Stadtrechte** beschenkten, so ertheilten sie ihr fast eben die Rechte, die der Stadt **Zütphen** zugeeignet waren. M. s. die **Codicillen von dem Graf Otto, dem dritten**, vom Jahr 1233, und **Graf Rainald, dem ersten**, vom Jahr 1312, wodurch bestätigt wird, **daß die Fürsten, oder Grafen, damahls ohne Zulaßung des Kaysers keine Stadtrechte haben verleihen können** (Man sehe ferner das **Diplom** vom Jahr 1295. beym **Pontan** S. 168.). Es erhellt hiernächst hieraus noch, daß, wenn die Grafen jemanden ein Recht eingeräumt hätten, das zum Nachtheil des vom Kayser ertheilten Reichslehns hätte gereichen können, dasselbe für null und nichtig gehalten wäre, doch aber von

den

den Kaysern nicht eher hätte umgeworfen werden können, bis die Sache untersucht, und von einigen zu dieser Untersuchung angestellten Ständen des Reichs dawider erkannt worden wäre. Aus eben diesen Codicillen erhellt, daß damahls die Grafen keine Unternehmungen von Wichtigkeit ausgeführt, z. B. **nicht Städte gemacht haben**, ohne dabey sich, **nach dem eigenen Ausdruk, ihrer Freunde**, d. i. der **Räthe**, des **Adels** und der **Collegien** zu bedienen.

Jezt hat die Stadt **Arnheim** das Recht, daß sie die Staaten des **Quartiers Veluwe** ausschreibt. In solchen Zusammenkünften hat der erste Bürgermeister den Vorsiz, wenn nicht ein **Landtag** gehalten wird, worinn das Geschäft, an die Staaten Bericht abzustatten, einem **Landdrost** von der **Veluwe**, oder, wenn ein solcher nicht da ist, einem Richter von **Arnheim** übertragen wird. Den Streit dieser Stadt mit den andern, die in der **Veluwe** an der Staatsverwaltung Theil nehmen, hat der **Fürst Moriz** im Jahr 1615. geendigt. S. **Schrassert** C. G. D. S. 67.

§. 201.

Die Versammlungen der Staaten, von welchen ich bisher gehandelt habe, zielen dahin ab, daß entweder über die Angelegenheiten eines Quartiers besonders, oder überhaupt über die **Republik Geldern**, und über Sachen, die die **Vereinigten Niederlande** angehn, etwas beschloßen werden soll. Die erstern heißen **Quartiertage**, die leztern werden **Landtage** genannt.

Zu den erstern gehören vornehmlich Verordnungen, die öffentlichen Zölle und Abgaben betreffend, die in den einzelnen Geldrischen Distrikten nicht gleich sind. In den Versammlungen vom Jahr 1700. und 1720. ward fest-

gesezt,

gesezt, was ein jedes Quartier zu den öffentlichen Ausgaben beytragen sollte. Das Quartier **Nimmegen** trägt den grösten Theil; den kleinsten **Zütphen** bey. **Doch mehr hiervon im dritten Theile.**

Das Recht, Aufträge zur Ausrichtung gewißer Angelegenheiten außerhalb der Grenzen eines jeden Quartiers, oder außerhalb Geldern, zu ertheilen (**buitenlandsche Commißien**), ist unter den Staaten der drey Quartiere gleichmäßig getheilt. In den einzelnen Quartieren aber geben die Edelleute und Städte mit gleichem Rechte Aufträge, die außerhalb Geldern auszuführen sind, z. B. wenn Deputirte an die Versammlung der **vereinigten Staaten (in de Generaliteyt)**, an den **Staatsrath (Raad van State)**, an die **Kammer, die die Berechnung des öffentlichen Schazzes der Republik hat (Generalitäts Rechenkammer)**, an die **Admiralitätscollegia** und **Direktoren der beyden Gesellschaften von Indien** abgeschikt werden. Der **Statthalter** überträgt, wem er will, diese Gesandschaften, doch behält er die Ordnung der Abwechselung, die unter den Quartieren, oder unter dem Adel und den Städten, üblich ist, bey, worinn drey Jahr dem Adel, und drey Jahr den Städten zu dergleichen Deputationen angewiesen sind, folglich eine Zeit von sechs Jahren zu einem Wechsel bestimmt ist.

§. 202.

Auf dem **Landtag von Geldern (Provinzialtag)** werden theils Gesezze, Privilegien, und überhaupt das, was in ganz Geldern in Ausübung gebracht werden soll, bestimmt, theils Verrichtungen, die den sämmtlichen Bundesgenoßen gemeinschaftlich sind, und solche, die die Nachbahrn angehn, abgehandelt. Die Beschaffenheit dieser Landtage ist von ähnlichen Versammlungen der Bundesgenoßen

genoßen durch die Art, wie sie angesagt, angefangen, gehalten und geendigt werden, unterschieden.

Der **Hof von Geldern**, der zu **Arnheim** seinen Siz hat, und das höchste Gericht in Geldern ist, hat die Ansagung des Landtags zu besorgen. Er hat nemlich von seiner Entstehung an, nicht allein die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Verwaltung der übrigen Staatsgeschäfte erhalten, und diesen Theil der alten Macht beybehalten, daß er mit den zur Versammlung der Bundesgenoßen abgeschikten Deputirten von den darinn vorgenommenen Sachen sich unterrichtet, von diesen die Staaten und drey Bürgermeister der Städte benachrichtiget, damit sie Angelegenheiten, die keinen Verzug leiden, doch aber nicht schlechterdings an die Versammlung von ganz Geldern gebracht werden müßen, den Staaten der Quartiere mittheilen, deren Stimmen der Rath sammlet, sich davon unterrichtet, dekretirt, und den Deputirten zur Antwort giebt, was zu thun sey. Eben dieser Rath nun, der vormahls unter dem Namen eines **Herzogs** die Staaten zwang, sagt die **Landtage** an, die zu **Nimwegen**, **Zütphen** und **Arnheim** so gehalten werden, daß diese Städte jährlich abwechseln. Diese Ausschreibung der Staaten geschieht durch ein Schreiben, worinn die Sachen, worüber man sich berathschlagen soll, kürzlich angezeigt werden. Es wird an die sämtlichen Edelleute, ingleichen an alle der Regierung fähige Städte, abgeschikt. Hierauf zieht an dem festgesezten Tage der Rath an den Ort, wo die Staaten sich versammlet haben, mit großer Feyerlichkeit ein, und zwar der ganze Rath, wenn die Zusammenkunft zu Arnheim gehalten wird, wobey der Statthalter den Zug, wenn er zugegen ist, anführt; welches in seiner Abwesenheit der erste von den Richtern verrichtet; sind die Staaten anderswo versammlet, so vollzieht der erste

Rich-

Richter mit zweyen seiner Collegen diese Feyerlichkeit. Er trägt, nachdem zuvor von einem Prediger ein Gebet gehalten ist, die Hauptstükke der Berathschlagung vor, und eröfnet mit diesem Vortrage den Landtag. Sobald er geendigt ist, erhebt sich der Rath, legt die Person der höchsten Obrigkeit, die er vorgestellt hatte, ab, und geht ohne die Insignien der Landeshoheit, womit er beym Kommen aufgenommen war, als eine Privatperson aus der Versammlung heraus.

Wenn dieses geschehn ist, werden drey Männer erwählt, um den Vorsiz zu führen. Man pflegt aber dazu den **Burggraf von Nimmegen**, und die **Landdroste von Zütphen** und der **Veluwe** zu nehmen. Nach diesem werden gleich die niedergesezten Aufträge, womit die Deputirten einer jeden Stadt, die ausgenommen, in welcher der Landtag gehalten wird, versehn seyn müßen, vorgelesen. Bald darauf ernennt man aus jedem Quartiere sechs Männer, drey Edelleute und drey Deputirte von den Städten, welche die **deputirten Achtzehnmänner (Gekommitteerde)** heißen, und über welche der **Landdrost von Nimmegen** präsidirt. Diese benachrichtiget sogleich einer von den zu der Versammlung der Bundesgenoßen abgeschikten Delegirten von den daselbst verhandelten Sachen. Sie bringen auch kleine Geschäfte zu Stande; die größeren werden an die Zusammenkunft der Staaten gebracht. So wie diese nun in drey Quartiere eingetheilt ist, so berathschlagt ein jeder derselben vor sich, und beschließt, und läßt durch den, der das Protokoll führt, es in der gemeinschaftlichen Zusammenkunft ablesen. Die Dekrete werden gemacht, wenn zwey Quartiere übereinstimmen, es sind aber die Fälle ausgenommen, wo der Gewohnheit, oder einem Gesezze, nach, durchaus eine Gleichheit der Stimmen erfodert wird, z. B. **bey Austheilung**

lung neuer Privilegien, Auferlegung neuer Tribute, mit einem Wort (wie man in Geldern sich hierüber ausdrükt), bey **Berathschlagungen, die nicht zur Erhaltung der schon vorhandenen Statute und Verordnungen (Zaaken van ordre), sondern die auf Errichtung neuer Verbindlichkeiten und Lasten (Zaaken van beswaar) abzielen.** Dieser Unterschied in den vorkommenden Geschäften ist aber nicht stets so einleuchtend, daß nicht zuweilen ein Streit darüber entstehn sollte, zu welcher von beyden Arten der Fall, worüber berathschlagt wird, zu rechnen sey.

Wenn ein Widerspruch nicht beygelegt werden kann, so hat bisher ein Rath, oder Entschluß, vom Statthalter, der Sache eine Bestimmtheit gegeben.

Die **ordentlichen Landtage**, oder die, welche immer gehalten werden, werden jährlich einmal angesagt; weil aber die Staaten, wegen der Unterbrechung der Berathschlagungen, zweymal zusammenkommen, so werden diese bey der **zweyten Zusammenkunft** erst in Richtigkeit gebracht. Sie werden aber auch, so oft es das Wohl des Staats zu erfodern scheint, **außerordentlich** zusammenberufen.

§. 203.

Wärend der Zeit, da kein Landtag gehalten wird, hat der **Hof von Geldern** vorzüglich die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, außer der Jurisdiktion (§. 202).

Die Verwaltung der Geschäfte aber, welche die von den Staaten angeordneten Abgaben betreffen, befindet sich in einem jeden Quartiere bey den **sechs ordentlichen deputirten Staaten.** Diese machen, wenn wegen der ganzen Provinz Geldern ein Entschluß gefaßt werden soll, eine

eine Zahl von achtzehn Personen aus, und werden das vereinigte Collegium genannt. Bey jeder Gesellschaft der sechs Personen befinden sich drey Edelleute aus der Ritterschaft, und eben soviel Personen aus den Städten. Ihre Dienste dauren nur drey Jahr. Es kann indeßen der Statthalter dieselben bis auf sechs Jahr verlängern, oder, wenn er will, andere in den Plaz der Abgehenden einsezzen, wenn er nur das einmal zwischen dem Adel und den Städten eingeführte Verhältniß und diese Abwechselung beobachtet. Der Prinz hat auch das Recht, aus drey vorgeschlagenen Personen eine zu erwählen, die bey diesem Collegio das Protokoll führt. Diese sechs Männer besorgen vorzüglich die Abgaben und richten bey betrüglicher Verlezzung und Vernachläßigung der Gesezze, die wider die Vervortheilung des Fiskus gegeben sind, ohne, daß von ihrem Urtheil appellirt werden könnte. Die Verordnung über die Behandlung solcher Fälle ist in dem Quartier Nimmegen im Jahr 1751 abgefaßt. Die von den Staaten von Zütphen den 30 Jun. 1751 gegebne ist den 2 November 1769 gewißermaaßen abgeändert worden.

In Ansehung der öffentlichen Einkünfte, so wie auch der Einkünfte der Kirchen, für welche die deputirten Staaten Sorge tragen müßen, ist durch eine Verordnung **Wilhelms des vierten** im Jahr 1750. festgesezt worden, daß man sie öffentlich zur Pacht ausbieten solle, und zwar die Kirchengüter auf sechs Jahr, wenn nicht eine gesezmäßige Versammlung der Staaten diese Verpachtung auf eine längere Zeit auszustellen für gut befände. Es werden darinn die **Veräuserungen, erbliche Verpachtungen der Kirchengüter**, wenn nicht die Staaten auf einem Landtag hierinn einwilligen, verboten. Uebrigens verdient über dem ehemahls erregten Streit, ob die

Stadt

Stadt Arnheim, ohne die Deputirten ihrer Staaten, die Staaten des Quartiers Veluwe zusammenberufen dürfe, das nachgelesen zu werden, was in **Lambert. Denkwürdigk.** 13 B. S. 230. enthalten ist.

§. 204.

Die Geschäfte des Statthalters bey der Regierung der Provinz Geldern sind sehr wigtig. Nicht sowohl jener Gründer des allgemeinen Wohls, **Wilhelm**, sondern seine Söhne **Moriz** und **Friedrich Heinrich**, und endlich **Wilhelm der zweyte** und **dritte** haben über Geldern regiert. Nach dem Tode des Königs **Wilhelm des dritten** ward Geldern durch innerliche Unruhen beunruhigt, die endlich nach vielen von den Bundesgenoßen versuchten Mitteln im Jahr 1717 beygelegt wurden. Darauf wurden dem Prinzen **Wilhelm dem vierten** im Jahr 1722 die Geschäfte eines Statthalters übertragen; allein nicht eher, als im Jahr 1747, erhielt er den vollen Gebrauch der Rechte, die seine Vorgänger genoßen hatten.

Ich habe schon im 189. §. einige Rechte des nunmehrigen **Erbstatthalters** angeführt. Sie laufen vorzüglich dahin hinaus. **Erstlich**, der Prinz ernennt zum Theil die Männer, aus welchen die Versammlung der Staaten besteht (§. 98). Die Ritterschaft, welche schon **Wilhelm dem vierten** im Jahr 1747 in allen Quartieren eine Stelle unter sich gegeben hat, kann die in Ansehung der Beschaffenheit einer Person, die in ihre Zahl aufgenommen werden will, gemachten Gesezze nicht verändern, oder zu ihnen etwas hinzufügen, wenn der Prinz darum nicht befragt ist, und er seine Einstimmung dazu gegeben hat. **Zweytens**, der Statthalter kann mancherley Ehrenstellen, als Gesandschaften, hohe obrigkeitliche Aemter, die auf dem Lande das Richteramt in sich begreifen,

wie wir gesagt haben, nicht überall von gleicher Beschaffenheit sind (§. 186). Die leztere Art der Rechte, die sonst die Herzoge hatten, befindet sich jezt bey dem ganzen Staate, und die Staaten haben die Macht, darüber zu bestimmen.

Der **Fiskal** (**Momber**) muß darauf Acht geben, daß diesen Rechten, weder in dem Staate selbst, noch außer demselben, etwas entzogen werde. Er bekömmt einen Gehülfen, der seine Stelle vertreten kann (**Substitut Momber**). Beyde sezt der Statthalter. Aber auch dieser öffentliche Aufseher auf die Rechte der Landeshoheit darf keine Klage wider jemand anstellen, wenn er nicht zuvor die Sache an den **Hof von Geldern** gebracht und von ihm Befehl zur Klage erhalten hat.

§. 207.

Man legt gewöhnlich der Regierung nicht wenig **niedere Rechte**, die aber nicht erweislich sind, bey, gleichsam, als hätte sie dieselben nach stetem Gebrauche der Völker Teutschen Ursprungs, besonders in Teutschland selbst, überall beseßen. Viele haben hierinn die Vorschrift gegeben: wenn ein Streit mit den Bürgern über solche Rechte entstünde, so hielte man dafür, daß diese dem Fürsten zukämen, bis die Bürger außer allen Zweifel sezten, daß es ein privat, und kein öffentliches Recht wäre. Es rechnen viele den **Zehnten** von neu angelegten Äkkern hieher. Ich wage es nicht, dieser Meynung, die ohne Unterschied vorgetragen wird, Beyfall zu geben. Es sey indeßen, wie es wolle, so ist dieses Recht nicht so beschaffen, daß es nicht von Privatpersonen auf eben die Art, wodurch andere Rechte und Vortheile der Fürsten erlangt werden, als durch Verjährung, sollte erhalten werden können.

Daß

Daß aber in Geldern der Zehnte von solchem Lande der Landeshoheit gehöre, bestätigt Schrassert in der Abhandl. von dem Rechte zu Zehnten C. 1. §. 10. C. 4. §. 2. C. 5. §. 3. und 4. Bort von den Holländ. Domainen, Th. 10. Nr. 63.

Eben so behaupten viele Ausleger des Teutschen Rechts, daß die Jagd allein dem Fürsten gehöre, oder denen, welchen er sie ertheilt hat. Grotius nimmt diese Meynung in dem B. de Jure Belli et Pacis, II, 8. 9. an. Mir hat stets die Meynung wahrscheinlicher geschienen, daß alle Freygebohrne in Teutschland, deren ganzes Leben, wie Cäsar sagt, in der Jagd und dem Eifer zum Kriegswesen bestand, ein jeder auf seinem Boden das Jagdrecht gehabt habe. Die Belehnungen mit der Jagd, die von den Kaysern auf die Reichsstände, oder von den Fürsten auf Privatpersonen, gelangten, die nach der Zeit gegebenen Gesezze das Jagdwesen betreffend, die Ausnahmen von edlern Arten des Wildes, deren Jagd den Privatpersonen untersagt ward, beweisen nicht, daß vormahls die Landesregierung allein, das heist, nur die Kayser, oder die Stände, oder die Dynasten, des Teutschen Reichs, ein jeder sie in seinem Territorio, gehabt haben. Doch leugne ich nicht, daß in den meisten Teutschen Ländern jezt das Jagdrecht zu den Vortheilen der Fürsten gerechnet werde. Es hindert indeßen dieser Umstand nicht, daß man mit sehr guten Publicisten annimt, daß dieses Recht in Teutschland nicht unter die Regalien gerechnet werden zu können scheine.

In Geldern wird nicht einem jeden die Jagd erlaubt, sondern nur dem, der durch ein Gesez, Privilegium, oder durch ein Lehn dazu berechtigt ist. Die den 21. Jan. 1680. gegebne Verordnung hat der Prinz von Oranien, Wilhelm der vierte, den 22. Sept. 1750. und 22. Jul.

1751. erneuert und erweitert. Außer dem Adel, den in den Städten das Regiment führenden Personen, ingleichen ihren Räthen und Bedienten, den Vorstehern des Fiskus der Provinz Geldern, den Aktuarien der deputirten Staaten, haben die Bürger innerhalb der Grenzen der Jurisdiktion der Städte, und in den sämtlichen Grenzen eines Quartiers die dazu gehörenden Bürger, welche den ordentlichen Tribut von 25 Gulden zahlen, und von alten Zeiten her dieses Recht besessen haben, das Recht zu jagen.

§. 208.

Da ich mich noch beym Rechte des Fiskus verweile, bemerke ich, daß in Geldern das **Recht der Inseln** (jus insulä) und der Anspühlung vom Waßer (alluvionis) unterschieden sey. Das leztere fällt den Herren der angränzenden Aekker, so weit nemlich ihre Breite geht, zu; das erstere hat, wie wir im 193 §. gesehn haben, der **Röm. König Adolph** dem Fiskus zuerkannt. Die Besiznehmung wird in Gegenwart zweyer Zeugen auf eine feyerliche Art vorgenommen. Es wird nemlich die **Insel**, um die Besiznehmung anzuzeigen, mit einem Schiff, in welchem sich zwölf erwachsene Menschen befinden, und welches nicht auf den Grund stößt, ganz umfahren. Das angespühlte Land, welches durch das in der Mitte fliessende Wasser von einem daran stoßenden Akker getrennt wird, wird in Gegenwart der Obrigkeit mit einem Wagen, der mit vier, oder sechs Pferden bespannt ist, befahren. Von diesem Gebrauch sehe man d. **Geldr. Ges. B.** III, 278.

Von jedem gefundenen **Schazze** bekommt der Fiskus den **dritten Theil**.

§. 209.

Es giebt zweyerley Arten von Lehne, welche Privatpersonen, eingebohrne oder fremde, von der Landesregierung erhalten und besizzen. Die eine Art derselben ist die,

deren Beschaffenheit nach der **Zütphenschen Verordnung**, oder Herkommen, beurtheilt wird. Die andere die, welche schlechthin die Geldrische heist. Sie sind beyde von denen unterschieden, die nach dem gewöhnlichen Rechte behandelt werden, insonderheit durch die Macht, sie zu veräusern. Unter sich sind sie vorzüglich in der Art der **Nachfolge und ihres Rechts** unterschieden. Das haben sie aber mit einander gemein, daß, wenn der direkte Herr derselben einwilligt, sie durch ein Testament vererbt werden können. Das **Gericht der Mitvasallen** (**judicium parium**), das der **Röm. König, Rudolph der erste**, im Jahr 1292 verordnet hat, und in den meisten Theilen von Teutschland verloschen ist, ist zwar in Geldern nicht sehr üblich, doch wird es, wenn es auf die bestimmte Art gesucht wird, in Ansehung des Geldrischen **Lehns** zu Arnheim, und der nach der Zütphenschen **Verordnung** zugestandenen Lehne wegen zu Zütphen gehalten, nur muß der Werth des Streits über 16,000 Gulden steigen. Der Richter kommt mit den Beysizzern **in Zütphen unter einer Eiche** auf der Stelle zusammen, wo sonst die Grafen ihr Richthaus hatten. Im Jahr 1764 ist daselbst eine solche Art von Gericht feyerlich gehalten worden. Ueber die Einrichtung desselben sehe man d. **Geldr. Ges. B.** 3, 171. und die Gesezze vom 20. Oct. 1756 und 4. und 5. May 1757.

§. 210.

Ehemals rechnete man das Recht, Geldstrafen aufzulegen, und die Güter der Verbrecher zu confisciren, unter die Einkünfte des Fiskus. Nach und nach ist dieses durch Verträge der Fürsten mit dem ganzen Volke, oder einigen Theilen deßelben, eingeschränkt worden. In Geldern sind die **Geldstrafen** noch. Aber die **Confiskation der Güter**, die der Landesregierung allein zukommt,

 ist

ist den 15 April 1778 weislich abgeschaft worden, und zwar ohne Ausnahme eines Verbrechens, doch so, daß, wenn Waaren, wider ein Gesez, oder heimlich, eingebracht werden, sie noch jezt confiscirt werden. Es war ein altes Recht der Geldrischen Bürger, daß niemand **zugleich an Leib und Gut bestraft werden** durfte, und es wich von dem bey den Franzosen gewöhnlichen, daß nemlich dem, dem das leben abgesprochen ward, auch die Güter genommen wurden, ab. Es ward aber das Majestätsverbrechen, Vatermord und Straßenraub ausgenommen. Diese Ausnahmen erzeugten mancherley Streitigkeiten, welche nebst andern Ursachen die Staaten bewogen, daß sie den aus den Confiskationen ziehenden Vortheil, nach dem Beyspiel der Holländer, lieber fahren, als geschehn laßen wollten, daß die Bürger durch schwankende Proceße gedrükt, und andere, als die, die die Strafe verdienen, gestraft werden sollten. So ist auch im Jahr 1778 die Gewohnheit, Güter abwesender Beklagten anzuschlagen, abgeschaft worden.

§. 211.

Ehemals hießen die Güter der Grafschaft, oder des Herzogthums, und jezt die Güter des Volks, **Domainen.** In den besondern Quartieren sorgen die **Rentmeister (Landrentmeesters)** für die öffentlichen Einkünfte, und sie legen eben so, als die Zolleinnehmer, dem **Collegio der drey Rechenmeister (Reekenmeesters)** Rechnung ab. Jene sezt, so wie auch die Zollaufseher, der Statthalter für sich allein. Die drey Rechenmeister müßen jährlich aus jedem Quartiere zwey Deputirte zu sich nehmen, von welchen der eine vom Adel, der andere aus den Städten ist, mit welchen sie bey der Abnahme der Rechnung, die der **Landrentmeister von ganz Geldern (Landrentmeester Generaal)** anstellt, zugegen sind.

sind. Dieser muß aber von dem Statthalter aus Landeseingebornen erwählt seyn, und zu Arnheim wohnen. Güter, die zu den Domainen gehören, werden auf keine längere Zeit, als auf sechs Jahr, verpachtet, und den Meistbietenden zugeschlagen, nicht veräusert, oder zur Erbpacht gegeben, wenn es die Staaten nicht auf den Landtagen verwilligen.

§. 212.

Die erste und vorzüglichste Aufmerksamkeit eines Staats muß darauf gerichtet seyn, daß die Justiz auf einem guten Fuß stehe. Da ich kürzlich von ihrem Zustande in der Provinz Geldern reden will, so werde ich zuerst über ihre Gesezze, hiernächst Obrigkeiten und Gerichte, einiges Licht zu verbreiten suchen.

Die der Landesregierung fähigen Städte haben sämtlich ihre besondern Rechte und Gewohnheiten. Auf dem Lande finden sich, nach Verhältniß des Unterschieds der Geschäfte, des Rechts der Güter und Quartiere, verschiedene Rechte. Dahin gehören die Gesezze der vier **Oberämter im Quartier Nimmegen**, und der **Dynastien**, die sie in sich begreifen, welche in vielen Stükken durch eine neue Verordnung vom 12. October 1772 und andre abgeändert sind. S. d. Dekr. der Staaten vom 1. May 1771. Es giebt auch besondre Gesezze für die **Landschaft Tiel** und **Bommel**, außerdem für die Landschaft **Zütphen**, welche die **Zütphensche Verbeßerung** heißen, vom Jahr 1696 und 1738, von welchen ein Theil im Jahr 1772 den 12. Octob. von den Staaten bekannt gemacht ist. Das verbeßerte Gesez, die **Veluwe** und den **Veluwer Saum** (**Veluwen Zoom**) betreffend, hat **Goris** und **Schrassert** erläutert. M. s. noch das Ges. v. 2. May 1770. Hiermit verbinde man noch die besondern Gesezze, die über einzelne Arten von Geschäften

und

und Angelegenheiten, z. B. über das **Recht der Bäche**, gegeben sind, **Schrass. Rechtserläuterungen** II, 6. 143. u. f. f., über die **Gewäßer**, **d. Geldr. Ges. B.** III, 278, und die **Dämme**.

Die Rechte und Arten der Güter sind einander nicht gleich. Bey einigen von ihnen hat einer das Eigenthum, ein andrer einen beständigen und erblichen Genuß der Früchte, den die teutschen Schriftsteller den **teutschen Usus-fruktus** nennen. Es giebt auch einige, deren Besizzer dienstbar sind, und eine große Aehnlichkeit mit den **teutschen Leibeigenen** haben. So finden sich auch **Herrengüter** (**Heeren Goederen**), die dem **Lande** gehören. Auch gibts **Cormedische** (**prädia curmedica**), deren Herr sich das beste von dem Nachlaß des verstorbenen Besizzers hinnimt. Auf gleiche Art sind die Rechte der Güter, deren Eigenthum der **Aebtißin von Elten** gehört (**Vrouwen goederen**), oder von welchen der **Abt von Abdinkt-hof** in der **Diöces Paderborn** Herr ist, wiederum von besondrer Art. Von diesen sind die Güter unterschieden, deren Besizzer dem Eigenthümer einen jährlichen Zins entrichtet, wovon **Schrassert vom Herrenzins** vollständig gehandelt hat. In Ansehung des Rechts der Güter, deren Besiz eine gewiße Art des Eigenthums ist, das man ein **nicht ganz vollkommnes** (**minus plenum**) nennt, will man den Schluß aus der Analogie nicht gelten laßen: „was, nemlich, einem dienstbaren Menschen frey stehe, sey dem Besizzer solcher Güter weit mehr erlaubt.“

Die **Bürgerlichen Gesezze**, welche die Einwohner eines Quartiers, oder von ganz Geldern, allgemein verpflichten, werden von den Staaten auf den **Landtagen** abgefaßt (§. 202).

Daß

Daß das Gesez vom König Philipp, die Criminalsachen betreffend (§. 92), nicht mehr gültig sey, bezeugen die pragmatischen Schriftsteller. Von dem ausländischen zur Beyhülfe aufgenommenen Rechte ist im 93. §. gehandelt worden. In Ansehung des Röm. Rechts hat ein dem Provinzialhofe im Jahr 1622 vorgeschriebenes Gesez festgesezt, daß bey Fällen, wo in dem allgemeinen und besondren Rechte und Herkommen nichts bestimmt ist, das Röm. Recht gebraucht werden soll. Wenn wegen der Auslegung des alten Geldrischen Rechts gestritten wird, so scheint mir die Meynung derer am meisten für sich zu haben, welche behaupten, daß diese alten Gesezze, oder Herkommen, nicht aus dem Röm. Rechte, sondern aus den nicht unähnlichen Einrichtungen der benachbarten Tetrarchien erklärt werden müßen.

§. 213.

So wie es mit den Gesezzen eine verschiedene Bewandniß hat, so giebt es auch verschiedene Arten von Obrigkeiten, die auf dem lande, und in den Städten Recht sprechen.

Die Obrigkeiten der Städte in Geldern, welche vormahls freye Städte hießen, üben nicht allein in bürgerlichen und criminellen Sachen die Gerichtsbarkeit aus, sondern auch eben diese Städte geben sich ihre eigenen Gesezze (Willekeuren). Die Stadt Bommel hat indessen die Bestätigung ihrer Gesezze vom Statthalter gesucht. Schrassert Rechtserläuterungen IV. 31. Nr. 36. Die ungedrukten Gesezze der Stadt Nimmegen pflegt man Olden en Nieuwen Brief zu nennen. Die alten Verordnungen von Arnheim gehören zur Bestimmung der Proceßform. Die alten Zütphenschen Gesezze haben ein so grosses Ansehn gehabt, daß man nach ihrem Muster

ster die Einrichtung vieler Städte bestimmt hat. Schrassert Harderov. I, 4. Als **Arnheim** eine Stadt ward (so heist es in dem Documente beym **Pontan** S. 183), ward sie nach den Gesezzen der Stadt **Zütphen** eingerichtet, eben so formte man nach ihnen die Rechte von **Wageningen**, und den übrigen 4 Städten in dem Quartier Zütphen. Ehe das **Obergericht**, das heist, das der ganzen Nation gemeinschaftliche Gericht, errichtet war, wurden die Streitigkeiten, nach der Gewohnheit des 14. und 15. Jahrhunderts, theils um ein Urtheil einzuholen, theils durch die Appellation, gewöhnlich von den Partheyen an die Städte gebracht, die die Einwohner von Geldern **het hooft** (Oberhöfe) nennten, das heist, zu dem Haupt, oder Quell des Privatrechts, welches die Stadt, von deren Richtern appellirt ward, angenommen hatte. Die daselbst ertheilten Bescheide hießen **ter hoffaert gehaelt**, und von ihnen konnte nicht weiter appellirt werden. **Schlichtenhorst Gesch.** S. 569. Die **Staaten** von **Nimmegen** behaupteten aber im Jahr 1684. eine weitere Appellation von diesen Bescheiden, dahingegen die **Staaten von Zütphen** und der **Veluwe** das Gegentheil annahmen. S. **Geldr. Ges.** B. II **Anh.** S. 241. **Zütphen** ist durch die Menge von Sachen, die vormahls an sie zum Spruch gelangten, berühmt.

§. 214.

Die Quartiere von Geldern sind zur bequemen Jurisdiktion **auf dem Lande** in **Ober** und **Unterämter** unter verschiedener Benennung eingetheilt. **Nimmegen** enthält 7 derselben, **Zütphen** 4 und die **Veluwe** 6. Diejenigen, die auf Befehl des Staats die Obergerichtsbarkeit darinn führen, müßen sowohl für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und dafür sorgen, daß das Land von schlechten Menschen rein bleiben, und die Gesezze befolgt werden,

den, als auch, daß von gewißen von ihnen bestellten Richtern einem jeden Recht widerfahre.

Nicht überall ist die Form der bürgerlichen und criminal Gerichte einerley. In dem **Amt Nimmegen**, welches das **Reich Nimmegen** (**het Ryk van Nymegen**) heist, erkennen in criminal Fällen die **Scabinen** der Stadt **Nimmegen**, und der **Burggraf** dirigirt den Proceß. So oft von dem Gericht ein Bescheid gegeben wird, billigt, oder ändert, er ihn. Darüber sehe man den Befehl des **Prinzen von Oranien** vom 10. Jun. 1769.

In dem **Quartier Veluwe** hält jährlich der **Drost**, und an der **Küste der Veluwe** der **Richter** (**Richter van Veluwen Zoom**), nebst den **Amtsjunkern** (**Ampts Jonkers**) und **Deputirten** der Städte in der Veluwe eine Zusammenkunft, worinn über bürgerliche Rechtshändel erkannt wird (**Landgericht**). Sechs Wochen vorher wird dies Gericht in den Kirchen bekannt gemacht, ehe es gehalten wird. Es wird aber zu **Ede** unter freyem Himmel, früh Morgens, mit Cärimonien und alten Formeln angefangen. Wenn die Streitigkeiten kurz untersucht, und darüber Bescheide ertheilt sind, so geht der **Drost** und **Richter** in eben der Absicht zu andern Aemtern über, jeder ordnet dann innerhalb seines Distrikts ein Gericht an, und so vollbringen sie den Befehl des Staats. Sie selbst richten nicht. Haben sie Kläger und Beklagte gehört, so nehmen sie Abtritt, damit die Richter unter einander sich wegen des Urtheils freymüthig besprechen können, das alsdann, so bald sie wiedergekommen sind, bekannt gemacht wird. Wird nicht dawider appellirt, so vollziehen sie es. Siehe den **Vergleich** zwischen den **Herzogen von Geldern** und **Cleve** vom Jahr 1538 den 29. Art.

§. 215.

§. 215.

Außer den **allgemeinen** Landgerichten giebt es auf dem Lande noch **besondere**, die nur für gewiße Arten von Proceßen angestellt werden, z. B. in **Lehnsachen**, bey **Grenzstreitigkeiten**, bey **Streitigkeiten der Leibeigenen**, oder die an Gütern gewißer Privatpersonen unter dem Namen eines Lehns, oder auch unter einem andern Titel, haften.

Was die Streitigkeiten in Ansehung der **Dämme** betrift, so entscheiden darinn in dem **Quartier Nimmegen** die über dieselben gesezten öffentlichen Aufseher (**Heemraden**), ohne, daß an den Hof von Geldern appellirt werden könnte. Mit gleichem Rechte erkennt in der **Veluwe** ein besondres Gericht von **fünf Richtern über Jagdstreitigkeiten**, und betrifts **Beysteuern** (§. 203), so erkennen blos die deputirten Staaten. S. d. Verord. d. Staat. v. 28 Febr. 1676, und das Ges. v. **Nimmegen** v. 22 Decemb. 1751. In den besondern Quartieren giebt es gewiße Güter, mit welchen seit langen Zeiten eine bürgerliche Jurisdiktion verbunden ist (**Dagelykse Heerlykheden**), es giebt auch **Dynastien**, die **criminal Jurisdiktion** haben. **Geldr. Ges. B.** 3, 393. Die ehemals errichteten **besondern Appellationsgerichte** sind abgeschaft. **Pontan** VII. S. 266. In dem 209 §. habe ich gesagt, daß noch ein **Oberlehnsgericht** vorhanden sey.

§. 216.

Uebrigens haben die Einwohner von Geldern schon in dem 14 Jahrhundert sich vor einer ausländischen Gerichtsbarkeit zu sichern gesucht. Das Beneficium **de non evocando**, das sie vom **Kayser Heinrich dem siebenten** im Jahr 1310 erhielten, und welches der **Kays. Carl**

der

der vierte der Stadt Nimmegen besonders verlieh, hat Carl der fünfte für ganz Geldern bestätigt. Da die Einwohner von Cleve glaubten, daß daßelbe durch das Verfahren ex lege diffamari umgeworfen würde, so haben die Staaten von Geldern jener unrechtmäßigen Verkehrung dieses Rechts durch gegenseitige Verträge im Jahr 1661 Einhalt zu thun gesucht.

Vor alten Zeiten hatte ein jeder seine gewißen Richter, die des vaterländischen Herkommens kundig waren. Viele Streitigkeiten wurden von willkührlichen Schiedsrichtern beygelegt. Diese haben in Geldern noch jezt große Rechte. Es fehlte aber ein allgemeines Obergericht für ganz Geldern, welches von ununterbrochner Dauer und an einem gewißen Orte befindlich wäre.

Die Anordnung dieses Gerichts gehört mit Recht unter die nüzlichsten Einrichtungen. Zuerst dachte Carl der Kühne daran, und Carl der fünfte brachte es, einem Versprechen der Staaten gemäß, im Jahr 1547 zu Stande. Dieses öffentlich zu Arnheim errichtete Gericht wird 't Hof, Hof von Geldern, genannt, und es kann in demselben der Statthalter, wenn er nicht abwesend ist, den Vorsiz führen. Es besteht aus 12 Rathsherren, von denen 9 ordentliche sind. Diese ordentlichen Neunmänner werden aus den Quartieren, und zwar aus jedem in gleicher Zahl, sechs aus den Städten, und drey aus dem Adel gewählt, und vom Statthalter bestätigt und eingesezt, nebst einem Manne, der in diesem Collegio das Protokoll führt, außer dem Sekretair. Eben dieses findet bey den außerordentlichen statt, die alle aus dem Adel genommen werden, damit aus dem Adel und den Städten eine gleiche Anzahl da sey. Sie sind an Ehre, Rang, Rechten des Vorsizzes und Ansagung der Gerichtstage den ordentlichen gleich. In Ansehung

der

der Besoldung und der Pflicht in dem Senat zu erscheinen, gehn sie von ihnen ab. Die außerordentlichen sind nicht genöthigt an den **fünf Gerichtstagen, die wöchentlich gehalten werden**, sich im Senate einzufinden, wenn sie nicht wigtiger Ursachen wegen eingeladen werden. Die ordentlichen müßen sich an demjenigen Orte, wo sie ihr Richteramt ausüben müßen, häuslich aufhalten, und sich andrer öffentlichen Aemter, sowol in- als außerhalb Geldern enthalten.

Die Geschäfte, die dieses Gericht zu versehn hat, betreffen theils den ganzen Staat, theils die Jurisdiktion. Von jenen habe ich schon im 202 §. geredet, und hier füge ich noch hinzu, daß dieses Gericht jährlich die **Geldrische Synode** ausschreibt, und zwey **Senatoren**, die dabey zugegen sind, dahin sendet. Außerdem hat dieses Collegium in Verbindung mit der **Rechenkammer von Geldern** die Aufsicht über das **Münzwesen**. S. das Geldr. Ges. B. III, 39. 151.

Das Gesez von **Carl dem fünften** vom Jahr 1547 schreibt die **Justizordnung (Cancellarie Ordnung)** vor. Es ist im Jahr 1622 und 1651 von den Staaten verbeßert. M. füge noch hinzu die Verordn. wegen der **Appellationen** vom 9 Febr. 1675 und das Gesez vom 24 April 1750 die **Beschleunigung der Proceßsachen** betreffend.

Es richtet auch dieses Gericht in **criminal Fällen**; aber nicht allein. Außer den Privilegien der Städte (§. 213), sind auch die Einrichtungen auf dem Lande hierinn unterschieden.

In einigen bürgerlichen Streitigkeiten, z. B. solchen, die das **Heurathen** betreffen, erkennt es allein, bey andern macht es die erste und zweyte Instanz, und, wenn die Revision

der

der Akten nicht verlangt wird, die lezte aus. In allen nicht namhaft ausgenommenen Fällen, wenn sie nur einen von einem Gesezze oder Privilegio bestimmten Werth haben, kann man an dies Gericht appelliren.

Bey Policeydekreten fällt diese Appellation weg, so lange sie nicht, wie das Gesez vom Jahr 1675 sagt, nach einem auf gewöhnliche Art zur Erkenntniß gezogenen Fall gemacht sind (die niet by forme van ordinarisse proceduren getermineert zyn). Wenn in Lehnsstreitigkeiten an dies Gericht, oder an das Oberlehnsgericht, appellirt werden könne (§. 209), hat das Gesez von dem Rechte und Beschaffenheit dieser Appellationen vom 5 May 1757 gezeigt.

Von den Bescheiden dieses Gerichts wird keine Appellation verstattet, sondern nur eine Revision des Processes, wenn dadurch kein großer Nachtheil verursacht wird, welche die Ausführung des Urtheils nicht aufhebt (§. 98). Die Form dieser sonst ungewöhnlichen Revision (S. das Dekr. der Staat. v. 14 Oct. 1613.) hat das Gesez vom Jahr 1679 und 1688 vorgeschrieben. Man sehe noch das vom Octobr. 1750 und von den Staaten vom 22 April 1777. Wärend der ersten sechs Monathe nach bekanntgemachtem Urtheile, muß die Revision vom Gerichte gesucht werden, die nicht abgeschlagen werden kann, wenn es nicht unbezweifelt ist, daß sie namentlich unstatthaft sey. Wird sie erlaubt, so stellt es sechs neue Richter, die theils aus den drey Quartieren von Geldern, theils aus den verbundenen Ländern gewählt sind, vor, und räumt eine Zeit von 14 Tagen, wider sie zu protestiren, ein. Sind diese verstrichen, so nimt man Stillschweigen für Einwilligung an. Drey von den erstern Richtern werden ihnen beygesellt, und, wenn diese nicht einstimmig

gewe-

gewesen sind, wird einer aus der Zahl der anders stimmenden genommen. Der Bescheid dieser neuen Richter hat die Kraft eines Urtheilspruchs, und es fällt alle weitere Erkänntniß in solchen Rechtsfällen weg.

Das dritte Capitel.
Von Holland.

Erster Abschnitt.
Vom Ursprunge und der Einrichtung des Staats.

§. 218.

Ich gehe weiter, nun über die Angelegenheiten desjenigen Landes Licht zu verbreiten, dem die Natur wenig, oder gar nichts, ertheilt zu haben scheint, damit es der ganzen Welt durch sein Beyspiel zeigen mögte, was Menschen durch Verstand und Arbeit sich geben können. Holland beträgt in seiner Länge ohngefehr 30, und in der Breite fast 9 Stunden, und, ob es gleich, wie aus dem Meer, aus Flüßen und Seeen hervorgezogen ist, so verschaft es doch mehr, als 950,000 Menschen, Wohnung, Unterhalt und Stof, Reichthum zu erwerben, und liefert auch durch die Ausfuhr von mancherley Lebensmitteln den Ausländern Unterhalt. Unverdroßne Arbeit hat alles besiegt; hat aus Sümpfen Land, aus Land einen Garten von Europa, aus unbewohnbaren Gegenden einen Aufenthalt für die ganze Welt gemacht. In andern Ländern bewundern die Reisenden die oft Künste- und Fleiß vermißende

Na-

Natur; hier die die Stelle der Natur vertretende Kunst, fast möcht ich sagen, ihre Gebieterinn.

§. 219.

Der Name **Holland**, bey den Alten **Holtland**, hat einen unbekannten Ursprung. Er kommt im eilften Jahrhundert vor. Ob er aus einem gewißen **Gau** (pagus) entstanden ist, oder, nach der Gewohnheit der Teutschen, aus einer **Schanze**, worinn die ersten **Erbgrafen** ihren Sizz hatten, ist ungewis.

Holland wird auf verschiedene Art eingetheilt; zuförderst in **vier Theile, Nordholland, Südholland, Land Voorne** und **Kennemerland** nebst **Westfriesland**. Diese alte Eintheilung wird noch zur Bestimmung derjenigen Oerter beybehalten, die verschiedene Gesezze in Ansehung der Erbfolge derer, die ohne Testament gestorben sind, haben, bey welchen einige unter dem Namen des **Scabinischen**, andere des **Asdomischen** Rechts vorkommen. Dem leztern zu Folge kommt nemlich die Erbschaft an die nächsten Verwandten; nach dem erstern aber dahin, woher sie gekommen ist.

Bey der Staatsverwaltung ist indeßen die Eintheilung in **Nord** und **Südholland**, die aus der Lage des Landes gegen den **Mitternächtlichen**, oder **Südlichen**, Theil des **Flußes** Y (het Ey) genommen ist.

Der **Nördliche Theil** wird in **Westfriesland, Kennemerland** und **Waterland** weiter eingetheilt. Zu **Westfriesland** gehört die Stadt **Hoorn, Enkhuizen; Medenblik**; zu **Kennemerland** die Stadt **Alcmar**; zu **Waterland Edam, Monnikkendam** und **Purmerend**.

Das

Das **Land Voorne** ist jezt ein Theil von **Holland**; aber es nicht stets gewesen. Noch sind Spuren von verschiedenen Gesezzen und Einrichtungen vorhanden. **Seeland** behauptet, es sey ein Theil seines Gebiets gewesen (siehe d. **Alkemadius Briel** II, 217). **Holland** und die Einwohner von **Voorne** leugnen es. S. d. Dekr. d. Staat. v. Holl. v. 5 Jul. 1748.

Das **Land Vianen** ist zu dem Holländischen Gebiet hinzugekommen. Die Staaten kauften es im Jahr 1725 von dem Grafen zu der Lippe für 890,200 Gulden, und machten es zu einem Theil ihres Gebiets.

Wegen der alten Grenzen von **Holland** und **Brabant** sehe man die Verträge bey **Mieris Samml. d. Urkund.** II, 397. 403. IV, 282.

§. 220.

Der ganze Körper, welcher jezt Holland ausmacht, ist nach und nach aus vielen Theilen, Grafschaften, Dynastien, Allodien, oder Lehnen, des Teutschen Reichs, die vormahls vor sich waren, und verschiedene Herren hatten, zusammengesezt worden. Er ist aber durch Schenkungen der Könige und Kayser, durch Vergleiche, Lehnsverträge, unterlaßne Besiznehmung, Kauf und mancherley andere Umstände eins geworden. S. z. B. **Oudenhoven Heusden** S. 53.

§. 221.

Ehe Holland die zusammengesezte Regierungsform hatte, welche es jezt hat, stand es unter der Herrschaft eines Herzogs. Wie weit sich seine Gewalt erstrekte; was die Bürger für Rechte hatten; welches die Grenzen der Freyheit und der Regierung waren, wollen wir jezt untersuchen.

Oben habe ich schon gesagt, daß Holland ein Theil des Fränkschen, und hernach Teutschen Reichs gewesen sey. Die Teutschen Könige hatten folglich über die Grafschaft (S. d. Dipl. v. d. Kön. Richard von Jahr 1262 bey Mieris in d. S. d. U. I, 338, ingl. d. Dekr. Rudolph I, ebendas. 467, und I, 66. 413), über die Grafen (ebenders. I, 71. 108. 526), über das Volk Gewalt. Man sehe z. B. die Constitutionen, worinn die Westfriesländer ihre Treue und Gehorsam bezeugten, ebendas. II, 231. I, 207. van de Wall Dordr. Privil. S. 12. u. f. f. Eben so hatten die Kayser in Holland, wie in den übrigen Teutschen Ländern, ihre zum Reiche gehörenden Rechte und Güter, zum Beyspiel, den Zoll von Geervliet, der von ihnen auf die Grafen kam. S. Martene und Durand thes. I, 661. das Diplom vom Kays. Heinr. dem vierten im Jahr 1064 bey Hedam.

Die Grafen wurden aber aus den Dynasten des Reichs, die bey den Kaysern Edelleute hießen, genommen, und bekamen von den Teutschen Königen, außer ihren alten Gütern, Reichsallodien, die Würde und Macht der Herzoge, nebst den zu dieser Macht gehörenden Besizzungen. Mit dieser neuen Zierde vermehrt behielten sie die ansehnlichen privat Rechte, die vermöge uralter Teutschen Gesezze ihren angebohrnen Adel begleiteten, bey. Hierzu kamen nun neue öffentliche Rechte, mit denen sie theils als Clienten und Stände des Teutschen Reichs, theils, und zwar zuerst, als belehnte Verweser des ihnen angewiesenen Landes, hernach als Herren, und zwar zuerst als Anführer der Einwohner, hernach als Fürsten, versehn waren.

§. 222.

Die Grafen waren Vasallen des Teutschen Reichs. Hiervon hat van Loon over de leenroerigheid

heid van 't Graefschap Holland ausführlich gehandelt. Hiermit verbinde man **Wagenaer** in der **Vaterl. Gesch.**, ingleichen **de Meermann**, in der im 23. §. angeführten Abhandlung. Die Grafen gestanden den Kaysern ihre Dienstbarkeit zu. S. **Mieris** I, 112. 4, 548. III, 418, und das, was **Carl der Kühne** in dem Gesez v. 19. October 1469 gesagt hat, in d. **Niederl. Ges. B.** II, 682.

Sie befanden sich unter den **Ständen** des **teutschen Reichs**. Daraus floß die Schuldigkeit zu den **Reichstagen** und **Hofrath** der Kayser zu kommen. **Mieris** I, 75. Dergleichen Reisen wurden als gerechte Ursachen zur Abfoderung der Beysteuern der Einwohner angesehn (S. d. Diplom bey **Mieris** I, 158. 207. 371. 481. III, 34). Deswegen war es ihnen auch nicht erlaubt, den Landfrieden zu stören, jemanden, **besonders in die Acht erklärten**, wider den Kayser und das Reich beyzustehn, oder zu fodern, daß ihm jemand beystünde, ingleichen Gesezze, die von den Kaysern und Ständen des Reichs einstimmig gemacht sind, zu verlezzen, oder offenbar gekränkte Bürger von der lezten Appellation an den Kayser abzuhalten. Der Kayser **Ludwig von Bayern** hat die Lehns- und Reichsverbindung zwischen dem Grafen und Reiche in dem Diplom vom Jahre 1314 bey **Mieris** II, 145. nicht aufgehoben. Er scheint die alten Rechte der Kayser **in der Grafschaft**, nicht **gegen die Grafen und Grafschaft selbst**, fahren gelaßen zu haben.

§. 223.

Vor dem eilften Jahrhundert glükte es wenigen Grafen, die von den Königen von Teutschland ihnen aufgetragene Würde auf ihre Nachkommen rechtmäßig fortzupflanzen. Unter den **Carolingischen Kaysern** geschah es einmahl,

mahl, daß der, der ein Reichsallodium besaß, die Ehre und Gewalt eines Grafen darinn hatte. Vielleicht ist diesen Grafen durch eine besondere Schenkung das Erbrecht bald darauf ertheilt worden.

Die Grafen von Holland waren so glüklich, daß in ihrer ersten Linie **der Sohn stets dem Vater nachfolgte.** Man findet auch nicht, daß innerhalb dreyhundert Jahren wegen der weiblichen Erbfolge öfter, **als einmahl,** ein Streit gewesen sey. Es trug sich nemlich nach dem Tode **Diederich des** 7. im Jahr 1203 zu, daß seine **Witwe Adelheid** seine Tochter **Ada** sogleich an den Grafen von **Loß** verheurathete, welcher mit seiner Schwiegermutter nichts unversucht ließ, um Holland dem Oheim der **Ada, Wilhelm dem ersten,** zu entreißen. Da sich dieses auf keine andre Art thun ließ, so behauptete man, daß das **Lehn vakant** sey. Deswegen bezahlte er an den **Bischof von Utrecht** 2000 **Mark Silbers** (wie ein ungenannter gleichzeitiger Niederländscher Schriftsteller berichtet), damit er durch seine Unterstüzzung im Kriege, und Vorbitte bey dem Kayser, das Lehn von Holland, als ein offenstehendes, erhalten mögte. Diese Erhaltung des gesuchten Lehns billigt der ebenangeführte ungenannte Schriftsteller. Doch ohne die genug bekannte Regel zu untersuchen, die die Verfaßer der beyden Spiegel, des **Sachsen** und **Alemannen** Spiegels vorgetragen haben, so war es damahls nichts fremdes, daß ein Bruder, vermöge des Blutrechts, dem andern folgte. Auch war die Erbfolge des Bruders in Holland nicht ohne Beyspiel. Wenigstens ist die Form des Lehnbriefs, in welchem der **Kayser, Otto der vierte,** bekennt, daß er Wilhelm, dem ersten, Holland zum Lehn ertheilt habe, so, daß er keinen Verdacht eines **neuen ihm übertragenen Lehns** erregt. S. **Mieris** I, 156. Nach dieser Zeit haben

einigemahl wegen der Erbfolge des weiblichen Geschlechts, und ihres Uebergangs durch Frauenspersonen auf ihre Männer, Zweifel stattgefunden. Von den Anschlägen **Florentius des fünften** sehe man **Mieris** I. 462 und 496.

Johann d'Avennes, Graf von Hennegau, der des **Königs Wilhelms** Enkel von seiner Schwester war, und nach Holland strebte, betrat einen sicheren Weg, und erhielt von dem **Röm. König, Rudolph dem ersten**, daß ihm nach dem Tode **Florentius des fünften**, wenn keine Kinder übrig blieben, die Nachfolge zugestanden würde. Dieser hinterließ aber einen Sohn, den **Johann, den ersten**. Nach seinem Tode, der im Jahre 1299 ohne Erben erfolgte, behauptete der **Röm. König, Albert der erste**, daß das Lehn von Holland offen und an das Reich verfallen sey. Der Graf von Hennegau hingegen eignete sich den Besiz, als einen ihm durch das Recht der Blutsfreundschaft zukommenden, zu. Der König gab auf Vermittelung des Erzbischofs von Cöln nach, und verlieh eben diesem Graf, **Johann, dem zweyten**, Holland. Unter was für einer Form? Geschahe es unter der Form eines alten, oder neuen, Lehns? So weit reichen sichere Nachrichten nicht. Der König wenigstens konnte in dem zwischen ihm und dem, der das **königliche Lehn** suchte, entstandenen Streite, ob es offen stünde, allein nicht entscheiden.

Als der männliche Stamm der Grafen von Hennegau erlosch, so gab der **Kays. Ludwig der Bayer**, im Jahr 1345 Holland seiner Gemahlinn **Margarethe**, welche die älteste Tochter **Wilhelms des vierten** war, nach dessen Absterben. War es, als ein Lehn, zum Reiche gekommen? **Lambacher** in der **Expedit. Albert.** I. §. 39. behauptet, und zwar, wider die einem jeden bekannte

kannte Regel des gemeinen Lehnrechts, mit dem Ausspruch dreyer Zeugen, daß das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen wäre. Allein der Lehnsbrief, worinn der Kayser bezeugt, daß er die Grafschaft der Margarethe ertheilt habe, erwähnt nicht allein keiner von ihm hierüber mit den Teutschen Fürsten angestellten Berathschlagung, und ihrer Einwilligung (man vergleiche die auf dem **Reichstag zu Nürnberg** im Jahr 1281 gemachte Verordnung bey **Martene** S. 1169), sondern nennt auch die **Margarethe die wahre, nächste und älteste Erbinn von Holland.** Sie trat im Jahr 1349 die Regierung an ihren Sohn **Wilhelm, den fünften**, ab; da sie ihn aber bald darauf beschuldigte, sein Versprechen gebrochen zu haben, und ihm wider Willen die Zügel des Reichs aus den Händen zu winden suchte, so erzeugte sie den traurigen und langen bürgerlichen Krieg, der zwischen der **Hoekischen** und **Cabellauischen** Parthey geführt ward. Dieser verwüstete den Staat, ob sie gleich im Jahr 1354 sich von neuem alles Rechts zur Regierung begab, sehr, bis der **Kays. Maximilian** die Ruhe wiederherstellte.

Nach dem Tode **Wilhelms** des sechsten aus dem **Bayerschen Hause**, der im Jahr 1417 erfolgte, entstand ein Streit, ob sein Bruder **Johann**, der **Herzog von Bayern**, oder seine Tochter **Jacobine**, zur Regierung gelangen sollte. Der **Kayser Sigismund**, welcher behauptete, daß das Lehn vakant sey, gab es dem **Johann**, der es suchte (**Riemers Bündniße** IV, 3. 44). Da die **Jacobine** nicht nachgeben wollte, entstand ein bürgerlicher Krieg. Im Jahr 1419 ward ein Vergleich getroffen, aber die Ruhe dauerte nicht lange. Johann starb im Jahre 1425. Die **Jacobine** brachte der **Herzog von Burgund, Philipp der Gütige**, zuerst

um

um ihr Ansehn bey den Bürgern, bald hernach beraubte er sie des Reichs, und sezte sie im Jahr 1433, als verdiente sie nicht ferner, Menschen zu regieren, über die Forste, über welche sie drey Jahr die Aufsicht führte und ihr kummervolles Leben im Jahr 1436 endigte. Daher kam die Erbfolge durch das weibliche Geschlecht auf die **Fürsten von Burgund**, so ungern es auch **Sigismund** sahe. Auf gleiche Weise gelangte Holland auf das ansehnliche **Oesterreichische Haus** durch die Vermählung der **Maria von Burgund** mit **Maximilian dem ersten**. Der **Kayser Carl der fünfte** behielt es, als er im Jahr 1521 Oesterreich an seinen Bruder **Ferdinand** abtrat, und überließ es nebst den Niederlanden seinem Sohn **Philipp dem zweyten, dem König von Spanien** im Jahr 1555.

§. 224.

Die Grafen waren zuerst, als sie von den Teutschen Königen ihre Macht erhielten, nicht Beschüzzer ihrer eigenen, sondern der **königlichen** und **Reichsgerechtsame**; nicht eigenmächtige Gesezgeber, sondern Vollstrekker der königlichen Gesezze. Mit der Zeit erhielten sie, so wie die übrigen Stände des Teutschen Reichs, die Herrschaft über ihr Gebiet, und wurden deswegen von den Einwohnern **Landesherrn** (**rechte Landes Heeren**) genannt. M. s. **Mieris II, 2.** Worinn bestand aber diese Landesherrschaft?

Daß Sachen nicht nach unbestimmten Ausdrükken, sondern die Bedeutung der Ausdrükke und ihr Inhalt nach Sachen beurtheilt werden muß, sieht jedermann ein. Wenn das Wort Herr eine Macht, Befehle zu ertheilen, andeutet, so bezeichnet es gewis keine unbestimmte. Vor dreyhundert Jahren war es üblich, daß Richter (**Schöppen**) Her-

Herren (domini) genannt wurden. Weltliche Herrschaft (dominium säculare) wird in einem Dokument beym Mieris I, 365. durch Gerichtsbarkeit (jurisdictio) übersezt. Auf gleiche Weise bedeutet Landesherrschaft (territorii dominium) nicht Herrschaft über gewiße in dem Gebiete liegende Güter, geschweige denn Herrschaft über seine Bewohner. Man hat lange Zeit in Teutschland den Landesherrn (dominum terrä) von den Herren, oder Edlen im Lande (dominis seu melioribus in terra) in den alten Dokumenten unterschieden. (M. s. Ludewig reliq. mscript. IV, 1. S. 7 und 190).

Die Grafen vertheidigten als Herren von Holland seine Grenzen, wenn es von fremden angegriffen ward, vermöge ihres Rechts und Namens, ließen es nicht geschehn, daß von den benachbarten Fürsten die Gerichtsbarkeit, oder ein andres in die Regierung schlagendes Geschäft, ausgeübt und vorgenommen ward, und strafte jeden Fall, wodurch ihre Gerichtsbarkeit gestört wurde. Aus gleichem Rechte befanden sich Fremde, die sich in ihrem Gebiete häuslich niederließen, in ihrer Gerichtsbarkeit, befestigten sie Oerter, und verstatteten es den Einwohnern, Oerter zu befestigen, eigneten sie sich auch das Recht der Herrschaft über große Flüße, Seeen und Wälder, mit Ausschließung der Kayser, mit Recht zu. Sie ließen nicht zu, daß der Kayser irgend einen Einwohner, den er in den Adel erhob, dadurch von öffentlichen Lasten und Abgaben frey machte (M. s. das Edikt vom Johann von Bayern, d. 27 April im Jahr 1422 gegeben, bey Mieris IV, 629).

Eben dieser Name des Landesherrn hat aber weder ehemals diese Macht in sich begriffen, noch hat er sie, nicht einmahl in Frankreich an und vor sich, daß er die Gewalt bey Lebzeiten und des Absterbens wegen zu veräussern,

sern, zu theilen, oder nach Willkühr die Erbfolge zu ändern anzeigen sollte, wie das Beyspiel benachbarter Fürsten und Bischöfe von Teutschland gelehret hat. Wenn auch **Carl der fünfte**, und **Philipp der zweyte** die Niederlande ihr Eigenthum genannt haben, so haben sie ihr daran haftendes und ihrem Hause erblich gehörendes Recht, nicht aber die Macht sie zu veräussern, zu theilen u. d. m. anzeigen wollen. **Carl der fünfte** hat im Jahre 1549. mit Einstimmung der Stände festgesezt, daß sie nie getheilt werden sollten. Man sehe ferner **Mieris** II, 740. **Grotius** in der **Niederl. Gesch.** beym Jahr 1598. Vielweniger bezeichnete jene Benennung das Recht, über das Eigenthum und Rechte der Bürger nach Belieben zu verordnen. Daß **Philipp der zweyte** in diesem Verstande sich Holland nicht zueignen mögte, dafür sorgten unsre Vorfahren mit großem Eifer, indem sie endlich die Waffen ergriffen, und sich der Wuth des **Alba** tapfer widersezten.

§. 225.

So weit ging nemlich die alte und rechtmäßige Macht der Grafen über die Einwohner ihres Gebiets, als sie zur Unterdrückung der **Anarchie** erfodert wurde, aber zugleich von der Herrschaft fern war. Die Rechte der Bürger schrenkten dieselbe ein (§. 6.). Wenn man diese erwägt, so läßt sich erst die Größe dieser Macht und ihre Grenze einsehn.

Wenn die Grafen erst eine übertragene Herrschaft, die aber doch der höchsten unterworfen war, eben so, wie die übrigen Stände des Teutschen Reichs, von den Königen erhielten, so kann dieselbe gewis nicht vollkommen (plenum seu absolutum imperium), oder frey, gewesen seyn. Es befindet sich in den einzelnen Gebieten, worinn

jezt

jezt Teutschland eingetheilt ist, eine gewisse Herrschaft über die Einwohner, die man nicht majestätisch nennen kann, wenn man diesem Wort die Bedeutung giebt, in der es die Juristen nehmen; man würde sie mit Recht eine an die Majestät gränzende, oder höchst nahe kommende, nennen können. Es wird viel gestritten, ob diese vor dem Röm. Kön. **Rudolph** aufgekommen sey, und der Streit kann nicht eher ausgemacht werden, ehe er nicht recht bestimmt wird. Die Dekrete der Kayser, und einige Unternehmungen auf den Reichstagen, insonderheit vom Jahr 1125, 1220, 1231, 1232, wodurch diese der Majestät nacheifernde Macht, welche ausserhalb Teutschlands nirgends ein Beyspiel hat, gewissermaassen gegründet geheissen werden kann, lehnen den Verdacht eines unrechtmässigen Ursprungs von ihr ab. Die Teutschen nennen sie **Landeshoheit**, in Geldern heist sie **landsforstlyke Hoogheid**; der Name Superiorität, der, wie man glaubt, aus **Frankreich** herstammt, soll zuerst vom **Kayser Carl dem vierten**, bey **Investiturschreiben**, zum Beyspiel, in denen, die er dem **Herzog von Luxenburg** im Jahr 1354, und **Herzog von Geldern** im Jahr 1377. ertheilt hat, gebraucht worden seyn. S. **Pontans Gesch. v. Geldern** S. 315. Das Wort **Land** ist nachher bey den Teutschen nach und nach hinzugefügt worden. Diese Macht, die in den Grenzen eines jeden Gebiets eingeschlossen ist, enthält die wesentlichen Rechte der Regenten, die aber unter Beobachtung der Gesezze des ganzen Reichs, der Verträge des Hauses, und einiger Rechte der Kayser, auch solcher, die einem Vertrage, oder dem Herkommen, gemäs, den Einwohnern gehalten werden, indem auch ihre Rechte unter dem Schuz der Gesezze und des Reichs stehn, ausgeübt werden müssen. Es giebt auch noch mächtige Teutsche Fürsten, die bis auf diesen Tag bey Gebung neuer Gesezze und ihrer Auslegung, bey neuen Auflagen

u. s. f.

u. s. f. die sogenannten **Provinzialstände** versammlen, sie um Rath fragen, und ihre Einwilligung erhalten müßen.

Die **Grafen von Holland** sind etwas eher, als die übrigen Teutschen Stände, zum Besiz der Landeshoheit gekommen. Dies konnten sie auch leichter, als die andern, erhalten, nachdem die Macht der **Herzoge von Niederlothringen** geschwächt war, weil sie am äuserstem Ende des Teutschen Reichs ein Land besaßen, aus welchem den Bürgern die Zuflucht zu der Kayserlichen Jurisdiktion schwehr ward, und wo der **Kayser Heinrich der fünfte** mit seinem Schaden gelernt hatte, wie gefährlich es sey, Krieg daselbst zu führen.

Sie regierten also ihre Einwohner mit Recht und dem Namen nach. Aber was für Einwohner? Sie besaßen alle Freyheit, da die Knechtschaft der Landleute nach und nach aufgehoben war, wiewohl sie ihrem äuserlichen Zustande und den dem Herzog schuldigen Pflichten nach, unter sich ungleiche Rechte hatten, indem sie theils **Edelleute**, theils **Freygebohrne**, **Dienstmänner** (ministeriales) und Land- und Stadtleute waren. Ihre Rechte, die sie entweder sämmtlich mit einander **gemein**, oder die nur **besondere Nationen** (z. B. die Einwohner von **Kennemerland**, **Westfriesland**, **Voornen**), oder gewiße Städte, Gesellschaften, Gemeinheiten, und Classen (z. B. **Vasallen**) vor sich **besonders** hatten, befanden sich nicht in der Willkühr des Grafen, sie mogten nun auf Verträgen und Vergleichen, oder auf dem beständigen Herkommen beruhn. Dieses von den Vorfahren übergegangene Herkommen ward damahls für ein Gesez gehalten, von welchem niemand zweifelte, daß es die Grafen erhalten müsten. Diese Rechte, sage ich, waren unumstößlich und ewig, und das Urtheil des Grafen entschied allein bey zweifelhaften Fällen nicht. Denn selbst die

Kayser

Kayser pflegten nicht durch Rescripte und willkührliche Verordnungen ohne die Meynung des Raths über einem zweifelhaften Rechtssaz zwischen Privatpersonen zu entscheiden. Hiervon giebt das Erkenntniß des **Röm. Kön. Conrad des dritten**, in dem Streite, den der **Abt von Corvey** mit seinen **Dienstmännern** führte, ein deutliches Beyspiel. S. **Martene Ges. Nachr.** II, 607. Von den **Grafen** von **Holland** s. **Mieris** II, 245.

§. 226.

Daher konnten die Grafen nicht anders, als mit Beybehaltung der Rechte der Bürger, Gesezze ertheilen, und diese ertheilten sie auf die Sentenz des Raths, nicht nach Willkühr. Der herrschsüchtige Carl, der **Kühne**, gesteht, als er im Jahr 1469. eine neue Verordnung wegen der Einrichtung des Lehnsgerichts geben wollte, daß er in Person, nach dem Beyspiel der übrigen Reichsfürsten, in dieser Art von Gericht den Vorsiz führen müße; da dieses in Zukunft nicht geschehn könne, so wolle er einen Legaten ernennen, der in diesem Gerichte den Vorsiz haben könnte, **und habe er**, sezt er hinzu, **deswegen die Freyherrn, Ritter**, denen daran gelegen wäre, **zusammenberufen, und ihre ausdrükliche Einwilligung noch dazu erhalten.** S. **Niederl. Ges. B.** II, 680.

Privilegia konnten die Grafen ertheilen; sie musten aber gerecht seyn, und niemand zum Schaden gereichen. Gerecht, und in der Form, die der Gebrauch des Alterthums erfoderte, auch nicht mit reservirter Macht, sie aufzuheben, sondern in der Absicht, daß sie ewig gelten sollten (**ten eeuwigen dage**), gegeben. Sie konnten weder von denen, die sie ertheilt hatten, noch von ihren Nachfolgern, genommen werden, wenn ihnen nicht ausdrüklich die

die Macht, sie aufzuheben, reservirt war. Ob sie umsonst ertheilt, oder erkauft, oder zur Schadloshaltung derer, welche für die Angelegenheiten des Grafens einen Schaden erlitten hätten, oder zur Vergeltung andrer Verdienste, gegeben wurden, dies thut nichts, man mag auf die Natur der bürgerlichen Staatsverfaßung, oder auf das Verhältniß der Teutschen Lehnsverfaßung, sehn. So pflegte man den Städten, wenn sie gegründet, oder erweitert wurden, ewigdauernde Rechte zu verleihen, oder, da sie unter die Macht der Grafen gelangten, sie ihnen zu versichern, daß ein jeder, der innerhalb der Felder, oder Grenzen der Jurisdiktion der Stadt, gebohren, oder von einem andern Ort dahin gekommen wäre, und sich daselbst niedergelassen hätte, sich fest darauf verlaßen könnte, daß er sie genießen würde. M. vergl. Mieris IV, 55. 59. 212, und II, 244.

Den Streit, wie weit der Nachfolger durch dergleichen Handlungen gebunden wäre, konnte dieser nicht allein nach seiner Macht bestimmen, sondern es war Pflicht, nach dem Beyspiel der Kayser, einen solchen Fall vor dem Gericht der Ersten der Nation, des Adels und der Städte zu untersuchen, und nach ihrem Gutachten zu gehn. M. s. Mieris II, 48.

§. 227.

Die Jurisdiktion war die erste und gleichsam ursprüngliche Verrichtung und Recht der Grafen. In kirchlichen Angelegenheiten konnten sie sie sich, vermöge der damahligen Zeitumstände, nicht anmaßen, sie überließen sie daher in einem großen Umfange den geistlichen Richtern. Man sehe den Vertrag mit dem Bischof von Utrecht bey Mieris II, 230. III, 1. 36. IV, 341. Gewißen Mißbräuchen widersetzten sie sich. Ebendas. II, 164. 343. III, 690. IV, 301. 678.

Bey den Teutschen hatte ein jeder Graf in seinem Gebiete die freye Herrschaft allein, und niemand hatte sie mit ihm gemein, außer der, dem sie von dem Könige, oder, nachdem deßelben so genannte Immediatregierung aufgehört hatte, vom Grafen eingeräumt war. Daß von diesem die bürgerliche Jurisdiktion auf Privatpersonen übergieng, litte weniger Bedenken, als bey der Criminaljurisdiktion. Jene konnte, wie Heineccius deutlich gezeigt hat, auch durch die ordentliche Verjährung erhalten werden.

Die Grafen von Holland erwählten Obrigkeiten, die auf dem Lande und in den Städten die Gerichtsbarkeit ausübten. Dem Eigenthum der Privatpersonen verliehen sie häuffiger die bürgerliche Jurisdiktion, als die freye Herrschaft. Bey Zulaßung der leztern nahmen sie bisweilen einige harte Verbrechen aus. Und, obgleich die Gerichtsbarkeit (officium, jurisdictio, judiciaria potestas, ambacht) innerhalb gewißer Striche Landes ertheilt war, so erhielten sie doch in alten Zeiten gewönlich die Hälfte der Strafe. S. z. B. Mieris I, 303. ingleichen IV, 6.

In Holland war dies aber gleichsam ein Schild der Freyheit, daß weder Obrigkeiten, noch Grafen, allein, ohne den Rath, in Blutsachen, oder andern Verbrechen, oder bürgerlichen Streitigkeiten, den Proceß führten. Es gab gewiße Richter, die an Stande den Partheyen gleich, und an Würde nicht unter ihnen waren. Diese musten nach den Gesezzen und dem alten Herkommen richten. Daß ein Graf aber in seiner eignen Sache allein hätte richten sollen, vertrug sich mit der Gerechtigkeit dieser Zeit nicht. Solche Sachen pflegten entweder von denen, die darüber einen Compromiß hatten, oder von den Lehnsgerichten und in der Versammlung der Vornemsten der Nation

tion abgethan zu werden. M. s. z. B. **Mieris** III, 427. 577. II, 529.

Daß nicht das **Recht zu strafen** in Rache oder Habsucht einschlüge, suchten die Einwohner durch mancherley Privilegien zu verhüten. Die Zeit, die Verbrechen zu strafen, ward auf gewiße Räume eingeschränkt. **Mieris** III, 629. IV, 11. 276. **Van de Wall Dordr.** S. 272. So ward gleichfals festgesezt, daß niemand zugleich mit leben und Confiskation seines sämmtlichen Vermögens bestraft werden sollte.

Die Grafen hatten das Recht, öffentliche Verbrecher zu begnadigen, **Mieris** II, 233, 239; nur muste dadurch das Recht eines andern nicht gekränkt werden, und die gegebene Zusage, ein gewißes Verbrechen zu bestrafen, diesem nicht entgegen stehn. S. **Mieris** IV, 752.

Die Einrichtung des Gerichts, worin sie den Vorsiz führten, war durch Verträge und Herkommen bestimmt. Von der Art, wie in dem **Kennemerlande** Versammlungen angestelt wurden (**s'Gravendings**), siehe **Lams** in seiner **Kenemerlande** S. 1. ingleichen **Alberich** beym Jahre 1234.

§. 228.

Ein Theil der Freyheit besteht in dem Rechte, **den Aufenthalt zu ändern.** Daß die Einwohner dieses nicht verlohren haben, lehren so viele Beyspiele solcher, die sich aus einem Amte ins andere, oder vom lande in die Städte begeben haben, von welchen nicht bekannt ist, daß sie von den Grafen zurükgefodert worden wären. Daß aber, wegen jener Auswanderungen einzelner Personen, einer ganzen Gemeinheit eine Erleichterung der Abgaben zugestanden worden wäre, leuchtet aus den Dokumenten

menten beym **Mieris** III, 177. 179. 183. hervor. Aus beträglichen Ursachen anzustellende Auswanderungen hat man zu hindern gesucht. **Ebenders.** IV, 176.

Zur Teutschen Freyheit gehörte vormahls das Recht, **Ausländern Kriegsdienste zu thun**, und man rechnet es noch jezt dahin, wenn nicht gezeigt wird, daß es in einem lande gesezmäßig abgeschaft ist. War vormahls der Zustand von Holland schlechter? Ist ihnen dieses Recht ehemahls durch ein allgemeines Gesez genommen worden?

Daß die Vasallen ihrem Vertrage gemäß, und die übrigen Bürger, als Bürger, für das Vaterland die Waffen zu ergreifen schuldig waren, um es gegen feindliche Angriffe zu beschüzzen, das liegt außer allem Zweifel. Ob sie aber aller und jeglicher privat Streitigkeiten der Grafen, und einer jeden ihnen unbekannten, oder von ihnen nicht ganz gebilligten Ursach, wegen, außerhalb Holland Kriegsdienste zu thun verbunden waren? S. **Alkemads Briel** S. 231. Die Vasallen wenigstens, die, nach dem allgemeinen lehngesez, der Herr nicht zwingen konnte, ihm in einem ungerechten Kriege beyzustehn, namen zuweilen das Reich (**imperium**), das heist, das **Teutsche Reich**, aus. Eben dies thaten die **Westfriesländer** im Jahr 1319. **Margarethe** sagt in dem den **Dordrechtern** im Jahr 1346. gegebenen Codicill ausdrüklich, daß sie, **ohne Zustimmung der Edelleute und Städte (by raade ende goetdunken onser Ridderen ende Knaapen, ende onser goede Luiden onser Steeden)**, niemand, **außerhalb Holland, bekriegen wollte**, und thut auf den Gehorsam der Soldaten als Regentinn in dem Fall, daß sie diese Zustimmung nicht suchen würde, Verzicht. Gesezt auch nun, daß dieses Codicill unkräftig gewesen ist (**van de Wall Priv. von Dordr. S. 200.**), so

so scheint doch die Sache selbst nichts unerhörtes gewesen zu seyn. M. s. eben dieser Margarethe Codic. bey Lams von der Gesch. des Kennemerlandes. S. 10. Imgleichen das den Einwohnern der Stadt Heusden geschehene Versprechen bey Mieris III, 727.

Außerdem scheint es nicht bey den Grafen gestanden zu haben, dem Adel, Städten und andern Gemeinheiten so viel Matrosen, oder Soldaten abzufodern, als ihnen gut dünkte. Die Art, dergleichen Lieferungen einzelnen Personen, oder Gemeinheiten, abzufodern, war durch das Herkommen und durch Verträge festgesezt. Ebenders. IV, 13. Von den Vasallen findet man Beyspiele beym Mieris I, 432. II, 174. Von den Städten, z. B. der Stadt Leiden, die dem die Armee anführenden Grafen 25 Soldaten gab, sehe man ebendaselb. I, 344. II, 55; von Harlem das Harlemer Privil. S. 19. Den mit den zum Kriege erfoderlichen Sachen versehenen Soldaten pflegte die Stadt, die ihn schikte, so lange zu erhalten, bis er ins Lager kam (Mieris II, 671); war er dort angekommen, so fiel diese Sorge dem Graf zu. Daß dies aber nicht immer so gehalten worden sey, sieht man bey Mel. Stoke beym Jahr 1305, von Enkhuizen bey Broek und Edam, und von dem Lande Arkel bey Mieris II, 830. III, 34. 169. 94.

Ein jeder, welcher von dem Grafen, auf Gutachten des Raths, dreymahl zu einem gemeinschaftlichen Kriegsunternehmen (Herevaird) eingeladen war, und nicht erschien, wurde mit einer schweren Strafe belegt. Mieris IV, 527. II, 58. u. f. f.

Wie die Kriegskosten berechnet, und von dem Grafen dargelegt sind, davon s. m. Mieris IV, 527. II, 58 u. f. f.

Was

Was die Streitigkeiten der Bürger und Städte anbetrift, so hatte keine das Recht, für sich Krieg zu führen, außer der, welcher es der Graf erlaubt hatte, ihre erlittene Beleidigung durch sogenannte Repreßalien, und durch die Waffen zu rächen. Ebenders. II, 434. Ferner erlangten die Edelleute und Städte das Recht, Festungswerke zu bauen (wozu ehemals die Grafen in Teutschland eine besondere königliche Erlaubniß zu suchen pflegten), von dem Grafen. Ebenders. II, 16. Auch erhielten viele von ihnen, damit sie nicht durch plözliche Anfälle beunruhigt würden, das Recht, daß in ihrer Nähe innerhalb eines gewißen Raumes keine Festungen angelegt werden durften. Ebenders. II, 807. 814. Van de Wall Priv. von Dordr. S. 222. Ob die Städte in der Folge das Recht erlangt haben, wider Geheiß des Grafen Festungswerke anzulegen, davon hat ebenders. am angef. Orte S. 1581 weitläuftig gehandelt.

§. 229.

Von der Armee komme ich auf die Abgaben. Ist es nicht eine größere Verminderung der Freyheit, wenn ein Bürger, der Ursach, weswegen er die Waffen ergreift, unbewust, oder, daß sie leicht, oder ungerecht, sey, überzeugt, sein Blut, als wenn er einen kleinen Theil seines Vermögens den Fürsten darzubringen genöthigt ist? Wie nun? Haben die Holländer sich eifriger bemüht, ihr Geld nicht wider Willen durch Abgaben, als Leben und Freyheit durch den Krieg, hinzugeben?

Es ist ausgemacht, daß die Grafen die Abgaben ansezten; aber was für welche? Wie weit stiegen sie? Konnten sie sie wider Willen der Unterthanen fodern? Konnten sie sie nach ihrer Willkühr anordnen?

Die Güter, von deren Einkünften die Grafen lebten, und die zur Verwaltung der Regierung erfoderlichen Unkosten bestritten, waren theils ihr eignes, oder ihrem Hause gehörendes, Eigenthum, und etwa durch Kauf, Tausch, oder andre Art an sie gekommen, theils gehörten sie zur Grafschaft. Selbst die Kayser pflegten die Einkünfte der Grafen, als Grafen, in Einkünfte aus der Grafschaft, und Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit einzutheilen. Der Graf besaß sowol aus öffentlichem, als privat Eigenthumsrechte Ländereyen (**Domainen**), die er zum Theil administriren ließ, zum Theil ihren Genuß gewißen Personen, mit Aufhebung der persönlichen Dienstbarkeit, oder sie andern mit dem Eigenthumsrechte, unter der Bedingung eines **jährlichen Zinses** (**Cyns**, oder **Marghengelt**), und **gewißer Handarbeit und Fuhren** (**Corwyden**, oder **Hand en Spandiensten**) ertheilte. Er zog auch nicht wenig Vortheil aus Flüßen, Fähren, Verkauffung mancherley Rechte, die er entweder allein besaß, oder sie den übrigen Bürgern zu genießen verbot. (**M. s. ebendas.** III, 7. 10. 24). Dies war die Ursach, daß nicht allein für die zur Vergrößerung der vor den Städten liegenden Gärten eingeräumten Aecker, sondern auch für **besondere Rechte** den Städten nicht überall gleiche Abgaben aufgelegt wurden. S. **Wall Priv. von Dordr.** S. 31. Von den Einwohnern von **Dordrecht**, welche dem **König Wilhelm** und Grafen 14 Tage lang die Bestimmung des Preises der Eßwaaren überlaßen musten, sehe man **ebendens.** S. 30. Außer diesem zogen die Grafen aus **Lehnsverträgen**, deren Menge vorzüglich im 14. Jahrhundert anwuchs, aus **Erbschaften von Fremden** (**Mieris** II, 244), **Unehelichen** (ebenders. III, 221. 264. 540. 633. IV, 186) Vortheil. Von den **Westfriesländischen Zehnten** sehe man den Vertrag vom Jahr 1289 bey **ebendems.** I, 491. Von den

aus

aus dem Münzwesen und dem Gelde, das die Städte zuweilen für das nicht in Ausübung gebrachte Recht, Geld zu schlagen (Sleiscat) bezahlten, fließenden Einkünften sehe man ebendens. IV, 165. 295. Bisweilen ließen sich Grafen, wenn ihre Vermögensumstände nicht gut standen, so weit herab, daß sie die Gerichtsbarkeiten der Obrigkeiten verpachteten, versezten, oder veräuserten. Ebenders. IV, 224. Um dies zu verhindern, traten gewiße Gemeinheiten zusammen, und verbanden sich, daß sie darauf halten wollten, daß eine jede obrigkeitliche Person eydlich erhärten sollte, daß sie für die Erhaltung des ihr zu ertheilenden Amts nichts gegeben, noch, daß dafür etwas gegeben werde, gesorgt habe (ebenders. IV, 291. 1094). Die Einkünfte von den Strafgeldern (hoetens) waren desto ergiebiger, je größer die Zahl der Vergehungen war, die mit Geld bestraft wurden, und je weniger Leibesstrafen festgesezt waren. Für den Todschlag muste auch dem Grafen ein Lösegeld von aller Schuld bezahlt werden (Landwinning), nachdem mit den Anverwandten des Getödteten ein Vergleich wegen des zur Unterlaßung der Rache oder Anklage verlangten Lösegeldes (Zoen) getroffen worden war, deßen Preis gemeiniglich Schiedsrichter bestimmten, wiewohl der Graf, wenn es die Noth erfoderte, ihn selbst vermöge seines Rechts festsezzen konnte (ebenders. IV, 291. 325. 340. Van de Wall S. 893.

§. 230.

Es reichten aber die überhaupt angezeigten Quellen der Einkünfte zur Bestreitung der im Krieg und Frieden zu verwendenden Ausgaben nicht hin. Man hatte Abgaben nöthig.

Diesen waren die alten Teutschen so abgeneigt, daß Tacitus aus dem Umstande, daß die Osier sich Abga-

ben gefallen ließen, folgert, diese Nation sey **keine Teutsche**. Als nachher die Staatsverfaßung sich änderte, blieb dieses Gut der alten Freyheit, daß Edelleute, welche mit ihrem Leibe und Blute dem Staat dienten, Freyheit ihrer adelichen Güter genoßen. Hierzu kam die Meynung, daß die den Kirchen geschenkten Güter, gleichsam den göttlichen Gesezzen gemäß, frey wären. Da man anfing, diese Freyheit auf alle der Kirche gehörende und tributfähige Güter, sie mogten erlangt seyn, wie sie wollten, überzutragen, so widersezten sich die Fürsten, einige früher, andere später, diesem einreißenden Uebel durch Gesezze. Von dieser Art ist das Edikt des **Grafen von Holland** bey **Mieris** II, 464, ingleichen S. 641, wo eben dieses in Hinsicht auf die Edelleute verordnet wird. **S. ebendens.** III, 747.

Die Abgaben der Einwohner von Holland, die zu denselben verbunden waren, waren theils **festgesezte** (**Jaerscot**), und zwar solche, die entweder jährlich einmal, oder in verschiedenen Theilen zu geben waren (M. s. das **Priv.** von **Harlem** S. 20), und zwar durch das Herkommen, oder durch Verträge bestimmt, **Mieris** 200. 235, und nicht nach Willkühr erhöhbar, s. **Alkemads Briel** II, 15; theils wurden sie außerordentlich entweder zum Kriegsgebrauch, oder im Frieden, gewißer Fälle wegen, von denen einige den im Burgundischen Reiche sogenannten **Cas Imperiaux** glichen, und in den alten Documenten der Städte viele angeführt werden, abgetragen. **Ebenders.** I, 157. 223. 282. 482. III, 169. Es pflegte auch durch das Herkommen und durch Verträge ausgemacht zu werden, wie viel in einem solchen Fall zu erlegen war (m. s. z. B. das der Stadt **Edam** und **Broek** ertheilte Diplom bey **Mieris** III, 32. 169), oder es ward für den gegenwärtigen sogleich friedlich verhandelt. **Ebend.** I, 200. 225. 344.

Auf

Auf was für Art die Städte bey Kriegsunternehmungen, jede nach ihren Kräften, Geld aufbrachten, kann man aus der im Jahr 1426 vorgenommenen Sammlung von 30,000 alte **Schilden** (von welchen ein jeder 15 **Stüver**, oder ein **Holländisch Pfund** betrug) sehen, wodurch für 1500 Soldaten auf sechs Monath Sold aufgebracht werden sollte. **Harlem** bezahlte 5000 **Schilden**; **Leiden** und **Delft**, jede 3500; **Amsterdam** 3000, **Rotterdam** 1250, **Hoorn** 2000, **Enkhuizen** 625.

Es war dem Grafen aber nicht erlaubt, **außerordentliche** Abgaben, einer jeglichen Ursach wegen, sie mogte eine privat, oder öffentliche, seyn, wider Willen der Unterthanen, zu fodern. Dergleichen Geldbeysteuern, z. B. zur Bezahlung der Schulden des Grafen, wurden aus freyem Antriebe gegeben. Die Stadt **Dordrecht**, die den Grafen, auf Ansuchen, mit Geld unterstüzte, ließ sich eine schriftliche Versicherung geben, daß es aus treuer Gesinnung, nicht aus gesezmäßiger Schuldigkeit (**by gratie en voor geen recht**) geschehn sey. **Van Wall** Priv. von **Dordr.** S. 18. 215. Auch vergleiche man **Mieris** IV, 64. Die Prinzeßinn von **Cleve**, **Margarethe**, des Herzogs **Albert** von **Bayern** und **Grafen** von **Holland** Wittwe, mußte sich so herablaßen, daß sie, um dem Ansuchen der erblichen Creditoren zu entgehn, nachdem sie sich von der Erbschaft ihres Gemahls loßgesagt hatte, einer niedrigen Cärimonie unterwarf, welche **Alkemade** in der **Gesch. d. Stadt Briel** I, 310 und S. 267 beschrieben hat.

Die Edelleute, Freygebohrnen, und die, welche die Grafen mit der Freyheit von Abgaben beschenkt hatten, waren, außer den Kirchen und Geistlichen, von Beysteuern ausgenommen. Aekker, die ganz frey waren, hießen **Vryland** (**Freyland**). **Ebenders.** IV, 238. Die

Gra-

Grafen musten aber bey dieser Ausnahme sparsam verfahren, um nicht, mit dem Gute fremder Personen freygebig, die Gemeinheit, zu welcher der von Abgaben freygesprochne gehörte, zu sehr zu beschweren. **Ebenders.** II, 10. 33. 148. III, 20. 302. 329. 420. 577. 579. Deswegen verringerten sie, der Billigkeit gemäß, die Größe der der sämmtlichen Gemeinheit auferlegten Beysteuer, wenn einige Glieder derselben abgingen. **Ebenders.** III, 583. Die Grafen waren daher verbunden, außerordentliche Beysteuern von den Bürgern durch Ansuchen zu fodern; die Bürger das, was sie nach dem Herkommen und Vergleichen schuldig waren, aufzubringen. Doch durften die Obrigkeiten in ihrer Jurisdiktion, wider Geheiß des Grafen, keine Abgaben, insonderheit auf Lebensmittel (**Excyns**), nach ihrer eignen Willkühr legen. Diese Erlaubniß ertheilten die Grafen mancherley Ursachen wegen, z. B. daß von den Obrigkeiten für sie aufgebrachtes Geld eingetrieben werden könnte; daß Schulden der Gemeinheit abgetragen, und Straßen gepflastert würden u. s. w.; sie selbst nahmen zuweilen einen Theil von dieser Beysteuer ein. **Ebenders.** II, 674. III, 67. u. f. f. IV, 58. 151. 181. 187. 239.

§. 231.

Je größer die Macht der Grafen ward, nachdem die Regierung an das Haus **Hennegau** gekommen war, desto sorgfältiger musten die Bürger darauf bedacht seyn, daß ihre Rechte nicht verlohren gehn, und aus gewißen Rechten keine ihnen blos aus Nachsicht zugestandne gemacht würden.

Die Grafen hatten nemlich verschiedene Stützen ihrer Gewalt, die **Gerichtsbarkeit, Geldstrafen, körperliche Strafen, Confiskation der Güter, Aufhe-**

hebung der Privilegien einzelner Personen, oder ganzer Gemeinheiten, gewißer Vergehungen wegen; die Unterstüzzung der Clienten und Bürger, als Kriegsleute betrachtet, ihre untereinander obwaltenden Streitigkeiten, Verschenkungen der Ehrenstellen, Beneficien und Lehne, der Bannstrahl des Papstes und Bischofs von Utrecht. S. z. B. Mieris I, 526. II, 79. 247. 475.

Die für ihre Freyheit besorgten Bürger suchten aber mit allen Kräften, es dahin zu bringen, daß die Grafen entweder ihren Rechten nichts entziehen wollen mögten, oder überhaupt nicht, wenigstens mit vieler Schwierigkeit, ihnen entziehen könnten. Diese Absicht zu erreichen, bedienten sie sich dreyer Mittel. Sie verpflichteten die Grafen beym Antritt ihrer Regierung durch einen Eyd, daß sie die Gesezze befolgen wollten; sie ließen sich eine besondere Bestättigung der Rechte, die eine Stadt, oder ein anderer Körper, besaß, ertheilen; sie bestimmten und vermehrten die Macht der Stände. Es schwur der Graf zu eben der Zeit, da er sich von den Bürgern huldigen ließ, daß er ihre Rechte unverbrüchlich erhalten wollte. Damit es auch desto deutlicher auffiele, daß der Antritt der Regierung für einen zweyseitigen Contrakt, wodurch das Volk gegen den Fürsten, und der Fürst gegen das Volk eine gegenseitige Verbindlichkeit bekäme, anzusehn sey, so ward es üblich, daß zuerst der Graf, hernach die Bürger, ihre Treue eydlich erhärteten. S. d. Niederl. Ges. B. IV, 8. Des Lamsius Rennemerland S. 90, wo Carl der fünfte verspricht, daß er die vorhandenen schriftlichen Rechte, und das Herkommen heilig bewahren wolte. Diese Angelobung könnte man mit Recht ein allgemeines Fundamentalgesez, d. h. einen Vertrag nennen, worinn das

Ver-

Vertrauen der Bürger auf ihren Fürsten, daß er gegen sie gerecht seyn werde, und der dafür dem Fürsten schuldige Gehorsam gegründet wird.

Die Klugheit verlangte von einem jeden Grafen, insonderheit von dem Nachfolger in der Seitenlinie diese special Bestätigung ihrer Rechte zu suchen. Auf diese Art wurden ihre Rechte im frischen Andenken erhalten, und ein jeder Graf durch sein eigenes Versprechen verpflichtet, ob er gleich schon durch das gesezmäßige Verhalten seines Vorgängers, ohne einen solchen besondern Vertrag, gebunden war. Den Grafen war diese Erneuerung der Privilegien angenehm, und zuweilen einträglich. Wegen der Stadt **Leiden** verordnete **Florentius der fünfte**, daß sie für jedes neue an die Freybriefe von seinen Nachfolgern hinzugefügte Siegel ein **volles Faß Wein** liefern sollte. **Mieris** I, 345. Im 14 Jahrhundert pflegte man die schriftlichen Gerechtsame der Städte und Gemeinheiten durch Freybriefe zu versichern; im 16 Jahrhundert wird auch die namentliche Anführung **der nicht schriftlich abgefaßten Rechte** häuffiger.

Die **Stadt Dordrecht** suchte von dem **Concilio zu Basel** eine neue Bestätigung ihrer Rechte. Die Väter dieses Concils wollten sich gern in die bürgerlichen Angelegenheiten mischen, und würden mehr unternommen haben, wenn sich der **Kayser Sigismund** nicht widersezt hatte.

Die, welche sich Versicherung geben ließen, daß die ihnen gegebene Obrigkeit auf ihre Privilegien schwören sollte, handelten vorsichtiger. **Mieris** IV, 12. 324.

§. 232.

Daß der Name **Landstände** vor dem Jahr 1428. in den Dokumenten nicht vorkommt, hat der sorgfältige Schrift-

Schriftsteller **Wagenaar** angemerkt. Es ist aber, wie es oft geschieht, auch diese Sache älter, als ihr Name. Man versteht aber unter dem Namen **Landstände** eine Gesellschaft von Bürgern, die von dem Rath der Grafen unterschieden war, und die Verbindlichkeit auf sich hatte, für die Beschüzzung der bürgerlichen Rechte zu wachen, mit welcher die Grafen sich der Republik wegen berathschlagten, und ohne deren Wißen und Willen sie keine neuen und der Freyheit, oder dem Eigenthume, der Bürger nachtheiligen Abgaben einführen durften. Es scheint ein alter Gebrauch zu seyn, daß die Grafen bey neuen Einrichtungen nicht nach eigner Willkühr, sondern nach dem Gutachten des aus freygebohrnen Einwohnern bestehenden Raths verfahren durften. Die **Carolingischen Kayser** ertheilten ihnen bisweilen die Macht, Gesezze zu ertheilen; doch sollten sie dabey die **Dienstmänner** (**Ministeriales**) zu Rathe ziehn. Wie viel Gewalt der Adel, die **Freygebohrnen** und **Dienstmänner** im Anfange des 13. Jahrhunderts gehabt haben, leuchtet einigermaaßen aus dem Briefe der **Adelheid** bey **Rymer** I, 144. hervor. Man füge diesem noch das Diplom bey **Mieris** I, 342. II, 803. hinzu. Dem Adel wurden in der Folge die **grossen Städte** (**groote steeden**) beygesellt. Auf diese Art bestand dieser allgemeine Rath der Nation aus dem Adel und Deputirten der Städte, und ward **gemeene raad en steeden** genannt, wie man aus dem Schreiben der Stadt **Middelburg** im Jahr 1349. sieht, die, bey der Widersezzung gegen den ihr ertheilten Befehl, zwischen dem Grafen, **allein betrachtet**, und, **als von jenem Rathe umgeben**, unterscheiden. **Ebenders.** II, 760. **ingl.** III, 39. IV, 158. 378. 496. Ich will nicht das von dem Diplom der **Magarethe** gesagte wiederhohlen (§. 228). Ich muß aber des vom **Johann** dem **Bayern** erwehnen, **Ebendas.** IV, 757. **ingleichen** S. 764. u. s. f.

u. s. f. Die Verrichtungen, welche mit der Zustimmung der Stände vollzogen werden mußten, waren von der wichtigsten Bedeutung. Sie betrafen, zum Beyspiel, die **Vormundschaft eines Grafens**, und während seiner Minderjährigkeit einzurichtende **Verwesung des Reichs** (**ebendas.** I, 614. **ingl.** III, 8. 39. u. f. f. 42. 263. IV, 746); **Verträge mit den Nachbahrn**, ebendas. II, 791; die **Bestimmung des Werts vom Gelde**, **ebendas.** IV, 292. 294. 305. 592. 646; **Friedensschlüße**, **ebendas.** S. 649; **Auflegung neuer Tribute**; **Veräuserungen**, ebendas. II, 795. III, 49. Ueber die Art, Krieg zu führen, sehe man **Riemers Haag** II, 409. Von dem Zwange des Grafen zur Beobachtung der Treue s. m. **Mieris** II, 691. u. f. f. IV, 55.

Johann von Bayern räumte es den Städten im Jahr 1418. ein, sich aus freyem Triebe und ohne Geheiß des Grafen versammlen zu können, auch **Maria** gab in dem im Jahr 1477 den Ständen ertheilten Diplom, im 15. Artik. ihnen zu ihrem Vortheil nach. S. **Trog** bey den **Fundam.** Gesezz. S. 86. u. f. f. Man sehe noch über eine gewiße Versammlung der Städte bey Abwesenheit des Grafens den **Mieris** III, 581 nach. Unerlaubt wäre es aber gewesen, wenn die Stände sich auf ihr Gutdünken versammlet hätten, obgleich dieser Umstand ihre Rechte nicht umgestoßen haben würde. Die **Stände des Teutschen Reichs** kommen nicht **ohne Geheiß des Kaysers** zusammen. Wo giebt es aber jezt Stände irgend eines Reichs, oder hat vormahls dergleichen gegeben, die an Größe und Sicherheit ihrer Rechte den Ständen des **h. Röm. Reichs** gleichkämen, geschweige sie übertreffen sollten?

§. 233.

§. 233.

Als die Regierung auf **Philipp** den **Gütigen** und seine Nachkommen gelangt war, so bekamen die **Niederlande**, wie ganz **Europa**, eine neue Verfaßung. An die Stelle der alten **Taktik** und des bürgerlichen Soldaten trat, nach und nach der in Löhnung genommne Soldat und die damit verbundene Disciplin ein. Die von **Burgund** und **Oesterreich** mit **Frankreich** geführten vielen, und fast ununterbrochenen, Kriege, deren Veranlaßung Wetteifer war, verursachten mehr Kosten, als die alten, und erzeugten daher ein öfteres Ansuchen um ungewöhnliche Abgaben. Die sich um diese Zeit weit verbreitende Schiffahrt und Handlung der Holländer machte neue Bündniße mit den Ausländern, und neue allgemeine **Gesezze** nöthig, deren es vorher, da der Gegenstand ihrer Errichtung, und die Macht sie in Ansehn zu bringen, oft wegfiel, nur wenige gab. Das Studium des **Röm. Rechts** und sein Gebrauch schien in dem Gerichtswesen eine Aenderung zu fodern, und es riethen viel Ursachen die Errichtung eines **Obergerichts**, das ganz Holland gemeinschaftlich hätte, an, welches auch eben dieser **Philipp**, wenn es gleich nicht aus wahrer Väterlicher Gesinnung geschah, doch wenigstens mit heilsamer Absicht anordnete.

Doch unterließen es die Stände damahls nicht, zu ihrem und des Volks Besten thätig zu seyn. Bald gaben sie den sie beeinträchtigenden Zeitumständen nach, bald hinderten sie zu gehöriger Zeit, daß die rechtmäßige und nothwendige Macht der Fürsten nicht nach Verhältniß der Zunahme ihrer Kräfte in Herrschaft übergehn mögte. **Philipp** bewies sich, nachdem er die Klagen, daß er zuweilen vom Wege des Rechts abgewichen wäre, untersucht hatte, den 11 Jun. 1452 gütiger. Da er im Jahr 1445, als einige Edelleute wegen der Freyheit ihrer Dynastien von

den

den Abgaben einen Streit bekamen, ihnen, einem Gutachten des Raths gemäs, der Beweis dieser Freyheit auferlegt, und, weil sie ihn nicht führen konnten, ihnen die Abtragung derselben anbefohlen hatte (s. **Wagenaar** am angef. Orte IV, 15), so versprach er an dem genannten Tage und Jahre, daß er den Freygebohrnen, welche Kriegsdienste thäten, und eine freye Herrschaft besäßen, ihre alte und bewiesene Freyheit beschüzzen wolle. Er bestätigte auch den Holländern das Recht **de non evocando** gegen ein höheres, außer Holland errichtetes Gericht; doch nahm er **vier Fälle** aus, worüber er die Entscheidung, nicht ohne Erschütterung der Freyheit der Einwohner, jenem Rath, oder sich selbst, vorbehielt. **S. Ges. B. II, 679.** Er räumte den Ständen auch ein, daß sie wegen Rescripte und Verordnungen, die zum Nachtheil ihrer Rechte gegeben wären, ihre Klage an den Rath und Statthalter bringen, und, wenn dieser denselben nicht abhülfe, sich an ihn, oder seinen hohen Rath, wenden könnten. **Ebendas. II, 658.** Den Einwonern vom **Kennemerlande** verstattete er im Jahr 1455 das Recht, ungehorsam zu seyn, wenn er wider das Versprechen, die **Kennemerländischen Dynastien und Gauen** nicht zu veräusern, handeln würde.

§. 234.

Der Sohn **Philipps, Carl der Kühne**, der grösere Unternehmungen, als sein Vater, begann, erregte in **Holland** und **Seeland**, wegen der Ausdehnung der Grenzen seiner Macht, viele Klagen. Die **Stände von Holland und Seeland** suchten daher, als er im Jahr 1477 starb, dergleichen dadurch auf die Zukunft zu verhüten, daß sie seine einzige hinterlaßene Tochter und Erbinn, **Maria**, nicht eher huldigten, als bis sie sich mit ihr über eine schriftliche von ihr zu ertheilende Versicherung, worinn die Rech-

te des Volks und der Stände ausser allen Streit gesezt und versichert würden, verglichen hätten. Diese Versicherung gab sie den 14. Merz des angeführten Jahres von sich, und es ist schwehr auszumachen, ob dies sogenannte **große Privilegium der Maria** von Anfang an, als von einer damahls noch jungen, und vor den Nachstellungen des Königs von Frankreich, **Ludwig des eilften**, auch vor der Empörung ihrer Bürger sich fürchtenden Princeßinn gegeben ungültig gewesen sey, oder durch die Behauptung **Philipps des schönen**, ihres Sohns, und Enkels **Carl des fünften**, daß jene Versprechung ihrer Mutter und Großmutter sie nicht bände, unkräftig geworden, oder endlich von Anfang an rechtskräftig gewesen, und in dem **allgemeinen Versprechen des Königs Philipp** (§ 236.) mit eingeschloßen sey und seine Kraft beybehalte. Man vergleiche hierüber **Jdsings Staatsrecht** I, 273 u. f. f. **van de Wall Priv. von Dordr.** S. 661, ingleichen **Papendrecht Belg. Annalen** III, 2, 273. 501. Die Stände von Holland behaupteten im Jahr 1554 selbst, daß die **Verordnung der Maria** keine Kraft habe; sie gebrauchten sie aber im Jahr 1566, die Beschuldigungen des Königs **Philipp** von sich abzutreiben. Die meisten Punkte dieses Privilegiums führen kein neues Recht ein, sondern nehmen das alte vor und erhärten es, und selbst **Philipp der schöne** und **Carl der fünfte** haben viel in dem Privilegio enthaltene Stükke einzeln versprochen, als wär ihnen nicht sowohl der Inhalt, als vielmehr die Form des Gesezzes, zuwider, welches nach dem bey den Ausländern üblichen Ausdruk, die **Capitulation des Grafen von Holland und Seeland** genannt werden könnte. Es war einiges in dem Gesezze enthalten, welches dem, der das Versprechen von sich stellte, beschwehrlich fallen konnte (z. B. **Zusammenkünfte der Stände ohne Geheis des Fürsten**), und das den übrigen Nationen, die eben dieses

Recht

Recht nicht hatten, gehäßig scheinen konnte, nemlich, **Maria sollte, ohn Einwilligung der Stände, nicht heurathen dürfen**, wiewohl dies Recht nicht ganz neu, noch auch überhaupt unbillig, war.

§. 235.

Philipp der schöne und **Carl der fünfte** hatten so viele Kräfte, und insonderheit **Carl der fünfte** bey den Niederländern so viel Ansehn, daß die Stände, das heißt, die beständigen Beschüzzer der Rechte des Volks, indem sie sich wider neue Ausdehnungen der Herrschaft, insonderheit bey Gelegenheit gesuchter Abgaben, zu sichern suchten, in keinem Stükk, weder von ihrer Pflicht, noch von der Billigkeit, abgingen.

Im Jahr 1491 that **Philipp** das Versprechen, daß er sich des Rechts, neues Geld zu schlagen, und den Werth des Geldes zu erhöhn, oder herabzusezzen, nicht bedienen, auch keine **neuen Zölle** anlegen wollte, wenn die Stände nicht ihre Einwilligung ertheilten. S. **Niederl. Ges.** B. IV, 6. Aus **Rymers Gesamml. Bündnißen** V, 4. 82. sieht man, daß in eben diesem Jahre vier Holländische, und eben soviel Seeländische Städte ein Bündniß mit dem König von England, **Heinrich dem siebenten**, unterschrieben haben.

Carl der fünfte dehnte die Macht Gesezze zu geben seit dem Jahr 1520 weiter aus, als sie vormals gegangen war. S. **Niederl. Ges.** B. IV, 255. Sein Großvater hatte im Jahr 1455 anders gehandelt. S. **Lams Renmemerl.** S. 65. Von den Abgaben merke ich an, daß die Freyheit des Adels von diesem Kayser auf ihre **Lehnsgüter, wodurch sie zum Kriegsdienst verpflichtet wurden**, eingeschränkt ward, ingleichen, daß

es

es keinem Lehnsträger, oder Dynasten, ohne dazu von dem Fürsten Macht erhalten zu haben, erlaubt gewesen sey, von solchen, die schon öffentlich befohlne Abgaben liefern mußten, Beysteuern einzutreiben. S. **Niederl. Ges. B.** II, 2049. Im Jahr 1527 versicherten die Stände von Holland sich ausdrüklich, daß sie das aufgebrachte Geld zur Vertheidigung von Holland, oder, wenn mit Frankreich Friede wär, daßelbe zu keinem andern, als öffentlichem Gebrauche, verwenden wollten. Mehrere zu dieser Zeit die Abgaben und Rechte der Stände betreffende Vorfälle hat **Wagenaar** in der **Vaterl. Gesch.** IV, 391. 488 und V, 406 u. f. f. gesammlet. Bey dieser Gelegenheit erzählt er, daß im Jahr 1515 in Holland auf 230,000 Akker Land, und 45,000 Häuser ein Tribut gelegt sey, und nicht mehr, als 172,000 Einwohner Schazzung gegeben haben (im Jahr 1732 sind 163,462 Häuser in die Schazzungsregister eingetragen worden). Eben so liest man daselbst IV, 405. 429, was im Jahr 1554 u. f. f. wegen der Ausschließung der Fremden von der Austheilung der mit Ansehn und Macht verbundenen Aemter vorgenommen sey.

§. 236.

Sehr wohl hat **Wagenaar** V, 339 angemerkt, daß die Stände mit **Philipp dem zweyten**, als er sich im Jahr 1549 von ihnen huldigen laßen wollte, vorsichtiger verfahren wären, indem sie sich vorbedächtig derjenigen Worte enthalten hätten, woraus ihre Einwilligung in eine weniger, als sonst, begrenzte Regierungsform hätte abgenommen werden können. **Philipp** gab in dem angeführten Jahre seine beschworne Versprechung mit diesen Worten: **ich werde alle Privilegien und Freyheiten, welche von meinen Vorfahren den Grafen und Gräfinnen, dem Adel, Städten und allen darun-**

ter

ter stehenden, sowol geistlichen, als weltlichen, Gütern, und dem ganzen Holländischen und Westfriesländischen Vaterlande eingeräumt sind; ingleichen alle übrigen Herkommen, Beobachtungen, Gebräuche und Rechte, welche sie jezt besizzen und inne haben, sowohl überhaupt, als besonders, recht und getreu erhalten und erhalten laßen, u. s. w. S. Niederl. Ges. B. IV, 35. 37 u. s. w.

Diese Versicherungen halfen wenig. **Philipp** verlezte die Rechte des Volks, s. Bor. 6, 459; nachdem er sie angegriffen hatte, war es ihm nie ein Ernst, sie ganz wiederherzustellen, und seiner Rache Grenzen zu sezzen. Daher ward ihm das Ruder des Staats, vorzüglich auf Antrieb der Holländer (Bor 15, 181. u. f. f.), entrißen, als man alle Hofnung aufgab, daß er die mit den Bürgern errichteten Verträge beobachten würde.

§. 237.

Aus dem oben gesagten sieht man, daß man bey der Erklärung der Staatsverfaßung seit dem Jahre 1572 sehr bequem **drey Perioden** annehmen könne; die erste vom genannten Jahre an, bis zum 26. Jul des Jahrs 1581, die andere reichet bis ans Jahr 1584 den 10. Julius, die dritte bis zum Jahr 1587, da die **Leicestrischen Unruhen** sich legten.

So bald die bürgerlichen Unruhen ausgebrochen waren, übernahmen die Stände die Staatsverwaltung zugleich mit dem Prinz **Wilhelm dem ersten**. Das Volk (d. h. der Inbegriff der sämmtlichen Bürger des Privatstandes), gab zu dieser Macht seine Einwilligung, indem es nicht allein das Befohlne ausübte, sondern auch seinen Gehorsam eidlich erhärtete. Die zu diesem Eyd entworfene

seine Formel hat Bor im 9. B. S. 741 angeführt. Als Wilhelm, der die höchste Gewalt im Kriege, als Vikar, und zulezt sie auf immer erhalten hatte, ermordet war, fuhren die Stände, nachdem Frankreich und England die angetragene Oberherrschaft ausgeschlagen hatte, fort, das Ruder des Staats zu führen. Eben die Staatsverfaßung, die unter den Grafen statt gefunden hatte, schien ihren Fortgang zu haben, so lange der Staat dem Spanischen Reiche entzogen war. Daher sezten die Stände den Sohn **Wilhelms des ersten, Moritz**, unter dem Namen des **Statthalters**, der Besorgung der Holländischen Angelegenheiten sogleich vor (**ebenders.** beym Jahr 1585, 20. B. S. 665), und dehnten seine Macht in Anordnung der militärischen Einrichtungen im Jahr 1587 (ebenders. 22. B. S. 895.) aus: Im Jahr 1587 machten sie auch zur Dämpfung der Ränke der leicestrischen Parthey ein Edikt bekannt, worinn sie den Grund der Macht, mit welcher sie gegen die übrigen Bürger verfuhren, aus dem alten Herkommen erklärten. S. **Nied. Ges.** B. III, 35.

Es war noch eine bestimmte und auf immer gültige Staatsverfassung zu errichten, das heist, es muste nicht allein ausgemacht werden, wer in die Zahl der Landstände aufzunehmen, oder davon auszuschließen sey, sondern daß auch eben diese Landstände sich einer Herrschaft, die keinem höhern unterworfen wäre, und sie von den übrigen Bürgern unterschiede, versicherten. Daher ward, erstlich, festgesezt, daß das Recht zu regieren sich bey dem Adel und den sämmtlichen Rathsherrn derer Städte, die an der Regierung Theil bekommen würden, befinden sollte. M. s. d. **Niederl. Ges.** B. I, 44 u. f. f. III, 41. Der Adel nemlich und die Regierungsfähigen Rathsherrn in den Städten gehorchen einzeln, und herrschen zusammengenommen.

Zweytens, die zur Ritterschaft nicht gehörenden Edelleute (s. d. Dekr. v. 19. Febr. 1585 im Niederl. Ges. B. III, 87) und die übrigen Holländischen Bürger auf dem Lande und in den Städten wurden von der Regierung ausgeschloßen, und der Zutritt zur Verwaltung des Staats ward dem Militair, ingleichen den Gilden der Kauf und Handwerksleute, und ihren Vorstehern verschlossen. S. d. Dekr. d. Stände v. 23. Merz u. 27. und 28. Jun. 1581. Die Foderungen der Landleute in Westfriesland, und das von Wilhelm dem ersten, im Jahr 1575 dawider gebrauchte Mittel führt Bör im 8. B. S. 689 an, man füge noch hinzu B. 9, S. 709.

Drittens, als, nachdem der Graf von Leicester sich des Staats bemächtigt hatte, und bald nach seinem Abzuge die Grenzen des Rechts der sämtlichen Bundesgenoßen gegen einzelne Mitglieder ungewiß zu seyn schienen, so arbeiteten die Stände auf das sorgfältigste, daß sie sich allein die höchste Gewalt über Holland verschaffen, und nicht einer höhern Macht der vereinigten Staaten unterworfen seyn mögten.

§. 238.

Diesem nach befindet sich jezt die höchste Gewalt bey dem Collegio der Ritterschaft und den 18 Städten, die in folgender Ordnung auf einander folgen. In Südholland eilf, nemlich Dordrecht, Harlem, Delft, Leiden, Amsterdam, Gouda, Rotterdam, Gorichem, Schiedam, Schoonhoven, Briel; in Nordholland sieben, nemlich Alcmar, Hoorn, Enkhuizen, Edam, Monnikendam, Medenblik, Purmerend. Unter den Grafen hatten die Vorsteher der Kirche keinen besondern ordentlichen Antheil an der Staatsverwaltung, und kamen auch nicht dazu, als die Nieder-

län-

ländische Kirche durch die Reformation verbeßert, und der Simplicität der ersten mehr angemeßen gemacht worden war. Doch befand sich der Abt von Egmond unter Carl dem fünften zuweilen bey den Versammlungen der Stände.

Nach einem Dekrete vom 30. November 1656. werden die Stände, Edele und Grosmögende Herren (Edele Groot Mogende Heeren) genannt, s. Niederl. Ges. B. III, 83.

Sie heißen die Staaten von Holland und Westfriesland. Westfriesland brachte Florentius der fünfte und Johann der erste, nachdem es einigemahl angegriffen und bekriegt war, in seine Gewalt. Es fingen einmahl drey Städte von Westfriesland, Hoorn, Enkhuizen und Medenblik an, zu behaupten, daß die höchste Gewalt über dieses Land auf gleiche Art auf die Westfriesländer gekommen wäre, als die Staaten von Holland sich daßelbe über alle Bürger ihres Landes anmaßten. Die hierüber im Jahr 1586. entstandenen Unruhen (s. Eikelbergs Alkmar S. 14 u. f. f. Velius Hoorn S. 470.) hat der Prinz Moriz durch einen Vergleich, der wärend des Streits gültig seyn sollte, im Jahr 1589. beygelegt. S. Bor B. 26. S. 482. Die sieben Städte von Nordholland (denn im Jahr 1573. kam Purmerend als die lezte hinzu) sind seit dieser Zeit, bald die Staaten von Westfriesland, bald von Nordholland genannt worden. Jezt wird nicht mehr daran gezweifelt, daß Süd und Nordholland nicht ein Staatskörper sey, wiewohl bey der Verwaltung einiger Theile der Regierung ein gewißer Unterschied geblieben ist, wie unten gezeigt werden soll.

§. 239.

Der Adel macht unter den Staaten den ersten Theil aus, und unter ihm hat jezt der **Durchl. Prinz Erbstatthalter** den ersten Plaz. Ehemals war der Adel in Holland sehr zahlreich. S. Sim. **van Leeuwen Erläutertes Holland**, S. 139 u. f. f. Von denen, welche ihres vornehmen Ursprungs und des Besizzes adelicher Güter wegen ehemals, vermöge ihres Rechts sich bey den allgemeinen, oder besondren, Nationalversammlungen einfanden, sieht man **ebendaselbst** S. 684 u. f. f. ein Verzeichniß. An Größe ihrer Güter und Rechte zeichneten vor andern sich die Herren von **Wassenaer, Brederrode** und **Egmond** aus. Durch mancherley Zufälle ist es aber dahin gekommen, daß noch wenige alte adeliche Familien von Holland da sind. Was unter den Prinzen von **Oranien**, wegen ihres Rechts zu den Landtagen zu kommen, festgesezt sey, erzählt **van der Houve Handr. Chron.** S. 60 u. f. f. 175 u. f. f.

Nach Gründung der Republik hat die **Ritterschaft**, ob sie gleich den übrigen Holländischen Bürgern in Beysteuern und andern bürgerlichen Pflichten und den meisten Rechten gleich gemacht ist, doch einige besondere privat und öffentliche Rechte erhalten. Zu den erstern gehört das **Recht, innerhalb gewißer durch Verordnungen bestimmten Grenzen zu jagen** (s. das Edikt vom 3. Aug. 1750. §. 35 u. f. f. im **Niederl. Ges. B.** VII, 887.); das **Privilegium fori**; das besondere Recht, **schriftlich vorgeladen zu werden, und noch einige andre in der Verordnung des Hofs von Holland vorgeschriebene bestimmte Rechte** (**instructie**) 8. 12. 53 Artik. Ihre Staatsrechte laufen auf den Antheil hinaus, den sie bey der Regierung der Republik haben, ingleichen auf den Genuß einiger Vortheile, von welchen die

Rathsherrn der 18. Städte ausgeschloßen sind. Es hat nemlich die Ritterschaft das Recht, daß sie ein besonderes Collegium ausmacht, deßen Mitglieder keine Stelle unter den Rathsherren der Städte haben. Sie hat auch die Erlaubniß, an einer einmahl festgesezten, oder von ihrem vornemsten Mitgliede einer schleunigen Angelegenheit wegen angesagten Zeit, vor sich zusammenzukommen, und sowol über ihre eigenen Angelegenheiten, als über die von ganz Holland sich zu berathschlagen, und es befindet sich bey ihr der Consulent von ganz Holland (§. 243.). Auch hat dieser Landstand das Recht zwey Deputirte abzuschikken, die dem Collegio der Marine, und dem Collegio der Direktoren der Ostindischen Compagnie beygefügt werden, außerdem schikt sie einen Deputirten an die Versammlung der Generalstaaten, einen an den Staatsrath der vereinigten Niederlande (Raad van State), einen an die Oberrechenkammer, ingleichen einen, der unter den Deputirten der Staaten von Holland, und den Curatoren der Akademie Leiden stets den ersten Plaz einnimmt. Es hat auch eben dieses Collegium das Recht, zwey Richter zu ernennen, die die Staaten dem Hof von Holland zugesellen. Auf gleiche Weise haben nur diese Edelleute, und zwar ein jeder, seitdem er in der Ritterschaft aufgenommen ist, von gewissen Gütern, die ehemals geistliche gewesen sind, als die von der Abtey Rhynsburg und Leeuwenhoorst, einen bestimmten Genuß.

§. 240.

Kein Edelmann kann in dieses Collegium kommen, wenn er nicht von den Mitgliedern deßelben erwählt ist. Nach einem Befehle vom Jahr 1666, (worüber man Aitzema XII, 392 u. f. f. ingleichen Wagenaer in der Vaterl. Gesch. beym angeführten Jahr nachsehe), muß der

der älteste Sohn eines verstorbenen Edelmanns aus der Ritterschaft, so bald er volle 25 Jahr alt ist, oder, wenn kein Sohn, oder andere männliche Descendenten, da, oder sie vor dem gehörigen Alter gestorben sind, der Bruder des Verstorbenen, wenn er über 25 Jahr ist, in die Ritterschaft aufgenommen werden, und kann nicht davon ausgeschloßen werden, als, wenn in gewißer Hinsicht auf den Staat und das Collegium alle Stimmen dawider sind, außer diesem können andere gebohrne Holländische Edelleute in einer darüber veranstalteten Zusammenkunft, wenn sie die Mehrheit der Stimmen für sich haben, aufgenommen werden; einen Edelmann aber, der in Holland nicht gebohren ist, kann eine einzige Stimme verwerflich machen. Der Soldatenstand ist nicht ausgeschloßen, es muß aber nach einem Befehl vom Jahre 1666. und dem, was den 21. Sept. 1728. beliebt worden ist, der, welcher in dieses Collegium aufgenommen werden will, außer dem Bekänntniß zur Religion des Landes, aus einer adelichen Holländischen Familie, die sich in einem gemeinschaftlichen, oder unter den Bundesgenoßen begriffenen, Lande befindet, abstammen, ein adeliches Gut, deßen Herren ehemahls zur Ritterschaft gehört haben, oder eine freye Herrlichkeit, oder wenigstens eine solche, die mit bürgerlicher Jurisdiktion beschenkt ist, und in Holland liegt, auch von keinem andern, als von den Staaten, ein indirektes Lehn ist, besizzen; ferner können auch nicht zu gleicher Zeit Vater und Sohn, leibliche Brüder, Vetter und Neveu, und Brudersöhne eingetragen werden, wiewohl von diesem Gesezze der Blutsfreundschaft einigemahl Ausnahmen gemacht worden sind. Was von dem Graf Albemart den 19. December 1571. beschloßen ist, siehe in Wagenaar Vaterl. Gesch. beym angeführten Jahr,

ingleichen ebendens. beym Jahr 1690. XVI, S. 61. u. f. f.

§. 241.

Ich komme nun zu den **Städten**. Diese haben eine andere Einrichtung unter sich, und ein andres Recht bey den zum Wohl des Staats anzustellenden Berathschlagungen und der Uebernehmung einiger Theile der höchsten Regierung. Jene lauft, **erstlich** auf das Band, womit in Ansehung der Gerechtsame der Rath und die Obrigkeit einer jeden Stadt mit den Bürgern, welchen sie vorgesezt sind, verbunden sind, **zweytens**, auf die besondern Rechte, die in Verträgen und Privilegien ihren Grund haben, und unter den Städten eine Verschiedenheit hervorbringen, oder welche sie einzeln von besondern Niederländischen Bundesgenoßen, oder fremden, erhalten haben. Hierzu kommen noch, **drittens**, Pflichten einer jeden Stadt gegen Holland, oder die ganze Republik (§. 183). Hier muß ich die Art, wie die 18. Städte der höchsten Regierung theilhaftig sind, erklären.

Bey der Betreibung der Staatsangelegenheiten wurden in dem 15. und 16. Jahrhundert die **großen Städte**, deren es zuerst vier, hernach sechs (nachdem **Gouda** und **Amsterdam** hinzugekommen waren) gab, von den **kleinen** sehr unterschieden. Im Jahr 1496. ward die Ordnung dieser Städte, worinn sie sich noch jezt befinden (§. 238), festgesezt, **Philipp der zweyte** gab ihnen im Jahr 1555. die endliche Versicherung, **daß er sie gerecht und gut regieren wollte, nur müßten sie ihm, der zuerst schwur, im Namen aller ihre Achtung und einen seiner Majestät gemäßen Gehorsam dagegen angeloben.** Die Grafen aus dem Hause Oesterreich wollten lieber mit wenigen, als mit vielen, zu thun haben.

haben. Doch waren damahls die kleinen Städte nicht durchaus von der Regierung ausgeschloßen (**Oudenhoven Heusden** S. 69. u. f. f. **Rinschot Gesch. v. Oudewater** S. 97 u f. f.). Wenn man wegen neuer Beysteuern Berathschlagungen anstellte, so pflegte man, nach dem Zeugniß **Adr. van der Goes** in dem **Tagebuch vom Jahr** 1542. sie zu den darüber anzustellenden Versammlungen einzuladen. Nachdem der bürgerliche Krieg ausgebrochen war, war es billig, daß die kleinen Städte nicht übergangen wurden, wenn in Ansehung des Kriegs, Friedens, der Beysteuern, oder der Regierungsform, etwas neues festgesezt werden sollte. Sie wurden auch zu den Versammlungen von **Südholland** berufen, als ein **Theil von Nordholland** sich davon eine Zeitlang getrennt hatte. **Bor** VII, 482. Von der Zusammenkunft vom Jahr 1583. s. m. **ebenders.** XV, 187. Bey der Versammlung, die wegen des Todes **Wilhelms des ersten** angesagt wurde, waren 32 Städte zugegen; seit dem Jahr 1608 aber sind, außer den im 238. §. angeführten, keine dabey gewesen. **Ebenders. Coster Histor. Nachr.** S. 25 und 50. Jezt zweifelt man nicht mehr daran, daß nur diese allein an der Regierung Theil haben. Wird auf den Unterschied der **grossen und kleinen Städte** keine Rücksicht genommen, so berathschlagen und verordnen sie alle mit gleichem Rechte auf den Versammlungen, wiewohl ihre Kräfte ungleich sind, auch ihre Rechte alsdann von einander abweichen, wenn wegen Deputationen, die zu gewißen Collegien, welche die Verwaltung verschiedener zu der Holländischen Regierung, oder ganzen Republik, gehörenden Angelegenheiten haben, geschikt werden sollen. Bey den zu diesen Collegien abzusendenden Deputirten, z. B. zur **Versammlung der vereinigten Staaten, dem Staatsrath**, der **Oberrechenkammer der ganzen Republik, dem Rath von Holland** (der sonst

das Collegium der Deputirten Staaten genannt wird), u. s. f. haben nemlich die 8 grosse Städte aus Südholland, und von Nordholland Alkmar, Hoorn und Enkhuizen auszeichnende Rechte. S. Alkemades Briel II, S. 45. u. s. f. Niederl. Ges. B. IV, 157. 159.

§. 242.

Der Adel und die einzelnen Städte haben die Erlaubniß über Sachen, die in die höchste Regierung schlagen, vor sich, und gleichsam Privatberathschlagungen anzustellen; nichts wird aber darinn beschloßen, was das gemeine Wesen angeht, sondern dies geschieht blos in einer Versammlung. Oft ist aber der Umstand in Anfrage gekommen, ob es einzelnen Theilen des ganzen die Regierung verwaltenden Körpers freystehe, vor sich mit Fremden des Staats wegen Unterhandlungen anzustellen. S. Wagenaar Vaterl. Geschichte, beym Jahr 1683. u. s. f. Die hierüber den 28. Novemb. 1662. gegebene einstimmige Verordnung befindet sich in dem Niederl. Ges. B. III, 41. Es ward den 2. August 1653. beschloßen, daß wenn die vereinigten Staaten an besondere Deputationen schikken würden, sie nicht aufgenomen werden sollten.

Jährlich werden vier festgesezte Versammlungen (Dagvaarten) im Monat Merz, Julius, September und November gehalten. Das Gesez vom 19. Februar 1585. hat einer jeden bestimmte Geschäfte und ihre Einrichtung vorgeschrieben. Sie werden auf einen gewißen Tag von dem Rath von Holland (§. 246.) angesagt, wobey er die Verrichtungen, worüber deliberirt werden soll, anführet; doch aber dadurch auch keine andere, die vorfallen könnten, ausschliest. Dieser Rath hat auch die Obliegenheit auf sich, so oft es das Beste der Re-

publik

publik zu erfodern scheint, zwischen der festgesez-ten Zeit die Ritterschaft und Städte durch ein Ausschreiben, worinn die vorzüglichsten Ursachen angeführt worden, zusammenzuberufen, auch wenn die Ritterschaft, und auch nur eine Stadt, es fodert, nicht aber, wenn mehrere Bundesgenoßen, oder nur einer derselben, es verlangen.

Vom Adel sind seit dem Jahr 1585 nicht weniger, als drey, persönlich, nicht durch einen Commißionair, zugegen, s. Bor VI, 404.

Die Städte schikken eine jede vor sich aus ihrem Magistrat ihre Deputirten; der größere Theil deßelben erscheint auf der Versammlung nicht, wiewohl ers könnte. Die Deputirten der Städte von Südholland werden zur getreuen Ausführung ihrer Aufträge verpflichtet. Es pflegen nicht mehr, als zwey, zu seyn, die die Stadt repräsentiren, unter welchen ein Bürgermeister ist, und wobey sich noch der Pensionair eines jeden Magistrats, oder der Aktuarius, befindet. Ein jeder von diesen Stadtbedienten muß 25 Jahr alt, in Holland gebohren, bey niemand, außer den Ständen seiner Stadt, oder einem andern Collegio in Holland, in Eyd und Sold stehn (s. Dekr. d. Staat. v. 13. Sept. 1765), und entweder im Stande seyn, in den Rath der Stadt, der er dienet, aufgenommen zu werden, oder von ihm eine Besoldung von 1000 Gulden genießen, und in derselben Stadt wohnen, wenn er bey der Versammlung zugelaßen werden will, vermöge eines vom 14. May im Jahr 1658. ertheilten Gesezzes. Ein jeder, der zugelaßen wird, gelobt endlich seinen Eifer für das Wohl des Staats und das ihm angedeutete Stillschweigen an. Uebrigens ist den 19. Julius im Jahr 1663. durch eine Verordnung für die Sicherheit derer, die sich sowohl vermöge des Rechts ihrer

Pen-

Person, als auch ihrer Gesandschaft, zu diesen Zusammenkünften begeben, gesorgt worden.

§. 243.

Die Versammlungen werden, nach dem Dekrete vom December des Jahrs 1585 zu **Gravenhag** gehalten. M. s. **Riemers Haag** I, 155. Zuerst wird ein Gebet verrichtet, welches der erste Sekretair der Staaten voranschikt. Die Hauptpunkte der Berathschlagung trägt der **Rathpensionair**, entweder nach eignem Gutachten, oder auf Verlangen eines Mitgliedes des regierenden Collegii, vor. Unter den Grafen hieß er **Advocat von Holland**, und war, wie **Grotius** sagt, **die Stimme der öffentlichen Freyheit**. Auf den Einsichten und der Treue dieses Mannes beruht eine Last von öffentlichen Sorgen. Er wird auf **fünf Jahr** von den Staaten gesezt, und zwar hohlt man zuvor durch an den Statthalter abgeschikte Deputirte seine Einwilligung zu der erwählten Person ein. Wer des Staats kundig und zu seiner Verwaltung geschikt ist, die Lateinische, Französische und Niederländische Sprache versteht, zur öffentlichen Religion sich bekennt, kann, wenn er auch kein gebohrner Holländer ist, dieses ansehnliche Amt erhalten. Stets auf die Erhaltung der Ehre und Wohlfahrt von Holland bedacht, sucht er auch für das Beste deßelben zu sorgen, indem er das Wohl der ganzen Republik zu seinem Augenmerk macht, und seine Entwürfe, die er über Sachen von einiger Wichtigkeit macht, dem Statthalter mittheilt. Deswegen ist er auch täglich bey dem **Rath von Holland** und der **Versammlung der Bundesgenoßen** zugegen. Mit eben diesem Rath von Holland stellt er Berathschlagungen wegen anzustellender Landtage in Holland an. Hierbey aber berichtet er den Staaten, frägt um ihre Stimmen, sagt die seinige; hat aber keine entscheidende; sucht die zu

ver-

vereinigen, welche uneins sind, sezt nach der Vorschrift der Gesezze Dekrete auf, sorgt auch dafür, daß die Akten recognoscirt, approbirt und aufbewahrt werden, und hat das Siegel von Holland, wenn der erste Edelmann, der es sonst aufbewahrt, gestorben ist, unter seiner Verwahrung. S. d. 246 §.

§. 244.

Ueber die Form der Berathschlagungen und Dekrete sind die Staaten zuerst im Jahr 1574, hernach im Jahr 1581 und 1585 unter sich eins geworden. Die Edelleute, welche sämmtlich das Recht einer Stimme haben, machen sie zuerst durch einen Holländischen Consulenten bekannt. Auf sie folgen die Deputirten der Städte nach ihrem Ort und Rang (§. 238), und pflegen durch ihren Consulenten, oder Sekretair, ihre Meynung sagen zu lassen. Die Sachen, worüber man sich berathschlagt, müssen entweder durch eine tiefe Untersuchung des Rechts, des Falls, Nuzzens, oder Schadens, erörtert werden, oder sind von leichter Uebersicht und deutlich. Ueber die leztern werden die Stimmen gleich gegeben, obgleich die Deputirten keine besondere Vollmacht dazu haben. Die wichtigern und schwerern Geschäfte, wovon man, wenn sie schleunig betrieben würden, einen großen Nachtheil des Staats, oder einige Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, erwarten könnte, werden von dem großen, oder kleinen, Rath der deputirten Staaten insbesondere betrieben, damit sie das an die sämmtlichen Staaten in der Versammlung berichten können, was sie einstimmig, oder doch mit einem Uebergewicht an Stimmen, darüber festsezzen. Die Personen, aus welchen ein solcher großer Rath besteht, werden aus der Ritterschaft, ingleichen aus den Deputirten der 7 großen Städte von Südholland, und Alkmar, Hoorn und Enkhuizen genommen. Diese berathschlagen sich

sich nun über die ihrer Untersuchung übergebenen Angelegenheiten vor sich, entweder ganz allein, oder zuweilen unter Zulaßung anderer Städte und Collegien, um sich mit ihnen des gemeinsten Bestens wegen zu bereden, und den Staaten, nach erlangter deutlicher Einsicht, einen desto bewährtern Rath ertheilen zu können. Auf diese Art unterhalten sich diese bevollmächtigten Staaten in Sachen, die die Jurisdiktion und die Gesezze betreffen, mit beyden in dem Haag errichteten **Obergerichten**; wenn es die **Marine** betrift, berathschlagen sie sich mit den Deputirten von **Schiedam** und **Medenblik** und den Admiralitätscollegien u. s. w.

§. 245.

Bey Sachen von besondrer Wichtigkeit, welche in dem Ausschreiben, das die Versammlung der deputirten Staaten ansagt, aufgeführt gewesen sind, oder nicht auf dem Beyfall der meisten, sondern aller, ausgeführt werden, sagen die Deputirten der Städte ihre Meynung nach einem **besondren Auftrage**; bey Fällen, die nicht vorausgesehn worden sind, und der Republik, oder der Stadt, welche sie repräsentiren, nachtheilig werden können, pflegen sie das Recht zu beweisen, daß sie nicht eher eine Stimme geben, bis sie die Sache an den Senat, der sie abgeschikt hat, gebracht haben, damit sie den Staaten seinen darüber eingehohlten Willen bekannt machen können. Der Consulent von Holland treibt sie zur Beschleunigung der Antwort an, damit dieses Recht den Fortgang der Geschäfte nicht zu sehr aufhalte. Sind die Deputirten nach Hause zurükgekommen, so berichtet ein jeder seinen Senat von dem, was auf der Versammlung vorgenommen ist, von welchem dann ihre Verrichtungen genehmigt zu werden pflegen.

Aus 19 Stimmen pflegen die Dekrete gemacht zu werden. Die meisten von diesen reichen zur Verfertigung eines Dekrets hin; sind sie gleich, so werden sie nicht durch das Looß, sondern durch eine neue Berathschlagung vereinigt; eine Uebereinstimmung der Stimmen wird nur bey Geschäften, die durch Verordnungen und ein stetes Herkommen ausgenommen sind, als nach dem Gesez vom 19. Febr. 1585. **Beysteuern, Krieg, Frieden, Aenderungen in der Regierung, und andre wichtige Sachen mehr (Zwaerwichtige Zaaken concernerende den Staat van den Lande)** erfodert. Die Unbestimmtheit der leztern Worte hat zwar oft Streitigkeiten und ein Verlangen nach einer bestimmtern Erklärung, und einem sichern und dauerhaften Mittel zur Abhelfung des Nachtheils, der durch einen beständigen Widerspruch entsteht, hervorgebracht. So ward im Jahr 1743 die Frage aufgeworfen, ob bey der Berathschlagung über die Vollziehung eines Bündnißes, welches mit gemeinschaftlicher Einwilligung beschloßen ist, eine **verneinende Stimme** den Entschluß **verwerflich machen könne.** Die hierwider im Monat Febr. 1574 und den 19. Februar 1585. (**Niederl. Ges. B.** III, 88) für gut befundenen Mittel, sind durch keinen ununterbrochenen Gebrauch bewährt gemacht worden. Es konnten auch im Jahr 1637. 1684. 1721. 1781. keine neue, die kräftiger gewesen wären, ausfündig gemacht werden. Den Entwurf einer neuen Einrichtung, den der **Magistrat von Amsterdam** im Jahr 1728 vorschlug, haben die Staaten nicht autorisirt. Er lief vorzüglich dahin aus: es sollte bey **Sachen, die den öffentlichen Gottesdienst, die Regierung, neue Kriegsbündniße, neue zu ertheilende Freyheiten und Privilegien beträfen, nur ein einstimmiger Schluß gültig seyn; bey andern Arten von Bündnißen aber, Krieg und Tributen**

soll-

sollten 15 Stimmen den Ausschlag geben, wenn nur bey Abgaben von den acht großen Städten in Südholland fünf, und von den vornehmsten Städten von Nordholland 2 u. s. f. einstimmig wären, u. s. w. Damit aber der Staat aus der Uneinigkeit in Sachen, worinn die Staaten einig seyn sollen, keinen Nachtheil leide, so pflegt bey den Berathschlagungen eine gewiße Zwischenzeit eingeräumt zu werden, um durch einiges Nachgeben von beyden Seiten einen einstimmigen Entschluß hervorzubringen. Bey dieser so heylsamen Veranstaltung richtet die viel vermögende Beredsamkeit, die dem Ansehn und der Weißheit der Durchl. Erbstatthalter eigen ist, sehr viel aus.

§. 246.

So wie die sämmtlichen Staaten das höchste Recht über Krieg und Frieden haben, so haben nächst ihnen die **Decemvirn**, aus welchen der Rath von Holland besteht (**het Collegie van Gekommitteerde Raaden**), die Macht, die Befehle der Staaten in Ausführung zu bringen. Dieses Collegium ist im Jahr 1584. errichtet, und den 17. Januar 1590. durch eine bestimmte Verordnung autorisirt worden. Es hat seinen Siz in dem Haag. Die Ritterschaft wählt aus ihrem Mittel den ersten Rathsherrn, und es behält derselbe jezt seine Stelle, so lang er lebet. Eine jede der 8 großen Städte von Südholland wählt einen von den 8 Rathsherrn, welche ihr Amt drey Jahre lang führen, den zehnten wählen die übrigen drey nach einander auf zwey Jahr.

Die Rathsherrn müßen schwören, nicht, daß ein jeder die Aufträge seiner Stadt in Ausführung bringen, sondern daß er nach seinem Gewißen zum allgemeinen Wohl Hollands rathen wolle. Es muß dieser Rath, erstlich,

lich, dahin sehen, daß die Gesezze befolgt werden, und niemand davon ausgenommen sey; zweytens, über Angelegenheiten, die keinen Verzug leiden, muß er entscheiden, damit dadurch weder der Staat, noch sonst jemand einen unersezlichen Schaden leide. Bey streitenden Partheyen, die auf eine rechtmäßige Art an die Staaten appelliren, eröfnet er die Klage von neuem (präsirt caussam integram); steht, so lange die Staaten noch nicht versammlet sind, für die Sicherheit des Processes; er ertheilt Erlaubniß über Lehne zu testiren, giebt freye Geleitsbriefe bey angeschuldigtem Morde (Landwinning), wenn sie nicht bis auf einen bestimmten Tag gesucht sind. Man sehe das Dekret der Staaten vom 2. Aug. 1765. u. s. w. **Drittens**, über Staatsangelegenheiten berathschlagt er sich mit dem Statthalter. **Viertens**, bey schleunig entstehenden Ausgaben kann er 30,000 Gulden, aufs höchste 100,000 Gulden aufnehmen; muß aber auf dem nächsten Landtage davon Rechenschaft ablegen. **Fünftens** liegt ihm die Sorge für den öffentlichen Schaz ob, daher fodert er die schuldigen Beyträge ein, verpachtet die öffentlichen Güter, und auch einige Kirchengüter. Die Jurisdiktion, die er über die Beysteuern ausübt, werde ich unten ausführlicher berühren. **Sechstens**, er hat die Aufsicht über die Zeughäuser und Festungswerke in Holland. **Siebentens**, er sorgt dafür, daß nichts von den Bundesgenoßen zum Nachtheil Hollands beschloßen werde: deswegen sendet er täglich zwey Rathsherrn zu dem Collegio der Bundesgenoßen ab, welche mit dem Consulenten von Holland, und den eben dahin abgeschiften Deputirten von Holland wegen der daselbst vorzunehmenden Sachen Rath pflegen. Dieser Consulent muß von dem Rath sich, wenn er auch nur eine Nacht von dem Haag entfernt seyn will, Erlaubniß einholen, so wie er, ohne Erlaubniß der Staaten, nicht aus dem Gebiete der vereinigten Staaten reisen darf.

Von

Von diesem Rath (von deßen Verrichtungen man in dem Niederl. Ges. B. III, 85, 81. und IV, 151. VI, 5. sehen kann) ist der **Rath von Nordholland (het Collegie van Gekommitteerde Raaden van 't Noorder Quartier)** unterschieden. Dieser hat in **Hoorn** seinen Siz, und besteht aus 7 Rathsherrn. Ein jeder von ihnen wird von einer Stadt aus Nordholland geschikt, und sie besorgen nicht sowohl die Angelegenheiten der Republik, als den Zustand und die öffentlichen Einkünfte ihres Landes. **Ebend.** III, 785. IV, 701.

§. 247.

Nach dem frühzeitigen Tode des Prinzen **Wilhelm** des ersten hielten es die Väter des Vaterlandes ihres und der Bürger Wohls wegen für nöthig, die alte Macht des Erbstatthalters fortzusezzen, und sie übertrugen sie daher dem Prinz **Moriz** (§. 227). Nachdem diese Würde seit dieser Zeit zweymahl, nemlich vom Jahr 1650. an bis zum Jahr 1672, und vom Jahr 1702. geruht hatte, so ward sie im Jahr 1747 wiederhergestellt, und dem Prinz von **Oranien** unter dem Namen **Erfstadhouder, Erf-Gouverneur en Erf-Capitein Generaal en Admiral van den Lande van Holland** erblich übertragen. Namentlich wird in dem Auftragsformular (**Commißie**) hinzugefügt: **mit Briel und Voorne in Holland und den dazu gehörenden Ländern.**

Der Prinz, der die Regierung antrit, wird eydlich verpflichtet. Er muß dahin sehn, daß die **Landesmajestät, die Rechte, Privilegien, das Wohl des Volks und seiner einzelnen Glieder**, ingleichen die **Ausübung der öffentlichen Religion** unerschüttert erhalten werde, daß für die **Sicherheit der Städte und Festungen** Sorge getragen und jedem sein Recht gegeben werde.

Was die in die Jurisdiktion schlagende Sachen anbetrift, so verbindet er sich mit dem **Hof von Holland**, deßen **Präsident** er, nach Art der alten Statthalter, ist, und der seinen Namen unter seine Aufträge, Edikte und Verordnungen sezt, worinn er deswegen auch an eben dem Tage, da er die Regierung antrit, von den Deputirten von Holland und Seeland auf eine feyerliche Art eingeführt wird. Er bedienet sich seines Raths, wenn er Mißethäter begnadiget, welches Recht er erhalten hat; doch sind grobe vorsäzliche Verbrechen ausgenommen. Ueber Kriegsangelegenheiten und die Einrichtung bürgerlicher Geschäfte berathschlägt er sich mit dem Rath von Holland und den Staaten selbst.

Die Gesezze und das Herkommen haben dieser Würde Rechte beygelegt, welche bey den Vätern dem Prinzen Ansehn, beym Volke Ehrerbietung, und die zur Ausführung alles deßen, worauf sich dieselbe bezieht, nothwendige Macht in der Regierung versichern. Unter diese Vorzüge gehört besonders das Recht, Ehrenstellen zu vergeben, oder, den Privilegien eines jeden Ortes gemäß, Obrigkeitliche Personen zu erwählen. Außerdem, daß von der Ritterschaft ihm in ihrem Mittel der erste Ort übergeben ist, hat er das Recht in den 18 Städten, außer den kleinen und einigen Landgerichten, Richter aus denen ihm von dem Rath einer jeden Stadt dazu jährlich vorgeschlagenen Personen zu ernennen. Er ernennet auch die Bürgermeister von **Dordrecht, Harlem, Delft, Gouda, Rotterdam, Gorichem, Schiedam, Schoonhoven, Alkmaar, Purmerend**; von Rotterdam, Gorinchem, Schiedam und Alkmaar aber auch die Rathsherrn. Er sezt überdem die Officiere und Obersten (colonel) von solchen Regimentern, die Holland besoldet. Durch ein besondres Patent erhält er von den Staaten die Oberaufsicht über das Forst

und

und Jagdwesen in Holland und Westfriesland (Groot en Opperhoutvester of Jagermeester mit der Macht, einen Legaten zu ernennen (een gequalificeerd Lieutenant Generaal), der seine Stelle vertreten kann, die Forst und Jagdverordnungen in Ansehn zu erhalten und die Uebertreter derselben zu bestrafen suchen, ingleichen auch mit den Beysizzern des Jagdgerichts (Meesterknaapen) die Jurisdiktion ausüben muß. S. Niederl. Ges. B. IV, 525, insonderheit die die Jagd betreffende, im Jahr 1750 gegebene Verordnung. Ebendas. VII, 288 894. Die Stadt Hoorn, Enkhuizen und Medenblik hat im Jahr 1766, ihrer Gewohnheit nach, bekannt gemacht, daß sie, indem sie dem Prinzen die Aufsicht über das Forst und Jagdwesen übertrüge, von dem alten Westfriesländischen Rechte nicht abgehn wollte, indem Westfriesland keine Wälder, Sandhügel und unbebauete Gegenden hätte (§. 248). Allein Edam, Moenikedam und Purmerend gaben zu diesem Rechte, das dem Prinzen ertheilt wurde, ihre Einwilligung, doch unter der Bedingung, daß dadurch den Vorrechten der Stadteinwohner in Ansehung der Jagd, des Vogel- und Fischfangs kein Abbruch geschehen mögte. Ferner gaben die Staaten im Jahr 1675. 1747 und 1766 das ausschließende Recht, auf dem Amte Gooiland zu jagen, welche Gegend die ehemaligen Grafen zu ihren Jagdbelustigungen vorzüglich brauchten. Es kommt hierzu noch eine Leibgarde, Freyheit von Abgaben in allen Dingen, die gebraucht werden, und den außerordentlichen Beysteuern von Grundstükken, die Freyheit von dem zwanzigsten Theile der Erbschaften (het Collateraal) §. 252. Einige Rechte findet man noch im Niederl. Ges. B. VII, 133. 736. u. f. f. Von andern werden wir an einem andern Orte reden.

Zweyter Abschnitt.

Landesherrliche Angelegenheiten und Rechte. Jurisdiktion und andere in verschiedene Collegien vertheilte Stücke der Regierung.

§. 248.

Nachdem ich die Staatsverfaßung von Holland beschrieben habe, würde es mir mit Recht von Sachverständigen verdacht werden, wenn ich hier die Rechte, die aus dem Begriff der Landeshoheit fließen, besonders durchgehen wollte (§. 186). Ich will jezt die übrigen einträglichen Rechte, die theils durch die Schenkungen der alten Kayser, theils durch das Herkommen und die Verträge der Grafen ehemahls an den Staat gekommen sind, und nachdem die königliche Regierung aufgehört hat, unter der höchsten Gewalt der Staaten begriffen worden, berühren. Es gehört hieher das Recht über die Flüße, welches de Lange erläutert hat. Ferner das Recht über vom Waßer verlaßene und ausgetrocknete Flußbette u. d. m. Man sehe hierüber und über andere Rechte Oudenhooven Heusden S. 397. Mieris III, 633. 693. 571. IV, 595. und ebendeßelben Leiden II, 772. Aitzema VIII, 391. Das Recht zu fischen wird sowol für eine Folge des privat, als auch des Staatseigenthums der Flüße, Seeen, Canäle u. s. f. gehalten. Nach was für einem Rechte die Fischerey, die sonst der Landesherrschaft gehört, auf einzelne Personen und Gesellschaften gekommen ist, davon findet man ein Beyspiel in dem Leidner Priv. S. 697. u. s. f. Es steht indeßen jedermann frey, in einem öffentlichen Fluße mit der Angel zu fischen. In dem Waterlande wird die Fischerey zu den Rechten der Privatpersonen gezählt. Mieris III, 597. 599.

Von

Von dem Rennemerlande sehe man Bort Oppos. S. 695. In Landseeen dürfen diejenigen fischen, die zu der Jurisdiktion, oder dem Amte, darinn sie liegen, gehören. Eine Insel, die in einem Fluße entsteht, ist öffentlichen Eigenthums, auch vom Waßer angeführtes Land, wenn die Aekker nemlich begrenzt, und von der Landesregierung nicht bis an den Fluß eingeräumt sind; doch nicht eine jede Anspühlung, auch nicht Privatäkker, welche von Waßer überschwemmt, und von demselben nicht verlaßen sind. Von dem Lande der Insel **Putten** bemerkt **Grotius**, daß man das für eine Anspühlung halte, wohin jemand, der zu Fuße ist, von dem benachbarten Lande, zwischen dem das Waßer fließt, mit ausgezogenem Sebel reichen kann. Von dem Fluß **Merwe**, **Leck** und **Maas** sehe man das Edikt der Staaten vom 27 Jul. 1752.

Es hat auch die Landeshoheit ein Recht an die dem Meere von der Natur entgegengesezten Hügel, (**Duynen**) deren Aufsicht, die vom Staate verwaltet wird, **Duinmeijerschap** genannt wird; ingleichen das Recht auf die Küste, das Recht, die Güter derer, die Schiffbruch gelitten haben, wenn sie für verlaßen erklärt sind, dem öffentlichen Schazze zuzuschlagen. Das Recht, Erlaubniß zu **Windmühlen** zu ertheilen, ist sehr alt. **Mieris** III, 687. d. Verord. v. 26 Nov. 1749. In Ansehung des Eigenthums bey Schäzzen scheint wider den Fiskus protestirt werden zu können. M. s. indeßen die Verord. **Kays. Maximil.** d. erst. v. 18 Jan. 1487. im 15. Art.

Das Jagdrecht, das der Landeshoheit zukommt, ist von der Jagdgerichtsbarkeit, und dem Rechte, wegen der rechtmäßigen Jagd der Privatpersonen Gesezze zu geben, unterschieden. Jenes ist von doppelter Art. Es ist theils aus dem Staatseigenthum der Wälder, unbebaueten und

bebaue-

bebaueten Grundstükke entstanden, theils erstrekt es sich auch auf die Güter der Privatpersonen. Wie weit aber? Es ist ein altes Herkommen, daß die **hohe Jagd** und der Fang der sogenannten **edlen Vögel** (**edele Vogelen**) zu den Rechten der Landeshoheit gezählt werden. Wegen der niederen Jagd entstehn Zweifel, ob sie in Westfriesland öffentlichen Rechts sey (§. 247.)? Ob sie in Südholland auf die öffentlichen Wälder, Hügel und Grundstükke einzuschliessen sey, oder auch auf die gezogen werden könne, die öffentliche Güter gewesen, aber, ohne ausdrüklicher Erwähnung eines reservirten Rechts zu jagen, veräusert sind? Ob auch diejenigen, denen die Jagd durch ein Gesez, Privilegium und Lehn zugestanden ist, auf Feldern von Privatpersonen, die nicht bezäunt sind, wider Willen ihrer Besizzer jagen können?

Ob nemlich das Recht zu jagen, als es noch nicht durch bestimmte Grenzen des Staatseigenthums beschränkt war, von den Grafen, oder Ständen, durch ein ununterbrochnes Herkommen erlangt werden konnte, ist eine Rechtsfrage. Ob es erlangt worden ist? ist eine Thatsache. Die vor kurzen hierüber auf beyden Seiten herausgekommenen Schriften verdienen gelesen zu werden. Man füge noch des **van de Wall Priv. von Dordr. S. 1262** u. f. f. hinzu. In Ansehung der Rechtsfrage, glaube ich, kann man behaupten, daß, so wie den Privatpersonen eine Verjährung wider den Landesherrn zu statten kommt, eben so auch diesem dieselbe wider seine Bürger nüzze. **S. Grot. de jure Belli ac Pac. II, 4. 14.** Es widerspricht auch nicht der Natur der Regierung, besonders in Holland, wo es Stände gab, daß nicht der Graf auf den Grundstükken der Privatpersonen eben sowol das Recht zu jagen habe erlangen können, als die Landeshoheit in Holland ein ähnliches, der natürlichen Freyheit entgegen laufendes,

fendes, Recht, nemlich das Recht, einem Eigenthümer eines Grundstükkes zu verbieten, daß er auf seinem Grund und Boden keine Hasen jagen, oder Kaninichen fangen darf, erhalten hat. Unter was für Bedingungen übrigens die Jagd, und, wie weit? sie zugestanden wurde, davon findet man in dem Niederl. Ges. B. VII, 288, und von dem besondern Rechte von Südholland bey van de Wall am angezeigten Orte, Nachricht.

§. 249.

Die Rechte des Römischen Fiskus sind bey uns nicht alle im Gebrauche. Einiges, das von dem Gange des Römischen Rechts abweicht, ist hier aufgekommen. Die Güter der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, ihrer Bürgen und Weiber, werden als eine stillschweigende Hypothek des Fiskus angesehn (§. 252.). Man sehe das Ges. vom 22. Jul. 1749, und von den Notarien die Verordn. vom 31. Jul. des angeführten Jahrs. Bey Abgaben von Gütern, nicht aber bey allen zu entrichtenden Lasten, geschweige bey Geldstrafen, steht der Fiskus den übrigen Creditoren voran. In Ansehung der Succeßion des Fiskus ist einiges durch das Recht ausgemacht, einiges noch Zweifeln unterworfen. Güter solcher Personen, die nicht in einer Ehe gebohren sind, und keine rechtmäßige Kinder haben, werden, wenn sie ohne Testament gestorben sind, unter den mütterlichen Anverwandten und dem Fiskus in gleiche Theile getheilt; ist aber die Mutter noch am Leben, so fallen dem Fiskus in dem Theile von Holland, der das Schöppenrecht hat, alle Güter zu, doch werden die Privilegien ausgenommen, daß die Anverwandten die Nachlaßenschaft, oder der Vater, oder sein Erbe, die vom Vater herrührenden Güter erben solle. Wer aus einem unerlaubten Beyschlaf erzeugt ist, und ohne Kinder und Testament stirbt, deßen sämmtliches Vermögen wird dem

Fiskus

Fiskus zugeschlagen, wenn diesem durch kein besondres Gesez abgeholfen ist. Ob bey der Erbschaft eines Ehegatten der Fiskus, oder der nachgelaßene Ehegatte, größers Rechte habe, darüber mögte in dem Theile Hollands, welcher das Asdomische Recht hat, wohl gestritten werden können. **Voetius** hält dafür, daß die Billigkeit auf Seiten des Ehegatten sey. Sie ist auch für die Anverwandten, welche nach Jahr und Tag die Güter wiederfodern, deren sich der Fiskus, als vakantstehender Güter, bemächtigt hat. Eben so gehört den Miterben, nicht dem Fiskus, der den landesverwiesenen und Flüchtiggewordenen zukommende Theil, der Billigkeit nach. Güter, die Verbrechern genommen werden, fallen gleichfalls dem Fiskus nicht zu.

Das Recht, auf den Landstraßen und an den Flüßen Zoll einzufodern, ist sehr alt, und zum Theil von den Kaysern auf die Grafen übergegangen. Doch haben vor dem Anfange der Republik viele Einwohner und Städte, auch sogar Fremde, Freyheiten erhalten. Man sehe darüber das **Niederl. Ges. B.** I, 1541. III, 751. **Philipp, der Gütige**, gelobte an, daß er ohne Bewilligung seines Raths und der Städte Fremden keine neue Freyheiten von Abgaben verleihen wolle. **Ebendas.** III, 13. **Mieris** IV, 753. 761.

In dem 15. Jahrhundert wurden in den Niederlanden erst die **Posten** eingeführt. Sie gingen von den Privatpersonen, die sie zuerst besorgten, zu den Obrigkeiten der Städte über, von diesen kamen sie, und zwar zuerst zu **Rotterdam**, im Jahr 1716, zu den Stadtrechten, und wurden im Jahr 1747. und 1748. überall zu den Rechten der Nation und ihrem Fiskus geschlagen, welches theils vermöge einer ordentlichen Ceßion an dieselbe, theils durch die Freygebigkeit des **Prinzen Wilhelms des vierten** geschah, dem die meisten Städte dieses Recht übertragen hatten.

Nach-

Nachdem die Strafe der Confiskation der Güter abgeschaft ist (§. 100.), fährt man noch immer fort, aus den Geldstrafen Vortheil zu ziehn.

§. 250.

Die übrigen Einkünfte von Holland fließen aus den Domainen und Beysteuern.

Von den ehemals großen Domainen der Grafen ist jezt noch der **Haagsche Busch, Ländereyen, Zehnten** (auch urbahrgemachte Aekker gehören zu den Einkünften des Fiskus), **bestimmte Einlösungen** gewißer alten Rechte u. s. w. S. **Bort Oppos.** S. 722. Einen großen Theil der Domainen haben Privatpersonen an sich gekauft. Es finden sich Verträge, worinn die Macht der Grafen, dergleichen Güter zu veräusern, auf zwey Fälle eingeschränkt worden ist, erstlich, es sollte nicht ohne Wissen und Einstimmung der Stände geschehn (**Mieris** II, 795.); zum andern, es sollte nicht wider den Willen derer eine Veräuserung vorgenommen werden, die, weil sie es für ihr Intereße hielten, allein den Grafen, und nicht Privatpersonen unterworfen zu seyn, sich, um nicht unter ihre Herrschaft zu gerathen, darüber eine besondere Versicherung hatten ertheilen laßen. Es musten nemlich die Stände bey entstandenem bürgerlichen Kriege zu diesem Hülfsmittel, Ausgaben aufzubringen, ihre Zuflucht nehmen, daß sie einen Theil der Domainen mit den daran haftenden landesherrschaftlichen Rechten, doch mit Ausschluß der höchsten Gerichtsbarkeit, verkauften. Sie sezten aber im Jahr 1620. fest, daß **Veräuserungen** nur dann beschloßen werden sollten, wenn das Vorhaben dem Magistrat einer jeden Stadt bekanntgemacht, von ihm erwogen und die Genehmigung deßelben durch an die Versammlung geschikte Deputirten überbracht worden wäre.

Sie

Fleiß der Land und Stadtleute nur kärglich zu unterhalten.

Es muß auch noch bey der Art, Abgaben einzutreiben, das, was Gehäßigkeit erwekken kann, ingleichen eine Verschwendung der Ausgaben vermieden werden. Bey ihrer Verwaltung ist Betrüglichkeit und Haß; bey ihrer Verwendung, so wie überhaupt bey allen Staatseinkünften, ist Verschwendung und zu unfreygebige Sparsamkeit in gleichem Maaße schädlich.

Im 16. Jahrhundert fingen die Abgaben häufiger, als in den Niederlanden gewöhnlich gewesen war, und wegen mehrerer Ursachen an, aufgelegt, und auf mehrere Sachen und Güter ausgedehnt zu werden. Man theilte sie damahls in ordentliche, wenn das aufzubringende Geld auf mehrere Jahre eingetheilt ward, und außerordentliche ein, die zu einer Zeit angesezt wurden, da man noch im Abtragen der von den Ständen befohlnen Abgaben begriffen war. Man sehe Aart van der Goes in dem Tagebuch vom 24. April 1531. Das erhaltene Geld, von welchem vieles abging (ebendas. S. 210.), ließ der Regent verwalten, und theils zu seinem Gebrauch, theils zur Vertheidigung von Holland und der sämmtlichen Niederlande, auch zuweilen zum Besten des Teutschen Reichs anlegen. S. van der Goes ebendas. beym 25. Jul. 1532. Andere Abgaben verwandten die Stände selbst für die Angelegenheiten des Volks (Ommeslagen), worüber man ebendas. S. 135. und den Befehl vom 6. Nov. 1533. an dem angezeigten Ort nachsehn kann. Von diesem Gelde ward z. B. der Advokat von Holland salarirt, es wurden davon denen, die sich auf irgend eine Art verdient gemacht hatten, Geschenke ertheilt. Ebendas. S. 219 u. f. f. Von dem Geschenke, das die Stadt Rotterdam für den Erasmus

[illegible] bestimmte, sehe man ebendas. S. 186. Von der Art von Abgaben, die zum Gebrauch besonderer Ländereyen und Städte privatim gegeben wurden, sehe man Riemers Haag I, 34, und das den 6. Jul. 1515. ertheilte Gesez. Ein Beyspiel von einer unbilligen mit einer rechtmäßigern vertauschten Abgabe findet man in dem Priv. von Harlem S. 245.

Als die republikanische Staatsverfassung aufgekommen war, entstand in dem Staat der vereinigten Niederlande eine neue Einrichtung in den Beysteuern, von der ich in dem dritten Theile ausführlicher reden werde. Die Holländer wandten alles an, um den von dem Herzog Alba ihnen mit Gewalt aufgelegten zehnten Theil nicht geben zu dürfen. Die ununterbrochnen Kriege, die von dem Anfange der Republik an geführt wurden, legten den Vätern die Nothwendigkeit auf, die Abgaben zu vermehren. Diese Kriege verursachten die große Last der Landesschulden, welche sich im Jahr 1655 auf 140 Millionen Gulden belaufen haben sollen. In dem Spanischen, nach dem Tode des Königs, Carl des zweyten, geführten, Kriege wuchsen die Schulden sehr an. Indeßen ist der Credit der Nation so groß, daß die Einwohner niemanden lieber, als dem Schazze, ihr Geld anvertraun, und es nicht einfodern, sondern lieber die Summen verkaufen und cediren, als sich dieselben von dem Rentmeister auszahlen laßen. Vor hundert Jahren, nemlich in dem Jahre 1682, sind aus den öffentlichen Abgaben 13 Millionen Gulden eingekommen; allein in eben diesem Jahre brauchte man zur Bestreitung der erfoderlichen Ausgaben, die zum Besten Hollands und der ganzen Republik zu machen waren, 26,100,000 Gulden. Wenn gleich nach dieser Zeit, da sich der Reichthum und die Abgaben vermehrt haben, das zu dem Schaz-

ze

ze abgetragene Geld zu den jährlichen Ausgaben in Friedenszeiten hinreicht, so hat man es doch dahin wenigstens noch nicht bringen können, daß durch Abtragung der seit einiger Zeit gemachten Staatsschulden die Quelle der Menge von Abgaben verstopft worden wäre.

Es giebt aber öffentliche und besondere Abgaben. Jene kommen in den Schaz der Bundesgenoßen, oder der Republik Holland; diese werden entweder, nachdem sie von den Stadtleuten eingetrieben sind, zum Besten der Stadt, der von der landesregierung dieses Recht verliehen ist, angewandt, oder von den Direktoren des Dammwesens auf eine gesezmäßige Art (§. 51), oder von Dynasten, nach einem besondern Privilegio, auf Aekker gelegt. Die öffentlichen werden in ordentliche und ausserordentliche eingetheilt. Die erstern laufen ununterbrochen fort; die leztern werden einer gewißen besondern Ursach wegen gegeben, und hören auf, wenn sie ruht, oder sie werden, wenn ein Fall es plözlich nothwendig macht, einmal von jedem Bürger erlegt. Eine solche Abgabe war der funfzigste Theil, den im Jahr 1747 ein jeder Bürger von seinem sämmtlichen Vermögen abtragen muste, doch so, daß ein jeder seine Beysteuer, nicht nach einer öffentlich gemachten, sondern ihm selbst und seinem Gewißen überlaßenen Schäzzung, abtrug. Was die Fremden, die sich damals in Holland aufhielten, anbetrift, so sehe man die Verordnung der Staaten vom 5 Jul. 1747.

§. 252.

Es giebt aber fast keine Sachen, die von Abgaben frey wären. Die Sicherheit und der Gebrauch des Eigenthums; das Vermögen zu veräusern; die Freyheit gültige Contrakte zu schliessen; seine Rechte zu cediren; im Gericht sein Recht zu suchen;

der

der Antritt und die Führung seines [...]
bensmittel und Luxus; Begräbniß [...]
muß gleichsam durch Abgaben gewißermaßen [...]
den. Ich will von diesem vielen nur weniges a[...]

Die Abgaben von den **Grundstükken** (**Verponding**) hat **Carl der fünfte** im Jahr 1515 angeordnet. M. s. **Erfgraafl. bediening**, Vorred. und d. 9 Th. Sie sind nachher höher angeschlagen, und jedermann muß sie liefern, außer wenn die Staaten sie einem Grundstükke erlaßen haben. Nach dem Jahr 1632 haben (**Chron. v. Medenbl.** S. 195) die 9 **deputirten Staaten** eine Abgabe auf die **Häuser** gelegt, die im Jahr 1732 von neuem festgesezt ward, nachdem eine Schäzzung nach der Größe ihres damahligen Ertrags, oder nach dem Verhältniße deßelben, angestellt worden war, und zwar der zwölfte **Theil** von dem Ertrag der Gebäude. Außer den, auf die Aekker gelegten Abgaben, ist noch auf ihre **Frucht** eine andere gelegt, welche ohne alle Hinsicht auf Mißwachs gegeben wird. **Testamentar** und **rechtmäßige Erben**, ingleichen solche, die vermöge des Rechts einer Schenkung, oder nach Eheverträgen, erben, auch **Auswärtige**, wenn sie gleich in Holland befindliche Güter von einem Auswärtigen bekommen, geben einen Theil von den Gütern des Verstorbenen an den öffentlichen Schaz ab, blos die Kinder, und ihre gemeinschaftlichen übrigbleibenden und mit ihnen erbenden Aeltern, ausgenommen. Diese Abtragung von der Erbschaft heist **het Collateraal**, und ist eine Art der gemeinen Beysteuer. Den **zwanzigsten** und seinen **zehnten Theil** erlegen die Erbschaften in der **aufsteigenden Linie**, ingleichen die, welche **innerhalb des vierten Grades nach der Römischen Rechnung** mit dem Verstorbenen verwandt sind; eben diese geben, wenn sie außerdem noch, was sie ohn Vermächtniß erben würden,

den, geerbt haben, und die übrigen Anverwandten, oder Ausländer, den zehnten ab; eine Frau aber, die ohne Kinder des Verstorbenen hinterlaßen wird, erlegt den fünften Theil nebst dem zehnten. Eben so wird von den Legaten etwas gehoben. Diese Abgabe verpflichtet aber nicht den Erben, sondern die Erbschaft. Die Rechnung wird nach einem Inventario angestellt, welches der Erbe, oder die Vollzieher des lezten Willens, endlich erhärten. Die Immobilien und nicht namentlich ausgenommenen Schulden werden berechnet, nicht aber das von dem Verstorbenen nachgelaßne Geld und die Mobilien. Die Schulden werden nach der Sterbezeit geschäzt. S. d. V. d. Staat. v. 17 May 1768. Von Gütern, die außerhalb Holland liegen, sehe man das Dekr. der Staat. v. 30. Jul. 1746. Nach einer Verordnung der Staat. v. 24. Merz 1762 sind Officiere, die in Holländischen Diensten stehn, und nicht in Holland wohnhaft sind, frey, wenn sie Güter erben, die in solchen Ländern liegen, wo diese Erbabgabe nicht abgetragen wird. Ein Fruchterbe, dem die Restitution der Erbschaft aufgetragen ist, erhärtet die vorgefundene Nachlaßenschaft endlich, stellt das dem Fiskus schuldige Geld aus, doch mit Vorbehaltung des Rechts seiner Erben, daß sie nicht eher die Erbschaft abgeben, bis sie das wiedererhalten haben, was dafür abgegeben ist; er aber zahlt zugleich für den Genuß der Früchte bey seiner Lebzeit eine gewiße Summe Geldes, die nach einer öffentlichen Vorschrift bestimmt wird, worinn die Hofnung, noch leben zu können, berechnet ist. Z. B. wer sich zwischen 40 und 50 Jahren befindet, dem wird noch Hofnung zu leben auf sieben Jahr festgesezt, und nach diesem Verhältniß wird die Abgabe berechnet. Von der Substitution der Bürger s. m. die Verordnung d. Staat. v. 7. April 1768. Ferner wird jährlich der hundert und zweyhundertste Theil wegen der Schulden Hollands erlegt. Von dem

Verkauf der Grundstükke und solcher Güter, die nach dem Gesezze vom 9. May 1744 zu den Immobilien gerechnet werden, ist der vierzigste Theil festgesezt, eben so bey den Mobilien, die von ihren Herren öffentlich verkauft werden; von den Gütern aber, die die Obrigkeit anschlagen und verkaufen läst, der achtzigste. Der Gebrauch der Stempelpapiere, die in und außerhalb den Gerichten nothwendig sind, bringt viel ein. Ihr Preis steigt von 3 Stüvern bis auf 300 Gulden hinauf, je nachdem die Sachen, wobey sie gebraucht werden, beschaffen sind. Wenn z. B. ein Testament gültig seyn soll, so muß es auf einen Stempelbogen geschrieben werden, deßen Werth nach der Grösse des nachgelaßenen Vermögens bestimmt wird, doch nicht über 24 Gulden geht, wonicht auf eben diesem Stempelbogen ein Fideicommiß enthalten ist, in welchem Falle ein Bogen von doppeltem Preise erfodert wird.

§. 253.

Unter dem Namen der gemeinen Erträge (gemeene Middelen) sind viele Abgaben, z. B. von Personen, die auf den Trekschuyten reisen, von den Veräußerungen und Verpfändungen der Schiffe, insonderheit die begriffen, welche 1) für die Art der Consumtion, oder 2) des Handels mit gewißen Sachen, gegeben werden (Middelen van Consumtie en Commercie), ingleichen 3), die jährlich auf gewiße Personen, oder Familien, nach dem Gebrauch gewißer Sachen und Rechte, gelegt werden (beschreeven Middelen). Zur ersten Art gehört z. B. die Abgabe von Salz, Butter, Salmen und Stören, von dem zum schlachten eingekauften Viehe, verkauften Früchten, die von den Bäumen ausgenommen, von Bier, Wein, gebrannten Waßern, Eßig, Liquören, Seife, vom Getraide, das gemahlen wird u. s. f; von

Torf (von dem sowohl, der von einem Ort zum andern, als der außerhalb Landes, verfahren wird), **Steinkohlen**, verkauftem **Brennholze** (Zimmer, oder **Werkholz**, **'t Werkhout**, ist frey). Es wird theils auf diese Sachen, z. B. auf die Butter, theils auf andere alsdann eine Abgabe gelegt, wenn sie des Verkaufs wegen auf die öffentliche Waage kommen (**'t recht van de Waag en ronde Maat**), oder gemeßen werden, z. B. **Käse**, **Wolle** und dergl. mehr; eben dies geschieht bey den Waaren, die unter dem Namen der **groben Waaren** (**Grove Waren**) begriffen werden, dergleichen **Bley**, **Steine**, **Kalk**, sind, so wie auch dieses bey eingeführtem **Getraide** und **Tobak** geschieht. Die Abgaben, wozu **einzelne Personen auf ein Jahr angehalten werden** (**quotisatie**), sind z. B. ausser der Abgabe, die die Tobakshändler entrichten müßen, die, nach der Zahl der Bedienten sich richtende, **Bedientenbeysteuern** (**Heeren-Geld**, womit das **redemtie Geld** verbunden wird). Für den Gebrauch des **Thees**, **Koffe's**, der **Chocolade** u. s. f. bezahlt ein jeder, der nicht nach einer Verordnung davon ausgenommen ist, wenn er es nicht beschwören will, daß er das ganze Jahr hindurch nichts davon genoßen habe, ein **gewißes Geld**, das nach seinem Amte, seinen Domestiken und Einkünften, die er nach seinem Gewißen angeben muß, jährlich bestimmt wird. Jedem, der **Ackerbau treibt**, wird auf 6 Monath, oder ein Jahr, eine Abgabe für seine **Saat**, **Kühe**, **Pferde**, und das zur Verfertigung der Butter nöthige **Salz**, (**Bouwmiddelen**) angesezt. Alle Werke der Künstler, oder Handwerksleute, auch unter den Werkzeugen des Luxus die **Spielkarten**, sind frey, doch ist hiervon die Anzahl der **Domestiken** ausgenommen, wohin noch andere Sachen, z. B. **große und kleine Kutschen** und **Wagen**, auch **Pferde** gehören. Nachdem im Jahr 1749 die dem

Vol-

se verhaßten Zolleinnehmer abgeschaft sind, nehmen die ehemals verpachteten Abgaben vereidete Einnehmer, die von den Staaten gesezt werden, (Gaardeis) ein.

So viel von den verschiednen Arten der Abgaben. Ich füge das noch hinzu, daß die, welche Hochzeit machen, einerley Abgabe mit den Verstorbenen entrichten müßen, daß aber niemand über 30 Gülden giebt. Doppelt so viel wird von Personen, die unverheuerathet sterben, wenn sie Güter, welche zum Erbschaftstribut verpflichtet sind, nachlaßen, erlegt. Auch für den Antritt und Genuß öffentlicher Ehrenstellen und Aemter wird eine festgesezte Geldsumme (het Amptgeld) gegeben.

§. 254.

Die Vernachläßigung und betrügliche Uebertretung der wegen der zum Theil jezt angeführten gemeinen Einkünfte ertheilten Gesezze wird mit nachdrüklicher Geld oder Leibesstrafe geahndet. Die, welche von ihnen zweydeutig sind, werden von den Staaten erklärt. M. s. ihr Dekret von 18. Jun. 1750. Die Obrigkeiten und Deputirten der Staaten sorgen für ihre Erhaltung; und die Wachsamkeit der Einnehmer, die Belohnungen der Angeber, Hinderniße des Betrugs, sind hierzu thätige Mittel. Nur gewiße beeidigte Leute sind dazu bestellt, das eingekaufte Bier, Wein, Eßig, Torf, Steinkohlen in das Haus des Käufers zu tragen, nachdem sie zuvor einen gestempelten gekauften Schein erhalten haben, der es bezeugt, daß der Abtrag abgeliefert, und die Fortbringung des gekauften Guts nicht unrechtmäßig sey.

Außerdem ist es niemand, außer den dazu gesezten Bierbrauern, erlaubt, diesen Trank zu verfertigen, in seinem Hause Korn zu mahlen, und Mühlen,

 oder

oder Instrumente, die zu ihrer Verfertigung dienlich sind, bey sich zu führen; Mehl und Brodt aus Ländern, die nicht in dem Gebiet der vereinigten Niederlande liegen, einzuführen; aus Stükken von Steinkohlen und Erde Torf zum Gebrauch auf dem Heerde zu machen; auf dem Lande mit Wein zu handeln; fremden Wein auf dem Lande auszuladen: auch dürfen Bierbrauer und Weinhändler keine Gastwirtschaft treiben. S. ferner das Niederl. Gesez B. VII, S. 1199 u. f. f.

Ueber Streitigkeiten, die die gemeinen Einkünfte betreffen, und die deswegen sich ereignenden Anklagen, erkennt der **Rath von Holland**, oder **deputirte Richter**. Die leztern wählt in einer jeden an der Regierung theilhabenden Stadt, Haag mit eingeschloßen, der **Statthalter** jährlich für das Gebiet, das einer jeden von ihnen in Ansehung dieses Gerichts angewiesen ist, aus dem Mittel der Richter oder Scabinen; an andern Orten sezt er sie auch. Nach einem Befehl vom 29. Jul. 1750. und 9. April 1755. erkennt das ganze **Collegium der Scabinen**, die in demselben Jahre das Richteramt führen, wenn außerordentlich, oder gerade zu zur körperlichen Bestrafung flüchtiger Personen verfahren wird; wird aber auf eine Geldstrafe, und zur Strafe der Verweisung im Fall, daß sich diese nicht anbringen ließe, ein Verfahren angestellt, so sprechen drey **deputirte Richter**, oder Scabinen, Recht. Die Proceßordnung, die Appellation an den Rath von Holland, und Klage vor den fünf Rathsherrn, oder ersten, oder zweyten Richtern, hat das Gesez vom 23 Aug. 1749. vorgeschrieben. Von dem vom Rath von Holland gefällten Urtheil kann man weiter gehn, indem man binnen zwey Monathen um eine **Revision** anhält, und ein gewisses Geld niederlegt, welches in dem Fall, daß

daß das Urtheil bestätigt wird, oder die Kosten compensirt werden, verlohren geht. Wird die Revision bewilligt, so fügen die Staaten zu den fünf erstern Richtern noch fünf neue hinzu, daß dieses aus zehen Männern bestehende Collegium, nachdem es die streitigen Punkte von neuem erwogen hat, den Streit durch ein Endurtheil beendiget. Der Rath von Holland hat den Advokaten des Fiskus zur Beyhülfe.

Ich füge zu diesem, was ich bisher von den Einkünften des öffentlichen Schazzes gesagt habe, noch hinzu, daß seit dem Jahre 1752 das beyden Theilen von Holland gemeinschaftliche Collegium der Neunmänner (Reekenkammer, Rechenkammer) die Rechnungen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe führt. Von der Ritterschaft hat einer in diesem Collegio auf immer, die übrigen 8, von denen fünf von den fünf Städten von Südholland, und 3 von den drey von Nordholland geschikt werden, nur drey Jahr ihren Siz.

§. 255.

Nachdem ich die Einrichtungen beschrieben habe, die die Kräfte des ganzen Volks erhalten, muß ich noch von den Stüzzen der Ruhe und Sicherheit der Privatpersonen einiges anführen. Hierhin gehören aber die Obrigkeiten, denen die Verwaltung des Bauwesens (la police) und die Jurisdiktion übertragen ist. Ueberhaupt haben die Staaten in Ansehung der Aemter und Bedienungen, die sie ertheilen, die Versicherung gegeben, daß allein in ordentlichen Versammlungen darüber etwas angeordnet werden soll; daß die, welche Aemter erhalten haben, beym Antritt derselben durch einen Eyd den Verdacht einer jeden unerlaubten Bewerbung um dieselben von sich ablehnen sollen;

daß

Fleiß der Land und Stadtleute nur kärglich zu unterhalten.

Es muß auch noch bey der Art, Abgaben einzutreiben, das, was Gehäßigkeit erwekken kann, ingleichen eine Verschwendung der Ausgaben vermieden werden. Bey ihrer Verwaltung ist Betrüglichkeit und Haß; bey ihrer Verwendung, so wie überhaupt bey allen Staatseinkünften, ist Verschwendung und zu unfreygebige Sparsamkeit in gleichem Maaße schädlich.

Im 16. Jahrhundert fingen die Abgaben häufiger, als in den Niederlanden gewöhnlich gewesen war, und wegen mehrerer Ursachen an, aufgelegt, und auf mehrere Sachen und Güter ausgedehnt zu werden. Man theilte sie damahls in ordentliche, wenn das aufzubringende Geld auf mehrere Jahre eingetheilt ward, und außerordentliche ein, die zu einer Zeit angesezt wurden, da man noch im Abtragen der von den Ständen befohlnen Abgaben begriffen war. Man sehe Aart van der Goes in dem Tagebuch vom 24. April 1531. Das erhaltene Geld, von welchem vieles abging (ebendas. S. 210.), ließ der Regent verwalten, und theils zu seinem Gebrauch, theils zur Vertheidigung von Holland und der sämmtlichen Niederlande, auch zuweilen zum Besten des Teutschen Reichs anlegen. S. van der Goes ebendas. beym 25. Jul. 1532. Andere Abgaben verwandten die Stände selbst für die Angelegenheiten des Volks (Ommeslagen), worüber man ebendas. S. 135. und den Befehl vom 6. Nov. 1533. an dem angezeigten Ort nachsehn kann. Von diesem Gelde ward z. B. der Advokat von Holland salarirt, es wurden davon denen, die sich auf irgend eine Art verdient gemacht hatten, Geschenke ertheilt. Ebendas. S. 219 u. s. f. Von dem Geschenke, das die Stadt Rotterdam für den Eras-

mus

mus bestimmte, sehe man ebendas. S. 186. Von der Art von Abgaben, die zum Gebrauch besonderer Ländereyen und Städte privatim gegeben wurden, sehe man Riemers Haag I, 34, und das den 6. Jul. 1515. ertheilte Gesez. Ein Beyspiel von einer unbilligen mit einer rechtmäßigern vertauschten Abgabe findet man in dem Priv. von Harlem S. 245.

Als die republikanische Staatsverfaßung aufgekommen war, entstand in dem Staat der vereinigten Niederlande eine neue Einrichtung in den Beysteuern, von der ich in dem dritten Theile ausführlicher reden werde. Die Holländer wandten alles an, um den von dem Herzog Alba ihnen mit Gewalt aufgelegten zehnten Theil nicht geben zu dürfen. Die ununterbrochnen Kriege, die von dem Anfange der Republik an geführt wurden, legten den Vätern die Nothwendigkeit auf, die Abgaben zu vermehren. Diese Kriege verursachten die große Last der Landesschulden, welche sich im Jahr 1655 auf 140 Millionen Gulden belaufen haben sollen. In dem Spanischen, nach dem Tode des Königs, Carl des zweyten, geführten, Kriege wuchsen die Schulden sehr an. Indeßen ist der Credit der Nation so groß, daß die Einwohner niemanden lieber, als dem Schazze, ihr Geld anvertraun, und es nicht einfodern, sondern lieber die Summen verkaufen und cediren, als sich dieselben von dem Rentmeister auszahlen laßen. Vor hundert Jahren, nemlich in dem Jahre 1682, sind aus den öffentlichen Abgaben 13 Millionen Gulden eingekommen; allein in eben diesem Jahre brauchte man zur Bestreitung der erfoderlichen Ausgaben, die zum Besten Hollands und der ganzen Republik zu machen waren, 26,100,000 Gulden. Wenn gleich nach dieser Zeit, da sich der Reichthum und die Abgaben vermehrt haben, das zu dem Schaz-

ze abgetragene Geld zu den jährlichen Ausgaben in Friedenszeiten hinreicht, so hat man es doch dahin wenigstens noch nicht bringen können, daß durch Abtragung der seit einiger Zeit gemachten Staatsschulden die Quelle der Menge von Abgaben verstopft worden wäre.

Es giebt aber öffentliche und besondere Abgaben. Jene kommen in den Schaz der Bundesgenoßen, oder der Republik Holland; diese werden entweder, nachdem sie von den Stadtleuten eingetrieben sind, zum Besten der Stadt, der von der Landesregierung dieses Recht verliehen ist, angewandt, oder von den Direktoren des Dammwesens auf eine gesezmäßige Art (§. 51), oder von Dynasten, nach einem besondern Privilegio, auf Aekker gelegt. Die öffentlichen werden in ordentliche und ausserordentliche eingetheilt. Die erstern laufen ununterbrochen fort; die leztern werden einer gewißen besondern Ursach wegen gegeben, und hören auf, wenn sie ruht, oder sie werden, wenn ein Fall es plözlich nothwendig macht, einmal von jedem Bürger erlegt. Eine solche Abgabe war der funfzigste Theil, den im Jahr 1747 ein jeder Bürger von seinem sämmtlichen Vermögen abtragen muste, doch so, daß ein jeder seine Beysteuer, nicht nach einer öffentlich gemachten, sondern ihm selbst und seinem Gewißen überlaßenen Schäzzung, abtrug. Was die Fremden, die sich damals in Holland aufhielten, anbetrift, so sehe man die Verordnung der Staaten vom 5 Jul. 1747.

§. 252.

Es giebt aber fast keine Sachen, die von Abgaben frey wären. Die Sicherheit und der Gebrauch des Eigenthums; das Vermögen zu veräusern; die Freyheit gültige Contrakte zu schliessen; seine Rechte zu cediren; im Gericht sein Recht zu suchen;

der

der Antritt und die Führung seines Amts; Lebensmittel und Luxus; Begräbniß der Todten, muß gleichsam durch Abgaben gewißermaßen eingelöst werden. Ich will von diesem vielen nur weniges anführen.

Die Abgaben von den Grundstükken (Verponding) hat Carl der fünfte im Jahr 1515 angeordnet. M. s. Erfgraafl. bediening, Vorred. und d. 9 Th. Sie sind nachher höher angeschlagen, und jedermann muß sie liefern, außer wenn die Staaten sie einem Grundstükke erlaßen haben. Nach dem Jahr 1632 haben (Chron. v. Medenbl. S. 195) die 9 deputirten Staaten eine Abgabe auf die Häuser gelegt, die im Jahr 1732 von neuem festgesezt ward, nachdem eine Schäzzung nach der Größe ihres damahligen Ertrags, oder nach dem Verhältniße deßelben, angestellt worden war, und zwar der zwölfte Theil von dem Ertrag der Gebäude. Außer den, auf die Aekker gelegten Abgaben, ist noch auf ihre Frucht eine andere gelegt, welche ohne alle Hinsicht auf Mißwachs gegeben wird. Testamentar und rechtmäßige Erben, ingleichen solche, die vermöge des Rechts einer Schenkung, oder nach Eheverträgen, erben, auch Auswärtige, wenn sie gleich in Holland befindliche Güter von einem Auswärtigen bekommen, geben einen Theil von den Gütern des Verstorbenen an den öffentlichen Schaz ab, blos die Kinder, und ihre gemeinschaftlichen übrigbleibenden und mit ihnen erbenden Aeltern, ausgenommen. Diese Abtragung von der Erbschaft heißt het Collateraal, und ist eine Art der gemeinen Beysteuer. Den zwanzigsten und seinen zehnten Theil erlegen die Erbschaften in der aufsteigenden Linie, ingleichen die, welche innerhalb des vierten Grades nach der Römischen Rechnung mit dem Verstorbenen verwandt sind; eben diese geben, wenn sie außerdem noch, was sie ohn Vermächtniß erben würden,

den, geerbt haben, und die übrigen Anverwandten, oder Ausländer, den zehnten ab; eine Frau aber, die ohne Kinder des Verstorbenen hinterlaßen wird, erlegt den fünften Theil nebst dem zehnten. Eben so wird von den Legaten etwas gehoben. Diese Abgabe verpflichtet aber nicht den Erben, sondern die Erbschaft. Die Rechnung wird nach einem Inventario angestellt, welches der Erbe, oder die Vollzieher des lezten Willens, endlich erhärten. Die Immobilien und nicht namentlich ausgenommenen Schulden werden berechnet, nicht aber das von dem Verstorbenen nachgelaßne Geld und die Mobilien. Die Schulden werden nach der Sterbezeit geschäzt. S. d. V. d. Staat. v. 17 May 1768. Von Gütern, die außerhalb Holland liegen, sehe man das Dekr. der Staat. v. 30. Jul. 1746. Nach einer Verordnung der Staat. v. 24. Merz 1762 sind Officiere, die in Holländischen Diensten stehn, und nicht in Holland wohnhaft sind, frey, wenn sie Güter erben, die in solchen Ländern liegen, wo diese Erbabgabe nicht abgetragen wird. Ein Fruchterbe, dem die Restitution der Erbschaft aufgetragen ist, erhärtet die vorgefundene Nachlaßenschaft endlich, stellt das dem Fiskus schuldige Geld aus, doch mit Vorbehaltung des Rechts seiner Erben, daß sie nicht eher die Erbschaft abgeben, bis sie das wiederehalten haben, was dafür abgegeben ist; er aber zahlt zugleich für den Genuß der Früchte bey seiner Lebzeit eine gewiße Summe Geldes, die nach einer öffentlichen Vorschrift bestimmt wird, worinn die Hofnung, noch leben zu können, berechnet ist. Z. B. wer sich zwischen 40 und 50 Jahren befindet, dem wird noch Hofnung zu leben auf sieben Jahr festgesezt, und nach diesem Verhältniß wird die Abgabe berechnet. Von der Substitution der Bürger s. m. die Verordnung d. Staat. v. 7. April 1768. Ferner wird jährlich der hundert und zweyhunderrste Theil wegen der Schulden Hollands erlegt. Von dem

Verkauf der Grundstükke und solcher Güter, die nach dem Gesezze vom 9. May 1744 zu den Immobilien gerechnet werden, ist der vierzigste Theil festgesezt, eben so bey den Mobilien, die von ihren Herren öffentlich verkauft werden; von den Gütern aber, die die Obrigkeit anschlagen und verkaufen läst, der achtzigste. Der Gebrauch der Stempelpapiere, die in und außerhalb den Gerichten nothwendig sind, bringt viel ein. Ihr Preis steigt von 3 Stüvern bis auf 300 Gulden hinauf, je nachdem die Sachen, wobey sie gebraucht werden, beschaffen sind. Wenn z. B. ein Testament gültig seyn soll, so muß es auf einen Stempelbogen geschrieben werden, deßen Werth nach der Grösse des nachgelaßenen Vermögens bestimmt wird, doch nicht über 24 Gulden geht, wonicht auf eben diesem Stempelbogen ein Fidecommiß enthalten ist, in welchem Falle ein Bogen von doppeltem Preise erfodert wird.

§. 253.

Unter dem Namen der gemeinen Erträge (gemeene Middelen) sind viele Abgaben, z. B. von Personen, die auf den Trekschuyten reisen, von den Veräusserungen und Verpfändungen der Schiffe, insonderheit die begriffen, welche 1) für die Art der Consumtion, oder 2) des Handels mit gewißen Sachen, gegeben werden (Middelen van Consumtie en Commercie), ingleichen 3), die jährlich auf gewiße Personen, oder Familien, nach dem Gebrauch gewißer Sachen und Rechte, gelegt werden (beschreeven Middelen). Zur ersten Art gehört z. B. die Abgabe von Salz, Butter, Salmen und Stören, von dem zum schlachten eingekauften Viehe, verkauften Früchten, die von den Bäumen ausgenommen, von Bier, Wein, gebrannten Waßern, Eßig, Liquören, Seife, vom Getraide, das gemahlen wird u. s. f; von

Torf (von dem sowohl, der von einem Ort zum andern, als der außerhalb Landes, verfahren wird), **Steinkohlen**, verkauftem **Brennholze** (**Zimmer**, oder **Werkholz**, **'t Werkhout**, ist frey). Es wird theils auf diese Sachen, z. B. auf die Butter, theils auf andere alsdann eine Abgabe gelegt, wenn sie des Verkaufs wegen auf die öffentliche Waage kommen (**'t recht van de Waag en ronde Maat**), oder gemeßen werden, z. B. **Käse**, **Wolle** und dergl. mehr; eben dies geschieht bey den Waaren, die unter dem Namen der **groben Waaren** (**Grove Waren**) begriffen werden, dergleichen **Bley**, **Steine**, **Kalk**, sind, so wie auch dieses bey eingeführtem **Getraide** und **Tobak** geschieht. Die Abgaben, wozu **einzelne Personen auf ein Jahr angehalten werden** (**quotisatie**), sind z. B. ausser der Abgabe, die die Tobakshändler entrichten müßen, die, nach der Zahl der Bedienten sich richtende, **Bedientenbeysteuern** (**Heeren-Geld**, womit das **redemtie Geld** verbunden wird). Für den Gebrauch des **Thees**, **Koffe's**, der **Chocolade** u. s. f. bezahlt ein jeder, der nicht nach einer Verordnung davon ausgenommen ist, wenn er es nicht beschwören will, daß er das ganze Jahr hindurch nichts davon genoßen habe, ein **gewißes Geld**, das nach seinem Amte, seinen Domestiken und Einkünften, die er nach seinem Gewißen angeben muß, jährlich bestimmt wird. Jedem, der **Akkerbau treibt**, wird auf 6 Monath, oder ein Jahr, eine Abgabe für seine **Saat**, **Kühe**, **Pferde**, und das zur Verfertigung der Butter nöthige **Salz**, (**Bouwmiddelen**) angesezt. Alle Werke der Künstler, oder Handwerksleute, auch unter den Werkzeugen des Luxus die **Spielkarten**, sind frey, doch ist hiervon die Anzahl der **Domestiken** ausgenommen, wohin noch andere Sachen, z. B. **große und kleine Kutschen** und **Wagen**, auch **Pferde** gehören. Nachdem im Jahr 1749 die dem

Vol-

se verhaßten Zolleinnehmer abgeschaft sind, nehmen die ehemals verpachteten Abgaben vereidete Einnehmer, die von den Staaten gesezt werden, (Gaardeis) ein.

So viel von den verschiednen Arten der Abgaben. Ich füge das noch hinzu, daß die, welche Hochzeit machen, einerley Abgabe mit den Verstorbenen entrichten müßen, daß aber niemand über 30 Gülden giebt. Doppelt so viel wird von Personen, die unverheuerathet sterben, wenn sie Güter, welche zum Erbschaftstribut verpflichtet sind, nachlaßen, erlegt. Auch für den Antritt und Genuß öffentlicher Ehrenstellen und Aemter wird eine festgesezte Geldsumme (het Amptgeld) gegeben.

§. 254.

Die Vernachläßigung und betrügliche Uebertretung der wegen der zum Theil jezt angeführten gemeinen Einkünfte ertheilten Gesezze wird mit nachdrüklicher Geld oder Leibesstrafe geahndet. Die, welche von ihnen zweydeutig sind, werden von den Staaten erklärt. M. s. ihr Dekret von 18. Jun. 1750. Die Obrigkeiten und Deputirten der Staaten sorgen für ihre Erhaltung; und die Wachsamkeit der Einnehmer, die Belohnungen der Angeber, Hinderniße des Betrugs, sind hierzu thätige Mittel. Nur gewiße beeidigte Leute sind dazu bestellt, das eingekaufte Bier, Wein, Eßig, Torf, Steinkohlen in das Haus des Käufers zu tragen, nachdem sie zuvor einen gestempelten gekauften Schein erhalten haben, der es bezeugt, daß der Abtrag abgeliefert, und die Fortbringung des gekauften Guts nicht unrechtmäßig sey.

Außerdem ist es niemand, außer den dazu gesezten Bierbrauern, erlaubt, diesen Trank zu verfertigen, in seinem Hause Korn zu mahlen, und Mühlen,

oder Instrumente, die zu ihrer Verfertigung dienlich sind, bey sich zu führen; Mehl und Brodt aus Ländern, die nicht in dem Gebiet der vereinigten Niederlande liegen, einzuführen; aus Stükken von Steinkohlen und Erde Torf zum Gebrauch auf dem Heerde zu machen; auf dem Lande mit Wein zu handeln; fremden Wein auf dem Lande auszuladen: auch dürfen Bierbrauer und Weinhändler keine Gastwirtschaft treiben. S. ferner das Niederl. Ges. B. VII, S. 1199 u. f. f.

Ueber Streitigkeiten, die die gemeinen Einkünfte betreffen, und die deswegen sich ereignenden Anklagen, erkennt der Rath von Holland, oder deputirte Richter. Die leztern wählt in einer jeden an der Regierung theilhabenden Stadt, Haag mit eingeschlößen, der Statthalter jährlich für das Gebiet, das einer jeden von ihnen in Ansehung dieses Gerichts angewiesen ist, aus dem Mittel der Richter oder Scabinen; an andern Orten sezt er sie auch. Nach einem Befehl vom 29. Jul. 1750. und 9. April 1755. erkennt das ganze Collegium der Scabinen, die in demselben Jahre das Richteramt führen, wenn außerordentlich, oder gerade zu zur körperlichen Bestrafung flüchtiger Personen verfahren wird; wird aber auf eine Geldstrafe, und zur Strafe der Verweisung im Fall, daß sich diese nicht anbringen ließe, ein Verfahren angestellt, so sprechen drey deputirte Richter, oder Scabinen, Recht. Die Proceßordnung, die Appellation an den Rath von Holland, und Klage vor den fünf Rathsherrn, oder ersten, oder zweyten Richtern, hat das Gesez vom 23 Aug. 1749. vorgeschrieben. Von dem vom Rath von Holland gefällten Urtheil kann man weiter gehn, indem man binnen zwey Monathen um eine Revision anhält, und ein gewißes Geld niederlegt, welches in dem Fall,

daß

daß das Urtheil bestätigt wird, oder die Kosten compensirt werden, verlohren geht. Wird die Revision bewilligt, so fügen die Staaten zu den fünf erstern Richtern noch fünf neue hinzu, daß dieses aus zehen Männern bestehende Collegium, nachdem es die streitigen Punkte von neuem erwogen hat, den Streit durch ein Endurtheil beendiget. Der Rath von Holland hat den Advokaten des Fiskus zur Beyhülfe.

Ich füge zu diesem, was ich bisher von den Einkünften des öffentlichen Schazzes gesagt habe, noch hinzu, daß seit dem Jahre 1752 das beyden Theilen von Holland gemeinschaftliche Collegium der Neunmänner (Reekenkammer, Rechenkammer) die Rechnungen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe führt. Von der Ritterschaft hat einer in diesem Collegio auf immer, die übrigen 8, von denen fünf von den fünf Städten von Südholland, und 3 von den drey von Nordholland geschikt werden, nur drey Jahr ihren Siz.

§. 255.

Nachdem ich die Einrichtungen beschrieben habe, die die Kräfte des ganzen Volks erhalten, muß ich noch von den Stüzzen der Ruhe und Sicherheit der Privatpersonen einiges anführen. Hierhin gehören aber die Obrigkeiten, denen die Verwaltung des Bauwesens (la police) und die Jurisdiktion übertragen ist. Ueberhaupt haben die Staaten in Ansehung der Aemter und Bedienungen, die sie ertheilen, die Versicherung gegeben, daß allein in ordentlichen Versammlungen darüber etwas angeordnet werden soll; daß die, welche Aemter erhalten haben, beym Antritt derselben durch einen Eyd den Verdacht einer jeden unerlaubten Bewerbung um dieselben von sich ablehnen sollen;

daß

daß Bedienungen auch nur auf eine Zeit ertheilt werden sollen, bis es die Staaten für gut befänden, eine andere Einrichtung zu treffen.

§. 256.

Ein Theil von den in das **Bauwesen** schlagenden Einrichtungen ist durch Gesezze bestimmt, ein andrer beruht auf der Wachsamkeit der Obrigkeiten, Vorsorge und Befehle, noch ein andrer hängt von den Beyträgen der Einwohner eines jeden Orts ab, wodurch z. B. **Nachtwächter** und **Laternen** zur Abwendung nächtlicher Unglüksfälle unterhalten werden. Hieher gehören die wider die umherstreichenden, insonderheit die aus fremden Ländern kommenden Bettler, wider die Schlemmer, Spieler, und die Hasardspiele gegebenen Gesezze. Von dem **Würfelspiele**, das vormahls von den Grafen einigen Städten erlaubt ward, sehe man **Wagenaars Amsterd.** III, 5. 48. **van de Wall Dordr. Privil.** S. 271. Auch ist die Einrichtung, die die Angelegenheiten der **Pupillen** und **Unmündigen** mit öffentlicher Autorität besorgt, (**Weeskamers**) wenn der Vater in seinem lezten Willen nicht dawider protestirt hat, sehr heilsam. M. s. **Riemers Haag** II, S. 187. u. f. f. Uebrigens haben nicht besonders dazu gesezte Obrigkeiten die Sorge für das Bauwesen, sondern die gewönlichen. Die Besorgung der **Landstraßen** aber, der **Gewäßer** und **Dämme** haben seit langen Zeiten her besondere Collegien gehabt, von welchen ein jedes aus einem **Teichgrafen** (**Dykgraven**), und **Räthen** (**Hoogheemraaden**, **Mieris** I, 350. und 360) und **Amtsgehülfen** besteht (§. 51). In Holland giebt es verschiedene Arten solcher Gerichte. Sie sind unter sich durch das Alter ihres Ursprungs, die Zahl und Wahl ihrer Räthe, Größe der Güter, die sie, und zwar innerhalb der Grenzen dieses ihres Teichamts, haben müssen,

sen, Gesezze und Gerichtsbarkeit verschieden. M. s. d. Niederl. Gesezz. VII, 58. **Mieris** II, 217. III, 639. und ebendas. **Leiden** II, S. 594. u. f. f.

§. 257.

Die Obrigkeiten, welche auf dem Lande und in den Städten die ordentliche Gerichtsbarkeit in ihren angewiesenen Gerichtssprengeln ausüben, haben eine doppelte Sorge auf sich; einmal, daß sie ihre Untergebenen zur Befolgung ihrer Pflichten anhalten, zum andern, daß sie sich in dem Besiz ihrer Rechte zu erhalten suchen.

Die Rechte der Land- und Stadtbewohner sind entweder solche, die beyde mit einander gemein haben, oder die nur der einen Art von Einwohnern zukommen. Einige Rechte der erstern, die von ihnen durch ein altes Herkommen, Gesezze, Privilegien und Verträge erlangt, oder ihnen bestätigt worden sind, haben wir im 1 Theile berührt. Dahin kann man z. B. rechnen, daß niemand **unverhörter Sache verurtheilt**; daß niemand durch die sogenannte **Brabantinische Bulle verpflichtet**; niemand wider Willen **in einer Stadt zu bleiben gezwungen werden kann**; niemand in dem Lande **Utrecht und Seeland der Jurisdiktion wegen** sich stellen darf; niemand ohne Grund von seinem rechtmäßigen Richter zu einem **andern, fremden, höhern, Delegirten, aus einer den Gesezzen nicht entsprechenden, oder einem Privilegio entgegenlaufenden Ursach gezogen werden kann.**

Die besondern Rechte haben entweder alle, die zu einer und eben derselben Art von Land und Stadtbewohnern gehören, oder auch nur einige Oerter. M. s. z. B. **Lams Priv. v. Reinmerlande** S. 561. und, in eini-

einigen Stellen, van Eyk Priv. v. Zuid-Holland. Van Leewen Handvesten van Rhynland u. s. w.

§. 258.

Die Rechte der Städte beruhen auf dem alten Herkommen, hiernächst zum Theil auf den alten Diplomen der **hohen Dynasten**, von welchen sie auf die Grafen gekommen sind, oder der Grafen und Privilegien der Stände nach dem Ausbruch der bürgerlichen Kriege. Auch in den ältesten Dokumenten geschieht keine Erwähnung einer von den Kaysern zur Erbauung einer Stadt erhaltenen Erlaubniß, so wie auch in Geldern (§. 200.). Dies folgt aber daraus, daß die Grafen seit dem 13. Jahrhundert die Gewohnheit gehabt haben, auf einen Schluß ihres Raths, die Stadtbewohner, die von den Landleuten in Ansehung ihrer Pflichten und ganzen Zustandes verschieden waren, mit besondern Rechten nach Art eines Vertrags, zu versehn. Mieris I, 342. 344. 352. II, 695. IV, 273 u. f. f. Die den Städten verliehenen Rechte betrachtete man nicht als den Obrigkeiten, sondern den Bürgern, oder der ganzen Gemeinheit geschenkte Rechte. Zuerst erstrekten sie sich auf den von dem Graben einer jeden Stadt eingeschloßnen Plaz, hernach wurden sie weiter, auch auf die an eine Stadt grenzenden Aekker, die innerhalb des in dem Privilegio angedeuteten Raums lagen, ausgedehnt. S. Mieris II, 783.

Es haben die sämmtlichen Bürgerschaften und Städte entweder die bürgerlichen Rechte gemeinschaftlich, oder nur einzelne von ihnen besizzen sie. Man erkennt die leztern aus den besondern Privilegien der Städte, jene gründen sich auf Gesezze, Herkommen und Constitutionen der Fürsten, in deren Rechte die Stände eingetreten sind. Z. B. das Recht, zu verbieten, daß nicht einige einträgliche

Ar-

Arbeiten zum Nachtheil der in den Städten errichteten Gilden auf dem Lande vorgenommen werden. Man sehe hierüber die Verordnung der Staaten vom 9. November 1748. Von dem so genannten ganzen, oder halben Meilenrechte, sehe man van de Wall Priv. v. Dordr. S. 1117. 1409. das Leidensc. Priv. S. 31. Ob Bürger der grossen Städte, die an der Regierung des landes Theil haben, und ihre Güter nicht vor die landgerichte gezogen werden können, rechnet Bynkershoek in den Fragen über das bürgerl. Recht I, 15. unter die zweifelhaften Fragen. Man vergleiche mit ihm Mieris Leiden II, 855.

Unter den 18. an der Regierung Theil nehmenden Städten, deren Rechte einzeln aus einander zu sezzen die Einrichtung meines Werks nicht erlaubt, hat Dordrecht in den Versammlungen von Holland, seit dem Jahr 1480, den ersten Plaz. Diese Stadt unterscheidet sich von den übrigen vorzüglich durch zwey Rechte, erstlich, durch das Recht einer Münzkammer, welche, vermöge eines der Stadt im Jahr 1418. verliehenen Privilegiums, das Münzwesen von Südholland besorgt. Man sehe van der Mey Münzrecht der Stadt Dordr. Zweytens, das Stapelrecht, das ist, das Recht, gewiße Güter, als Wein, Holz, Haver u. d. gl. die die Flüße herabkommen, anzuhalten, daß sie zum Kauf ausgeboten werden, und für den Verkauf der Stadt eine bestimmte Abgabe erlegt werden muß. Der Graf, Johann der erste, hat im Jahr 1299. dieses Recht der Stadt verliehn, und es hat zu verschiedenen Zeiten viele Streitigkeiten, Urtheile der Grafen und Verträge der streitenden Theile erzeugt; so wie noch im Jahr 1766. einen Streit mit der Stadt Gorinchem. Man sehe über die Rechte beyder Städte van de Wall Dordr. S. 453.

S. 458. 103. 127. 161. 183. 190. 251. 324. 995. 1004.

§. 259.

Bürger (**poorters, burgers**) heißen die, welche das Recht haben, alle Rechte und Vortheile der Stadt, zu welcher sie gehören, zu genießen. Sie sind von den übrigen Einwohnern, die diese Vortheile nicht genießen, unterschieden. In den Bedingungen, unter welchen fremde Personen in die Bürgerschaft aufgenommen werden, und in der Zeit, in welcher sie aller Rechte theilhaft werden, z. B. der **Ehrenstellen, Freyheiten vom Zoll** u. s. m. kommen die Städte nicht mit einander überein. Diese Zeit wird zuweilen, wenn ein neuer Bürger eine Bürgerstochter heurathet, verkürzt. Man sehe das **Dekret der Staaten von Holland** vom 27. Sept. 1776, die Stadt **Delft** betreffend. Die Strenge der alten Gesezze verlangte einen **ununterbrochenen Auffenthalt**, der so lange daurete, bis dem Landleben durch eine, des Landbaues wegen, bestimmte Jahreszeit ein Ende gemacht ward. **Mieris** I, 600. **Priv. v. Amsterd.** S. 29. Jezt geht das Bürgerrecht durch eine über die gesezte Zeit hinausgehende Abwesenheit verlohren, zu **Leiden** z. B. nach **einem Jahre** und **sechs Wochen**; doch erhalten die Eingebohrnen, wenn sie wiederkommen, ihr Recht wieder.

Einige Aemter bekleiden die Bürger aus **Pflicht**; andere aus **freyem Willen**. Einige von ihnen sind in **Gilden** (**Gildens**) eingeschrieben, andere nicht. Wieviel diese Gilden, die des Gewinnstes und Verdienstes wegen errichtet sind, vormahls auf die Sachen, die in die Regierung schlagen, Einfluß gehabt haben, kann man aus **van de Wall Dordr.** S. 1420. ersehn. Es sind noch die Gilden der **bewafneten Bürger** vorhanden, welche

für

für die Ruhe und den Schuz der Stadt sorgen müssen. Sie unterscheiden sich sonst im Kriege und Frieden durch besondre Kleidung und Rechte von den übrigen. **Mieris** I, 345. III, 659. **Ebendes. Leyden** II, 407. 427. Zu **Dordrecht** giebt es noch **Achtmänner** (**goede luiden van den Agten.** S. **Van de Wall** am angef. Orte S. 333.), die die Bürgerschaft, einer alten Einrichtung zu folge, in dem Rathe der Stadt vorstellen, und welche der Statthalter aus Personen, die die Vorsteher der Gilden (**Gildemeister**) ernannt haben, wählet.

§. 260.

Ein vorzügliches Recht, das die Bürger besizzen, ist dieses, daß keine andere Personen, als Bürger, die obrigkeitlichen Personen und Rathsherrn sezzen. Der **Rath** (**Wysheit, Vroedschap**) einer der höchsten Regierung theilhaften Stadt ist eine Gesellschaft auserlesener Bürger, die, unter Anführung der Bürgermeister, und von ihnen zusammenberufen, die die Regierung und Verbindung einer jeden Stadt mit Holland und dem ganzen Staate betreffenden Angelegenheiten überlegen, und von denen ein jeder nach seinem Posten auf Bewilligung des ganzen Collegii Gesandschaften zu den verschiedenen Collegien, welche die Angelegenheiten von Holland, oder der ganzen Republik, besorgen, übernehmen kann. Wenn vormahls wegen neuer Verbindlichkeiten und wichtiger Sachen ein Schluß gefaßt werden sollte, so wurden die **reichen und angesehenen Bürger** (**van Rykdom, Rykheyt**) ohn Unterschied dazu eingeladen, damit sie, als welche das Wohl des Staats am meisten anging, auch durch ihren Rath zu ihrem eignen Wohl beytragen mögten. S. **Riemers Haag** II, 84. und die zwischen dem Magistrat und Rath zu **Haag** im Jahr 1767. vorgefallenen Streitigkeiten. Nachher hat man angefangen, eine Einschränkung

der

der Bürger bis auf eine gewisse Anzahl, die die ganze Bürgerschaft vorstellen sollte, vorzunehmen, und dieses Recht ist noch jezt übrig. Von der Macht und den Pflichten eines solchen Raths sehe man Carl des fünften Verordnung vom Jahr 1515.

Der unveränderliche Rath einer jeden an der Landesregierung Theil nehmenden Stadt besteht aus nicht mehr, als 40 Personen, und nicht weniger, als 14. In Dordrecht, Delft und Leiden sind es 40, in Amsterdam 36, Gouda 28, Harlem, Rotterdam, Gorinchem und Alkmaar 24. Die durch ein Gesez bestimmte Zahl verringert der Rath nicht selbst, sondern die Staaten, nach vorher eingegebener hinreichenden Ursach, durch eine neue Verordnung. S. Niederl. Ges. B. V, 727. 737. Die Gesezze wegen des Alters neuzuerwählender Rathsherrn (nirgends werden mehr als 28 Jahr erfodert), sind nicht gleich, eben so die in Ansehung der Blutsfreundschaft, oder Verwandschaft derer, die in diesem Rath und dem Collegio der Richter (Scabinen) aufgenommen werden wollen, gegebenen, wodurch einige Ausschliessungen zur Vermeidung des durch eine Oligarchie entstehenden Nachtheils erhalten werden, ingleichen andere, verschiedene Einrichtungen betreffende, sind sehr unter sich unterschieden. Darinn kommen sie mit einander überein, daß sich ein jeder Rathsherr zur Landesreligion bekennen, und daß aus der Bürgerschaft ein Mann gewählt werden muß, der sich durch Liebe zur Eintracht, Klugheit, Rechtschaffenheit und Vermögen von andern auszeichnet. Man sehe das Gesez Carl des fünften im Niederl. Ges. B. I, 311. und IV, 427.

Ein neuer Rathsherr wird nicht von der ganzen Bürgerschaft gesezt, sondern von dem Rath aus ihr genommen,

ohne

ohne doch dabey den Rechten des Statthalters, die er in einigen Städten hat, zu nahe zu treten (§. 247). Das Amt wird lebenslang geführet, und der Rath kann es nicht nehmen; aber es kann durch den Ausspruch eines rechtmäßigen Richters, oder durch freyen Austritt aus der Bürgerschaft, verlohren gehn. S. Niederl. Ges. B. III. Ob es auch ohne diesen durch Niederlegung geschehen könne, davon sehe man die Verordn. d. Staat. v. 6. Merz 1777.

Die Bürgermeister (sonst hießen sie Raadsmannen, hernach Burgemeesters, Poortmeesters) sind erst nach den Scabinen aufgekommen, und waren ehemahls niedriger, als sie. Es giebt nirgends mehr, als vier; zu Briel 2. Von der vermehrten Zahl der Burgermeister zu Gorinchem sehe man die Verordnung der Staaten vom 17. Jan. 1769. Der Rath sezt sie, an einigen Orten werden sie von dem Prinzen gewählt (§. 248), zu Hoorn ernennen sie 9 Bürger, und so führen sie ihr Amt ein, zwey, oder drey Jahr, wo nicht ein Gesez ihnen einige Jahre hindurch ihre Amtsführung untersagt. Die Gesezze wegen des Alters und der übrigen Beschaffenheit der Bürgermeister sind verschieden. S. d. Priv. v. Harlem S. 501. Ihre Macht ist fast überall von gleicher Gröbße. Einige berathschlagen sich mit dem Rath, den sie zusammenberufen können, den sie benachrichtigen und mit welchem sie in Sachen, die die Stadt, Holland und die ganze Republik betreffen, Verordnungen machen. Andere handeln ohne den Rath, entweder in Vereinigung mit den Scabinen, z. B. wenn sie ihnen bey dem Vergleich streitender Partheyen beystehn, oder allein, wenn sie Rathsbescheide machen laßen. Außerdem sind sie bey den Versammlungen von Holland zugegen. Jeder ordnet Sachen, die keinen Verschub leiden, nach seinem Posten ab. Sie laßen die über die Einnahme und Ausgabe geführeten

Rech-

Rechnungen sich vorlegen, und bemühen sich überhaupt, daß in keinem Stük der Republik etwas nachtheiliges widerfahre. Es steht ihnen der erste Rath, oder Stadtbediente (**Minister civitatis**), der der Pensionair heist, bey. S. **Orlers Leiden** S. 671 (§. 242, ingleichen d. Verordn. d. Staat. v. 9. Jan. 1728 u. 20. Merz 1731). Seine Verrichtungen sind nicht überall von gleicher Art, sein Ansehn aber ist wegen seiner Geschiklichkeit, die er auch selbst mit durch die ununterbrochne Führung seines Amts sich erworben hat, an allen Orten sehr groß.

§. 261.

Die Magistrate in den Städten, zu deren Betrachtung ich jezt übergehe, haben die Verbindlichkeit, nach den Gesezzen (§. 93 u. f. f.), Privilegien und dem rechten Herkommen Recht zu sprechen, und innerhalb gewißer durch Gesezze und das Herkommen bestimmten Schranken Edikte zu geben.

In den 18 Städten werden unter dem Namen des Magistrats der Prätor, die Bürgermeister und Richter (Scabinen, Schöppen) begriffen. Der Prätor (Hoofschout, gleichsam Schout-Et) ist der Vornehmste in diesem Collegio, und er wacht, an der Stelle der höchsten Obrigkeit, für die öffentliche Ruhe und Aufrechtserhaltung der Gesezze. Er pflegt jährlich die Richter einzusezzen, und ordnet die Sizzungen des Gerichts, der alten Gewohnheit und dem Gebrauche gemäß an manchen Orten, als z. B. in Amsterdam, an. Ueberall hat er das Amt eines öffentlichen Anklägers, nie eines Richters.

Die Scabinen sind Bürger, die nicht an allen Orten aus dem Rath genommen werden, aber durch einen Eyd verpflichtet sind, daß sie in demselben Jahre bey bürgerlichen Vergehungen und Rechtshändeln, so wie es die natürlichen und bürgerlichen

gerlichen Gesezze, Privilegien, Edikte und das von dem Herkommen bestimmte Recht erfodern, richten wollen. Dies war ein stets nothwendiges Amt. S. des **Velius Hoorn** S. 303. Jezt wird dieses Amt nicht begierig gesucht; aber auch nicht wider Willen ertheilt. Die Gesezze der 18 Städte weichen in Ansehung des Alters, der Zahl und auch der Art des Vorschlags dieser Richter, z. B. **Hoorn** und **Dordrecht**, von einander ab. Die Wahl aus den vorgeschlagenen Personen steht bey dem Statthalter. Zu **Leiden** giebt es 8, zu **Amsterdam** 9, und nirgends mehr solche Richter; ihr Richteramt dauert ein Jahr. Gewiß eine kleine Zahl nach der Menge Menschen, welche den gerichtlichen Beystand suchen können, und nach der Menge der Arten von Proceßen, die noch dazu oft sehr verwikkelt sind. Die Arbeiten der Richter zu **Leiden** werden durch die Einrichtung der **Viertheil** (**buurtens**) einigermaaßen erleichtert, welche, außer andern Vortheilen, die sie stiften, den Endzwek haben, daß sie die geringern Streitigkeiten des Pöbels auf der Stelle abthun. In Amsterdam ist bey einigen Proceßarten, z. B. **in Sachen, die das Seewesen betreffen**, und deren Gegenstand nicht hoch ist, die Jurisdiktion besonderen Collegien, die dem Gericht der Scabinen unterworfen sind, anbefohlen. Auch der Eifer, die streitenden Partheyen zu vergleichen, verschaft den Richtern eine große Erleichterung. Ist diese Bemühung vergeblich angewandt, so wird endlich Erlaubniß zum Proceß ertheilt. Diese **Friedensstifter** (**Vreedemaakers**) werden in dem **Hof von Holland** sehr gebraucht. Eben so schwächt auch das die Menge der Proceße sehr, daß es in den Städten und **dem Haag** edle Sachwalter giebt, welche die stille Zierde, die ihnen gestiftete Vergleiche geben, höher, als den Ruhm und Gewinnst halten, den ihnen eine halsstarrige Verfolgung der Proceße verschaft.

Die Scabinen halten zu festgesezten Zeiten Gericht. Mieris II, 32. Die alten vor sich bestehenden Gerichte, worinn ehemahls bestimmte Arten von Processen kurz abgethan wurden, sind zwar nicht überall gänzlich, doch aber gröstentheils abgeschaft, z. B. die Paoemer gedinge. S. Mieris II, 105. Die Richter sprachen nach ihrem Gewissen das Recht (§. 97). Die vormahligen Relationen der Richter unter einander (z. B. zu Gouda, s. Mieris III, 317) schikken sich für die jezzige aufgeklärte Zeit nicht mehr. Auch die alte Gewohnheit ist aufgehoben, nach welcher die Richter gezwungen wurden, binnen einer festgesezten Zeit den Bescheid zu geben (Ebendas. II, 671. des Velins Zoom S. 23). Ehedem war die Gerichtsbarkeit frey, und es fand keine Appellation an einen höhern Richter statt. Seitdem der Hof von Holland errichtet ist, kann man an ihn appelliren, wenn nicht die Natur des Processes, oder des Urtheils, oder ein zu geringer aus demselben zu befürchtender Nachtheil, es verbietet. In den Städten, den Haag mit eingeschlossen, wird keine Appellation, wenn der Gegenstand nicht über 100 Gulden geht, zugelassen. Man sehe noch das Gesez v. 8. May 1674. Ueber Verbrechen erkennet eben dieses Collegium der Scabinen, gleichsam als Richter des Auffenthalts (judices domicilii). So lange sie sich mit der ordentlichen Untersuchung des Verghens beschäftigen, wird keine Appellation von ihren Verordnungen erlaubt. Der ihnen gewöhnlich beygelegten und durch das Herkommen bestättigten Macht, aus ganz Holland verweisen zu können, wiewohl kein Gesez eine solche Strafe verordnet, widerspricht Bynkershoek in dem Staatsrecht S. 308.

Ausser der Gerichtsbarkeit haben die Scabinen mit den Bürgermeistern und dem Prätor das Recht, Edikte

ergehn

ergehn zu laßen, wenn sie sich in den von einem Privilegio, oder dem Herkommen, bezeichneten Schranken befinden. **Mieris III, 319.** des **Alkemaades Briel II, 20.** Diese Macht ist nicht unbegrenzt. Denn, erstlich, darf nichts wider die Staatsgesezze verordnet werden. Zweytens, ein altes Herkommen, das der natürlichen Gerechtigkeit widerspricht, wird nie rechtskräftig. **Harlem. Priv. S. 202.** Drittens, ein Magistrat kann niemand von der Beobachtung der Staatsgesezze frey sprechen, auch, viertens, nie, ohne Geheiß der Staaten, einem Verbrecher die Freyheit in dem Fall, daß er seine Mitschuldigen angäbe, zusagen. S. d. G. v. 3 Merz 1661. Fünftens, sich nicht mehr, als der Rath einer Stadt, ein gewißes Recht von hoher Regierung beylegen, außer, wenn er dazu ein Privilegium hat (§. 84). Sechstens, wider Edikte und Befehle, die dem Privilegio einer Gesellschaft, oder einzelner Personen, entgegen sind, kann man, nach Beschaffenheit der Sache an ein gewisses höheres Collegium (§. 264 u. f. f.), oder an die Staaten appelliren. S. d. **Rath v. Holland III, 2. 185. 226.**

§. 262.

So viel von den Obrigkeiten der Städte. Auf dem Lande giebt es eine doppelte Gerichtsbarkeit. Die eine haben Obrigkeiten, welche von der Landesregierung gesezt werden, um Recht zu sprechen, die Gesezze zu beschüzzen, das Bauwesen zu besorgen u. d. m.; eine andere beruht auf dem Eigenthume der Privatpersonen, oder Gemeinheiten. Das Land, worinn von der Landesregierung gesezte Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit verwalten, wird in große (Hoogbailliuschappen) und kleine Aemter eingetheilt. In vielen Gegenden auf dem Lande ist sie durch Belehnungen, Privilegien und altes Herkommen auf Privatpersonen ge-

kommen, und wird durch **geschworene Justitiarien** verwaltet, und zwar, erstlich, die **freye Herrschaft** (dergleichen Aemter werden **Hooge Heerlyckheden** genannt), **zweytens**, die **bürgerliche Gerichtsbarkeit und vermischte Herrschaft** (**Ambagts Heerlyckheden**, sonst hießen sie **dagelykse geregte**). S. **Mieris IV**, 141. 157. 319, welcher auch im IV. B. S. 326. **ein Beyspiel von einem neuen Amte, das zur Urbarmachung des Landes niedergesezt ist** (**Ambachts herschip**), anführt. Die Rechte der **freyen Dynastien** sind von diesen beyden Arten unterschieden, von dieser Art ist seit langer Zeit Asperen. Siehe **Mieris** I, 431. Von der **Baronie Liesveld** s. **van Leeuwen Holland** S. 1226. Von der Eintheilung der Jurisdiktion in die **hohe** (welche die **Macht über Leben und Tod** in sich begreift), in die **mitlere** (welche das Recht mit **Gelde zu bestrafen, Vormünder zu sezzen, das Bauwesen anzuordnen** in sich zu faßen pflegt), und die **niedere** (der man gemeiniglich die Beylegung der **Geldstreitigkeiten** zuschreibt) sehe man **Bort opposit.** S. 734 u. f. f.

§. 263.

Es giebt auf dem lande zwey **Arten** und gleichsam Grade von Gerichten. Das Gesez vom **Kays. Maximilian, dem ersten**, in dem **Niederländ. Gesezbuch** II, 677. hat beyden eine Form vorgeschrieben, ingleichen das vom 1 Apr. 1580, v. 18 Febr. 1654 und die Verordn. v. 24 Apr. 1663. Die eine ist das **Schulzen- und Schöppengericht**, die in den Dörfern und ihren angewiesenen Distrikten allein über bürgerliche Rechtssachen erkennen. Die **Schöppen** sind die **Haupt und ersten Richter**. Sie machen eine bestimmte Zahl aus und ihr Amt dauert **ein Jahr**. Sie werden jährlich aus

land-

Landleuten, die in demselben Distrikt wohnen, erwählt, und dazu vereidigt, daß sie auf eine gewißenhafte Art das Richteramt führen wollen. Dieses Amt müßen sie führen, ohne daß sie dafür eine Besoldung empfangen. Der Graf **Florentius, der fünfte**, hat dies Gericht in dem **Kennemerlande** im Jahr 1291 an der Stelle der Gerichte, die aus ohn Unterschied zusammengekommenen Landleuten bestanden, errichtet. Ob seine Absicht dabey gut war, kann hier nicht untersucht werden. Jezt wird diese Einrichtung, die sich nach und nach über die übrigen Theile von Holland verbreitet hat, beybehalten. Es hat in einem solchen gewönlich aus sieben, oder fünf, Personen bestehenden Gericht der **Schultheiß**, deßen Amt auf freyer Entschließung beruht, und zeitlebens bey einer Person bleibt, den Vorsiz. Er ordnet die Sizzungen der **Schöppen** an: sie richten; er vollstrekt die Urtheile. Die andere Art von Gericht wird von einem **Amtmann** gehalten. Sie besteht aus **geschwohrnen Richtern**, die nicht überall von gleicher Anzahl sind. Im **Rheinlande** und **Delflande** giebt es 13 derselben. Sie werden aus den vornemsten Personen der unter demselben Amte begriffenen Gegend erwählt, und erhalten eben den Titel, den sonst die Edelleute erhielten, nemlich **Welgeboore luiden** (**wohlgebohrne**), an andern Orten die **Leensmannen**, oder **Mansmannen**. Ihr Amt kann nicht ausgeschlagen werden, hat keine Besoldung, und muß eine bestimmte Zeit, gewönlich sind es zwey Jahr, geführt werden. Im **Rheinlande** schlägt der **Prätor** die Richter vor, die der **Hof von Holland** wählt. Jener läßt sie, wenn sie gewählt sind, zu gewißen Zeiten, oder, wenn es ihm gefällt, zusammen kommen, und macht ihre Zusammenkünfte Rechtskräftig. In bürgerlichen Angelegenheiten ertheilt er seinen Rath, giebt aber keine entscheidende Stimme. Bey Verbrechen vertritt er die

 Stelle

Stelle des Klägers; aber nicht des Richters, und entfernt sich, wenn die Richter sich berathschlagen. Diese erkennen bey der Appellation wider das Urtheil des Schuldheiß und der Schöppen. Bey Verbrechen haben sie, als ordentliche competente Richter, das erste Erkänntniß, und, wenn wider einen Beklagten außerordentlich verfahren wird, die lezte, ohne Appellation. In bürgerlichen Sachen, und, wenn wider den Verbrechens wegen Angeklagten nicht außerordentlich verfahren wird, oder ein solches Verfahren aufgehoben ist, wird die Appellation von ihrem Urtheil an den Hof von Holland verstattet. Von der alten Macht der auf dem Lande von der Landesregierung bestelleten Stadtrichter in einigen Städten sehe man die **Leidenschen Privilegien** S. 81. 91. **van Wal Dordr. Privil.** S. 147 u. f. f.

§. 264.

Bis hieher haben wir uns mit der Betrachtung der Obrigkeiten beschäftigt, die in den Städten, oder in gewißen Distrikten von Holland, worinn der Jurisdiktion wegen das Land eingetheilt ist, Recht sprechen. Außer diesen sind noch zwey **heylsame Räthe** errichtet, die nicht allein in ganz Holland, sondern auch in Seeland eine **perpetuirliche Gerichtsbarkeit** ausüben, nemlich der **Hof von Holland**, oder der **Provinzialhof** ('**t Hof van Holland**), und der **große Rath** (**den Hoogen Raad**). S. §. 265.

Wegen des Ursprungs des **Hofes von Holland**, ist oft, und vorzüglich im Jahr 1761 gestritten worden. Schon in dem 14. Jahrhunderte haben die Grafen von Holland einen **perpetuirlichen Rath** gehabt, welcher aus eingebohrnen Edelleuten bestand, deren Einsicht sie sich bey der Beschließung solcher Regierungsangelegenheiten bedienten, welche die Versammlung des Adels und der

Stände,

Stände, aus welcher sie zu einem Körper zusammen geflossen waren, nicht betrafen. Wichtige Sachen nahmen sie nicht allein, sondern nach dem Schluße dieses Raths vor. Z. B., nach eingehohlten Gutachten von ihm legten sie **Streitigkeiten bey, ertheilten sie Freyheiten, legten sie alte Privilegien** (doch nicht mit Ausschliessung derer, deren eigenes Wohl davon abhing, s. **Mieris** III, 708) **aus, urtheilten sie von der Rechtmäßigkeit angesagter Abgaben. Ebenders.** I, 352. 372. II, 299. 378. IV, 690. Wie weit aber vor dem Jahr 1428. das Recht dieses Raths gegangen sey, in An, oder Abwesenheit, des Grafens, ohne ein von ihm eingehohltes Gutachten, Streitigkeiten abzuthun, und darinn die erste, oder nach geschehner Appellation, die andre Erkenntniß auszuüben, dies hänget von zwey Fragen ab. Die eine ist die, **wie weit ein Graf bey gewißen Arten von Verbrechen, nicht durch die jährlichen und auf immer angesezten Gerichte, in welchen er den Vorsiz hatte, sondern allein, mit seinem Rathe zu beschließen pflegte?** Die andere ist die, **ob, und wie weit criminal und bürgerliche Sachen, die mit Lehnssachen, die in dem Lehngericht abzuthun waren, und mit den Streitigkeiten der Hofbedienten in keiner Verbindung standen, durch die Appellation an ihn gebracht werden konnten?** Es behielt aber dieser Rath nach dem Jahre 1428 eine Zeitlang diesen Namen **Raad** bey, und die Benennung **Hof** ('t **Hof**) kam etwas später auf, doch scheint der Anfang seiner neuen Einrichtung sich von **Philipp dem Gütigen** herzuschreiben. Durch diese kam es dahin, daß jene ansehnliche Versammlung von Richtern in Sachen, die die Regierung von Holland und Seeland betraffen, dem Fürsten zwar zum Rath dienete, aber vorzüglich, nachdem die Gerichtsbarkeit des Grafen durch häufigere Appellationen

erwei-

erweitert worden war, sich damit beschäftigte, **Recht zu sprechen.** Deswegen ward er aus einer bestimmten Zahl von Rechtsgelehrten zusammengesezt, und zu **Haag** errichtet, damit er zu festgesezten Zeiten nach der Proceßart, die damahls eingeführt ward, richten mögte. Im Jahr 1462 erhielten die **Seeländer** durch ihre an den Graf **Charolois** gebrachten Foderungen auch das, daß nach einer uralten Gewohnheit auch die Seeländer dem **Rath von Holland** beygesellet wurden. Die Amtsverrichtungen dieses Raths wurden ihm im Jahr 1462 vorgeschrieben. Carl gab ihm im Jahr 1531 eine neue Vorschrift, und erweiterte die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit. Nachdem die Republik gegründet war, ging die Regierung auf **den Rath von Holland** über: die **Obliegenheit, auf Verlangen der Staaten einen Vorschlag zu thun** (wovon man die Verordn. v. 31. Jul. 1660 nachsehn kann), und **fast die ganze Gerichtsbarkeit ist bey dem Hofe von Holland geblieben.**

Er besteht aus zwölf **Personen**, nemlich aus einem **Präsidenten** und **eilf bleibenden Räthen.** Es mögte Ausländer befremden, wie so wenig Richter im Stande sind, die Rechtssachen zweyer so starken und ansehnlichen Provinzen zu bestreiten. Die Staaten von Holland sezzen **acht Räthe**, und die Staaten von Seeland **drey**, die sie dem Statthalter vorschlagen, und er wählt. Es sind von diesem obrigkeitlichen Amte die Direktoren beyder Indischen Gesellschaften, die Vorsteher und Beysizzer der Collegien, die die Besorgung des Dammwesens über sich haben ingleichen die Rathsherrn der Städte ausgeschloßen. Die häufige Abwesenheit der Statthalter von Holland, welche sonst in diesem Gerichte den Vorsiz führten, hat es gemacht, daß im Jahr 1520 ein **beständiger Präsident** gesezt ward. Jezt wird er von dem Statthalter aus Personen

sonen gewählt, die ihm die Staaten von Holland und Seeland, wechselsweise, doch mit einem gewißen Vorrechte der Holländer vor den Seeländern, vorschlagen. Der, den er wählt, wird von den Gesandten beyder Nationen auf eine feyerliche Art in sein neues Amt eingeführt.

§. 265.

Die Grafen ertheilten diesem Rathe das Recht, in ihrem Namen, und an ihrer statt zu richten, und Verordnungen zu machen, und dies bestätigten die Staaten (sieh. **Niederl. Ges. B.** III, 662); doch ohne dadurch den Rechten der ordentlichen Obrigkeiten und unter ihnen stehenden Einwohner, und ohne den bisher einigen Gemeinheiten ertheilten oder von den Staaten, nach ihrer höchsten Gewalt, noch zu ertheilenden, rechtmäßigen Privilegien zu nahe zu treten.

Zu der diesem Rathe aufgetragenen Erkenntniß gehören **Verbrechen**, **bürgerliche Rechtssachen**, auch, seit dem Jahre 1674, **Lehnssachen**, mit nach der gemeinschaftlichen Bewilligung von Holland und Seeland geschehenen Aufhebung der Lehnsgerichte, doch ohne Uebergehung der ersten Instanz der **Afterlehne**. Man verfährt nach dem vom Kays. **Carl dem fünften** im Jahr 1531 vorgeschriebenen **Pflichtsformular**, insofern nemlich daßelbe nicht durch nachfolgende Gesezze, oder die Zeitumstände, abgeändert ist. Hierzu kommen noch Verordnungen der Staaten, wodurch gleichfals diese Räthe gebunden werden. S. **Aitzema** 14. Th. S. 355. und die **Verträge von Holland und Seeland** vom Jahr 1674. §. 1. 2.

Bey den vor dieses Gericht gehörenden Proceßen merke ich folgendes an, **erstlich**, in einigen haben diese Ze-

hen-

henmänner keine Erkenntniß, theils weil sie, ihrer Natur und dem Verhältniß der Partheyen nach, einem besondern Gerichte unterworfen sind, z. B. die, **welche vor dem Rath von Holland, den Synoden, dem Akademischen Gericht zu Leiden geführt werden müßen**, oder die außer den Grenzen der Gerichtsbarkeit liegen. Dahin rechne ich die **Staats- oder sogenannten politischen Sachen.** Wie schwer aber die Bestimmung derselben sey, ob sie gleich sehr zu wünschen ist, haben die Staaten selbst in der Verordnung vom 12 Jul. 1674 erkannt. §. 187.

Zweytens, die erste Erkenntniß hat der **Hof von Holland**, wenn Personen ein **Privilegium haben, das sie von der Macht der Obrigkeit des Orts, wo sie sich befinden, losspricht; wenn eine von den beyden streitenden Partheyen ein besonderes Recht hat, mit Uebergehung des Unterrichters sogleich den höhern anzutreten**, z. B. sogenannte personä miserabiles, die allein, oder an einem fremden Streite theilnehmend, vermöge ihres Rechts, nicht eines andern abgetretenen, proceßiren; **wenn eine besondere freywillige, nicht verbotene, Prorogation der Jurisdiktion statt findet; wegen des Rechts, eine Rechtssache von dem ordentlichen Richter einer durch Gesezze gebilligten Ursach wegen wegzunehmen; wenn eine Sache durch ein Gesez begünstigt wird**, z. B. die Streitigkeiten der zu dem Hof gehörenden Advokaten; **wenn bey gewißen Sachen seit alten Zeiten in Ansehung der niederen Gerichte eine Ausnahme statt gefunden hat.** M. s. d. 8 und 12 §. des von d. Kays. Carl d. fünften gegebn. Ges. ingleichen den Vergleich der Holländer und Seeländer vom Jahre 1674 im 11 und 12 §. Eben so gehören zur

ersten

ersten Erkenntniß des Provincialhofes zusammenhängende Sachen, die nicht zertrennt werden sollen, und Privatsachen der hohen Regierung. M. s. ebendens. Vergl. im 3 §. Wie weit die Angelegenheiten der Städte, die an der Regierung Theil nehmen, schriftlich zu treiben sind, davon sehe man die Verordnung der Staaten vom 14 Merz 1678, und was im Jahr 1766 und folgenden Jahren zwischen dem hohen Rath und der Stadt Briel verhandelt ist. Wegen der Frage, ob über die Anfoderungen derer, die sich, ihres Amts unrechtmäßiger Weise entsezt zu seyn, beklagen, erkannt werden könne, sehe man die Verordnung der Staaten v. 14 Septemb. 1674 und die Responsa der Holländischen Rechtsgelehrten, IV, S. 181. u. f. f.

Drittens. Weit ausgebreiteter ist die Jurisdiktion des Hofes bey Erkenntniß über Sachen, die durch Appellation, oder durch eine Reformation, die die Vollstrekkung des Urtheils nicht aufhebt, an ihn gelangen. Es wird aber die Appellation nicht angenommen, oder sie bewirkt keine Abänderung des Verfahrens, wenn die Natur des Urtheils, von welchem appellirt wird, es nicht erlaubt. Wenn der Gegenstand des Proceßes niedriger, als die von den Gesezzen und Privilegien bestimmte Summe, ist; wenn die Rechtssache, ihrer Natur nach, es nicht erlaubt (s. **Bynkershoek Fragen über das Privatrecht S. 231**); wenn in der Form der Appellation etwas versehn ist, oder wenn endlich ein Privilegium entgegen steht.

Viertens. Der Hof hat die lezte Erkenntniß, wenn die Appellation an den hohen Rath untersagt ist (§. 266). S. d. Ges. v. 24 Merz 1704, und 9 Merz 1728.

Ueber

Ueber die Grenzen seiner Jurisdiktion hat er viel Streitigkeiten gehabt, von welchen die Staaten einige entschieden haben. Von dem Mißverständniß mit dem **Haagner Rathe** sehe man das Edikt der Staaten vom 14 Merz 1765, nebst den von beyden Theilen darüber bekannt gemachten Schriften.

Der **Fiskal (Procureur Generaal)** der öffentlich dazu bestellt ist, auf die Beobachtung der Gesezze und Erhaltung der landesherrschaftlichen Rechte zu sehen, ist dem Hofe beygegeben. Außer den, bey großen Verbrechen betroffenen Uebelthätern, klagt er alle, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, auf Befehl des Hofes, und öffentliche Kosten an, und hat ein Untergericht an dem Verbrecher in einem Jahre die Gerechtigkeit nicht vollzogen, so zieht er ihn, wenn die Verjährung des Vergehens noch nicht vollständig ist, vor das Gericht, und bestraft ihn.

§. 266.

Ehemahls hatte der **Hof von Holland** eine **freye Gerichtsbarkeit**; allein im Jahr 1473 ward das Gericht errichtet, und Erlaubniß an daßelbe zu appelliren ertheilt. In der Hizze des bürgerlichen Krieges war es nicht vortheilhafter, die Appellationen zu verbieten, als es zu verstatten, daß die Malinienſischen Richter in Holland und Seeland zu richten fortführen. Deswegen sezte der Prinz **Wilhelm der erste** im Jahr 1582 in dem Haag ein neues Gericht nieder, das vorzüglich über die Appellationen und Reformationen erkennen sollte. Dieses hohe Gericht ist das Collegium der **Zehenmänner**, welches, nach vielem streiten zwischen Holland und Seeland, beyde Nationen über hundert Jahr mit einander gemein haben. Nachdem dieser Rath geschikte Männer empfohlen hat, so sezzen die Staaten von Holland **sechs**, und die von Seeland

Seeland drey Räthe, ingleichen einen **Präsidenten**, den der Statthalter aus drey dazu vorgeschlagenen Personen, nebst den andern gewählt hat, und sorgen dafür, daß er auf eine feyerliche Art in sein Amt eingeführt werde.

Dieser Rath schlichtet im Namen der Landeshoheit die Proceße. Er hat wegen der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit mit dem Hofe von Holland Verträge errichtet, die in dem **Niederländ. Gesezb.** VI, 633 stehn. Ueber einige Sachen erkennt er allein, z. B. über Sachen fremder Kaufleute, die zu diesem Gerichte gehören. Bey andern hat er die Appellation von den vom Hofe von Holland gefällten Urtheilen, nicht aber die zweyte von den Sentenzen der Untergerichte, mit Uebergehung des Hofes; es müste denn ein Privilegium, dergleichen die Städte **Middelburg, Vließingen** und **Veer** haben, hierzu berechtigen. Auch hat allein dieses Gericht das Recht **in integrum zu restituiren**, das **Beneficium des Inventars und der Cession der Güter** angedeyhn zu lassen, u. s. w.

Von dem Urtheile dieses Gerichts kann man fast um eben die Ursachen, warum man an daßelbe appelliren konnte, um eine **Revision ansuchen**, wenn es innerhalb zweyer Jahre geschieht. Sie hebt die Vollziehung nicht auf, außer, wenn der Schade, der durch die Vollziehung des Urtheils entsteht, nicht wieder verbeßert werden kann, wie dieses bey Sachen, die Ehehaften betreffen, der Fall seyn kann. Wird die **Recognition** verstattet, so fügen die Staaten von Holland, oder Seeland, je nachdem die streitenden Partheyen verschieden sind, zu zwey Räthen dieses Collegiums, die bey dieser Sache nicht unter den Richtern geseßen haben, noch **fünf neue Richter**, gemeiniglich aus ihrem Mittel hinzu, damit sie mit den sämmtlichen

lichen vorigen Richtern die Gründe, ohne neue Fakta und Beweise anzuführen, von neuem untersuchen, gegen einander abwägen, und durch ihr Urtheil den Streit enden.

Das vierte Capitel.

Von der Provinz Seeland.

§. 267.

Gibt es irgendwo ein Volk, deßen Wappen seinen Zustand abbildet, so legt der aus den Wogen hervorschwimmende **Löwe der Seeländer**, mit der Ueberschrift: **ich kämpfe, und gehe hervor**, das deutlichste Bild dieses Landes vor Augen. Seeland, das, einem großen Theil nach, durch die Wuth des Meers verschlungen, und in Inseln getheilt ist, wird noch durch Kunst, ununterbrochne Wachsamkeit und ungeheure Kosten wider den wüthenden Anlauf der auf daßelbe einstürmenden und die Dämme untergrabenden Wellen befestigt und erhalten. Nach seiner Lage gegen die **Schelde** wird es in zwey Theile, in den **Oestlichen** und **Westlichen** getheilt, von denen der erste fünf, und der andere **sechs Inseln** enthält. Dieses kleine Land bewohnen über 80,000 Menschen, durch deren mit dem Landbau und der Schiffahrt erworbene Güter es mehr ausrichten kann, als durch einen öffentlichen Schatz.

§. 268.

So wie fast der Ursprung aller Völker und Reiche ungewiß ist, so ist er es auch von Seeland. Die Bemühungen des **Grypskerk** zünden in der Untersuchung deßelben ein großes Licht an. Das Land, das auf der einen Seite von Holland, und auf der andern von Flandern

durch

durch Grenzen getrennt ist, die die alten Dokumente Born-Esse und Heidens-Ee nennen, war ehemals ein Theil des teutschen Reichs (S. Mieris I, 505. 507. 559. u. f. f.), insofern es nemlich innerhalb der Grenzen von Niederlothringen lag, die der Kayser Otto der große, vermittelst eines Grabens, von dem man glaubt, daß er nach ihm der Ottonische genannt worden ist, im Jahr 949 von Flandern abgestekt haben soll. M. s. Meyers Flandern beym angeführten Jahr. Der nach Abend liegende Theil, ist ehemals einigemahl allein mit dem Namen Walcheren bezeichnet worden. Nach dem Jahre 1007 legte ihn der Kayser, Heinrich der zweyte, dem Graf von Flandern, Balduin dem vierten, unter dem Titel eines Lehns bey. Eben diesen Theil gab der Kayser, Heinrich der vierte, seinem Sohne, nachdem er seine Gunst wieder erlangt hatte, im Jahr 1057, nemlich die fünf Inseln, Walcheren, Zuidbeveland, Noordbeveland, Wolfersdyk und Borselen. Von den Grafen von Flandern erhielten die Grafen von Holland eben diesen Theil durch das Recht der Clientel; nach vielen mit Flandern geführten Kriegen aber bekamen sie es durch den Friedensschluß vom 21. Merz des Jahrs 1323 unabhängig und von jenem Bande befreyt. Der Kayser Ludwig von Bayern genehmigte den 3. Merz 1324 diesen Vergleich. Mieris II, 275. 335. Deswegen nannten sich die Grafen von Holland, nachdem sie sich schon seit langer Zeit des östlichen Theils von Seeland bemächtigt hatten, vorzüglich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, Grafen von Seeland. Seit dieser Zeit war zwischen Holland und Seeland unter den Hennegauischen, Bayerschen (Mieris III, 160), Burgundischen und Oesterreichischen Fürsten eine beständige Verbindung; beyde Völker hatten fast einerley angenehme und widrige Schiksaale, machten aber nicht einen Staatskörper aus, hatten auch nicht eine voll-

kommene

kommene Gemeinschaft des bürgerlichen, oder öffentlichen, oder Privatrechts. Als im 16. Jahrhundert die bürgerlichen Unruhen rege wurden, sahe man bey Zeiten dahin, daß die alte Verbindung nicht zerrißen werden und aufhören mögte, und schloß ein neues Bündniß einer unzertrennlichen Freundschaft. S. Niederl. Ges. B. II, 224. Dieses blieb, wiewohl die höchste bey dem Lande eines jeden Volks sich befindende landesherrliche Gewalt dadurch nicht gekränkt ward, unverlezt, nachdem die Seeländer sich auf eben die Art, zu eben der Zeit und mit eben dem Rechte, als die Holländer, von der Spanischen Macht und dem Teutschen Reiche losgemacht hatten. Wegen der Grenzen aber ist ein Streit übrig geblieben, indem Seeland den Besiz des Landes Voorne Holland streitig macht. M. s. das Niederl. Ges. B. VII, 163 und die Nachrichten von dem, was bey der feyerlichen Einführung des Statthalters in dem Hof von Holland (§. 264) den 8. Merz 1766 geschehn ist.

Ueber die Grenzen von Flandern, nemlich über die Gerichtsbarkeit über einige durch das Waßer angesezte Aekker, und solche, die mit Dämmen umgeben und nicht umgeben sind, ingleichen dem Eigenthum und der Gerichtsbarkeit von dem überschwemmten Lande Hoogeplaat haben sich die Staaten mit den Bundesgenoßen den 23. Febr. 1776, verglichen.

§. 269.

Ehe die Republik gestiftet ward, bestimmten deutliche Gesezze und das nie unterbrochne Herkommen die Grenzen der Freyheit und der Regierung, und der Eyd des Grafen und des von ihm an seine Stelle gesezten Burggrafen (Castellans, Vicegrafen), den sie auf die Landesgeseze und Freyheiten der Städte ablegten, erhielt

erhielt sie. Das Land beschüzte der Adel und die adelichen Lehnsleute, und, als sich die Zahl der Städte, ihre Rechte und Ansehn mehrte, die eine Gesellschaft ausmachenden Stände. Verschiedene Einrichtungen, welche allen Angriffen wider die Gesezze und Rechte der Bürger einen nachtheiligen Ausgang gaben, befestigten sie. Wir wollen einige besondere Gegenstände betrachten.

Das **Haus des Fürsten und der Staat war**, um mich eines Ausdrucks des **Tacitus** zu bedienen, von einander unterschieden. Die Grafen hatten einige Rechte, die aus der Natur der bürgerlichen Regierung fließen, hiernächst besaßen sie noch **hinzugekommene**, die fast bey allen Fürsten verschieden sind. Sie hatten eigene **Privatgüter** (**Mieris** I, S. 547. u. f. f.), und die **Verwaltung** nebst dem **vollen Genuß** der **Domainen** der Grafschaft. Hierbey wurden aber die Rechte der sämmtlichen Bürger, Gemeinheiten, der einzelnen Personen, ihre Freyheit und Güter unverlezbar gehalten. Diese Rechte hatten sie theils durch Schenkungen der Grafen von Holland erhalten, theils waren es natürliche, oder durch eben die Begünstigung der Zeit erlangte, wodurch die Grafen selbst ihre Gewalt und Herrschaft bekommen hatten. Wenigstens kann man nicht annehmen, daß von den leztern alles in dem westlichen Theile von Seeland herrühren sollte, indem sich dieser zuerst in dem Gebiet von Flandern befunden hatte. **Mieris** I, 112. 159. 170. 295.

Es verdienen vorzüglich drey Gesezze angeführt zu werden, woraus sich die Rechte des ganzen Volks erkennen lassen. Das erste gab **Florentius**, der Bruder des **Königs Wilhelm**, und rechtmäßige Vormund **Florentius** des fünften, im Jahr 1256. Es solte dieses Gesez die Einwohner von **Borniſſe** und **Heidmſee**, doch ohne Nach-

theil

theil der Privilegien der namentlich ausgenommenen Städte und Oerter, verbindlich machen. Das andere, und zwar heilig angesehene, Gesez machte **Florentius** der fünfte im Jahr 1290 bekannt. Er sagt darinn, daß er dadurch die Einwohner des zwischen **Casant** und **Greveninghen** gelegenen Landes verpflichten wolle, vier Städte ausgenommen, von denen eine jede ihre besondern Rechte hatte. Das dritte kam um das Jahr 1495, oder 1496, hinzu.

Es gelobte nemlich, als die Regierung an das Haus **Burgund** kam, **Philipp der gütige**, eine unverbrüchliche Bewahrung der Seeländischen Rechte an. Wie aber der alte, und der neue Zustand unter der Regierung dieses Philipps gewesen sey, kann man gewißermaaßen aus den Klagen abnehmen, die die Stände, und besonders der Rath von **Zirikzee** im Jahr 1462. an **Carl von Charlorois** gelangen ließen. Sie zielten auf die Bitte ab, **daß die bisher vernachläßigten, oder verlezten, Privilegien und Gesezze in Zukunft gewißenhafter möchten beobachtet werden („ohne einige Anmerkungen, Einschränkungen und Auslegungen der besagten Gerechtsame, Vorrechte und Privilegien zu machen und anzuordnen„).**

Eben dieses **Carls des kühnen** Gesinnung und Regierung gefiel nachher den Seeländern wenig. Nach seinem Tode gab **Maria von Burgund** das große Privilegium (§. 234.), über deßen Kraft in Seeland van de **Wall** in s. **Dordrecht** S. 666. und **van de Spiegel** in den Abhandlungen der Gesellschaft von **Vließingen** II, 115. Untersuchungen anstellen. Wenigstens gedenken **Philipp der schöne** und **Carl der fünfte**, da sie beym Antritt ihrer Regierung die Gesezze beschworen, nur des **Philipps, des gütigen**, und **Carls, des**

kühn-

Kühnen, deren Vorschriften sie sich unterwerfen wollten, ohne, daß sie dabey der **Maria** und des **Maximilians** erwähnten.

Philipp, der schöne, der, auf dringende Vorstellungen der Richter, ein Mittel, der Dunkelheit des alten Rechts abzuhelfen, angeben wollte, verfertigte das von uns erwähnte **dritte Gesez**, um das Jahr 1496, nicht nach eigner Willkühr, sondern auf Anrathen und mit Bewilligung der Stände, indem er die Städte **Middelburg**, **Zirikzee** und **Riemerswal** davon ausnahm, weil sie, wie er selbst gesteht, ihre Einwilligung darin nicht geben wollten. Was **Carl der fünfte**, und nachher der **Herzog Alba** in Ansehung des nach dem Herkommen und Gesezzen der einzelnen Städte eingerichteten Rechts für einen Entschluß faßte, habe ich im 90 §. schon angeführt. Er ließ sich auch in Seeland nicht durchsezzen. Mit was für einem Anstande aber **Carl der fünfte** die Beschwerden wegen der verlezten Rechte aufnahm, lehrt die **Constitution** vom 27. Jan. 1532.

§. 270.

Aus den im 269 §. angeführten Gesezzen und den alten Einrichtungen kann man sehen, mit was für Eifer und Kunst die Seeländer für eine weise Beschränkung der Regierung und der Freyheit gesorgt haben. Sie ehrten den Vater des Vaterlandes, aber sie nahmen keinen Vater, als Herrn seiner Kinder, an, auf den der bekannte Ausdruk des Seneka paßen konnte: „**alles, was den Kindern gehört, steht in der Gewalt des Vaters.**" Man sicherte sich durch deutliche Gesezze, worauf, außer den Obrigkeiten, der Graf, der seine Regierung antrat, selbst innerhalb der Grenzen von Seeland, schwören mußte, damit die Freyheit, das Eigenthum, die natürlichen,

oder sich von bürgerlichen Rechten und Privilegien, herschreibenden, Rechte einzelner Personen sich nicht in der Hand des Grafen befinden mögten. Man sehe z. B. in Ansehung der Freyheit Ausländern Kriegsdienste zu thun, und des Rechts, sich mit Gewalt zu vertheidigen, das im Jahr 1256. gegebene Gesez, den 135 §. u. f. f.

So wie das Dokument in **Riemers Haag** I, 463. von Holland bezeugt, daß man daselbst gewohnt gewesen sey, die Gesezze, wodurch man neue Rechte bestimmte, auf Einwilligung der Stände festzusezzen (§. 235.), so muß man dies auch von Seeland merken, daß die Grafen keine andere Gesezze haben geben dürfen, als solche, deren Nuzzen die Stände erkannt, und dazu ihre Einstimmung gegeben hatten, damit den Bürgern unter der Behauptung der Billigkeit, oder des öffentlichen Bestens, keine neuern Lasten auferlegt, oder jemandem das seine entzogen werden mögte. Dies lehrt die Benennung der alten Gesezze, **Keuren (Prüfungen, Wahlen)**, ihr Zusammenhang und insonderheit das vom Jahr 1496. Außerdem pflegte jährlich eine Auslegung der nach einer allgemeinen Uebereinstimmung gemachten Gesezze in dem **hohen Rathe** vorgenommen zu werden, wo auch neue Regeln des Privatrechts festgesezt wurden. S. d. 1290 Gesez, d. 131 §. **Mieris** II, 241. 407. ingl. d. 1496, das 4 Cap. d. 24 §.

Außer dem **Cinse der Ländereyen** des Grafen, außer dem **Gelde, das ihm beym Antritt seiner Regierung gegeben werden mußte (von jedem halben Akker (gemeele) zwölf Groschen**, um mich der Worte **Philipps von Leiden**, in der Schrift: **von der Sorge für die Republik** S. 139. zu bedienen), konnte er nicht Abgaben, so groß, ingleichen wenn und wes-

weswegen, er wollte, wider Bewilligung der Stände an-
sezzen. Es war ihm auch nicht erlaubt, nach Willkühr
Kriege anzufangen und das Blut seiner Bürger zu ver-
gießen, wie aus den Forderungen, die im Jahr 1462.
an den Graf **Charlorois** gebracht wurden, und aus dem
Gesezze vom Jahr 1496. d. 1 Cap. 46 §. erhellt. Was
von den Ständen in Ansehung der Abgaben, besonders
in einer Versammlung außerhalb Seeland, bewilligt und
beschloßen war, pflegte im hohen Rathe bestätigt zu wer-
den, damit die Obrigkeiten dergleichen Verordnungen eben
so, als die Urtheile, wider die Ungehorsamen in Ausübung
bringen mögten. S. d. 1290 Ges. d. 118 §. d. 1496.
46 u. f. f. und 52 Ges. **Mieris** IV, 188. 206.

Eben dieser **hohe Rath** (**de hooge Vierschaar**)
war die Burg und der Altar der Freyheit. Dies hat **van
de Spiegel** in den **Abhandl. der gel. Gesellsch. v.
Vließingen** im 2 B. S. 69 u. f. f. deutlich und schön
abgehandelt. Der Graf, oder sein ältester Sohn, mußte
in beyden Theilen von Seeland jährlich eine Versammlung
anstellen, wobey die Seeländischen Edelleute, und zwar
vereidigt, von dem an der westlichen Schelde gelegenen
Theile 44, von dem andern 24, als Richter, gegenwär-
tig waren. Es pflegten noch mehrere Edelleute und Depu-
tirte von den Städten zu ihnen zu treten, damit alsdann
auch andere die Regierung des Staats betreffende Sachen
abgethan werden konnten. Die Gerichte selbst hatten die
Absicht, daß Streitigkeiten der Privatpersonen mit dem
Grafen von ihm durch keine dienstverpflichteten Richter
beygelegt werden mögten, und er, auch wider Willen, da-
zu gezwungen werden könnte, zu richten und sich rich-
ten zu laßen. Es wurden auch daselbst Verbrechen
bestraft, die ausgenommen, die nicht Todesstrafe
verdienten, welche man den ordentlichen Obrigkeiten der
Oerter zu bestrafen überließ, man that endlich auch bür-

 gerliche

gerliche und Lehnsstreitigkeiten unter Privatpersonen ab. Wie weit man es damahls in Ansehung der Einschränkung der Gerichtsbarkeit des Fürsten und der Obrigkeiten, daß sie nicht in eine völlige Herrschaft übergehn, oder zu ihrer unmerklichen Einführung beytragen mögte, gebracht habe, davon gaben die Seeländer bey der Errichtung dieses jährlichen Gerichts ein Beyspiel. Man füge noch hinzu, daß man hierbey auch für das Stück der Freyheit der Nation sorgte, daß man bey Zeiten dahin sahe, daß das Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit (welches Uebel damahls in Teutschland über die Maaßen um sich griff) nicht zu weit ausgedehnt werden mögte. S. d. 1290. Ges. d. 121 §. d. 1495. d. 1 Cap. d. 33 §. Mieris I, 555. III, 573 u. f. f. 583. Timmermann bey den Middelb. Gesezz. S. 114.

§. 271.

So wie die Gesezze Ausleger der öffentlichen Freyheit waren, so waren die Räthe der Grafen, und die Vornehmsten des Volks, Beschüzzer und Vertheidiger der Gesezze. Die Räthe der Grafen bestanden aus Seeländern, welche sie aus dem Adel lasen, und zur ordentlichen Verwaltung mancher Theile der Regierung, und Schlichtung der Proceße, wenn an sie appellirt war, insonderheit im funfzehnten Jahrhundert, gebrauchten. S. Mieris III, 51 u. f. f. 56. 223. ingl. I, 170 u. f. f.

Die Vornehmen des Volks, die in Sachen, welche den Staat betrafen, befragt werden musten, waren vom Anfang an Edelleute von der ersten (welche selbst der König Rudolph, der erste, in einem Diplom bey Mieris I, 587. Edelmänner nennt), und andern Claße. An ihnen war Seeland reich. S. ebendas. IV, 526. Die ihren Personen und Schanzen (Steenhuisen) beygelegten

gelegten Rechte waren sehr groß, und sie besaßen bey der Verwaltung des Reichs das vorzügliche Recht, daß sie einen von den allgemein bestimmten Abgaben gehobenen festgesezten Theil, nach dem Bericht des **Grypoterk** eine lange Zeit allein unter Händen bekamen, und zum Gebrauch der Nation verwandten.

Zu den Edelleuten wurden die **Städte** gesellet, die sich in der Gewalt keines **hohen Dynasten**, sondern des Grafen allein, befanden, nemlich **Middelburg** und **Zirikzee**. Nachmals kam **Goes**, **Tholen**, **Riemerswaal** (**de vyf goede Steeden**) dazu. Auch ein **Prälat**, nemlich der **Abt von Middelburg**, ward, seiner grossen Güter (von 1270 Akkern) wegen, in diese Gesellschaft aufgenommen, und zwar ward er, dem Plaz und Range nach, in den Versammlungen der Nation der erste; in dem Rechte zu beschliessen den andern Ständen gleich. Der Prälat, der Adel und die Städte, die durch die Gemeinschaft des Rechts und Nuzzens mit einander verbunden, und in einem Körper unter dem später entstandenen gemeinschaftlichen Namen der Stände vereinigt waren, pflegten von den **zwey Seeländischen Rentmeistern** gewönlich nach **Middelburg** und **Zirikzee** zusammenberufen zu werden, oder sämmtlich zu **Middelburg** zusammen zu kommen. Die Sachen, worüber man etwas beschloß, waren eben die, die ich im 270 §. berühret habe. Hierzu kommt noch, daß die Veräuserungen von Theilen und Rechten der Domainen (**van Eyk Zuid-Holl. S. 160**), die Ertheilung der Freyheit von Zollabgaben an Fremde (**Boxhorn Chron. S. 517. u. f. f.**), mit Einstimmung der Stände festgesezt werden mußte. Wenn zuweilen der Prälat und Adel, ihres gemeinschaftlichen Nuzzens wegen, mit den Städten nicht gleiches Sinnes waren, so fingen sie an, es durchzusezzen, daß ihre einstimmige

mige Meynung, als die vielstimmige, allein an die Grafen gebracht, und der Stimme der dritten Classe, die von ihnen abwich, nicht erwähnt ward. Allein die Städte widersezten sich, nach dem Bericht des **Grypskerk**, mit festem Sinn, ihr altes Recht zu behaupten, einem solchen neuen Angrif aus allen Kräften.

§. 272.

Die Zusammenkünfte der Stände hörten zwar in dem bürgerlichen Kriege vom Jahr 1571 bis 1578, wie man gewöhnlich dafür hält, nicht auf; es nahm aber doch, wärend dieser Zeit, die neue Staatsverfassung ihren Anfang. Der **Abt von Middelburg** fiel aus der Reihe der Stände hinweg, da die öffentliche Religion eine Abänderung erlitt, und die Güter, die ihm unter denselben eine Stelle gegeben hatten, verkauft waren. Die Edelleute verlohren, weil sie sich zur Parthey des Königs geschlagen hatten, ihr Recht an der Staatsführung. Sie haben auch nach der Zeit ihre Wiedereinsezzung in den verlohrnen Plaz nicht wieder erhalten. Dahingegen erhielt die Stadt **Veere** und **Vließingen** im Jahr 1574 eben das Recht, das die im 271 §. angeführten **fünf Städte** hatten. Von dieser Zeit an entstand diejenige Staatsform, welche die Seeländer noch jezt haben. Es ist nemlich die Landeshoheit unter dem **ersten Edlen** und **den sechs Städten**, **Middelburg**, **Ziriksee**, **Goes**, **Tholen**, **Vlißingen**, **Veere** gemeinschaftlich getheilt. Eben dieses Recht hat die Stadt **Riemerswal** durch den Weggang ihrer Bürger, und traurigen Untergang verlohren. **Brouwershaven** suchte im Jahr 1622. um die Gemeinschaft an der Regierung an, erhielt sie aber nicht.

§. 273.

Die Staaten stellten den 17. May 1747. dem Prinz von Oranien **Wilhelm dem vierten** die Würde und Macht des **ersten Edelen** wieder her. M. s. die Verordnung im **Niederl. Gesezb.** VII, 100. Der Prinz ist daher der **erste und einzige des Regierungsfähigen Adels**, und hat, als ein solcher, einen **alten Plaz bey Ertheilung der in der Versammlung zu gebenden Stimmen, eben das Recht bey der Verwaltung des Staats, das die einzelnen Städte haben**, ingleichen die **Macht, einen gehörigen Legaten zu sezzen, der seine Stelle immer vertreten kann.**

Ausser dieser Theilnehmung an der höchsten Regierung hat er noch eine doppelte Gewalt: die eine, als **Erbstatthalter**, die andre, als **Markgraf von Veere und Vließingen.**

Die erstere ist ihm den 30 Novemb. 1747 von den Staaten übertragen worden, und der, die er in Holland hat, gleich. S. **ebend.** S. 149. Es begreift diese Macht, außer dem Ansehn zum überreden, und der Sorge für die Ruhe, die Gesezze und Gerichtsbarkeit, das Recht, obrigkeitliche Personen zu ernennen, und solche militairische Posten zu besezzen, welche die Seeländer mit eben dem Rechte, als ein jeder der Bundesgenoßen, in den ihnen ihres Soldes wegen angehörenden Regimentern vergeben.

Heinrich von Borßelen, der aus der alten und hochadelichen Familie von **Borßelen** abstammte, vereinigte die **Dynastie Veere**, die er als ein Seeländisch Erblehn besaß, im Jahr 1452 mit **Vließingen, Westcappel** und **Domburg**, daß er von **Philipp dem gütigen** erkauft hatte. Den **Maximilian von Burgund**,

gund, der von seiner Enkelinn abstammte, den **Dynast von Veere und Vließingen** beehrte **Carl der fünfte** mit dem Namen eines **Markgrafens**. Beyde Gebiete nebst den Aemtern **Polder**, **Zandyk** und der Stadt **Domburg**, welche nach einer Verordnung des **Hofes von Holland** im Jahr 1581 zum Verkauf ausgeboten ward, überließ der Prinz von **Oranien**, **Wilhelm der erste**, nachdem er sie für 149,600 **Gulden** gekauft hatte, seinen Nachkommen. Die Verordnung der Staaten vom 17 Novemb. 1732, die den Prinz **Wilhelm, den vierten**, von diesem Rechte ausgeschloßen hatte, ward den 16 May 1747 aufgehoben. Nachdem auf die Art der Prinz sein vorväterliches Recht wieder erhalten hat, fährt er fort, in den Städten **Veere** und **Vlißingen** immerwährende **Prätoren** auf eine freye Art zu ernennen; überall aber sezt er aus ihm vorgeschlagenen Personen, sowohl neue immerbleibende Rathsherrn, als auch jährlich zwey Bürgermeister und 9 Richter.

§. 274.

Der erste Edele und die **sechs Städte** (§. 272), laßen durch Deputirte in den Versammlungen die Geschäfte der hohen Regierung verwalten, nachdem sie dieselben bey dem Antritt ihrer Geschäfte beeidigt haben; seltner ist der Fall, da sie sie durch Rescripte, die sie an den Rath von Seeland ergehn laßen (§. 279), abthun. Die Versammlungen werden zu **Middelburg** gehalten, die gewöhnlichen zweymahl des Jahrs, wobey der Rath von Seeland den Tag ansezt, und die Punkte der Berathschlagung in einem Schreiben vorträgt. Er hat auch das Recht, außerordentliche Zusammenkünfte anzusagen, so oft das Wohl des Staats ihm es zu erfodern scheint. Es werden **Bevollmächtigte** abgesendet, die den ersten Edelen, wenn er abwesend ist, oder eine jede Stadt, vorstellen, wo nicht,

nicht, welches selten geschieht, ein Glied des regierenden Staatskörpers sich zur Erklärung seiner Meynung in der Versammlung lieber der Hülfe eines Rathsherrn, den es in den Rath von Seeland gebracht hat, oder des **Raths von Seeland**, bedienen will. Dieser **Rath** (**Raad Pensionaris**) berichtet die Staaten, sowohl von den vom Rath von Seeland zur Berathschlagung vorgetragenen als auch sonst vorfallenden Sachen, und er hat bey den vorzunehmenden Geschäften eben die Bedeutung, und eben die Pflicht, die dem Rath von Holland obliegt. Er befrägt die 7 Stimmen, die gezählt werden. Die Angelegenheiten aber, worüber sich die Staaten berathschlagen, betreffen, so wie überall, so auch hier, sowohl die innerliche **Ordnung von Seeland**, als auch den ganzen **Staat**. Die Deputirten sagen ihre Meynung nach einer besondern Vollmacht; bey Sachen aber, die von geringer Bedeutung sind, geben sie ohne dieselbe sogleich ihre Stimme. Wichtige Vorfälle melden sie erst denen, die ihnen die Vollmacht ertheilen, um, nach Einhohlung ihres Willens, Antwort geben zu können. Findet bey der Sache kein grosses Bedenken statt, so pflichten sie den übrigen Deputirten unter der Bedingung bey, wenn das, was vorgenommen ist, von denen, die sie bevollmächtigen, genehmigt werden sollte (**op welbehagen**). Hierauf wartet man acht Tage, und wird wärend dieser Zeit der Unterhandlung nicht widersprochen, so hält man dieses Stillschweigen für eine Einwilligung. Nach der Mehrheit der Stimmen macht der gedachte Rath von Seeland eine Verordnung, außer, wenn die Berathschlagung Krieg, Frieden, Abgaben, Aenderungen in der Regierung betrift, bey welchen und andern durch Gesezze und das Herkommen bestimmten Fällen nichts ohne allgemeine Einstimmung beschloßen werden kann.

Außer

Außer den innerlichen vorzunehmenden Staatsgeschäften werden von den Staaten noch verschiedene Deputationen an Collegia, die die Bundesgenoßen errichtet haben, ernennt. Der erste Edele schikt an die Versammlung der Bundesgenoßen stets einen Delegaten ab, eben mit diesem Rechte sendet die Stadt **Middelburg** einen von dem Prinzen genehmigten Mann; die übrigen Städte aber drey, und an die Generalitätsrechenkammer zwey Personen wechselsweise ab. Hiernächst ernennen die sechs Städte, nach ihrem Range, zwey Räthe der ganzen Republik; drey Räthe, sowohl zum Hof von Holland, als auch zum hohen Rath (§. 264. 266), und den Sekretair vom Provinzialhofe, in so fern sie dem Prinzen gefallen; die Staaten sezzen sie aber. Außerdem fügt eine jede Stadt zu dem Admiralitätscollegien, und zwar zu dem **auf der Maas** Vliessingen, zu dem **von Amsterdam** Middelburg, und zu **dem in Nordholland errichteten** Zirikzee, einen Rath hinzu.

§. 275.

Der Rath der Siebenmänner von Seeland (het Collegie van Gekommitteerde Raaden) hat die Macht, die Verordnungen der Staaten zu vollziehn und die der höchsten Gewalt unterworfene Führung des Staats. Der erste Edele und die sechs Städte sezzen die Räthe dieses Collegii, deren Aufträge ein jeder wieder aufheben kann, der sie gegeben hat. Dieses Gericht der Nation hat eben die Absicht, die der Rath von Holland hat, eine gleiche Sorge für den öffentlichen Schaz, auch die Gerichtsbarkeit in Sachen, die sich auf das Einkommen des Staats beziehn (§. 253), ohne, daß eine Appellation von ihrem Urtheile verstattet würde; nur die Ansuchung um eine Revision ist erlaubt. Der Rath von Seeland (§. 274) berichtet an diesen Rath von dem, was vorgenommen

nommen werden soll, der Sekretair von Seeland führet das Protokoll. Eben diesem Collegio haben die Bundesgenoßen die Sorge für die Einkünfte des Distrikts von Flandern, Neuse, Axel, Bierfliet, ferner Lillo und Liefkenshoek übertragen.

Die Berechnungen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe hat das Collegium der Siebenmänner (Reekenkammer), welche von den einzelnen Staaten gesezt werden. Ihr Amt begreift, außer der Sorge für die Staatsrechnungen, noch dieses Geschäft in sich, daß sie nicht eher neue Privilegien in die öffentlichen Akten eintragen, ehe sie nicht die Staaten von dem Schaden, den sie für den Staat dadurch befürchten, benachrichtiget haben. Ein jeder von ihnen hat monatlich das Amt eines Präsidenten, und nichts von Wichtigkeit wird beschloßen, wann nicht vier Personen zugegen sind.

§. 276.

Die öffentlichen Einnahmen fließen aus den Domainen, aus dem Gewinnst, den der Gebrauch gewißer Regalien verschaft, und aus den Abgaben der Einwohner.

Die Sorge für die Domainen ist zweyen Rentmeistern übertragen, dem einen durch den am westlichen Theile der Schelde liegenden Theil von Seeland, dem andern durch den am östlichen Theile derselben, das Land von Tholen ausgenommen, wo seit der Zeit Carls des fünften ein besonderer Rentmeister seinen Siz hat. Das alte Rentmeisteramt (Mieris IV, 118) vor der Entstehung der Republik hatte verschiedene Rechte. Jezt wird es auf die Aufsicht über die Gerichte und Verwaltung der Domainen eingeschränkt. Es sind unter diesen Domainen die Dünen, wie in Holland (eini-

ge

ge wenige, welche an Privatpersonen gekommen sind, ausgenommen), die Zehnten, der hundertste Theil urbargemachter Aekker, aus dem Meer ans Land geworfene Güter, Lehen u. d. m. begriffen. Die Lehen, welche bey den Seeländern Holländische heißen, werden seit dem Jahr 1611 nicht in den Holländischen, sondern Seeländischen Lehnsgerichten an die Clienten ausgetheilt. Diesen Lehnsgerichten sind aber die Rentmeister, ein jeder in seinem Distrikte vorgesezt, und jedem sechs Beysizzer zugegeben, ingleichen eben so viel Clienten der Seeländischen Staaten. Die Lehnsstreitigkeiten werden von dem Hof von Holland abgethan (§. 265). Durch ein Gesez vom 30. April 1759 hat man es verhütet, daß nicht an die Domainen zurückgefallne Lehen verheimlichet werden.

Zu den alten einträglichen Rechten der Grafen gehörte das für die erlaubte Zubereitung der zum Bierbrauen nothwendigen Barme zu entrichtende Geld ('t gruit Geld). S. Goots Breda S. 470. Mieris I, 55. Van de Walls Dordr. S. 470. Es ist noch ein Zoll da, der sich sonst zu Jersiekerote, jezt an mehreren Oertern befindet. S. Smallegange Chron. S. 168. 330, und ebendas. vom Rechte gewissen Clienten S. 364, er behauptet aber S. 365. mit Unrecht, daß der Zoll von Geervlit ehemahls zu Seeland gehört habe. S. van de Wall im angef. Werk S. 61. Das Rescr. Carl des Fünften vom 22. May 1515 d. 4 §. u. f. f.

Von dem Ankergelde, das die aus der See kommenden Schiffer für das Auswerfen der Anker entrichten, sehe man Smallegange S. 164. und 350. Das Recht des ans Land geworfenen gehört nicht zu den Privatrechten; doch wird es dem Amtmann eines jeden Distriktes

zugestanden, wenn er es namentlich angeben, oder die Verjährung deßelben beweisen kann. **Mieris** III, 122.

Aus dem Gesez vom Jahr 1256 scheint zu folgen, daß die **Jagd**, seit alten Zeiten, zu den Rechten der Landeshoheit gerechnet worden sey. Jezt jagen allein die Räthe von Seeland **Phasanen**, die übrigen Arten von Wild jagen sie nebst den beyden Rentmeistern von Seeland. Innerhalb der Gebiete der sechs Städte ist es dem Prätor und den obrigkeitlichen Personen einer jeden, eben so in den Distrikten, worin das Land eingetheilt wird, den Beamten erlaubt, in den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit zu jagen. Bey Streitigkeiten, die Jagd betreffend, richtet die ordentliche Obrigkeit.

Die **Confiskation der Güter der Verbrecher** ist aufgehoben; die Geldstrafen fallen aber noch dem öffentlichen Schäzze zu.

Wegen des **Erbrechts des Fiskus** ist den 18. May 1775 ein Urtheil abgefaßt worden, nach welchem der den Grosältern väterlicher Seite gehörende Theil der Erbschaft, in dem Fall, daß sie nicht vorhanden sind, nicht dem Fiskus, als vakant, zufällt, sondern an die Grosältern mütterlicher Seite kommt.

Das **Münzwesen** haben die Seeländer endlich von Holland getrennt, und zu **Middelburg** auf immer eine Münze errichtet.

So wie sich die öffentlichen Bedürfniße vermehrt haben, so sind auch die Schulden, und mit ihnen die Abgaben angewachsen. Die leztern werden in **Sach**, **persönliche** und **allgemeine** Beysteuern eingetheilt. Es ist auch unter ihnen die **Abgabe von den Erbschaften** (§. 252.) begriffen, die sich auf die von dem Verstorbenen

nen hinterlaßenen **beweglichen Güter und Geld** erstrekt. Die auf die Aekker gelegten **ordentlichen und außerordentlichen Abgaben** sind von der Beschaffenheit, **daß, nach ihrem und dem Abzuge des für die Dämme zu entrichtenden Geldes von den neun Gulden, für welche auf der Insel Walcheren ein halber Akker verpachtet wird, für den Besizzer kaum zwey Gulden und eilf Stüver übrig bleiben.**

§. 277.

So viel von der Regierung, die sich über das ganze Land erstrekt. Wir wollen noch einige Betrachtungen über die Verwaltung einzelner verschiedenen Theile derselben anstellen.

Alle Städte haben ihre Obrigkeit und Rath, wovon sie regiert werden. Unter ihnen zeichnen sich nicht allein die im 272 §. angeführten sechs Städte durch den Antheil, den sie an der Regierung haben, sondern auch durch viele andere Rechte aus. Viele von diesen haben sie mit einander gemein, in einigen weichen sie von einander ab. Ein jeder unter ihnen hat ihre schriftlichen Gesezze und Herkommen, ingleichen eine Obrigkeit, die die Macht hat, Verordnungen ergehn zu laßen, und sogar in criminal und bürgerlichen Sachen richtet. Die bürgerlichen Collegia und ihre Vorsteher mischen sich nicht in ihre Regierung, sondern diese steht ganz bey dem Rath und den Obrigkeiten einer jeden Stadt, das heißt, bey dem **Prätor**, den **beyden Bürgermeistern**, von welchen einer bey den Sizzungen der Richter zugegen ist, bey den **Richtern**, deren Anzahl aus 8, 9, 11, oder 12, Personen besteht (welche der Statthalter insgesammt ernennt, und die nur zwey Jahr das Richt und Strafamt führen) und den **immerwährenden Rathsherrn.** Jezt giebt es zu **Middelburg**

burg zwölf derselben (denn der ehemalige **weite Rath, de breede Raad**, ist jezt nicht mehr daselbst); zu **Ziriksee**, nach einer Verordnung **Carls** vom Jahr 1515, 24; zu **Goes** 21; **Tholen** 4. Eben so genießen die sechs Städte auch die Freyheit vom **Seeländischen Zoll**. S. **Smallegange Chron.** S. 167.

Diese Städte sind aber in folgenden Stükken von einander unterschieden. Erstlich, in der Verbindung, worin sie mit dem **Prinz von Oranien** stehn (§. 273), und in der Art, die Personen vorzuschlagen, woraus der Prinz die obrigkeitlichen, ein Jahr lang regierenden Personen erwählt. Zu **Middelburg** z. B. ernennt der **Rath der zwölf Männer**, und das besondre **Collegium der zwölf Männer**, die von ihrem Recht zu wählen **Kiesers**, oder **Wahlherrn**, genannt werden, welches von **Carl dem fünften** im Jahr 1518. errichtet ist, jährlich 13 Männer, woraus der Prinz die neuen Richter wählt. Zweytens, weichen sie in Ansehung der Privilegien der Bürger von einander ab, von denen einige älter, als die Republik, andere zu einer Zeit gemacht sind, wo sie sich nach dem Stifter der niederländischen Freyheit richteten (man s. die **Geschichte der Befried. der St. Goes**), andere endlich durch allgemeine Einstimmung der Staaten erlangt sind. Die Stadt **Zirksee** haben z. B. die Grafen, so wie mit vielen Privilegien, so auch mit dem Rechte beschenkt, daß keiner von ihren Bürgern zu einer Geldstrafe, die über 35 Gulden geht, verdammt werden kann. **Mieris** IV, 204. 994. Die Stadt **Middelburg** prangt vor den übrigen mit vielen hohen Vorzügen. Sie enthält nemlich den Siz eines **Generaladmiralitäts Collegii**, und zweyer **Kammern der beyden Indischen Gesellschaften**, die **Seeländische Münze**, des **Raths von Seeland** und der **Versammlung der Staaten** in sich.

Sie

Sie übt auch das sogenannte Stapelrecht (jus Stapulä) aus (Mieris IV, 3. 1023.), nach welchem die Waaren, die zur See durch Wielingen und Veergat (Veersche Gat) nach der Insel Walcheren gebracht werden, eine Zeit lang angehalten werden, wo nicht die Verbindlichkeit sie auszuladen, und feil zu bieten, durch einen bestimmten Preis abgekauft wird. Hierselbst werden auch die Berechnungen des von den Rentmeistern eingenommenen und ausgegebenen Geldes, so wie zu Zirikzee, jährlich den vornehmsten obrigkeitlichen Personen der Stadt in Gegenwart der Richter öffentlich übergeben. Drittens unterscheiden sich diese sechs Städte von einander durch den Umfang der Gerichtsbarkeit, außerhalb der Stadtmauern, ingleichen durch das Recht der Appellation, welches den Einwohnern der Städte nicht überall auf einerley Art verstattet wird. Sie gehn auch, viertens, in Hinsicht auf die Rechte von einander ab, die sie durch Verträge mit Ausländern erhalten haben. Dahin gehört der Schottische Stapel (Schottsche Stapel), der von der Stadt Brügge bey Gelegenheit der zwischen Wolfard Borsel und der Maria, der Tochter Jacobs des ersten, Königs von Schottland, im Jahr 1444. beschloßenen Vermählung, nach Veere kam. Der Rath der Stadt Veere bemühte sich im Jahr 1753. eifrigst, daß dieses von den Königen von England oft bestätigte Recht nicht verlohren ginge.

§. 278.

Auf dem lande ist die Sorge für die Staatswirthschaft und die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Distrikte von der Sorge für die öffentliche Sicherheit durch Bestrafung der Verbrechen, und die bürgerlichen Gerichte unterschieden. Von der erstern Art giebt die Insel Walcheren ein Beyspiel, wo fünf von dem ersten Edelen und den

Städten

Städten **Middelburg**, **Veere** und **Vließingen** nannte Personen den Namen der **Staaten von W** cheren führen. Zu ihnen kommen acht Männer, de eine Hälfte eben diese Städte, die andere die Einwoh der vier **Wasserämter** (**Waaterschappen**) hinzufüg Diese dreyzehn Männer, von denen ein jeder funfzig hal **Steuerpflichtige Aekker** besizt, kommen einige Woc lang einmahl zu **Middelburg** zusammen, um in Ar hung der Dämme und ökonomischen Angelegenheiten ih Distrikts etwas festzusezzen. Doch können sie ohne Wis des Collegii der **vierundzwanziger** (**Agter Raade** den sämmtlichen Eigenthümern des Landes keine **neu** **Lasten** auferlegen, auf dessen Wachsamkeit zum all meinen Besten der ganzen Insel die Einwohner sich v lassen.

§. 279.

Die bürgerliche und criminal Gerichtsbarkeit wi auf dem Lande theils durch von der Landesregierung an setzte Obrigkeiten versehn, theils ruht sie auf dem Eig thume der Privatpersonen, und ist gewissen bestimmt Distrikten von **Ländereyen** beygelegt, welche vermö der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeit und der damit v bundenen Regalien in freye (**Vrye**), hohe (**Hoog** und **Lehns Herrlichkeiten** (**Ambachts-Heerlykhe den**) (§. 262) eingetheilt werden. Unter den **Dynasti** zeichnet sich jezt durch die ansehnlichen ihr beygelegten Rech **'s Heer Jans Land** aus. Ehemals prangte **Dre schoor** damit. Den Distrikt **Bommenede** hat Hollan im Jahr 1686 unter einer gewissen Bedingung an Se land abgetreten, und sich das sogenannte Recht des **dire ten Eigenthums** (**dominii directi**) auf das Ar **Blois** vorbehalten. S. d. **Niederl. Gesezb.** IV, 9 Was für Rechte man aber **Amtsgefolge** (**Ambach**

 Gevol

Gevolg) nennt, davon s. Mieris III, 580. das Rescr. Carl des fünften v. 22. May 1515. d. 2. Artik. van Citters von den Seeländischen Toparchieen und Aemtern S. 64. u. 82, wo er von den Zehnten redet.

In ganz Walcheeren, die Privilegien der Toparchieen Westkappel und Domburg ausgenommen, erkennen, seit dem Jahre 1574. die Richter von Middelburg, Veere, Vlißingen, Arnemuiden, indem sie als Deputirte der Landesregierung ('s Gravenmannen) angesehn werden, über die Verbrechen der Landleute, und zwar in den einem jeden Collegio der Richter angewiesenen Grenzen. Dieses verrichten in den übrigen Theilen von Westseeland die Richter von Middelburg, indem der Obertrichter von eben diesem Theile von Seeland in diesen Gerichten vorsizt. Man sehe hiervon und von dem Streite mit Goes, Verfluis und Timmermann bey den Middelb. Gesezzen S. 7. u. f. f. Auf dem Lande von Ostseeland ist das Recht, den Vorsiz in den Criminalgerichten zu führen, gewisser maaßen unter dem Oberrichter desselben und dem Prätor von Ziriksee, getheilt, welche mit Zuziehung der Richter der Stadt Zirikſee, als Deputirten der hohen Regierung, die Verbrecher bestrafen. Von der Landschaft Tholen s. Smallegange Chron. S. 292.

An die Stelle der alten geistlichen Gerichte sind die Landgerichte (Landregten) getreten, vor welche auch Stadteinwohner in Geldsachen Landleute ziehen können. M. s. das Niederl. Gesezb. V, 1235. Die Middelb. Gesezze VII, 10. und daselbst Timmermann.

§. 280.

Die Gerichtsbarkeit über ganz Seeland wird von zweyen Gerichten verwaltet, die Seeland mit Holland gemein hat (§. 264. 266). Was Seeland an denselben

für

für ein Recht beweiset, lehren die Verträge beyder Völker in dem Niederl. Gesezb. II, S. 773. u. f. f. 3086. III, 62. IV, S. 552. u. f. f. V, S. 753. u. f. f. 866. VII, S. 944. u. f. f. Ich füge noch hinzu, daß bey der Besezzung des Sekretairs des Provinzialhofes (§. 264), die Staaten von Holland und Seeland mit einander abwechseln. Zur Ernennung des Sekretairs beym hohen Rath aber (§. 266) stellen die Staaten von Seeland eine feyerliche Deputation an, die zugleich mit den Staaten von Holland in dem Haag von den von eben diesem Rath empfohlnen Männern drey dem Statthalter vorschlagen, der das Recht hat, aus den vorgeschlagenen Personen, welche er will, zu wählen.

Die sämmtlichen Richter in Seeland, die in bürgerlichen und Criminalproceßen Recht sprechen, sprechen nach den Seeländischen geschriebenen Gesezzen, dem Herkommen, Privilegien, rechtskräftigen Verordnungen der Obrigkeiten (m. s. d. 1495. Ges. das 4. C. d. 23. §. ingl. d. Ges. v. 8. Febr. 1583. den 38. §.), und den aus Noth angenommenen fremden Gesezzen (§. 93. u. f. f.). Die Seeländischen Gesezze sind in Ansehung der Gerichtsform, vorzüglich der Criminalgerichte, ingleichen der Rechtswege (z. B. des rechtmäßigen Erbes, insonderheit der lehnsrechte) von den Holländischen Verfaßungen wenig unterschieden.

Das fünfte Capitel.

Von der Provinz Uetrecht.

§. 281.

Das Land **Uetrecht** erstrekt sich in seiner Länge auf 8, und in der Breite auf 15 Stunden, und soll nicht mehr, als 75,000 Einwohner ernähren.

Die geistliche Oberherrschaft der Bischöfe in diesem Lande war eher, und dauerte länger, als die weltliche. Denn der Bischof **Heinrich von Bayern** hatte das durch bürgerliche Unruhen und den Geldrischen Krieg zerrißene Land vier Jahr beherrscht, als er aus Verzweiflung, die Ruhe wieder herstellen zu können, die Regierung mit Bewilligung des Capitels und der Stände an Kayser **Carl den fünften** im Jahr 1528, mit Beybehaltung und neuer Bestätigung der Rechte der Einwohner und Stände vom neuen Regenten, abtrat. Papst **Clemens der siebente**, der sich kurz vorher mit dem Kayser wieder ausgesöhnt hatte, genehmigte im Jahr 1529 diesen Vorgang. Der Ausgang entsprach endlich den Wünschen der Holländer, daß der Kayser im Jahr 1534 Utrecht mit ihnen genauer verband. S. **Matthäi von den Edelen** S. 698. b. **Uetrecht. Gesezb.** I, S. 3. u. f. f. 30. u. f. f.

§. 282.

Die Bischöfe, zu welchen ich zurükkehre, stellten eine dreyfache Person vor, erstlich einen **Bischoff**, zum andern einen **Fürsten des teutschen Reichs**, drittens einen **weltlichen Regenten**.

Das

Das Recht, das ehemals die Kayser gehabt hatten, Bischöfe zu sezzen, welches seit dem Jahr 1122 vom Kayser **Heinrich dem fünften** an geruht hatte, eignete sich der König **Conrad der dritte** noch im Jahr 1145 zu, und legte die Wahl eines neuen Bischofs den Capiteln der **beyden Uetrechtschen Kirchen, St. Martin** und **St. Salvator** bey, welche in der Folge eben dieses Recht mit den **drey übrigen Capiteln zu Uetrecht** gemeinschaftlich gehabt haben. S. d. 4. **Conv. d. Cap.** im Jahr 1317 bey dem **Matthäi** am angef. Orte, S. 691. Die Kayser behielten noch einige Rechte bey, nachdem sie die Macht, Bischöfe zu erwählen und bey streitigen Wahlen zu entscheiden, verlohren hatten. Von dem Rechte **des ersten Ansuchens (primariarum precum)**, ingleichen des Plazzes unter den Canonicis der Hauptkirche sehe man **Matth.** am angef. Orte S. 745 u. f. f. Ingl. füge man hinzu des **van der Capellen** vom **Recht, des Kays. bey Besezz. d. Bisch.** Es kam das Recht, einen Bischof, der vom Capitel erwählt werden mußte, vorzuschlagen, im Jahr 1528 an **Carl den fünften**, und es ward die Bedingung hinzugefügt, **daß die fünf Capitel sich keinen Dechant wählen sollten, der dem Kayser Carl, oder seinen Nachfolgern, nicht anstünde.** Diesen Vergleich genehmigte der Papst **Clemens, der siebente.**

Die geistliche Herrschaft der Bischöfe war, wie sich von selbst versteht, von eben der Beschaffenheit, als in andern Ländern. M. s. z. B. **Mieris** II, 90. Sie hatten eben die Verbindlichkeit gegen den Papst (ebendas. II, 128. 103), eben die Verbindung mit den Capiteln und einerley Recht mit ihnen (ebendas. I, S. 330 u. f. f.). Eben so hatte die Utrechter Kirche eben die Gemeinschaft des Rechts, das die teutsche Kirche durch die

Con-

Concordata der Teutſ. Nation im Jahr 1448 erhielt. Als Carl der fünfte die Landeshoheit erhielt, ward den Biſchöfen im Jahr 1531 eine neue Eydesformel vorgeſchrieben. S. d. Utr. Geſezb. I, 28. Ob gleich die Macht der Biſchöfe keinen Abbruch litt, ſo wurden doch die Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit beſchränkt. Matth. am angef. Ort S. 387. Der Papſt Paul der vierte ſuchte den Verluſt der weltlichen Herrſchaft durch eine neue Ehre wieder einigermaaßen gut zu machen, indem er im Jahr 1559 das Biſthum zu einem Erzbiſthum erhub (ſ. d. Kirchengeſ. v. Holl. II, 3). Pius der vierte erweiterte im Jahr 1565 die Grenzen der neuen Dioces, und vermehrte ihre jährlichen Einkünfte, die vorher nicht über 2600 Dukaten betrugen. Endlich kam es durch Veränderung der öffentlichen Religion und der Regierung dahin, daß der Biſchof von Schenk von Tautenburg, der im Jahr 1580 ſtarb, der lezte öffentlich dafür erkannte war.

§. 283.

Die zu den Teutſchen Fürſten gehörenden Biſchöfe hatten mit denſelben gleiche Verbindlichkeiten, und genoßen gleiche Rechte. Das Land Uetrecht war von der Art der ſogenannten Scepterlehen (S. Mieris IV, 392). Die Begünſtigungen der Kayſer gaben nemlich den Biſchöfen den erſten Grad und Anwachs ihrer Größe. Ebendaſ. I, 69. 85. 135. 140. II, S. 321 u. f. f. und von der vom Kayſer Carl dem vierten erlaubten Münze, III, 162, Matth. am angef. Ort S. 218. Sie waren auf den Reichstagen mit zugegen, und erlegten einen beſtimmten Anſchlag an Geld und Soldaten. Es war den Ständen des Teut. Reichs im Jahr 1532 unangenehm, daß man damit umging, das Gebiet Uetrecht

von

von ihrem Körper zu trennen; sie konnten es aber im Jahr 1548 nicht hindern, daß es nicht in das **Augsburgische Bündniß** aufgenommen ward (§. 11). Das weite Band, das aus diesem Bündniß übrig blieb, ist, wie **van der Does** gezeigt hat, jezt eben so, als in den übrigen Theilen der Niederlande, zerrißen (§. 23).

§. 284.

Das Gebiet **Uetrecht**, das im eigentlichen Verstande genommen, von **Oberyßel** (welches das **Oberbisthum** hieß) unterschieden war, wuchs durch Schenkungen der Kayser, Kriege der Bischöfe, Lehnsverträge, die durch die Furcht vor Krieg und Bannstrahl erzwungen wurden, an. **Mieris** I, 333. Von dem Schloß **Duurstede** sehe man die **Osnab. Chron.** bey dem **Meibom** b. Jahr 1448.

Es war aber leichter auf eine beschränkte Art, als nach einem genau überdachten Plan zu regieren. Das zu einem bekannten Sprüchwort gewordne: **unterm Bischofsstab ist es gut leben**, traf auch bey den Einwohnern von **Uetrecht** ein.

Die Macht der **fünf vereinigten Capitel** sezte, wie überall, zu erst der Bischöflichen Gewalt Grenzen. Sie mischten sich nicht allein bey vakantem Stuhl, sondern auch, bey voller Regierung, in die Verwaltung des Staats. S. **den Bischöfl. Eyd im Uetrecht. Gesezb.** 1 Th. S. 331 und **Matth. von den Edelen** S. 260. 265. 277. Die Edelen und Hofmänner arbeiteten daran, daß sie mit dem Bischof nichts ausführen mögten, das mehr ihren eigenen als den öffentlichen Vortheil, beförderte. Zu ihnen trat noch die Stadt **Uetrecht**, eine Stadt, die, wie alle bischöfliche Sizze, vorzügliche Rechte

hatte.

hatte. **Mieris** I, 403. II, 341. **Heda** S. 144. 202. In der Folge verband sich mit ihnen zu einer gleichen Wachsamkeit und Recht, das Wohl des Staats zu besorgen, und darüber zu verordnen, die Stadt **Amersfort** und **Rhenen**, womit sich noch im funfzehnten Jahrhundert **Duurstede** und **Montfort** vereinigten, so bald sie, unter Dynasten zu stehn, aufgehört hatten. Auf diese Art sorgten Prälaten, Edelleute und Städte, welche in der Folge unter dem allgemeinen Namen der Stände begriffen wurden, mit vereinigten Kräften, daß wider ihr Wißen, oder ihren Willen, dem Volke keine neuen Abgaben auferlegt würden, und die Macht, die sich bey dem Fürsten und Obrigkeiten in Regierungssachen befand, nicht zur Verspottung und Untertretung der vaterländischen Gesezze und Herkommen angewendet werden mögte. **Matth.** am angef. Orte S. 279 u. f. f. 728 u. f. f. **Mieris** II, 333. Wie sehr die Macht des Bischofs bey Ertheilung neuer Gesezze eingeschränkt gewesen sey, leuchtet schon daraus hervor, daß er es für nothwendig hielt, den Kayser **Carl den vierten** anzugehn, daß er ihm Erlaubniß ertheilte, einen offenbaren, aber durch das Alter verhärteten, Mißbrauch abzustellen. **Ebendas.** III, 164. Die Angelobung, oder der feyerliche Vertrag (**Landbrief**), des **Arnolds** vom Jahr 1375 ist bekannt, wodurch die Stände sich von der Verbindlichkeit zu gehorchen, lossprechen ließen, bis den Gesezzen ein Genüge geschähe. M. s. das **Utr. Ges. B.** I, 29. **Mieris** III, 162., Auf eben diese Bedingung legten die Nachfolger dieses Bischofs einen Eyd ab.

Carl der fünfte erlangte unter der Bedingung die Oberherrschaft (§. 281), daß er die Rechte der Stände und des ganzen Volks unverlezt bewahren wolle. Eben diesen Eyd that sein Sohn **Philipp der zweyte**, nöthigte aber,

seiner nicht mächtig, die Utrechter Nation, die ihm verhaßt, und, weil sie ihre Pflichten theils verlezt, theils vernachläßiget zu haben, beschuldigt ward, als des Majestätsverbrechens schuldig angesehn, und auf vielerley Art gedrükt ward, die Waffen zu ergreifen. Darauf unterschrieb sie das Bündniß, das von ihrer Hauptstadt seinen Namen führt, und sezte sich auf eben die Art, wie die übrigen Bundesgenossen, in Freyheit.

§. 285.

Wärend der Zeit, da die königliche Macht aufgehoben und gänzlich abgeschaft ward, versahen die Stände die Regierung, und nach der Ermordung des Prinzen **Wilhelms, des ersten,** im Jahr 1584 eigneten sie sich die Oberherrschaft ganz zu. S. die den Bürgern vorgeschriebene **Eydesformel im Uetr. Ges. B.** I, 80. Darauf machten sie sich von der engern Vereinigung mit Holland im Jahr 1584 los, wodurch **Carl der fünfte** die Stadt und das Land **Uetrecht** mit Holland verbunden hatte (§. 281).

Die gegenwärtige Regierungsverfaßung in **Uetrecht** kann man aus dem Gesez vom Jahre 1674 kennen lernen. **Ebendas.** I, 169. Sie ist von der Verfaßung der übrigen Bundesgenoßen dadurch unterschieden, daß die Staaten, die das Ruder führen, in **drey Claßen** getheilt sind. Die erste besteht aus den **acht Männern, die aus den Capiteln der fünf Kirchen in Uetrecht** genommen werden. Zu diesen acht Personen wird jezt noch die **neunte** hinzugefügt. Die zweyte Claße ist die **Ritterschaft;** die dritte machen die **fünf Städte, Uetrecht, Amersfoort, Rhenen, Duurstede** und **Montfoort** aus (m. s. d. 288 §.).

§. 286.

Beym Anfange der Republik versuchte es die Stadt **Uetrecht**, die Capitularherren der fünf Kirchen von der Regierung ganz auszuschließen. Diesem Unternehmen widersezte sich der Prinz **Wilhelm von Oranien** im Jahr 1582 durch eine Verordnung Nach vielen Streitigkeiten ward endlich die Sache im Jahr 1618 und 1674 unter gewißen Bedingungen beygelegt. S. d. Uetr. Ges. B. I, 179. 203. Es wählt nemlich jezt der Statthalter 8 **Personen**, unter denen **vier vom Adel**, und **vier bürgerliche** sind (über diese noch den neunten). **Sie müßen über 25 Jahr alt seyn, sich zur Landesreligion bekennen, und, werden ohne vorgeschlagen zu seyn, von ihm aus den fünf Capiteln genommen.** Alsdenn bekleiden sie **drey Jahr** lang unter den Staaten einen Plaz. Sie werden **Gewählte** genannt. Drey Monat vor dem Verlauf der drey Jahre wird dem Statthalter berichtet, daß die Zeit bald zu Ende gegangen sey, worauf er ihnen gewönlich ihre Zeit verlängert, oder, wenn er will, andere ernennt.

Uebrigens sind die fünf Capitel einander in vielen Einrichtungen und Rechten gleich, in einigen gehn sie von einander ab. M. s. von den besondern Rechten der **St. Johanniskirche** ebendens. I, S. 222. 226. u. f. f. **Matth.** von dem **Rechte über Leben und Tod**, d. 8 Cap. Jezt werden blos Protestanten zu Canonicis genommen. Die Wahl der Dechante und Abtretung der Präbenden, deren es seit alten Zeiten 142 giebt, wird von den deputirten Staaten durch ein Rescript genehmigt. Die Abtretung der Präbenden wird nicht eher für rechtmäßig angesehn, wo nicht der, der sie abtritt, noch 20 Tage nach ihrer Abtretung lebt. Uetr. Ges. B. I, 217. Die **Pröbste** sezt der Statthalter nach seinem Gefallen,

und

und die Präbenden, die in den dem Papst sonst angewiesenen Monathen offen werden, vergiebt er; die Präbenden derer hingegen, die in den übrigen sechs Monaten sterben, vergiebt das Capitel, nach einer einmal festgesezten Abwechselung unter den sie vergebenden Canonicis.

§. 287.

In der Claße der Edelen durfte unter Carl dem fünften niemand, außer der Ritterschaft sizzen. Diese Einrichtung wird auf immer beybehalten. Jezt vermehrt der Statthalter die Zahl derer, die in diesem Stande einen Plaz haben, nach seiner Willkühr, und besezt die leeren Stellen. Die er in ihm aufnimmt, behalten auf immer ihr Recht. Es wird aber, um dazu fähig zu seyn, ein Alter von 24 Jahren, das Bekänntniß zur öffentlichen Religion, der Besiz eines Ritterguts (Ridderhofstede), und mit Einschliessung deßelben ein Vermögen von 25,000 Gulden, das aus in dem Gebiet von Uetrecht liegenden Gütern bestehet, erfodert. Auswärtige können aufgenommen werden, wenn sie ein zur Mitgift erhaltenes Rittergut zwey Jahr, ein durch Erbschaft erlangtes vier Jahr, ein gekauftes sechs Jahr beseßen haben. Keine andere Güter werden für Rittergüter (von welchen einige Holländische lehen sind) gehalten, außer solchen, deren Recht von den Staaten erkannt ist, und die, als solche, in das Staatsregister eingetragen sind. Es giebt solcher 63, und sie haben vor der Gründung der Republik mancherley Freyheiten gehabt. Ebendas. I, 263. 275. 278. 288. 293.

§. 288.

Ob die Stadt Uetrecht von alten Zeiten her allein die Ehre und die Macht des dritten Standes habe, ist eine alte Streitfrage. M. s. Burmanns Uetr. Jahrb.

II, 374 und d. Uetr. Ges. B. I, 33. 47. 284. 321. Matth. von den Edelen S. 793 u. f. f. Jezt haben die übrigen vier Städte ebenfals einen Plaz mit ihr in der Versammlung und dem Rathe der deputirten Staaten. Doch stehn sie der Hauptstadt in vielen Rechten, in der Verwaltung einiger Theile der Regierung und in der Ernennung der Delegationen zu den verschiedenen in dem Lande Uetrecht, oder der von den Bundesgenoßen außerhalb demselben errichteten Collegien nach.

Die Rechte der Bürger in der Hauptstadt und den vier andern Städten weichen von einander ab.

Die Rechte der Bürger von Uetrecht sind vor Alters sehr groß gewesen, und stammten zum Theil von den Kaysern her. S. d. Uetr. Ges. B. II, S. 322 u. f. f. III, 278. Matth. am angef. Ort S. 288. Sie halten die ehrenvolle und einträgliche Benennung der Ministerialen von St. Martini. Die Gilden vermochten, außer dem, daß sie jährlich die Obrigkeiten wählten, in Berathschlagungen, die die Angelegenheiten der Stadt und des ganzen Landes betrafen, sehr viel. Burm. am a. O. II, 143. 262. 421. 449. Mieris II, 162. Jezt regiert, mit ihrer Ausschließung, der Rath der vierzig Männer (Vroedschap) die Stadt. Sie kann den Statthalter insgesammt und einzeln jährlich, und zwar den 12 October unbedingt gehn laßen, oder ihr rathsherrliches Amt auf ein Jahr verlängern. Er ertheilt auch einen wärend eines Jahrs leer gewordenen Plaz, an wen er will, wenn es nur keine durch ein Gesez ausgeschloßene Person ist. Er ernennt den Prätor der Stadt auf lebenslang, ohne daß dazu jemand vorgeschlagen wird; ehemals sezte ihn, aber nur einen gebohrnen Uetrechter Bürger, der Bischof. Der Rath schlägt vier Personen vor,

woraus

woraus der Statthalter zwey Bürgermeister wählt, die nicht länger, als zwey Jahr, auf die Art dem Rath vorgesezt sind, daß der zweyte Bürgermeister die erste, und der erste Bürgermeister die lezte Stimme giebt, der auch die Verordnungen macht. Die zwölf **Richter der Stadt**, oder **Scabinen**, ernennt jährlich der Statthalter aus 24 von dem Rath aus seinem Mittel vorgeschlagenen Personen.

Er sezt über eine jede der vier übrigen Städte einen **Stadtrichter**, ohne daß dazu jemand vorgeschlagen wird. Zu **Amersfoort** wählt er jährlich 12 **Scabinen**, in den übrigen drey Städten 7, und zwey Bürgermeister, die nicht länger, als zwey Jahr, regieren, aus dazu ihm vorgeschlagenen Personen. Zu **Amersfoort** sezt er 12 **Rathsherrn**, zu **Rhenen** 8, zu **Duurstede** 10, zu **Montfoort** 12, und, wenn es ihm gefällt, verändert er sie nach einigen Jahren (s. **Uetr. Ges. B.** I, 171).

Der **Stadtrichter** muß für die Handhabung der Gerechtigkeit in den einer jeden Stadt bestimmten Grenzen sorgen. Er hat in den übrigen öffentlichen Geschäften, außer der Gerichtsbarkeit, an verschiedenen Orten einen unterschiedenen Einfluß. Zu **Uetrecht** und **Duurstede** ist er bey den Berathschlagungen des Raths nicht zugegen. Zu **Montfoort** beruft er ihn, wenn er ihn von einer Sache zu benachrichtigen hat. Zu **Rhenen** kommt der Rath nie zusammen, wenn er nicht vom **Stadtrichter** berufen ist.

§. 289.

Die drey im 283. §. angeführten Stände haben auf den **Uetrechter Versammlungen** die höchste Gewalt. Es werden jährlich von den Deputirten der Staaten

(§. 291)

(§. 291) zwey ordentliche, und, so oft es das Wohl des Staats zu erheischen scheint, außerordentliche angesagt. Die Einrichtung dieser Versammlungen ist folgende. Der Sekretair der Staaten, deßen Amt von großer Bedeutung ist, und dem, welches der **Rathpensionarius** von Holland führt, gleichkommt (§. 243), eröfnet mit einer Art von Gebet die Versammlung. Hierauf benachrichtiget der erste von den **Gewählten** (§. 286), oder der Vorsizzer der Staaten, der von dem Statthalter dazu ernannt ist, dieselben von den Hauptstükken der Berathschlagung. Sind diese bekanntgemacht, so geht ein jedes in der Versammlung sizzende Collegium an einen besondern Ort, wo es sich berathschlagt. Wenn hernach der Sekretair dem Vorsizzer der Staaten ihre Stimmen berichtet hat, so macht er eine Verordnung. Es ist genug, wenn auch nur von zweyen Collegien die Stimmen überein kommen, es müste denn über wichtige Sachen, über Abgaben, Krieg, Abänderungen in der Regierungsform, Veräuserungen der Domainen u. s. f. berathschlagt werden, in welchem Falle die Stimmen, nach einer Verordnung des Prinz **Friedrich Heinrich**, gleichstimmig seyn müßen. Kann man es dahin nicht bringen, so legt der Statthalter die Uneinigkeit durch seinen Bescheid bey. **Ebend.** I, S. 169. u. f. f.

Die Vergebung der sowohl in, als außerhalb des **Uetrechter Gebietes** zu bekleidenden Ehrenstellen und Aemter ist unter den **drey Claßen der Staaten** auf gleiche Art vertheilt. Unter den fünf Städten aber hat **Uetrecht** ein besonderes Recht dazu. **Ebendas.** 1, 172.

§. 290.

Es erhellt zum Theil schon aus dem bisher gesagten, daß die Macht des Statthalters in Sachen, die die Regierung

gierung des Staats betreffen, groß sey. Diese Rechte haben folgenden Ursprung. Im Jahr 1534 sezte der Kayser Carl eben den Statthalter über Uetrecht, den er über Holland gesezt hatte. Eine gleiche Gewalt verließ Philipp der zweyte dem Prinz von Oranien, Wilhelm dem ersten. Als dieser aber auf eine unglückliche Art ermordet war, ward Joest de Soete Herr von Villeers an seine Stelle von den Staaten gesezt, worinn ihm der Graf von Nieuwenaar folgte. Nach seinem Tode führten die Prinzen von Oranien, Moriz, Friedrich Heinrich, und Wilhelm der zweyte das Ruder des Staats. Im Jahr 1672 ward es den Händen Wilhelms des vierten übergeben; nach seinem Tode aber hatte es niemand, bis es im Jahr 1747 Prinz Wilhelm der vierte mit erblichem Rechte erhielt (§. 189). Diese Rechte laufen auf eben das, als bey den übrigen Bundesgenoßen hinaus, und bestehen in Ertheilung solcher den Staat betreffenden Rathschläge, die zu seiner Aufnahme gereichen, und in ihrer Ausführung; in dem dem Prinzen zu diesem Ende ertheilten Rechte verschiedene bürgerliche obrigkeitliche und Ehrenämter, und zwar einige an ihm beliebige Personen, andere an solche, die er aus gewissen ihm vorgeschlagenen wählt, zu vergeben, außer der Macht, die er noch hat, Officierstellen bey der Uetrechter Miliz zu besezzen. Er ernennt die Stadtrichter der Städte, und die Personen, die unter dem Namen der Staaten das ganze Volk regieren, nach seinem eigenen Gefallen. Er sezt den Sekretair der Staaten. Er nimt an, oder verwirft, die zu der Versammlung der Bundesgenoßen und zu ihren übrigen Collegien abzuschikkenden Deputirten. Die ordentlichen Beysizzer des zu Uetrecht befindlichen immer

wäh-

währenden hohen Raths (§. 295) und seine Sekretaire wählt er aus drey ihm von den Staaten vorgeschlagenen Personen, so wie auch den Generalprokurator des Fiskus. Die vier Oberrichter auf dem Lande (Landdrost, Mareschalk) §. 294 sezt er nach freyer Willkühr. Mißethäter kann er begnadigen; Bittschreiben nehmen, so wie der Hof von Holland, die Beysizzer des hohen Raths (§. 295) an. S. Matthäi vom Rechte über Leben und Tod S. 697 u. f. f.

§. 291.

Der immerwährende Rath der Republik Uetrecht, oder das Collegium der Deputirten Staaten (Gedeputeerde Staaten), besteht aus zwölf Personen. Die einzelnen Mittel der Staaten ernennen, ein jedes, vier derselben, und zwar Amersfoort einen, Uetrecht zwey, den vierten die übrigen drey Städte, alle drey Monat, nach einander. Die Deputirten vertreten nach einander, ein jeder eine Woche lang, die Stelle des Präsidenten, der von Uetrecht alle drey Monat zweymahl. Sie thun die Geschäfte ab, die ich bey dem Rath von Holland und Seeland angeführt habe (§. 246). Sie sind bey Streitigkeiten, die der Abgaben wegen entstehn, auf dem lande die erste, und in der Stadt die zweyte Instanz, doch ohnbeschadet der Appellation an die Staaten, vor welchen eben diese Streitsachen von neuem vorgenommen werden können.

Ueber die Rechnungen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe ist im Jahr 1657 ein besondres Collegium ('t Collegie der Gekommitteerden ter Finantie van de Staaten) gesezt worden. Einer von den Deputirten der Staaten, welcher nach einem unter den drey Ständen zu beobachtendem Wechsel genommen wird (von dem

Mit-

Mittel der Städte ist es der erste Bürgermeister zu Uetrecht), hat ein Jahr lang den Vorsiz. Drey Personen werden von den besondern Mitteln der Stände zu Assistenten des Präsidenten vorgeschlagen, und von den sämmtlichen Staaten gesezt.

§. 292.

Eben dieser Rath der deputirten Staaten (§. 291) hat die Oberaufsicht über den öffentlichen Schaz, zu welchem mit den im 250 §. u. f. f. angeführten Quellen der Abgaben ähnliche zufliessen.

Die **Domainen**, von welchen ehemals das so genannte zu erlegende **Gruit-Geld** kein geringer Theil war, kamen von dem Bischof auf **Carl den fünften**, und, nachdem **Philipp der zweyte** abgesezt war, in die Gewalt der Staaten. S. **Matth.** von den **Edelen** S. 260. 830. Es gehört keine geringe Zahl von **Lehen** dazu. Das Lehnsgericht, von welchem sie gesucht und vergeben werden, besteht aus einer Person, die die Stelle des **Eigenthumsherrn** (**Stadhouder**) vertrit, und drey Staaten, als Clienten. In Streitigkeiten, die Lehen betreffend, entscheidet aber eben das Gericht, das durch das ganze Land die Gerichtsbarkeit ausübt, nemlich der **Provinzialgerichtshof** ('t **Hof Provinciaal**).

Unter den Regalien ist die Jagd, wenigstens seit der Zeit **Carl des fünften**, begriffen. Vor dieser Zeit scheint die niedere Jagt von den Rechten der Privatpersonen nicht ausgenommen gewesen zu seyn. S. **Burm. Uetrecht. Jahrb.** I, 267. 425. **Matthäi vom R. üb. Leben u. Tod** S. 549. u. f. f. Jezt ist es, den Gesezzen vom Jahre 1680. 1683. 1693. 1750. 1753 niemand, ausser den in der **Provinz Uetrecht** regierenden und obrigkeitlichen

Personen, ohne besondre Erlaubniß des Statthalters, oder in seinem Namen, auf eine durch Gesezze bestimmte Art, zu jagen erlaubt. Dieses Recht haben nun alle Mitglieder der Staaten, die **Pröbste und Dechanten der fünf Capitel**, der **Prätor von Utrecht**, die **Bürgermeister**, die nicht regierenden **Bürgermeister**, **Rathsherrn** und **Sekretaire**, ingleichen die **Stadtrichter** der **übrigen vier Städte**, **Bürgermeister**, **Rathsherrn**, die kein Gewerbe treiben, innerhalb der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, der **Präsident** und die **Beysizzer** des **Provinzialgerichtshofes** u. s. f.

§. 293.

Ich gehe zur Betrachtung der Obrigkeiten über, und zwar sowohl zu denen, die auf gewißen Oertern auf dem Lande, oder in den Städten die Stelle der Regierung vertreten, als auch zu denen, die im ganzen Lande Recht sprechen.

Die Regierung einer jeden Stadt befindet sich bey dem **Rath**; die bürgerliche und Criminaljurisdiction aber bey dem **Magistrat**, außer, daß die Stadt **Montfoort** das Recht über Leben und Tod nicht erhalten hat. S. **Matth. v. R. üb. Leb. u. Tod**, d. 30. u. 36. Cap. **insond.** S. 613. ingl. **von den Edelen** II, 27. III, 1. Das Land ist in Ansehung der Aufsicht über die Dämme und Gewässer in 9 Hauptdistrikte getheilt. Ein jeder hat seinen **Rath** (**Heemraadschap**), dem ein **Teichgraf** vorgesezt ist. Es befinden sich dabey geschworne Räthe, welche zugleich Richter sind, doch bleibt die Appellation an den Provinzialgerichtshof frey. S. d. Ges. B. II, 986. **Matth. v. R. üb. Leb. u. Tod** S. 517. u. s. f.

Die Oberaufsicht über die Forsten und Jagd ist dem Statthalter übertragen, der über das Recht, die Art und Zeit zu jagen, ingleichen über die Strafgelder Gesezze ertheilt.

theilt. Er hat für sich einen immerwährenden Deputirten angestellt, der in dem Jagdgericht den Vorsiz führt, und fügt ihm fünf Beysizzer, oder Räthe, die er frey wählt, bey. Von dem Urtheil dieser Richter kann man nicht appelliren, oder Revision suchen. Die Staaten haben den 7. Febr. 1693 einstimmig beschloßen, daß keinen **Hohenherrlichkeiten (Hooge Heerlykheden)**, oder solchen Gegenden auf dem Lande, worin die Eigenthumsherren das Recht alle und jede Vergehungen zu bestrafen haben, die von den Gesezzen nicht ausgenommen sind, das Recht, in Jagdangelegenheiten ein Urtheil zu fällen ankleben solle. S. **Matth.** ebendas. S. 537 u. f. f.

§. 294.

Uebrigens wird die Gerichtsbarkeit auf dem Lande und in den Dörfern theils von Privatpersonen, deren Güter sie haben, theils von Obrigkeiten, die die Landesregierung angestellt hat, ausgeübt. M. s. das Ges. B. I, 154. Nach einer alten Einrichtung der **Landgerichte (het Buurrecht** gewönlich genannt) bediente sich die Obrigkeit, welche den bey den Friesen gebräuchlichen Namen **Azing** führte, ungeschworner, ohne Ordnung zusammenberufener Landleute, zur Entscheidung und Beylegung der Streitigkeiten. **Carl der fünfte** fing an, diese Gewohnheit, vieler Unbequemlichkeiten wegen, und weil die Zeitumstände sich geändert hatten, abzuschaffen, und sezte gewiße ordentliche vereydete Richter an, welche unter der Aufsicht eines Schulzen Dorf für Dorf die Streitigkeiten schlichten. M. vergl. d. Ges. B. II, 1067.

In vielen Gegenden auf dem Lande haftet die Criminaljurisdiktion an dem Gute der Privatpersonen, und wird in dem Namen der Eigenthümer der Hohenherrlichkeiten durch vereydigte Richter ausgeübt. Man findet diese Ge-

genden in dem Uetr. Ges. B. I, 154. namentlich angeführt. Man sehe noch wegen der Grenzen des Rechts dieser Gutsherrn **Matth. vom Recht über Leben und Tod** S. 33 u. f. f. 54. 58. 60 u. f. f. Diese Gerichtsherrn werden durch eine den Gerichten d. 14 May 1594. vorgeschriebene Gerichtsform gebunden. Mißethäter müßen sie an die Hauptstadt und andere Städte, wenn dieselben ihre Auslieferung fodern, zurücksenden. Man sehe die Verordn. d. Staaten vom 28 Febr. 1677.

Die übrigen Dörfer und landdistrikte werden zum Behuf der Gesezze in **vier Theile** eingetheilt. Einem jeden derselben ist ein **Landdrost**, den man **Mareschall** nennt, vorgesezt, welcher darauf Acht haben muß, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Es erkennt aber darüber der **Provinzialgerichtshof** zu **Uetrecht** (§. 295.), die Verbrecher ausgenommen, die innerhalb den Grenzen der Gerichtsbarkeit einer Hohenherrlichkeit, oder einer Stadt, das Verbrechen begehn, oder ergriffen werden (§. 293.); die, welche außerhalb derselben ergriffen werden, gehören zu dem Gericht des Provinzialgerichtshofes. Es läßt aber die Stadt **Uetrecht** nicht zu, daß ihre Bürger, wenn sie außerhalb ihres Gebiets ergriffen werden, dadurch der Gerichtsbarkeit ihrer Stadtobrigkeit entzogen werden können. S. d. Uetr. Ges. B. II, S. 959. 1064 u. f. f. **Matth.** a. a. O. S. 380. 475.

Ehemals gab es ein **Provincialgericht** (**Landregt**), worin der Bischof selbst präsidirte, und wozu er jährlich, wo er es für gut befand, seine Edelen und Hofmänner zusammenberief. Es pflegte seit der Zeit **Davids von Burgund** zu **Duurstede** gehalten zu werden. Diese Richter, nicht der Bischof, erkannten und sezten fest, bey Appellationen in bürgerlichen Angelegenheiten, und Verbrechen der landleute; nicht aber über bürgerliche Streitsachen

sachen der Stadteinwohner, welche die Stadtrichter, ohne verstatteter Appellation, welche blos bey **Montfoort** statt fand, ausführten **Matth.** am angef. Ort S. 158. 484. Sie erkannten auch nicht über Verbrechen der Stadteinwohner (§. 293.), wenn man gewiße Arten von Verbrechen ausnimmt, als Aufruhr, Meuchelmord, das Schlagen falscher Münzen; aber wenn Uetrechtische Bürger sich dergleichen Verbrechen schuldig machte[illegible] Obrigkeit der Stadt sie zu bestrafen. S. [illegible] v. **Amersfoort** S. 464. ingleichen an[illegible] S. 584. Die Unbequemlichkeiten dieses [illegible] das vom Kayser **Friedrich** dem dritten [illegible] Jahr 1473. an den Bischof **David** ergangene Diplom an, und beweist sowohl die höchste Macht der Kayser, als die eingeschränkte der Bischöfe. Der Kayser sagt, **erstlich**, alle und jegliche Angelegenheiten wären bisher vor den Hofmännern, Rittern, und nach der Mehrheit der Stimmen der Hofmänner abgethan worden. **Zweytens**, es sey bisher die Gewohnheit, an den Rath des Bischofs zu appelliren, nicht eingeführt, oder angenommen worden. **Drittens**, eine Lehnssache pflege nicht anders, als in einer Zusammenkunft aller Vasallen der Kirche, angehört zu werden, durch deren Stimmen die Sache, nach der Mehrheit derselben, entschieden würde, der Bischof müße sie den Vasallen vorlegen. Daher finde sich bey Menschengedenken keine von dem Lehnsherrn nach gewöhnlichem Rechtsgange entschiedene Lehnsfrage, sondern sie werde durch andere ausgedachte Wege, als durch ein Compromiß, wider die gewöhnliche Rechtsordnung bestimmt. Nachdem der Kayser dieses auseinander gesezt hat, so giebt er dem Bischof die Gewalt, einen Appellationsrath, oder Gericht, das zum Theil aus Rechtsgelehrten bestünde, an welche von den Urtheilen und Verordnungen der Hofmänner appellirt werden, und das seine Bescheide ausführen könne

te,

te, anzulegen, wonicht die Kraft derselben durch eine Appellation an das kayserliche Gericht aufgehoben würde. Man sehe davon **Matth. am angef. Orte** S. 495. Zu gleicher Zeit befahl er, daß zu den Lehnsgerichten zehn gleiche Gerichte hinreichend seyn sollten.

David, der gern ein neues mit dem französischen übereinstimmendes Recht einführen wollte, errichtete daher im Jahr 1474. ein aus zehn Personen bestehendes Appellationsgericht, und sezte es zu Uetrecht nieder. Es heißt gewönlich **'t regt van der Schive**; da aber die Bürger dieser Stadt sich über ihnen zugefügtes Unrecht beschwehrten (**Matth. am angef. Orte** S. 480 u. f. f.), so schafte er es im Jahr 1477. wieder ab. Durch dieses Unternehmen erhielt das alte Landgericht seinen Glanz wieder. **Philipp von Burgund** gab zum Besten der Partheyen in diesem Gericht eine neue Verordnung heraus. **S. d. Uetr. Ges. B. II, 951. Carl der fünfte** befahl, daß dieses Gericht jährlich zu **Duurstede viermahl** gehalten werden sollte. Es kamen aber diese Versammlungen, wegen der Größe der Kosten, und des zunehmenden Ansehens des von **Carl dem fünften** zu **Uetrecht** errichteten neuen **immerwährenden Gerichts** (§. 295.), nach und nach aus der Gewohnheit, und werden heute gar nicht mehr angestellt.

§. 295.

Der Kayser **Carl der fünfte** fügte im Jahr 1530. dem Statthalter, den er, der Gewohnheit nach, auch über dieses Land sezte, den **immerwährenden Rath** bey, deßen er sich, sowohl zur Verwaltung der Regierung, als auch zur Beylegung der Streitigkeiten und Bestrafung der Verbrechen, bediente. **S. Bor V, 291.** Er ward der **Hohe Rath (Overste Raad)** genannt, und heißt

jezt

jezt der **Provinzialgerichtshof** ('t Hof Provinciaal). S. d. Utr. Ges. II, S. 955 u. f. f. Es fehlte auch damahls nicht an Klagen, wie es zu geschehen pflegt, wenn neue, nicht jedermann angenehme, Einrichtungen gemacht werden. **Ebendas.** S. 970 u. f. f.

Als die königliche Regierung ein Ende nahm, so ging die Sorge für die Regierung auf die **deputirten Staaten** (§. 291.) über; die diesem Rathe beygelegte Gerichtsbarkeit aber blieb. Er besteht aus **acht ordentlichen Räthen**, von welchen einen jeden der Statthalter aus drey von den Staaten vorgeschlagenen Personen wählt. Das Gesez vom 20. Jan. 1669. giebt ihre Erfodernisse an. Es werden dann drey außerordentliche, welche die drey Mittel der Staaten, einen aber die Stadt **Uetrecht** allein, ernennt hat, mit ihnen verbunden. Diese sind in Ansehung ihres Rangs; nicht aber des Rechts und Gewichts ihrer bey vor das Gericht gezogenen Sachen zu gebenden Stimmen, mehr, als die ordentlichen Räthe. Sie stellen die Person des Landesregenten vor, und sorgen dafür, daß seiner Majestät, Eigenthume und Rechten nichts entzogen werde. **Ebendas.** S. 1040 u. f. f. In Streitigkeiten, die wegen der Domainen geführt werden, kann in diesem Rathe nichts beschlossen werden, außer, wenn der, der die Sorge für die Einkünfte der Domainen hat, zu Rathe gezogen ist.

Wie weit sich die diesem Rathe übertragene bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeit erstrekke; wann er die erste Instanz sey; in was für Fällen an ihn appellirt werde; was für eine Proceßordnung bey bürgerlichen und criminellen Angelegenheiten statt finde, hat das Gesez vom 3 April 1583 bestimmt. S. **ebendas.** S. 984 u. f. f. Ob die Gewohnheit dieser Richter, die Verbrecher aus Holland und Seeland zu verweisen (welches Recht der

Hof

Hof von Holland hin und wieder ausübt) aus dem Gesezze Carl des fünften vom 17 April 1534 vertheidigt werden könne, bezweifelt Bynkershoek. Aus der Verordnung der Staaten vom 13 Febr. 1587 d. 4. §. folgt nichts bestimmtes. Das Herkommen ist zweifelhaft.

Von den in diesem Gerichte gegebnen Bescheiden, findet keine Appellation statt; nur blos eine Revision. Die Einwohner der Provinz können sie innerhalb sechs Monathe; Auswärtige wärend eines Jahrs von den Staaten, oder ihren Deputirten suchen. M. s. die Verordn. d. Staat. vom 24 Sept. 1705. Von ihnen bitten sich die Partheyen neue Richter aus. Diese, deren fünf, oder sechs, gegeben werden, müßen mit zwey, oder, wenn sie, bey getheilten Stimmen, mit drey von den vorigen Richtern die Sache von neuem erwägen, und ihre Meynung, mit vorgelegten Gründen, an die Versammlung der Staaten berichten. Ist dies geschehn, so sammlet ihr Präsident die Stimmen der drey Mittel, worinn sie getheilt sind, durch ihren Sekretair ein. Durch eben diese Person macht er darauf auf gehörige Art diejenige von den ihm berichteten, der alle, oder die meisten, Mittel beypflichten, bekannt. Die, welche bekannt gemacht ist, hat die Gültigkeit eines Urthels.

§. 296.

Es gehört nicht hieher, jezt weitläuftig zu zeigen, was für, sowohl allgemeinen, als besondern Gesezzen die Richter im ganzen Lande folgen (§. 94). Das Gesez Carls des fünften vom 4 Octob. 1540 (s. Uetr. Ges. B. I, 422), welches die Absicht hat, das Bauwesen in allen Theilen der Niederlande gewißermaaßen auf einen Fuß zu bringen, hat seine Kraft nach der Entstehung

hung der Republik nicht verlohren. Aus dem fehlgeschlagenen Plane eben dieses Kaysers und des Herzogs Alba, das durch das Herkommen eingeführte Recht der Oerter in eine gewiße Ordnung zu bringen, ist eine Sammlung des durch das Herkommen aufgenommenen Rechts entstanden, deßen sich die Städte **Uetrecht und Amersfoort** bedienten. Ebendas. III, S. 267. 276. u. f. f. 1069 u. f. f. Ich will nur aus dem Theile des Privatrechts, welches sich dem öffentlichen mehr nähert, zwey Stük berühren. Erstlich merke ich an, daß Testamente, die vor einem Notarius und zwey Zeugen niedergelegt sind (welche Art der Niederlegung in den vereinigten Niederlanden üblich ist), in dem ganzen Lande, der Regel nach, nicht gültig sind, außer wenn sie, mit von den Staaten erhaltner Erlaubniß zu testiren niedergelegt sind. Hiernächst hat man durch das Gesez vom 23 Jun. 1653, 19 Aug. 1662 und 1 Novemb. 1769 dafür gesorgt, daß sich nicht die, welche über die Gesezze halten, und öffentliche Ankläger sind, ohne Wißen der Obrigkeit mit denen, die sich vergangen haben, zum Nachtheil der Armen in eine Geldstrafe einlaßen. Auch den vier auf dem Lande gesezten Obrigkeiten kann der **Uetrechtische Provinzialgerichtshof** (§. 295) nur bey wohl erwogener Sache die Macht einräumen, Mißethäter wegen ein Verfahren anzustellen.

Das sechste Capitel.

Von der Provinz Friesland.

§. 297.

Ich mache den Anfang, die Angelegenheiten desjenigen Volks auseinander zu sezzen, deßen Name schon

zur

zur Zeit des Tiberius unter den Teutschen berümt war, und das seit den ältesten Zeiten her mit dem Namen der unabhängigen Friesen pranget.

Die Friesen, welche in die Ober und Nieder-Friesen getheilt wurden, breiteten ihren Namen und Verfassung, als der Römische Staat sich seinem Untergange näherte, nach dem Lande der Bataver aus. Darauf unterwarfen sie sich der Herrschaft der in Gallien sich festsezzenden Franken; hatten aber zu gleicher Zeit ihre eigenen Gesezze. Als das Fränkische Reich unter die drey Brüder getheilt ward, fingen sie, nachdem sie seit dem Jahr 843 ein Theil des Teutschen Reichs geworden waren, nach und nach an, von Holland getrennt zu werden. Denn dieses erhielt darauf neue obrigkeitliche Personen und Fürsten, ingleichen neue Namen von ihnen. Westfriesland kam an Holland. Die übrigen Friesen pflegte man in die disseits und jenseits des Lauwers wohnenden einzutheilen. Jezt wird das Land, welches den fünften Plaz unter den vereinigten Niederlanden hat, von dem Fliestrom und dem Flus Lauwers eingeschlossen, und in die drey Quartiere, Oostergo, Westergo und Zevenwolde (Siebenwalde) abgetheilt. Es wird mit vieler Mühe und grossen Kosten vor den Gefahren, womit die See es bedroht, gesichert, und von ohngefehr 140,000 Menschen (im Jahr 1749 zählte man 135195.) bewohnt, von denen wenige sich von Handarbeit und dem Gewinst aus Fabriken, die meisten vom Akkerbau, vom Handel mit Lastschiffen und dem, was der Transport zur See abwirft, nähren und bereichern.

§. 298.

Der Name der unabhängigen Friesen ist, wie wir im vorigen §. gesagt haben, alt. Worinn bestand aber die

die allgemeine Freyheit? Worinn die besondere? Was sicherte beyde? Was leistete sie für Nuzzen? Wodurch hinderte man es, daß sie nicht ausschweifte?

Es glükte den Friesen, daß sie, was wenige Länder in Teutschland erfahren haben, sämmtlich unter keiner ununterbrochnen Herrschaft eines Fürsten, ausser dem Kayser, vor dem Jahr 1498 standen, und nicht länger, als 90. Jahr darunter blieben, ob sie gleich oft angegriffen wurden. Der unglückliche Kayser **Heinrich der vierte** gab ihnen den **Ekbert** zu ihrem Regenten; verließ ihn aber, da er bald nachher für einen Feind erklärt worden war, und überließ dem **Bischof von Uetrecht** die Beherrschung von Friesland, welche That der Kayser **Heinrich der fünfte** bestätigte. S. d. **Bar. v. Schwarzenberg** Fries. Ges. B. I, S. 67. u. f. f. **Petronella**, die Witwe des Grafen von Holland **Florentius des dritten**, die die Vormundschaft ihres unmündigen Sohns **Diederich des sechsten** führte, erhielt es von ihrem Bruder, dem Kayser **Lotharius, dem zweyten**, dem sie vorher, als Herzog von Sachsen, wider den Kayser **Heinrich den fünften** beygestanden hatte, daß er dem Grafen von Holland die Grafschaft **Oostergo** und **Westergo** verlieh. S. des **Ubbo Emmius Friesland** S. 269. Es stellte aber der König **Conrad der dritte**, welcher der Geistlichkeit geneigt war, im Jahr 1138 das alte Recht der Uetrechter Kirche wieder her. Hieraus entsproß der Keim der Streitigkeiten unter den Bischöfen und Grafen. Der Kayser **Friedrich der erste** legte diese Uneinigkeiten im Jahr 1166 durch einen unter ihnen festgesezten Vergleich bey, worin beyder gemeinschaftliche und besondere Rechte bestimmt werden. Es wird darinn dem, der ihn bricht, eine Geldstrafe von 100 **Mark** an den kayserlichen Schaz auferlegt. Unter andern war verordnet, daß jährlich der

Graf

Graf und Bischof im Monat May nach Friesland reisen sollte, damit der erstere über Sachen, die nicht in das Gebiet der Kirche einschlügen, innerhalb 20 Wochen, der leztere, nach Endigung dieser Untersuchung, über kirchliche Angelegenheiten erkennen sollte. Dieses Diplom des Kaysers, wie auch eine neue vom Jahr 1204 wegen der genauen Befolgung dieses Vergleichs vorgenommene Verabredung findet man ebendas. S. 78. 80. 85. Der König **Wilhelm** und Graf von Holland hat, wie man dafür hielt, das von **Carl dem großen** den Friesen ertheilte Recht im Jahr 1248 von neuem bekräftigt. S. ebendas. S. 94. 150. Der König **Rudolph der erste** übergab zwar im Jahr 1290 dem Grafen von Geldern **Reinald** die Verwesung von Friesland, doch ohne ein immerwährendes Recht, und mit der Verbindlichkeit, die dem kayserlichen Schazze gehörenden öffentlichen Abgaben an denselben abzuliefern. Er nam den Theil von Friesland aus, der dem edlen Grafen von Holland gehörte. Obgleich der König **Albert der erste** im Jahr 1299 dieses Codicill seines Vaters billigte (s. ebendas. S. 123. 131), so behielt Geldern doch den Besiz nicht. S. **Schlichtenhorst Gesch.** S. 125. Der Kayser **Ludwig, der Bayer**, zwang im Jahr 1330 die Einwohner von **Westergo** und **Oostergo**, dem Grafen von Holland **Wilhelm dem dritten** zu gehorchen. Eben dieser Kayser verpfändete Friesland, den dem Grafen von Holland gehörenden Theil ausgenommen, für 40,000 **Mark Silbers** an den Herzog von Geldern **Reinald**. Ebendas. 185. 197. Die Grafen von Holland übten die ihnen zu verschiedenen Zeiten in Friesland stükweis übertragene Herrschaft in einigen Theilen deßelben mit mehrern, im andern mit wenigern Schwierigkeiten, zumahl in der Grafschaft **Staveren**, aus. Ebendas. S. 131, 149. 180. u. f. f. 200. 210. 282. u. f. f.

Der

Der Graf **Wilhelm der vierte**, der seine verlezten Rechte rächen wollte, blieb im Jahr 1345 in der Schlacht bey der Stadt **Stavern**. Es ist hinreichend bekannt, was auf seinem Tode in Holland für eine Veränderung der Staatsangelegenheiten erfolgte. Die der Herrschaft der Grafen abgeneigten Friesen verpflichteten sich, nachdem sie schon im Jahr 1325. mit den Einwohnern des Landes jenseits der **Lauwers** eine Verbindung geknüpft hatten, im Jahr 1361. von neuem eidlich untereinander, daß sie ihre Freyheit und Rechte gemeinschaftlich vertheidigen wollten. S. ebendas. S. 225. Seit dieser Zeit sind mit dem Herzog **Albert dem Bayern**, dem Bruder des wahnsinnigen Grafens von Holland **Wilhelm des fünften**, welchen der Kayser **Carl der vierte** ihnen, der Erhaltung der öffentlichen Ruhe wegen, zum Statthalter (**Ruward**) sezte, viele Streitigkeiten vorgefallen, und viele Kriege mit den Bayerschen Nachkommen der Herzoge von Holland geführt worden. **Ebendas.** S. 284 u. f. f. Als **Philipp der Gütige** Holland in Besiz nahm, so ließ er nicht nach, auf das alte Recht der Grafen zu dringen. Es verbot ihm aber der Kayser **Friedrich der dritte** im Jahr 1457, den Friesen Bedrückungen zuzufügen.

Nicht glüklicher liefen die Unternehmungen **Carls des kühnen** ab, von welchen **Schoot** in der **Beschreib. v. Friesland** S. 171. d. **Cap. v. Friesl.** Nachricht gegeben hat. Die Dokumente, wodurch man das Recht der Grafen erhärten zu können glaubte, findet man in dem angef. Cap. u. f. das. S. 637. I, 792. II, 325.

§. 299.

Um diese Zeit zerrüttete eine zügellose Frechheit und Haß gegen sich selbst die Ruhe und Kräfte des Volks. Ihres Fürsten und ihrer Freyheit überdrüßig, und durch

Par-

Parthensucht der **Vetkoopers** und **Schiringers** aufgerieben, befahl ihnen der Kayser **Maximilian der erste**, eine Person, die ihre öffentliche Ruhe wiederherstellte, unter dem Namen eines **Podestaten**, zu erwählen. Die Parthey **Jewe Dekama** wählte einen Frisischen Edelen, die andere, die der ersten stets widersprach, verwarf ihn. Daher übertrug eben dieser Kayser die Regierung dieses Volkes, das, wie er sagte, **ohne Teutsches Recht und Herrschaft** wäre, im Jahr 1498 dem Herzog von Sachsen, Albert **dem muthigen**; allein der Kayser und die Stände behielt auch seinem Sohn **Philipp dem schönen**, als Grafen von Holland, mit Einstimmung der Churfürsten die Freyheit vor, gegen die Erlegung von 100,000 **Rheinischen Goldgülden** und Erstattung der Unkosten sie wieder zu fodern. Merkwürdig ist das von der Geistlichkeit von **Westergo** und den Bürgermeistern der **fünf Städte** abgestellte Codicill, worin sie bekennen, daß sie den Herzog von Sachsen Albert und **Georg** erwählt hätten, um ihm zu gehorchen. **Ebendas.** II, 3. Es bemühten sich die Herzoge von Sachsen, Albert und **Georg** die Ruhe durch Erweiterung Frieslandes wieder herzustellen, indem sie das land durch vom Waßer angesetztes land (von welchem Eifer das land **Bilt** ein Denkmahl ist), erweiterten, und neue Rechte und Gerichte herstellen. **Ebendas.** 35. 234. 255. **Carl der fünfte** zahlte den Sächsischen Fürsten Geld (**ebendas.** S. 778.) aus, und erhielt die Herrschaft über Friesland nicht durch eine völlige Uebergabe, sondern einen bedingungsweise abgefaßten Vertrag, der den 1. Jul. im Jahr 1515. und 20. Decemb. 1524 gemacht ward, unter deßen Bedingungen diese nicht die leichtesten waren, **daß er die Friesen nicht zwingen sollte, außer dem Vaterlande Kriegsdienste zu thun, daß er ihnen keine neue Abgaben auferlegen, und, wenn seiner Rechte wegen Streitigkei-**

ten entstünden, er nicht in seiner eigenen Sache, nach seiner Macht, Richter seyn sollte. Ebendas. II, S. 88 u. f. f. 150. 583. 647. Seit dieser Zeit änderten sich die öffentlichen Angelegenheiten sehr. Ebendas. S. 337. 727 u. f. f. 753. 759. 811. Bor V, 191. Die alten Rechte des kayserlichen Schazzes gingen verlohren. Wenige Grundstükke behielt der Fürst unter dem Namen der Domainen. Hierzu kamen noch mäßige Abgaben, die auf **Wein, Bier, wollene Tücher,** unter dem Namen vom **Erzins**, nebst 16000 **Gulden**, die ihm jährlich unter der Bedingung ausgezahlt wurden, daß niemals eine grössere Summe gefordert werden sollte. Doch ward im Jahr 1550, als **Carl** sehr darauf drang, eine grössere, nemlich 50,000 **Gulden**, bewilligt. **Philipp dem zweyten**, wurden im Jahre 1572. **Ein hundert und acht und zwanzig tausend Gulden** versprochen. Für dieses Geld gelobten beyde Fürsten, das Land zu beschüzzen, und Recht und Billigkeit zu bewahren, an.

Es fehlte nicht an Dingen, die den der neuen Regierung ungewohnten Einwohnern nicht von Anfang an hätten mißfallen sollen. **Carl, der fünfte,** unterrichtete sich nach der ihm eigenen Güte von allen Klagen willig, und ertrug sie. M. s. sein **Rescript von** 1525. Ebendas. S. 150. ingl. S. 172. **Philipp, der zweyte,** der, seinem Vater unähnlich, eine durch Gesezze gemäßigte Herrschaft verachtete, brachte es dahin, daß er keine behielt. Nachdem er sie verlohren hatte, waren zwar die Friesen eins, die höchste Gewalt dem **Franz von Alençon** zu übertragen, da sie aber aus dem **Antwerpener Ungewitter** seine Absichten kennen gelernt hatten, huldigten sie einen ihnen verdächtigen Fürsten nicht. Man erwähnte seiner in der neuen Eydesform, die im Monat April des Jahrs 1584 zur festen Verbindung der Einwohner aufgesezt

gesezt ward, gar nicht. Bald darauf starb d'Alencon, und kurze Zeit nach seinem Tode erfolgte die Ermordung **Wilhelms des ersten**, der seit dem Anfang der bürgerlichen Unruhen Statthalter in Friesland gewesen war. Der Entschluß, die Regierung **Frankreich**, oder **England**, zu übertragen, ward nicht ausgeführt, auch die Entwürfe der den mit neuen Unternehmungen umgehenden Graf von **Leicester** begünstigenden Parthey blieben fruchtloß. Da die königliche Regierung ein Ende nahm, ging die höchste Gewalt zum **Volke** über. Seine vom **Augsburger** Bündniß aber noch übriggebliebene schwache Verbindung mit Teutschland ward auf eben die Art, wie in den andern Provinzen aufgehoben. **Ebendas.** III, 164. 166. **Winsems Friesland** d. 18 u. 20 B. vergl. d. 29 §.

§. 300.

Es ward bald darüber gestritten, was die Städte für einen Antheil an der neuen Regierung haben sollten. Die Bewohner des Landes drangen auf die Wiederherstellung des Regierungszustandes vom Jahr 1498. Die Entscheidung des Streits übertrug man dem Prinz von Oranien, **Wilhelm dem ersten**, der eine Bewilligung der alten Staatsverfassung zu Stande brachte. S. **Winsem** S. 661. 719 u. f. f. Es bleibt aber, vermöge seines im Jahr 1584 bekannt gemachten Urtheils, die gemeinschaftliche Regierung unter den vier **Mitteln**, worinn das Volk von ganz Friesland eingetheilt wird. Drey davon machen die Quartiere **Oostergo**, **Westergo** und **Zevenwolde** aus; das vierte besteht in den eilf Städten **Leeuwarden**, **Bolswaert**, **Snack**, **Franeker**, **Dokkum**, **Harlingen**, **Staveren**, **Sloten**, **Workum**, **Ilst** und **Hindelopen**. Bey diesen vier **Mitteln** befindet sich die **Landeshoheit gleich** getheilt.

theilt. Die Quartiner werden besonders in Aemter (Gritenyen) eingetheilt, und es befinden sich derselben in dem Quartier **Oostergo eilf**, in **Westergo neun**, in **Zevenwolden zehn.** Ueber ein jedes solches Amt steht ein **Grietmann**, oder **Greetmann.** Der Ursprung dieser obrigkeitlichen Person, und die erste Bedeutung des Namens ist sehr ungewiß, der Umfang der Macht, die er bezeichnet, wird unten beschrieben werden.

§. 301.

Wir werden in der Folge sehn, in wie fern bey den Friesen die Staatsverfaßung von der Einrichtung der übrigen Bundesgenoßen abweicht, wenn ich erst gezeigt haben werde, worinn die Rechte des Volks, der Stände, des Statthalters, der **deputirten Staaten** (oder des **immerwährenden Collegii der neun Männer**, welches die Verwaltung der Regierung hat, s. §. 306), der Gerichte und Obrigkeiten bestehn.

Die Rechte des **Volks** sind von **doppelter Art.** Einige beziehn sich auf die Regierung des Landes, andere bestehn in dem Besiz und ungekränkten Genuß der von der Natur jedem Einwohner verliehenen Rechte, welche an andern Orten dem ganzen Staat, das ist, dem Landesherrn, angewiesen sind. Beyde beruhn auf geheiligten Gesezzen, die man **Fundamentalgesezze** nennt, welches Gesezze sind, die die Staaten, ohne das Volk zu befragen, in einer Versammlung nicht aufheben können.

Unter dem Namen des Volks begreiffe ich hier alle Friesen, die in den **Städten mit solchen Gütern versehn sind, daß sie Raths, oder obrigkeitliche Personen werden können, oder die, entweder als Edelleute, oder als bürgerliche, auf dem Lande lie-**

gende Güter besizzen, woran das Recht einer Stimme haftet. (Hornlegers, Stemgeregtigde goederen). Die Besizzer dieser Güter heißen Eigenerfden.

Das Stimmrecht nenne ich ein Recht, das an einem Gute haftet, und seinem Besizzer gehört, eine zur Versammlung der Nation ihm gehörig aufgetragene Gesandschaft zu übernehmen, und in einer, nach den Gesezzen angesagten, öffentlichen Zusammenkunft bey einer Wahl solcher Gesandten, oder der obrigkeitlichen Personen, die in den Aemtern angestellt werden, und ihrer Beysizzer, auch der Richter in den Dörfern, wozu jemand gehört, ingleichen der Prediger und bey andern zum gemeinen Besten des Amts gehörenden Dingen, in so fern kein besondres Gesez diesem entgegen steht, seine Stimme zu geben. Dergleichen Gesezze sind den 4. Merz 1640. und 19. Jul. 1698. gegeben.

Dieses Recht verleihen nur solche Güter ihren Herren, von denen es ausgemacht ist, daß sie im Jahr 1640. in die öffentlichen Register, als solche, eingetragen sind. Heimliche Contracte, wodurch die Stimme von einem Gute betrüglicher Weise weggebracht wird, werden ungültig gemacht, und Verpachtungen, um den Betrügereyen zu steuern, nicht länger, als auf 15 Jahr, zugelaßen. An bloßen Gebäuden klebt das Stimmrecht, ohne dazu gehörige Aekker, nicht, bis auf einige in eben den Registern vom Jahr 1640. ausdrücklich erwähnte nach. In dem Gesez vom 21. Dec. des Jahrs 1748. wird verlangt, daß ein solcher Gutsherr zugleich eine gewiße Anzahl von Aekkern besizzen soll, die sich nach ihrer Lage und innerlichen Güte richtet, entweder 4, oder 8, Holländische Akker (10 pon-

demaa-

demaaten in de Kleylanden, en 20 in de Wouden). Von diesen Gutsherren und aus ihrem Mittel werden die Staaten gesezt, die in den Versammlungen vereinigt die Regierung ausüben. Es trift bey den Friesländern ein, was die Britannischen Geschichtschreiber gewöhnlich von ihrer Nation, aber von einem großen Theile derselben nicht mit Recht, rühmen: **ein jeder Engländer lege sich durch seinen Abgeordneten Gesezze und Abgaben auf.**

Der andre Theil der Rechte des Volks besteht in der Ausnahme von einer gewißen Verminderung der Freyheit und Gleichheit der Bürger, die nicht allein in den Reichen, sondern auch in den meisten ländern der Bundesgenoßen bemerkt wird (§. 186.). Die Ehre, die der Adel in Friesland genieſt, ist sehr groß; besondere Rechte hat er wenige, und er macht keinen von den übrigen auf dem lande, oder in den Städten, befindlichen Mitteln abgesonderten Körper aus, der für sich den Staat verwaltete. Die Gerichtsbarkeit haftet nicht an dem Gute der Privatpersonen. Ueber Verbrechen erkennt blos das **Obergericht zu Leeuwaarden**; keine an der Regierung Theil habende Stadt, keine Obrigkeit auf dem lande. Es giebt hier, nach dem Bericht des **Houber** nur zwey lehen: auch konnten es die Fürsten aus dem Hause Sachsen nicht dahin bringen, daß mehrere eingeführt worden wären. S. **von Schwarzenb. Friesl. Cod. II,** S. 30 u. f. f. Die landesherrschaftlichen Rechte, oder sogenannten Regalien, sind hier nicht von dem weiten Umfange, als in andern ländern. So ist das Recht zu jagen nicht blos den Staaten, ihren neun Deputirten, ihren Bedienten, wie auch den Zwölfmännern, den Oberrichtern von Friesland, dem General Rentmeister und Procurator, den 30 Obrigkeiten auf dem lande, und andern wegen der Würde ihres Amts erlaubt,

Ee 2 die

die das den 18 April im Jahr 1771. gegebene Gesez benennt; sondern sie steht auch den Edelleuten und Gutsherren, welchen das eben angezeigte Recht einer ganzen, das heißt, nicht unter mehrere Personen, als z. B. Miterben, getheilten Stimme anklebt, frey. Ein jeder Einwohner hat die freye Fischerey, nur sind die Hafen und gewiße Gegenden davon ausgenommen, wo zum Besten einer ganzen Gemeinheit die Freyheit zu fischen an einen, oder wenige, verpachtet ist. Niemand darf aber von der Jagd, oder Fischerey, Gebrauch machen, außer nach einer von einem Gesezze, und der dieses erklärenden vom 21 April 1777. bestimmten Einschränkung und Zeit. Monopolien, die auf Windmühlen gelegt werden, verstatten die Friesen nicht; sie dürfen sie aber, nach der natürlichen Freyheit, bauen, wenn sie dabey gewiße gesezliche Einrichtungen beobachten.

§. 302.

Die Friesländische Nation beschließt aber nicht in ihren und den mit den Bundesgenoßen gemeinschaftlichen Angelegenheiten etwas persönlich, sondern, nach Art der Engländer, durch Abgeordnete, die mit einer freyen Vollmacht versehn sind. Dieße Abgeordneten (Volmagten) werden aus einer Obrigkeit, oder dem Rathe einer jeden Stadt genommen. Auf dem Lande wählen sie die zusammen geladenen Gutsherren, die das Stimmrecht haben, die ausgenommen, welche durch ein Gesez besonders davon ausgenommen und abgehalten werden. Die Register, worinn die Namen der eine ganze Stimme, oder einen Theil davon, habenden Gutsherren aufgeführt werden, pflegt man alle zehn Jahr, zur Vermeidung aller Irrungen, nachzusehn. Man sehe das Gesez der Staaten vom 6. Merz 1778.

Der

Der immer bleibende Rath der neun von den Staaten deputirten Männer (§. 306) sezt jährlich um den Anfang des Monaths Februar einen Tag an, an welchem die Gutsherrn auf dem Lande zusammen kommen, um eine Delegation zu beschließen. Es wird ihnen Haus vor Haus von dem Richter des Dorfes, wozu sie gehören, der Tag angesagt. Von den Geschäften dieses Richters rede ich unten. Sie kommen, nachdem sie eingeladen sind, sämmtlich zu einer Zeit in den drey Quartieren des Landes, und zwar in der Kirche, die der Gemeinheit des Dorfs, das ein jedes Gut in sich begreift, gehört. Wenn zum drittenmahle geläutet worden ist, werden die Kirchthüren verschloßen, und die, die nicht zugegen sind, ausgeschloßen. Der Richter des Dorfs giebt Acht, daß niemand in die Kirche gehet, der das Recht, eine Stimme zu geben, offenbar nicht hat; wer sonst hineingeht, wird bestraft. Die Anwesenden nun geben, ein jeder nach seiner Person, oder im Namen eines andern, nach einem Auftrage, den sie schriftlich vorlegen, Mann für Mann ihre Stimme; haben sie sie gegeben, so versiegeln sie dieselbe in Gegenwart des Richters des Dorfs und zweyer gewählter eine Stimme habenden Gutsherrn. Die Verordnung, die in dem Namen eines jeden Dorfs ausgefertigt wird, wird nach der Mehrheit der Stimmen entworfen, und, wenn diese gleich sind, durchs Loos ausgemacht. Ist sie fertig, so wird sie in das Gericht des ganzen Amts (Weerkamer) gebracht. Hier entsiegelt der Amtmann (Grietmann) die Stimmen eines jeden Dorfs und legt sie vor, in Gegenwart der Beysitzer seines Gerichts, und zweyer zu diesem Geschäfte Abgeordneten eines jeden Dorfs, die einen schriftlichen Auftrag haben. Er zählt darauf die Stimmen aller Dörfer, und beruft dann die Deputirten, die von den meisten Dörfern, sie mögen groß, oder klein, seyn, beliebt worden sind, zur Versamm-

lung.

lung. Sind die Stimmen gleich, so hebt er diese Gleichheit durch das Loos. Die über das Recht zu stimmen entstehenden Streitigkeiten schlichten die deputirten Staaten (§. 306). Aus jedem Amte müßen zwey geschikt werden (es können mehrere, und zwar vier, seyn), einer von dem Adel, und ein anderer von denen, die blos nach dem im 301 §. angeführten Rechte eines gesezmäßigen Eigenthums geschäzt werden (Eigenerfden). Beyde Arten von Abgeordneten, die aus einem jeden Dorfe geschikt werden, haben ein gleiches Recht, und die Stimme eines aus der ersten Claße gilt so viel, als zweyer aus der andern.

Was wird aber zu einem solchen Abgeordneten erfodert? Nach der Verordnung vom Jahr 1616 kann ein jeder, der über 20 Jahr, der öffentlichen Religion zugethan, der Besizzer eines ein Stimmrecht ertheilenden Guts ist, wenn er auch ein Fremder ist, der das Bürgerrecht von Friesland erhalten hat, dazu gelangen. Ein Amtmann, oder eine Landobrigkeit, darf die Stelle eines Abgeordneten vertreten, und er kann den adelichen beygesellt werden. Daß ein Sohn, wenn er eine solche Gesandschaft übernimmt, dadurch für mündig erklärt werde, hat Idsing geleugnet, allein Huber sehr wahrscheinlich behauptet.

Uebrigens kann niemand ein doppeltes Stimmrecht erhalten. Wird jemand erwählt, der dazu nicht geschikt, oder der abwesend ist, wenn er auch auf eine rechtmäßige Art ernennt wäre, so wird eine neue Zusammenberufung der Wahlherrn erfodert, um einen andern zu ernennen.

§. 303.

Die Abgeordneten kommen zu Leeuwarden mit ihren Aufträgen, deren Einrichtung durch ein Gesez bestimmt

stimmt ist, zusammen. Sie erhalten volle Gewalt, ohne eine besondere Vollmacht, über Theile der höchsten Regierung etwas festzusezzen, und sich über Sachen, die den ganzen Staat betreffen, zu berathschlagen und Verordnungen zu machen, je nachdem sie glauben, daß sie dem Staat zum Nuzzen gereichen. Sie sind von der Verbindlichkeit, ihren Committenten von dem, was sie gethan haben, Rechenschaft abzulegen, frey, auch fragen sie dieselben bey ihren Verrichtungen nicht um Rath, nehmen ihn auch nicht an. Ihre Verordnungen machen ganz Friesland verbindlich. Die Committenten geloben unter einer Hypothek ihrer Güter an, daß sie die Gesandten, falls sie bey dem ihnen aufgelegten Geschäfte einen Schaden leiden würden, schadlos halten wollen. Von dieser unumschränkten Vollmacht wird aber folgendes ausgenommen, erstlich, daß sie nichts wider die sogenannten Fundamentalgesezze und die, welche in dem Auftragsformular namentlich angeführt werden, nemlich das im Jahr 1662 in Ansehung der Art, Staatsgeschäfte zu betreiben, das im Jahr 1663 wegen der Gerichtsbarkeit, im Jahr 1678 wegen des Gebens der Stimmen, und den 21 Decemb. 1748 von dem Prinz Wilhelm dem vierten gegebne Gesez, welches gewönlich die Reform (reglement reformatoir) heißt, unternehmen wollen. Zweytens: Die Abgeordneten müßen, wenn sie einen Antrag um Beysteuern anbringen, eine gewiße von Gesezzen bestimmte Form dabey beobachten. Sie dürfen auch, drittens, keine Versammlung über sechs Wochen ausdehnen, indem, den Rechten zu Folge, das, was sie nach Verlauf dieser Zeit beschliessen, für ungülrig angesehn wird. Was aber eben diese Abgeordneten, wenn sie innerhalb deßelben Jahrs von dem Rath der neun Männer von Fries-

land

land (§. 306) im Fall der Noth außerordentlich zusammenberufen werden, verordnen, das hat eben die Gültigkeit, als was in der ordentlichen Versammlung beschloßen ist. Viertens: **Die Gültigkeit der Aufträge währet nicht länger, als ein Jahr.**

§. 304.

Sind die Aufträge abgegeben, und die Abgeordneten vereidigt, so fängt man zuerst an, sich über die von dem **Rath von Friesland** schriftlich eingegebenen Hauptpunkte zu berathschlagen. Die Mittel berathschlagen sich dann vor sich in besondern Stuben. Es steht ihnen alsdann das Collegium der acht Männer, die von den sämmtlichen Abgeordneten genommen sind, und welche man nicht unrecht den **kleinen Rath** (**Edelmogende Heeren Gecommitteerde Staaten van Friesland in 't minder getal**) nennen könnte, bey. Von ihm kommen schon im Jahr 1588 bey **Winsem** S. 794. deutliche Spuhren vor. Es werden nemlich aus jedem Mittel der Staaten zwey **Männer** gewählt, und zwar sechs aus den drey Quartieren des Landes, ein jeder auf drey Jahr, wobey dieselben einen gewißen und durch einen auf immer errichteten Vertrag bestimmten Wechsel beobachten. Zwey solche Männer, welche die Städte vorstellen, sezt jährlich der Statthalter auf ihr Begehren. Diese acht Männer, bey welchen der vornemste von den Männern von Oostergo den Vorsiz führt, betreiben die ihnen von den Staaten übertragenen Sachen, und beschäftigen sich vorzüglich damit, daß sie die Hauptpunkte der Berathschlagungen an die einzelnen Stuben der Staaten bringen, ihre Meynungen erforschen, sie vereinigen, und gemeinschaftliche Verordnungen aufsezzen.

Wenn

Wenn die Staaten einen Entschluß fassen wollen, so theilen zuerst die Abgeordneten der Dörfer und Städte einander das, was bey den in Betrachtung zu ziehenden Sachen zu bemerken ist, mit. Die Stimmen werden nach dem Range der Aemter in den Landdistrikten bekannt gemacht. Nach den meisten Stimmen werden, fals sie nicht einig sind, die Verordnungen gemacht. Man hat die weise Anordnung gemacht, daß die Rechte der Abwesenden den Anwesenden zufallen, und es gilt eine Verordnung, die nur von Abgeordneten eines Landdistrikts beliebt ist, wenn auch nur drey derselben zugegen gewesen sind. Die Verordnungen der Versammlung selbst werden aber alsdann gemacht, wenn die vier, oder drey, Mittel einstimmig sind. Sind die Stimmen gleich, und wenn zwey Mittel mit ihrer Meynung wegen der vorgetragenen Sache zurükhalten, oder, wenn bey Berathschlagungen über neue Abgaben die sämmtlichen Mittel nicht eins sind, so giebt der Statthalter der Sache durch eine Verordnung den Ausschlag.

Die vier Mittel der Stände haben ein gleiches Recht, Ehrenstellen, oder obrigkeitliche Aemter zu vergeben. Es wird bey ihrer Vergebung eine gewiße abwechselnde Ordnung nach einem immer bleibenden Vertrag (Almanac van de ambulatoire ampten) in den drey Quartieren des Landes beobachtet. Die Städte haben aber ihren Antheil an diesem Rechte dem Statthalter bisher zu übergeben die Gewohnheit gehabt.

§. 305.

Es besteht ein großer Theil des Friesischen Staatsrechts aus den Rechten des Statthalters. Der Prinz Wilhelm der erste nemlich übernahm im Jahr 1580. die von den Friesen ihm übertragene Oberstatthalterschaft, wozu

wozu der Erzherzog **Matthias** ihm Ansehn verschafte. **Wilhelm** übertrug seine Geschäfte dem Enkel seines Bruders, **Wilhelm Ludwig**, Graf von **Nassau**.

Dieser erhielt nach dem Tode seines Oheims die Statthalterschaft von Friesland von den Staaten als ein immer bleibendes Recht. Die Generalstaaten billigten dieses Unternehmen der Friesischen Stände, und bekräftigten es durch ein Gesez, den damahligen Zeiten gemäß. Nach seinem Tode sezten aber die Staaten von Friesland eigenmächtig, ohne Vermittelung der Generalstaaten, den Graf von **Nassau**, **Ernst Casimir**, an seine Stelle: Eben so erhielt **Heinrich Casimir**, Graf von **Nassau**, im Jahr 1664 von ihnen diese Würde, die auch den 16. Februar 1675 auf seine männlichen Nachkommen übergetragen ward. Hierdurch gelangte sie auf seinen Enkel den Prinz von **Oranien**, **Wilhelm den vierten**, dem die Staaten das erbliche Recht, welches auch unter gewissen Bedingungen die weibliche Nachfolge zuläst, den 19. August 1748 ertheilten.

Zu der ehemahligen Macht des Statthalters, deren Umfang aus der Formel vom Jahr 1664. bey Aitzema 50,103 sich erkennen läst, ist noch vieles durch die Verordnung der Staaten vom 20. Sept. des Jahrs 1748. hinzugekommen. Der Prinz ist zwar kein Theil von den Staaten, und scheint deswegen ehemahls durch das Gesez vom Jahr 1620 und 1664. von der Fähigkeit, Güter, mit denen ein Stimmrecht verbunden ist, erlangen zu können, ausgeschloßen gewesen zu seyn; er schlichtet aber die unter den Staaten entstehenden Widersprüche nach seinem Gutachten. Die Reform vom Jahr 1748. (§. 303.) erklärt er, und durch eine solche Verordnung werden die Friesen, so wie durch dieses heilig gemachte Gesez selbst, gebunden.

Die

Die Rechte des Prinzen zielen auf den Schuz der Gesezze, auf eine zur Erhaltung der Ruhe und Beförderung des öffentlichen Wohls dienende Macht ab. Er hat in dem Rath der **neun Männer von Friesland** (§. 306.) den Vorsiz, so wie auch in dem **hohen Rath**. Er kann eben so, wie in Holland, Missethäter begnadigen. In den Städten macht er Rathsherrn. Auf dem Lande sezt er **dreyßig obrigkeitliche Personen**, wobey ihm zu jeder drey vorgeschlagen werden, den Amtmann (**Grietmann**) des Landes **Bieldt**, den er ohne Vorschlag ernennt, ausgenommen. Er sezt die Officiere bey den der Provinz Friesland gehörenden Truppen. Die Rechte und Ruhe der Kirche erhält er. Die **Vier Curatoren** der Akademie zu **Franekker** ernennt er, und vergiebt viele andere Ehrenstellen. Er hat die Oberaufsicht über das **Forstwesen** und die **Jagd**, bestellt auch eine Person, die an seiner Stelle dies Amt versieht (den **Lieutenant Houtwester**, und vier **Beysizzer** (**Meesterknaapen**). In dem Lande **Bieldt** hat er die Jagd allein. Er macht die Verordnungen, die Art, Zeit, und das Recht zu jagen, ingleichen die Proceßform in den Jagdgerichten betreffend, dergleichen den 18. April 1771. und 21. April 1777. herausgekommen sind.

§. 306.

Der Rath der **neun Männer** von Friesland, oder die **Neun deputirten Staaten** (**de Edele Mogende Heeren Gedeputeerde Staten**) sezt die Versammlungen an, und macht die darinn vorzunehmenden Sachen schriftlich bekannt. Er sorgt dafür, daß die Gesezze und Verordnungen der Staaten in Ausführung gebracht werden, ändert selbst nichts, und giebt keine neuen Gesezze. Er hat die Aufsicht über den öffentlichen Schaz. Seinen Streit mit dem hohen Rath von Friesland wegen der

Gerichts-

Gerichtsbarkeit haben die Staaten den 30. November 1663. so geschlichtet, daß er in Sachen, die in dem 3. §. des Gesezzes von dem Tage desselbigen Jahrs angeführt sind, nicht erkennen darf. Der Rath der neun Männer aber spricht über einige Rechtssachen so, daß kein weiteres Remedium verstattet wird (z. B. über das Recht in den Zusammenkünften die wegen der Wahl der zu der Versammlung zu schikkenden Abgeordneten angestellt werden, seine Stimme zu geben), über andere so, daß die Appellation an die Staaten frey bleibt (z. B. in Streitigkeiten, die in die Eintreibung der Abgaben und Zölle einschlagen). Bey allen übrigen Sachen findet nach dem vom 6. Merz 1775. gegebnen Gesezze keine Appellation, sondern nur eine Revision, die innerhalb dreyßig Tagen, von der abgefaßten Verordnung und dem bekanntgemachten Urtheile an gerechnet, von eben diesem Rathe gesucht werden muß. Wird sie abgeschlagen, so wird die Sache, wenn der, der die Revision sucht, darauf dringet, an eine Versammlung der Nation gebracht und ganz abgethan. Wird sie eingeräumt, so werden ein tausend Gulden für die Kosten niedergelegt, und die Sache wird in zwey Monathen zu Ende gebracht. Die Revision hebt aber keine Vollstrekkung eines Urtheils, welches keinen unersezlichen Schaden nach sich zieht, auf. Die sämmtlichen erstern Richter sehen den Proceß von neuem durch, und nehmen neue von gleicher Anzahl, und zwar fremde, die auf Empfehlung des Statthalters von den Staaten gesezt sind, und von dem Rath von Friesland beeidiget werden, um durch ihren Ausspruch den Streit zu endigen.

§. 307.

Die Einnahmen des Volks, die aus den Domainen und dem Genuß der einträglichen Rechte der Regierung fliessen,

fliessen, sind sehr gering. Die meisten fliessen aus den Abgaben, die in Ansehung ihrer Art und Grösse von den Holländischen abweichen, und seit dem Jahre 1774. durch neue Gesezze eine besondere Einrichtung bekommen haben. Ihre Grösse machen die gemeinschaftlichen Ausgaben der Bundesgenossen und die jährlichen einheimischen Unkosten der Friesländer, ingleichen die Schuldenlast, womit dieses Land seit dem Jahr 1664 gedrükt wird, nothwendig. Ich will einige Beyspiele anführen. Die Abgabe, die seit dem Jahr 1511. auf die Grundstükke gelegt ist, hat von den Gulden, die man jezt Goldgülden nennt (auf eine ähnliche Art, als in Holland das Verponding), ihren Namen, und war im Anfang eine geringe Last. Man richtet sie nach dem Verhältniß der terminirten Lieferungen ein, und sie ist eine immerwährende Beysteuer. Daher wird sie nicht, wie in Holland, in die ordentliche und ausserordentliche eingetheilt. Es kamen aus dieser Beysteuer im Jahr 1770. an die 753,262 Gulden ein. Seit dem Jahr 1711. hat man mit diesem einen andern unter dem Namen reele Goedschatting zu verbinden angefangen, welche darin besteht, daß von einer Lieferung, welche nach Abtragung der vorher erwähnten Beysteuer noch ganz übrig bleibt, der vierte Theil abgezogen wird. Auf diese Art geht durch diese Abgabe der vierte Theil des Werths der Grundstükke verlohren. Im Jahr 1770, brachte sie an 401,957 Gulden ein. Was jemand unter diesem Namen bezahlt, das rechnet er einer andern Schäzzung, die auf das Gut eines jeden, das bey Fremden ausgethane Geld ausgenommen, nach einer mäßigen Schäzzung auferlegt ist ('t personel), an. Auf tausend Gulden macht die Schäzzung eilf Gulden aus. Seit dem Jahr 1723. pflegen die Käufer von Grundstükken den vierzigsten Theil zu entrichten. Auf jeden Schornstein sind 3 Gulden gelegt. Das Kopfgeld beträgt von 600 Gulden drey, von weni-

wenigern wird 1½ Gulden entrichtet. Die Abgabe von den **Erbschaften** (**het regt op de collaterale successie**) ist im Jahr 1716. eingeführt, und beträgt den **vierzigsten Theil** von dem, was der Erbe oder der, dem ein Vermächtniß zufällt, wenn er ein Friesländischer Bürger ist, erhält. Die Verpachtung der Auflagen auf Lebensmittel ist im Jahr 1748 abgeschaft, und ihre Eintreibung geschwohrnen öffentlichen Einnehmern aufgetragen.

Die Rechnungen über die öffentliche Einnahme und Ausgabe besorgt das Collegium der **vier Rechenmeister** (**de Provinciaale Rekenkhamer**). Drey derselben, die aus den drey Landquartieren genommen sind, von denen einem jeden, und zwar nach einem immerfortgehenden Vertrage, seine besondere Verrichtung angewiesen ist (**Almanach van de tourbeurten**), werden gewöhnlich auf drey Jahr gesezt, den vierten bestellt der Statthalter im Namen und auf die Vorstellung der Städte. Er macht auch die vier immerbleibenden **Rentmeister der öffentlichen Abgaben**, die alle halbe Jahre der Rechenkammer Rechnung ablegen; welches der **Rentmeister der Domainen** aber jährlich nur einmahl thut.

§. 308.

Ich komme nun zu den Gerichten in den besondern Theilen von Friesland, und zu den Obrigkeiten, die die Gesezze vollziehn.

In den Städten wird der Rath von dem Magistrat unterschieden. Aus beyden Collegien werden Gesandte zu den Versammlungen genommen. **Rathsherren** (ehemals hießen sie **Geswooren gemeensluiden**) sind Bürger, die in einer jeden Stadt in der Absicht dazu abgesondert werden, daß sie ihr Bestes besorgen, so lange sie leben.

ben. Nirgends giebt es ihrer mehr, als 40, und nicht weniger, als 12. Aus ihrem Mittel werden jährlich dem Statthalter zu den obrigkeitlichen Aemtern geschikte Männer empfohlen, die er wählt und einsezt. Diese Ernennung hat ehemahls mancherley Streitigkeiten verursacht. Man sehe darüber Aitzema I, S. 520 u. f. f. IV, S. 15 u. f. f. Das öffentliche Recht ist zu **Leuwaarden** durch das Gesez vom 31. August 1751 bestimmt worden. Die Verwaltung des Bauwesens und die bürgerliche Gerichtsbarkeit haben alle eilf Städte; aber keine criminelle.

§. 309.

Das land wird, wie ich schon gesagt habe, in 30 Aemter eingetheilt. Ueber ein jedes ist ein **Grietmann** gesezt. Nachdem seit dem **vierzehnten Jahrhundert** die Namen der **Schelten** und Aësger und ihre Herrschaft aufgehört hat (wovon **van Wicht**, in dem Recht **von Ostfriesl.** sehr gelehrt gehandelt hat), wird des Namens und der Macht der **Grietmänner** in den alten Dokumenten öftrer erwähnt. Die alte Art sie zu erwählen hat Jdsing in seinem **Staatsrecht**, S. 186. aus einander gesezt. Jezt wird von dem Rath von Friesland, oder den **Neun deputirten Staaten**, der Tag angesagt, an welchem die Gutsherren, die ein Stimmrecht haben, wegen der Wahl **dreyer Männer**, von denen einer die offenstehende Stelle des **Amtmanns** (**Grietmanns**) erhält, zusammenkommen, und die Namen der gewählten einigen von eben diesem Rath zu dieser Handlung deputirten Personen ausliefern. Von den vorgeschlagenen wählt darauf der Statthalter innerhalb **sechs Wochen** den, welchen er will. Wer unter 20 Jahren ist, kann sich dazu nicht melden, doch nur seit dem Jahre 1768, wobey auch der Sohn, oder Enkel desjenigen, der Grietmann gewesen ist, ausgeschloßen ist. Das Amt eines

Griet-

Grietmanns bleibt zeitlebens, und ist ansehnlich. Es besteht vorzüglich in der Gerichtsbarkeit, in dem Acht haben auf die Befolgung der Gesezze und Untersuchung der Verbrechen. Er muß alle vierzehn Tage ein bürgerliches Gericht halten, worin er den Vorsiz hat, und welches aus drey vereydigten Beysizzern, oder Richtern, bestehn muß. Die Eigenthümer der in dem Amte, von dessen Gericht, und seiner Einrichtung ich jezt rede, gelegenen Güter, die ein an sich klebendes Stimmrecht haben, schlagen dem Amtmann, von welchem sie zu diesem Ende zusammen berufen werden, drey Personen vor, damit er aus denselben eine wähle, einsezze und vereydige, der den erledigten Plaz eines Richters, auch wider Willen, einnehmen muß, es müste denn eine gesezmäßige Ursach zur Ausschlagung derselben angegeben werden. Der Grietmann hat zwar das Recht, Geldstrafen, die doch nicht sechs Gulden übersteigen, anzusezzen; wichtigere Verbrechen aber macht er bey dem Generalfiskal, d. h. dem öffentlichen Ankläger von Friesland anhängig, und reicht die Gründe ein. Wenn dieser nun die Anklage der Verbrecher gehörig angebracht hat, so erkennen die Richter des hohen Raths von Friesland über sie. Er zieht aus vielen Staatsausgaben, z. B., aus dem Solde, den die zu den Versammlungen abgeschikten Deputirten erhalten, verschiedene Vortheile, ingleichen kleine Strafgelder, Holz, das von untergegangenen Schiffen antreibt, den zehnten Theil der aus einem Schiffbruch geborgenen und von dem Eigenthümer nicht zur rechten Zeit zurükgefoderten Güter, ingleichen genießt er zwey Arten von Abgaben. Die eine nennt man **Deels Kosten** (sie ist eine Zugabe von einigen Stüvern zu einem jeden Goldgulden, den die Einwohner an den öffentlichen Schaz erlegen müßen. Die Größe dieser Zugabe pflegt nach einem mit den Gutsherren gemachten Vertrage bestimmt zu werden); die andre

heißt

heist Consentgeld. Diese Abgabe hat vielleicht von der alten Gewohnheit der Teutschen, die Veräuserungen ihrer Grundstükke gerichtlich vorzunehmen, ihren Ursprung, und wird in die **große** und **kleine** abgetheilt. Die leztere, die für eine Veräuserung unbeweglicher Güter, die nicht über 400 Gulden geht, zu entrichten ist, hat das Gesez vom Jahre 1678 den **Grietmännern** angewiesen.

Die **Dorfrichter** (sind es wohl eben die, die ehemahls **Franen** hießen?) werden eben so, wie die Beysizzer des Grietmanns, vorgeschlagen, und von ihm erwählt. Sie haben die Verrichtung, daß sie den zu einem Dorfe gehörenden Herren zur rechten Zeit die Zusammenkünfte bekannt machen, den Grietmann von vorgefallenen Verbrechen benachrichtigen, die Einziehung der Mißethäter besorgen, und kleine Geldstreitigkeiten, mit Zuziehung zweyer, oder dreyer, benachbarten Richter abzuthun. S. d. **Friesl.** Ges. II, 2.

Von dem Gericht des Grietmanns sind die in gewiße Distrikte vertheilte Collegien und Gerichte, die die Sorge über das **Damm** und **Teichwesen** (**Dyks Geregte**) haben, und von welchen die **Reform Wilhelms, des vierten**, v. Jahr 1748. im 17 §. u. f. f. handelt, unterschieden. Es geben auch diese Collegien, so wohl in Ansehung der Wahl der Personen, woraus sie bestehn, als auch der Art, wie sie ihre Angelegenheiten betreiben, ein neues Beyspiel der Friesischen Freyheit. Wenn sie ihr Amt nicht wohl verwalten, müßen sie sich vor dem Rath der neun Männer von Friesland (§. 306) stellen.

§. 310.

Das von dem Herzog von Sachsen **Albert** im Jahr 1499. errichtete, und auf immer zu **Leuwaarden** nie-

vergesezte Gericht der zwölf Männer ('t Hof Provinciaal, Hof von Friesland) hat seit dem im Jahr 1581 von dem Prinz Wilhelm, dem ersten, gegebnen Gesezze die in die Regierung schlagenden Sachen zu betreiben aufgehört. Jezt beschäftigt es sich mit der Bestrafung der Verbrechen, und Entscheidung der Streitigkeiten der Privatpersonen, selbst der Staaten, in so fern sie Rechte der Privatpersonen haben. Wenn die Staaten eine Stelle dieses Raths besezzen wollen, so schlägt ein jedes Mittel dem Statthalter drey Rechtsgelehrte vor, die nicht unter 25 Jahren sind, und die Würde eines akademischen Grades haben, von welchen er einen wählt. Der gewählte erhält nach abgestattetem Bericht des Raths der neun Männer von Friesland an die Staaten durch ein Diplom von ihnen das Recht, in ihrem Gericht, oder Rath, eine Stelle einzunehmen. Der älteste des Raths hat die Verrichtungen eines Präsidenten; sagt außerordentliche Zusammenkünfte an; trägt die Sachen, worüber man sich berathschlagt, vor; fodert die Stimmen, und zwar zuerst von dem untersten Mitgliede des Collegii, ein, und macht nach der Mehrheit der Stimmen die Abordnungen.

Das Gesez vom 20. Novemb. 1663 hat diesem Collegio die sämmtliche bürgerliche und criminelle Gerichtsbarkeit von neuem gegeben. Es erkennt auch über Verbrechen, die mit willkührlichen, nachdrüklichen leibes oder Geldstrafen belegt werden, in ganz Friesland allein. Er bestimmt, ob über sie eine Geldstrafe, und wie hoch, sie verhängt werden kann. Das Geld wird an den öffentlichen Schaz abgeliefert. In bürgerlichen Angelegenheiten ist er gewöhnlich die zweyte Instanz, nachdem appellirt worden ist. S. Friesl. Ges. B. III, 8 Ueber folgende Sachen ist ihm die Erkänntniß ausdrücklich untersagt.

Erst-

Erstlich, in allem was vermöge des Rechts der Landesregierung geschieht, und den Namen von Staats oder Regierungssachen führt. S. d. G. v. 10. May 1774. Was, zum andern, in dem 3. §. des Gesezzes vom Jahr 1663 namentlich ausgenommen ist, und zur ersten, oder andern, Instanz des Raths von Friesland gerechnet wird (s. das Dekr. v. 6. Septemb. 1777). Drittens, was an das Jagdgericht gewiesen ist. Dies Gericht besteht aber aus einem Abgeordneten des höchsten Aufsehers über das Forstwesen und vier Beysizzern, die aus den vier Mitteln der Staaten genommen werden (§. 305). Diese Richter kommen des Jahrs zweymahl zusammen, um Gericht zu halten, und von ihrem Urtheil findet keine Appellation statt. Viertens, über die sämmtlichen Streitigkeiten und Vergehungen der Soldaten wird in einem Militairgerichte entschieden.

Von den Bescheiden, die in dem Hofe von Friesland gegeben werden, kann man nicht appelliren, wohl aber eine Revision suchen. Man theilt diese in die große und kleine ein. Diese ist eine neue Durchsicht des Proceßes, die von ebendenselben Richtern, wenigstens 7 derselben, angestellt wird. Auf der kleinen folgt die große. Sie kann von dem, wider den in diesem neuen Gerichte ein Urtheil gesprochen ist, innerhalb sechs Monathen, von der Bekanntmachung des leztern Bescheides an gerechnet, mit Niederlegung von 1500 Gulden für die Kosten gesucht werden. Der Rath von Friesland wählt sechs neue Richter, drey einheimische und drey fremde, giebt ihnen den Auftrag, und läßt sie durch drey aus seinem Collegio gewählte Mitglieder vereidigen. Diese sechs neuen Richter berathschlagen sich in Gegenwart des Sekretairs von Friesland ('s Lands Secretaris) bis sie eines Rechtspruchs wegen mit einander eins sind. Hierauf werden

die Meynungen der ersten Richter vor dieses Recognitions-gericht gezogen, entsiegelt, und mit den Meynungen der neuen Richter verglichen. Was nun, nachdem man auch diese dazu gezählt hat, den meisten für recht geschienen hat, das wird festgesezt. Sind die Stimmen gleich, so wird der erste Ausspruch des Hofes bestätiget. S. d. Verordn. d. Staat. v. 13. Merz 1764 u. 14. Merz 1765.

In dem 90 §. hab ich von dem Privatrechte der Friesländer geredet. Wie viel in ihren Gerichten das Röm. Recht gelte (§. 95), und wie sehr man daselbst dafür sorge, daß auch alte, durch kein Gesez geheiligte Gebräuche und Herkommen ein grösseres Ansehn, als dieses Recht, erhalten, davon ist das Gesez vom 12 Merz 1765. ein Beweis.

Das siebente Capitel.

Von der Provinz Overyßel.

§. 311.

Das Land Overyßel hat seinen Namen von seiner Lage jenseits des Flußes Yßel. Es war ehemals der Siz der Salier, und, nachdem diese sich nach Gallien gezogen hatten, der Sachsen, von denen es noch bis jezt einige Einrichtungen übrig behalten hat. Es wird aus verschiedenen zertrennten Theilen nach und nach von den Bischöfen von Uetrecht zusammengezogen, und schmolz in ein Land zusammen, das den Namen des Oberbißthums erhielt, und stets zum Teutschen Reiche gehört hat. Die ersten Stükke davon kamen durch die Schenkung des Kaysers Heinrich, des dritten und vierten, an die Bischöfe,

schöfe, oder vielmehr an die Uetrechter Kirche in den Jahren 1042. 1047. und 1086. S. Dumbar Deventer IV, 41. Von Hattum Zwoll I, 97. Nach und nach kamen mehrere kleine Stükke unter mancherley Namen und auf verschiedene Art, vorzüglich durch Kriege, Kauf und Belehnungen hinzu. S. Dumbars Analect. II, 104. 120. 226. 249. 252. 269. Der Unterschied der Gesezze, Gerichte, Abgaben und Stände beweiset deutlich, daß dieses Land sowohl, als das, welches den Namen des niedern Bißthums Uetrecht führte, ob beyde gleich einen und eben denselben Regenten hatten, doch nie ein ganz zusammenhängender Staatskörper gewesen sind.

Auch die Einwohner von Overyßel befestigten von den ältesten Zeiten ihre öffentliche Freyheit. Die vornehmsten Glieder des Volks nemlich mischten sich in Overyßel, nach der alten Art der Teutschen, in die Angelegenheiten, wodurch, wenn sie nach einer unbeschränkten Landesregierung verwaltet werden, die Freyheit und das Eigenthum der Bürger am meisten verlohren geht; indem sie theils gute Anschläge ertheilten, theils das, was schädlich war, durch ihr Mißfallen, hinderten und hintertrieben. Sie konnten nemlich gewiß seyn, daß sie durch die Trennung ihrer privat Vortheile von den öffentlichen sich die Werkzeuge einer sie allmählig überfallenden Dienstbarkeit zubereiten würden. Zu diesen vornehmsten Gliedern des Volks gehörten aber die sämmtlichen freyen Besizzer eines Guts, und vorzüglich die unter ihnen, die Edelleute vom ersten Grad waren (man kann ihre damahlige Macht aus den Handlungen des Suder van Vorst vom Jahr 1362. beurtheilen lernen), die, sowohl gebohrnen, als gemachten Ministerialen, Vasallen und andere. Daher rühren die Formulare bey den Verordnungen in den Versammlungen: Ridders en Knapen en Dienstmanne ende

Onse

Onse gemeene land, oder: **Ridders ende Knapen ende dat gemeene land.** Um das Ende des 15 Jahrhunderts hörte man auf, die Gutsherren, die nicht adelich waren, zu den Versammlungen zu berufen.

Der gröste Theil der Städte ist seit dem 13 Jahrhunderte entstanden. Die Bischöfe vermehrten ihre Rechte nach ihrem Gutdünken, um mit ihrer Hülfe die mächtigen Anschläge des Adels, der sich auf seine Kräfte verließ, zu schwächen und zu vereiteln. S. **Dumbar analect.** II, 253. 278. **Revie Deventer** S. 26. **van Hattum am angef. Orte** S. 166. 195. Seit den ältesten Zeiten zeichnete sich die Stadt **Deventer**, **Kampen** und **Zwoll** durch vorzügliche Rechte aus, und sorgten auf eine wunderbare Art für die Dauer ihrer Privilegien. S. z. B. **van Hattum** I, 169 u. S. 212 u. f. f.

Die Stadt **Zwoll** verwandelte der Bischof **Wichbold** im Jahr 1253. in eine Stadt, da sie vorher ein Dorf war, beschenkte sie auch mit eben den Rechten, womit seine Vorgänger **Deventer** beschenkt hatten, ohne dabey einer von dem Kayser erhaltenen Erlaubniß Erwähnung zu thun. S. **van Hattum am angef. Orte** S. 125. Der Ursprung der Stadt **Deventer** und **Kampen** ist sehr ungewis. Man sehe **Dumbars Deventer** S. 446. 486. Nachdem diese drey Städte in den Hanseatischen Bund getreten waren, erhielten sie mehr Kräfte und Muth, vielleicht auch durch den Gebrauch ihres Rechts. Ob sie je im eigentlichen Verstande Reichsstädte gewesen sind, wird bezweifelt. Die alte und beständige Meynung bejahet es. S. die **Auslegung des Rechts, die eben diese Städte im Jahr 1690. dem König Wilhelm dem dritten, und Prinzen von Oranien übergeben haben**, bey **van Hattum** IV, S. 132 u. f. f. Sie rechnen darinn ihre Rechte her, woraus sie glauben,

dar-

darthun zu können, daß sie mehr die Bischöfe zu Protektoren, als über sie herrschenden Fürsten gehabt haben, deswegen hätte ihnen beym Antritt ihrer Regierung keine Stadt eher die Thore eröfnet, bis ihr eine eidliche Versicherung gegeben worden wäre, daß ihre Privilegien nicht verlezt werden sollten. Wenigstens ist es gewiß, daß **Zwoll** nicht vom Anfang an eine Teutsche Reichsstadt gewesen ist. Wenn, bey welcher Gelegenheit und mit was für einem Rechte sie es zu seyn angefangen hat, ob es durch einen Kayser, oder Bischof, und zwar durch was für einen, oder durch das Herkommen und eine Verjährung, dahin gebracht ist, läßt sich nicht gewiß sagen. Hat der Bischof kein andres Recht gegen sie und die übrigen beyden Städte, als das, gehabt, wovon die Stadt **Bremen** von ihrem Erzbischof in dem vorigen Jahrhundert gegen die Schweden behauptet hat, daß er es in ihren Mauren ehemahls soll ausgeübt haben? Folgt wohl aus sichern Gründen, daß diese drey Städte durch national Verordnungen von ganz Overyßel, wenn sie auch dem besondren Rechte einer jeden nicht entgegen liefen, wider Willen nicht haben verbindlich gemacht werden, auch wegen Vergehungen gestraft werden können? u. s. f. Möchten doch aus Archiven Urkunden hervorgebracht werden, die diesen Sachen und der alten Geschichte einen Aufschluß gäben, deren Bekanntmachung niemanden schaden, allen Liebhabern der alten Geschichte aber angenehm seyn würde. Unterdeßen sehe man **Dumbars Deventer** S. 230. **van Hattum** II, 61.

§. 312.

Auf diese Art hatten die Bischöfe von **Utrecht** in dem Lande **Overyßel** nicht die ganz **höchste Herrschaft** (s. z. B. **Dumb. Analect.** II, 283), sondern sie war den Gesezzen des teut. Reichs unterworfen, nie eine freye, sondern die Rechte der Utrechter Capitel (z. B. in Ansehung

hung der Veräuserungen s. m. **Matthäi von den Edelen** III, 1), ingleichen aller Einwohner und der Stände, die ihre Rechte mit den ihrigen zugleich beschüzten, waren dabey sicher gestellt. Das Recht der freyen Einwohner bestand darinn, daß sie sich keine neuen Lasten und Abgaben, Kriege, neue Gesezze und authentische Auslegungen der Gesezze durften auflegen laßen, außer nachdem die Sache den Ständen in einer Nationalversammlung, die gewönlich zu **Spoodelberg** angesezt ward, mitgetheilt und durch Einstimmung genehmigt worden war. S. die **Twenther Gesezze** bey **Mieris** III, S. 175. Das Gesez vom Bischof **Guido** vom Jahr 1308, die Dämme und ihre Aufseher betreffend, bey **Dumbar analect.** II, 233; hierzu füge man d. 1324 Ges. von den **Zehnten** hinzu, deßen Kraft noch auf diesen Tag gültig ist. **Van Hattum Zwoll** I, 160. Mehreres wird **Dumb. Deventer** S. 514, des **Revius Devent.** S. 182. 235. **Matth. analect.** III, 279. 632 lehren.

Eben so konnte auch der Bischof nicht durch die Gerichte eine größere Macht beweisen. Er hatte in den **höhern Gerichten (Klaringe)**, die in die **großen (Lands-Klaringe)** und **kleinern (Kamer Klaringe)** eingetheilt wurden, den Vorsiz. Die leztern hielt er an einem Orte, wo er es für gut befand; jene zu **Deventer**, ehemahls des Jahrs **zweymahl**, um wegen der Appellationen in bürgerlichen Rechtssachen einen Bescheid zu geben, wobey der Bischof präsidirte, nicht richtete, außer, wenn die Stimmen der Richter getheilt waren. S. **Matth. vom Rechte über Leben und Tod** S. 478. **Dumbars Deventer** S. 264. 569 u. f. f. den **Revius** S. 124 u. f. f. Mehreres haben die Rechtsgelehrten **van Hemert** und **Bezier** über die **alten Rechte und Pflichten der Bischöfe** gesagt.

§. 313.

§. 313.

Seit dem Jahr 1520 änderte sich der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten sehr. Die Stadt **Kampen** legte auf dem **schwarzen Waßer** (**Zwarte Water**) einen neuen Zoll an, und erbitterte die Einwohner von **Zwoll** dadurch so sehr, daß sie den kriegerischen Herzog von **Geldern**, **Carl Egmond** um Hülfe anriefen, damit er das, wie sie glaubten, ihnen zugefügte Unrecht rächen mögte. Der Herzog, deßen Geist, wie seine Hand, schnell würkte, brachte es in kurzer Zeit dahin, daß das ganze Volk in den Waffen stand, und kein Mittel, die Ruhe wieder herzustellen, übrig zu seyn schien, als daß ganz **Overyßel**, mit Bewilligung der Utrechter Capitel und des Papstes **Clemens des siebenten**, an **Carl den fünften**, als Herzog von **Brabant** und Graf von **Holland**, im Jahr 1528 abgetreten ward. Die Stände bewilligten die neue Regierung, behielten sich aber die Rechte des Volks und die ihrigen vor, deren Erhaltung **Carl der fünfte** eidlich angelobte. S. **Hoynk van Papendrecht anal.** III, 6. 7. Eben so übertrug **Carl der fünfte** mit Einstimmung der Stände die Regierung durch eine freywillige Abtretung seinem Sohne **Philipp**. Auch diesen König **Philipp** huldigten die Stände im Jahr 1556 nicht eher, als bis das abgestellt worden war, wovon man glaubte, daß es bisher den Gesezzen zuwider geschehn sey. S. d. **Revius Deventer** S. 315 u. f. f.

Nachdem aber dieser König die Regierung erlangt hatte, folgten traurige Zeiten, die grausame Herrschaft des **Alba**, die bürgerlichen Unruhen, großes und anhaltendes Elend, Verzweifelung an einem beßern Zustande, wie man aus den **Annalen des Reidan** sieht. Doch trat das Land **Overyßel** etwas später zu dem **Utrechter Bündniß**. Der königlichen Herrschaft scheinen sie erst

im

im Jahr 1582 ein Ende gemacht zu haben. S. van Hattum III, 214.

Es änderte sich damahls das Verhältniß aller Dinge. Die Vornehmsten der Nation verwarfen mit Recht die Regierung des großen Haufens, die etwas ungewohntes war, und eigneten das Ruder des Staats, das sie im Anfang der Unruhen mit dem Rechte des Zutrauens ergriffen hatten, sich auf immer zu. Jezt ist durch gewiße geheiligte Gesezze vom 19 Febr. 1675 und 29 Merz 1748 festgesezt worden, daß die Landeshoheit mit gleichem Rechte bey der Ritterschaft und den Städten (Ridderschap en Steden, de Staten van Overyßel) ruhn, und diese Gesezze der Statthalter beschüzzen, und sowohl die Eintracht der Stände, als des Volks, so wie ihr Wohl, auf immer befördern solle.

§. 314.

In den drey Landquartieren, Salland, Twenthe und Vollenhoven giebt es drey Claßen von der Ritterschaft. Aus diesen drey Claßen zusammengenommen besteht der Adel. Es wird niemand zu demselben hinzugefügt, als der, der von denen, welche die vornehmsten in diesem Stande sind, gebilligt wird. Ob jemand angenommen werden könne, ob er aus einer Claße in eine andere überzutragen sey, dies muß den Hauptgegenstand der Berathschlagungen in den ordentlichen Versammlungen ausmachen. Es wird aber nur ein solcher, vermöge des Gesezzes vom 20. October 1773 aufgenommen, von dessen Vorfahren es ausgemacht ist, daß sie in der Ritterschaft eine Stelle gehabt haben, er muß nur volle 24 Jahr alt, ein Mitglied der öffentlichen Kirche seyn, mit keiner auswärtigen Macht durch sein Ehrenwort, oder eydlich, in Verbindung, ausser als

Lehns-

Lehnsmann, stehn; auch kein Mitglied eines aus-wärtigen adelichen Collegii, oder eines andern, das sich mit einer Staatsverwaltung beschäftigt. Man nimt hiernächst auch niemand, als einen solchen, an, der mit dem wahren Eigenthumsrechte, und nicht vermöge einer mit dem Käufer, oder Besizzer, heimlich gemachten Abtretung ein adeliches Gut (adelyke Havezate), deren es hier 109 giebt, ingleichen innerhalb eben desselben Amtes gelegene Grundstükke besizt, die mit ihm zusammengenommen nicht unter 25,000 Gulden werth sind. Dieser Werth muß von verständigen und beeydigten Taxatoren angegeben werden. Es kann aber der Vater und einer von den Söhnen zu gleicher Zeit, vermöge des Rechts eines und eben desselben Guts, aufgenommen werden. Wenn dies geschieht, so haben sie in den Gerichten nicht mehr, als eine, Stimme. Die Verwalter öffentlicher Gelder werden nicht zugelaßen; eben so auch nicht Officiere, außer den Hauptleuten und Majoren. Admirale kommen dazu. Auswärtige Edelleute werden nicht ausgeschloßen; aber der Zutritt wird ihnen schwehr gemacht. Es kommt niemand, als nur der hinzu, deßen Vorfahren anderswo vor dem Jahre 1622. eine Stelle unter dem an der Regierung Theil habenden Adel (de eene Souvergine Stand uitmaakt) gehabt haben. Es müßen auch auswärtige Edelleute, die in die Overyßeler Ritterschaft aufgenommen werden wollen, darthun, daß die Overyßeler Edelleute unter gleichen Bedingungen und Rechten einen Plaz unter der Ritterschaft in ihrem Vaterlande erlangen können. Sie werden auch nicht eher ein Mitglied der Ritterschaft, ehe sie nicht in Overyßel zwey Jahr lang gewohnt, und die Abgaben von den Grundstükken und die übrigen Beysteuern

bezahlt,

bezahlt, auch während dieser zwey Jahr nicht länger, als sechs Monath, ihrer Geschäfte wegen, abwesend gewesen sind. Die in die Ritterschaft aufgenommenen Edelleute haben, außer der Stimme in den Versammlungen und den davon abhangenden Rechten, die im Jahr 1769. festgesezte Freyheit von gewißen Abgaben, und das Vorrecht eines besondern Gerichts, von dem ich unten reden werde.

§. 315.

Die großen Städte **Deventer**, **Kampen** und **Zwoll** haben mit der Ritterschaft einen gleichen Antheil an der Regierung. Die Stadt **Haßelt** und **Steenwyk** wird nur zu einigen die Regierung betreffenden Unterhandlungen in den Versammlungen berufen (§. 316); die übrigen kleinen Städte zu **keinen**; doch thut dies ihren Privilegien keinen Abbruch, deren Kraft die Nothwendigkeit zu gehorchen und die Ausschließung von der Gemeinschaft in der Regierung nicht aufhebt.

Uebrigens zeichnen sich die drey großen Städte vor den übrigen durch viele Rechte aus. Es werden in ihnen die Versammlungen der Nation **wechselsweise** gehalten, und zu **Deventer** wird jährlich das **hohe Gericht** gehalten. Die Obrigkeiten in denselben geben neue Gesezze, legen auf die Stadtleute Abgaben, die zum Besten des Staats verwendet werden, richten über Verbrechen und bürgerliche Streitigkeiten. Von ihren Aussprüchen kann nicht appellirt werden. Sie bestrafen auch die härtesten Verbrechen, selbst den Hochverrath nicht ausgenommen. Auch bey den Appellationen von den in den kleinen Städten gesprochenen Urtheilen an sie sind sie die höchsten Richter, und von ihnen findet keine Appellation statt. Bey den ehemahls zwischen den Bischöfen und Einwohnern

ent-

entstandenen Streitigkeiten mußte den Bürgermeistern auf ihr Wort, ohne besondere Vereidigung, geglaubt werden. S. Dumbars Deventer S. 514. 544. 564. Die Angelegenheiten ihrer Stadt sowohl, als von ganz Overyßel betreiben, zu Deventer 12 Scabinen (Richter) und vier Räthe; zu Kampen 14 Bürgermeister, von denen zehen Scabinen, und vier Räthe sind; zu Zwoll 8 Scabinen und 8 Räthe, und zwar alle nur ein Jahr, wobey sie zugleich das Richteramt führen. Ihnen sind in jeder Stadt noch Collegia beygegeben, zu Deventer und Zwoll die Collegien der 48, zu Kampen der 36 geschwornen Bürger (geswoore Gemeentens). Diese sind in gewiße Zünfte (Straaten, Espelen) eingetheilt, und werden aus der ganzen Bürgerschaft gewählt. Die gewählten genehmigt der Statthalter entweder, oder sezt in die Stelle derer, die er nicht billigt, andere. Sie führen ihr Amt zeitlebens. Jährlich wählen sie die obrigkeitlichen Personen; diese werden aber, wenn sie gewählt, und von denen, in deren Stelle sie treten, nicht verworfen sind, dem Statthalter bekannt gemacht, damit er die vorgeschlagenen entweder annehme, oder an ihrer Statt andere, die die den Gesezzen gemäße Eigenschaften haben, einsezze. Die übrigen Theile der Macht, welche eben diese erwählten Bürger, die man Tribunen des Volks nennen könnte, ausüben, insonderheit, wenn es auf neue Rechte und Abgaben ankömmt, werden nach den Gesezzen und dem Herkommen einer jeden Stadt bestimmt. Sie berathschlagen sich, und faßen, von der Obrigkeit abgesondert, Rathschlüße.

§. 316.

Zwischen der Ritterschaft und den drey Städten, von denen ich geredet habe, ist eine immerwährende Rechtsgleichheit errichtet, die sich vorzüglich in den Versammlungen,

lungen, im Rath der deputirten Staaten (§. 318) und bey Vergebung der öffentlichen Ehrenstellen und Aemter zeigt.

Die Nationalversammlungen werden des Jahrs ordentlicher Weise von dem Rath der deputirten Staaten in einem Schreiben, worinn die Hauptpunkte der Berathschlagung angezeigt werden, in den drey grossen Städten, wechselsweise, angesagt. Es ist in denselben die Ritterschaft nebst den Abgeordneten der drey Städte zugegen. Wenn man sich über sehr wichtige Sachen, z. B. über Krieg, Frieden, Abgaben und Abänderung der allgemeinen Gesezze berathschlagt, so wird noch die Stadt Hasselt und Steenwyk dazu berufen. S. van Hattum III, 378. IV. Der Drost von Salland hat in den Sizzungen der Staaten den Vorsiz; ist er abwesend, so hat ihn der Drost von Twenthe u. s. f. Man zählt nur zwey Stimmen, die eine ist die von der Ritterschaft, und die andere die Stimme der Städte. Beyde haben einerley Gewicht. Wie man die meisten Stimmen zusammen zählen müße, wenn der Adel, oder die Städte, unter sich uneins sind, und ein Theil des einen Standes mit dem andern entweder ganzen Stande, oder seinem größern Theile übereinstimmt, ingleichen, ob durch den Zutrit eines, oder einiger wenigen Edelleute, zu den drey Städten, wenn diese gleichstimmig sind, die Stimme der leztern dadurch ein Uebergewicht erhält, darüber sind im Jahr 1654. u. d. f. f. große Untersuchungen angestellt worden. S: van Hattum Zwoll III, S. 280. u. f. f. 307. u. f. f. 319. 387.

Durch das Gesez vom Jahr 1675, welches im Jahr 1748. wieder erneuert worden ist, ist festgesezt worden, daß über alle und jede Streitigkeiten der Mitglieder der Regierung, auch über die, welche in den Versammlungen entstehn,

entstehn, auch wenn bey Streitigkeiten vermöge der Natur der streitigen Sache und der Regierungsform keine Verordnung abgefaßt werden kann, der Statthalter verordnen, und man seinem Dekrete ohne alle Weigerung, Gehorsam leisten soll. Vergl. d. 319. §.

Die Staaten beschließen, außer der Besezung der öffentlichen Aemter in Overyßel, die Gesandschaften zu den von den Bundesgenoßen errichteten und ihrer Herrschaft unterworfenen Collegien. Jede Claße des Adels und Stadt hat ein gleiches Recht, sie zu übertragen und anzunehmen. Man sehe darüber den Vergleich vom 22. April 1659. Zur Versammlung der Bundesgenoßen werden sechs Deputirte, ein jeder auf drey Jahr, und zwar drey aus den drey Claßen des Adels und drey aus den drey Städten, nemlich aus jeder ein Bürgermeister, geschikt. An den Staatsrath (Raet van Staate) wird ein Deputirter abgesendet. Alle sechs Jahr wechselt die Bestellung dieses Gesandten unter den Claßen des Adels und den Städten ab. Eben diese Gewohnheit wird bey den Gesandschaften an das Collegium der Westindischen Gesellschaft zu Amsterdam und der Ostindischen zu Delft beobachtet. In den Admiralitätscollegien, die zu Rotterdam, in Friesland, Amsterdam und in Nordholland niedergesezt sind, wird alle drey Jahr abgewechselt. In dem zu Rotterdam und in Friesland z. B. ist der Adel von Salland der erste, dann folgt die Stadt Deventer, darauf der Adel von Twenthe, dann die Stadt Kampen, hierauf kommt das Quartier Vollenhoven, und nach demselben die Stadt Zwolle. Zu dem Collegio des Rechnungswesens der Bundesgenoßen werden zwey, von dem Adel einer, und einer von den Städten, auf die Art abgesendet, daß die Städte und Claßen des Adels alle vier Jahr abwechseln.

wechseln. Jeder Claße des Adels, oder Stadt, die das Recht hat, eine Person aus ihrem Mittel, die sich zu diesem Geschäft schikt, vorzuschlagen, um die Stelle, die mit Ablauf einer jeden für einen solchen Deputirten bestimmten Zeit offen wird, einzunehmen, schlägt dem Statthalter **vier Personen** vor. Er hat aber das Recht, die Zeit auf vier Jahr zu verlängern, wenn es vermöge der erst erwähnten, festgesezten Ordnung geschehen kann, oder einen von den vorgeschlagenen zu erwählen, oder, wenn ihm keiner von denselben ansteht, eine Person, die nicht vorgeschlagen, aber den Gesezzen nach dazu geschikt ist, zu ernennen.

§. 317.

Aus dem 315. und 316. §. kann man sehen, daß auch in Overyßel, so wie überall, sich ein großer Theil der Staatsregierung in der Macht des Statthalters befindet. Seit dem Jahre 1748 hat sie angefangen, unter eben den Bedingungen, als bey den übrigen Bundesgenoßen, erblich zu werden. Der Prinz hat die Macht, auf eben die Art, als in den übrigen Provinzen, militairische **Ehrenstellen und Aemter zu vergeben. Die fünf Drostenämter, die die Gerichtsbarkeit und Regierung auf dem Lande haben; den Schulzen von Hasselt; die Landrentmeister (Land Rentmeesters en Ontvangers) sezt er ohne Vorschlag; den Sekretair der Staaten aber (Greffier) wähle er aus vier von ihnen vorgeschlagenen Personen, oder sezt einen andern, der nicht vorgeschlagen ist. Die Lehnsinvestituren werden durch ihn im Namen der Staaten vorgenommen. Er bestimmt auch den, der an seiner Statt die Verwaltung des Lehnwesens besorgt (de Stadhouder van de Leenen), nach seiner freyen Wahl. Bey der Be-**

sezzung

sezzung aller dieser Aemter nimt er auf die Tüchtigkeit, die die Gesezze erfodern, überhaupt Rüksicht.

Der immerwährende Rath der sechs Männer, der den Namen der deputirten Staaten führt, hat, so wie bey den übrigen Bundesgenoßen, die Verwaltung des Reichs im Namen der sämmtlichen Staaten, und ist ihnen unterworfen. Von seinem Ursprunge sehe man van Hattum III, 250.

Die drey Claßen des Adels geben diesem Collegio drey Personen, und die drey Städte sezzen die übrigen. Ihr Amt geht alle drey Jahr zu Ende. Der Statthalter hat das Recht, aus vier von der Claße der Edelleute, oder der Stadt, deren Deputirter seine drey Jahr geendigt hat, vorgeschlagenen Personen den, der ihm folgen soll, zu erwählen, oder die Zeit auf drey neue Jahre zu verlängern, oder auch, außer den vorgeschlagenen, an wen er will, die Stelle zu vergeben. Die Gewalt und Pflicht dieser Räthe kann man aus der Instruktion vom 8 Merz 1708. kennen lernen. Sie sagen die Versammlungen an, nachdem zuvor in Gegenwart des Drosts von Salland, oder, wenn er abwesend ist, des auf ihn zunächst folgenden, die Hauptpunkte der Berathschlagung festgesezt worden sind. Unterdeßen sorgen sie für das allgemeine Wohl des Staats. Sie geben Acht, daß ein jeder, der ein öffentliches Amt auf Befehl der Staaten mit von ihnen dazu erhaltner Macht, innerhalb, oder außerhalb des Landes, führt, den Eyd schwöhrt, der auf die Abwälzung des Verdachts einer unrechtmäßigen Bewerbung abziehlt. Sie haben die Aufsicht über den öffentlichen Schaz, und sehen dahin, daß alle Betrügereyen gehemmt, und die Abgaben den Gesezzen gemäß abgetragen werden. In Proceßen, die wegen der

Vernachläßigung, oder Verlezzung, der Gesezze, die die Abgabe betreffen, entstehn, üben sie die Jurisdiktion aus.

§. 319.

Was den öffentlichen Schaz anbetrift, so wird der gröste Theil des zu demselben fließenden Geldes von den Einwohnern beygetragen, bey denen in Ansehung dieser Beyträge der Abgaben kein Unterschied gemacht wird. Auf die Aekker sind Abgaben gelegt, nicht auf Häuser, so wohl auf dem Lande, als in den Städten. Ehemahls war es Gebrauch, daß auf ein jedes Quartier von Overyßel eine bestimmte Summe Geldes gelegt war. Den Beytrag, den ein jeder dazu erlegen mußte, schäzte man jedesmahl nach der Größe seiner Grundstükke und der damahls abzutragenden Lieferung. Jezt wird, nachdem ein jedes Grundstük ein vor allemahl geschäzt ist, eine Abgabe, die von einem immerwährenden Gesezze bestimmt ist, abgetragen, und nach dem Verhältniß dieser immerbleibenden Schäzzung wird das, was auf eine außerordentliche Art, nach den verschiedenen Zeitumständen, von den Grundstükken abgefodert wird, eingerichtet. Z. B. der achte Theil der ordentlichen Beysteuer. Auf eine jede Veräuserung der unbeweglichen Güter ist eine Abgabe von vier Procent des Werths gelegt; Auswärtige bezahlen den fünf und zwanzigsten Theil. Von den Erbschaften geben solche, die außerhalb der Niederlande wohnen, den 20 Theil; einheimische, die bis in dem zweiten Grad mit dem Verstorbenen verwand sind, den vierzigsten; sind sie weiter verwand, den dreyßigsten. Zu diesen Abgaben ist noch ein halber Theil hinzugekommen.

Die Bewilligung der Staaten, die Abgaben betreffend, wird alle Jahr erneuert. Dieser Umstand ist aber von der Art, daß dabey die Verordnungen nicht nach der Mehr-

Mehrheit der Stimmen gemacht werden. Es unterscheidet nemlich die Provinz Overyßel, so wie die Provinz Geldern, unter Verordnungen, die zur **Beschwehrung** und zur **Erhaltung** der Ordnung abzielen. Bey den leztern nur gelten die meisten Stimmen, welche man auch alsdann für hinreichend hält, wenn von der Minderung der Lasten, ohne jemandes Nachtheil, oder des Volkes Schaden, geredet wird.

§. 320.

Ehemahls gehörten die Einkünfte von den Domainen dem Schaz des Fürsten, jezt kommen sie in den Schaz des Volks. Sie sind noch sehr ansehnlich, indem sie theils aus den Zehnten und andern jährlichen Lieferungen der Anbauer, theils aus Zöllen und andern Quellen fließen. Die Verwaltung derselben ist den **drey Landrentmeistern** (**Land Rentmeesters**) übergeben. Die Sorge für die ehemahligen Kirchengüter ist einer besondern Renthey anvertraut. Wegen der Güter selbst sehe man **van Hattum in d. Gesch. v. Zwoll** III, 931. Die öffentlichen Lehen, d. h. solche, die ein Theil der Domainen sind, auch die von **Drentheim**, sind noch in nicht geringer Anzahl vorhanden. Sie sind in den meisten Stükken den **Zütphenschen** gleich. Beyde sind von den **Uetrechter** unterschieden, weil sie bey der Erbschaft in der absteigenden Linie das Gesez haben, daß sie dem ältern Sohn **zwey Drittheile**, den übrigen Söhnen, auch Enkeln, die durch das Recht der Eintretung in die Stelle concurriren, den **dritten Theil** des Lehens, oder den Werth deßelben Drittheils, der durch eine in dem ordentlichen Foro angestellte Personalansuchung gesucht wird, anweist.

Zu den kleinern, und überall verschiedenen, Rechten der Landeshoheit wird das Recht der **Anspielungen** nicht

gerechnet. Wegen der Güter, deren Herr nicht ausfündig gemacht werden kann, seze man d. **Ges. v. Overyß.** II, 15. d. **Ges. v. Devent.** III, 16.

Der Rath **Racer** hat sich vor kurzem bemüht, in dem Buche: **von dem Rechte der Bürger der kleinen Städte von Overyßel, zu jagen,** darzuthun, daß nicht allein die Ritterschaft, und die Bürger von den großen Städten, sondern auch von den kleinen, und zwar unter ihnen, von **Oldensaal,** ehemahls das Recht zu jagen gemeinschaftlich gehabt, und es auch nicht verlohren hätten. Die jezzige Jagdeinrichtung, und wer jezt das Recht zu jagen habe, kann man aus dem Gesez vom 14. August 1675, und 11. April 1748, die den 28. August 1766 erneuert sind, abnehmen. Es darf nemlich die sammtliche Ritterschaft und ein jeder, der das Recht eines Edelmanns hat, und in Overyßel wohnet, die, welche an andern Orten wohnen, wo nicht da, wo sie leben, den Overyßelern ein gleiches Recht eingeräumt wird, ausgenommen, jagen, aber das erlegte Wild nicht verkaufen. Ferner haben die Bürger von **Deventer, Kampen, Zwoll;** auf dem Lande aber die, die Güter, welche in demselben Distrikt liegen und 1000 **Dukaten** werth sind, besizzen, eben dieses Recht erhalten. Es wird ihnen aber der Gebrauch deßelben nicht weiter als in dem Quartiere, worinn die Güter liegen, verstattet. Von der Art und Zeit der Jagd sehe man die Erklärung dieser Geseze in dem **Ges. v. 15. Jul.** 1767.

§. 321.

Ich habe nun noch von der **Regierung der Theile** zu reden, nachdem ich von der Staatsverfaßung der Republik gehandelt habe.

Eine jede kleine Stadt hat ihre Obrigkeit, von deren Wahl im 315. §. geredet worden ist. Personen, die sich nicht zur Landesreligion bekennen, oder dem Schazze schuldig sind, können zu keinen obrigkeitlichen Aemtern gelangen. Der Magistrat übt aber in den drey großen Städten die bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeit aus, ohne, daß eine Appellation statt findet. Auch in **Haßelt** hat er die Erkenntniß in Criminalsachen; in **Steenwyk** aber in Verbindung mit dem **Drost von Vollenhofen**. Von den Urtheilen der Richter in den kleinen Städten kann an die Obrigkeiten der großen Städte appellirt werden, von den Aussprüchen der leztern aber findet keine Appellation statt. S. **van Hattum** a. a. O. III, 316. 385.

Die Bürger der drey Städte haben das besondere Recht, daß sie auf dem Lande nicht mit Arrest belegt werden können, es müste denn jemand dieses sein Recht durch einen ausdrücklichen Vertrag haben fahren laßen, oder an dem Orte, wo er einen Vergleich getroffen hat, damit belegt werden können. S. d. **Overyß. Ges.** I, 5, 2. **Van Hattum** a. a. O. S. 282. Von der Freyheit der Edelleute und Bürger von **Kampen** und **Zwoll**, zu **Deventer** nicht mit Arrest belegt zu werden, sehe man d. **Ges. v. Deventer** III, 3, 3. Eben daselbst wird der Unterschied unter dem **höhern** mit dem Rechte die gemeinschaftlichen Weiden zu genießen verbundenen und niederen **Rechte** der Stadt gemacht. Es werden daselbst die **Bürger** von den **Einwohnern**, die von dem Rechte, Handlung zu treiben, ausgeschloßen sind (**ingezetenen**) unterschieden.

§. 322.

Auf dem Lande ist die Sorge für die **Dämme** besondern Collegien übertragen. S. **Dumbar anal.** II, 241.

Wegen der Gerichtsbarkeit und Regierung wird das Land in verschiedene große Aemter, über welche eine höhere Obrigkeit unter dem Namen eines **Drosten** gesezt ist, eingetheilt. Diese sind der Drost von **Salland**, **Twenthe**, **Vollenhofen**, **Yßelmuiden** und **Haexberg**. Die sogenannten **Herrlichkeiten** (**Heerlykheeden**), bey welchen ein Theil der Rechte der Landeshoheit, und insonderheit die Gerichtsbarkeit Privatpersonen gehört, deren es an andern Orten viele giebt, sind hier in geringer Zahl vorhanden. Im Jahr 1747 u. f. f. ward die Frage rege, ob sich bey der **Dynastie Almelo**, die seit alten Zeiten her viele große Rechte hat, die **freye Herrschaft** befinde.

Den **niederen Obrigkeiten** (**Schultheißen und Richtern**) schreibt das **Overyßelsche Gesez** II, 1. eine Gerichtsordnung vor. Es verbietet, die Gerichte in den **Schenken** zu halten, welche Gewohnheit in der Grafschaft **Zütphen** aufgekommen ist. Dies ist das Verfahren bey bürgerlichen Streitigkeiten. Eine jede Obrigkeit, die hier **Schultheis**, **oder Richter** heist, nimmt zwey **Beysizzer** (**Keurnoten**) zu sich, eröfnet das Gericht, leitet den Proceß ein, führt ihn, läst aber kein Urtheil sprechen (wie auch in den kleinen Städten nicht geschieht). Blos geringe Sachen, die nicht an 20 **Gulden** hinauf steigen (s. d. G. v. Jahr 1710 d. 3 §.), über welche er mit seinen Richtern ohne Weitläuftigkeit erkennt, thut er ab. Streitigkeiten, da der Gegenstand nicht über 50 **Goldgülden** beträgt, endigt er, nachdem beyde Theile einige Schriften darüber gewechselt haben, aber nicht über die Duplik gegangen sind, es müste denn der Gegenstand des Proceßes **Einhundert Thaler** ausmachen. Nachdem auf beyden Seiten alles vorgetragen ist, daß in Ansehung der Sache ein Urtheil gefällt werden kann, werden die Partheyen vorgefodert, damit sie bey dem

Schluß

Schluß und der Versiegelung der Akten zugegen seyn, oder dafür ihre Anwalde schikken können. Sie werden darauf, um einen Spruch einzuhohlen, von eben diesen Obrigkeiten, vor welchen sowohl auf dem Lande, als auch in den kleinen Städten, der Proceß eingeleitet ist, zu **Rechtsgelehrten** geschikt, die keinem Theile verbindlich sind, eine akademische Würde haben und in Overyßel wohnen; ist die Sache von keiner großen Bedeutung, zu einem; ist sie wigtig, zu zweyen. Ihre Gutachten, bey welchen die Gründe hinzugefügt werden, und die versiegelt seyn müßen, müßen in Gegenwart der Parthenen eröfnet, und ohne irgend eine Veränderung in dem Gerichte bekannt gemacht werden. M. s. d. **Recht von Overyßel** I, 17. In Holland ist ein andrer Gebrauch üblich, indem daselbst die Richter durch die Gutachten der Rechtsgelehrten nicht gebunden werden. S. **Niederl. Ges. B.** VI, 679. In den Gerichten der Drosten (**Land-Drosten Gerichten**), worinn Streitigkeiten über Eigenthum und Ehehaften entschieden werden, wird eben diese Gewohnheit beobachtet, die ich eben jezt von den Unterlandgerichten beschrieben habe.

Die Landleute verrichten den Drosten theils Hand, theils Fuhrdienste, die überall bestimmt sind. Den 13. Merz im Jahr 1631. gefiel es den Staaten, statt dieser Herrendienste die jährlichen Besoldungen dieser Obrigkeiten zu vermehren. Da aber die Dienste nach dieser Zeit nicht vermindert wurden, so ward im Jahr 1717. in einer Nationalversammlung diese Sache in Berathschlagung genommen, und den ersten April eine Verordnung gegeben, daß den Drosten des Jahrs zweymal dergleichen Arbeiten gethan werden sollten, nur dürften sie sie nicht außerhalb Overyßel verlangen, auch sie nicht an andre abtreten, oder sich auf ihre Abbezahlung einlaßen. Im Jahr 1759. kam die

die Sache von neuem in Betrachtung, und es verordneten endlich die Staaten den 4. April 1776, daß der an einigen Orten bisher für die Arbeit zu bezahlen üblich gewesene bestimmte Preis auf immer gelten sollte; in den übrigen sollte es denen, die die Herrendienste verrichten, frey stehn, sie für geleistete Bezahlung abzukaufen, wenn sie für jeden **Fuhrdienst einen Gulden, und Handdienst den vierten Theil** davon erlegten.

§. 323.

Bey Verbrechen, auf welche körperliche Bestrafung gesezt ist, wird auf folgende Art gerichtet. Der Drost übt die Gesezze in den Gränzen seines Gebiets aus. Ist der Beklagte ergriffen, oder unter der Bedingung, daß er sich selbst vor Gericht stellen muß, vorgeladen, so befragt er ihn, nachdem die Nebenumstände des Verbrechens, das er untersucht, von dem Fiskal in Säzze gebracht sind, in Gegenwart zweyer Beysizzer, die zu dem Gericht gehören, und, wenn es seyn kann, Advokaten sind. Die Antwort des Beklagten schreibt der eine von den Beysizzern nieder, und liest sie dem Beklagten vor. Der Drost fällt kein Urtheil, sondern die beyden Beysizzer sprechen es, wenn er es nicht für besser findet, den Proceß dem Urtheile andrer Rechtsgelehrten, die er auswählen kann, zu überlassen. Diese haben, nachdem sie sich zum Urtheile anheischig gemacht haben, das Recht, den Beklagten, wenn sie es für nöthig halten, in Gegenwart des Drosts von neuem der Sache wegen zu befragen. Es wird auch dem Verbrecher auf dem Lande und in den kleinen Städten kein Advokat versagt, den er, wenn er Vermögen hat, bezahlt; dem aber, wenn dieses fehlt, der Staat seine Bemühungen vergütet. S. d. Overyß. Ges. II, 19, 6.

Wenn

Wenn bey einem Verbrechen auf ordentliche Art verfahren wird, so ist es üblich, die Sache nicht eben den Beysizzern, die sie eingeleitet haben, sondern andern Rechtsgelehrten zur Entscheidung zu überlaßen. Bey Geldstrafen, deren Bezahlung zurükgehalten wird, muß der Drost an dem Ort des Wohnplazzes des Verbrechers, oder des Vergehens, wider ihn klagen. **S. d. Recht v. Overyßel** II, 23, 5.

Er kann auch Sachen, welche Verbrechen betreffen, die mit einer von den Gesezzen bestimmten oder willkührlichen Geldstrafe bestraft werden, abthun; nicht aber solche, worauf Leib und Lebensstrafen gesezt sind, den Meyneyd ausgenommen, bey dem es unter gewißen Umständen der Rechtssache ihm erlaubt ist. **Ebendas.** II, 20, 1. Uebrigens steht es weder dem Beklagten, noch dem Fiskal, frey, von den Urtheilen, die wegen der mit Leibesstrafe zu ahndenden Verbrechen gesprochen werden, zu appelliren. **Ebendas.** I, 19. 13. In den **drey Städten** wird gewöhnlich wider die Verbrechen außerordentlich, und ohne Zutretung eines Advokaten, verfahren. **S. d. G. v. Devent.** IV, 3. §. 6 u. f. f. IV, 4. 2.

§. 324.

Besondere, auf gewiße Rechtssachen eingeschränkte Gerichte sind die **Lehngerichte**; die über die Beeinträchtigung der öffentlichen Abgaben niedergesezten (§. 318); die **geistlichen Gerichte** (§. 123.); die, welche über **Streitigkeiten der Edelleute, Leibeigenen** (**Hofgerichte der Hofhoorigen**, die auch **Hyen** genannt werden), der **Gemeinheiten** (die gewönlich **Markgerichte** heißen, und in **Westphalen** und vielen Theilen von Teutschland üblich, auch von **Schazmann** erläutert sind), erkennen.

Ueber

Ueber die Lehngerichte ist ein Vikar des Statthalters gesezt (§. 317). Ihre Einrichtung findet man in dem Ges. v. Overyß. II, 24. Sie werden, der grossen Unkosten wegen, die sie erfodern, selten gehalten. Der Kläger hält gewöhnlich bey dem ordentlichen Richter um Erlaubniß zur Führung des Processes an, welche auf Befragung und Bewilligung des andern Theils ertheilt zu werden pflegt. Ebendas. d. lezt. §.

In bürgerlichen Personalsachen, wo keine Execution statt findet, kann die Ritterschaft, so wie ihre Weiber, Witwen und Kinder, die sich nicht aus ihrem Stand gesezt haben, zu eben der Zeit und Ort, wo das oberste Gericht gehalten wird, Gericht halten; es geschieht aber selten. Einer von der Claße des Adels hat in diesem Gerichte den Vorsiz (Dingwaarder). Der Statthalter ernennt ihn, und er ist jezt eben der, welcher seine Stelle bey der Verwaltung des Lehnwesens vertrit (§. 317). Er hat zwey adeliche Beysizzer bey sich, in deren Gegenwart der Proceß eingeleitet wird. Hierauf wird aus dem Adel ein Richter ernannt (Oordel drager), der den Streit, wenn er nicht sehr wichtig ist, den andern Tag nach Empfangung des Richteramts beylegt. Die Appellation an den Statthalter, die Ritterschaft und Städte findet daben statt, nur muß sie sogleich vorgenommen werden. S. ebendas. I, 20.

Die Gerichte der Leibeigenen werden da gehalten, wo der sogenannte Herrenhof ist. Es giebt dergleichen noch welche in dem Quartier Twenthe, und sie hangen nicht von einander ab. Von diesen Gerichten gehen keine Appellationen an das Obergericht der Nation (de Klaaring), sondern, dem alten Herkommen nach, an den Hof von Ootmarsum, von diesem nach

dem

den **Hof von Kolmschaten**, ohne fernere Appellation. Ueber das Recht der Leute von dieser Art sehe man das Gesez vom 22. Novemb. 1753.

§. 325.

Blos die Provinz **Overyßel** hat kein immerwährendes **Obergericht**, dem alle Streitigkeiten der Einwohner unterworfen wären. Als **Carl der fünfte** Willens war, ein solches anzulegen, so sahe man diese Einrichtung als eine Art von Knechtschaft an, und sein Vorsaz ging nicht durch. S. d. **Revius Deventer** S. 332 u. f. f. Die Appellation an die Staaten ist zwar den Gesezzen nicht durchaus zuwider (S. d. **Overyß. Landrecht** II, 27, 2); stimmt aber nicht mit der Absicht, die sie in ihren Versammlungen haben, nicht sowohl Streitigkeiten beyzulegen, als vielmehr bürgerliche Einrichtungen zu machen, überein. Das alte **Appellationsgericht**, das **Klaringe** heisst, wird jezt von den Staaten jährlich einmahl zu **Deventer** angesagt, und endiget Streitsachen. Es kommt daselbst jährlich einmahl die Ritterschaft, und zwar alle Glieder derselben, wenn sie wollen, nebst 8 **abgeschikten Richtern**, oder **Scabinen**, der drey Städte: nemlich von **Deventer vier**, von **Kampen zwey**, und eben so viel **von Zwolle**, zusammen. Sie erkennen über Appellationen, die von den auf dem Lande gesprochnen Urtheilen, nicht aber von solchen, die in den Städten gemacht sind, an sie ergehn. Einige Rechtssachen und Bescheide sind von der Appellation ausgenommen (S. d. **Overyß. Landr.** I, 19. S. 4. u. f. f.). Dazu gehören die, die auf Leib und Lebensstrafen abzielen. In diesen Gerichten haben die Stimmen der Ritterschaft und der Deputirten der Städte einerley Gewicht. Wenn vor der Entstehung der Republik es sich zuweilen zutrug, daß die-

se

se beyden an Recht und Gewicht einander gleichen Stimmen nicht einstimmig waren, so pflegte der Statthalter durch seinen Zutrit zu einer von beyden dem Streite ein Ende zu machen. Was ist aber jezt zu thun, wenn sich der kleinere Theil der Deputirten zu dem Adel schlägt; der größere von ihnen aber verschiedener Meynung ist? Als wegen dieses Umstandes im Jahr 1562 Streitigkeiten entstanden, so verglichen sich die Städte mit dem Adel dahin, daß, wenn wenige Deputirte mit dem Adel gleichstimmig wären, die Stimme der leztern gelten sollte, und eben so sollte es umgekehrt seyn, wenn einige Edelleute zu der Meynung der Deputirten zweyer, oder der drey Städte träten. S. van Hattum III, 8.

§. 326.

Sowohl eine jede Stadt, als auch das Land, hat seine verschiedenen Gesezze das Privatrecht betreffend. Die Stadt Deventer hat im Jahr 1486 ihre Gesezze sammlen, und im Jahr 1642 wieder durchsehn und drukken lassen.

Auf dem Lande hat man jezt ein Gesezbuch, welches unter dem Namen des Landrechts von Overyßel ('t Landrecht van Overyßel, oder das Privatrecht der Overyßler Einwohner auf dem Lande) von uns oft angeführt worden ist. In den Nationalversammlungen kommen zu den alten Gesezzen noch neue hinzu, außer denen, welche die drey Städte sich allein geben.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen bestimmt ebenfals dies Gesezbuch, II, S. 19 u. f. f. Die Verordnung Philipps des zweyten (§. 92) gilt weder in den Städten, noch auf dem Lande. S. v. Revius a. a. O.

a. a. O. S. 429 u. f. f. Die drey Städte haben eigene Criminalgesezze (s. d. G. v. Devent. d. 4 Th.), und was in diesen Gesezzen nicht deutlich bestimmt ist, das ergänzen sie aus dem erst angeführten Landrechte: wenn dieses sie verläst, nehmen sie ihre Zuflucht zu dem Römischen.

Das achte Capitel.

Von der Stadt Gröningen und den Ommelanden.

§. 327.

Das Land Gröningen, von welchem der Seebusen Dollard seit dem Jahre 1277 einen großen Theil verschlungen hat, wird von dem Fluß Lauwers und Ems eingeschloßen, und ernährt, wie man glaubt, an hunderttausend Menschen. Einen Theil des Gebiets begreift die Stadt Gröningen in sich, den übrigen, und zwar größten, pflegt man die Ommelande, das ist, das um die Stadt liegende Land, zu nennen. Dieses Land, welches, außer Appingedam (Dam), (von deren ihr genommenen Rechten man d. Emmius von dem Lande von Friesland S. 28 sehen kann) seit alten Zeiten keine Stadt hat, wird in drey Quartiere eingetheilt, von welchen das erste Hunsingo (gleichsam, der Gau an dem Fluß Hunse) 51 Dörfer in sich begreift. Das zweyte heißt Fivelingo, von dem Fluße Fivel und hat 45 Dörfer, das dritte, das Westerquartier (das der Stadt gegen Abend liegt) begreift 38 in sich.

§. 328.

§. 328.

Die Stadt, die sich sonst von dem Lande durch Geseze und Regierung unterscheidet, befand sich, so wie jenes, unter der Herrschaft der Kayser, und hatte eine Zeitlang mit dem Lande **Drenthe** einerley Regenten, oder einen Grafen. Da aber die Bischöfe von **Uetrecht** ihrem Ansuchen um Beneficien, so wie die Kayser ihren Schenkungen, keine Grenzen sezten, so erhielten sie auch im Jahr 1046. von dem Kayser **Heinrich dem dritten** einige Rechte an die Stadt **Gröningen**. S. **Mieris** I, 63. Wie weit ihre Rechte sich erstrekt haben, die sie damahls besaßen, oder erlangten, davon hat **Idsing** weitläuftig gehandelt. S. die Verträge vom Jahr 1399, ingleichen, was im Jahr 1404. 1405. 1462. 1469. 1481. verhandelt ist, in seinem öffentl. **Rechte** bey dem angef. Jahr S. 28 u. f. f. S. 49 u. f. f., S. 383. 401. 417. u. f. f. **Mieris** IV, 25.

Die **Ommelande** standen vormahls unter verschiedenen Grafen, die die Kayser über sie sezten. Nachdem sie aber nach und nach zu herrschen aufgehört hatten, kam eine Volksregierung auf; doch blieb die höchste kayserliche Gewalt, und jene erstrekte sich nicht über das ganze Land. Einzelne Quartiere verbanden sich blos durch Freundschaft, Nuzzen und Bündniße. Sie alle legten sich zur Beschüzzung ihrer Freyheit Verbindlichkeiten auf, die in den **Opstalbomischen** Versammlungen der **Friesen**, oder, wie man damals sagte, der **sieben Völker von Seeland**, festgesezt wurden. Es pflegten diese Zusammenkünfte jährlich einmahl, an jedem nächsten Dienstag nach dem ersten Pfingstfeyertage bey **Aurich** gehalten zu werden; sie hörten aber im 14. Jahrhundert nach und nach auf. S. die Ges. v. Jahr 1323. und 1327. in **Hartknoch Urspr. v. Friesl.** S. 550, **Scholt** in der **Gesch. von Friesl.** in

den

den **Dokum.** S. 16. Die Versammlungen der Einwohner der **Ommelande** bestanden aus freygebohrnen Besizzern von Landgütern, wenn sie auch klein waren. Ihre Zusammenkunft ward **Elmetha, Meene, Meente**, oder **Gemeente**, genannt. Diese Herren, die von Dienstbarkeit und Herrendiensten frey waren, gaben freywillige Beyträge zum allgemeinen Besten, die man daher **Schot** (**Schoß**) nannte (**Huuslaga, Ferdpenningen**). Sie scheinen auf gleiche Art sich des Rechts der Anspülung, der Fischerey und Jagd frey bedient zu haben. S. des **Ubbo Emmius Gesch. v. Friesl.** S. 28. In diesen Versammlungen wurden die Gesezze festgesezt, welche wirkliche Angelobungen der Nation waren. Es sind derselben noch viele übrig, die es verdienen, daß sie von Gelehrten untersucht und entwikkelt werden. **S. d. von d. Ges. z. Gröning. zur Aufkl. d. vaterl. Rechts herausgegeb. Samml.** d. ersten Th. In diesen Zusammenkünften hatten Richter den Vorsiz (so geschieht bey den Friesen der **Prälaten, Grietmanns, Mederechters, en alle de gemeene Meente** Erwähnung. S. d. Freyh. v. **Schwarzenberg Fries. Gesezb.** I, 284. 524. 545). Diese Richter genoßen mancherley Vortheile, sie bekamen z. B. die Güter derer, die sich selbst das Leben genommen hatten, gescheiterte Schifsgüter u. d. m. Wenn alle Richter einer Gegend zusammen kamen, so hieß ihre Versammlung **Warv**. Vor kurzem hat der sorgfältige Erforscher des Alterthums **Halsema** in d. B. von dem alten Zustande der Ommelande hierüber ein grosses Licht verbreitet.

§. 329.

Unter vielen Bündnißen, die die Stadt Gröningen und das Land gemacht haben, verdienen die im Jahr 1470. und 1473. geschloßenen, die der Kayser Friedrich

der

der dritte im Jahr 1474. bestätigte, bemerkt zu werden. Er gesteht bey dieser Gelegenheit, daß die Friesen, die zwischen der **Lauwers** und dem **Eems** wohnten, allein unter der Herrschaft des Kaysers zunächst stehen sollten. S. **Idsing ebendas.** S. 402. 407 u. f. f.

Als das durch die Partheyen **Schiering** und **Vetkoper** verursachte Elend auch bis in dies Land gedrungen war, und dieser Ursach wegen der Kayser **Maximilian, der erste**, die Verwaltung von Friesland den 20. Julius im Jahr 1498. dem Herzog **Albert von Sachsen** mit Bewilligung der sechs **Churfürsten** übergeben hatte, so erklärte er in einem neuen Diplome vom 27. Merz 1499, daß auch die Stadt **Gröningen** mit unter dieser Verwaltung begriffen sey. **Ebendas.** S. 464. Als die Stadt **Gröningen** sich wider diese Herrschaft sezte, stieß sie an andre Klippen an, zumahl, nachdem **Carl der fünfte**, die Rechte der Sächsischen Fürsten eingelöset hatte. Die Stadt bat den Bischof von **Utrecht** um seinen Beystand, hierauf den Graf von **Ostfriesland**, **Edzard**, der sie an **Frankreich** als ein Lehen zu bringen gedachte. Endlich kam sie in die Gewalt des Herzogs von **Geldern**, **Carls**. S. d. **Freyh. von Schwarzenb. Friesl. Gesezb.** II. S. 61. u. f. f. 80. u. f. f. 102. Endlich ward im Jahr 1536. die Ruhe wiederhergestelt, wo sich die Stadt und die **Ommelande** dem Herzog von **Brabant**, Graf von **Holland**, Herrn von **Friesland** und **Overyssel** und seinen Nachfolgern männlichen und weiblichen Geschlechts, doch mit der Vorbehaltung ihrer alten Rechte gleichsam übergaben. Es wurden ihm, nebst der einer fürstlichen Person anständigen und bequemen Wohnung, jährlich 12,000 **Gulden**, die in zwey Zahlungen gegeben werden sollten, versprochen, und unter andern die Versicherung abgelegt, daß das **alte Amt** ('t **Oldampt**), inglei-

ingleichen der Distrikt Sylwerden ('t Gogericht van Selwerde) fernerhin zur Stadt gehören sollte. S. Schott Gesch. v. Friesl. in d. Dokum. S. 101. u. f. f.

Das Ungemach, das seit der Gelangung Philipps des zweyten zum Throne die Niederlande drükte, griff auch das Land Gröningen an, und folterte es. Die Ommelande schlugen sich in dem bürgerlichen Kriege zuerst zu der Utrechter Vereinigung, welcher die Stadt entgegen war, und sich nicht eher, als im Jahr 1594, durch die siegreichen Waffen des Prinz Moriz gezwungen, mit derselben durch ein ewiges Bündniß vereinigte. S. Bor d. 32. Ges. Seit dieser Zeit blieb unter der Stadt und den Ommelanden eine beständige Uneinigkeit. Darauf legten die Generalstaaten durch eine Verordnung vom 21. Jan. 1597. die neuen Uneinigkeiten bey, wodurch sie das, was sie den 27. Febr. 1595. beschloßen hatten, umstießen, und auf ewig festsezten, daß die Stadt und Ommelande als ein Körper (eene Heerlykheid en eene Provintie) angesehen werden sollte, deßen höchste Regierung sich unzertrennlich bey beyden Gliedern des regierenden Körpers befinden sollte; daß die Stadt den ersten Rang, aber ein gleiches Recht haben; daß nach gemeinschaftlicher Bewilligung die Abgaben beschloßen, die öffentlichen Zölle, die ehemahls Carl der fünfte und Philipp der zweyte eingenommen hätten, verwaltet, und die Güter, die den Klöstern gehört hätten, zu einem guten Gebrauch angelegt werden sollten; endlich sollten die öffentlichen Bedienungen, die ehemahls von dem Regenten vergeben wären, nach einem allgemeinen Auftrage und unter dem Ansehn des Staats ins künftige ausgetheilt und geführet werden. Bor 34, 9 (305). Man hatte doch nach

dieser Zeit neue Verordnungen zur Beylegung der Streitigkeiten nöthig, dergleichen den 8 Merz 1599, den 1 Apr. 1600, den 24 Jul. 1640. und 7 Aug. 1649. gegeben wurden.

Nachdem die Stadt und die Ommelande dem Prinz von Oranien, **Wilhelm dem vierten**, ihrem Statthalter, den 29 August 1748 die Macht eingeräumt hatten, den Staat einzurichten, so ließ er den 27 Novemb. 1749 ein neues Gesez ergehn, worauf alle Richter der Bürger und Landleute, Obrigkeiten und Bediente schwören, und die Uebertreter, außer dem Verluste ihres Amts, mit einer dem Verbrechen angemeßenen Strafe belegt werden sollten.

§. 330.

Ob gleich das Land **Gröningen** durch seine Lage und alte Verbindung mit **Friesland** sehr nahe verbunden ist, so ist es doch von demselben nicht allein durch Gesezze, Einrichtungen, Sitten, Benennungen der Obrigkeiten, gerichtliche Ausdrükke und Sprache, sondern auch vorzüglich in Ansehung seiner Staatsverfaßung unterschieden.

Die **Stadt** und die **Ommelande** haben den siebenten **Plaz** in dem **Utrechter Bündniße**, und verrichten gemeinschaftlich ihre öffentlichen Angelegenheiten, haben auch einen Statthalter. Sie betreiben aber ihre besondern Angelegenheiten vor sich, und jeder Theil hat in seinem Gebiete eine besondere Macht und Herrschaft. Sie kommen in **Gröningen** sowohl an den **ordentlichen Versammlungen**, die auf den 21 Febr. angesagt werden, als auch an den **außerordentlichen**, so oft es den **acht Deputirten** gefällt (§. 332), oder so oft die Stadt, oder die Ommelande, eine Versammlung fodern, zusammen. Wenn diese **acht Männer** wegen einer anzusagen-

zusagenden Versammlung unter sich uneins sind, so wird die Entscheidung dieser Sache dem Statthalter überlaßen. M. s. d. Verordn. d. Gen. Staat. v. 7 Aug. 1649. u. d. Ges. v. 27 Novemb. 1749. d. 32 §. Beyde Glieder des regierenden Körpers geben ihre Stimme durch ihren Syndikus. Beyde Stimmen haben ein gleiches Gewicht. Können sie sich nicht vereinigen, so vereinigt sie der Statthalter, oder endigt den Streit durch eine Verordnung.

Die Sachen, worüber man sich in den Versammlungen berathschlagt, zielen sowohl auf das gemeine Beste und auf Gesezze, die auf dem Lande gegeben werden sollen, als auch auf die gemeinschaftliche Vertheilung der öffentlichen Aemter ab. Diese Aemter werden theils in dem Gebiet von Gröningen geführt, theils sind es Gesandschaften zu den den sämmtlichen Bundesgenoßen gemeinschaftlichen Collegien, bey deren Beschließung und Unternehmung die Stadt und **Ommelande** ein gleiches Recht haben. Sie und diese schikken Deputirte an die Versammlungen der Bundesgenoßen ab, einen an den **Staatsrath** (**Raad van Staate**), und einen an das Collegium, das die Besorgung der Staatsrechnungen führt (**Generalsrechnungscollegium**). An das **Amsterdammer Admiralscollegium** schikken sie alle zwey Jahr wechselsweise Abgesandten ab. Die Gesandschaft an das Collegium zu **Harlingen** ist den 27 Nov. 1749 aufgehoben. S. d. 33 §.

§. 331.

Nach dem Beyspiel der Bundesgenoßen übertrugen die Staaten den 2 Decemb. 1749 dem Prinz von **Oranien, Wilhelm dem vierten**, die Oberstatthalterschaft mit dem Rechte der Vererbung. Aus einem Gesezze, das eben dieser Prinz den 27 Nov. 1749 gab, kann man die

Rechte des Statthalters kennen lernen. Das vorzüglichste unter ihnen ist dieses, daß er eben dieses Gesez auslegt; daß er in den Streitigkeiten der Stadt und der Ommelande, oder unter ihren gemeinschaftlichen Collegien, oder ihrem Obergerichte und Stadt, oder einem andern Gerichte, entscheidet. M. s. d. ang. G. 32 §. Er hat in dem Collegio der acht deputirten Staaten den Vorsiz (§. 332), imgleichen in der Rechenkammer und dem höchsten Gericht. Er theilt die militairischen Bedienungen, worüber die Staaten Macht zu verordnen haben, nach seinem Gefallen aus, so wie die bürgerlichen Aemter derer, die der Stadt, oder den Ommelanden, oder beyden, bedient sind (ministeriaale Bedieningen), mit Innbegrif der Syndicorum, Aktuarien, Rechnungsführer, Rentmeister, Fiscaln, Postmeister, u. s. w. Er genehmigt die Gesandschaften, die von den Richtern der Stadt und der Ommelande, sowohl in dem Gebiet von Gröningen, als auch in den Collegien der Bundesgenoßen, übernommen werden, und sezt, wenn sie ihm nicht anstehn, andre tüchtige in ihre Stelle. Mit eben dem Rechte, als in Holland, kann er Mißethäter begnadigen. Wie er sich dieser Macht bedient, davon sehe man das Gesez vom Jahr 1749 von der Art, mit Mißethätern zu verfahren, den 62 §. u. s. f.

§. 332.

In den Rath der acht deputirten Staaten (gedeputeerde Staaten) kommen vier aus der Stadt, und eben so viel aus den Ommelanden abgeschikte Personen. In dieser Versamlung hat der Statthalter den ersten Siz, als Präses honorarius. Die Rathsherren bekleiden ihr Amt ein Jahr lang, daher legen sie dasselbe bey dem Anfange der gewöhnlichen jährlichen Versamlung in Gegenwart der versammelten Staaten nieder. Ihnen ist, als

als Vicarien, die Verwaltung aller zur Regierung des Staats und der ganzen Republik abzwekkenden Angelegenheiten übertragen, ingleichen das Ansagen der Landtage, woben sie die Hauptpuncte der Berathschlagungen bekannt machen; die Sorge für die öffentlichen Gebäude, welche die Stadt Gröningen mit den Ommelanden gemein hat; für die Dämme; den gemeinen Schaz, und die Abgaben, welche sie auferlegen. Sie richten auch in solchen Fällen, wenn in Ansehung der Beysteuren ein Betrug vorgegangen ist. Der **Landrentmeister** (**Ontvanger Generaal**) legt alle **Viertel Jahr** dem Statthalter und diesem Rath die Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Staatsgelder ab. S. d. S. v. 27. Nov. 1749. den 40 §.

Bey der jährlichen Ernennung der sechs **Rechnungsführer** (**Rekenmeesters**), welche die Rechnung der öffentlichen Einnahme und Ausgabe besorgen, übt die Stadt und das Land ein gleiches Recht aus.

§. 333.

So viel von dem Rechte, welches beyde Glieder des regierenden Staatscörpers mit einander gemein haben. Wir haben nun noch das zu betrachten, welches einem jeden derselben besonders eigen ist.

Die Regierung in der Stadt und dem zu ihr gehörenden Lande ist verschieden. In der Stadt regieren die **Burgermeister** und der **Rath**, der vereidigt ist, wozu noch der alte Rath kommt, ingleichen ein **Mittel geschworner Bürger** (**Gezwore Gemeente**) und ihre **drey Richter** (**effective Taelmannen**). Der **Rath** besteht aus sechs und zwanzig **Personen**. Aus ihnen werden die Sechzehnmänner, worunter vier Bürgermeister sind, von ihnen selbst mit Genehmigung des

Statt-

Statthalters gewählt und vereinigt, um ein ganzes Jahr die Regierung zu führen. Jährlich treten den 8 Februar sechs **Rathsherren** und zwey **Bürgermeister** von dem Magistrat ab, und unternehmen unterdeßen andere öffentliche Verrichtungen. Jene **Sechzehnmänner** heißen der **vereydigte Rath** (**de sittende Raad**), die übrigen führen den Namen des **alten Raths**. Jener hat die Regierung; dieser muß gerufen auf das Rathhaus kommen. Er muß gerufen werden, wenn man sich wegen neuer zu errichtenden Gesezze und zu machenden Schulden berathschlagt. Den Abgesandten der unter den Bürgern errichteten **Gilden** ist es erlaubt, bey der Abnahme der Rechnung der Stadteinkünfte, die jährlich geschieht, zugegen zu seyn. Der regierende Rath ist verbunden wegen des Zustandes der Stadt, des ganzen Landes, und der Republik Berathschlagungen anzustellen; bey bürgerlichen Processen die erste und zweyte Instanz abzugeben; bey Verbrechen zu richten, und die Aemter, welche die Stadt besezt, zu vergeben (§ 331). Ehemahls richtete er ohne weiter verstattete Appellation; diese freye Jurisdiktion des Magistrats ist aber durch die **Reform vom Jahr** 1749 abgeschaft worden.

§. 334.

Das Collegium der zu dem Magistrat hinzugegebenen **geschwornen Bürger** (**Gezwore Gemeente**) besteht aus **sechs und dreyßig Männern**. Vier und zwanzig derselben werden jährlich so vereydigt, daß zwölfe unter ihnen, als neue Mitglieder, in die Stelle derer aufgenommen werden, welche die gesezmäßige Zeit ihres Amts, **von zwey Jahren**, zurük gelegt haben. Sie sezzen sogleich drey Personen über sich, die sie aus ihrem Mittel wählen, je nachdem ein jeder durch Erfahrung und Ansehn vorzüglich empfohlen wird, und nennen sie **Taelmänner**, wel-

ches

ches so viel heist, als Sprecher. Diese Gesellschaft der vier und zwanzig geschwornen Männer hat eine doppelte Verrichtung. Die eine besteht darin, daß sie den Magistrat, oder jährlichen Rath, wählen, die ausgenommen, welche innerhalb des Jahrs, da sie regieren, sterben; denn die Stelle solcher kann der vereinigte Rath selbst innerhalb einer bestimmten Zeit besezzen. Auf gleiche Art erwählen sie den 15ten Februar die zwölf geschwornen Bürger, welche in die Stelle der Zwölfmänner treten, die jährlich von ihrem Amte abgehen. Hiernächst besteht ihr Amt darin, daß sie sich mit dem Magistrat über Angelegenheiten der Stadt berathschlagen und Gesezze machen.

Der erste Bürgermeister besorgt die jährliche Wahl des regierenden Raths und der geschwornen Bürger, welche auf einerley Art, aber zu verschiedener Zeit, vorgenommen wird, wobey er sich nach der Zahl der Stimmen richtet, die man auf die Art erkennt, daß man weiße Bohnen, worunter fünf schwarze gemischt sind, in einen Huth wirft. Ein jeder der geschwornen Bürger greift nach der Ordnung, worin sie folgen, eine derselben, ohne sie zu sehen, worauf die, welche die schwarzen erhalten, sogleich schwören, daß ein jeder von ihnen nach seinem Gewißen den Rath und das Mittel der geschwornen Bürger wählen wolle. Sind sie auf diese Art verendigt, so vollziehen sie in einem besondern Zimmer das Wahlgeschäft; es behält aber der geschworne Rath das Recht, zu beurtheilen, ob die Gewählten die den Gesezzen entsprechenden Eigenschaften besizzen, auch hat der Statthalter das Recht, diejenigen, welche der Rath gebilligt hat, zu verwerfen, und andere aus der ganzen Bürgerschaft genommene in die Stelle der Verworfenen einzusezzen.

Diese

Diese vier und zwanzig Männer nun müssen in allen Dingen, welche sich auf das Wohl der Stadt und des ganzen Landes beziehn, zum Beyspiel, auf neue Gesezze, von dem geschwornen Rath um ihre Meynung befragt werden. Werden sie zu demselben eingeladen, so giebt ein jeder von ihnen seine Stimme einzeln, und ihr Recht ist nicht geringer, als das Recht der Bürgermeister und Rathsherrn. In ihrer Gegenwart legen auch die Rentmeister der Stadt jährlich dem geschwornen Rath die Rechnung ab. Von solchen Sachen aber, welche, wie das Gesez vom 27. Nov. 1749. im 2 §. sagt, in die Gerichtsbarkeit und Regierung einschlagen, werden sie durchaus ausgeschloßen.

§. 335.

Die sämmtlichen Bürger schwören, daß sie die Stadt wider alle feindliche Gewalt vertheidigen, sie ohne freywilligem Befehl des Raths niemanden übergeben, daß sie auch den Generalstaaten, so lange sie die wahre reformirte Religion bekennen, und dem Statthalter treu und gehorsam seyn, und was diese zum Schuz der Stadt mit Einwilligung des Stadtraths ihnen auferlegen würden, vollstrekken wollen. Die Rechte der Bürger sind groß und werden in die höheren und niederen eingetheilt. Aus der Bürgerschaft werden die Bürgermeister, Rathsherrn und Sechsunddreyßiger gewählt (S. d. 333 §. u. f. f.). Das Gesez vom Jahr 1749. befiehlt die verschiedenen Arten der Gilden wieder herzustellen. Die Bürger besizzen ein altes, aber ergiebiges, Recht, nemlich das Stapelrecht (jus stapulä), welches man oft in Zweifel gezogen hat, die Dekrete der Generalstaaten aber bestimmt haben. Dies Recht besteht darin, daß sie von den Einwohnern der Ommelande, mit

Bey-

Beybehaltung des Privilegiums der Stadt Appingedam, oder Dam, verlangen, daß sie Butter, Käse, Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Waizen, Buchwaizen, Gersten, Rokken, Hafer, nicht eher an Fremde ausführen oder verkaufen, als sie diese Sachen, die auf dem Lande erzeugt worden sind, von dem Morgen, oder der Zeit an, wo man gewöhnlich die Waaren auf den Markt bringt, bis zu Mittag feil geboten haben. In diesem Rechte sind auch Füllen, Kühe und Ochsen, welche man von andern Orten eingeführt, und auf den Weyden der Ommelande drey Monat gewendet hat, begriffen. Der Handel ist davon ausgenommen, deßen wegen des täglichen nothwendigen Gebrauchs die Familien unter sich benöthigt sind, ingleichen die Bäkker und Fleischhauer, auch solche Personen, die mit Speisewaaren im kleinen handeln. Den Landleuten ist es auch nicht erlaubt, Bier zu brauen, das ausgenommen, was sie für ihr Haus gebrauchen, auch dürfen sie kein anderes in den Schenken verkaufen, als solches, was in Gröningen zubereitet ist.

Außer diesen haben die Bürger das besondere Recht, daß sie in persönlichen Angelegenheiten die Ommelande vor den Magistrat der Stadt Gröningen und den Provinzialhof vorladen können; gegen die Ommelande aber haben die Bürger das alte Recht, daß sie nicht von ihrem Magistrat hinweg und vor eine andere Gerichtsbarkeit hingezogen werden können.

§. 336.

Der Magistrat der Stadt Gröningen übt die Gerichtsbarkeit und Regierung, die durch Verordnungen der Generalstaaten bestimmt ist, aus, und ertheilt Gesezze

für

für das ganze Land und die Dörfer, welche alte **Aemter**, oder **Oldampten**, heißen. Bey dieser Gerichtsbarkeit überträgt er die Jurisdiktion, ingleichen die Bestrafung der Verbrecher, dem **Drost** und **Amtmann**, den der Statthalter sezt. Von ihren Urteln wird, wenn der Gegenstand des Streits nicht über **funfzehn Gulden** beträgt, in bürgerlichen Sachen an den Stadtrath appellirt. Wegen der Herrschaft der Stadt über dieses Land, und über die Frage, **ob die Einwohner derselben sich eben das Recht anmaßen können, welches die Ommelande, die Gerichtsbarkeit ausgenommen, haben?** entstand im Jahr 1643. ein großer Streit, in welchem **Alting** die Stadt, die den Sieg davon trug, vertheidigte. **S. van Harsema von dem alten Zustande der Ommelande S. 245. Aitzema** VI, 851.

Außerdem verwaltet die Stadt die bürgerliche und criminal Jurisdiktion in dem Dorf **Sylwarden** durch einen Amtmann, welchen ihr im Jahr 1536. **Carl der fünfte** beygelegt, und deßen Gesezze vom Jahr 1673 der geschworne Rath gebilligt hat; ingleichen in der Colonie **Sappermeer**, in welcher die Streitigkeiten nach den Gesezzen der **Oldampten** abgethan wergen. Jezt gehn die Appellationen von den Urteln an den Stadtrath, und von diesem an den **Provinzialhof** (§. 340). An beyden Orten besizt der geschworne Rath das Recht, Gesezze zu ertheilen. Auf gleiche Weise hat die Stadt in dem Quartier **Westerwoldingerland** die Jurisdiktion. In alten Zeiten gehörte sie der Familie **Addinganen**, darauf ward sie **Georg Schenken**, unter dem Namen eines **weiblichen Lehns** den 25. August 1538. von **Carl dem fünften**, als Fürsten von **Brabant**, **Holland**, **Friesland** und **Overyßel**, für einen bestimmten Preis von **funfzig Goldgülden**, gegeben, welcher für die gesez-

mäßige

mäßige Handlung eines Lehncontracts gegeben wurde (in der Folge ward er viermal so groß), mit Beybehaltung der Rechte der Einwohner, welche, so wie ihre jährlichen Beysteuren, in dem Diplom, das ihnen den 12. August 1538. gegeben ward, festgesezt werden. Von dem Sohn des **Schenken** kamen sie an den Herzog **Agenberg**. Als dieser die spanische Parten ergrif, fiel sie zur Zeit des Niederländischen Waffenstillstandes an einen gewißen Bürger zu **Amsterdam**, von dem sie die Stadt **Gröningen** gekauft hat, und als ein Lehn besizt, deßen rechtmäßige Investitur von dem Herzog von **Brabant**, **Holland**, **Friesland** und **Overyßel** hergenommen ist. Den Richter von **Westerwolden**, und **Drost**, welcher zu **Wedda** Gericht hält, ingleichen den Richter von **Bellingewold** und **Blyham**, welche lezteren Oerter ihre eigenen Gesezze haben, sezt der Statthalter. Die Gesezze sind im Jahr 1677 verfertiget, und im Jahr 1706. vermehrt worden.

§. 337.

Die Ommelande betreiben ihre Angelegenheiten besonders mit eben dem Rechte, als die Stadt, und übertragen die Verwaltung derselben dem Collegio der **neun deputirten Räthe** (**Gecommitteerde Raaden**); doch machen sie allein keine neuen Gesezze, sondern dies geschieht in den Versammlungen. S. die Verordnungen der Generalstaaten vom Jahr 1659. und 1663, ingleichen das von dem Prinz **Wilhelm dem vierten** den 27 November 1749. gegebene Gesez, den 8. §. u. f. f.

Es nimmt aber nicht ein jeder vom Volke an dieser Regierung Theil, sondern nur Personen, welche in den **Ommelanden zwey, sind es fremde, zwölf Jahr, oder, wenn sie sich daselbst verheyrathet haben, sechs Jahr, gewohnt haben**, und zwar wird in den

Gesez-

Gesezzen eine vierfache Art dieser Leute erwähnt, erstlich, Edelleute (Jonkere), zweytens Personen, welche ein Guth besizzen, woran eine Gerichtsbarkeit haftet (Hovelinge), drittens, Eigenthümer von Ländereyen, die eine gewiße gesezmäßige Größe haben (Eigen Erffden); wenn aber diese alle, die mit Recht auf den Versammlungen erscheinen, in einem gewißen Distrikt fehlen, so finden sich, viertens, Abgeordnete, die von den Herrn der Güther, die in demselben Distrikt liegen, und eine gesezmäßige Größe haben, gewählt, und zu den öffentlichen Zusammenkünften abgeschikt werden, ein, um die Stelle der ganzen Gemeinheit, von der sie bevollmächtigt sind, zu vertreten (Volmachten). Die Edelleute haben nicht die ansehnlichen Rechte, die sie an andern Orten haben; sondern ihre Rechte sind den Rechten der übrigen gleich, wenn man etwa blos ihren ältern Siz unter den neun Deputirten, und die Art der Strafe wegen Verlezzung der Gesezze, die die Staatsverfaßung der Ommelande bestimmen, ausnimmt. Allen, welche auf den Landtagen, für ihre Person, ohne Vollmacht erscheinen wollen, sind folgende Bedingungen vorgeschrieben. Sie müßen Hausväter, neunzehn Jahr alt seyn, sich zur Landesreligion bekennen, in dem Schazregister (de cohiren van de 400ste penning) nach dem Preise ihrer Güther eingetragen seyn, und mit völligem Eigenthum, oder durch das Eingebrachte ihrer Frau (auch nach dem Tode derselben), dreyßig Akker innerhalb deßelben Distrikts besizzen, welche man Grasen nennt, und die am Werth ein tausend Emdener Gulden betragen müßen, wofür sie eine Beysteuer von acht Gulden erlegen, und dadurch das Recht erhalten, bey Berufung der Prediger ihre Stimme zu geben. Man sieht hieraus,

daß

daß der Name Eigen Erffden nicht überall einerley in sich begreife, da er z. B. nach der Vorschrift der Frisischen Gesezze denjenigen anzeigt, der zum wenigsten den vierten Theil der an einem Gute haftenden Stimme besizt. Eine jede Gemeinheit eines Distrikts (die ausgeschloßen, welche die dreyßig Aekker (Grasen) nicht besizzen, und welche weder wählen, noch gewählt werden) wird auf eine gesezmäßige Art zusammen berufen, damit sie, wenn die fehlen, die von Rechts wegen in den Nationalzusammenkünften erscheinen sollten, einen, oder zwey, Abgeordnete erwählt und abschikt, welche das Recht einer Stimme haben, ausgenommen Appingendam, welches zwey abschikken darf, von denen ein jeder das volle Recht einer Stimme hat, wenn auch einige Gutsherrn aus demselben Ort bey der Versammlung von Rechts wegen mit zugegen sind. Von dem Privilegio, welches der Stadt Delfzyl ertheilt worden ist, sehe man das Gesez v. Jahr 1749 den 12 §. Die Gültigkeit der Aufträge dauert zwey Jahr.

Bey den Zusammenkünften der Ommelande wurden ehemals die Stimmen so gegeben, daß die drey Quartiere des landes, die ich oben angezeigt habe, in kleinere Theile (Onderquartieren) eingetheilt wurden. Diese Eintheilung, welche, wie man aus dem ersieht, was sich im Jahr 1732 und 1733 zutrug, ingleichen aus den damals an die Generalstaaten gebrachten Klagen abnehmen kann, viele Streitigkeiten hervorbrachte, hat die Reform v. J. 1749 im 9 §. aufgehoben. In dieser wird festgesezt, daß die, welche das Recht, ihre Stimme zu geben, besizzen, sie einzeln geben, und die Verordnungen alsdann gemacht werden sollen, wenn zwey Quartiere einstimmig sind.

§. 338.

§. 338.

Da die Zahl derer, welche auf den öffentlichen Versammlungen zu erscheinen das Recht haben, sich auf zwey hundert und mehrere erstrekt, so war es nöthig, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß niemand sich den Gesezzen zuwider in diese Versammlung einmischte. Darauf zielen zwey Gerichte ab. Das eine ist das Gericht der neun Männer, welche alle zwey Jahr diejenigen Personen, welche sich, entweder in eigener Person, oder Kraft einer Vollmacht, das Recht die Stimme zu geben anmaßen, mustern. Sie heißen Monster Heeren (Musterungsherren). Niemanden, außer denen, die sie als gültig anerkennen, wird der Zutrit zu dem Landtage verstattet. Das andere ist das Gericht der sechs Männer, welche Richter heißen, und von dem Statthalter aus den Ommelanden, so wie auch die neun Männer, gewählt werden.

Vor diesen sechs Männern, welche der Statthalter beruft, werden die Klagen dererjenigen eingeleitet, welche man der Uebertretung der in Ansehung der Staatsverfassung der Ommelande gegebenen Gesezze beschuldigt. Der Proceß wird summarisch angehoben, und es werden dabey keine Schriften über die Duplik zugelaßen. Ist er eingeleitet, so wird er von dem Statthalter zu einem gewissen höhern Gericht außerhalb Gröningen, ohne daß es die Richter wißen, abgeschikt, damit es darüber spreche. Von dem Urtel beyder Collegien findet keine weitere Appellation statt.

Uebrigens hat das Gesez vom 27 November 1749 viel heylsame Einrichtungen gemacht, welche theils dazu dienen, eine Oligarchie zu verhindern, welche durch heimliche Zusammenkünfte, auch schriftlich unter gewißen Familien,

milien, von welchen einige den andern stets ihre Stimmen überlaßen hatten, eingeführt gewesen war, theils überhaupt die alte, und durch das **Gesez der Ommelande** IV, 8; bestätigte Gewohnheit abzuschaffen, wodurch die Gerechtsame, die an den Gütern hafteten, nach und nach von denselben getrennt und vor sich gebraucht worden waren. Zu gleicher Zeit sorgte man weislich dafür, daß niemand bey Abschaffung dieser uralten Gewohnheit sich mit Recht beschweren konnte, daß die alten Besizzungen mit keinem beträglichen Schaden verändert wären. S. das angeführte Gesez, den 14 §.

§. 339.

Auf dem Lande übt in den **Ommelanden** kein Magistrat, der von dem ganzen Cörper der **Ommelande** gesezt worden wäre, die Gerichtsbarkeit aus. Vor alten Zeiten wählten sich die Einwohner jährlich ihre Richter. Jezt ist das ganze Land in **sechzig und mehrere** Gerichtsbarkeiten (**Regtstoelen**) eingetheilt. Innerhalb dieser gleichsam abgetheilten Kreise und anderer von ihnen abhängenden befindet sich das Recht, die Proceße zu schlichten, bey den **Edelen** (**Edele Heeren**), deren Anzahl in den besondern Quartieren der **Ommelande** verschieden ist. Dieses Recht aber, welches an den Gütern haftet, wird nicht stets von einem und eben demselben Herren, sondern nach einer durch ein altes Herkommen bestimmten Abwechselung, und zwar in den größern Gemeinden, nach einer Abwechselung, die sich auf verschiedene **Stämme** (**Nachbarschaften, buurtens**) gründet, bald von diesem, bald von einem andern Herrn in Ausübung gebracht. Daher komt es, daß das jährlich abwechselnde Richteramt an einem Ort geschwinder, an dem andern langsamer auf den Besizzer eines Guts zurük kommt, und daß man durch eine Menge von Gütern, die innerhalb eines Kreises von ein und eben

der-

derselben Gerichtsbarkeit liegen, öfters das Recht des Richteramts erhält. Zuweilen geht, wenn alle diese Güter erlangt werden, die ganze Gerichtsbarkeit, wozu sie gehören, auf einen über; eine solche Gerichtsbarkeit heißt alsdann **staende Regtstoel** (stehender Richtstuhl). Ein jeder solcher Gutsherrn verrichtet, entweder in eigener Person, oder, wenn er nicht will, oder ein Gesez ihm dieses Amt zu führen verbietet (als Frauenzimmer, Prediger) durch einen geschwornen Richter, den er für sich stellt, das Richteramt, und übergiebt, wenn ein Jahr verflossen ist, die Akten dem Nachfolger. S. das Gesez v. Jahr 1749. den 48 §. Die Richter werden **Redgers** (Richter), welcher Nahme von dem Fluß Hunso bis zur Ems üblich ist, genannt; in den Westlichen Theilen heißen sie Griesmänner, welcher Nahme von dem Flevo an bis zu dem Fluß Hunse gebräuchlich ist. Diese richten in den Streitigkeiten innerhalb einer gewißen durch die Gesezze und das Herkommen bestimmten Zeit, und bestrafen die Verbrecher. In einigen Theilen der Ommelande sind von diesen ordentlichern Richtern die **außerordentlichen** unterschieden, welche **Overrichters**, oder **Lanfrigters** (s. das erste Ommeländ. Gesez 25, IV, 2.), genannt werden. Diese thun die Proceße ab, welche die ordentlichen Richter selbst mit Persónen führen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, damit sie nicht in ihrer eigenen Sache richten. Sie erkennen aber in Verbindung mit den ordentlichen Richtern bey Vergehen, welche mit lebens, körperlicher und andern großen Strafen bestraft werden, nicht aber in bürgerlichen Angelegenheiten. Indeßen haben sie doch innerhalb der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten allein, mit Ausschließung des ordentlichen Richters, die Erkenntniß über alle bürgerliche Angelegenheiten und Verbrechen, die alsdann vor das Gericht gebracht werden.

Die dritte Art von Richtern, deren das erste Ommel. Gesez erwähnt, führt den Namen **Buyrrechters**, oder **Buirrechters**. Dergleichen werden in **Fredewold**, **Langewold** und **Hunsterland** gesezt, damit sie die Aufsicht über die Straßen, Graben, und Waßerleitungen führen, wegen eingeschloßner Thiere, welche auf der Weyde einen Schaden angerichtet haben, entstandene Streitigkeiten schlichten, diesen Schaden taxiren, u. s. f. Die Gerichte, welche **warve** genannt werden, bestehn in einer Versammlung aller Richter, welche innerhalb bestimmter Grenzen das Richteramt führen. Die eine wird von den Richtern in den Quartieren **Hunsingen** und **Fivelingen**, die andere von denen gehalten, die sich in dem Westlichen Quartiere befinden: jene heißt **Oosterwarf**, diese **Westerwarf**. Man s. d. Ges. vom 27 Nov. 1749. den 29 §. ingleichen das Verpflichtungsformular (**instructie**), das dem **höchsten Gericht** vorgeschrieben ist, den 41 §.

Die Gerichtsbarkeit der dreyen Collegien, welche die Aufsicht über die Dämme und Gewäßer führen, ist für sich. Sie heißen **de drie geprivilegeerde Sylvestenijen**, und sezzen innerhalb gewißer einem jeden von ihnen angewiesenen Distrikte Gesezze fest, machen Geldauflagen, die zur Erhaltung der Dämme gegeben werden müßen, und sprechen in Angelegenheiten, die zu ihrem Amte gehören, mit Beybehaltung der Appellation an das **höchste Gericht**, das Recht. S. d. Gesez vom 27 November 1749. den 2 §. u. f. f., ingleichen das Ges. v. 18 August 1755. und 27 Merz 1769. Die Richter heißen **Scheppers**, der aber, der über sie den Vorsiz führet, **Opperschepper**, an einigen Orten **Hoofdmann**.

§. 340.

Die Richter, von welchen ich bisher gehandelt habe, dehnen ihre Gerichtsbarkeit nicht über die ihnen angewiesene Gren-

Grenzen aus. Es giebt auch noch andere Gerichte, die im Namen der Stadt und der Ommelande durch das ganze Land, theils bey allen Arten von Processen, theils bey gewissen Processarten und Personen, das Recht sprechen. Dahin gehört erstlich das Revisionsgericht, zweytens das Gericht der Akademie zu Gröningen, drittens das Jagdgericht, und viertens das höchste Gericht (Provinzialhof). Das Revisionsgericht besteht aus zwölf Personen. Viere (einen Bürgermeister und drey Rathsherren) sezt jährlich theils die Stadt, theils sezzen sie die Ommelande, vier werden aus dem Rath der Achtmänner (§. 332) hinzugefügt. Von diesem werden sie zusammenberufen, damit sie die Urtel, die er gefällt hat, recognosciren, und den Streit endigen.

Das Collegium, welches in Streitigkeiten, die die Jagd betreffen, ohne weiter verstattete Appellation, richtet, und die Angeklagten, ohne den ordentlichen Magistrat zu befragen, vorladet ('t Jagtgericht), ist im Jahr 1752. niedergesezt. M. s. d. Ges. vom 27 November 1749, ingleichen den 331 §. Es besteht aus einem Deputirten, welcher die Stelle des Statthalters, der die höchste Verwaltung des Forstwesens besorgt, vertrit (Lieutenant Hoot vester), und sechs Beysizzern (Meesterknaapen), welche sämtlich der Prinz ernennt. Viermal des Jahrs wird Gericht gehalten. Es vollzieht das Gesez, das im Jahr 1752. wegen des Rechts zu jagen, das auf gewisse Personen, unter bestimmten Grenzen, eingeschränkt ist, ingleichen wegen der Fischerey, des Vogelfanges und der Art und Weise, so wie auch der Zeit zu jagen gegeben ist. Zwey Theile von den Strafgeldern erhält der Deputirte des Prinzen, ein Theil fällt an die Armen.

Schon

Schon im Jahr 1640 war, vermöge eines Dekrets der Generalstaaten, zu Gröningen ein Obergericht niedergesezt worden, welches der Prinz Wilhelm der vierte durch das Gesez vom 27 Nov. 1749. in eine neue Gestalt goß, und es dahin brachte, daß von den in der Stadt gefällten Urtheln an daßelbe appellirt werden konnte. In diesem damals eingerichteten Gerichte (Hooge Justitie Kamer) hat der Statthalter, der seine Verrichtungen einem immerwährenden Deputirten (Lieutenant) übergiebt, den Vorsiz, und er ernennt die Achtmänner, welche Recht sprechen (Hooftmannen), einen Generalfiskal, und zwey Aktuarien. Die Achtmänner müßen volle 25 Jahr alt, Glieder der öffentlichen Kirche, Eingebohrne, oder mit dem Stadtrecht beschenkt worden, und nicht innerhalb des vierten Grades mit einander verwandt seyn. Sie beschließen theils in der ersten Instanz (z. B. bey Streitigkeiten, die die Staaten, als Privatpersonen, unter sich führen), theils bey Appellationen, sie mögen auf dem Lande, oder in der Stadt, wider Sentenzen, die in bürgerlichen Angelegenheiten gesprochen sind, wenn nur ein in der Stadt geführter Proceß einen Gegenstand hat, deßen Werth über zwey hundert und funfzig Gulden, und in den Ommelanden, der funfzehn Embdner Gulden beträgt, angebracht werden; bey Sachen aber, die in das Gebieth der Geistlichkeit, oder des Militairs, schlagen, erkennen sie nicht. Von allen Sentenzen, welche in der Stadt und ihrem Gebiethe, oder in den Ommelanden, Verbrecher wegen gesprochen sind, kann appellirt werden, die ausgenommen, welche einem Verbrecher, der sein Verbrechen gesteht, eine Leibesstrafe, oder dergleichen dem, der vorher am Cörper bestraft ist, bestimmen.

Von den Urtheilen aber, die die Richter des Obergerichts gefällt haben, findet keine Appellation, sondern eine

 doppelte

doppelte Revision statt, von denen eine von eben denselben Richtern, die andere mit Zuziehung neuer vorgenommen wird. Diese lezte (groot Revys), welche die Vollziehung des Urthels gewöhnlich nicht aufschiebt, kann innerhalb drey Monathe von den Staaten, oder, wenn diese nicht versammlet sind, von den acht deputirten Staaten gesucht werden, nur muß der Gegenstand des Proceßes sich auf 3000 Gulden erstrekken. Der Statthalter erwählt dann aus den übrigen Theilen der Niederlande 6 neue Richter, damit sie, wenn sie zuvor vereydiget sind, mit dreyen der ersten Richter, und, wenn diese uneins gewesen sind, mit einem, der mit den Verfaßern des angefochtnen Urthels einstimmig ist, von neuem in dem Proceß erkennen, und ihn endigen. Der erste Richter, vor welchem der Streit geführt ist, vollzieht ihre Sentenz. M. s. d. Ges. Wilhelms des vierten, wegen der Revision, v. Jahr 1749, den 27 §. u. f. f.

§. 341.

Die Gesezze, worinn das Privatrecht enthalten ist, sind von dreyfacher Art. Einige hat der Rath mit den auserlesenen geschwornen Bürgern in Gröningen festgesezt, andere hat er für das Gebiet, das zur Stadt gehört, ertheilt, und ertheilt sie noch (§. 336); anderer bedienen sich die Ommelande. Fehlt es an dergleichen Gesezzen, oder kann keine Auslegung der zweifelhaften unter ihnen nach ähnlichen Verordnungen der Nachbarn angestellt werden, so scheint es durchaus nothwendig zu seyn, zu dem gemeinschaftlichen Recht seine Zuflucht zu nehmen.

Wie sehr die in diesem Lande gebräuchlichen Rechte von einander abweichen, kann ich mit einem Beyspiele deutlich machen. Wenn in der Stadt eine Ehe durch den Beyschlaf vollzogen ist, so sind daselbst alle Güter

der

der Eheleute gemeinschaftliche Güter; in dem Quartier **Sylwerden (in 't Gorecht)** nur alsdann, wenn sie Kinder erzeugt haben. In dem Amte **Oldampt** und **Sappermeer** werden die Güter, die durch ein vollzogenes Ehebündniß erlangt werden, gemeinschaftlich gebraucht, so wie auch in den **Ommelanden**, und die Mobilien sind, nach Abzug der vor der Hochzeit gemachten Schulden, gemeinschaftliche Güter; nicht aber die Immobilien. In **Westingerwold** und **Bollingwold** erhält die Frau die dem Manne zugeführten Güter bey der Ehescheidung wieder, ohne daß sie an einem Gewinnst oder Verlust Antheil nimmt.

Was die Proceßordnung und das ganze Gerichtswesen anbetrift, so hat der Prinz **Wilhelm der vierte** im Jahr 1749 hierinn verschiedene heilsame und nothwendige Gesezze ertheilt. Vorzüglich bedurfte das Gerichtswesen der verbeßernden Hand des Prinzen in Ansehung der Untersuchung der Verbrechen, wie man aus dem ersieht, was im Jahr 1732, wegen der Art und Weise mit den Verbrechern in den **Ommelanden** zu verfahren, an die Generalstaaten gebracht worden ist. Es ist ein Gesez vorhanden, welches d. 2 Januar 1756 wegen der Einrichtung der bürgerlichen und Criminalgerichte bey den **Ommelanden**, so wie auch das Gesez vom 27 Nov. 1749 wegen der Pflicht der Richter des Obergerichts und des Generalfiscals, das in Ansehung der Art, gegen Verbrecher die Untersuchung anzustellen, und ihren Proceß zu führen, gegeben ist. Dies leztere Gesez hat der Statthalter d. 28 December 1771 zur Recognition genommen, und mit neuen Zusäzzen vermehrt.

Den Richtern, welche in den Ommelanden die Untersuchung wider Verbrecher anstellen, ist auferlegt, daß sie mit dem Generalfiscal die Festsezzung des Verbrechers

und

und das Verbrechen bekannt machen, und bey Verbrechen, welche zu groß sind, als daß sie mit Gelde bestraft werden könnten, eine Person gebrauchen sollen, die das Amt eines Schreibers führt; ingleichen zur Verurtheilung eines solchen Angeklagten, der bekannt hat, oder überwiesen ist (eins von beyden ist hinreichend), zwey oder drey Rechtsgelehrte um Rath fragen sollen. Der Ort, wo das Verbrechen begangen ist, ist auch das einzige **Forum** des Mißethäters, wohin er schlechterdings zurükgeschikt werden muß.

Die Oberrichter müßen ihre Kenntniß bey Verbrechen in einem Jahre, höchstens in **zweyen** zu Stande bringen. Damit dies erhalten werden könne, wird dem Generalfiscal die Erstattung der Kosten des Proceßes und der Verwahrung des Mißethäters, die nach dieser Zeit auflaufen, versagt, wenn er nicht um Erlaubniß eines längern Verzuges ansucht, und der Statthalter, an welchen dergleichen Gesuche mit den Akten gebracht werden, es für gut befindet, ihn von diesem Gesezze der zwey Jahre loßzusprechen. Wenn ein Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, sehr zweifelhaft ist, und der Beklagte die Oberrichter ersucht, von der Klage für irgend einen Preis abzustehn (welches gewöhnlich **komen in submißie** genannt wird), so wird ihnen diese Erlaubniß nicht verstattet, wenn nicht die Sache an den Statthalter gebracht, und von diesem genehmigt worden ist. Uebrigens ist ein **völliger Beweis** ohne Geständniß zur Verurtheilung hinreichend. Die in den Niederlanden übliche **peinliche Befragung** hat das Gesez nicht abgeschaft; aber auf einen billigen Gebrauch eingeschränkt. Die Sentenz muß so gefällt werden, daß der Beklagte entweder verdammt, oder loßgesprochen, wird.

Das neunte Capitel.

Von der Landschaft Drenthe.

§. 342.

Die Landschaft Drenthe ist mit den Niederländischen Provinzen durch ein altes Band vereinigt; hat aber nicht einerley gemeinschaftliche Rechte mit ihnen.

Es befindet sich verschiedenes bey ihr, welches noch nach den Bemühungen des Piccart einem sorgfältigen Erforscher der Natur und der Alterthümer ein weites Feld zu Bemerkungen und Vermuthungen eröfnet. Sie besteht aus Ländereyen und Dörfern, und begreift keine Städte in sich. Der vor kurzem angelegte, zur Schiffarth bequeme und den Transport der Waaren bewerkstelligende Graben, ingleichen eine auf die Aekker gelegte Freyheit von Abgaben auf fünf und zwanzig, dreyßig, bis vierzig Jahre, ziehet viele Colonisten herbey. Die Einwohner nähren sich vom Akkerbau, vom Ausstechen des Torfs, Holz, Honig und Wachs, und schränken ihre Begierden, um ihren Reichthum zu vermehren, ein. Die Erziehung ihrer Kinder, die der Erziehung der Vorfahren gleich ist, erhält die Denkungsart und Sitten des Volks, welche die Beschaffenheit der Staatsregierung und die damit übereinstimmende Form der Verfaßungen und Gesezze gebildet hat, und in Gleichförmigkeit erhält.

§. 343.

Vor alten Zeiten war das Land Drenthe unter Friesland begriffen. Es befand sich unter der Herrschaft der Kayser, welche demselben Grafen zu Regenten vorsezten.

Der

Der Kayser Heinrich, der zweyte, welcher gegen die Geistlichkeit freygebig war, übergab dieses Land im Jahr 1024 dem Bischof von Utrecht. Dieses Vornehmen billigte der Kayser Conrad der zweyte, Heinrich der dritte und vierte. S. das Codicill bey Hedam in der Geschichte von Utrecht S. 283 u. f. f. ingleichen eben daselbst vom Jagdrecht S. 261 und 276. Revius erzählt in seiner Geschichte von Deventer II, 173. viel merkwürdiges von dem alten Zustande des Landes: es wären in diesem Lande 340 parochial Kirchen, 29000 Pflüge gewesen, die Einwohner von Drenthe hätten mit dem Quartiere Twenthe 3000 Bewaffnete ins Feld gestellt, und hätten von allen Abgaben, die den Einwohnern von Overyßel aufgelegt worden wären, den vierten Theil erlegt, und überdem hätten die Bischöfe jährlich 130 Scheffel Weizenmehl, und 400 Gerstenmehl, u. f. f. zum Neujahrsgeschenk erhalten. Von der Art der Einweyhung dieser Fürsten sehe man die Geschichte vom Jahr 1391 bey Jding in seinem Staatsrecht II, 9. Mehreres von der Geschichte des Volks findet man in Dumbar analect. II, 367, und besonders von Roevorden bey Matthäi S. 84 u. f. und Revius S. 273.

Die Herrschaft der Bischöfe gegen die Einwohner von Drenthe war nicht freyer, als die, welche sie gegen die übrigen unter ihnen stehenden Länder hatten. Dies sieht man unter andern aus dem Diplom des Bischofs Friederich von Blankenheim vom Jahr 1395 und vom 16 September 1412 (gewöhnlich Landrecht genannt) bey Dumbar analect. II, 343 u. f. f. und Matthäi S. 72 u. f. f. Man sieht daraus, daß es sowohl einzelnen Gemeinheiten, als auch dem ganzen Volk frey gestanden habe, ohne Erlaubniß des Fürsten, so oft sie es für gut befanden, Zu-

sam-

sammenkünfte anzusagen, woben sie für die Abwesenden Strafe festsezten, ingleichen in einer Versammlung wegen des gemeinschaftlichen Wohls etwas zu beschliessen, wenn dieses nur nicht zum Nachtheil des Fürsten gereichte. Die Geldstrafen pflegten, wenige ausgenommen, in drey Theile eingetheilt zu werden, wovon der dritte Theil dem Bischof zufiel, die beyden übrigen zwischen dem Kläger und der Gemeinheit getheilt wurden. Es wurden auch nicht die Einwohner gezwungen ausserhalb landes, oder über drey Tage und Nächte Kriegsdienste zu thun, wenn nicht die öffentliche Noth es erfoderte.

§. 344.

Obgleich die Einwohner von **Drenthe** mit den Einwohnern von **Uetrecht** und **Overyßel** einen Regenten hatten, so waren sie doch nicht einem dieser beyden Völker, wie ein Glied dem Cörper, einverleibt. Sie waren von ihnen durch Gesezze, Einrichtungen, Versamlungen der Nation, den Gebrauch eines besondern Wappens, des Schazzes, eine besondere Einführung der Bischöfe, und die Obliegenheit, welche dieselben auf sich hatten, in dem Gebieth von Drenthe persönlich zu erscheinen, um alle halbe Jahre die Abgaben einzufodern, unterschieden. M. s. das **Codicill des Bischofs von Baden** vom 10 May 1516, und **Philipp von Burgund** von 1520, ingleichen das von 1395, wodurch sie die Freyheit vom **Zoll** von **Overyßel** erhielten, bey **Dumbar analect. II**, 343.

Als sie unter die Gewalt **Carls des fünften** kamen (§. 10.), blieben sie von den übrigen ländern abgesondert. Auch **Philipp der zweyte** gelobte ihnen im Jahr 1550. besonders an, daß er sie **gerecht und gütig** beherrschen wolte, als **Carl der fünfte** verlangte, daß die sämtlichen Niederlande seinen Sohn, als künftigen Regenten, huldigen

gen sollten. Eben dieses Versprechen gab **Philipp der zweyte** von neuem, so bald er das vom Vater ihm erledigte Reich annahm. Man sehe sein **Codicill** vom 4 Februar 1550. und 30 Nov. 1555, ingleichen das Schreiben des **Arenberg**, dem er aufgetragen hatte, in seinem Nahmen den Eyd abzulegen, vom 3 September 1556. Der Erzherzog **Matthias** hielt es für nöthig, nach dem Ausbruch des bürgerlichen Kriegs, die Einwohner von **Drenthe**, die dem Bündniß von **Gent** mit einverleibt waren, gleichsam als ein Volk, das mit eben dem Recht, als die übrigen, seine eigenen Angelegenheiten vor sich betriebe, um ihre Meynung zu befragen, als man mit dem **Cölner** Frieden umgieng. Man s. sein Schreiben vom 29 Sept. 1579. Hierauf schloßen sie sich, des Ungemachs, das sie ununterbrochen vom König **Philipp** erlitten hatten, überdrüßig, im Jahr 1580. den 11 April an das **Uetrechter** Bündniß an, welches sie, als es ihnen den 30 December 1578. angetragen worden war, von sich abgelehnt hatten. Nicht lange darauf erfolgten traurige Zeiten, da **Gröningen, Coevorden** und **Steenwych** vom Feinde erobert war.

Hiedurch kam es dahin, daß sie ihr gleiches Recht mit den Uetrechter Bundesgenoßen verlohren. Es hat ihnen auch nicht geglükt, nach dieser Zeit die verlohrne Gleichheit des Rechts wieder zu erhalten. Sie wurden zwar zu der außerordentlichen Versammlung der Bundesgenoßen 1651. eingeladen, weil es aber hieß, daß diese Einladung einem Irrthum zuzuschreiben sey, nicht zugelaßen. Man sehe die **Auseinandersezzung des Rechts**, die sie damals **den Bundesgenoßen übergaben**, bey **Aitzema** VII, 516.

Jezt haben sie, so wie ein jeder der übrigen Bundesgenoßen ihre eigene Regierung und Gesezgebung; aber keine

Gemein-

Gemeinschaft mit den übrigen Bundesgenoßen, wenn von denselben, wegen der Republik, etwas beschloßen wird. Sie nehmen aber an den Vortheilen, die aus den von den Bundesgenoßen gemachten Einrichtungen und den mit den Ausländern geschloßenen Bündnißen fließen, Antheil, vollziehen die von ihnen des gemeinen Nuzzens wegen gegebne Gesezze in ihrem Lande, und tragen zu den gemeinschaftlichen Beysteuern, welche jene allein beschliessen, auch ihren Theil hinzu.

Ihre Gesezze geben sie sich nach dem ihnen zukommenden Rechte. Sie beschüzzen die öffentliche Religion, wozu die Bundesgenoßen verpflichtet sind, und verordnen in Kirchensachen nach dem Recht der Landesregierung, wie sie denn den 14 Merz 1730. ein solches Gesez (Kerkenorde) gegeben haben. Man vergl. den 346 §.

§. 345.

Die Landesregierung befindet sich bey der Ritterschaft und den Gutsherrn (Ridderschap en Eigen Erfden). Den Adel macht die Würde seiner Abstammung und der Besiz eines adelichen Guts (Havezate) der Regierung fähig. Ein adeliches Gut nenne ich ein solches, welches nach einer alten Einrichtung einem Edelmann das Recht verleihet, unter den Adelichen, die an der Regierung Antheil nehmen, eine Stelle zu suchen, und, wenn das übrige damit übereinstimmt, sie zu erhalten. Man zählt solcher Edelleute 18. Nicht ein jeder Gutsherr von dieser Art, sondern nur der, der aus einer adelichen Familie, die unter diesem Adel eine Stelle gehabt hat, entsproßen ist (doch sind nicht Ausländer ganz ausgeschloßen), der hiernächst 25 Jahr alt, der Landesreligion zugethan und von dem Statthalter genehmigt worden ist, wird in den Adel aufgenommen.

Ein

Ein gleiches Recht hat das Mittel, welches aus Personen besteht, die zwar keine Edelleute sind, aber von ihrem Eigenthum, das in Grundstükken besteht, **Eigen Erffden** genannt werden. Diese haben das Recht, Abgesandte zu den Versammlungen abzuschikken, oder auch selbst diesen Posten zu übernehmen. Um ihn zu erhalten, wird ein den Gesezzen gemäßes Alter, eine Stelle unter den Religionsverwandten, ingleichen der Besiz eines Stük Landes, welches steuerpflichtig ist, und eine durch die Gesezze bestimmte Größe hat, erfodert. Man sehe den Befehl der Staaten vom 16 Merz 1717. Die ganze Landschaft **Drenthe** wird in sechs **Quartiere** (**Dingspillen**), nemlich **Zuidewold**, **Beylen**, **Dieveren**, **Rolde**, **Medeveld**, **Oostermeer** eingetheilt. Sie schikken, ein jedes vor sich, Abgesandten (**Vollmachten**), deren Zahl ungleich, deren Rechte aber gleich sind, zu den Versammlungen ab. Es ist nemlich einem jeden Quartier das Recht einer Stimme beygelegt, daher hat der ganze Cörper der Abgesandten sechs Stimmen. Drey kommen dem Adel zu. Die Abgesandten versammlen sich mit dem Adel in den Versammlungen, die zu **Assen** im Monat Merz, oder außerordentlich angesagt werden, und beschließen daselbst über Sachen, welche zur Regierung des ganzen Landes und der Landeshoheit gehören. Die Gesezze haben diese Ueberschrift: **Ridderschap en Eigen erffden, de Staaten van Drenthe.**

§. 346.

Dem Prinz von **Oranien**, **Wilhelm dem vierten** ist die Oberstatthalterschaft erblich, sogar auf die weiblichen Nachkommen, den 25 Apr. 1748, und eine bestimmte Macht in Ansehung der Staatsgeschäfte den 25 Merz 1749 übertragen worden. Er ertheilt nicht allein militairische Ehrenstellen, wie überall, sondern auch wichti-

ge

ge bürgerliche Aemter, so wie das Amt des Drosten von Drenthe, und des ihm zugefügten Beysitzers. Er sezt die deputirten Staaten (§. 347), ingleichen den Sekretair der Staaten. Insonderheit aber bringt der Statthalter, wenn die beyden Mittel, das Mittel der Edelleute, welche in ihrem Namen, und die Abgesandten, welche in dem Namen der ganzen Gemeinheit, wozu sie gehören, zur Versammlung kommen, auf der andern Seite, uneins sind, oder wenn einer von beyden Theilen unter sich streitet, die Theile zur Vereinigung, oder vertrit, wenn dieser Weg nicht einschlagen will, die Stelle eines Schiedsrichters.

§. 347.

Unter die niederen obrigkeitlichen Personen werden die Schultheißen gerechnet, welche nach ihrem Gutdünken die Gerichtsbarkeit ausüben, die in einer Zusammenkunft vorzutragende Sachen (Goorspraken) annehmen, kleine Streitigkeiten beylegen, dafür sorgen, daß Verbrecher gegriffen werden u. s. f. Von ihrem Amte sehe man das Gesez von Drenthe I, 17 u. s. f., II, 6. 17. 45. 48.

Eine höhere obrigkeitliche Person ist der Drost, dessen Amt in dem Achthaben auf die Geseze, in der Verfolgung der Verbrecher, und der Betreibung der in die Regierung schlagenden Sachen besteht, und von sehr großer Wichtigkeit ist. Von den Geldstrafen gehören zwey Drittheile ihm.

Er befindet sich bey dem Collegio der 4 geschwornen Männer (Gedeputeerde Staaten), welche vermöge eines Auftrags der Staaten die Regierung des Landes, auf eben die Art, als in andern Orten, verwalten. Sie sagen Versammlungen an, und haben die Verwaltung

des Schazzes, in welchen die Einkünfte der Domainen, und die auf die Aekker, Lebensmittel, öffentliche Aemter und Köpfe gelegten Abgaben kommen. Sie richten auch über Beysteuern, welche verpachtet zu werden pflegen, doch bleibt die Appellation an eine Versammlung der Staaten erlaubt.

Zu Folge eines alten Herkommens, welches sich auf einen Befehl des Requesen von 1575 (s. Aitzema d. 19 B. S. 331) bezieht, wird wegen der alten Verbindung mit Overyssel unter der Herrschaft der Bischöfe, der Drost aus Edelleuten von Overyssel, oder Drenthe, nach einer festgesetzten Abwechselung genommen (§. 340). Diese ist von der Art, daß unter sieben Malen dieses Amt zweymal an jenen und die übrigen Male an die leztern kommt.

§. 348.

Der Drost muß jährlich 2 Zusammenkünfte, welche Goorspraaken, oder, Gaarspraaken genannt werden, in jedem Quartier auf dem Lande auf einen gehörigen Tag und Ort, um Gericht zu halten, ansagen. An denselben müßen vier Deputirte von einem jeden großen Dorfe, und zwey von einem kleinern (buurschap) zusammenkommen.

Diese Zusammenkünfte haben die Absicht, daß Proceße eingeleitet, herbeygeführte Zeugen abgehört, und dem Drost alle Verbrechen, die in einer jeden Gemeinheit begangen sind, und worauf eine Geldstrafe, oder eine andere Strafe, gesezt ist, angezeigt werden. Wenn eines davon von dem, der darum weiß, verschwiegen wird, so wird für diese Pflichtvergeßenheit ein Goldgulden auf jedes Haus dieser Gemeinheit gelegt (eine gewißermaßen

ähnliche

ähnliche Einrichtung findet sich im Amte **Sylwerden** §. 336, welche daselbst **Springding** heißt. **S. d. Recht von Sylwerd. I, S. 67 u. f. f.).** Eben diese Geldstrafe wird erlegt, wenn die Gesandten nicht zur Zusammenkunft abgeschikt sind. Hat ein Hausvater ein in seinem Hause begangenes Vergehn der Gemeinheit, zu der er gehört, vor der Zeit der Versammlung nicht angezeigt, so giebt er allein eine Strafe von 10 Goldgulden, und die ganze Gemeine ist frey. Der **Schreiber des Volks (Landschryver)** muß die angezeigten Vergehn, so wie das übrige, das die Betreibung der bürgerlichen Angelegenheiten daselbst betrift, ingleichen das, was hernach im **höchsten Gericht** vorgenommen wird, in die Akten eintragen.

Das **höchste Gericht**, welches 2mal im Jahr, im Monat May und October, über bürgerliche und Criminalsachen erkennt, wird **Lotting** genannt, und besteht außer dem Drost und dem Beysizzer, aus 24 **geschwornen Richtern**, welche **Etten** heißen, wovon das Gericht den Namen **Etstoel** führt. Aus jedem Quartier des landes werden 4 Männer gelesen, welche dies Gericht ausmachen. Von ihnen wird erfodert, daß sie Güter besizzen, welche am Werth 1005 Gulden betragen, oder, daß sie eben so viel als Steuern erlegen, daß sie in dem Quartier, aus welchem sie genommen sind, wohnen, und entweder von Geburt Edelleute, oder es auch nicht von Geburt sind, wenn sie sich nur zur landesreligion bekennen. Bey den jährlich zusammen berufenen Gerichten kommen in die Stelle der abgehenden 12 Richter neue, nemlich aus jedem Quartier 2. Diejenigen, welche sich diesem Amte entziehen, werden mit einer Geldstrafe belegt.

Die Art zu proceßiren ist einförmig, und kein Proceß wird hier in die länge gezogen. Von den Aussprüchen dieser

dieser Richter findet keine Appellation, sondern nur eine Revision statt, nur muß der Gegenstand des Streits sich über 100 Gulden erstrekken. Jene Recognition aber kann bey den Staaten, oder ihren 6 Deputirten innerhalb 6 Wochen (m. s. d. Verordn. d. Staat. vom 20. Merz 1779.) gesucht werden, wobey 50 Goldgulden auf den Fall deponirt werden müßen, wenn der Deponent die Klagen verlieren sollte. Der Proceß wird im nächsten Gericht, nachdem der Gewohnheit zu Folge 12 neue Richter in die Stelle der von diesem Amte abgegangenen eingetreten sind, von neuem untersucht. Die Streitsache wird mit einem Urtheil geendigt, wobey demjenigen, der in dem ersten Gericht gewonnen hat, keine Revision, um daßelbe anzugreifen, verstattet wird.

Bey Verbrechen, auf welche Lebens, oder Leibesstrafe erfolgt, und die innerhalb der Zeit zwischen zweyen festgesezten Gerichten begangen werden, ist besonders festgesezt, daß die Verbrecher von dem Schultheiß gegriffen, und bey dem Drost angegeben werden, welcher, nachdem die Gründe, aus welchen sich die Wahrheit und die Beschaffenheit des Verbrechens beurtheilen läßt, von dem Landschreibet gesammelt sind, aus jedem **Distrikt (Dingspel)** einen **beeydigten Richter (Ette)** berufen, und nachdem von diesen Richtern die Sache untersucht ist, darüber ein Urtheil sprechen laßen muß. Die Kosten werden bey Armen aus dem öffentlichen Schaz genommen. Lebensstrafe hebt Privatstrafen und die Ansuchung um eine Geldstrafe auf. Die Beschaffenheit der Strafe wird durch das Drenthner Gesez (§. 349.) bestimmmt. Bey Vergehungen, wofür keine Strafe von dem Gesezze bestimmt ist, beobachtet man das, daß man nach Beschaffenheit der Handlung und jedem beßern Rechte (naa den besten reguen) die Schuldigen straft.

Die

Die **Gerichtsbarkeit bey den Gütern der Privatpersonen**, die an andern Orten häufig gefunden wird, findet hier selten statt. Sie befand sich ehemahls bey Runen, jezt gehört sie aber dem Volk, welches sie an sich gekauft hat. Noch jezt ist bey **Hogermilde** das Recht, in bürgerlichen und Criminal Sachen, doch mit Appellation an das Obergericht, zu erkennen. Zu **Hogeveene** ist dem Stifter die erste Erkänntniß in bürgerlichen Sachen eingeräumt (s. **Dumbar analect.** II, 363).

§. 349.

Das **Gesezbuch ('t Landrecht van Drenthe)**, das im Jahr 1614. und 1714. durchgesehen ist, hält viele Abschnitte des Teutschen Rechts in sich, insonderheit in Ansehung des großen Unterschiedes der **Erb und erworbenen** Güter (**Erfgoed en aangewonne goed**), man mag auf die Veräuserung, oder die Art zu erben, sehn. Eben diese Gesezze nehmen die **Vereinbarung der Kinder aus den verschiedenen Ehen eines Witwers und einer Witwe (Eenkindschap)**, die bey den Teutschen durch Adoption häufig ist, an, und bestimmen ihre Rechte.

Eine leer stehende Erbschaft, welche Ausländer **während eines Jahrs** zu suchen unterlaßen haben, nimmt der **Fiscus** und die Armen, jeder zur Hälfte, hin. Bey unbeweglichen Gütern wird im Gericht eine Verjährung in 3 Jahren nicht ungültig angesehn, wider das Volk in 5 Jahren. Die Aehnlichkeit der Judicate macht kein Gesez, sondern, wenn ein Fall eintrit, wobey das **Drenthner** Gesez nichts fest sezt, so müßen die Richter nach Recht und Billigkeit (**naa den besten regten en billykheeden**) Recht sprechen.

Dritter Theil.

Von dem Bande, welches die vereinigten Staaten zusammen hält.

Das erste Capitel.

Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der vereinigten Staaten.

§. 350.

Nachdem wir die besondern Provinzen der vereinigten Niederlande durchgegangen sind, und die Art, wie sie regiert werden, stükweise betrachtet haben, so schreiten wir nun zur Betrachtung der Natür des Bündnißes fort, welches sie sämtlich zusammen hält.

Da der König **Philipp der zweyte** den festen und bey ihm unveränderlichen Entschluß gefast hatte, aus den Niederlanden eine Provinz zu machen, und er lieber in denselben keine Bürger, als solche, die seinen Absichten zuwider wären, haben wolte, so bewog diese sie insgesamt bedrohende Gefahr fast alle, zu dem Bündniß zu treten, das zu **Gent** im Jahr 1576. geschloßen war. Als nachher die Gefahr der Knechtschaft wuchs, so erzeugte sie **das engere Niederländische Bündniß (de nadere Unie)** den 23 Januar 1579. nach vielen überwundenen Schwierigkeiten, wobey indeßen das erstere Bündniß nicht aufgehoben ward. Einige suchten im Anfang daßelbe nicht, oder verwarfen es gar, weil sie das zu **Gent** geschloßene für

für hinreichend hielten, oder es vorgaben (wie z. B. die Stadt Gröningen und das Land Drenthe), weil sie befürchteten, ihre Rechte, die sie sich hatten versichern laßen, zu verliehren, wenn sie sich zur Parthey derer, die die Waffen wider den König ergriffen hatten, schlagen würden. S. van de Spiegel, im 1 Fascikel der auserlesenen Dokumente S. 59. 119. 131. 143. 450. 323. u. f. f.

Einige Bundesgenoßen traten zu dem Bündniß gerade zu, andere unter ausdrüklicher Bedingung gewißer beyzubehaltenden Rechte, z. B. die Stadt Venlo, und vorzüglich Nimmegen, s. ebendas. S. 289, ingleichen sehe man das, was die Deputirten der Stadt Goes den 28 Jan. 1579. erklärten, ebendas. S. 221 u. 38, auch die Acta auf dem Concil, das den 27 u. 28 May 1579. und den 5 und 11 Jan. 1580. zu Zütphen gehalten ward. Nachdem die Stadt Gröningen im Jahr 1594. mit den vereinigten Staaten fest verbunden worden war, so erwuchs aus den sieben vereinigten Provinzen, die noch jezt vorhanden sind, eine Gesellschaft mit gleichen Rechten. Dieses Bündniß ist im Jahr 1651. in einer außerordentlichen Versammlung von neuem bekräftiget worden. Auch ist es seit dieser Zeit nicht getrennt worden, außer nur eine kurze Zeit lang, da das Kriegsglük im Jahr 1672. Geldern, Overyßel und Uetrecht von den übrigen abwandte. Mit ihnen ist im Jahr 1674. die Gesellschaft wieder hergestellt worden, doch haben sie alle nicht ihr voriges Recht wieder erhalten. Ob dieses mit Recht habe geschehen können, hat Bynkershoek in den Fragen über das Staatsrecht S. 119. untersucht. Es scheint diese Frage nicht aus dem alten jure postliminii beantwortet werden zu können, weil dasselbe von den Römern festgesezt ist, und sich mit dem heutigen Europäischen Kriegsrecht nicht verträgt, sondern sie fliest aus der

Natur eines unter freyen Völkern auf immer errichteten Bündnißes und der Beschaffenheit der That.

Es ward aber die Gesellschaft der zu Gent vereinigten Staaten allmählich geschwächt und endlich getrennt, als die Wallonischen Länder sich mit dem Könige aussöhnten, und Flandern nebst Brabant nach und nach wieder in seine Gewalt gebracht wurde. Die vier Gesandten von Brabant nahmen von der gemeinschaftlichen Versammlung der Niederlande den 6. Sept. 1585 Abtritt, weil sie keine Vollmacht aufweisen konnten. Und es haben auch seit dieser Zeit keine andere, als die sieben vereinigten Niederlande, fortgefahren, ihre Angelegenheiten in den Versammlungen zu betreiben, und sich des größern Siegels, welches sie vormals alle gebrauchten, zu bedienen, wie auch sich mit dem gewöhnlichen Namen der Generalstaaten benennen zu laßen. S. Rev. 's Gravesande in dem Buch: Födus Trajectinum recogitatum S. 271. Oft, und noch im Jahr 1752, hat man gesehn, daß sich die vereinigten Staaten nicht durch die Verbindlichkeiten, welche sich ehemals die Bundesgenoßen zu Gent auferlegten, binden laßen wollen.

§. 351.

Die Einrichtungen der niederländischen verbundenen Staaten laßen sich vollkommen einsehn, wenn man sie in 3 Abschnitte eintheilt. Dahin gehören erstlich, die Rechte und Verbindlichkeiten der vereinigten Staaten unter einander; zweytens, die Art, wie sie die Staatsgeschäfte betreiben; drittens, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Regierung in dem von ihnen eroberten Gebiete.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der vereinigten Staaten laßen sich aus 3 Quellen kennen lernen; erstlich, **aus der Natur, den Worten und dem Sinne des Bündnißes**; hiernächst, **aus den Verordnungen der Staaten, die seit der Errichtung des Bündnißes gemacht sind; endlich auch aus dem Herkommen.** Die erste Quelle ergiebt sich aus dem **Formular des Bündnißes.** Von diesem haben verschiedene, und zuweilen die Staaten selbst, in öffentlich herausgegebenen Schriften einige Theile erklärt, zu einigen hat der Rechtsgelehrte **Bondt** und **Pauli**, so wie auch **Trotze**, theils zu einigen, theils zu allen Capitteln, einen ununterbrochnen und wortreichen Commentar geschrieben. Das Formular besteht aus 26 Artikeln, oder Paragraphen. In einigen derselben sind die gegenseitigen Pflichten der vereinigten Staaten, in andern die Gewehrleistung dieser Pflichten enthalten, ingleichen Einrichtungen, die bey einigen immerwährend, bey andern auf eine Zeit eingeschränkt, bey andern wieder von der Beschaffenheit sind, daß sie nie haben aufgenommen werden können. Bey einigen ist der Sinn deutlich; bey andern dergestalt ungewiß, daß er eine authentische Auslegung zu fodern scheint.

Ueberhaupt was das ganze Bündniß anbetrift, muß man merken, daß die vereinigten Staaten nicht die Absicht gehabt haben, oder haben haben können, daß sie hätten Gesezze geben wollen, welche alles das bestimmten, was der Form und Zustand des Staats, so wie er jezt ist, entspräche: denn es war noch nicht beschloßen, die königliche Herrschaft abzuwerfen. Als nach der Entfernung des Grafen von Leicester der Grund des bisher erschütterten und durch Gesezze, oder Meynungen, noch nicht recht gebildeten Staats etwas fester zu werden anfing, so scheint die damalige Beschaffenheit der Zeitumstände verhindert

zu

zu haben, daß ein neuer, und zwar mehr in sich faßender, und der künftigen Beschaffenheit der Dinge angemeßener Bund errichtet würde. Daher musten die Bundesgenoßen durch besondere Verordnungen neue gegenseitige Verbindlichkeiten, und neue Einrichtungen in Ansehung der Staatsverwaltung festsezzen, sobald in dem Staat, welcher unter den angesehenen Völkern einen Plaz erhalten, und durch dazugekommene Kräfte mächtig zu werden angefangen hatte, so vielerley neue Einrichtungen gemacht wurden. Dieser zweyten Quelle der Verbindlichkeiten ist die dritte beygefügt worden, welche aus dem **stillschweigenden Zugeben der Bundesgenoßen** entstanden ist, nemlich das **Herkommen**, und zwar ein solches, welches unter freyen Völkern ein Gesez macht.

Die Auslegung, sowohl von den zweyfelhaften Verträgen, als auch der durch das Herkommen eingeführten Regeln, muß aus Gesezzen, welche mit dem Völkerrecht übereinstimmen, angestellt werden. Bey ihrer Erklärung kann man den Grund, der von der **Analogie** auf eine vorsichtige Art hergeleitet wird, gebrauchen. Denn von dem, wovon man gesehn hat, daß es, wenn es geschehn, oder nicht geschehn ist, dem Staate nüzlich geworden sey, schliest man nicht so sicher, daß die vereinigten Staaten es gewollt haben, als wenn man annimmt, die Staaten haben gewollt, daß dies dafür gehalten werde, was sie nicht ohne offenbahre Verdrehung ihres Vorsazzes und ohne offenbahre Unbeständigkeit in Reden und Handlungen nicht haben wollen können.

Es fallen viele und wichtige Streitigkeiten wegen der Verbindlichkeit der Staaten vor, und sie geben eben durch ihre länge zu erkennen, daß nicht bloß in dem Rechte (wie die Rechtsgelehrten von ihrer Kunst eingestehen), sondern auch vorzüglich in Staatsangelegenheiten eine bey allen Stükken angebrachte Bestimmung nachtheilig sey.

§. 352.

§. 352.

Die vereinigten Staaten werden durch ein sehr enges Band der Freundschaft, des Nuzzens und der Verträge mit einander verbunden, ohne daß sie das Band einer gemeinschaftlichen Regierung zusammen hält. Bey einem jeden unter ihnen befindet sich die völlige Landeshoheit, und eine ungestörte natürliche Freyheit, insofern dieselbe weder durch die Worte noch durch den Sinn des Bündnißes und nachher errichteten gemeinschaftlichen Verordnungen, oder durch die Natur einer immer fortdauernden Gesellschaft, eingeschränkt ist. Denn, als diese Gesellschaft anfing, sich in den Besiz einer gemeinschaftlichen Herrschaft zu sezzen, so ist auch nichts davon festgesezt worden, oder hat können festgesezt werden, wie diese auf die Gesellschaft übergetragen würde (s. d. **Vorred.** den **ersten**, ingleichen den **sechzehnten Artik.** des **Bündnißes**), und es erhellt aus dem, was in der **Utrechter Zusammenkunft** im Monat May 1583. vorgenommen worden ist, daß dieses nicht mehr die Absicht der vereinigten Staaten zu **Utrecht**, als zu **Gent**, gewesen sey. Eben dies bestätigt die von einigen **Wilhelm dem ersten**, von andern dem **Franz von Anjou** angetragene Herrschaft, ingleichen die nach ihrer beyden Tode mit den **Engländern** und **Franzosen** vorgenommenen Unterhandlungen, so wie auch der Anschlag, den die Provinz **Geldern** im Jahr 1675. faßte.

Da in dem Gebieth einer jeden Provinz sich die **höchste Landeshoheit** befindet, so folgt, daß von einer jeden Nation, nicht von allen, es abhange, in ihrem Lande Gesezze zu geben, das Gerichtswesen einzurichten, Strafen nachzulaßen, Beysteuern aufzulegen, öffentliche Ausgaben anzuordnen, Privilegien zu verleihen, obrigkeitliche Personen anzustellen, und das höchste Gericht zu verwalten.

Es

Es beweist auch nichts, was man wegen der Gesezze einwendet, daß einige von allen gegeben würden, wozu auch die Bürger einzelner Provinzen verpflichtet wären. Sie werden mit gemeinschaftlicher Bewilligung gegeben, und es wird nicht einzelnen Provinzen befohlen, sie in ihren Ländern bekannt zu machen, sondern sie werden darum befragt. S. d. **Niederl. Gesezb.** V, 1495, ingleichen dasjenige, was im Jahr 1750 vorgenommen ist u. s. f. Auch steht uns das nicht entgegen, daß die Holländer den älteren Plaz in ihrem Lande dem Bundesgenoßen einräumen. Diese Ehre, welche der Gesellschaft erzeigt ist, ist kein Beweiß der erkannten höchsten Gewalt gegen einzelne, welche der Gesellschaft anklebte, sondern der Höflichkeit, die unter freyen Völkern üblich und ihnen anständig ist. S. **Bor** in den **Dokumenten** zum Jahr 1584, ingleichen **Aitzema** IX, 832. 839. 842, und die **Verordnung der Staaten von Holland** vom 1 Merz 1685, und 18 Januar 1752.

Außer der Freyheit, welche ein jeder Bundesgenoße in der Unabhängigkeit einer höhern Gewalt erhalten hat, hat man im 1 §. des Bündnißes ausdrüklich festzusezzen sich bemühe, daß die Nationen, oder ihre besondern Theile (denn diese kamen stükweise, ohne Zutritt eines ganzen Volks, zuweilen zu der Gesellschaft), ihre Rechte und Privilegien ungestört genießen sollten, nemlich solche, deren sie nicht selbst, entweder durch einen besondern Vertrag, oder, wenn sie das Bündniß ohne Ausnahme unterschrieben, entsagten. Dieser **reservirten Rechte** wegen entstehen aber oft Streitigkeiten, z. B. im Jahr 1779. zwischen **Overyßel** und **Drenthe** wegen des Privilegiums vom Jahr 1595. (344 §.), ingleichen s. m. d. **Gesch. der Genugth. von Goes** S. 460.

§. 353.

§. 353.

So wie das bey allen Bündnißen statt findet, daß sie von der natürlichen Freyheit einen kleinen Theil aufheben, so hat auch die Niederländische Vereinigung des gemeinschaftlichen Wohls wegen die natürliche Freyheit der einzelnen Bundesgenoßen etwas geschwächt. Es entstehn aus dieser Aufopferung die Verbindlichkeiten der Bundesgenoßen; welche theils vollkommene, theils weniger vollkommene sind. Jene legt der Wohlstand und die Beschaffenheit des eigenen Bestens auf. Diese werden mit Recht, als schuldige verlangt, und legen den einzelnen Bundesgenoßen die Nothwendigkeit auf, zum Besten der Gesellschaft einiges zu thun, anderes nicht zu thun, anderes zu leiden.

Obgleich die Bundesgenoßen an Macht, und daher auch an Ansehn unter einander ungleich sind, so sind doch ihrer aller Rechte und Verbindlichkeiten von gleicher Beschaffenheit, wo nicht deutlich erhellet, daß einiger Unterschied des Rechts in einem besondern Vertrage, oder dem Herkommen, deutlich gegründet sey.

§. 354.

Das erste Gesez des Bündnißes ist dieses, daß die **Gesellschaft ewig und unzertheilt seyn soll**, als wenn die Verbundenen Glieder eines und eben deßelben Cörpers wären (s. d. 1 §. des Bündnißes). Aus der Stärke und ewigen Dauer dieser Verbindung entstehen zwey Arten der Verbindlichkeiten; die eine zielt auf das ab, was mit den Auswärtigen vorgenommen wird, die andere begreift die übrigen Arten der zur innern Beschaffenheit des Staats gehörenden Form der Geschäfte in sich.

Die

Die vornehmste Verbindlichkeit der ersteren Art ist die gegenseitige Vertheidigung wider eine feindliche Gewalt. Die Bundesgenoßen sind verpflichtet, einander auf die Art, welche in dem Formular des Bündnißes vorgeschrieben ist, Hülfe zu leisten. In diesem ist aber festgesezt

Erstlich, jeder Bundesgenoße soll dahin sehn, daß er nicht Ausländern irgend eine Gelegenheit zum Kriege an die Hand gebe, und zu diesem Ende ihnen ein unverbrüchliches Recht angedeyhen laßen; daß dieses nicht übertreten werde, dafür müßen die übrigen Bundesgenoßen durch schikliche Gegenmittel sorgen (ebendas. im 17 §.).

Zweytens, wenn mit Auswärtigen ein Krieg zu führen ist, so wird unterschieden zwischen dem Kriege, wo die Bundesgenoßen das Volk, welches für einen Feind erklärt ist, angreifen, und dem, welchen Auswärtige wider einzelne Provinzen anfangen. Wegen dieses leztern ist ebendaselbst im 3 §. festgesezt, daß man einem jeden Bundesgenoßen, welcher angegriffen wird, beystehn müße, daß aber die sämtlichen Provinzen die Sache untersuchen, und nach ihrer Beschaffenheit beschließen sollten. Was ist aber zu thun, wenn eine widerspricht, und dem, der wirklich Unrecht erlitten hat, die Hülfe versagt? Bynkershoek urtheilt in den Fragen über das Staatsrecht S. 171, daß die Verweigerung der Kriegshülfe nicht freundschaftlich, aber gerecht sey. Man sieht aus der Vergleichung des 3 §. des Bündnißes mit dem ersten, daß diese Auslegung, insofern die Rede von der Gewalt ist, womit eine gegenwärtige Gewalt zurükgetrieben werden soll, nicht wenig Schwierigkeit bey sich führt.

Drit-

Drittens, der 9 §. des Bündnißes sezt fest, daß ein mit Ausländern zu führender Krieg auf sämtliche Einstimmung beschloßen werden müße. Wie aber, wenn wenige, oder die meisten, bey dem Widerspruch eines, oder zweyer, um das ihnen, oder allen, widerfahrne Unrecht zu rächen, die Waffen, und zwar auf ihre Kosten, ergreifen wollen? Bynkershoek behauptet am angeführten Ort S. 116, daß es erlaubt sey. Allein Gründe, und zwar nicht geringe, verbieten uns, ihm beyzupflichten, insonderheit, wenn man auf den gegenwärtigen Zustand von Europa sieht. Wenn einmal ein Krieg angefangen ist, so kann es sich leicht zutragen, daß Feinde, welche schwach zu seyn scheinen, von mächtigern unterstüzt und fürchterlich werden, es trägt sich auch leicht zu, daß Besizzungen angegriffen werden, welche den sämmtlichen Bundesgenoßen gemeinschaftlich gehören, woraus denn für sie alle die Nothwendigkeit entspringt, die Waffen zu ergreifen. Ich will nichts davon sagen, was es für Schwierigkeiten mit sich führt, einen besondern Krieg, ohne daß die vereinigten Staaten die Unkosten gemeinschaftlich tragen, Soldaten und Kriegsbedürfniße liefern, zu führen.

Viertens, eine besondere Frage ist es, ob das, was in Ansehung des Kriegs fest gesezt ist, auch auf die Vorspiele des Kriegs, welches Repressalien zu seyn pflegen, sich erstrekke. Bynkershoek räumt am angeführten Orte S. 177 dieses Mittel einzelnen Staaten, welche das ihnen zugefügte Unrecht rächen wollen, ein. Die Zeit, die Art, eine größere, oder geringere, Gefahr, welche von dem Volke, gegen welches eine solche Gewalt gebraucht wird, zu besorgen steht, und eine dringende Nothwendigkeit, pflegen bey diesen, und ähnlichen Fragen von Wichtigkeit zu seyn.

Fünf-

Fünftens, in Ansehung der Festungen und ihrer Bedekkungen ist im 4 und 7 §. des Bündnißes gesorgt worden. Es ist darüber beschloßen worden, daß Grenzörter, und andere, wo es nöthig wäre, nach dem Gutachten und Befehl der Bundesgenoßen befestigt werden, und diese den halben Theil der Kosten tragen sollten. Wenn die sämtlichen Bundesgenossen beschlößen, daß in einzelnen Provinzen Festungen angelegt werden, oder schon vorhandene abgetragen werden sollten, so sollten die Kosten dazu aus dem gemeinschaftlichen Schazze genommen werden.

Die Besazzung soll nach eben diesem gefaßten Schluß zu einer jeden Zeit, wenn es nothwendig zu seyn scheint, und die Bundesgenoßen dieselbe auf Vorstellung des Statthalters, der die Aufsicht über alle Länder hat, eingelegt haben, ohne Weigerung aufgenommen werden (s. Bor XII, 928). Bey dieser Verbindlichkeit ist das Gesez hinzu gefügt, daß, so wie es in Holland üblich wäre, ein jeder Soldat für die Einquartierung ein gewißes Geld erlegen, und der landesherrlichen Obrigkeit des Landes, worinn er sich befände, endlich versichern solle, daß er nichts zu ihrem Nachtheil unternehmen werde. Hiervon, so wie von der Herrschaft über die Soldaten, welche durch neuere Gesezze bestimmt ist, wird unten geredet werden.

§. 355.

Das Bündniß befiehlt im 9 §. daß bey einem Waffenstillstande und einem mit einem gemeinschaftlichen Feinde zu schließenden Frieden nicht anders, als mit einstimmiger Bewilligung, verfahren werden solle. Doch hat man nach dieser Zeit dafür gehalten, daß nicht immer dieses Gesez befolgt werden könnte, so wie im Jahr 1609. 1648. 1661. und 1684. Ob auch die Bundesgenoßen bey der Ratihabition eines Friedens, welchen die gemeinschaftlichen Gesandten

sandten beschlossen haben, insonderheit seit welcher Zeit durch das Herkommen in Europa ausgemacht worden ist, daß die Verträge der Gesandten nicht eher gelten sollen, ehe sie ratihabirt sind, ist nicht völlig entschieden. Im Jahr 1648. befand man es für gut, daß die Stimmen der meisten gelten sollten.

§. 356.

Was die **Bündniße** anbetrift, so muß man unterscheiden, ob die Rede von solchen ist, welche **gemeinschaftlich** zu errichten sind, oder von der Vollziehung solcher, welche auf rechtmäßige Art gemacht sind. **Neue Bündniße**, welche die sämtlichen Bundesgenoßen verpflichten, können nicht geschloßen, oder nach Verfluß der für sie bestimmten Zeit verlängert werden, wenn nicht alle darinnen einstimmen (ebendas. im 10 §.). Insonderheit kann niemand in die Gesellschaft der Niederlande kommen, wo es nicht die einzelnen Provinzen bewilligen (ebendas. im 11 §.).

Es ist nicht verbothen, daß ein Bundesgenoße mit dem andern ein **Privatbündniß** errichtet, und die Erfahrung lehrt es, daß es geschieht. Ob eben dies Recht einzelne Provinzen haben, mit Ausländern Verträge zu errichten, ist zweifelhaft. **Bynkershoek** bejahet es am angeführten Orte S. 309 u. f. f. Wenigstens scheinen solche Bündniße, welche den Rechten und Vortheil der Gesellschaft gerade zu, oder durch Umwege, etwas benehmen, nicht der Willkühr eines jeden Bundesgenoßen überlaßen werden zu können. Die Verträge, welche älter sind, als der Ursprung der Gesellschaft (z. B. der Einwohner von **Geldern mit Cleve**), fahren fort, ihre Gültigkeit zu haben.

Das

Das Recht, an Auswärtige Gesandtschaften abzuschikken, ist ein Theil der natürlichen Freyheit der einzelnen Provinzen. Bloß in Ansehung der Ursach, weswegen sie abgeschikt werden können, findet ein Bedenken statt. Die Sache hängt von der Natur des Geschäftes ab, welches ihnen zu besorgen aufgetragen wird.

In wie fern gemeinschaftliche Abgesandten, das heist, solche, die von allen Bundesgenoßen zu Auswärtigen abgeschikt werden, die von einzelnen Provinzen übertragenen geheimen Aufträge annehmen, und ohne Wißen der übrigen vollziehen können, darüber ist im Jahr 1654. ein großer Streit entstanden. S. Wagenaar in der Vaterl. Gesch. bey dem angeführten Jahre, und Aitzema VIII, 120.

Ob es die Denkungsart, die Natur und der Vortheil der Gesellschaft zugiebt, daß über Sachen, die sie angehn, von Auswärtigen an einzelne Bundesgenoßen Gesandten abgeschikt werden, darüber sehe man Bynkershoek am angeführten Orte S. 215. Bor VI, 388 und den 242. §.

Von den Bündnißen, welche in gemeinschaftlichen Versammlungen gemacht werden müßen, sehe man den 360 §.

§. 357.

Wir gehen nun zu den Geschäften über, welche die innere Staatsverfaßung betreffen.

Hierinn kommt vieles vor, wovon nichts in dem Bündniße ausdrücklich festgesezt worden ist, noch hat festgesezt werden können. Von dem aber, was daselbst ausdrüklich bestimmt worden ist, geht die Hauptmeynung dahin

hin hinaus, daß, erstlich, unter den Bürgern der durch das Bündniß vereinigten Länder aller Saame der Gehäßigkeit und Zwietracht verhütet, hiernächst, daß kein Bundesgenoße bey der Beförderung des allgemeinen Bestens von dem andern gehindert werde, und auf diese Art dasjenige, welches auf das gemeine Beste abzielt, ungestört beschloßen und ausgeführt werden könne.

In Ansehung der Erhaltung der gegenseitigen Ruhe und Freundschaft der Bürger hat man dahin gesehen, daß weder durch den **Unterschied der Religion**, noch den **Eifer zur Handlung und zum Gewinst** das Band der Freundschaft zerrißen werde. Was das erste anbetrift, so verstattet man einem jeden eine solche Religionsfreyheit, wonach niemand gezwungen wird, wider Willen seinen Meynungen zu entsagen, und die Landesreligion anzunehmen (s. den 13 §. des Bündnißes). Die öffentliche Religion aber beschüzzen die sämtlichen Bundesgenoßen, so wie sie in der **Dordrechter Synode** festgesezt ist (s. den 113 §.).

Damit niemand seiner Handlung mit dem Schaden eines andern aufhelfe, so hat man im 18 § des Bündnißes dahin gesehn, daß, erstlich, kein Bundesgenoße die Bürger eines andern mit größern Lasten, als die seinigen, beschwehre, noch auch zum Nachtheil des andern Zölle anlege. Eben deswegen verbietet, **zweytens**, der 12 §. des Bündnißes, den Werth des Geldes, das nach gemeinschaftlicher Bewilligung festgesezt seyn würde, nach eigener Willkühr zu verändern, oder es abzusezzen. S. den 155 §. und **van de Spiegel gesammlete Urkunden** S. 216.

§. 358.

Es ist auch der Sorgfalt derjenigen, die das Bündniß entworfen haben, die Bemerkung nicht entgangen, wie viel

viel der Ruhe des Staats daran gelegen sey, wenn folgende drey Stükke, die vorzüglich die Ruhe deßelben bewerkstelligen würden, gehörig bestimmt würden. Man muste nemlich festsezzen, wie, erstlich, die in besondern Ländern entstandenen Streitigkeiten beygelegt werden, wie, zum andern, die unter zweyen, oder mehreren Bundesgenoßen, entstandene Zwistigkeiten geendigt werden müsten, und wie man, drittens, gemeinschaftliche Geschäfte so zu betreiben hätte, daß der Widerspruch gehoben und die nothwendigen Entschlüße gefaßt werden könnten, um einen guten Ausgang zu gewinnen. S. den 1. 9 und 16 §. des Bündnißes, wovon Bynkershoek geglaubt hat, daß sie kaum vereinigt werden könnten.

Die erste Frage scheint der erste §. des Bündnißes abzuhandeln. Es entstehn nemlich die Streitigkeiten in den einzelnen Ländern, entweder von Privatpersonen, oder von den Mitteln, welche das Ruder des Staats führen, das ist, von den verschiedenen Gliedern des in einem Lande regierenden Körpers. Wenn dieser die Bundesgenoßen um ihren Beystand wider Aufrührer anruft, so scheinet ihm nach eben diesem 1 §. des Bündnißes von denselben Hülfe geleistet werden zu müßen.

Entstehn aber Streitigkeiten unter verschiedenen Gliedern der in einem Lande befindlichen Regierung, so hat man dabey auf einen gewissen Unterschied Rüksicht zu nehmen. Der Streit betrift entweder eine privat, oder öffentliche Sache. Wenn nemlich z. B. die Einwohner einer Stadt mit ihrem Magistrat, oder zwey Städte, wegen der Gerichtsbarkeit, oder einer gewißen Freyheit, uneins sind, so legen diesen Streit die Gerichte bey, welche in besondern Ländern dazu niedergesezt sind um das Recht zu sprechen, oder

selbst

selbst die Staaten. Bey einer öffentlichen Angelegenheit, z. B. wenn über das Recht eines größern Gewichts in den Versammlungen der Staaten gestritten wird, erkennen die Richter nicht. Was geschieht daher bey solchen Streitigkeiten? was, wenn nicht einmahl in einer Privatsache der andere Theil dahin gebracht werden kann, das Urthel zu befolgen? oder wenn er leugnet, daß es eine Privatsache sey, und von einem Richter abgethan werden könne? wenn keine gemeinschaftliche Obergerichte vorhanden sind, so wie dergleichen Gericht in Overyßel fehlt? Durch das Bündniß ist festgesezt worden, daß die Bundesgenoßen sich in dergleichen Streitigkeiten nicht mischen sollen, so lange die Partheyen sich noch einem Gerichte unterwerfen, das heist, nicht einen jeden Weg zur Ausmachung ihres Rechts verwerfen. Wie aber, wenn die Streitigkeiten in Gewaltthätigkeiten ausbrechen? wenn sie die Anschläge hindern, wovon das Wohl der ganzen Gesellschaft verlangt, daß sie zur rechten Zeit gefast werden?

Von was für einer grosen Wichtigkeit man es gehalten habe, vor Errichtung des Niederländischen Bündnißes eine gewiße Art, diese Streitigkeiten beyzulegen, zu erfinden, sieht man aus dem zwischen Holland und Seeland im Jahr 1576 geschloßenen engern Bündniße im 4. §. (S. d. Niederl. Gesezb. II, 2126). Durch diese Convention ward Wilhelm dem ersten das Recht zugestanden, die zwischen beyden Völkern, oder ihren Städten damahls obwaltenden Zwiste, oder solche, die bey diesen bürgerlichen Unruhen noch eintreten würden, nach seiner Willkühr beyzulegen. Es fehlte auch in diesem und dem vorhergehenden Jahrhundert in Geldern und dem Lande Overyßel an Unruhen nicht, wovon ein jeder weiß, wie schwer es gehalten habe, sie beyzulegen.

Sind aber die Bundesgenoßen, wenn sie bey solchen Mißhelligkeiten keinen Frieden stiften können, Richter in denselben? Die Worte des Gesezzes sagen dies nicht ausdrüklich. Das Herkommen ist hierinnen verschieden. Bey den Streitigkeiten, die im Jahr 1610 in der Stadt Uetrecht entstanden, schlugen sich der Englische und Französische Gesandte, die Generalstaaten, der Prinz Moriz und der Staatsrath ins Mittel, und es ward ihnen zulezt überlaßen, nach ihrem Gutdünken in diesem Streite das Endurtheil zu sprechen. S. van Meteren bey dem angeführten Jahre. Bynkershoek leugnet, daß Beyspiele von Aussprüchen, welche die Generalstaaten ohne Compromiß gethan hätten, vorhanden wären. Denn die Stadt Groeningen hatte sich im Jahr 1594 auf immer dem Urtheil der Bundesgenoßen unterworfen, man kann daher das, was daselbst vorgegangen ist, nicht als ein Beyspiel anführen. Doch sehe man in Ansehung der Friesischen Angelegenheiten Aitzema im 7. B. S. 584, ingleichen ebendas. S. 628 u. f. f., wo dasjenige angeführt wird, was von den Generalstaaten zur Beylegung der Streitigkeiten verschiedener Art bis zu dem Jahr 1637 vorgenommen worden ist.

Die Eintracht haben entweder die sämmtlichen Bundesgenoßen, oder auch einige, oder einer, schon oft durch ihre Vermittelung hergestellt. S. Aitzema im 8ten Theil S. 209. 214. 218 u. f. f. Th. 9. S. 1 u. f. f. ingleichen die Verordnung der Generalstaaten vom 9. November und 11. December 1711. Seit dem Jahr 1747 haben einige Bundesgenoßen dem Statthalter die Macht eingeräumt, in dergleichen Sachen zu beschließen, andere haben ihm in ihrer Ritterschaft einen Plaz gegeben, damit er bey Zeiten zur Erhaltung der Eintracht, oder ihrer Wiederherstellung, rathen könne. Denn bey der Regie-

rung

rung der Republiken vermag das nachdruksvolle Ansehn eines, der Rath ertheilt, oft mehr, als bisweilen in andern Reichen der Wille derer, die befehlen, Nuzzen stiftet. Ein sehr merkwürdiges Beyspiel von einem im Jahr 1586 angenommenen Ausspruch führt **Riemer** in seinem **Haag** II. 429. an.

§. 359.

Der 16. §. des Bündnißes zeigt an, wie weit sich die Gewalt aller Bundesgenoßen in Ansehung der Beylegung der Streitigkeiten, die einzelne Nationen mit einzelnen, oder, die eine, oder zwey mit allen führen, erstrekke. Er unterscheidet, ob die Streitigkeiten der unter einander uneins gewordenen Provinzen in das Privatrecht (**zoo verre het eenige van de Provincien in 't particulier angaat**) und in das gemeinschaftliche Recht (**zoo verre de Zaake alle Provintien in 't generaal angaat**) schlagen.

Wegen der erstern Art ist festgesezt, daß die Sache von den übrigen Bundesgenoßen, unter welchen die Partheyen nicht begriffen sind, oder von ihren Mandatarien, beygelegt werden solle. Es entstehn aber Streitigkeiten von dieser Art, entweder aus dem verlezten **Privatrecht**, deßen Sache sich der Staat annimmt, oder aus einem streitigen **Staatsrechte**, das ist, einem solchen, welches die ganze Nation angeht.

Eine andere Frage ist es, ob es einem Bundesgenoßen erlaubt sey, sich, um seinen **Bürgern wegen eines gewißen andern geliehenen Geldes Genugthuung zu verschaffen**, an die Güter gewißer Privatpersonen, die unter der Herrschaft des Debitoris liegen, zu halten. Daß es erlaubt sey, haben die Holländer im Jahr 1759 u. f. f. wider die Groeninger behauptet.

Es ist unstreitig ausgemacht, daß bey Versagung des Rechts die **Retorsion** statt finden könne. Die Gesezze verbieten sie nicht, und die Erfahrung bestätigt es, daß sie vortheilhaft sey.

Die Statthalter haben schon oft vermöge der ihnen übertragenen und angenommenen Willkühr Streitigkeiten in Ansehung des Rechts und der öffentlichen Vortheile zweyer streitenden Provinzen beygelegt. Dies geschah z. B. im Jahr 1756 bey dem damals zwischen **Geldern** und **Overyßel** obwaltenden Streite über das Recht eine Aebtißinn in dem **adelichen Frauenstifte** zu **Hunnepe** zu ernennen. Man füge hinzu, was im Jahr 1769 geschehen ist, als man den **Bylandischen See** (**Bylandsche Waard**) durchgraben wollte.

Wenn aber aus dem Urthel für die übrigen Provinzen ein Vortheil, oder Schaden, erwachsen könnte, oder, wenn eine mit allen in Streit geriethe, so ist im 16 §. des Bündnißes festgesezt worden, daß es zum Amte der Statthalter gehören solle, daß sie, wenn sie auf die Art, wie im 361 §. angeführt wird, darum ersucht werden, innerhalb eines **Monats**, oder, wenn die Sache dringend ist, noch schleuniger den Streit entweder durch Vereinigung der Theile, oder durch einen Ausspruch, ohne alle weitere Appellation beylegen.

Es fehlt aber doch nicht an Beyspielen, daß richterliche Ausspüche nach dieser Zeit so gar auch einem Statthalter übertragen sind; z. B. im Jahr 1674. dem Prinz **Willhelm dem dritten**, daß er das Verhältniß der Beyträge und die Zeit der Zahlung der Uebrigen von der Provinz **Geldern**, **Utrecht** und **Overyßel** bestimmen möchte; ingleichen im Jahr 1770. dem Prinz **Willhelm**

dem

dem fünften, daß er den Streit, der mit der Colonie Essequebo geführt ward, beylegen möchte.

§. 360.

Es ist noch die dritte Frage übrig, wie Streitigkeiten, die unter den **Verrichtungen des ganzen Staats** vorfallen (**'t beleid van deze confoederatie en 't geene daar van dependeert, en uit volgen sal, aangaande**), beyzulegen sind. Der 9 §. des Bündnißes hat die Vorschrift angegeben, daß das **Recht des größern Theils** statt finden müße. Von dieser Vorschrift, welche der Natur einer jeden Gesellschaft, vorzüglich einer solchen, die von beständiger Dauer seyn soll, angemeßen ist, führt **Grotius** folgende Worte des **Jeannin** an: **hierdurch allein, daß wenigere den mehrern nachstehn, bleiben die Reiche stehn, in andern Fällen gehn sie zu Grunde.** Er fügt hinzu, daß **Spenser** gesagt habe: **ein Staat, in welchem das Recht der Mehrheit der Stimmen nicht gelte, sey der Jungfrau gleich, wovon die alten Schriftsteller erzählen, daß sie von den Händen der unter einander streitenden Mitbuhler zerrißen sey** (s. **Vor authentis. Urkund.** II, 59). Doch sind von dieser Vorschrift einige Verrichtungen durch das **Herkommen** ausgenommen, einige in dem **Bündniße selbst**, welche nicht anders, als durch einstimmige Beytretung aller, sollen ausgeführt werden können.

Das **Bündniß** nimmt im 9. 12. 21 und 22 §. **Waffenstillstand; Frieden; Krieg, der mit Auswärtigen geführt werden soll; gemeinschaftliche Beysteuren; die Aufnahme eines neuen Bundesgenoßen; die Veränderung des Gesezzes wegen des Preises vom Gelde; die authentische Auslegung;**

gung; die Veränderung oder Erweiterung der Capitel eben dieses Bündnißes aus. Neue Bündniße mit Auswärtigen werden nicht namentlich ausgenommen, und es begünstiget, nicht sowohl das beständige Herkommen, als die Beschaffenheit desjenigen, was im 9. §. ausgenommen ist, diese Ausnahme.

Es ist leicht einzusehn, daß diese Ausnahmen der Freyheit sehr zu statten kommen, indem sie machen, daß niemanden wider seinen Willen eine neue schwere Pflicht aufgelegt wird. So viel sie aber der Freyheit Stärke verleihen, wenn sie mit einer solchen Gesinnung, und auf eine solche Art, daß man das Beste des Staats zum Augenmerk hat, angewendet werden, so viel können sie auch dem Staat durch eine üble Anwendung schaden. Die Bundesgenoßen waren Willens, die im angeführten 9 §. erwehnten Ausnahmen auf den damahls geführten Krieg einzuschränken. Durch eine neue Bekräftigung des Bündnißes im Jahr 1651. erhielten sie eine immer fortdauernde Kraft.

Es scheint sich aber mit der Absicht des Bündnißes nicht zu vertragen, wenn in diese Ausnahmen ein Sinn eingetragen wird, welcher macht, daß die Bundesgenoßen mit sich selbst eins zu seyn aufhören. So werden z. B. Beysteuern mit einstimmiger Bewilligung beschloßen, daher auch eben so die Verlängerung dieser gemeinschaftlichen Beschlüße über ein Jahr, oder ihre Vergrößerung beschloßen wird. Ob aber dieses Gesez den Sinn haben kann, daß, wenn die Rede von der Fortsezzung der Beysteuern über ein Jahr ist, einer, oder zwey von den Bundesgenoßen die von der Gesellschaft auferlegte Verbindlichkeit auf mehr, als ein Jahr, wozu sie selbst ihre Einwilligung gegeben haben, umstoßen können, davon sehe man die

Ver-

Verordnung der Generalstaaten vom 23 Febr. 1708, ingleichen die Verordnung der Staaten von Holland vom 21 Januar eben dieses Jahrs.

Man pflegt bey der Uneinigkeit, wenn über **Frieden, Waffenstillstand und Ausländern anzukündigenden Krieg** etwas zu beschließen ist, wovon der 9 §. des Bündnißes Erwehnung thut, aus der Länge des Verzugs ein Mittel zur Vereinigung herzunehmen, damit die ungleich gesinnten Gemüther dadurch, daß auf beyden Seiten etwas nachgeben wird, vereinigt werden mögen. Zuweilen wird von den Generalstaaten an die Provinz, welche sich mit den übrigen nicht vereinigen will, eine Gesandschaft abgeschikt.

Eben das Gesez, welches wir aus dem 9 §. des Bündnißes angeführt haben, überträgt bey solchen Streitigkeiten denen Statthaltern, welche die Nation zu solcher Zeit haben würde, unterdeßen die Entscheidung. Könnten sie keine Vermittelung bewirken, so sollten sie, nach dem was billig und gut ist, entscheiden, und zwar, wenn sie nicht uneins wären, allein; könnten sie sich aber nicht vereinigen, so sollten sie solche Schiedsrichter mit zu Hülfe nehmen, welche ihnen anstünden, mit keinem von beyden Theilen aber in Verbindung wären. Ob dies Gesez bloß auf diejenigen Statthalter gehe, die im Jahr 1579 vorhanden waren, oder auch auf ihre Nachfolger, auch auf den einen, welchem die Provinzen insgesammt mit dem grösten Zutrauen die Sorge für ihr Wohl und ihre Einigkeit übertragen haben, darüber ist oft, und zwar heftig, gestritten worden: S. **Aitzema herstelde Leeuw.** S. 161. 252. u. f. f. und **Alexanders van de Capelle ausführliche Nachricht von der Geschichte seiner Zeit** II, 376.

Wenn

Wenn wegen eines unter den Provinzen streitigen Rechts gestritten wird, so schikt es sich für keine Privatperson mit der entscheidenden Stimme eines Lehrers, oder der befehlenden eines Richters, zu reden. Ich glaube aber, es wird ein jeder, welcher die Einrichtung des Bündnißes aufmerksam betrachtet, einsehn, daß es denen, welche die Republik gründeten, nothwendig zu seyn geschienen habe, daß ein gewißes Mittel vorhanden seyn möchte, die Uneinigkeiten zu erstikken, und daß sie dieses Mittel in der gemeinschaftlichen Bestellung gewißer Schiedsrichter, welche nicht von fremden Ländern her, von Auswärtigen, sondern aus dem Schooß des Staats selbst zu nehmen wären, gesezt haben. Sie glaubten damals, daß sie dieses Zutrauen auf die Statthalter der einzelnen Nationen würden sezzen können, sie möchten nun als Friedensstifter, oder als Schiedsrichter, betrachtet werden. Zu dem Ende übertrugen sie ihnen die Macht, **zwar nicht in allen Fällen** (S. den 12. und 22. §. des Bündnißes), **doch aber in wichtigen, wobey ein Verzug den Schaden, oder die Gefahr, vergrößern könnte,** entscheiden zu können. Wenn man dieses voraussezt, so scheint die Frage dahin hinaus zu gehn, ob, wenn man den damaligen Statthaltern die Entscheidung übertrug, bloß auf ihre Tugenden gesehen zu seyn scheine, oder auf die Macht und Würde ihres übernommenen Amts, welches darauf abzwekte, daß die Eintracht der Väter und des Volks in den verschiedenen Provinzen und der sämmtlichen vereinigten Bundesgenoßen erhalten würde? ob man glauben kann, daß diejenigen, die es sich vorgesezt hatten, einen festen Grund ihrer Verbindung, oder, wie sie es nannten, Vereinigung, zu legen, von der Treue des einzigen damals lebenden Statthalters **Rennenberg** die Kraft des **Compromißes** haben wollen abhängen, und ob sie die Bestimmung einer so wichtigen Sache bey so häufigen Verände-

änderungen der Angelegenheiten und Abwechslungen sich haben reserviren wollen? Was hierin im Jahr 1756 vorgenommen worden ist, erzählt Aitzema VII, S. 428 u. f. f.

§. 362.

Wir gehen nun zur Sanction des Bündnißes, und der Art es dahin zu bringen, daß den Gesezzen Gehorsam geleistet werde, über. Das Bündniß hat drey Wege, die einzeln Provinzen zu zwingen, daß sie diesen Gesezzen getreu bleiben, in dem 23. 24 und 25. §. vorgeschrieben. Diesem zu Folge ist, **erstlich**, alles was wider das Bündniß vorgenommen wird, für null und nichtig anzusehn. **Zweytens**, die Einwohner sind mit ihren Gütern für das, **was eine jede Provinz der Gesellschaft schuldig ist**, in so weit verbürgt, daß man an sie überall vor jedem Richter die Hand legen kann. Man füge hinzu die Verordnung vom 13. Jul. 1579. **Drittens**, die Statthalter, Stadtrichter und Obrigkeiten müßen sowohl die Collegien und öffentlich approbirten Gesellschaften auf den Dörfern und in den Städten erhalten, als auch schwören, daß sie die Gesezze des Bündnißes beobachten, auch dahin sehn wollen, daß sie befolgt werden. Die hohe Obrigkeit der Provinz **Overyßel**, welche das Recht hat, bey den Zusammenkünften der Nation zu erscheinen, schwört bis auf diesen Tag, daß sie das im Jahr 1651 **erneuerte Uetrechter Bündniß** heilig beobachten, gegen öffentliche und heimliche Feinde beschüzzen und sich vor aller Gemeinschaft mit diesen hüten wolle. Man sehe auch die Verordnungen von der Zeit des **van Witte** S. 769.

Der **Staatsrath** (**Raad van State**) hat im Jahr 1584 die Macht erhalten, auch durch gewaltsame Mittel die Beysteuern von denen einzutreiben, welche zu

ihrer

ihrer Beytragung eingewilligt hätten. S. Bor II, 457. Daher hat er schon einigemahl in ein Land, welches sie nicht abtrug, Soldaten eingelegt. Seit dem Jahre 1639 ist dies unterblieben. Es ist auch in Ansehung der Mittel, die Zahlung zu bewirken, in der außerordentlichen Versammlung der Bundesgenoßen im Jahr 1717 und 1721 nichts festgesezt worden. S. Bynkershoek am angeführten Ort II, 13. So wie sich für Republiken eine sanfte und unbemerkt mächtige Herrschaft mehr, als eine heftig handelnde, zu schikken scheint, so führt auch in diesen und ähnlichen Fällen, wie ich oben bemerkt habe, oft eine nachgebende Gewalt das aus, was einer gewaltthätigen unmöglich ist.

Das zweyte Capitel.

Von der Versammlung der Bundesgenoßen, welche die Sizzung der Generalstaaten genannt zu werden pflegt.

---

§. 363.

Obgleich der Kayser Carl der fünfte die gesammten Niederlande nicht in die Form eines Cörpers und Reichs bringen konnte, so brachte er sie doch in einzelne ungetheilte Stükke (§. 224), und verband sie durch das Band des gemeinschaftlichen Nuzzens. Denn der Zustand der Niederlande und des ganzen Europa fing an die Gestalt zu bekommen, daß alle Niederländische Provinzen ihre Kräfte unter sich verbinden musten, wenn sie ihren Handel vertheidigen und ihre mit den Auswärtigen geschloßne Bündniße beschüzzen wollten, die damals, als sie errichtet

wur-

wurden, sich auf wenige bezogen, von denen man aber damals glaubte, daß sie die sämmtlichen Provinzen, die nach und nach einen Körper auszumachen anfingen, betrafen. Außer dem Bündniße, das im Jahr 1496 mit dem Könige von **England**, **Heinrich dem siebenten**, gemacht worden war, findet man ein merkwürdiges Beyspiel bey **van der Goes** in seinem **Tagebuch** S. 190. und bey dem 8ten **December** 1552. Wenn es daher das allgemeine Beste, oder eine Gefahr, nöthig machte, so berief dieser Herr alle Provinzen, die er beherrschte, zu einer Versammlung, damit sie in den Sachen, welche ihnen allen allgemein, einzelnen von ihnen besonders, vorgelegt wurden, beschließen möchten. Hierauf kamen die Stände einer jeden Provinz, oder ihre Prokuratoren (denn so hießen sie), mit Vollmachten an. Die Stände einzelner Provinzen, oder ihre Abgesandten, berathschlagten sich vor sich. S. die Verordnung der Staaten von Holland vom 12, 27 und 28 Februar 1552. Die Stände der sämmtlichen Provinzen aber heißen Generalstaaten. Diese Art, gemeinschaftliche Versammlungen zu halten, war den beleidigten Völkern bey der Entstehung des bürgerlichen Kriegs sehr bequem, um ohne Geheiß des Königs und gar wider sein Verbot zusammen zu kommen, und Anschläge bey ihrem gefährlichen Zustande zu faßen. Auf diese Art ist der Vertrag zu **Gent**, und nach demselben das **engere Utrechter Bündniß** entstanden.

In dem 19 §. dieses **Utrechter Bündnißes** ist festgesezt, daß die Bundesgenoßen, wenn sie von denen, die das Recht, sie zu verschreiben, haben, entweder auf Erfoderniß dringender Zeitumstände, oder, wenn es eine Provinz verlangte, berufen wären, zu **Utrecht** zusammen kommen, und sich über die Puncte, welche in dem Ausschreiben, so weit es in einem Schreiben möglich wäre, ange-

gezeigt worden wären, berathschlagen sollten. Die gegenwärtigen sollen, wie ebendaselbst festgesezt wird, den abwesenden ein Gesez vorschreiben können, es müste denn eine Sache von äuserster Wichtigkeit, welche Aufschub litte, betrieben werden: dann müße die abwesende Provinz von neuem berufen werden, welche aber, wenn sie wiederum zur gesezten Zeit nicht erschiene, durch das, was die gegenwärtigen beschloßen hätten, gebunden würde. S. die Verordnung der Generalstaaten vom 15 Merz 1650. Doch, wird hinzugesezt, sey es den abwesenden vorbehalten, in einem Schreiben ihre Meynung zu sagen, welche, wenn die Stimmen gezählt würden, die Gültigkeit einer Stimme haben solle.

Als das Bündniß geschloßen war, behielten die Abgesandten, welche die leichteren Verrichtungen betrieben, und die wichtigen den besondern Provinzen bekannt machten, ihren Sizz zu Utrecht (Raad der nadere Unie). S. Bor XIII, 90 u. f. f. Als dieser Rath, außer Fähigkeit, die nothwendigen Geschäfte zu betreiben, gesezt, und nach einem halben Jahre aufgehoben war, so trat an seine Stelle ein neuer Rath der sämmtlichen Provinzen, welche dem Gentner Bündniß treu geblieben waren (Land Raad), der aber eben nicht glüklicher war. Den 13. Januar 1580. ward er errichtet, und im Monat September 1584, nachdem der Zustand des Staats durch die schändliche Ermordung des Prinzen von Oranien eine große Veränderung erlitten hatte, wieder aufgehoben, und derjenige Staatsrath (Raad van State), welcher noch jezt vorhanden ist, an seine Stelle gesezt. Dieser nahm den 18 August 1584. seinen Anfang. Als aber Flandern und Brabant im Jahr 1585. durch die feindlichen Waffen unterdrükt worden war, so fing er seit dieser Zeit an,

bloß aus Rathsherrn von keinem andern Volke, als denen, zu bestehn, die sich in das **Utrechter Bündniß** eingelaßen hatten. Doch ward zu ihnen ein Englischer **Rathsherr** vermöge eines mit der Königin Elisabeth errichteten Vertrags seit dem Jahr 1586. beygefügt.

Als unterdeßen die Macht des Staats größer geworden war, und die Achtung, worin er bey den Auswärtigen stand, größer ward, so wuchs auch die Zahl der Geschäfte, über welche dieser Rath zu entscheiden das Recht nicht hatte, an. Je seltner er Versammlungen ausschrieb, desto verhaßter ward seine Macht, woran ein Englischer Senator mit Antheil hatte. Weil es schwerer zu seyn schien, sie gerades Weges anzugreifen; sicherer, dies durch Umwege zu verrichten; so befand man es für gut, eine **immerwährende Versammlung der Bundesgenoßen** zu errichten, der man in Zukunft einen großen Theil von dem, was bisher von dem Rath betrieben war, übertrüge. Diese neue Einrichtung ward den 24. Jun. 1593. vorgenommen, und dauert bis auf den heutigen Tag fort. Ehemals wurden die Versammlungen an verschiedenen Oertern gehalten, und dies muste nach einem Antrage, den ehemals die **Seeländer** gethan hatten, wechselsweise in jeder Provinz geschehn. Seit dem vorigen Jahrhundert aber versammlen sich ununterbrochen die Deputirten der Provinzen, wie es den 15. Januar 1585. beschloßen war, in dem **Haag**, so, daß, wenn einer abgeht, ein anderer sogleich in seine Stelle tritt.

§. 364.

Es ist aber die **Versammlung der Bundesgenoßen (De Vergadering der Staaten Generaal)** theils, eine **ordentliche**, theils eine **ausserordentliche**. Jene ist nicht die **Sizzung der höchsten Glieder des**

Staats.

Staats. Sie ist eine immerwährende Zusammenkunft der Deputirten der sieben regierenden durch das Utrechter Bündniß vereinigten Provinzen, damit sie die Landeshoheit der Gesellschaft, oder der sämmtlichen Bundesgenoßen (de Generaliteit) vorstellen, und über ihre Angelegenheiten, sowohl mit Auswärtigen, als unter sich selbst, sich berathschlagen, und nach dem Auftrage, den ein jeder von seiner Provinz erhalten hat, er mag sein allgemeiner, oder besonderer, seyn, beschließen mögen.

Die außerordentliche Versammlung (de groote Vergadering), dergleichen im Jahr 1651, 1716, und 1717 gehalten worden ist, ist von der ordentlichen durch die Kürze der Zeit, worinn sie gehalten wird, ingleichen dadurch, daß die darinn vorzunehmenden Sachen selten vorkommen, und durch die Anzahl der aus den Städten hinzuströmenden Edelleute und Rathsherren von der ordentlichen unterschieden: auch durch die größere Macht (wie Slingeland meint), über Angelegenheiten etwas zu beschließen, welche sonst ohne besondere Vollmacht nicht abgethan werden können.

Die Beschaffenheit der ordentlichen Versammlungen lernt man aus der Zahl und der Beschaffenheit der Deputirten, hiernächst aus der Ehre, dem Rechte und der Gewalt des Collegii, so wie auch aus der Ordnung, nach der die Geschäfte betrieben werden, kennen.

§. 365.

Die besondern Provinzen schikken aus dem Körper ihrer regierenden Mittel so viel Deputirte, als sie wollen, und entrichten ihnen einen besondern Sold, den sie aus ihrem öffentlichen Schazze nehmen, doch ist das Militair

von

von dieser Gesandschaft ausgeschloßen. Wenn der Statthalter will, so ist er bey den Versammlungen zugegen. In was für einer Ordnung aber, und auf wie lange Zeit, die einzelnen Glieder des in einem jeden Lande regierenden Cörpers zu den Versammlungen ihre Abgesandten schikken, dies gehört zu der innerlichen Einrichtung einer jeden Provinz. Von **Geldern**, woselbst auch die kleineren Städte das Recht haben, Deputirte abzuschikken, sehe man den 201. §. nach. Die Holländer lesen aus der Ritterschaft eine Person aus, die ihr Amt stets behält. Die sieben **Hauptstädte von Südholland**, und die drey von **Nordholland, Alcmaar, Hoorn, Enkhuizen** wechseln unter einander ab, und pflegen eine jede Deputirte auf **drey Jahr** abzuschikken. S. **Aitzema** XX, 104. Von ihren Aufträgen sehe man die Verordnungen nach, die zur Zeit des **van Witte** gegeben sind, S. 770. In Ansehung derer Personen, die aus dem **Rath von Holland** (§. 246) zugegen sind, giebt die Verordnung der Generalstaaten vom 5 und 9 May 1730 Nachricht. Die Deputirten der Seeländer behalten ihr Amt auf immer, so wie alle Deputationen und Aemter, die von den Staaten von Seeland vergeben werden, auf immer bleiben. Man sehe noch den 274, 289, 304, 316 und 330. §. u. f. f. Das Amt des **Secretairs** dieser Versammlung ist bedeutend, ehrenvoll und beständig. Die sämmtlichen Provinzen ertheilen es gemeinschaftlich, und pflegen einen Mann dazu auszulesen, auf deßen Klugheit, Billigkeit, Neigung zum Staate und gründlicher Kenntniß deßelben sie sich verlaßen können.

§. 366.

Die Ehre dieses erhabenen Collegii wird außerdem durch Titel: **Große und Hochmögende Herren** (**Hauts et Puißants Seigneurs**) befördert, welchen

es

es sich zu geben, in einer Verordnung vom 26 Novemb. 1639 und 7 Februar 1683 befohlen hat. Die meisten Völker haben die Generalstaaten schon im vorigen Jahrhundert **Große und Mächtige Herren** genannt. Der Kayser **Joseph der** erste fing im Jahr 1701 an, sie so zu nennen, wobey er noch das Wort **Herren** wegließ; der Herzog von **Orleans**, der Verweser des **Französischen Reichs** seit dem Jahr 1717, der König von Spanien **Philipp der fünfte** hat sie nach dem Vertrage von **Sevilien** seit dem Jahr 1729 mit eben diesem Namen zu beehren angefangen. Von dem alten Plazze, welcher ihnen von den Holländern bey feyerlichen Aufzügen eingeräumt worden ist, ist im 357. §. geredet worden. Ich füge noch hinzu, daß die Generalstaaten sich eines andern den Gentner Bundesgenoßen ehemals gemeinschaftlichen Wappens bedienen, welches theils größer, theils von anderer Beschaffenheit als das ist, welches sonst für die vereinigten Niederlande verfertigt ist. Dieses stellet einen goldenen Löwen vor, der sich auf einem rothen Felde erhebt, und mit der einen Klaue ein Schwerdt, in der andern ein **Bündel mit 7 Pfeilen** hält. Ein vortrefliches Bild der aus einer festen Eintracht entspringenden Glükseligkeit!

§. 367.

Zu den Rechten des Collegiums gehört, daß die Deputirten das **jus domicilii** ungestört behalten, auch sogar in Hinsicht auf **Erbschaften von Mobilien**, und den Ort, wo die **Inventur** zu suchen ist. Sie behaupten auch, daß ihnen die **Freyheit von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit**, und das Recht, **nach Hause zu gehen**, zukomme. Wie weit sich dieses Recht erstrekke, darüber ist oft gestritten worden. **Bynkershoek** hat diese Streitigkeiten in ein helles Licht gesezt, und nicht undeutlich gesagt, was er davon halte. Er glaubt, daß

daß das Recht bey einem holländischen Bürger, dem eine von den übrigen Provinzen das Amt eines Deputirten aufgetragen hätte, nicht zweifelhaft wäre, und es könne, fügt er hinzu, in Ansehung derer, welche bey der Sizzung der Generalstaaten ohne das Recht, eine Stimme zu geben, oder das Volk, wozu sie gehören, zu repräsentiren, oder es verbindlich zu machen, erschienen, kein großer Zweifel entstehn. Was wahre Deputirte anbeträfe, das heist, solche, welche um die Angelegenheiten ihrer Nation zu betreiben, abgeschikt würden, so könnte darüber ein Streit entstehn, ob sie von der holländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen wären, sie möchten nun in Holland überhaupt ein Verbrechen begangen haben, oder beschuldigt werden, daß sie als Gesandten sich gegen die Majestät der sämmtlichen Provinzen, oder der Provinz **Holland** insbesondere vergangen hätten, ob sie bey einer **Personalklage**, z. B. wegen **geliehenen Geldes**, oder **Waaren**, zu **Haag** belangt werden könnten, ob dann, wenn die Schuld älter, als ihre Gesandschaft, oder erst während derselben gemacht ist (ich glaube daß es einerley sey, ob sie gewiße Jahre, oder Zeit lebens, die Gesandschaft führen)? **Bynkershoek** legt nicht allein den Deputirten selbst, sondern auch ihren Bedienten, die Freyheit von der Gerichtsbarkeit des Orts, wo sie sind, bey, eignet auch eben dieses Recht auswärtigen Gesandten zu. Die Hauptfrage lauft dahin hinaus: **mit was für einer Absicht sezten die Provinzen die Versammlung in Holland nieder; ingleichen, in wie fern nahmen die Holländer dieselbe in ihrem Lande auf?** Sollten die Gesandten der Provinzen eben das Recht genießen, welches die Gesandten aller Völker haben, die mit der Republik in Freundschaft leben, oder sollte daßelbe eingeschränkter seyn? Die Staaten von Holland beschloßen den 27 Julii 1653, **daß die Gesandten der Provinzen, die zur allge-**

 meinen

meinen Versammlung abgeschikt würden, wegen Schulden und bürgerlichen Rechtshändel sich nicht vor holländischen Richtern sollten stellen, und daselbst nicht belangt werden können, weder bey dem Antrit, noch während ihrer Gesandschaft, noch wenn sie beym Ende derselben nach Hause zurük gingen. Eben so beschloßen diese Staaten den 23 Julli 1653, daß die Ritterschaft von Holland, und die Deputirten der Städte bey den holländischen Versammlungen weder während derselben, noch auf der Hin- oder Rükreise, auf Befehl eines Richters sich stellen, oder wider sie Exekution angestellt werden sollte.

Der ganze Körper der Deputirten hat nicht die Gerichtsbarkeit über einzelne Glieder; doch aber die Macht, dafür zu sorgen, daß die Würde des Collegii nicht herab gesezt werde. Die Provinz Geldern bemühte sich im Jahr 1732. darzuthun, daß auch die Sekretaire, die bey besondern Gesandschaften gebraucht würden, von der Gerichtsbarkeit des Hofes von Holland frey wären. Von diesem und einem andern im Jahr 1728. entstandenen Streite sehe man die Verordnung der Staaten von Holland vom 15 September 1730. und 22 Februar 1732, ingleichen die Verordnung vom 23 April 1723, wie auch die Verordnung der Generalstaaten vom 19 April 1732. und 1 December 1756.

§. 368.

Die Macht der Generalstaaten besteht in dem ihnen mit allgemeiner Einwilligung eingeräumten Vermögen, das Wohl und die Geschäfte der Republik (§. 360), die von den Provinzen nicht gewißen Collegien übertragen sind, zu besorgen, und über das, was dieselben ihrer Willkühr nicht vorbehalten haben, zu verordnen, und dahin

zu sehen, daß dem Verordneten Gehorsam geleistet werde. Ob eine Provinz dieselben bey Besorgung der Geschäfte und Ausführung deßen, was sie für gut befinden, hindern könne, z. B., ob die Holländer verbieten konnten, daß zu Haag des Friedens wegen eine Zusammenkunft gehalten ward, darüber ward im Jahr 1667. gestritten. Von Witte sezte sich dagegen, daß es nicht geschehen möchte, und gab den Franzosen den Rath, es zu verhindern. Die Seeländer nahmen diese Handlung übel auf. S. Wagenaar Vaterl. Gesch. beym angeführten Jahr S. 248.

Die Angelegenheiten der Republik, womit sich die Generalstaaten beschäftigen, sind vorzüglich diese:

Erstlich, sie ertheilen verschiedene bürgerliche Aemter im Namen des Staats. M. s. was die Generalstaaten im Jahr 1661. vorgenommen haben. Mit Ausschluß deßen, was im Jahr 1729. beliebt ward, daß die Provinzen, die diese Aemter ertheilen, darin untereinander abwechseln sollten, ward den 15 Julius 1747. beschloßen, daß diese Sache in einer Versammlung vorgetragen werden, und nach Einholung der Stimmen der einzelnen Gesandschaften nach der Mehrheit derselben eine Verordnung gemacht werden sollte. Die militairischen Aemter, welche nicht über das Amt eines Generals hinaus gehn, vergiebt der Statthalter; die höhern militairischen Ehrenstellen die Generalstaaten auf Empfehlung des Statthalters.

Zweytens, sie geben Gesezze, welche die Bürger, sowohl in den besondern Provinzen, als auch in den Generalitätslanden, zu beobachten haben. Denn es giebt einige Gesezze, welche, wenn eine, oder die andere, Provinz dieselben ihren Unterthanen gäbe, denselben einen nur geringen Nuzzen, oder vielleicht wichtigen Nachtheil, zu

Wege bringen würden, welche aber, wenn sie gemeinschaftlich festgesezt werden, sehr gute Wirkungen haben, und in der That Nuzzen stiften können, z. B. das **Verbot der Ausfuhr gewißer Waaren, oder Instrumente, das verbotene Auswandern der Fischer, Seeleute,** u. s. f., die **Einlaßung inficirter Schiffe,** u. s. f.

Drittens, ebendeswegen verleihen auch die Generalstaaten dem Willen ihrer Bevollmächtiger gemäß Privilegien, und zwar auf die Art, daß sie auch in den einzelnen Provinzen von Gültigkeit sind: z. B. Monopolien.

Viertens, Sie haben die Oberaufsicht über die **Niederländische Kirche,** doch dem Kirchenrecht der besondern Provinzen ohnbeschadet (s. den 113. 119. §. u. s. f. und Aitzema beym Jahr 1635. S. 383 u. s. f. und die Verhandlungen der Staaten von **Holland** vom 14. Junius 1583. Bor XVIII, 405).

Fünftens, Sie haben das **Richteramt** über diejenigen, die keinen andern höhern Richter erkennen, als das **höchste Staatsgericht.** Daher stellen sie, wenn eine Appellation angebracht, oder eine Recognition des Urtheils gesucht und verstattet ist, Personen zur Recognition aus, von welchen ich, so wie von den Richtern, welche nach **Mastricht** geschikt werden, unten reden werde.

Sechstens, über das Recht, wider diejenigen zu verfahren, welche der Verlezzung der dem Staat schuldigen Hochachtung und Pflichten beschuldigt werden, ist ehemals ein grosser Streit gewesen. S. des Grotius Apologet. d. 15. Cap. Von den hierhin einschlagenden Sachen führet Aitzema im 17. und 19. Buch die wichtigsten der Ordnung nach an.

Sowohl den sämmtlichen vereinigten Provinzen, als auch der Versammlung der Generalstaaten und den einzelnen

nen Provinzen, muß ein jeder Niederländischer Bürger eine besondere Hochachtung erweisen, theils weil sie die Landeshoheit sind, theils weil die Bundesgenoßen ein höheres Recht, als Auswärtige, zu haben scheinen. Wird diese Hochachtung gekränkt, so bestraft diejenige Provinz, unter deren Befehl der Beklagte steht, ihn durch ihre Obrigkeiten.

Wie aber, wenn ein Bürger einer Provinz, der durch ein Amt dem ganzen Staate verpflichtet ist, beschuldigt wird, seine Pflicht vernachläßiget, oder sie auf eine grobe Art verlezt zu haben, und sich in dem Gebiet der Provinz befindet, unter welcher er schon vorher stand, ehe er sein Amt übernahm: hat er dann eben den Richter, der über ihn bey jeglichen andern Vergehungen richtet, nehmlich den Richter des Orts, oder den, welchen die Generalstaaten ihm gesezt haben? Sie haben schon dafür gehalten, daß ihnen die Ablegung der Rechnung der Handlungen solcher Bürger gebühre, daher, wenn ein solcher Bürger sich einer Strafe schuldig gemacht habe, so hätten Richter, die von ihnen gesezt würden, in dergleichen Fällen zu erkennen. M. s. die **Verordnung der Generalstaaten** vom 30 Julius und 12 August 1637. Sie haben auch den 12 November und 27 Dec. 1639 dem Staatsrath die Erkenntniß übertragen. M. s. die **Acta der Staaten von Holland** vom 28 Julius 1648. Der **Hof von Holland** befand im Jahr 1654 ein anderes für gut. Nach einem lange Zeit geführten Streite gaben die **Staaten von Holland** den 3 October 1656 folgende Verordnung: **wenn ein Bürger von Holland, welcher durch ein Amt, das er in Holland, oder innerhalb des Gebiets einer andern Provinz, oder in den Generalitätslanden, oder anderswo, führte, den sämmtlichen Provinzen verpflichtet wäre,** in

in das Gebiet von Holland zurük kehrte, es mögte nun in der Absicht geschehn, um die Generalstaaten von dem, was vorgenommen wäre, zu benachrichtigen, oder, um ihnen Rechenschaft von seinem Verhalten abzulegen, so sollte ein solcher Bürger bey keinem andern Richter wegen eines Vergehens in Ansehung der Vernachläßigung oder Verlezzung der Gesezze seines übernommenen Amtes, als bey einem solchen verklagt werden können, den er in Holland hätte, oder zu der Zeit gehabt hätte, da er das ihm von den Provinzen übertragene Amt angenommen habe.

§. 369.

Siebentens, es haben auch die Generalstaaten zugleich mit dem Staatsrath (Raad van State) den Auftrag, die Führung der Kriege zu verwalten, insofern dieselbe dem Oberbefehlshaber zu Lande und zu Waßer, oder den Admiralitätscollegien nicht übertragen ist. M. s. das Gesez von den Pflichten eben dieses Raths vom Jahr 1651 den 5 Artikul, und das, welches die Pflichten der Admiralitätscollegien enthält, vom Jahr 1597, den 25 Artikel u. s. f.

Achtens, die Generalstaaten legen den einzelnen Provinzen, welche sie repräsentiren, die jährlichen Ausgaben, welche ein Krieg erfodert, oder die ihr sonst gemein sind (z. B. der Sold der Deputirten), oder innerhalb des Jahrs, wenn sie außerordentlich von eben diesem Rathe gesucht sind, vor, und ersuchen sie in einem Schreiben um die Bewilligung solcher Subsidiengelder und ihre Auszahlung.

Neuntens, sie haben die Oberaufsicht über das Münzwesen, und sorgen dafür, daß die Gesezze, die in Anse-

Ansehung des Werths der Münzen gegeben sind, befolgt werden.

Zehntens, sie haben die Aufsicht über die von den Provinzen **niedergesezten Collegien**, und halten sie zu ihrer Pflicht an.

Eilftens, das Recht, das sie in Ansehung der Gesellschaften, die der **Handlung** und des **Fischfangs** wegen errichtet sind, haben, und die Oberaufsicht über dieselben habe ich schon im **ersten Theile** angezeigt und auseinander gesezt.

§. 370.

Was die Geschäfte mit auswärtigen Nationen anbetrift, so sorgen die Generalstaaten dafür, daß ihnen keine gegründete Ursach zu einem Kriege gegeben werde. Sie halten auf das eifrigste darüber, daß die Bündniße unverbrüchlich bewahrt werden, und wenn **Zweifel aufstoßen**, oder, wenn in einer Sache, deren Sinn nicht zweifelhaft ist, etwas mit Gewalt durchgesezt, oder etwas ausgeführt, oder in Schuz genommen werden soll, so fragen sie mit Recht ihre Committenten um Rath. Sie schikken an die Auswärtigen Deputirte ab, geben ihnen Staatsaufträge mit, und bevollmächtigen sie zu demjenigen insbesondre, was sie von denselben in Ansehung des Staats verrichtet haben wollen, oder geben auch davon wieder Nachricht. Wenn von ihnen Ausgaben auf eine außerordentliche und nicht zu mißbilligende Art gemacht worden sind, so sorgen sie für die Bezahlung derselben.

Den Gesandten auswärtiger Völker verstatten sie Zutritt, hören sie an, machen Verhandlungen mit ihnen, sorgen dafür, daß ihre Rechte nicht beeinträchtiget werden, und laßen ihnen bey ihrem Abschiede die gewöhnlichen

Ge-

Geschenke, und schriftlichen Attestate ihrer wohlgeführten Gesandschaft reichen.

Von der **Verwaltung der Staatsgeschäfte** in den **Generalitätslanden** wird im 6 Cap. besonders gehandelt werden.

§. 371.

Es ist noch eine schwere Untersuchung übrig, nemlich, in wie fern Sachen, wozu diejenigen Provinzen, welche durch die Generalstaaten repräsentirt werden, **keine besondere Vollmacht ertheilt haben**, bey ihrer Sizzung beschloßen werden können. Denn, wenn dieser Versammlung zu viel eingeräumt wird, so scheint der höchsten Landesgewalt, die doch nicht abgestellt ist, etwas entzogen zu werden: wird ihr zu wenig eingeräumt, so scheint auch der Würde und Achtung eines so erhabenen Collegii bey den Auswärtigen etwas benommen zu werden, und es wird alsdann dadurch eine Verzögerung der Geschäfte verursacht, welche schädlich und unrechtmäßig ist. Die **Holländer** bemühten sich im Jahr 1643, wiewohl vergeblich, es dahin zu bringen, daß dem Collegio der Generalstaaten ein und ebendaßelbe Pflichtformular vorgeschrieben würde, welches alle Provinzen billigen sollten. Sie selbst verfertigten im Jahr 1663 ein solches, womit sie ihre Gesandten verpflichten (s. d. **Niederl. Gesezb.** III, 89). Eben dies thaten die Einwohner von **Utrecht** (s. d. **Utrechter Gesezb.** I, 337), und im Jahr 1750 die Einwohner von **Geldern**.

Wonach will man aber die Grenzen der Macht der Generalstaaten, die man ihnen einräumt, oder abspricht, bestimmen, wenn man keine allgemeine Vorschrift dazu hat? Es scheint das alte von den Provinzen nie widersprochne Herkommen, und eine gewiße Analogie, die theils

aus

aus eben diesem Herkommen abgeleitet, theils nach denjenigen Stükken, worinn das von mehrern Provinzen besonders gegebene Pflichtformular übereinkommt, hergenommen ist, statt eines Gesezzes zu dienen. Wenn der ganze Körper der sämmtlichen Deputirten sich innerhalb der Schranken deßelben hält, so kann er nicht beschuldigt werden, die Grenzen seines Rechts überschritten zu haben. Das scheint aber nicht unter der Gewalt der Generalstaaten begriffen zu seyn, daß sie z. B. **ohne besondere Vollmacht** die Form und Rechte der von den **Provinzen niedergesezten Collegien** ändern, oder abstellen (s. d. **Formular des Staatsraths** vom Jahr 1651, den 50 Artikel), oder, daß sie den Provinzen, welche sie repräsentiren, **neue Verbindlichkeiten** auflegen, insonderheit solche, welche ohne **einstimmige Einwilligung aller Provinzen** nicht beschloßen werden können. Indeßen fehlt es nicht an einigen Beyspielen, daß solche Sachen ohne Befragung der Provinzen sind beschloßen worden, von deren Geheiß eine jede Deputation abhängt (z. B. im Jahr 1668. Man füge noch hinzu Temple von den **vereinigten Niederlanden** II, 138). Wenn solche Verordnungen gemacht werden, so erhalten sie ihre Gültigkeit durch eine darauf folgende Genehmigung der Provinz.

Wenn eine Deputation über die Grenzen einer besondern Vollmacht hinausgegangen ist, welche den Generalstaaten unbekannt gewesen ist, so entsteht eine doppelte Frage: erstlich, in wie fern sie der Provinz, deren Willen sie ungehorsam gewesen ist, dafür verantwortlich sey (worüber im Jahr 1661 und 1663 viel gestritten worden ist); die andere ist die: ob eine solche Deputation die Committenten, deren Willen sie nicht befolgt hat, verpflichtet. Dies ward im Jahr 1761 untersucht, als hierüber ein

Streit

Streit entstand, den die Provinz Utrecht veranlaßte. Es lauft diese Untersuchung dahinaus, daß man untersucht, wie die sämmtlichen Provinzen hierinn gesinnet sind, welches sich gewißermaaßen aus der Verordnung der Generalstaaten vom 7 May und 14 Julii 1587, und aus der Verordnung vom 1 Junius 1620 abnehmen läßt, worinn festgesezt ist, daß in den Aufträgen der Gesandten (Commißie) ausdrüklich angeführt werden solle, daß die Committenten das, was jene vornehmen würden, billigen, und als wahr ansehn wollten; man füge noch hinzu die Verordnung vom 30 May 1671.

§. 372.

Eine jede Deputation hat Verbindlichkeiten auf sich, die sie theils dem ganzen Staat, theils ihrer Landeshoheit zu leisten schuldig ist. Die leztern lernen sie aus der Vollmacht, welche allen gegeben wird, oder aus dem Pflichtformular, erkennen, das einigen Deputationen besonders vorgeschrieben ist. Sie laufen vorzüglich dahin hinaus, daß die Gesandten bey Betreibung der Staatsgeschäfte dahin sehn, daß die Majestät, die Rechte und Vortheile ihrer Provinz, durch die Verordnungen der Generalstaaten keinen Abbruch leiden. Ihre Pflichten aber, die sie dem ganzen Staate schuldig sind, lernen sie aus dem Uetrechter Bündniße kennen, welches die sämmtlichen Deputationen, außer den Vorschriften des natürlichen und Völkerrechts, als ein Gesez anzusehn haben; doch ohnbeschadet der Verbindlichkeit, zu thun, was eine jede Provinz ihren Deputationen insbesondere anbefiehlt. Den 10. December 1715 ist ein nachdrükliches Gesez in Ansehung der Bestechung und unerlaubten Bewerbung bekannt gemacht worden, welches die Generalstaaten den 12. Apr. 1727 erneuert haben. M. s. das Niederl. Gesezb. V, 686, VI, 543.

§. 373.

Es ist noch übrig, daß ich von der Art und Weise rede, wie in der Versammlung der Generalstaaten gemeinschaftliche Angelegenheiten betrieben werden. Dasjenige, was Privatpersonen, oder auswärtige Völker, an die Generalstaaten bringen, oder von ihnen entscheiden laßen wollen, wird dem **Präses der Versammlung** bekannt gemacht. Es haben aber alle Provinzen ein gleiches Recht an dieser Würde, und sie gelangt an eine jede derselben, der Reihe nach, nach Verlauf von 7 Wochen. Sie widerfährt aber nur dem ersten Gesandten einer jeden Provinz, und wenn er abwesend ist, oder sonst gehindert wird, dem, der zunächst auf ihn folgt, und zwar wird dies Amt von der **zwölften Stunde der Nacht zwischen dem Sonnabend und Sonntag, bis zur Mitternacht des darauf folgenden Sonnabends** geführt. Die Gesandten kommen täglich **gegen zwölf Uhr** zusammen, den **Sonnabend und Sonntag ausgenommen.** Nachdem der Secretair der Staaten ein Gebeth vorausgeschikt hat, so trägt der Präsident die Sachen vor, die sie entweder sämmtlich wißen, oder worüber sie beschließen sollen. Er befrägt sie darauf um ihre Stimmen nach der von den Provinzen seit alten Zeiten beobachteten Ordnung (§. 22). S. die **Verordnung der Generalstaaten** vom 23. Januar 1732. Es werden sieben Stimmen gegeben, weil die Deputation einer jeden Provinz, sie mag so stark seyn, wie sie will, nur das Recht **einer einzigen Stimme** hat.

Sehr wichtige und verwikkelte Sachen pflegt man gemeiniglich dem **engern Rath** der Abgesandten zu übergeben, welche, nachdem sie dieselben genau untersucht haben, davon an das **ganze Collegium** berichten. Diesem zu Folge hat man, nach einem gewißen Gesezze, ver-

schie-

schiedene Arten von Sachen unter die sieben Deputationen vertheilt.

Wichtige Sachen, die keinen Verzug leiden, und wobey es gut ist, daß sie eine Zeitlang nur wenigen bekannt sind, werden in dem **geheimen Rathe** (**secrete besoignes**) betrieben, bey welchem der erste Gesandte einer jeden Provinz, oder, wenn er abwesend ist, der, welcher zunächst auf ihn folgt, zugegen ist. Zu diesen sieben Männern kommt noch der **Rathspensionair von Holland** (**Raad Pensionaris**), und der **Secretair der Generalstaaten** sagt auch seine Meynung dazu, und besorgt die Akten einer jeden Sizzung. Die Holländer haben in diesen Versammlungen, vermöge eines alten Herkommens, 2 Stimmen. Es werden darinn die geheimen Briefe vorgelesen. Vermöge eines Gesezzes vom 12. Julius 1651. muß der Versammlung der sämmtlichen Generalstaaten eine Zeit darauf das, was vorgenommen ist, bekannt gemacht werden. Die Verordnungen werden nach der **Mehrheit der Stimmen** gemacht.

Uebrigens giebt eine jede Deputation in einer Versammlung ihre Meynung, **entweder einstimmig, oder nach der Mehrheit der Stimmen**; sie läst auch die Sache entweder unentschieden, indem sie ihre Committenten um Rath frägt, oder williget ein, entweder überhaupt oder **unter der Bedingung**, daß die Provinz, welche sie repräsentirt, das was beschloßen ist, billigen werde; oder sie widerspricht, und läst bisweilen die Ursachen ihres Widerspruchs den Akten mit einverleiben, und behält sich die Rechte der Provinz ungekränkt vor. Der Präsident verfertigt die Verordnungen nach der Mehrheit der Stimmen der Deputationen, wo nicht die Sache die Einwilligung aller Provinzen erfodert. Wenn die Deputation, deren

deren erstes Mitglied den Vorsiz hat, widerspricht, so steht dieser Präsident auf, und überläßt seinen Ort dem ersten Gesandten der Provinz, welche in der vergangenen Woche den Vorsiz gehabt hat, damit er, wenn er will, die Verordnung machen möge.

Ein Dekret, welches vorgelesen und einstimmig gebilligt ist, kann nicht, ohne allgemeine Bewilligung, verändert werden. S. die Verordnung vom 2 Jul. 1734.

Das dritte Capitel.

Von dem Staatsrath (Raad van Staate); ingleichen von der Oberrechenkammer, wie auch von dem öffentlichen Schazze.

---

§. 374.

Der Staatsrath (Raad van Staate) *) ist zwar durch die Gesezze an keinen Ort gebunden, pflegt aber noch immerfort zu Haag gehalten zu werden, woselbst er seit seinem Entstehn gehalten worden ist. Dieser Rath, welcher, als er errichtet ward, eine ansehnliche Macht erhielt, beschäftigt sich jezt mit zwey Stükken, nemlich, mit der Sorge für das Militair, und dem öffentlichen Schazz.

Der erste in diesem Rathe ist der höchste Befehlshaber zu Lande und zu Waßer, und er wird, wenn er das Ruder des Staats empfänget, von den Gesandten der Generalstaaten in denselben feyerlich eingeführt.

M. s.

*) Sein Titel ist: Edele mögende Herren.

M. s. die Verordnung der Generalstaaten vom 11 May und 26 Julius 1747. Die zwölf Rathsherrn, welche täglich zusammenkommen, werden von den Provinzen erwählt, doch nicht von allen in gleicher Zahl. **Drey** davon schikt **Holland**, einen aus der **Ritterschaft**, welcher diesem Amte, so lange er lebt, vorstehn kann. Die andern beyden kommen aus den **Obrigkeiten der sieben Hauptstädte von Südholland und der vier von Nordholland**. Es pflegen diese Städte in Ansehung der Beschliessung und Uebernehmung dieser Gesandschaft alle drey Jahr, nach einer festgesezten Ordnung, abzuwechseln. Die Stadt **Amsterdam** ist unter die Städte von **Südholland** gesezt (S. die Verordnung der Staaten von Holland vom 15 May 1661), damit sie desto öfter zu dieser Gesandschaft gelangen möge. **Seeland** giebt **zwey Senatoren**, welche diesen Dienst Zeit lebens führen können, so wie auch **Friesland**, **Gröningen** mit den **Ommelanden**, **Geldern** (vor dem Jahr 1672. gab es zwey Gesandten), **Utrecht** und **Overyßel** schiffen einen. **England** ist seit dem Jahr 1627. der Zugang verschloßen, nachdem man dem **Charleton** bey seiner Zurükkehr von seiner nach England gemachten Reise die Stelle, die er bekleidet hatte, wiederzugeben sich auf eine höfliche Art weigerte.

Bey diesem Rathe befinden sich noch der **Oberschazmeister** (**Thesaurier Generaal**), der **Staatsrentmeister** (**Ontfanger General**) und ein **Staatssecretair** (**Secretairs van Staat**). Der Erste unter diesen, der den Namen eines **Staatsraths** führt, (**Raadsheer van Staat**) schwört auf das **Pflichtformular** (**Instructie**), in so fern es noch gebräuchlich ist. Man sehe die Verordnung der Generalstaaten vom 5 Aprill 1737. Er befindet sich stets bey dem Rath, und entfernt sich

nur

nur dann aus demselben, wenn er aus einander geht. Er ertheilt Rathschläge, hat aber kein Stimmrecht. Er darf keine anderweitige Gesandtschaften übernehmen, wenn es nicht die Generalstaaten verlangen. Er übernachtet nie ohne Wißen des Präsidenten dieses Raths außerhalb dem Haag. Er sezt die Bittschriften, sowohl um die jährlichen, als auch schleunig erfoderlichen Beyträge auf. Er läst Befehle, welche der Rentmeister in Ansehung der Zahlungen zu geben hat, von drey Rathsherren und dem Staatssecretair unterschreiben, und untersiegelt sie mit seiner eigenen Hand.

Er hat die Sorge für die Zeughäuser und Festungen der Bundesgenoßen.

Unter seiner Aufsicht befindet sich das Archiv der Republik. Der Staatsrentmeister schwört auf das im Jahr 1707. gegebene Rentheigesezz. S. das Niederl. Gesezbuch V, S. 1502. u. f. f. Er verbürgt sich dem Staat für hundert tausend Gulden, indem er tüchtige Bürgen stellt, welche sich mit Bewilligung ihrer hohen Obrigkeit der Gerichtsbarkeit des Raths unterwerfen und sich in solidum verbürgen. Diese Verbürgung muß alle sechs Jahr erneuert werden. Die Verordnung der Generalstaaten wegen der Zinsen muß er bey dem Rath abgeben, und er erhält für seine Arbeit von 100 Gulden einen halben. Das Geld aber, das in den Schaz einkommt, darf er nicht zu seinem Wucher verleihen.

Der Staatssecretair, der eine gute Kenntniß von den Staatsgeschäften und dem Staat selbst haben muß, ist verbunden, sich täglich beym Rathe einzufinden, und dem Präsidenten von dem, was darinn vorzutragen und vorzunehmen ist, Nachricht zu geben.

§. 375.

§. 375.

Der Rath hat den nächsten Rang nach dem Collegio der Generalstaaten unter den von dem Staat errichteten Collegien. Bey Feyerlichkeiten aber haben die Staaten von Holland sich in ihrem Lande den nächsten Plaz nach den Generalstaaten zugeeignet. Man sehe die Verordnung der Staaten von Holland vom 22 Januar 1752.

Es bedient sich auch dieser Rath eben des Wappens, welches die Generalstaaten haben. Zu der Art von Instrumenten, welche vor der Gründung der Republik im Namen der Fürsten gegeben zu werden pflegten, müßen die Worte hinzu gesezt werden: **auf Befehl der Generalstaaten, auf Bericht des Raths.**

Die einzelnen Rathsherrn sind in bürgerlichen Personalsachen von der Gerichtsbarkeit der Holländischen Obrigkeiten frey. S. die Verordnung der Staaten von Holland vom 3 May 1680. und 3 Aprill 1723. Wenn sie die Gesezze, die sie beschworen haben, verlezzen, so werden sie vor dem **hohen Rath von Holland** belangt. Dieser muß ihnen einen Tag ansezzen, und nachdem er den Proceß eingeleitet hat, ihn an die Provinz senden, welche das Mitglied des Raths, das angeklagt ist, gesezt hat. Sie muß aber dafür sorgen, daß ein ordentlicher Richter innerhalb 6 Wochen das Urtheil spricht. Von diesem findet keine Appellation statt. **Bynkershoek** sagt am angeführten Orte I, 12, daß diese Erkänntniß, welche den Oberrichtern von Holland übertragen ist, keine Auslegung leide, und nicht auf alle Verbrechen gehe, sondern bloß auf die, von welchen im 35. 36. 37 und 38 §. des Gesezzes vom Jahre 1651. gehandelt sey, und welche auf die beyden Arten von Verbrechen gezogen werden könnten.

Wenn der Oberschazmeister, Staatsrentmeister, Staatssecretair und Fiscal sich eben dieser Vergehungen schuldig machen, so werden die erstern von dem Fiscal des Staats und dem Fiscal von Holland gemeinschaftlich, der leztere aber von dem Fiscal von Holland allein angeklagt. Das Recht, diese Procesße zu untersuchen und darüber zu erkennen, ist dem hohen Rath von Holland übertragen. Bynkershoek erzählt an dem angeführten Orte, was hierüber in dem Jahre 1722. vorgenommen sey, und er beurtheilt die Frage, wer bey Verbrechen zu erkennen habe, worüber dem hohen Rath von Holland die Erkänntniß nicht übertragen sey? Ob sie etwa der Rath hat? Dieser hält den Rentmeister dazu an, Rechnung abzulegen, und schlichtet die ihrentwegen entstehenden Streitigkeiten: sollte er auch wohl über Vergehen erkennen, die in dem angeführten Gesezze nicht angezeigt sind? Siehe ebendas. S. 136 u. f. f.

Im Jahr 1770 hat man die Frage aufgeworfen: ob gegen den sämmtlichen Rath eine bürgerliche Gerichtsbarkeit in Ansehung der Anhaltung solcher Sachen, welche jener zum Gebrauch der vereinigten Provinzen angeschaft hat (z. B. der drey und zwanzig Kanonen), ausgeübt werden könne? Der Hof von Holland behauptete, daß, indem er beschloßen habe, sich solcher Sachen zu bemächtigen, er weder in der Sache selbst, noch in der Art zu verfahren, die Grenzen seines Rechts überschritten habe: weil sich seine Gerichtsbarkeit über ganz Holland und alles das erstrekke, von welchem nicht in einem holländischen Gesez eine ordentliche Ausnahme gemacht würde, daß er sich derselben nicht bemächtigen dürfe; er habe nie von den Staaten von Holland ein solches Gesez erhalten, worin der gesammte Staatsrath von seiner Macht unabhängig gemacht würde? Die Art durch ein verschloßnes

Schreiben zu citiren, welche ihm von den Staaten von Holland den 6 September 1591 aufgetragen wäre, betreffe bloß die Städte von Holland; es sey nicht ohne Beyspiel, daß auch sogar Statthalter in bürgerlichen Angelegenheiten von dem Hof vorgeladen wären; es könne das beneficium juris, welches einzelne Rathsherrn hätten (§. 375), nicht auf den ganzen Körper ausgedehnt werden, u. s. f.

Die Provinzen haben es auf sich genommen, die Sache des Raths zu beschüzzen, und haben ihn durch ein Schreiben an die Staaten von Holland ausdrüklich empfohlen. Die Gründe, die sie zu seiner Vertheidigung prauchten, waren vorzüglich diese: **die höchste landesherrschaftliche Gewalt werde dadurch nicht gekränkt, wenn auch von ihrer Gerichtsbarkeit einige Personen ausgenommen würden, welche sie in ihrem Gebiethe sich aufhalten, oder daselbst wohnen ließe; es gebe nicht selten in dem Staats- und Völkerrecht Beschwerlichkeiten, welche, wenn sie etwas unangenehmes mit sich führten, dasselbe durch andere Vortheile ersezten; wenn der Rath behauptete, daß er von der ordentlichen Gerichtsbarkeit frey wäre, so sey nicht die Rede von einer gewißen Landeshoheit, die er sich in einem fremden Gebiethe anmaße (alles andere ergiebt sich aus der Verordnung der Staaten von Holland vom 17 May 1659); das komme in Anfrage, in welcher Absicht die Provinzen ihren immerwährenden Rath lieber in Holland, als anderswo, haben niedersezzen, und die Holländer ihm in ihrem Lande einen Siz anweisen wollen; sie hätten selbst den Rath von der Macht der Obrigkeit des Orts, worinn er sich befände, oder wo er sich**

versammle, frey machen wollen, daraus erhelle, daß, wenn diese Ausnahme ungültig seyn sollte, er nicht einem, sondern mehrern Richtern unterworfen wäre; nähme man dieses an, so könnte er stets gehindert werden, seine Pflicht zu erfüllen; endlich könne man aus der Ausnahme der einzelnen Glieder das Privilegium des ganzen Collegii mit Recht abmeßen, auch laße sich eben diese Meynung, ingleichen die Meynung der Provinzen, wie auch der Staaten von Holland, aus sehr vielen Fällen, insonderheit aus der Verordnung derselben vom 18 December 1657 und 30 September 1718 erkennen. Bey Anführung dieser Thatsachen leugnete der Hof von Holland es, daß das besondere Recht der einzelnen Mitglieder, als ein durch das Herkommen eingeführtes, erwiesen werden könne. Es verstattet uns aber die uns vorgesezte Kürze und der Ort selbst nicht, uns in diese Streitigkeiten einzulaßen.

§. 376.

Die Macht und die Verbindlichkeit des Raths läßt sich aus dem Formular vom 13 April 1588 und vorzüglich aus dem vom 18 Julius 1651 erkennen, worauf die Rathsherrn, insofern es noch gebraucht wird, zu schwören pflegen. Sie sind verbunden täglich im Rathe zu erscheinen. Hierdurch ward im Jahr 1741 ein Streit veranlaßt, ob eine Person, welche sich in einem Admiralitätscollegio befände, in diesen Rath aufgenommen werden könne. Die Generalstaaten behaupteten, sie könne aufgenommen werden, bis es den Provinzen gefallen würde, ihre Aufnehmung zu verbieten. Man sehe die Verordnung vom 19 May 1741. Allein im Jahr 1747 hat man den 30 Januar verboten, bey mehr, als einem Collegio, nehmlich, dem Collegio der Generalstaaten,

 dem

dem Staatsrath, der Oberrechenkammer und einem Collegio, das über das Seewesen gesezt ist, eine und eben dieselbe Person anzustellen. Schon würden durch die Verordnung der Generalstaaten vom Jahr 1737 die von den Provinzen bestellten Einnehmer, ingleichen bey dem Seewesen dienende Personen, welche nach der Verordnung vom 9 November 1726 an einem gewißen Ort wohnen müßen, von dem Rathe ausgeschloßen.

Es dürfen nicht mehr, als fünf Abgesandte, von verschiedenen Provinzen abwesend seyn, und es wird nichts vorgenommen, wenn nicht alle, oder wenigstens die meisten, in dem Haag gegenwärtig sind. Ein jedes Geschäft, welches außerordentlich betrieben wird, wird nach Berufung aller, die in dem Haag zugegen sind, vorgenommen.

Jeder Rathsherr gelangt nach einer gewißen Abwechselung, die bey einer jeden Woche vorgenommen wird, zu dem Vorsiz. Die Verordnungen werden nicht nach der Zahl der Provinzen, die die Rathsherrn geschikt haben, sondern nach ihrer eigenen Zahl gemacht. Werden Urtheile gesprochen, so sind die Rathsherrn verbunden, nicht den Vortheil der Provinz, die sie geschikt hat, sondern das Beste des ganzen Staats vor Augen zu haben.

Das Gesez wider unrechtmäßige Bewerbung und Bestechung ist sehr nachdrüklich, indem der geringste Verdacht auf Betrieb auch nur eines Rathsherren mit einem Eyde abgelehnt werden muß. Wer Geschenke gegeben hat, wird nach dem Grad seines Vergehens bestraft, und es fällt dem Angeber ein Drittheil der Strafe, die beyden übrigen den Armen zu. S. das Gesez vom Jahr 1651. den 20. Art. u. f. f.

§. 377.

§. 377.

Die erste Sorge des Raths erstrekt sich über das **Militair**, über die Festungen, die auf Unkosten des Staats unterhalten werden, und das, was zum Kriege erfodert wird. Er verpflichtet die Officiere beym Antritt ihres Dienstes, von dem Hauptmann an, durch einen Eyd.

Hiernächst gehört zu den Verrichtungen des Raths die Sorge für den **öffentlichen Schaz**. Er sieht dahin, daß die, welche dem Staat der Miliz Geld vorgeschoßen, den Statthaltern, welche Hülfstruppen hergegeben haben, befriedigt werden. Er hat die Verpachtung der Domainen. Jährlich, gewöhnlich um das Ende des Jahrs, begiebt er sich, von den drey ersten Bedienten umgeben, unter Anführung des Statthalters zu den versammelten Generalstaaten. Er redet sie durch seinen Präsidenten an, und übergiebt eine Bitte um Beyträge zu den öffentlichen Ausgaben, vorzüglich solchen, die in Ansehung des Kriegs in dem zukünftigen Jahre zu machen sind (**den ordinaris en extraordinaris Staat van Oorlog**). In der Vorrede dazu zeigt er theils an, was er in Ansehung der öffentlichen Sicherheit zu thun für nöthig findet, theils sagt er, was für Provinzen ihren Theil des von ihnen versprochenen Geldes zu bezahlen unterlaßen hätten, er fügt dann auch die Bitte hinzu, daß die Zahlung des Rükständigen, ingleichen die Bewilligung neuer Beyträge, von ihnen betrieben werden möchte. Die Anzeigung und Bitte um solche nothwendige Ausgaben ist seit dem Jahr 1658. gewöhnlich, und von den älteren verschieden. Sie werden **allgemeine Ansuchungen** genannt. Sie sind von den **besonderen** unterschieden, die der Rath an die Generalstaaten bringen läßt, wenn sich innerhalb des Jahrs zu Lande, oder zur See, ein Fall ereignet, welcher eine neue Vorstrekkung an Gelde nöthig zu machen scheint. Um

dem Staatsrath, der Oberrechenkammer und einem Collegio, das über das Seewesen gesezt ist, eine und eben dieselbe Person anzustellen. Schon würden durch die Verordnung der Generalstaaten vom Jahr 1737 die von den Provinzen bestellten Einnehmer, ingleichen bey dem Seewesen dienende Personen, welche nach der Verordnung vom 9 November 1726 an einem gewißen Ort wohnen müßen, von dem Rathe ausgeschloßen.

Es dürfen nicht mehr, als fünf Abgesandte, von verschiedenen Provinzen abwesend seyn, und es wird nichts vorgenommen, **wenn nicht alle, oder wenigstens die meisten, in dem Haag gegenwärtig sind.** Ein jedes Geschäft, welches außerordentlich betrieben wird, wird nach Berufung aller, die in dem Haag zugegen sind, vorgenommen.

Jeder Rathsherr gelangt nach einer gewißen Abwechselung, die bey einer jeden Woche vorgenommen wird, zu dem Vorsiz. Die Verordnungen werden nicht nach der Zahl der Provinzen, die die Rathsherrn geschikt haben, sondern nach ihrer eigenen Zahl gemacht. Werden Urtheile gesprochen, so sind die Rathsherrn verbunden, nicht den Vortheil der Provinz, die sie geschikt hat, sondern das Beste des ganzen Staats vor Augen zu haben.

Das Gesez wider unrechtmäßige Bewerbung und Bestechung ist sehr nachdrüklich, indem der geringste Verdacht auf Betrieb auch nur eines Rathsherren mit einem Eyde abgelehnt werden muß. Wer Geschenke gegeben hat, wird nach dem Grad seines Vergehens bestraft, und es fällt dem Angeber ein Drittheil der Strafe, die beyden übrigen den Armen zu. S. das Gesez vom Jahr 1651. den 20. Art. u. f. f.

§. 377.

§. 377.

Die erste Sorge des Raths erstrekt sich über das **Militair**, über die Festungen, die auf Unkosten des Staats unterhalten werden, und das, was zum Kriege erfodert wird. Er verpflichtet die Officiere beym Antritt ihres Dienstes, von dem Hauptmann an, durch einen Eyd.

Hiernächst gehört zu den Verrichtungen des Raths die Sorge für den **öffentlichen Schaz**. Er sieht dahin, daß die, welche dem Staat der Miliz Geld vorgeschoßen, den Statthaltern, welche Hülfstruppen hergegeben haben, befriedigt werden. Er hat die Verpachtung der Domainen. Jährlich, gewöhnlich um das Ende des Jahrs, begiebt er sich, von den drey ersten Bedienten umgeben, unter Anführung des Statthalters zu den versammelten Generalstaaten. Er redet sie durch seinen Präsidenten an, und übergiebt eine Bitte um Beyträge zu den öffentlichen Ausgaben, vorzüglich solchen, die in Ansehung des Kriegs in dem zukünftigen Jahre zu machen sind (**den ordinaris en extraordinaris Staat van Oorlog**). In der Vorrede dazu zeigt er theils an, was er in Ansehung der öffentlichen Sicherheit zu thun für nöthig findet, theils sagt er, was für Provinzen ihren Theil des von ihnen versprochenen Geldes zu bezahlen unterlaßen hätten, er fügt dann auch die Bitte hinzu, daß die Zahlung des Rükständigen, ingleichen die Bewilligung neuer Beyträge, von ihnen betrieben werden möchte. Die Anzeigung und Bitte um solche nothwendige Ausgaben ist seit dem Jahr 1658. gewöhnlich, und von den älteren verschieden. Sie werden **allgemeine Ansuchungen** genannt. Sie sind von den **besonderen** unterschieden, die der Rath an die Generalstaaten bringen läst, wenn sich innerhalb des Jahrs zu Lande, oder zur See, ein Fall ereignet, welcher eine neue Vorstrekkung an Gelde nöthig zu machen scheint. Um

diese

viele Unbequemlichkeiten abzuwenden, hat der Rath den 11 November 1660, und wiederum 1754. 1755. und 1757. den Vorschlag gethan, daß eine gewiße Summe jährlicher Kosten festgesezt werden möchte, welche nur auf allgemeine **Bewilligung** verändert werden dürfte, und daß die außerordentlichen und zufälligen Abgaben jährlich durchgegangen würden, und auch diese nur nach einer neuen Einwilligung der Provinzen vermehrt werden möchten.

§. 378.

Zu dem Schazze, welcher der Sorge des Raths anvertraut ist, rechnet man, außer den Beysteuern, die zur Kriegszeit auf die dem Feinde gehörigen Länder, deren man sich bemächtigt hat, gelegt werden, **erstlich, die Einkünfte der Domainen des Staats. Zweytens, die Beysteuern der Generalitätslande**, so wie auch von **Wedda und Westdingerwold. Drittens, das Geld, welches aus dem Gebrauch der Landeshoheit einkommt, z. B. der Gewinst aus den von dem Staat auctorisirten Lotterien.**

Gewiße Zolleinkünfte genießen die **Admiralitätscollegien**, da sie ihnen angewiesen sind. Die Strafe der **Confiscation der Güter in den Generalitätslanden**, so wie auch in den Colonien, ist im Jahr 1777. aufgehoben. Geldstrafen pflegen immer noch in den öffentlichen Schaz zu kommen. Der Rath ist verbunden, dahin zu sehn, daß bey der Verpachtung der Zolleinkünfte in den Generalitätslanden der Schaz nicht beeinträchtiget werde, und daß auch nicht bey der Zahlung, oder Beytreibung der Beysteuern, den Einwohnern von den Einnehmern zu viel geschehe. Bey Streitigkeiten, die hierbey entstehn, richtet eben dieser Rath ohne alle Appellation. Indeßen kann

eine

eine Revision der Sentenz gesucht werden, von welcher die Verordnung der Generalstaaten vom 2 September 1768. eine Form vorgeschrieben hat. Diese legt dem, der darum ansucht, **zweyhundert Gulden** zur Deposition auf, welche, wenn der Deponent verliehrt, dem Schazze zufallen. Dieses Remedium wird denen nicht verstattet, welche die Führung des Proceßes umsonst fodern, oder auch, wenn wider solche, die eines Verbrechens schuldig sind, außerordentlich, oder wider Beklagte, die ihre Schuld eingestanden haben, verfahren und ein Urtheil gesprochen wird. Zur Bestreitung der Interlocute trägt es nichts bey, wenn ein Richter durch sein Urtheil einen Schaden, von dem er glaubt, daß er ihn angerichtet habe, wieder gut machen kann. Es hält auch die Vollziehung der Exekution nichts auf, wenn man nicht sieht, daß durch dieselbe ein Schade angerichtet werden würde, der nicht wieder herzustellen wäre. Die Provinzen wechseln unter sich in der Ernennung neuer Richter ab, welche den erstern in gleicher Anzahl beygegeben werden, um durch ihr Urthel den Streit gemeinschaftlich beyzulegen.

§. 379.

Die gemeinschaftlichen Einkünfte, die wir im vorigen Paragraphen angeführt haben, reichen nicht zu, die Ausgaben des Staats zu bestreiten. Staatsschulden, ingleichen sowohl jährliche, als auch schleunig verursachte Ausgaben, machen es, daß die Republik ohne neue Beyträge der Provinzen nicht bestehen kann. Die Provinzen haben diese ihre Verbindlichkeit, die die Natur einer immerfortdaurenden Gesellschaft selbst festgesezt hat, im 5 und 6 §. des Uetrechter Bündnißes erkannt, durch den Vertrag vom 13 Julius 1579. bestätigt, und in einem dem Rath gegebenen Gesezze vom 13 August 1584. die

Ver-

Versicherung gegeben, darauf zu halten. Siehe den 5 Artikel deßelben, ingleichen das Gesez vom 12 Aprill 1588. den 8. 9 und 10 Artikel, wie auch das vom Jahr 1651. den 15 Artikel u. s. f. Wir wollen daher untersuchen, auf was für Art, und nach was für einem Verhältniß die Provinzen Geldbeyträge liefern, wobey wir von dem Unterschiede der Beysteuern in den Niederlanden werden reden müßen.

Es giebt theils **öffentliche**, theils **Privatabgaben**. Die leztern wandte vor Zeiten eine jede Stadt, oder Gemeinheit, entweder auf besondere Erlaubniß des Landesherren, zu ihrem Nuzzen an, oder that dieses nach einem immerwährenden Rechte, welches sie, gleichsam als ein Privilegium, von dem Fürsten erhalten hatte. Man sehe das Gesez von **Carl dem fünften** vom Jahr 1515, welches wir im 251 §. angeführt haben. Ich zweifle indeßen nicht, daß ein immerwährendes Herkommen, welches die Kraft einer wirklichen Verjährung hat, ein eben so gerechtes Recht verleihet, als ein geschriebenes Privilegium, es mag nun daßelbe nie ertheilt seyn, oder das alte das Andenken deßelben, oder seine Bestätigung, ausgelöscht haben. Die einzelnen Provinzen sezzen den Einwohnern ihres Gebiets mit dem Recht der Landesherrschaft öffentliche Beysteuren an, verwalten dieselben, und verwenden sie, theils zu ihrem Gebrauch, theils führen sie dieselben dem Schazze der ganzen Republik zu. Da auch einige Provinzen von den andern in Ansehung der Größe der nöthigen und nüzlichen Ausgaben, folglich auch der gemachten Schulden, daher auch der Beyträge zu den Ausgaben der Republik unterschieden sind, so sieht man deutlich, daß in den Niederlanden nicht einerley Proportion der Beysteuern statt finden könne. Die Verschiedenheit der Lage und des Handels selbst verstattet nicht einmal,

daß

daß überall einerley Waaren, wenigstens nicht auf einerley Art, versteuert werden können. Deswegen haben schon die Seeländer im Jahr 1444 sich erklärt, daß sie sich nicht durch die Beysteuern, welche die Holländer beschloßen hätten, wollten binden laßen. So haben sich auch die Staaten der einzelnen Provinzen widersezt, um zu verhüten, daß, als Carl der fünfte und Philipp der zweyte regierten, eine Provinz, nach dem Beyspiel einer andern, mit Abgaben beschwert würde.

§. 380.

Bey dem bürgerlichen Krieg sah man sich genöthigt, zur Eintreibung der erfoderlichen Gelder einen neuen Weg einzuschlagen. Unter den Gesezzen, welche Holland und Seeland, um sich näher mit einander zu verknüpfen, im Jahr 1575 und 1576 unter sich errichtet hatten, war auch dieses, daß sie zu den gemeinschaftlichen Kriegsausgaben Geld zusammenbringen wollten. Damit auch nicht der Verdacht einer Ungerechtigkeit dem Eifer für das allgemeine Wohl schädlich seyn möchte, so legten sie auf Wein, Bier, Torf, Salz, Rindvieh, Saatkorn, Seife, u. s. f. einen gleichen Impost, nachdem sie von beyden Seiten Deputirte abgeschikt hatten, welche auf die Verwaltung dieser Steuren Acht geben sollten. Man nannte diese Geldbeysteuren gemeine Mittel (gemeene middelen), weil sie zum gemeinschaftlichen Besten angewandt wurden, und unterschied sie von denen, welche eine jede Nation für ihren Privatnuzzen verwandte. Da nun aber alle diese Beysteuern, die in dem Vertrage festgesezt waren, zur Bestreitung der öffentlichen Kosten nicht hinreichten, so sahen beyde Provinzen sich genöthigt, die fehlenden Gelder durch einen neuen Beytrag, eine jede für sich, herbey zu schaffen. Aus dieser Gleichheit wurden alsobald Uneinigkeiten erzeugt. Es legte sie der Prinz

Wil-

Wilhelm der erste den 21 Jul. 1579. bey, und wies den Seeländern **siebzehn auf hundert**, den Holländern **das Uebrige** an. Man sehe die **Geschichte der Genugthuung von Goes**, welche von dem Ursprunge der Beysteuern kurz, aber deutlich, redet. S. 370 u. f. f. Ingleichen sehe man **Timmermann** bey den **Ges. von Middelburg** S. 189 u. f. f. Die übrigen Provinzen richteten sich gleichsam nach dem Beyspiel dieser beyden, nachdem sie sich durch das Bündniß von **Gent**, und nachher durch das **Uetrechter** vereinigt hatten, daß sie fast auf die meisten Arten von Waaren, welche sie mit einer Abgabe belegt hatten, eine gemeinschaftliche Beysteuer legten, sie vermehrten, verringerten und sie genau an den gemeinschaftlichen Schaz abgaben. Man sehe den 5 **Artikel des Uetrechter Bündnißes**. Wie schwer sich dieses ausführen ließe, sahe man bald ein. Sollten die Provinzen, eine jede in ihrem Gebieth, Gesezze in Ansehung dieser nach dem Vertrage beschloßenen Beysteuern, oder die Generalstaaten sie geben? Sollten sie von den Deputirten einer jeden Provinz, oder den Generalstaaten, mit den Einnehmern gehoben werden? Konnte es nicht kommen, daß, wenn auf einerley Sachen überall gleiche Auflagen gelegt würden, eine und die andere Provinz dadurch zu sehr belästiget würde? So viel sich auch die Holländer Mühe gaben, so konnte dies doch nicht als ein Gesez eingeführt werden. Wie sehr dieser Umstand die Gesandten, die sich zu **Uetrecht** einige Zeit lang niedergelaßen hatten, um den Vertrag in Ausübung zu bringen, in Verlegenheit gesezt, und was für Besorgniße er dem **Niederländischen Landrath (Landraad)** gemacht habe, kann man aus dem Schreiben, das derselbige, als er von seinem Amte abtrat, den 21 September 1584. an die Generalstaaten ergehn ließ, abnehmen. Endlich traten die Holländer von dem Vorsazze, die gemeinschaftlich be-

beschloßenen Beysteuern für den Schaz der Republik beyzutragen, ab, außer, daß man noch geraume Zeit die auf Salz gelegten Abgaben, abzutragen fortfuhr. Man sehe die Verordnung der Staaten von Holland vom 2 Aprill 1640, und der Generalstaaten vom 8 December ebendesselben Jahrs. Die vielen Vorschläge, die man ehemals, vorzüglich im Jahr 1661, that, eine allgemeine Abgabe auf Wein, Bier, Salz, Seife und Tuch (gewöhnlich de 5 species genannt), zu legen, sind ohne Erfolg gewesen.

Da also die Bundesgenoßen den erst erfundenen Weg, Geld auf eine gemeinschaftliche Art in den Schaz zu bringen, nicht einschlugen (wenn man die Zölle ausnimmt, die die Admiralitätscollegien überall einnehmen), so blieb ihnen das übrig, daß ein jeder in seinem Lande, je nachdem er es für zuträglich befand, und nachdem es der Theil nöthig machte, den er an den Schaz der Republik zu liefern verbunden war, die sämmtlichen Arten der Abgaben einrichtete. Hieraus erwuchs eine neue Schwierigkeit, wie nemlich die Beyträge unter den Provinzen auf eine gleiche Art festgesezt würden.

§. 381.

Wenn eine aus mehreren Völkern errichtete immerfortdaurende Gesellschaft geknüpft ist, die ihre Ruhe, Wohl und fortdaurendes Ansehn in der Vereinigung ihrer Kräfte sezt, so ist das Verhältniß der öffentlichen Beyträge das billigste, welches entweder den Vortheilen, welche einzelne Glieder dieser Gesellschaft aus ihr schöpfen, oder, wenn man hierauf nicht sieht, ihren Kräften angemeßen ist. Da man auch die Vortheile eines Bundesgenoßen nicht auf das genaueste berechnen kann, so bleibt das andere Stück übrig, daß man nemlich das Verhältniß der Beysteuern nach

nach den Kräften eines jeden abmißt. Man kann diese Kräfte weder nach der Größe des Schazzes, noch allein aus der Anzahl der Einwohner, so wie auch nicht aus der bloßen Größe des Landes beurtheilen, sondern muß hierbey auf die Kräfte der Bürger, die sie schon würklich haben, oder doch durch einen leichten Weg erhalten können, Rüksicht nehmen. Da diese nun sich nicht stets gleich bleiben, noch gleich bleiben können, so sieht man, wie schwer es sey, hierinn ein stets billiges Verhältniß zu treffen. Denn der Reichthum der Bürger wächst, wenn die Ursachen aus dem Wege geräumt werden, wodurch er geschwächt zu werden anfängt, z. B. wenn ein Schaden, den sie im Kriege erlitten haben, wieder gut gemacht wird. Er wird verringert durch Unglüksfälle, Kriege, Auswanderungen, abwechselndes Glük im Handel, insonderheit desjenigen, der mit Ausländern geführt wird. Ein kleiner Verlust an Gütern, oder zuweilen ein größerer, der aber in kurzer Zeit wieder hergestellt werden kann, verursacht nicht sogleich eine neue Ansuchung in Ansehung des Verhältnißes der Beysteuern; ein großer Verlust, der von Dauer ist, und sich nicht leicht wieder gut machen läßt, der auch außer allen Zweifel gesezt ist, verursacht sie allerdings. Wenn daher ein oder mehrere Bundesgenoßen sich beklagen, daß ihnen eine zu große Last auferlegt sey, so muß eines von beyden geschehn, entweder man muß die gemeinschaftlichen Kosten von neuem einschränken, so viel sich dieses ohne Schaden und Verlezzung des öffentlichen Wohlstandes thun läßt, oder man muß nach einer neuen Schäzzung die Beyträge nach Billigkeit auf eine den Kräften eines jeden angemeßenere Art einrichten.

§. 382.

Ich komme wieder zu den Provinzen der Niederlande zurük. Vor dem Jahr 1634. haben sie schon einigemahl sich

sich wegen der Abänderung des Verhältnißes der Beysteuren unter einander berathschlagt. Einigemal wurden sie wegen erhaltenen Kriegsglüks vermindert. So erhielt z. B. Geldern und Overyßel vor dem Jahr 1612. eine Zeitlang eine Erleichterung ihrer Beysteuern nach dem Urtheil der dabey angenommenen Schiedsrichter, daß jene nemlich auf 100. Gulden vier, die leztern zwey und ein Viertheil beytrugen. S van Hattum Zwolle III, 284. Mehr hiervon findet man in dem Buche, das den Titel führt: öffentliche Bitten, im dritten Theile. Das Verhältniß der Beysteuren, das im Jahr 1616. und von neuem im Jahr 1634. festgesezt ist, wird bis auf jezt beybehalten. Es ist aber dieses Verhältniß in Ansehung der gewöhnlichen jährlichen Anfoderungen folgendermaaßen eingerichtet. Wenn eine Summe von 100 Gulden zusammengebracht werden soll, so trägt Geldern dazu fünf Gulden, eilf Stüver, zwey Pfennig bey, Holland sieben und funfzig Guld., vierzehn Stüv. acht Pfenn.; Seeland neun Guld., einen Stüv. zehn Pfenn.; Utrecht fünf Guld., funfzehn Stüv. fünf Pfenn.; Friesland eilf Guld., zehn Stüv. eilf Pfenn.; Overyßel drey Guld., zehn Stüv. acht Pfenn.; Gröningen fünf Guld., funfzehn Stüv. sechs Pfenn. Das Land Drenthe trägt zu hundert Gulden bey den gewöhnlichen Beysteuern fast einen Gulden hinzu, und bey außerordentlichen giebt es zu hundert noch einen, außer dem Gelde, welches es jährlich zu den Festungswerken von Koevorden liefert.

Indeßen fehlt es doch nicht an Klagen, welche über die Unbilligkeit dieser Eintheilung geführt werden. Das Vorhaben, welches die Bundesgenoßen im Jahr 1674. wegen der Einrichtung eines neuen Verhältnißes, das den Kräften eines jeden unter ihnen angemeßen wäre, hatten, war ohne

ohne Erfolg. Die Provinz **Seeland**, **Utrecht** und **Friesland** führt deswegen Beschwerde. Sie behauptete im Jahr 1770, daß ihnen, nach Abzuge derer Gelder, die sie zum öffentlichen Schaz beytrügen, kaum **hundert und neun und achtzigtausend, zwey hundert und vier Gulden, siebzehn Stüv. und fünf Pfenn.** zur Bestreitung ihrer innerlichen Unkosten jährlich überblieben. **Seeland** beklagte sich im Jahr 1757, von neuem, daß ihm eine zu schwere Last auferlegt worden wäre, und fügte noch diesen Grund hinzu, daß in seinem Gebiethe nicht mehr als 180000 **halbe steuerpflichtige** Aekker begriffen wären, von welchen ein jeder 300 **Schuh** betrüge, von welchen man auch vielen eine Freyheit von Abgaben hätte einräumen müßen, und dennoch trügen sie zu dem allgemeinen Schazze **dreymahl mehr**, als **Geldern**, und **sechsmal so viel**, als **Overyßel**, bey. Als sie sich im Jahr 1770. von neuem beschwerten, gestanden ihnen die sämmtlichen vereinigten Provinzen eine gewiße Erleichterung auf eine bestimmte Zahl von Jahren ein.

§. 383.

Von diesem Anschlage der Beysteuern ist diejenige zu unterscheiden, welche in einem Lande unter gewißen Quartieren, worinn daßelbe eingetheilt wird, festgesezt ist. Das Verhältniß der Beysteuern in den **drey Quartieren** von **Geldern**, hat der Vergleich festgesezt, welchen der Prinz **Willhelm der dritte** mit Hülfe des **Heinsius**, der damahls Senator von **Holland** war, zu Stande brachte, und welchen die Staaten von **Geldern** den 25 April 1700. als beständig und fest erklärten. Nach diesem Vertrage wird zuerst eine Summe von 451338 **Gulden** zusammen gebracht, wozu das Quartier **Nummegen** 206127 **Gulden**; **Zütphen** 109000, und **Veluwe** 136210 **Gulden** und 10 **Stuv.** erlegt. Bey Beytragung dieser

Summe

Summe bringt man die Besoldungen, die sowohl die deputirten Staaten in den einzelnen Quartieren, als auch die Gesandten zur Versammlung der Bundesgenoßen erhalten, nicht mit in Anschlag. Es ward zu gleicher Zeit dem König **Willhelm**, oder den zeitigen Statthaltern, die Beylegung des Streits, welcher etwa in der Folge über die Gleichheit dieser Eintheilung entstehn könnte, aufgetragen. Im Jahr 1720. ward noch eine neue Einrichtung hinzugefügt, daß nemlich das Quartier **Zütphen** und **Veluwe** zu der jezt angezeigten Summe, ein jedes 7500 **Guld.** hinzufügen sollte, dadurch erhält man eine Summe von 476,338 **Guld.**; wenn nun die jährlichen Ausgaben von ganz **Geldern** über 900,000 **Guld.** betrügen, so sollten sie außer denen 7,500 **Guld.** gleichfals auf jede 100,000 **Guld.** noch gemeinschaftlich 8000 **Guld.** erlegen. Was übrigens über 466,338 **Guld.** beyzutragen ist, das wird so vertheilt, daß auf **jegliche hundert Gulden** das Quartier **Nimmegen** 46 **Guld.** 19 **Stüv. 5 Pfenn.**; **Zütphen** 21 **Guld.** 18 **Stüv.** 1½ **Pfenn.**; **Veluwe** 31 **Guld.** 2 **Stüv.** 5½ **Pfenn.** erlegt.

Der Streit, der unter den **Süd und Nordholländern** der Beysteuern wegen entstanden war, ward den 27 Merz 1688 von dem Prinz **Willhelm dem dritten**, der zum Schiedsrichter in dieser Sache erwählt war, auf diese Art beygelegt, daß **Südholland** zu jeglichen 100 **Gulden** 81 **Guld.** und 15 **Stüv.**, **Nordholland** 18 **Guld.** 5 **Stüv.**, und zu den öffentlichen Schulden jenes 79 **Guld.** 10 **Stüv.**, dieses leztere 20 **Guld.** 10 **Stüv.** beytragen sollte. Daß die Stadt **Amsterdam** das meiste zu den öffentlichen Kosten tragen muß, hat nicht den Sinn, daß daselbst den Bürgern eine größere Last, als an andern Orten, um den Schaz von Holland und den gemeinschaftlichen zu bereichern auferlegt werden sollte,

sollte, oder hier die Gesezze mit mehrerer Strenge ausgeübt würden. Die Grösse der Summe, welche sie beyträgt, muß man der Menge der Menschen, die sie bewohnen, und dem Handel zuschreiben, wodurch daher eine grosse Summe von Abgaben, welche auf **Gebäude, Kaufmannsgüter, Contrakte, Siegel, Aemter, Lebende und Todte**, vermöge der Gesezze des Staats gelegt sind, in den Schaz fliessen.

§. 384.

Die Verwilligung der Provinzen, die jährlichen gemeinschaftlichen Beysteuern betreffend, gilt nicht über ein Jahr. Seit dem Jahr 1650. trägt der Staatsrath am Ende eines jeden Jahrs auf dieselben von neuem an, indem er eine Berechnung und den Beweiß der Ursachen des Unterschiedes, wenn sich ein solcher in Ansehung der Ausgaben des vorigen Jahrs und der neuen, weswegen Ansuchung geschieht, finden sollte, hinzufügt. So hatte man, z. B. im Jahr 1777. auf 932,587 **Guld.** 8 **Stüv.** 5 **Pfenn.** und im Jahr 1778. auf 904,942 **Guld.** 2 **Stüv.** 11 **Pfenn.** auf einen **halben Monath** angetragen. Während des Jahrs frägt man alsdann um neue Beyträge an, wenn unvermeidliche Umstände es nöthig machen. Als man im Jahr 1630. vortrug, daß die Staaten einer jeden Provinz, wenigstens vor dem lezten April, auf die Ansuchung der jährlichen Ausgaben, und auch derer, welche innerhalb des Jahrs geschehen, innerhalb **vier Wochen** antworten mögten, und man von denjenigen, welche nicht antworten würden, annehmen wollte, daß sie zu der Ansuchung ihre Einwilligung gegeben hätten, so billigten die Staaten von Geldern in ihrer Versammlung vom 25 April 1631. diesen Vorschlag, nachdem sie die Meynung des Staatsraths vom 6 Merz 1631. erfahren hatten, wenn sie nemlich durch

durch das Wetter nicht verhindert würden, eine Versammlung anzustellen. Hierauf nimt man vermöge einer Verordnung der Generalstaaten vom 25 April 1663, welcher alle Provinzen durch ausdrükliche, oder stillschweigende, Einwilligung die Kraft einer Bestätigung gegeben haben, an, daß eine Provinz, welche wegen der ihr eingereichten Ansuchung um die jährlichen Beyträge nicht widersprochen hat, ihre Einwilligung gegeben habe. S. die Verordnung der Generalstaaten vom 6 und 27 May 1737.

Uebrigens geben die Staaten der einzelnen Provinzen ihre Einwilligung in die Ansuchung der jährlichen Beyträge, entweder gerade zu, oder unter einer Bedingung. Seit zehn Jahren aber hat man darüber gestritten, ob dies auch auf eine gewiße Zeit des Jahrs gehe?

§. 385.

Der Rath muß ferner darauf Acht haben, wie die Zahlungen der beyzutragenden Gelder verrichtet, und der Sold der einer jeden Provinz angewiesenen Soldaten bezahlt werde. Man findet alte Klagen über Provinzen, welche in diesem Stük saumselig gewesen wären. Schon im Jahr 1664. hielt der Rath dafür, daß es beßer sey, das rükständige alte Geld zu streichen, und den 5 Januar 1750. und 30 December 1761. bekannte er in einem Schreiben an die Generalstaaten, daß es eine äuserst schwere Sache sey, die Bezahlung der Beyträge in Ordnung zu bringen. Im 362 §. haben wir gesagt, daß die Mittel es dahin zu bringen, daß Niemand bey der Bezahlung zurük bliebe, welche in dem Uetrechter Bündniß vorgeschrieben wären, ihre Kraft verlohren hätten. Der Anschlag vom 12 April 1721. ging damals nicht von statten, sondern es wird noch oft darauf gedrungen. Im Jahr 1667.

Oo schikten

schikten die Holländer Abgesandten nach Geldern, welche diese Provinz ermahnen sollten, ihre Beyträge abzuliefern, damit sie sich nicht genöthigt sähen, die an sie gewiesenen und in Geldern eingelegten Soldaten, um ihren Sold zu holen, wieder nach Geldern zurük zu schikken. Diese Ansuchung der Holländer und die Antwort von Geldern, daß dieses unmöglich sey, findet man in den Akten der Versammlung von Geldern vom 7 und 10 August 1667.

§. 386.

Von dem Rath ist das Collegium der vierzehn Männer, welches die Rechnung der Einnahme und Ausgabe besorgt (de Generaliteits Reekenkaamer), und von den Provinzen im Jahr 1607. niedergesezt ist, unterschieden; kommt ihm aber dem Range nach am nächsten. Seine Verrichtungen bestehn darinn, daß es vorher die von dem Rath der Auszahlung wegen gegebenen Befehle genau erwegt, ehe es dieselben seinen Registern einverleibt und der Staatsrentmeister die Auszahlung leistet. Es durchsieht die Rechnungen dieses Rentmeisters, so wie auch des Einnehmers der einem jeden Admiralitätscollegio angewiesenen Zölle, und hebt sie aus. Aus dem fünften Artikel des ersten ihm vorgeschriebenen Gesezzes, welches den 30 September 1651. vermehrt ist, ersieht man, daß seine Sorge vorzüglich darin bestehn soll, daß es die Ursach des mehr, oder weniger, von den Provinzen gezahlten Geldes ausfündig machen und darlegen soll. Wegen seiner Vorstellung, neue Gesezze in Ansehung der Sparsamkeit zu geben, sehe man die Verordnung der Staaten von Seeland vom 29 Aprill 1757. und der Generalstaaten vom 9 Julii 1749.

Jede Provinz schikt zwey Personen mit einer Vollmacht ab, welche die Generalstaaten in Eyd und Pflicht nehmen, und in

in dieses Collegium einführen laßen. Die Frage, wer in den einzelnen Provinzen das Recht habe, diese Personen auszuerlesen, und auf wie lange Zeit sie abgeschikt werden, gehört zu den innerlichen Einrichtungen einer jeden Provinz. In Südholland wird aus der Ritterschaft eine Person auserlesen, und erhält das Recht, dies Amt Zeitlebens zu verwalten. Unter den Städten konnten Schiedam, Schoonhoven und Briel es dahin nicht bringen, das Recht, Deputirte abzuschikken, zu erhalten. Die übrigen Städte von Holland beobachten unter sich eine gewiße durch Verträge bestimmte Abwechselung. Den Streit, welcher unter den Städten von Nordholland eben dieses Rechts wegen entstanden war, schlichtete den 3 August 1661 der Adel, welchem die Entscheidung deßelben überlaßen war, und ihr Spruch ward von den Staaten von Holland genehmigt. Durch diesen Ausspruch erhielt Alkmaar, Hoorn, Enkhuizen öfter das Recht, Gesandten abzuschikken, als die übrigen Städte.

Das Collegium der vier Männer, welches einen Theil der Kriegskosten besorgt (de Generaliteits Finantie Kamer), ist älter, als dieses Collegium; steht aber dem Range nach unter ihm. Diese Männer werden von den Generalstaaten gesezt. Von diesen haben sie ihr Pflichtformular im Jahr 1691. erhalten. S. das Niederl. Gesezb. IV, 137. Eben diese haben den Streit, wegen gewißer Theile des diesem Collegio beygelegten Amts, welchen es mit der Oberrechenkammer hatte, im Jahr 1757. beygelegt. Man sehe die Verordnungen der Generalstaaten vom 20 Januar, 8 Februar und 24 September des angeführten Jahrs.

Das vierte Capitel.

Von dem Oberbefehlshaber zu Waßer und zu Lande, wie auch von der Armee.

§. 387.

Zur Führung und Fortsezzung der Kriege, bediente man sich ehemals der aus Bürgern und Clienten bestehenden Miliz. Sie bestand aus Edelleuten, Stadt- und Landbewohnern. War der Krieg geendigt, so ging der Soldat wieder nach Haus und zu seinen bürgerlichen Geschäften. Im funfzehnten Jahrhundert fing der Gebrauch des in Sold genommenen Soldaten, und die Gewohnheit, einige Regimenter auch in Friedenszeiten in Sold zu erhalten, an aufzukommen. In den Niederlanden machte der ihnen verhaßte Carl der Kühne den Anfang, nach dem Beyspiel des Königs von Frankreich Carl des siebenten und Ludewig des eilften, einige stetsbleibende Regimenter (Benden van Ordonnantie) zur Friedenszeit zu unterhalten. Unter der Regierung Carls des fünften und Philips des zweyten, und bey den Unruhen und Stürmen des bürgerlichen Kriegs ward die Nothwendigkeit in Sold genommener, auch fremder Truppen noch größer, und vorzüglich seit der Zeit, da sich der Handel von Holland nach allen Seiten der Welt verbreitete. Nach dem Schluß des Münsterschen Friedens entstand in Europa eine neue Verfaßung. Seit dem Jahre 1668. steht es beständig in den Waffen. Eine zahlreiche Armee, welche überall in Friedenszeiten zum Angriff, oder zur Abhaltung des Feindes geübt, und fertig ist, fodert, möcht ich sagen, zum Kriege auf, oder

erstikt ihn durch Furcht. Daher bedürfen die Niederlande, welche unter den mächtigsten Völkern liegen, zur Erhaltung ihrer Ruhe, ihrer Rechte, ihrer nicht eingebildeten Freyheit, und ihrer seit alten Zeiten unter den Völkern behaupteten Ehre, nicht allein der Schiffe, sondern auch eines Heers, welches ihr land beschüzt. Dieses hat der Staatsrath den Generalstaaten schon oft auf das deutlichste dargethan.

Das Commando über die Flotte und Armee haben sowohl die einzelnen Provinzen vor sich, als auch sie sämmtlich vereinigt dem Statthalter übergeben, welchem Abkunft und angeerbte Denkungsart, das Eigenthum der angesehnsten Güter, Treue und Religion das öffentliche Wohl, als sein eigenes, angelegen seyn läst. Es hat nemlich der Staat dem Prinz **Wilhelm dem vierten** den 27 Julius 1748 diese Macht **als erblich** übertragen, und ihn dazu durch ein besonderes Diplom in **Brabant, Flandern, Obergeldern**, in dem lande **Valkenburg, Daalheim, Hertogenrade, Wedde** und **Westwoldingerland** bevollmächtiget. Man sehe die Verordnung vom 30 November und 14 December 1748. Wir haben im 189 §. gesagt, daß diese Macht, welche diesem Prinzen auch von einer jeden Provinz insbesondere übertragen ist, sich auch auf die **Töchter** und **ihre Söhne**, unter gewißen Bedingungen in Ansehung der Verheyrathung und Erziehung erstrekke. In gleichen Graden klebt das Recht des Vorzugs **am Geschlecht und Alter**. Eine weibliche Descendentin, sie mag vor sich, oder indem sie eine Vormundschaft führt, am Ruder sizzen, befindet sich mit eben dem Recht, als ein männlicher Descendent, bey den Collegien. In einem Kriege, und bey Feldzügen schlägt sie einen Feldherrn vor, **der der Landesreligion zugethan ist, keine königliche, oder** chur-

churfürstliche Würde führt, und den Generalstaaten gefälle. Als Mutter führt sie den Namen einer Statthalterin, und genießt ihre Rechte bis der Statthalter majorenn wird, und verliert ihre Vormundschaft durch eine zweyte Heyrath. Der Prinz Wilhelm der fünfte ward im achtzehnten Jahr im Jahr 1752 majorenn. Wenn eine mütterliche Vormundschaft nicht statt findet, oder geendigt ist, so haben theils die Generalstaaten, theils die Staaten der besondern Provinzen die Aufsicht über die Rechte des minderjährigen Prinzen, und sie üben alsdann dieselben aus.

§. 388.

Zu dem Commando der ganzen Armee, welches dem Prinzen übergeben ist, wird auch die Sorge für die Kriegszucht, die Herausgebung der dahin abzwekkenden Befehle, das Recht in Festungen Commendanten zu ernennen und die Gerichtsbarkeit gerechnet. Das Recht, Soldaten einzuquartieren, ingleichen Besazzungen von einem Ort nach dem andern zu verlegen ('t regt van de Patenten), wird dem Prinzen in den Codicillen der Generalstaaten vom 6 May 1747 namentlich beygelegt, insofern seine Vorfahren dieses Recht gehabt hätten. Es war nemlich nach dem Tode des Prinzen Willhelms des zweyten dieses Recht in einer außerordentlichen Versammlung des Jahrs 1651 den Generalstauten beygelegt nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, so, daß die zu der Versammlung abgeschiften Deputationen endlich erhärteten, daß sie bey dem Gebrauch dieses Rechts und Ausübung deßelben durch den Rath nicht den Nuzzen einer gewißen Provinz, sondern des ganzen Staats vor Augen haben wollten. Der Prinz Willhelm der dritte ward im Jahre 1672 in das alte Recht wieder eingesezt. Als nun nach seinem Tode eben diese Macht wiederum

derum an die Generalstaaten und den Rath gebracht war, so kam im Jahr 1747, nachdem sich die Umstände wieder geändert hatten, dieselbe wieder an den Befehlshaber der Armee. Daher ertheilt dieser nun allein die Befehle an die Generale und Hauptleute. Seine Befehle bringet, sowohl in dem lande einer jeden Provinz, woraus die Armee geht, als auch da, wo sie durchgeht und wo die Truppen liegen bleiben, der, der sie commandirt, an die deputirten Staaten. Daß die Kraft der Befehle, wodurch die Entfernung der Soldaten angedeutet wird, durch das Gegenverboth einer an der Regierung des landes theilnehmenden Stadt nicht aufgehoben werden könne, haben die Generalstaaten in der Verordnung vom 12 November und 8 December 1745 und 13 April 1746 auf das ernstlichste durchgesezt.

Die Rechte und Obliegenheiten des Prinzen im Kriege kann man aus dem, was der Prinz **Wilhelm der dritte** vorgenommen hat, deutlich abnehmen. Nach einem alten Herkommen befinden sich einige aus den Generalstaaten und dem Staatsrath auserlesene Männer bey dem Feldherrn, oder Anführer der Armee, um sich über sehr wichtige Fälle zu berathschlagen, und Entschlüße zu faßen. Es werden dazu jedesmal vier Personen aus vier Provinzen der Reihe nach genommen, ingleichen ein Rathsherr des Staatsraths, welchen eben dieser Rath den Generalstaaten empfohlen hat. Man sehe die Verordnungen vom 19 Merz und 16 April 1708.

§. 389.

Die Armee steht unter der Macht der sämmtlichen Provinzen. M. s. die Verordnung der Generalstaaten vom 28. October 1678. Von ihnen wird sie geworben; sie muß ihnen huldigen, und ihre Gesezze beschwören.

Mit

Mit diesen machen die auswärtigen Fürsten Verträge. Die im Jahr 1651 verfertigte Eydesformel wird noch jezt gebraucht.

Die militairischen Strafen sind hart, aber nicht unmenschlich. Die sonst auf die Desertion gesezte Lebensstrafe ist in eine immerwährende Verdammung zu öffentlichen Arbeiten verwandelt worden. S. die Verordnung der Generalstaaten vom 17. October 1748.

Es findet aber unter den Soldaten und einigen Officieren eine vierfache Verbindlichkeit, außer der, welche aus der Natur und Verschiedenheit der Posten, so wie auch der Kriegszucht, fließet, statt. Zuerst sind sie verbunden, die Landeshoheit der Provinzen zu ehren, hiernächst sie bey der Provinz, in deren Gebiet sie sich befinden (die Landschaft **Drenthe** mit eingeschloßen), anzuerkennen. Ferner werden sie mit der Provinz, von der sie besoldet werden (**Betaals Heeren**), durch ein neues Band verknüpft. Der Sold nemlich, welchen der ganze Staat geben sollte, wird von einzelnen Provinzen an gewiße Regimenter, Compagnien und Esquadrons, welche ihnen angewiesen sind, bezahlt, und das, was sie bezahlt haben, von dem von ihnen bewilligten Beytrage abgezogen. S. d. **Niederl. Gesezb.** VII, 438. Dieses Geld pflegen in **Holland** die **Schazmeister** (**Solliciteurs**) beyzutreiben und an die Officiere abzugeben. Die Verordnung der Staaten von **Holland** vom 8. December 1749 verbietet ihnen aber, durch Vorstrekkung dieses Geldes sich einen großen Gewinnst zu machen.

Die Zahlung des Soldes konnte zwar an und vor sich selbst kein Recht gegen die Soldaten verleihen; es hat aber der Staat mit demselben gewiße Rechte gegen die Soldaten

daten verbunden, wie man aus dem Eyd, welchen die Soldaten schwöhren müßen, ingleichen aus den Verträgen, welche in Ansehung der von den Ausländern zu stellenden Hülfstruppen errichtet sind, ersehen kann. Von diesen Rechten, wohin, zum Beyspiel, das Recht, die Compagnien zu mustern, gehört, sehe man die Schrift nach, welche den Titel führt: **Verhandeling over de militaire jurisdictie** S. 37. u. f. f. Der Streit, welcher im Jahr 1655 über die Collision der aus der Zahlung des Soldes fließenden Macht mit der entstand, welche allein aus der Einquartierung in dem Lande einer Provinz, welche den Sold nicht bezahlt, entsteht, findet man bey **Wagenaar** in seiner **Vaterl. Gesch.** beym angef. Jahr S. 404 u. f. f. angeführt. Das, was mit den **Friesländern** und **Gröningern** im Jahr 1678 und den folgenden über **das Recht, Soldaten den Abschied zu geben**, vorgenommen ist, wird ebendaselbst bey dem angeführten Jahr erzählt.

Es folgt aus eben diesem Rechte, daß in dem Patent (Commissie), welches der Staatsrath im Namen der Generalstaaten den Hauptleuten giebt, diese, z. B. solche, die **wegen des von Holland erhaltenen Soldes** dieser Provinz verbindlich sind, Befehl erhalten, **außer dem Eyde, den sie vorgedachtem Rath ablegen müßen, auch von den deputirten Staaten von Holland** ein Patent, welches eben diesem Patente beygefügt werden muß (**Brieven van attache**), zu suchen, wodurch sie erst des Genußes der ihnen ertheilten Macht fähig werden. Der Inhalt dieses Patents ist aber der: **Der Prinz von Oranien, der Statthalter und erbherrliche Oberbefehlshaber der Armee zu Lande und zu Waßer, der erbherrliche Befehlshaber in Holland, so wie auch der Rath von Holland**

(oder

(oder die deputirten Staaten) hielten das im Namen der Generalstaaten ertheilte Patent für gültig, und den öffentlichen Acten von Holland einverleibet; bestimmten ihm auch die Auszahlung des Soldes, als Hauptmann, so lange er die Gesezze des Staats befolgen würde: würde er diese verlezzen, so erklärten sie ihre Bewilligung der Zahlung für ungültig; so müße er auch allen Verdacht einer unrechtmäßigen Bewerbung und der Bestechung durch einen Eyd (eed van Suivering) nach dem Gesez von Holland vom 26. Merz 1675 von sich ablehnen, ingleichen den Eyd der Treue und des Gehorsams nach der vorgeschriebenen Formel vom 25. August 1747 schwören. Ist dies geschehn, so erhält er Befehl, sein Patent der Staatsrechenkammer vorzuzeigen, damit es in die Register deßelben eingetragen werde. Man merke noch an, daß der Schwur, welchen nach diesen Gesezzen die Officiere ablegen müßen, durch einen Prokurator zuerst abgelegt werden könne, allein nichts destoweniger innerhalb sechs Monathe von einem jeden selbst persönlich nach der Verordnung der Staaten von Holland vom 30. December 1746 beschworen werden müße.

Endlich haben noch Officiere und Soldaten eine Verbindlichkeit gegen die Obrigkeit der Stadt, welche an der Landesregierung Theil nimt, und auf Befehl des Prinzen die Besazzung aufgenommen hat. Daher wird den Bürgermeistern von den Commandeuren der Soldaten, wenn sie sich einer Stadt nähern, oder in dieselbe eintreten, eydlich die Treue versichert, und angelobt, auf die Befolgung der von ihnen in Ansehung der Erhaltung der Ruhe und Stillung der Aufrühre und Unruhen zu ertheilenden Befehle, doch der Verbindlichkeit, den Befehlen der Staa-

Staaten, so wie auch des Prinzen und der deputirten Staaten, zu gehorchen, unbeschadet, zu halten. Von dem Recht der Bürgermeister, die Parol zu geben und die Schlüßel der Stadt zu bewahren, sehe man Idsing vom Staatsrecht I, S. 152 u. f. f., ingleichen die Gesch. d. Genugth. von Goes S. 302.

§. 390.

Die Rechte der Soldaten sind theils allen gemein, theils nur einigen Regimentern eigen. Die leztern gründen sich auf einem ihnen ertheilten Privilegio; zuweilen rühren sie auch von gewißen Angelobungen, welche von auswärtigen Völkern den von ihnen gestellten Hülfstruppen ertheilt sind, her. Die Schweizer haben, sowohl in der Ernennung ihrer Officiere, als auch in der Art, ihre Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes zurükzurufen, so wie auch in der militairischen Gerichtsbarkeit, eine besonders gute Einrichtung getroffen. M. s. d. Verordn. der Staaten von Holland vom 14. Merz 1748, ingleichen den Vertrag der Generalstaaten mit dem Canton Bern vom 21 Jul. 1712. §. 6. 8. u. f. f., auch die Verordn. vom 20 Jun. 1737.

§. 391.

Zu den gemeinschaftlichen Rechten der Soldaten gehört das Privilegium Fori. Es ist ein doppeltes militairisches Gericht errichtet worden. Das eine befindet sich bey einem jeden Regimente, das andere ist höher, als dieses, und wird der hohe Kriegsrath (de Hooge Krygsraad) genannt. Der Prinz von Oranien, Willhelm der vierte, hat ihn im Jahr 1747 zu Haag niedergesezt, und er besteht aus einem Präsidenten und acht beständigen Richtern. An diesen Rath können

Mißethäter, welche aus ihrem eigenen Bekänntniß allein nicht verurtheilt sind, innerhalb dreyer Tage nach bekannt gemachtem Urthel appelliren. M. s. die Verordn. dieses Prinzen vom 28 August 1750.

Wie weit sich die Grenzen der militairischen Gerichtsbarkeit und der erstrekken, welche die ordentliche Obrigkeit ausübt, läst sich nicht leicht entscheiden, daher auch die Staaten einiger Provinzen bisher Bedenken getragen haben, sie zu bestimmen.

Darüber findet kein Zweifel statt, daß nicht über Vergehungen, welche ein Soldat, **als Soldat**, sich durch Uebertretungen militairischer Gesezze zu Schulden kommen läst, der militairische Richter erkennen sollte; keinesweges aber bey einer Person, welche nicht zur Miliz gehört und kein militairisches Verbrechen begangen hat. Bedenklicher ist der Fall, wenn es auf eine bürgerliche Gerichtsbarkeit ankömmt, und ein Bürger mit einem Soldaten einen Streit hat, und bey **allgemeinen** oder **nicht militairischen Vergehungen**, wer alsdann die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausübet? Die Vergehungen, welche auf **Betrug der Zölle** oder **Verlezzung der Jagdgesezze** hinauslaufen, sind leicht zu beurtheilen, weil sie unter einen besondern Richter gehören. Es scheint nun diese Sache auf **drey Fragen** gebracht werden zu können: **Erstlich**, ob die **bürgerliche oder criminelle Gerichtsbarkeit** ohne Verlezzung der Gesezze der Provinzen und der Rechte der ordentlichen Obrigkeit und der Bürger **habe statt finden können und noch statt finden könne**? **Zweytens**, ob ein solches **Privilegium Fori** dem Staate nüzlich sey? **Drittens**, was hierinn in den Niederländischen Gesezzen verordnet sey?

Ein

Ein jedes Regiment und Compagnie ist dem ganzen Staate verpflichtet, und steht unter seiner Gewalt (§. 388). Wenn also derselbe in seinem gemeinschaftlichen Gebieth die Gerichtsbarkeit über die Soldaten den Soldaten allein beygelegt hat, kann man sagen, daß den Rechten jemandes etwas entzogen worden sey? Wenn er aber eben diese Soldaten nach dem ihm zukommenden Recht in das Gebieth der Provinzen einlegt, schikt er sie alsdann unter der Bedingung daselbst hin, daß sie, so bald sie daßelbe betreten, das Privilegium Fori verliehren sollen? Sollte eine Provinz den Soldaten, der ihr zur Besazzung geschikt wird, nur unter der Bedingung aufnehmen können, daß er die militairische Obrigkeit, welche er hat, nicht beybehalten soll, bloß die militairischen Vergehungen ausgenommen? Wem würde hierbey zu viel geschehn? Würde dadurch das Recht der Soldaten de non evocando verlezt werden? Dies Recht ist eine Wohlthat, welche niemand wider Willen, ein jeder aber, wenns ihm gefällt, verliehren kann, wo nicht ein Gesez die Aufhebung der Gerichtsbarkeit untersagt. Der Soldat verliehrt es, indem er sich bey militairischen Verbrechen, auch solchen, worauf Todesstrafe steht, dem militairischen Richter unterwirft. Auch kein Auswärtiger hat dieses Recht je gehabt, auch kein Eingebohrner an dem Ort, wohin er als Besazzung hingeführt wird.

Aber, möchte jemand sagen, es wird dem Rechte der Bürger und der ordentlichen Obrigkeit etwas entzogen. Wenn dieser Grund soviel vermöchte, als viele glauben, so wären alle privilegia fori ungerecht, und würde nirgends eine Prävention haben statt finden, auch das, was am 25. Merz 1651 festgesezt ist, allein auf die an der Regierung theilnehmende Städte eingeschränkt (s. die Verordnung der Generalstaaten vom 31. May 1743), selbst nicht

nicht einmahl die militairischen Vergehungen ausgenommen, oder Verträge in Ansehung der Aufhebung des **Fori** bey **Arresten** haben gemacht werden können. Streitet es wohl mehr wider die Rechte der Obrigkeiten, die Gerichtsbarkeit über Leute, welche in gewißem Sinne Ankömmlinge genannt werden können, **nicht zu erhalten**, als sie aber solche zu verlieren, welche doch wegen ihres Aufenthalts sich unter ihrer Gewalt befinden? Es giebt aber Beyspiele solcher Privilegien in den Niederlanden genug. Da es auch nicht wider das alte Recht ist, daß nur **Gleiches von gleichen Richtern gerichtet wird**, solte es sich wohl mit der Gerechtigkeit nicht vertragen, wenn ein Soldat einen militairischen Richter erhält?

§. 392.

Man nehme an, die Landeshoheit habe ein solches Gericht niedersezzen können, oder könne es noch jezt, **ohne dem Rechte jemandes zu nahe zu treten**, so entstehet noch die zweyte **Frage**: ob eine solche Errichtung **dem Staate nüzlich sey**. Diejenigen, die dieses leugnen, führen unter andern die **Unerfahrenheit der Soldaten, welchen das bürgerliche Recht unbekannt seyn dürfe; die Gefahr der Landleute, wenn sie ihre Klagen nicht an ihre eigene Richter bringen könnten; auch die Gefahr an, worinn die Freyheit und öffentliche Ruhe gesezt werden würde, wenn der seinem Richter allein unterworfene Soldat die Achtung gegen die bürgerliche Obrigkeit aus den Augen zu sezzen anfangen würde, u. s. w.** Diejenigen, welche auf die andere Seite treten, behaupten, **daß die Unerfahrenheit des Rechts denen, die richteten, nicht nachtheilig werden könnte; indem es ihnen ja freystünde, erfahrenere um**

Rath

Rath zu fragen, indem ja in den Niederlanden Landleute, wenn es auf das Gut und Blut solcher, die mit ihnen von gleichem Stande sind, ankommt, richteten; so sehr auch das Regiment der Soldaten über Bürger verhaßt sey, und von niemand gesucht werde, so ziehe man dies doch mit Unrecht auf die militairische Gerichtsbarkeit; in den militairischen Gerichten werde summarisch und ohne große Kosten das Recht gesprochen; die militairischen Strafen wären strenge und zweckten genug auf Erhaltung der Ruhe ab; man könne die Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung aus der Beschaffenheit derjenigen Länder erkennen lernen, wo die Soldaten die völlige Erkenntniß ausübten; die Achtung der bürgerlichen Obrigkeiten sey nirgends nöthiger, als in einer freyen Republik und werde durch die bloße Ausnahme vom gewöhnlichen Foro nicht umgestoßen; die Väter des Vaterlandes hätten hievor gesorgt, indem sie eben dem Prinzen die Herrschaft über die Soldaten eingeräumt hätten, dem eine jede Provinz das Ruder anvertrauet habe, und welcher nicht verstatten würde, daß die militairische Gewalt zum Nachtheil der bürgerlichen zuweit ausgedehnt werde. M. s. die Verordnung des Prinzen von Oranien vom 28 Februar. 1775. Sie behaupten, daß für das Militair ein Nachtheil aus dem Unterschiede der Festhaltung der sich vergehenden Soldaten und Bürger und ihrer Strafen erzeugt werde, und fügen noch hinzu: daß, wenn ein Soldat in bürgerlichen Sachen sollte vor einem bürgerlichen Richter belangt werden können, er sich werde genöthigt sehn, weit von dem Standquartiere einen Proceß zu führen, oder daß er z.

B. wenn plözlich ein Marsch angesagt würde, weder der Fahne sogleich folgen, noch dieselbe verlaßen könne.

§. 393.

Es ist noch die dritte Frage übrig: was in den niederländischen Gesezzen wegen des Fori eines eingelegten, durchgehenden, mit Erlaubniß des Commandeurs eine Zeitlang vom Regimen abwesenden, oder von demselben entflohenen Soldaten festgesezt sey. In dem Utrechter Bündniß wird nichts bestimmt: denn damals dachten die Vorfahren nicht an eine ununterbrochen stehen bleibende Armee, die man auch zur Friedenszeit erhalten und bey der Fahne stehen laßen sollte. Das Herkommen, Gutachten, und die Gesezze der besondern Provinzen sind untereinander verschieden. Die Staaten von Utrecht haben den 19 November 1777 das Reskript Wilhelms des dritten wegen der Prävention bey einem Vergehen eines Soldaten wider den, der kein Soldat ist, bestätigt. In Friesland befindet sich die Gerichtsbarkeit bey gewißen Vergehen nach einer Verordnung der Staaten vom 5 Jul. 1753 bey dem militairischen Richter mit Ausschluß des Rechts ihn zu übergehn. Vor ihm müßen Bürger als Zeugen erscheinen, welches ebenfals Soldaten, wenn sie von einem bürgerlichen Richter dazu beschieden sind, leisten müßen. Die Provinz Overyßel hat den 21 Januar 1752 die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem militairischen Richter abgesprochen. In Holland wird wegen der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit oft gestritten. M. s. die Verordnung der Staaten von Holland vom 20 September 1746. Deswegen hat der Hof von Holland die Staaten von Holland den 4 Merz 1772 ersucht, die Grenzen seiner und der militairischen Gerichtsbarkeit in

Ord-

Ordnung zu bringen. In den Generalitätslanden ist dem militairischen Richter die volle Gewalt, über Vergehen zu erkennen, auch auf die Weiber der Soldaten, übertragen worden. M. s. die Verordnung der Generalstaaten vom 5 Sept. 1742 und 31 May 1743.

Diejenigen unter den Privatpersonen, die hierüber gestritten haben, schränken theils die militairischen Gerichte auf militairische Rechtssachen und Vergehungen, oder auf den Krieg und Feldzüge, ein, oder sprechen den Soldaten durchaus fast ganz das **ordentliche Forum** ab. Diese theilen sich wieder in zwey Theile. Einige, unter welchen ehemals **Slingeland** war, jezt sich aber vorzüglich der Verfaßer des Buchs: **Verhandeling van de Militaire Jurisdictie** befindet, legen dem Staatsrath die **criminelle und bürgerliche Gerichtsbarkeit** über die Soldaten bey, wobey sie wenige Fälle ausnehmen, welche man eben daselbst S. 93 findet. Andere behaupten, daß sie dem Militair vermöge der alten Einrichtung zukomme.

Bey dieser Untersuchung der Streitigkeiten ist es nicht sowohl nöthig, darzuthun, was die römischen Gesezze festsezzen, welche hierbey nicht wenig schwankend sind, als vielmehr, daß man untersucht, was sich sowohl vor dem bürgerlichen Kriege, als bey dem Anfange der Republik und nach der Entfernung des Grafen von Leicester bis zum Jahr 1651 zugetragen habe; was auch nach dieser Zeit vorgenommen und festgesezt sey, wo die Nothwendigkeit, während des Friedens eine beständige Armee zu erhalten, viele nothwendige Einrichtungen, welche auf die Ordnung des Kriegswesens nach dem europäischen Fuße abzwekken, erzeugt hat.

Außer demjenigen, was aus Thatsachen und dem Ansehn der aus denselben gefolgerten Schlüße auf beyden Seiten vorgetragen wird, läuft der Hauptgegenstand des Streits dahin hinaus, daß man die Meynung und das Gewicht des acht und sechzigsten Artikels des Gesezzes vom Könige Philipp von den Verbrechen; des fünften Artikels des Utrechter Bündnißes; des dem Niederländischen Rath (Landraad) im Jahr 1581 vorgeschriebenen Gesezzes; so wie auch des dem Prinz Moriz 1584 vorgeschriebenen, ingleichen des Vertrags mit dem Graf Leicester im Jahr 1586, des dem Staatsrath den 12 April 1588 gegebenen Gesezzes, des Gesezzes von der Kriegszucht vom 29 April 1589, und desjenigen, welches die Pflichten der Soldaten in sich enthält (Artikelbrief) vom Jahr 1590; auch desjenigen, was im Jahr 1639 geschehen ist, ingleichen der Verordnungen der Generalstaaten vom 25 Merz 1651, auch der von den Staaten von Holland vom 30 September 1654, 3 Oktober 1656, 16 May 1668, 15 Februar 1669, 13 August und 13 September 1671 erwegt und untersucht. Man füge noch hinzu das Schreiben des Prinzen Willhelm des dritten, an den Hof von Holland, und die Antwort deßelben vom 25 May 1675; die Verordnung des Staatsraths vom 3 Februar 1703 und 7 October 1747, auch die Verordnung der Staaten von Holland vom 23 April, 13 May 1711, 24 Merz 1748.

§. 394.

Außer der Miliz, von der ich bisher geredet habe, beschüzzen sowohl das Gebiet des ganzen Staats, als auch die besondern Provinzen, verschiedene Oerter, die mit großer Kunst und vielen Kosten befestigt sind. Es gehören

hören dahin die Stadt Bergen op Zoom, Mastricht, Herzogenbusch, Coevorden, Naerden und andere mehr. Die Festungen, welche auf gemeinschaftliche Kosten des Staats angelegt und erhalten werden, hat der Staatsrath unter seiner Aufsicht, die übrigen, sowohl großen, als kleinen, welche auf Kosten einzelner Provinzen angelegt sind und erhalten werden, stehn unter den deputirten Staaten einer jeden Provinz. Wegen Holland sehe man die Verordnung der Staaten vom 20 Julius 1744 im Niederl. Gesezb. VII, 84. Wegen des befestigten Schloßes Nieuwe Sluis im Gebiet von Utrecht sehe man die Convention zwischen Holland und Utrecht vom 20 Januar 1746, ebendas. S. 283. Man füge noch hinzu die Convention der Bundesgenoßen vom 20 Aprill 1674.

Das fünfte Capitel.

Von der Flotte und der ganzen Verwaltung des Seewesens, insofern daßelbe auf den Krieg abzwekt.

§. 395.

Den Ruhm, den die Niederländer ehemals zur See gehabt haben, behaupten sie noch jezt. Wer die heroische Zeit eines Ruiter und Trompe *) zu freygebig erhebt,

Pp 2 der

*) Michael Adriansohn de Ruiter, Generaladmirallieutenant der Vereinigten Niederlande war zu Vließingen in Seeland im Jahr 1606 geboren. So gering auch seine Herkunft war, so unsterblich hat er doch seinen Namen als Seeheld gemacht. In den 58 Jahren, da er zur See gedient hatte, war er alle Stufen des Seedienstes

der hüte sich, daß ihm nicht mit Recht der Vorwurf gemacht werde, die kriegerische Tapferkeit und den Edelmuth unserer Zeit herabgesezt zu haben.

Wir haben im 129 und folgenden Paragraphen gezeigt, wie seit alten Zeiten die Hizze des benachbarten Meers die Hizze, Kunst und Kühnheit der Niederländer, überall hinzusegeln, in Bewegung gesezt, und wie die Fürsten durch Gesezze und Bündniße diesen den Eingebohrnen gleichsam angebohrnen Trieb angefeuert und ihre Unternehmungen unterstüzt haben. Vor dem **funfzehnten Jahrhundert** hatte eine jede Niederländische Provinz ihre besondern Seegesezze, **Carl der fünfte** und **Philipp der zweyte** gaben ihnen gemeinschaftliche, jener den 19 Julius 1551, dieser den 21 October 1563. Da die Staaten von **Holland** behaupteten, daß dieses Gesez des **Philipp** von nachtheiligen Folgen sey, so brachten sie es dahin, daß es im Jahr 1564 suspendirt ward, und sie selbst verboten den 12 August 1579 seine fernere Gültigkeit. Als nach dieser Zeit die Gemüther auf beyden Seiten wieder beruhigt wurden, fing dieses Gesez wieder an in Gebrauch zu kommen, und fährt noch jezt fort, im Ansehn zu seyn.

Ehe-

dienstes durchgegangen. In funfzehn Schlachten war er Befehlshaber gewesen. Er starb auf dem Bord seines Schiffs an den Wunden, die er in einem Treffen wider die Franzosen unter dem Admiral du Quesne am 22 April 1676 auf dem *Mittelländischen Meere* im Gesicht des Berges *Aetna* empfangen hatte, nachdem er von dem *König von Spanien*, wegen des in diesem Treffen erfochtenen Siegs, zur herzoglichen Würde erhoben worden war. S. Allgem. Weltgesch. XVII, S. 202 u. f. f. *Martin Herberts Tromp*, Admirallieutenant der Niederl. Flotte, war um das Jahr 1639 sehr berühmt. Ebendas. XVI, 654.

Ehemals vernachläßigten aber die Fürsten die Beschüzzung der Schiffe auf der hohen See, und rächten den Schaden nicht, der ihnen wider die Vorschriften des natürlichen und Völkerrechts zugefügt ward. Daher suchten sich die Städte, vorzüglich die **Hansestädte**, deren Schiffe sowohl die Flüße, als auch die hohe See befuhren, theils mit besonderer Bewilligung der Fürsten, theils vermöge ihrer durch keine Gesezze gebundenen natürlichen Freyheit, sich unter einander selbst durch **Conventionen** (nicht durch **eigentliche Bündniße**), die sie mit auswärtigen Völkern oder Städten errichteten, beyzustehn; bewafneten Schiffe; vertrieben Gewalt mit Gewalt, und rächeten erlittenes Unrecht durch eine Pritvatrache. Wegen **Holland** sehe man **Bynkershoek Fragen über das Staatsrecht** S. 173. 183, ingleichen des Herrn **van de Wall Dordrecht** S. 84. nach.

Es fing aber im funfzehnten Jahrhundert überall, und auch in den Niederlanden der Sazz an, ein Uebergewicht zu bekommen: **man müße das einzelnen Gliedern nicht einräumen, was durch eine Obrigkeit öffentlich geschehen könne, um ein größeres Uebel zu vermeiden.** Die veränderte Verfaßung von Europa machte diesen Sazz nothwendig, damit nicht durch das privat Unternehmen einzelner Glieder die Verwirrung und gleichsam eine Verzerrung des ganzen Körpers entstehen möchte. Seit dieser Zeit pflegt von den Gerichten der Fürsten, auf ihr Geheiß, eine Vollmacht **gleiches mit gleichem zu vergelten**, wegen erlittener Beleidigungen und zugefügter Nachtheile zur See und auf den Flüßen, welche man sonst **Vollmachten zu Repreßalien** (**lettres de marque**) nennt, ertheilt zu werden.

Der Kayser **Maximilian der erste** ernannte in den **Niederlanden** einen **Admiral** (**Admiraal**) und schrieb ihm

ihm den 8 Januar 1487 ein Pflichtformular vor. **Carl der fünfte** erweiterte daßelbe den 27 September 1540. S. Niederl. Gesezb. IV, 1208, 1215. Die **Holländer** behaupteten aber, daß die Besorgung ihres Seewesens nicht dieser Person, sondern ihrem **Statthalter** zukäme. S. die **Bemerkungen** des **Herrn van der Goes** S. 253, 269, 298, 300 u. f. f. **Carl der fünfte** überließ den Städten das alte Recht der **privat Vertheidigung** wieder, da die Zeitumstände es nothwendig machten.

Der Admiral hatte eine große Gewalt. Er hatte das Recht einen Deputirten zu ernennen, dem er seinen Posten übertragen konnte (**Admiraal Lieutenant**), und sich einige Räthe, oder Richter, beyzufügen, unter deren Urtheln er seinen Namen sezte. Von ihnen aber konnte man an ihn selbst appelliren.

§. 396.

Als die Unruhen des bürgerlichen Kriegs ausbrachen, hatte der Prinz **Wilhelm der erste** das Obercommando über die Flotte. Vermöge deßelben errichtete er in **Seeland** den 27 September 1756. ein Collegium, welches sich mit der Verwaltung des Seewesens beschäftigen sollte. In **Südholland** befanden sich bey ihm, da er gewöhnlich seine Residenz zu **Delft** hatte, einige auserlesene Männer, deren er sich bey Angelegenheiten von dieser Art bediente. S. **Bor** VIII, 102. In **Nordholland** befand sich eben diese Verwaltung des Seewesens bey den deputirten Staaten. S. des **Velius Hoorn** IV, 259.

Nach dem Tode **Wilhelms** im Jahr 1584. ward die Macht über den Staat und Führung des Krieges zur **See auf einige Zeit dem Staatsrath**, nebst der Gewalt, Admiralitätscollegia zu errichten, übertragen. Die **Holländer** errichteten den 1 November 1585. ein solches und überließen dem Prinz **Moriz** die

Ober-

Oberbefehlshaberstelle zur See, um die Engländer hiervon zu entfernen, welche damahls in diesem Rathe eine Stelle erhalten hatten. Der Graf von **Leicester** machte große Veränderungen in der Einrichtung des Seewesens. S. des **Velius Hoorn** IV, 260. Nachdem er seine Stelle niedergelegt hatte, so fingen nun die sämmtlichen Provinzen an der Regierung des Seewesens, womit sich bisher nur einige beschäftiget hatten, Theil zu nehmen, an. S. die **Verordn. der Generalstaaten** vom 20 May 1588, worinn festgesezt wird, daß, vermöge der Verordnung vom 19 Februar, 19 und 22 Merz 1587, dem Prinz **Moriz** ein Collegium beygefügt werden sollte, welches die Aufsicht über das Seewesen hätte (**Collegie Superintendent van de Admiraliteit**). S. das Ges. seine Obliegenheiten betreffend vom 22 Aprill 1589. Es erhellt aus den Akten der Staaten von **Holland** vom Monath December 1593. und den Akten der Staaten von **Geldern** vom 21 Februar 1595, daß dieses Collegium kurze Zeit aufgehoben ist. Endlich haben die Provinzen im Jahr 1597. die Sorge für das Seewesen **fünf Collegien** übertragen. Drey davon sind in **Holland** niedergesezt, eines in **Seeland** und eines in **Friesland**. Sie haben ihren Sizz zu **Rotterdam**, **Amsterdam**, **Middelburg**, **Hoorn** und **Enkhuizen**, welche beyde Städte alle drey Monat mit einander abwechseln, und zu **Harlingen**. Obgleich diese Collegien auf die Vorstellung des Prinzen **Moriz**, weil die Seeländer dawider waren, nur auf ein Jahr errichtet wurden, so dauern sie doch noch bis auf diesen Tag fort.

Auf diese Art befindet sich jezt die Verwaltung des Seewesens, auch in so fern sie in das Kriegswesen einschlägt, theils bey den Generalstaaten, theils bey dem Oberbefehlshaber zur See, theils bey den fünf Collegien. Der Staatsrath, der das Recht, über die Verwaltung des

See-

Seewesens die Aufsicht zu haben im Jahr 1584. erlangt hatte, verlohr es im Jahr 1588. wieder, daher bey dem neuen Formular seiner Verpflichtung dieser Macht gar keiner Erwähnung geschiehet, damit sich nicht, wie wir vorher gesagt haben, die Engländer, wie sie damals zu thun pflegten, weiter in diese Sachen mischen mögten. Der Prinz **Moriz** ward den 31 August 1588. von den sämmtlichen Provinzen dem Seewesen vorgesezt. Von der mit diesem Amte verbundenen Macht sehe man **Idsing** in seinem **Staatsrecht** II, 99 u. f. f.

§. 397.

Jezt ist dem Prinzen von **Oranien** das Obercommando zur See von den **sämtlichen Provinzen** überhaupt und auch von **einer jeden insbesondere** mit dem Erbrechte übertragen. Mit diesem Befehl ist die Macht verbunden, zur Kriegszeit eine Flotte wider den Feind auszuschikken. Der Prinz hat Edikte den Dienst derer, welche die Kriegsschiffe commandiren, betreffend herausgegeben, dergleichen den 24 April 1773. und 15 Julius 1774. bekannt gemacht worden sind. Er ernennt die Admirale der Kriegsschiffe. Bey Kriegsangelegenheiten der Befehlshaber ordnet er **Kriegsgerichte** zur See an, welche im Namen der Generalstaaten und des Prinzen Recht sprechen, und die Urthel ihm zur Bestätigung vorlegen, worauf er sie, nachdem er sie bestätiget hat, den Generalstaaten übergiebt.

Denen Kapern ertheilt er die Macht, auszulaufen, worauf sie nach dem Völkerrecht, und nach dem Niederländischen Rechte für keine **Seeräuber** gehalten werden. Ueber das Recht der Beute entscheidet er nicht, sondern das Admiralitätscollegium, dem der Kaper, ehe er ausläuft, angewiesen worden ist, welches indeßen keinen

Theil

Theil von der Beute macht. S. die Verordn. der Generalstaaten vom 15 November 1670. Nachdem der fünfte Theil der Beute abgezogen ist, welcher dem Schazze der sämmtlichen Provinzen gehört, so bekommt der Prinz vermöge des Gesezzes vom Jahr 1597. nach einer alten Gewohnheit den zehnten Theil. Er muß auch für die Sicherheit der Küste und Seestädte sorgen. Ist er gegenwärtig, so hat er in den fünf Admiralitätsgerichten den Vorsizz, welche seinen Namen vor ihren Urtheln und Befehlen sezzen. S. die Verordn. der Generalstaaten vom 6 May 1747.

§. 398.

So bald ein Schiff einem Admiral angewiesen ist, werden freywillige Matrosen geworben. Die Gesezze und Obrigkeiten kommen denen, welche mit Gewalt zum Dienst zur See geworben werden, zu Hülfe. Schon im Jahr 1660 beschloß man 6000 Matrosen stets zu unterhalten. S. Aitzema IX, 1085. Die angeworbenen Seeleute schwören auf die Seegesezze, die für die Kriegszeit gegeben sind. S. das Niederl. Gesezb. II, 187. Werden sie verwundet und verstümmelt, so erhalten sie aus dem öffentlichen Schaz einige Verpflegung. Es giebt unter denen Befehlshabern, welche den Admiralen mehrerer Schiffe vorgesezt sind, vier Grade. Nach einer Verordnung des Prinz Wilhelm des vierten vom 8 Merz 1750 ist der, der die Stelle des Oberbefehlshabers zur See vertrit, der Generaladmirallieutenant (Lieutenant Admiraal Generaal), an Ehre dem Feldmarschal (Veldmarschalk) gleich. Der Admiral der Flotte ist gleich einem Commandeur einer Armee zu Pferde und zu Fuß. Der, welcher die Stelle des Admirals vertrit, der Admirallieutenant hat eben die Würde, als ein Generallieutenant der Truppen zu Lande (Lieutenant Generaal).

raal). Der, der zunächst auf ihn folgt (Schout by Nagt), hat eben den Rang, den ein Commandeur mehrerer Regimenter hat (Generaal Major).

Ein Admiral eines jeden Kriegsschifs, wird, während der ersten zehn Jahre, in welchen er diesen Posten führet, einem Generallieutenant (Lieutenant Colonel) gleich gehalten, nach dem Verlauf der zehn Jahr ist er dem General selbst gleich.

Ein solcher Admiral muß dafür sorgen, daß das Schiff in gutem Stande sey. Er sieht dahin, daß die, welche unter seinem Commando stehn, die Gesezze befolgen. Er ist verbunden, sich ganz der Handlung zu enthalten, Matrosen und Soldaten gut zu halten, im Schiff Verbrechen und Fehler zu strafen, die Ehre der Holländischen Flagge wider Ausländer zu beschüzzen, doch nicht das zu unterlaßen, was er nach dem Völkerrecht und vermöge geschloßener Bündniße ihnen schuldig ist, z. B. die Ruhe zur See und die Beschüzzung der Kauffartheischiffe, die ihm von dem Admiralscollegio anbefohlen sind, wider alle ungerechte Gewaltthätigkeiten zu beschüzzen. S. das Gesez vom 8 Merz 1612. Das Gesez vom 24 Aprill 1673. im 14 §. wegen der Todesstrafe eines Admirals, der dem Feinde ein Kriegesschif übergeben hat, scheint nicht auf eine jede Uebergabe, sondern auf eine solche zu gehn, welche ohne Grund, und aus Feigherzigkeit geschehn ist. Man vergleiche das Gesez von der Kriegezucht zur See im dritten Bande der Seegesezze S. 273.

§. 399.

Die fünf Admiralscollegia bestehn aus 54 Admiralitätsräthen. Zuerst waren es 35. Das erste ist das Collegium über die Maas. Es besteht aus 12 Per-

Personen, nemlich aus einem holländischen Edelmann, hiernächst aus Deputirten, von welchen die Stadt **Dordrecht**, **Delft**, **Rotterdam**, **Schiedam**, **Gorinchem**, **Briel**, und die Provinz **Geldern**, **Seeland**, **Utrecht**, **Friesland** und **Overyßel**, eine jegliche einen schikt. An diesem gränzt zunächst das aus 12 Personen bestehende **Collegium von Amsterdam**, bey welchem einer von der holländischen Ritterschaft sich befindet, hiernächst 6 von den übrigen 6 Provinzen und 5 von den 5 holländischen Städten **Harlem**, **Leiden**, **Amsterdam**, **Gouda** und **Edam** gesezt werden. Das **Seeländische** besteht aus 9 Personen, nemlich 6 Deputirten der Seeländischen Städte (welches eben die sind, die zugleich als Staaten von **Seeland** regieren), einer, den die Stadt **Amsterdam** auf immer, und einen, den **Dordrecht**, **Delft** und **Rotterdam**, alle 7 Jahre wechselsweise schikken. Den Neunten sezt **Utrecht**. In **Nordholland** ist diese Verrichtung 11 Personen aufgetragen. Die Stadt **Amsterdam**, **Alkmaar**, **Hoorn**, **Enkhuizen**, **Monichendam**, **Medenblick**, hiernächst **Geldern**, **Seeland**, **Utrecht**, **Friesland** und **Overyßel**, sezzen eine jede einen davon. Das Amt der Deputirten der Stadt **Amsterdam** und der Provinz **Seeland** währet Zeitlebens, die übrigen führen es gewöhnlich nur 2 oder 3 Jahr. In **Friesland** ist ein Collegium von 10 Personen niedergesezt, wozu **Friesland** 4, und die übrigen **Geldern**, **Holland** (und zwar die Stadt **Schonhofen** und **Puurmerend** wechselsweise alle drey Jahre), **Utrecht**, **Overyßel**, die Stadt **Gröningen** und auch die **Ommelande** einen ernennen. Man sieht hieraus, daß die Provinzen, welche zunächst an der See liegen, einen größern Theil, als die andern, an der Verwaltung des Seewesens nehmen, den sie schon im Jahr 1588 zu nehmen angefangen hatten.

Die

Die Personen, welche in diese Collegien kommen, müßen, so lange sie diesen Posten bekleiden, sich zur Landesreligion bekennen, und unter einander nicht bis auf den vierten Grad der Blutsfreundschaft, oder den dritten der Verwandschaft verbunden seyn: denn die Bittschriften solcher, die näher mit einander verwandt sind, und einen solchen Plaz suchen, werden auf den Versammlungen von **Holland** nicht einmal vorgelesen. M. s. die **Verordn. von der Zeit des van Witte** S. 773. Sie legen einen Eyd ab, daß sie sich nicht um den Posten auf eine unerlaubte Art durch Bestechung beworben haben, und beschwöhren ihr Pflichtformular.

Es befinden sich bey einem jeden Collegio gewiße Bediente, welche von den Generalstaaten auf Empfehlung des Prinzen gesezt sind (m. s. die Verordn. der Generalstaaten vom 7 September 1747). Die Vornehmsten von ihnen sind ein **Rath** und **Advokat des Fiskus**, hiernächst ein **Sekretair des Collegii** und **Rentmeister**, hiernächst ein **Aufseher über die Visitatoren** und **Zollbediente** (**Commis Generaal**), von welchen man **das Niederl. Gesezb.** I, 2310 nachsehn kann; hiernächst eine Person, die sich damit abgiebt, Waaren, die öffentlich verkauft werden sollen, zu verkaufen (**Vendumeester**); endlich eine Person, die sich mit der Ausrüstung der Schiffe beschäftiget, das anschaft, was dazu erfodert wird, und über die Arbeitsleute die Aufsicht hat (**Equipagiemeester**). Der Rentmeister muß die Rechnung von Einnahme und Ausgabe jährlich innerhalb der ersten 6 Monathe der Oberrechenkammer ablegen (§. 385).

§. 400.

Die Macht der Collegien, die ich angeführt habe, ingleichen ihre Verbindlichkeiten, kann man aus dem Gesez

kennen

kennen lernen, welches ihnen im Jahr 1597 gegeben ist. S. Niederl. Gesezb. II, 1529. Diesem Gesez ward zwar, so wie der ganzen Einrichtung, ein Zeitraum von einem Jahre vorgeschrieben (§. 395); da aber von dieser Zeit an ein halbes Jahrhundert hindurch, und noch länger, die Kraft dieses Gesezzes durch viele Verordnungen der Provinzen befestiget ist, so befanden es die Generalstaaten den 10 Merz 1732 für gut, daß es nicht in der Macht einer Provinz stehen sollte, die Fortdaur der diesen Collegien beygelegten Rechte, als wären sie nur ein Jahr gültig, anzugreifen.

Die Rechte der fünf Collegien sind gleich. Sie legen einander nicht von dem, was sie vorgenommen haben, Rechnung ab. Ein jedes besorgt seine Angelegenheiten vor sich, und verbindet sich den anderen, und die anderen sich, indem es besondre Verträge errichtet. Sie sind aber unter einander durch die Zahl der Schiffe, die sie ausrüsten, durch die ungleiche Größe, sowohl der jährlichen Einkünfte, als auch der Anweisung der von den Provinzen ausserordentlich beschloßenen, oder beygetragenen, Gelder unterschieden. Von dem Streit des Collegii der Stadt **Amsterdam** mit dem **Seeländischen** im Jahr 1752, welchen der Statthalter, als Schiedsrichter, durch sein Urthel entschieden hat, sehe man die **Niederländischen Annalen** beym Jahre 1753. S. 92 u. f. f. Besondere Collegien weisen die Kriegesschiffe, welche sie erbauet und ausgerüstet haben, mit Einwilligung des Prinzen den von ihm ernannten Admiralen an.

Die einzelnen Räthe sind einander an Rechten und Würde gleich. Ein jeder von ihnen führt eine Woche lang den Vorsizz, und es wird bey dieser Abwechselung die Ordnung dererjenigen beybehalten, von welchen ein jeder bey seinem Collegio angesezt ist.

§. 401.

§. 401.

Die Frage, wo ein jedes Collegium belangt werden könne? (so wie auch noch viele andre Fragen, die in den Verträgen nicht ausdrücklich bestimmt sind) hat oft viele Streitigkeiten verursacht. M. s. die Verordn. der Staaten von Holland vom 24 Merz 1655, 3 December 1666, 17 September 1674, 5 Aprill 1686, und die Acta der Staaten von Holland vom 28 Junius 1696, auch die Verordn. des Hofes von Holland vom 20 Julius 1682.

Wo aber die Räthe vor sich und ihre Frauen in bürgerlichen Sachen belangt werden können, ob daselbst, wo sie des Amts wegen, das sie führen, sich aufhalten müßen, oder in dem foro originis, oder domicilii, darüber ist sehr im Jahr 1737 gestritten worden. M. s. die Verordn. der Generalstaaten vom 13 August, 29 October und 19 December 1737, ingleichen vom 14 May 1740.

In der Verordnung der Holländer vom 3 Oct. 1656 findet man Nachricht, wer bey Anklagen eines Raths-Richter sey, wenn derselbe die Pflichten seines Amts verlezt zu haben beschuldiget wird. Die Erkenntniß in einem solchen Falle gehört, wie Johann Voetius gemeynt hat, theils den Generalstaaten, theils den Staaten einer jeden Provinz, zu. Den leztern eigenet es Bynkershoek in den Fragen über das Privatrecht S. 113 allein zu, und seine Meynung ist nicht ohne Grund. Ein Beyspiel eines dazu deputirten Gerichts giebt das Urtheil vom 27 September 1626.

§. 402.

Die Collegia üben ein jedes vor sich die Gerichtsbarkeit über ihre Bediente aus. Sie richten über die Bedien-

te,

te, die auf der See und den Flüßen gemacht wird (m. s. die Verordn. vom 24 Aprill 1673), ingleichen über die Seeräuber. Wegen der leztern sehe man das Gesez vom Jahre 1597 und Bynkershoek in den Fragen über das Staatsrecht S. 126. Zu den Seeräubern rechnet man die von einem Feinde mit einer öffentlichen Vollmacht versehenen Kaper, wenn sie sich innerhalb der Zeichen an den Sandbänken der Niederländischen Küste nähern. Man sehe die Verordnung vom 21 Februar 1695, 11 December 1745, 4 Januar 1781.

Die den fünf Collegien verliehene Gerichtsbarkeit schränkt sich auf gewiße Personen, Fälle, und Oerter ein. S. das Niederl. Gesezb. II, 2185. III, 1232. Hieraus folgt aber noch nicht, daß diesen Obrigkeiten eine solche Jurisdiktion abgesprochen werden könne, ohne welche jene nicht erklärt werden kann, oder ganz aufhören würde. Es fehlt nicht an Klagen auf der einen Seite, wegen der verhinderten Gerichtsbarkeit; auf der andern, wegen ihrer zu weiten Ausdehnung. M. s. die Verordn. der Generalstaaten vom 21 Julius 1737, 28 December 1740, 21 May 1741. Es schreiben sich diese Collegien wegen des 202 Artikels u. f. f. des Gesezzes vom Jahr 1725 eine volle Gewalt in Bestrafung derjenigen zu, welche sich den ordentlich angestellten Visitatoren der Schiffe (Commisen ter recherche) widersezzen. Der Rath von Amsterdam hielt aber im Jahr 1729 dafür, daß unter dieser Gewalt das Recht, einen Bürger von Amsterdam mit Leibesstrafe zu belegen, nicht begriffen sey. S. Wagenaar Gesch. der Stadt Amsterdam, das 23 B. beym angeführten Jahr. Wegen eines neuen daselbst entstandenen Streits sehe man die Verordnung der Generalstaaten vom 8 Januar 1746, 3 December 1750, und wegen eines andern Streits mit den Einwohnern vom lande Drenthe die Verordnung vom

vom 5 Junii 1750, und mit den Einwohnern von Geldern vom Jahre 1771 in den Niederl. Annal. beym Jahr 1774. u. s. f.

Wegen einer Beute muß das Recht auf der Stelle gesprochen werden, wenn der Fall außer Zweifel ist. Ist er zweifelhaft, so wird im Gericht darüber gehandelt, und der Streit muß innerhalb 6 Wochen eingeleitet werden, wenn nicht die Billigkeit wegen weit entfernter Ausländer einen längern Verzug fodert. Hierauf muß innerhalb 14 Tagen das Urthel gesprochen werden. Es ist den Partheien erlaubt, sich über Saumseligkeit des Gerichts bey den Generalstaaten beschweren zu können, welche eine Zeit zur Endigung des Proceßes festsezzen, und den Proceß, wenn er noch nicht geendigt ist, auf Ansuchen, von dem Collegio, welches ihn in die Länge zieht, wegnehmen, und ihn durch solche Personen ohne Kosten der Partheien endigen laßen, welche sie aus ihrem Mittel zur Verwaltung der Seeangelegenheiten zu erwählen pflegen, wobey alle weitere Appellation und Revision wegfällt.

Von den Sentenzen, welche die Admiralitätscollegien gefällt haben, findet keine weitere Appellation an einen höhern Richter statt. Der Befehl zur Revision bey Geldsachen kann von den Generalstaaten innerhalb vier Monate gesucht werden, nur muß der Werth der Sache, worüber gerichtet ist, mehr, als 600 Gulden, betragen. Hierauf muß der Streit innerhalb zweyer Monate eingeleitet werden, und die, welche darin erkennen, müßen während des folgenden Monats darum ersucht werden. Die sieben erstern Richter übernehmen die Revision, und wenn einer gestorben ist, so tritt sein bestimmter Nachfolger in seine Stelle. M. s. die Verordn. der Generalstaaten vom 2 Jan. und 13 Febr. 1745. Zu diesen Personen fügen die

Gene-

Generalstaaten noch, vermöge der Verordnung vom 5 April 1675, acht **Revisoren** hinzu. Sie sind sämmtlich verbunden, innerhalb zweyer Monathe den Proceß zu endigen. S. **Niederl. Gesezb.** III, 1238. Wenn bey einer Beute ein Urthel gefällt ist (wozu wenigstens 5 **Richter** gegenwärtig seyn müßen) und dieses Urthel wird von dem Herrn der Beute, oder dem, der sie gemacht hat, angefochten, so können die Partheyen um die Revision anhalten, und zwar Eingebohrne innerhalb zweyer, Fremde innerhalb vier Monathe. In diesem Fall werden 7 **Richter** durch das Looß gewählt, von welchen Drey aus dem Collegio sind, welches das Urthel gefällt hat, und vier neue Richter aus den Generalstaaten. Sie befolgen bey der Revision der Sache den Weg, daß sie den Streit, der innerhalb 6 Wochen eingeleitet seyn muß, innerhalb des nächsten Monaths endigen. S. das **Gesez der Generalstaaten** vom 28 Julius 1705, **ebendaselbst** V, 309.

§. 403.

Wir gehen nun zur Betrachtung der Pflichten dieser Collegien und der Personen, woraus sie bestehen, über. Sie alle sind dem ganzen Staat verpflichtet; beschwören die Gesezze, die er gemacht hat; üben sie aus; sprechen aber niemanden von der Verbindlichkeit gegen dieselben loß (§. 165), s. die **Verordn.** vom 19 April und 16 May 1672. Sie vollziehen die Befehle der Generalstaaten. Auf ihren Befehl kommen sie in dem **Haag** zusammen, und berathschlagen sich über Dinge, die sie geändert wißen, und gemeinschaftlich ausgeführt haben wollen. Doch fehlt es nicht an Beyspielen von Befehlen, welche die Holländer den von ihnen den in **Holland** errichteten Collegien beygesellten Räthen besonders ertheilt haben, und die von dem abwichen, was die Generalstaaten verlangeten. M. s. die Verordn. der **Staaten von Hol-**

land

land vom 3 December 1661, das Niederl. Gesezb. VI, 939, auch die Verordn. der Generalstaaten vom 29 May und 3 Jun. 1741, die Verordn. der Staaten von Holland vom 24 October 1760, die Niederl. Annal. beym angeführten Jahre S. 411. u. f. f.

Sie müßen für die Sicherheit der Küste, für die Seezeughäuser, die Erbauung der Kriegsschiffe, ihre Ausbeßerung und Versehung mit dem nothwendigsten Proviant, den Verkauf derer, welche schadhaft sind, zur Zeit des Friedens und Kriegs sorgen, und dahin sehn, daß die Admirale dererjenigen, die sie ausgerüstet haben, die gehörige Zahl von Schiffsleuten unterhalten.

Die einem jeden Collegio zugefügten Personen müßen sich in dem ihm angewiesenen Orte aufhalten. Sie schwören, daß sie den Generalstaaten und Oberbefehlshaber zur See gehorsam seyn wollen. Sie müßen dahin sehen, daß sie nicht mit Hindansezzung des allgemeinen Bestens ihren eigenen Vortheil besorgen. S. die Form ihres Eydes im Niederl. Gesezb. V, 97. Zu dem Ende müßen sie sich selbst in Acht nehmen, die Geheimniße des Collegii nicht bekannt zu machen, auch mit denen, welche Beute gemacht haben, oder mit den Verkäufern der zur Ausrüstung der Schiffe nöthigen Güter keine gemeinschaftliche Verbindung zu haben, sich auch nicht mit dem Kauf der Beute abzugeben. Außerdem müßen sie sich durch keine Gunst eines Landes oder Orts feßeln laßen, stets auf das allgemeine Beste sehn, mit einem Wort, Fleiß, Aufrichtigkeit und Sorge für das Beste des Staats überall blikken laßen.

§. 404.

Zur Bestreitung der Kosten, welche diese Collegien zu machen sich genöthigt sehn, dienen Geldstrafen, ein Theil der Seebeute, Zölle, die für eingefahrne und ausgefahrne Waaren entrichtet werden, auch Beyträge, welche die Provinzen außerordentlich zusammen bringen, nachdem der Staatsrath sie berechnet und darauf angetragen hat.

Der **fünfte Theil** von der Beute wird abgezogen. Von einem **alten Theil** des Holländischen Collegii findet man ein Beyspiel bey **Mieris** IV, 504. Der **vierte Theil** der Geldstrafen kommt in den Schaz, die übrigen Theile werden nach einer Verordnung der Generalstaaten vom 15 May 1776. unter den **Fiskal**, den **Oberkommißarius** und **Angeber** in gleiche Theile getheilt. Der Fiskal hat weder Macht, sich mit denen, welche beschuldigt werden, die Zölle betrogen zu haben, zu sezzen, noch ist es den Admiralitätscollegien erlaubt, dergleichen zu verstatten.

Im **sechzehnten Jahrhundert** haben die sämtlichen Provinzen einige Zölle errichtet, und sezzen sie herab, oder erhöhen sie, nach gemeinschaftlicher Bewilligung. Die Admiralitätscollegien heben sie, so wohl in den Generalitätslanden, als auch in einer jeden Provinz, durch die ordentlichen Einnehmer ein. Dies ist die einzige Einrichtung von Dauer: denn ähnliche Vorschläge wegen gemeinschaftlicher Beysteuern sind nicht von langer Dauer gewesen (§. 379). In dem Gesez vom Jahr 1597. dem 27 §. ist festgesezt worden, daß ein jedes Collegium alle **drey Jahre** die Rechnung der Einnahme und Ausgabe, die Rentmeister aber alle **halbe Jahr** den Generalstaaten ablegen solten, daß von dem Gelde, welches ein Collegium

 übrig

übrig behielte, das Collegium, welches mit dem seinigen nicht aufkäme, unterstüzt werden sollte, nach einer Verordnung der Generalstaaten, welche auch das Recht haben sollen, wenn etwa von den sämmtlichen mehr erhalten, als ausgegeben wäre, über das Uebriggebliebene zu verordnen.

Die erste Art der diesen Collegien beygelegten Abgaben hat einen doppelten Ursprung; einige davon rühren von der Freyheit, oder Erlaubniß, mit dem Feinde zu handeln, her (licent), die andern von dem Geleit, oder Schuz, der Kauffarthenschiffe (Gelei). Die erstere Art entstand in dem bürgerlichen Kriege, damit nicht die Franzosen, indem sie den für Feinde erklärten Spaniern Waaren zuführten, den Niederländern einen hieraus zu machenden Gewinst wegnehmen mögten. Die Gewohnheit, mit einem Feinde Handel zu treiben, welche schon oft durch Gesezze verboten worden ist, hat nicht können abgebracht werden, wie **Grotius** in seiner **Geschichte** beym Jahr 1573. erwehnt hat.

Der Zoll, welcher im sechszehnten Jahrhundert aus dem Geleit der Schiffe hergenommen ward, war eine nicht durchaus ganz neue Erfindung. In alten Urkunden wird außer dem Zoll (**Tol**) noch eines Geldes für das Geleit (**Geleide**) erwehnet. S. den Befehl des **Grafen von Holland und Seeland Wilhelms** vom Jahr 1345. bey **Mieris** II, 860. und die Urkunde vom 1 Jun. 1396. ebendaselbst III, S. 647. Diese Abgaben unterscheiden auch die Gesezze und Einrichtungen der Teutschen vom Zolle (telonio). Die Aehnlichkeit derselben mit dem so genanten **Pondgeld** hat der Herr **van de Wall** in seinem **Dordrecht** S. 509. erleutert.

Beyde Arten des auf Waaren gelegten Zolles, welche im bürgerlichen Kriege üblich waren und einerley Namen

men führten, wendet man dazu an, die gemeinschaftlichen Kosten des Seewesens zu tragen. Ueberall müßen sie mit gleicher Sorgfalt und Gewißenhaftigkeit eingehoben werden. Was hierinn zu Amsterdam geschehen sey, erzählt Wagenaar in seiner Geschichte von Amsterdam II, 10, 22 u. f. f. Das Gesez von der Beschaffenheit dieses Zolls ist im Jahr 1725. gegeben; von Seeland aber unter vielen Schwierigkeiten gebilligt worden; man hat sich auch oft darüber berathschlagt, wie es verbeßert werden könnte. In der Verordn. der Generalstaaten vom 31 Jul. des angeführten Jahrs werden die einzeln Provinzen ersucht, daß sie die deputirten Staaten und ihre Obrigkeiten anhalten mögten, auf ihr Gewißen zu betheuern, daß sie dieses Gesez beobachten wollten, und es werden die, welche es übertreten würden, von den Collegien der Bundesgenoßen und den Aemtern, welche die Generalstaaten ertheilen, ausgeschloßen.

Eine andere Art von Zoll wird Lastgeld genannt, und muß, nach einer Verordnung der Staaten von Holland vom 21 Junius 1657, an das Admiralitätscollegium erlegt werden, in deßen Gebiet die Schiffe befrachtet, oder ausgeladen, werden, in die See gehn, oder anlanden. Man vergleiche das Gesez vom 15 Merz 1725. Dieser Zoll ist nicht auf die Waaren selbst, sondern auf die Schiffe, nach Verhältniß ihrer Größe, gelegt. Ueber den Ursprung der Abgabe, welche Veilgeld genannt wird, sehe man das Gesez der Generalstaaten vom 3 und 13 Merz 1652.

§. 405.

Die Zölle, die wir angeführt haben, pflegen ergiebiger zu seyn, wenn unter fremden Völkern Krieg geführt

wird,

wird, als zur Zeit des Friedens. Wenn sie einmahl zu den ordentlichen Ausgaben nicht zureichen, so werden die Seecollegien gezwungen, Geld zu leihen. Nach dem Gesez vom Jahr 1597 haben sie Erlaubniß auf vier oder sechs Monath 12000 Gulden aufzunehmen. Wenn eine große Flotte außerordentlich zu erbauen und auszurüsten ist, so beschließen die Provinzen, nachdem der Staatsrath darauf angetragen hat, und sie die Nothwendigkeit davon eingesehen haben, einen Beytrag von Gelde zu thun; über solche Schiffe, die von einem Beytrag erbauet sind, pflegen die Generalstaaten mehr Herrschaft auszuüben, als über die, welche die Admiralitätscollegien aus den ihnen angewiesenen Einkünften erbauen und ausrüsten. Durch solches außerordentlich bewilligtes Geld hat man es erhalten, daß innerhalb des Jahrs 1682 und 1700 neunzig Schiffe von der Linie ausgerüstet werden konnten, von welchen im Jahr 1700 nicht mehr als 74 in gutem Stande übrig waren. Von dem Jahr 1701 bis 1709 waren die Anträge auf neue Beyträge fruchtloß. Nachdem sie seit diesem Jahr unterblieben waren, that der Staatsrath im Jahr 1741 einen Antrag auf die Erbauung von 25 Schiffen, von welchen ein jedes von mehr, als 50 Kanonen, wäre. Allein er zeigte im Jahr 1759 den Generalstaaten an, daß einige Provinzen ihre Einwilligung noch nicht gegeben hätten, und viele Jahre nachher klagte er, daß von einigen ihr Theil nicht ausgezahlt worden wäre.

Das

Das sechste Capitel.

Von der Staatsverwaltung in den Generalitätslanden.

§. 406.

Endlich kommen wir zu denjenigen Landsdistricten von **Brabant, Flandern, Geldern,** und **des Landes über der Maas,** welche die Provinzen unter ihre gemeinschaftliche Herrschaft gebracht haben. Ueber diese haben, die Generalstaaten, im Namen der ganzen Societät, die Oberherrschaft. Sie geben Gesezze, gebieten über den öffentlichen Gottesdienst, und bestimmen sowohl die Rechte der Religionen, welche geduldet werden, als auch halten sie diese eben in den Grenzen, die ihnen durch die Verträge gesezt worden sind. Und so wie sie die Gesezze bestimmen, nach welchen in den Gerichten gesprochen werden muß, und dazu höhere Richter verordnen, so bestellen sie auch Personen, welche in ihren Rechtssprüchen die Revision haben, und über Appellationen erkennen. Sie ertheilen Privilegien, und verfügen auf Bitten, die schriftlich eingereicht werden müßen. Sie befehlen über Auflagen, verringern und erhöhen sie, heben sie auf und sehen ernstlich dahin, daß ohne ihr Vorwißen keine Abgaben beygetrieben, und ausgezahlt werden. S. d. **Niederl. Ges. B.** VII, 133. 217). Aemter und Ehrenstellen werden von ihnen verliehen. S. **Ebendas.** IV, 141. Aemter, die noch nicht erledigt sind, dürfen niemand versprochen werden: s. **Aitzema** VI, 217.

Die Sorge für die Domainen, und für alle Einnahmen, welche aus diesen Landen in die Schazkammer der Provinzen fließen, ist, unbeschadet den Rechten und Frey-

Freyheiten der Einwohner, dem Staatsrath übertragen worden, (s. das dem Rath gegebene Gesez, Art. 8); nur der Theil von Flandern ist den Seeländern besonders übertragen (§. 419). Ueber diese Lande haben die Provinzen dem durchlauchtigen Prinzen von Oranien die regierende Aufsicht ertheilt, die erblich ist. Es ist ihm auch die Macht, Verbrechern die zuerkannte Strafe zu schenken, ausdrücklich eingeräumt worden; doch muß er die höheren Gerichte darüber hören. S. d. Verordn. vom 29 May 1747. im Niederl. Gesezb. VII, 154.

§. 407.

Den halben Theil von Brabant, welches ehedem in vier Quartiere eingetheilt wurde, nämlich das Quartier Herzogenbusch, und einen Theil von Antwerpen, besizzen die Provinzen. Daß dieser Theil von Brabant, der den Provinzen unterworfen ist, 30 Stunden in die Länge, und etwas über 10 Stunden in die Breite betrage, und, außer Mastricht, sechs mit Mauren umgebene Städte, und viele Dörfer in sich halte, haben der Adel und die Städte von Brabant den Generalstaaten im Jahr 1646, in der Hofnung, daß sie für sich günstigere Umstände erhalten würden, berichtet.

Mit Untersuchung des alten Ursprungs der Herzoge von Niederlothringen und Brabant haben sich Miräus und Koppe sorgfältig beschäftigt. Selbst die ältesten Herzoge haben, wie die Fürsten des teutschen Reichs, keine willkührlich ausgedehnte, sondern nur durch rechtmäßige Verträge gemäßigte Herrschaft über ihre Bürger gehabt. Dies erweisen die Gesezze Johann des ersten vom Jahr 1292 für seine Clienten und Einwohner, nachdem diese ihm freywillig den zwanzigsten Theil ihrer Güter überlaßen hatten. In diesen Gesezzen räumt er ihnen

nen die Macht ein, daß sie, falls er, oder seine Nachfolger, mehrere Abgaben, als bestimmt wären, abfordern sollten, sich ihm und ihnen widersezzen dürften; gebeut den Magisträten der Städte, die Widersprecher mit Rath und That zu unterstüzzen; erlaubt ferner seinen Clienten Weigerung zu Felde zu gehen, und giebt ihnen das Recht, dem Fürsten, der sich in der Regierung an den Gesezzen vergangen hat, nicht eher die nach den Verträgen ihm schuldige Pflicht zu bezeigen, bevor er nicht für das durch Verlezzung dieses Vertrages begangene Unrecht hinlängliche Genugthuung geleistet hätte. S. Butkens Trophees de Brabant I, 323. Eben das bestätigen die Cortembergischen Gesezze von Johann dem zweyten im Jahr 1312 (s. Brab. Ges. B. I, 122), wo unter andern im 4 und 6 §. dieses, welches bemerkt zu werden verdient, festgesezt worden ist: daß mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Fürsten und des Volks, 14 Männer, 4 vom Adelstande, und 10 aus den Städten ausgesucht werden sollten, die sich in Cortenberg versammlen, sich mit Besorgung der Staatsangelegenheiten abgeben, und endlich angeloben sollten, auf die Erhaltung der Herzoglichen und bürgerlichen Gerechtsame bedacht zu seyn, und daß dem Herzog durchaus nicht zu verstatten wäre, sich ihren Schlüssen entgegen zu sezzen. In eben diesen Gesezzen, auf welche der Fürst, der Adel, und die Städte geschworen haben, wird ausdrüklich noch verordnet, daß man einem Fürsten, der gesezwidrig gehandelt hat, nicht eher die ihm zukommende Pflicht leisten solle, bevor dieser nicht das von ihm gekränkte Recht entschädigt hätte (eine ähnliche Verordnung enthält für die Einwohner von Bergen op Zoom das Dokument Heinrichs eines Dynasten von Berg vom Jahre 1398. §. 28). Sogar würden die

vom

vom Adel und die Städte, welche dies Gesez nicht beobachten würden, für Feinde des Vaterlandes erklärt. Das Diplom des Herzogs **Wenceslaus** und der **Johanna** vom Jahr 1355 verleihen den Staaten gemeinschaftliche Rechte, indem versichert wird, daß sie ohne ihre Genehmigung weder einen Krieg anfangen, noch die Grenzen des Staats beschränken wollten; und daß eben die in einem solchen Kriege eroberten länder dem Herzogthume einverleibt werden sollten. (**Butkens Trophees** I, 468. und das Diplom **Johann des vierten**, vom Jahr 1422.)

Wenn die Fürsten auf eine feyerliche Weise die Regierung antraten, so beschwuren sie ihre Versprechungen eher, als sie sich von den Bürgern huldigen ließen. S. das Codicill des von dem Herzog Anton bey dem Antritt seiner Regierung (**bly de Inkomst**) gegeben ward, v. 18 December 1406. Art. 30, und **Philipps des Gütigen** Art. 50. Unter keinen andern Bedingungen, als daß **diese Verträge sollten gehalten werden**, gelangte **Carl der fünfte** und **Philipp der zweyte** (§. 9) zur Regierung. Jener verband **Brabant**, welches im Jahr 1548 unter dem **Augspurgischen** Bündniß mit begriffen war, mit den übrigen Theilen der Niederlande. Aber **Philipp**, der ganz offenbar und ununterbrochen die Geseze bestürmte, brachte dadurch die Einwohner von **Brabant** wider sich in den Harnisch, daß sie mit den Gentner Bundesgenoßen für den Schuz ihrer Freyheit zu den Waffen griffen. **Breda** unterzeichnete das **utrechtsche Bündniß** am 13 September 1579. Endlich, im Jahr 1581, machte sich die ganze Nation, nach dem Beyspiel der utrechtschen Bundesgenoßen, von der Herrschaft des Königs los. Man trug die Herrschaft **Wilhelm dem ersten, Prinzen von Oranien**, an, der sie ausschlug. Endlich aber verschwand sie ganz unter dem französischen

Prinz

Prinz, Franz von Alençon, dem man sie, unter der lege commißoria übertrug. Nun aber konnte dieße Nation, da sie durch Gewalt der königlichen Armee von der Gentner Bundesgenoßenschaft war getrennet worden, es nicht verhindern, daß sie endlich im Münsterschen Frieden in zwey Theile ausgieng. Der eine blieb unter der Herrschaft Philipps des vierten, Königs von Spanien, und der andere, den der König den Bundesverwandten abtrat, steht nun unter ihrer Regierung. Die Baronen, Edelleute und Städte hielten im Jahr 1646 und 1651 bey den Bundesgenoßen dringend an, daß sie doch, der Billigkeit gemäs, in die ehemalige Gemeinschaft der Staatsrechte möchten wieder eingesezt werden, da sie dieselbe nicht durch eigene Schuld, sondern durch die Gewalt eines unerbittlichen Schiksaals verloren hätten; wenigstens möchte man sie bey der Gesezgebung, und bey den Abgaben, nicht wie Provinzialen behandlen. Ihr Gesuch fand nicht statt, und man sahe, daß die Gemeinschaft eines gleichen Rechts viel eher von einer entstehenden, als von einer schon in Verfaßung gesezten Republik, zu hoffen sey. Die Bundesgenoßen hielten dafür, daß ein Recht, welches ehedem dem ganzen Staatskörper eigenthümlich gewesen wäre, zu einem Theile, den der Feind abgetreten, nicht übergehen könnte. S. Aitzema im 21 B. S. 330. 28, S. 571. und Herstelde Leeuw S. 412. Bynkershoek Fragen über das Staatsr. S. 118.

§. 408.

Da wir jezt gesonnen sind, das gegenwärtige Brabant, welches den Provinzen unterworfen ist, in Augenschein zu nehmen, so werden wir zuerst die Gerechtsame der Landeshoheit, und dann die bemerken, welche dem Volke und den Dynasten gehören.

Die

Die Gerechtsame der Regierung sind eben die, welche überall sind, in so fern sie nicht, durch geschriebene und nicht geschriebene Gesetze, von welchen die Provinzen angelobt haben, daß sie sie befolgen wollen, beschränkt werden. Wir gedenken hier zweener Gerechtsame der Landeshoheit, der öffentlichen Abgaben, und der Gerichtsbarkeit.

Die Einkünfte von den Domainen, die sonst nicht den Fürsten, sondern dem Lande gehörten, fliessen jezt in die Kaße der Bundesgenoßen. Diese haben den Zehent, welchen der Staatsrath verpachtet. Der Zehent, der von den Früchten fällt, die von urbar gemachten Ländereyen kommen, gehört eben so der Regierung, als die dürren und heidetragenden Gegenden, wenn anders diese kein Eigenthum des Privatmannes geworden sind. Zu der landesherrlichen Einnahme gehört der Zoll; (de groote swygende Brabantsche Landtol) worüber eine Verordnung des Staatsraths vorhanden ist, vom 20 August 1716 im Niederl. Ges. B. V, 147.

Im Jahre 1767 wurde über die Freyheit der Brabantiner und insonderheit der Herzogenbuscher von diesem Zolle scharf und mit Einsicht gesprochen. Ein gewißer Bürger in Herzogenbusch, stritt für die Freyheit von dieser Abgabe mit Beypflichtung des Magistrats, und behauptete insonderheit, daß, da die Landeshoheit schuldig wäre, den Eingebohrnen auf der Reise ein sicheres Geleite zu gewähren, und daßelbe ihr nicht erst abgekauft werden müßte, so wäre dieser Zoll, der für die Sicherheit der Reise entrichtet würde, und der, seinem Ursprunge nach, von Löwen herrührte, eine Abgabe für die Fremden; außerdem wäre die Freyheit von dieser Abgabe von den Fürsten seit 1355 und Carln dem fünften vom 2 May

1531,

1531, den Bürgern fest versichert worden. Der Zolleinnehmer aber, der den Streit rege gemacht hatte, sezte jenem entgegen: daß die von den Fürsten bewilligte Freyheit ein Privilegium wäre, welches nur auf die Waaren ginge, die aus der Stadt gebracht, und in die Stadt hereingeführt würden, aber nicht von solchen Waaren, die überall aufgekauft, und überall verfahren würden, verstanden werden müßte. Der Bürger verlor den Proceß vor dem Staatsrathe, und hernach vor dem Revisionsgerichte, am 5 Aprill 1769.

Ueber die Art, wie man den Brabantern die Abgaben auflegen könne? haben die Provinzen im Jahr 1694 Berathschlagungen angestellt. Die Meynung der Holländer behielt die Oberhand, daß man jene, so wie sie, um die Auswanderungen aus Holland zu erschweren, mit Abgaben beschweren müßte. S. Wagenaar Vaterl. Gesch. bey dem angezeigten Jahre S 57. und Wicquefort Gesch. in d. Doc. I, 398. u. f. f. Die Stadt Herzogenbusch klagte ungemein über die drükkende Last der ihr aufgelegten Abgaben, wie aus einer Schrift erhellet, die der Magistrat den Generalstaaten im Jahr 1749. überreichte. S. des Rechtsgelehrten Heunius Gesch. d. Stadt Herzogenb. IV, 135. u. f. f.

§. 409.

Die Gerichtspflege übt die Landeshoheit in Brabant theils durch obrigkeitliche Personen aus, die sie selbst sezt, theils durch Privatpersonen, Gesellschaften, Dynasten, und den hohen Adel, die bald nach einem alten Rechte, bald vermöge eines Lehns, oder nach einem Privilegio Gericht halten. In Absicht auf die Richter, welche über Verbrechen erkennen sollen, haben die Generalstaaten überhaupt

haupt unter dem 15 Aprill 1761 verordnet: daß in allen europäischen Landen, die sich unter der Herrschaft der Bundesgenoßen befänden, ein jeder Richter, der das Recht hat, Verbrechen zu strafen, fremde Vagabonden, die entweder schon am Leibe gestraft wären, oder Leibesstrafe verdienten, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, nicht nur aus seinem Gebiete, sondern auch aus dem gesammten Gebiete der Bundesgenoßen verweisen könnte.

Die höhere Obrigkeit, oder der **Prätor**, (Hoogschoout), den die Landeshoheit ansezt, untersucht Mißethaten, und straft die Mißethäter. Dies Amt verwaltet er durch ganz **Brabant**, nur an denen Oertern nicht, wo mit dem Rechte, Verbrechen zu bestrafen, die Barone, der Adel, und andere versehen sind. Die Richter, welche der Prätor zusammen kommen läßt, sind eben die, welche in der Stadt **Herzogenbusch** das Recht sprechen.

Das Erkänntniß über **bürgerliche Angelegenheiten** auf dem Lande, ist unter **vier Obrigkeiten** vertheilt, weil das ganze Land in vier Theile, oder vier Gerichte abgetheilt ist, in **Peelland**, **Kempeland** (vor Alters unter **Taxandrien** begriffen), **Oosterwyck**, und **Maasland**. Diese obrigkeitliche Personen entscheiden in diesen vier Landquartieren die Proceße, und richten in Sachen von geringem Werth nach Gutdünken, daher sie auch den Titel der **Quartierrichter** (**Quartier Schouten**) führen. Sie besorgen hiernächst die Bekanntmachung der Verordnungen von den Generalstaaten; laßen jährlich gewiße **Deputirte**, die über die Dörfer, die in ihrem Districte liegen, Aufsicht haben, zusammenkommen, fragen über Dinge, die sie an sie gebracht haben, um ihre Meynung; die ihrige aber halten sie zurük; es wäre denn, daß sie darum ange-

treten

treten würden; den Stimmen aber, die entscheiden sollen, fügen sie die ihrige nicht bey. Nach der Mehrheit der Stimmen, faßen sie den entscheidenden Schlus ab; nur müßen nach Ueberrechnung aller, die zugegen seyn müßen, **drey Viertheil** übereinstimmen. Die Generalstaaten haben am 7 May 1733 verordnet, daß diese obrigkeitlichen Personen bey ihrer ehrwürdigen Versammlung eine Stelle einnehmen können.

§. 410.

Nachdem Brüßel, wo der Siz des höchsten Raths und Gerichts von **Brabant** war, unter die Bothmäßigkeit der Spanier gerieth, so hatte derjenige Theil von **Brabant**, der nicht zur Spanischen Herrschaft gehörte, für das verlorne Brüßel einen andern Ort nöthig, an welchem das höchste Gericht niedergesezt würde. Der Prinz **Moriz** gründete dies höchste Gericht auf Geheiß des Grafen **Leicester** am 23 Februar und 23 August 1586, und die vorige Dauer erhielt es von den Generalstaaten am 26 September 1591. Es kam im Jahr 1596. nach den Haag, und erlangete von den Holländischen Staaten das **jus territorii**. Dies höchste Gericht von **Brabant** (**de Raad en Leenhof van Brabant en de landen van Overmaaze**) besteht, da es im Anfange nur sieben Beysizzer hatte, gemeiniglich aus **neun Personen**. Es hat das Recht der **Restitution in integrum**, in Proceßen das Erkenntniß, (aber nicht das Recht in dem Haag Arrest anzulegen); Appellationen, oder wie man es auch nennet, Reformationen, anzunehmen; Mißethäter greifen zu laßen; sie zu verurtheilen; sie mit Strafen zu belegen. **S. d. Niederl. Ges. B. V, 894.** Die Rechtssprüche ergehn ohne Appellation; allein den streitenden Partheyen wird die Revision nicht versagt. Sie ergehen aber, theils nach den Gesezzen des Fürsten **Albert** und der **Isabelle**

vom

vom Jahr 1604. (S. das. II, 850 und V, 906), theils nach den Verordnungen der Generalstaaten, wie nicht weniger nach den einheimischen Anordnungen, und den Privilegien besonderer Oerter. Der erste in dieser Versammlung, der ihr Präsident ist, fordert den Beysitzern die Stimmen ab, und die seinige giebt er zulezt. Daher unterzeichnet sich dieser Rath: de eerste Präsideerende en andere Raaden. Der Magistrat von Herzogenbusch behauptete im Jahr 1657, daß nur Brabanter zu diesem Gerichtshofe gezogen werden müßten.

Die Ertheilung der Lehne (Investituren), die Veräuserungen, die Bestellung der Pfände und Hypotheken (ein ähnliches Recht haben die Richter in der Stadt Herzogenbusch, welches durch dieses nicht gekränkt wird), besorgt dies hohe Gericht. Hiernächst erkennt es auch über Lehnsangelegenheiten. Im Vorbeygehn merken wir hier an, daß die Brabantischen Lehne von den übrigen holländischen Lehnen sehr verschieden sind. Es war ein altes Recht, welches die Herzoge hatten, die Vormundschaft für unmündige Clienten zu führen. S. Butkens in den Dok. I, 66. Den Begrif vom besondern Successionsrecht, welches man das Jus devolutionis nennt, hat der im Jahr 1667 geführte Krieg, dem ganzen Europa aufgeklärt.

Von den Männern, welche dies Gericht ausmachen, von den Bedienten deßelben, und von den übrigen, die ihm theils angehören, theils bey dem Hofe von Holland belangt werden können, sprechen die Verordnungen der Staaten von Holland vom 19 und 24 September 1682, 16 November 1706, und 14 Jan. 1707.

§. 411.

§. 411.

Bey den Gerechtsamen der Privatpersonen, die entweder auf dem platten Lande, oder in kleinen Städten, wohnen, unterscheiden wir diejenigen, die alle genießen, von denen, die nur einigen Klaßen und Zünften zustehn. Zu jenen gehört die freye niedere Jagd, die durch Gesezze bestimmt worden ist; s. d. **Dipl.** der **Johanna** und des **Wenceslaus** vom Jahr 1355, worunter auch das Recht, welches ein jeder hat, seine Saaten und Früchte wider die Anläufe wilder Thiere in Schuz zu nehmen, begriffen ist.

Das Recht, welches Kayser **Carl der vierte** den **Brabantern** gab, sich nirgend vor Gericht zu stellen, wovon nur flüchtige Schuldner ausgenommen waren, veranlaßte viele Klagen (§. 98). Nach einer Verordnung **Philipps des zweyten** vom 5 Julius 1649 durften auch andere Länder keine andre Personen vor ihr Forum außer ihrem Vaterlande ziehen.

§. 412.

Die Gerechtsame der Städte sind verschieden. Hervorstrahlende hatte **Herzogenbusch** schon in alten Zeiten. Als der Fürst **Friedrich Heinrich** diese Stadt im Jahr 1629 eroberte, ward ihr in der Capitulation versprochen, daß ihr ihre Gerechtigkeiten verbleiben sollten: s. d. **Niederl. Gesezb.** II, 615. und **Memoires de Frederic Henri** S. 115. **Vorred.** S. 9. Neun **Scabinen**, die jährlich dem Prinzen vorgeschlagen werden, und die er nach dem Vorschlage frey ernennet, beschäftigen sich zu **Herzogenbusch** mit der Rechtspflege. Außer diesen Gerichtspersonen, beschäftigen sich noch 24 Männer mit der Policey, und mit dem, was auf das Beste und die Rechte der Stadt geht. Die Gerichtsbar-

keit erstrekt sich weit über das land. Die Vorsteher der Gilden, in welche die Stadtleute eingetheilt werden, mischen sich jezt nicht in die Angelegenheiten, die die Regierung betreffen. Die Gerechtigkeiten der Stadt, und die Gesezze der Bürger, hat der Senat auf Befehl der Erzherzoge im Jahr 1606 gesammlet. Man erblikt sie insonderheit in den Gesezzen **Johann des dritten** vom Jahr 1349, wo unter andern im 1 Art. den **Herzogebuschern** eine völlige Befreyung von Zollabgaben, es sey zu **Wasser**, oder zu **Lande**, zuerkannt wird, und im 2ten **Art.** wird ihnen bewilligt, daß sie nicht sollen gezwungen werden können, wo anders, als bey ihren Richtern in der Stadt Recht zu nehmen. Merkwürdig ist der 34 **Artikel**, in welchem sie der Erfüllung der ihnen gegebenen Versprechen, auf die feyerlichste Art versichert werden. Nach einem Privilegio der **Johanna** und des **Wenceslaus** ist den Einwohnern in der Stadt erlaubt, auch außer der Stadt sich aufzuhalten, ohne an ihren Bürgerrechten zu leiden; Fremde aber, die nach **Herzogenbusch** gezogen sind, dürfen nicht **über** 18 **Wochen** außer der Stadt sich befinden, nur würden sie ihre Abwesenheit mit drey Ursachen entschuldigen können.

Ueber die Pflicht des Senats, an die Gesandten der Generalstaaten die Rechnungen über die öffentlichen Gelder zu übergeben, entstand im Jahr 1656 ein Streit, der bey dem **Heurnius** III, 55. f. f. nachzulesen ist.

So wie der Prinz von **Oranien** so viele und ansehnliche Besizzungen in den vereinigten Niederlanden hat, so sind sie auch sehr beträchtlich in dem **Brabant**, welches unter jenen steht. Es sind dies die Dynastie **Steenbergen, Princeland, Eindhoven, Kraanendonk, Willemstad.** Die lezte Stadt ist von **Wilhelm** im Jahr

1583.

1583. angelegt worden, in einem Districte, den ihm die Staaten von Brabant schenkten, und **Moriz** wurde in diesem Besiz von den Generalstaaten bestätigt. Die Landschaft **Ruik** und die kleine Stadt **Grave** erhielt der Prinz **Moriz** als ein **Erblehn**, bey Aufhebung des **juris devolutionis** (§ 410), von den Generalstaaten im Jahr 1611. S. d. **Niederl. Ges. B.** II, 2267.

Eine vorzügliche Landschaft ist **Breda**, und sie hat den Titel einer **Baronie**. Ehedem gehörte sie den Grafen von **Stryen**. In ältern Zeiten scheint sie ein **Allodium** vom **Königreiche Lothringen, und nachher von Teutschland** gewesen zu seyn. Wegen der Einrichtung ihrer Grenzen und der Grenzen von Holland ward im Jahr 1325. ein Vergleich errichtet. S. **Mieris** II, 357. Nach dem Lehnrechte war es um das Ende des zwölften Jahrhunderts den Herzogen von Brabant verbindlich, und der Baron unterzeichnete sich als ihren **Dienstpflichtigen Vasallen(vasallum ligium)**. S. **Butkens in den Doc.** I. 169. Der Herzog **Johann der dritte** kaufte diese Landschaft im Jahr 1326. (**Butkens** I, 159), und verkaufte sie im Jahr 1350 dem **Johann von Polanen, Herrn von Lecca** (s. d. **Dok. in d. Niederl.** Annal. **beym Jahr** 1772. S. 498). An die Grafen von **Naßau** fiel sie durch Heyrath im Jahr 1404 und vom **Renatus von Challon** an **Wilhelm den ersten, Prinzen von Oranien.**

Der Rechte eines Barons sind so viele, und sie sind so bedeutend, daß diejenigen, welche in den heftigen Streitigkeiten, die im Jahr 1771 und 1773 geführet wurden, seine Gerechtsame vertheidigten, es immer behaupteten, daß nicht die Rechte der höchsten Herrschaft, sondern blos die Rechte, welche aus dem Bande der Clientel hergeleitet

würden, in ältern Zeiten den **Brabantischen Herzogen** eigen gewesen wären. Der Streit entstand anfänglich über die Frage: Ob man bey dem höchsten Brabantschen Gerichte (§. 410) die **Reformation** eines von dem Jagdgericht zu **Breda** gesprochenen Urtheils einholen könnte? Die Generalstaaten entschieden am 28 Februar 1772, daß sie nicht eingeholt werden könnte. Um eben diese Zeit entstand ein neuer Zwist über das Recht des hohen Brabantischen Gerichts, vermöge deßen daßelbe den **Magistrat zu Breda** anhalten könnte, dem Gesezze vom Jahr 1657. zu gehorchen, in welchen den brabantischen Obrigkeiten aufgegeben wird, von ihrem Verhalten gegen grobe Mißethäter, an jenes Gerichte Bericht abzustatten. Die Erklärungen dieses Rechts sind von beyden Theilen mit so vieler Gelehrsamkeit abgefaßt worden, daß sie mit einem aufmerksamen Nachdenken gelesen zu werden verdienen. Bey Streitigkeiten dieser Zeit kommt es auf die Rechte des directen und regierenden Herrn an, die von einander verschieden sind. Und da würde bey dem gegenwärtigen Falle ausgemacht werden müßen: Ob aus Verträgen und wirklichen Thatsachen deutlich erhelle, ob, und wie lange? die Landschaft **Breda**, nach dem Jahre 1350. der höchsten Gewalt des Herzogs unterworfen gewesen sey? Ob der Baron in dieser Landschaft die so genannten **höhern und niederen Regalien** als **an seinem Gebiet haftende** auf eben die Art gehabt habe, als diese Rechte die Dynasten im teutschen Reich haben, und eben die Rechte, sie seyn nun, entweder durch Verträge, oder durch das Herkommen, das die Kraft der Präscription auch gegen den höchsten Regenten hat, gegründet worden, so lange gebrauchen und für eigenthümliche halten können, bis eine Ausnahme den Rechten gemäß dargethan wird?

§. 413.

§. 413.

Die Bevestigung der Stadt **Breda** wird aus den Kosten der Provinzen erhalten, und von der Miliz vertheidigt. Den Magistrat sezt der Baron ein. Der erste dieser obrigkeitlichen Personen, der für die Ruhe der Stadt und des Landes wacht, wird der **Drossard** genannt (sonst hieß er der **Dapifer, Senechal, Schoutet**). Ein Gesez, das Amt dieses Mannes betreffend, steht bey **van Goor von der Stadt Breda** S. 203 u. f. f. Daselbst befindet sich auch ein Gesez für die Bürgermeister und die Schöppen S. 21. An diese wird, nach dem Gesez des Herzogs **Johann** von 1328 und 1332 von den Richtern, die auf dem platten Lande bestellt sind, appellirt. S. **ebendas.** S. 449. und 453. Die Stadtleute sind durch ein Diplom von 1581 und die Verordn. d. Generalst. v. 3 Febr. 1643 von dem großen **brabantschen Zolle** frey, und ein jeder hat das Recht, so viel Bier zu brauen, als er für sein Haus braucht (**van Goor am angef. Orte,** S. 499. u. f. f.).

§. 414.

Das Land **Bergen op Zoom** war ehedem ein Theil von der Grafschaft **Stryen**. Den Theilungstraktat, wodurch es von der Landschaft **Breda** abkam, findet man bey **van Goor in den Dokum.** S. 120. Im Jahr 1533. erhielt es den ehrenvollen Titel einer **Markgrafschaft**. Nachdem **Johann Glimes, Markgraf von Bergen**, eben da er bey dem Könige von **Spanien** für die **Holländer** Abbitte thun wollte, den 27 May 1567 auf eine schändliche Weise war aus dem Wege geräumt worden, kam es an die Tochter seiner Schwester, **Margaretha von Merode**, und endlich durch Heyrath an das Durchl. Haus **Sulzbach**, von welchem es der aus

dem-

demselben herstammende **Churfürst von der Pfalz** größtentheils besizt. Was dieser für herrschaftliche Rechte über dieses Land behaupte, erhellet aus der Erklärung, welche die französischen Gesandten, bey Gelegenheit des **Aachner** Friedens im Jahr 1748 an die Generalstaaten gelangen ließen. Im Jahre 1761 wiederholte der Churfürst seine Forderungen. Allein die Provinzen antworteten drauf, daß ihnen die Oberherrschaft zustünde, und gründeten diese Behauptung, theils auf das Recht, welches aus dem Lehnvertrage flöße, durch welchen der Markgraf ihnen verbindlich wäre, theils auf die Abtretung, die von dem **Brabantschen** Herzog, im **Münsterschen** Frieden d. 3. §. geschehen wäre, welche in dem **Nimmeger** Frieden d. 6. §. und im **Riswikschen** d. 7. §. wäre bestätigt worden, auf welche Verabredungen die feyerliche Versicherung durch den **Aachner** Frieden erfolgt sey. S. das **Dekret der Generalstaaten** vom 3 Januar 1749 und vom 2 Julius 1762. Von den Gerechtsamen des Markgrafen hat neulich der Rechtsgelehrte **van Engelen** in einer besondern Schrift gehandelt.

Von dem alten Rechte der brabantschen Herzoge an die Dynastie **Ravenstein**, welches an die Provinzen übergegangen ist, findet man Nachricht in **Puffendorfs Brand. Gesch.** IX, 74, und in den **Akten der Generalstaaten** vom 17 November 1745, 1 September 1746, und 6. Januar 1752.

§. 415.

Von dem Rechte der Provinzen an die Stadt und an das Land **Mastricht**, und die Graffschaft **Vroenhove**, müßen wir besonders handeln, weil dieser Distrikt besondere Gerechtsame hat, und unter dem Gebiete des höchsten brabantschen Gerichts nicht enthalten ist (§. 410).

Mit

Mit der alten Stadt **Mastricht** beliehe der **Röm. König Philipp von Schwaben** den Herzog von Brabant, **Heinrich**, im Jahr 1204 mit allen Gerechtsamen, und was von denselben abhängig ist (cum omnibus justitiis et appendiciis), und verlieh ihm die Kirche des heiligen **Servatius**. Diese Schenkung bestätigte der Kayser **Friedrich der zweyte** im Jahr 1214, und im Jahr 1222 sein Sohn, der **Röm. König, Heinrich der siebente**. Von der Zeit an haben die Herzoge diese Stadt eigenthümlich gehabt, sie war aber so lange von dem Herzogthume getrennt, bis Kayser **Carl der fünfte** sie im Jahr 1530 auf dem teutschen Reichstage, mit allen Gerechtigkeiten, und dem Lande **dißeits und jenseits der Maas**, als ein **Allodium**, wie er selbst sagt, zu einem Theile vom Herzogthume **Brabant** machte. In eben diesem Diplom, ertheilte er den Bürgern das den **Brabantern** verliehene Recht, sich vor den höchsten teutschen Gerichten nicht stellen zu dürfen, indem der Kläger in **Brabant** Recht erhalten könnte. S. d. Niederl. Ges. B. IV, 25. **Miräus Niederl. Dipl.** II, 1274. Inzwischen versprach er dem Bischof zu **Lüttich**, daß alles, was auf dem Reichstage der Stadt **Mastricht** wegen wäre festgesezt worden, seinen Gerechtsamen nicht nachtheilig werden sollte.

Der Bischof nemlich hat die Gerichtsbarkeit und andere landesherrliche Rechte, noch jezt, ungetheilt mit den Niederländischen Bundesgenoßen gemein, wovon es ausgemacht ist, daß er sie gehabt habe, da das Land noch unter den Herzogen stand. Diese Rechte gründen sich insonderheit auf die Verträge vom Monath **Februar** 1283. (**Bütkens** I, 299), und vom **September** 1579, die der **König Philipp der zweyte** zu **Madrit** am 20. Merz 1584 bestätigt hat. S. **Sylloge legum Leodiens.**

diens. von **Louvrex** verfertigt, und vermehrt von **Baudouin**, 3 Th. S. 25. Der Fürst **Friedrich Heinrich** eroberte die Stadt. Bey der Uebergabe derselben, am 22 Aug. 1632, ward ausdrüklich bedungen, daß dem Bischof seine Rechte, so wie er sie bisher gehabt hätte, ungekränkt bleiben sollten (qu'à l'Eveque Prince de Liege demeurera pro indiviso la jurisdiction comme & son domaine entier comme ainsi que d'anciennité & jusqu'à present); hiernächst sollten beyde Fürsten die Hauptstadt der Lande, die ein jeder besäße, so regieren, wie ihre Vorweser sie regiert hätten, sowol in Absicht auf die Rechtspflege, als auch in Ansehung der Policey (tant en matiere de justice ressort, que de police). **Ebendas.** S. 432. Durch diese Anordnung ist das Sprichwort entstanden: **Mastricht gehorcht nicht einem von Beyden seiner Herrn, sondern einem jeden.** Aber es sind auch hier einige erhebliche Rechte, die ehemals den Herzogen zukamen, und die gegenwärtig den Provinzen eigen geworden sind.

§. 416.

Der Rath der Stadt besteht aus zwey **Prätoren (Hoofdschouten)**, zwey **Burgemeistern**, vierzehn **Richtern, oder Schöppen**, und acht **vereydigten Dekurien**. Bey Appellationen werden diese von vier **Männern (Commißarißen, Instructeurs)** unterstüzt. Die eine Hälfte der obrigkeitlichen Personen und des Stadtraths ist katholischer Religion und steht unter **Lüttich**; die andere Hälfte, die sich zu der herrschenden Religion in den Vereinigten Niederlanden bekennt, steht unter **Brabant**. Nach einem Vertrage vom Jahr 1579. kommen alle zwey Jahre **vier Bevollmächtigte** zur Entscheidung der Proceße nach **Mastricht (Commißaires deciseurs)**, zwey aus **Lüttich**, und diese blei-

bleiben bey diesem Amte beständig, und zwey aus der **Versammlung der Generalstaaten**, die alle zwey Jahr erwählt werden. Sie stellen die landeshoheit vor, verändern die obrigkeitlichen Personen, untersuchen die Rechnungen der Bürgerschaft, und beendigen die Appellationen in bürgerlichen Angelegenheiten, theils gemeinschaftlich, theils besonders. **Gemeinschaftliche Verordnungen** aber **von mehr, als gewöhnlicher Bedeutung**, müßen von den Generalstaaten genehmigt werden. Die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit in der Hauptstadt, wird, nach Verträgen vom Jahr 1579, nach der Geburth der Einwohner, oder nach dem Orte, von dem sie in die Stadt gekommen sind, bestimmt. In Absicht auf die Geburt geht **es nach der Mutter**: denn des **Lüttichischen Rechts** ist ein jeder fähig, der von einer lüttichischen Mutter zu **Lüttich** gebohren ist, welches die Prediger in dem Taufregister genau anmerken müßen, und hiernächst auch ein jeder, der sich aus des Bischofs und seiner Clienten landen herschreibt, und seinen Wohnsiz zu **Mastricht** genommen hat. Die übrigen Fremden, und alle, die von einer **brabantischen** Mutter innerhalb der Stadtmauren geboren sind, sind der **Brabantischen Herrschaft** unterworfen. **Mit Bewilligung beyder Regenten**, kann auf die **Art einer Vertauschung**, wenn Ehrenstellen gesucht werden, der Uebergang einer Jurisdiction zur andern statt finden, und diese Handlung wird **Denaturalisatie** genannt.

§. 417.

Aber wie bey einer gesellschaftlichen Regierung es an Streitigkeiten nicht fehlen kann, so haben sie auch bey dieser gemeinschaftlichen Regierung nie gefehlt, und fehlen auch noch nicht.

Die

Die Provinzen haben in Absicht auf den Gottesdienst und auf äuserliche Religionshandlungen eben das Recht, welches die Herzoge hatten, nemlich das Recht, zu verhindern, daß unter dem Titel des kirchlichen oder päpstlichen Rechts die Rechte der Landesherrschaft und Landeshoheit nicht verkürzt werden. Dahin gehört das Recht, welches: **gesehn, es gefällt** (*visa*, **placet**) genennt zu werden pflegt (§. 115). Dieses Rechts bedienten sich die Herzoge bereits vor dem Jahre 1447. Aus eben dem Grunde untersagten die Provinzen die **Bekanntmachung der Bulle Unigenitus** im Jahr 1732, ohnerachtet der Bischof fest behauptete, daß diese Angelegenheit, da sie mit dem Bischöflichen Rechte verknüpft wäre, nur von ihm anzuordnen und zu entscheiden wäre. Ein neuer Widerspruch entstand im Jahr 1750 bey Gelegenheit des **Jubeljahres, welches der Pabst angekündigt hatte.** S. die Verordnungen der Generalstaaten vom 19 Januar, 13 Februar, 6 und 19 Junius 1742. Aehnliche Klagen erfolgten durch das Edict vom 5 October 1772, in welchem die Generalstaaten **über die erledigten Güter des ausgelöschten Jesuiterordens**, nach dem Rechte der Landeshoheit, und nach dem Beyspiel der katholischen Fürsten, eine Anordnung machten.

Uebrigens werden die öffentlichen Zollabgaben von **Mastricht** zu dem Schazz der Provinzen geschlagen, deren Anlegung von zwey Commißarien besorgt wird, die der **Staatsrath** alle zwey Jahr dazu aus seinem Mittel erwählt.

Ueber die **Kirche des heiligen Servatius** hatten die Herzoge von **Brabant** ein gewißes besonderes Privat-Patronatrecht. Den **Probst** bey dieser Kirche bestellen die Generalstaaten, und verfügen über die 37 Präbenden, die

die bey dieser Kirche sind, wenn sie in den Monaten erledigt werden, die man päbstliche nennt. S. Aitzema X, 165.

Das Recht, Mißethäter zu begnadigen, in der Stadt, in dem benachbarten Gebiete, und in der Grafschaft Vroenhove haben die Generalstaaten dem Prinzen von Oranien übertragen; dabey aber ist dem Brabantischen Rath ausdrüklich aufgegeben worden, den Begnadigungsbrief des Prinzen, als den Beweis der Begnadigung, zu den Akten zu bringen (§. 406). Uebrigens ist diesem Rathe über bürgerliche und criminelle Angelegenheiten keine Gerichtbarkeit anvertrauet worden (§. 415).

§. 418.

Wir schreiten nun zu dem Lande, welches über der Maas liegt, worinn sich die Provinzen den 26 December 1661 mit den Spaniern getheilt haben. S. Niederl. Gesezb. II, 2779-2847. Jenen gehört ein Theil vom Lande Falkenburg, Dalem, und Herzogenrade, die ihren Herrn nicht sowohl bereichern, als vielmehr durch die bequeme Lage Vortheile verschaffen. S. Aitzema X, S. 163 u. f. f. 573. 873. Die Gesezze für diesen District stehn im Niederl. Gesezb. II, 3103. f. f. V, 796. 771. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Rath von Brabant, der zur Haag niedergesezt worden ist.

§. 419.

Der Theil von Flandern, der unter die Bothmäßigkeit der Provinzen gekommen ist, befindet sich unter der höchsten Regierung der Generalstaaten, hat aber noch besondere Obrigkeiten und Gesezze, wie auch sein eigenes höchstes Gericht.

Die Grafschaft **Flandern** befreyte **Carl der fünfte** im Jahr 1529. von dem Bande der französischen Clientel, schlug sie darauf zu dem **Burgundischen Kreise**, und verleibte sie, wie wir oben (§. 11) erinnert haben, dem Augspurgischen Bündniße mit ein. Nachdem **Philipp der Kühne**, Herzog von **Burgund**, die **Margarethe**, eine Tochter **Ludewigs** von **Male** (von einem Schloße **Male**, nicht weit von **Brugis** gelegen, so benennet) im Jahr 1369 geheyrathet hatte, bekam er dieses Land. **Margarethe**, die Grosmutter der Braut, **Philipp des fünften, Königs von Frankreich** Tochter, welche besorgte, daß ihre Enkelinn den Sohn **Eduards des dritten**, Königs von **England**, zum Gemahl bekommen möchte, dem sie nicht gewogen war, hatte diese Heyrath gemacht, und ihren Sohn die Drohung hören laßen, daß sie sich selbst die Brüste, an denen sie ihn gesäugt hatte, abschneiden wollte, wenn er den Engländer zum Schwiegersohn wählen, und den Franzosen zurükfezzen würde. S. **Paquot. Gesch. von Flandern** S. 99. **Philipp** bekam diese Grafschaft nach dem Tode seines Schwiegervaters im Jahr 1384. und vererbte sie mit mehreren Ländern auf seine Nachkommen.

Das Volk hatte alte und viele Gerechtsame. Da der König **Philipp der zweyte** diese Rechte verlezte, wollte es sich rächen, und ging zur **gentischen Bundesgemeinschaft** über. Aber auch hier hatte es, so wie **Brabant**, das Kriegsglük wider sich, es ward besiegt, und der Gewalt und Herrschaft des Königs von neuem unterworfen.

In dem Theile, den die Provinzen durch den **Münsterschen Frieden** erhielten, der **in die Länge** 11 Stunden beträgt, sind einige **Dynastien**, Aemter, kleine

Städte, und befestigte Oerter, als Axel, Ter Neuse, Biervliet, Sluis, und das Land, welches het Vrye van Sluis heist, Hulst, die Festung Sas van Gent (Catarracta Gandavensis), Lieftenshoek.

Durch Abtretung dieser Lande, und einiger festen Oerter in Brabant, besonders Lillo, haben die Provinzen den Vortheil erlangt, daß sie ihre Grenzen dekken, und die Fahrt der Schiffe zur See durch die Schelde, die sie gesperrt haben, verhindern können, außerdem haben sie Zoll, Domainen und Abgaben in diesen Distrikten.

Von dem Rechte, die Schelde und die ihr zugehörenden Kanäle zu sperren, und die beladenen, aus der See kommenden Schiffe anzuhalten, daß sie an den Grenzen Seelands die Waaren ausladen, steht im Münsterschen Frieden d. 14 §., wie auch in den Nachrichten von der Versammlung der Provinzen im Junius 1654.

Die Städte Axel, Ter Neuse, Biervliet mit dem angrenzenden Lande, und den Vestungen Lillo und Liefkenshoek sind, der besondern Vorsorge der deputirten Staaten von Seeland, dem sie gleichsam zur Vormauer dienen, anvertraut. Rechnung von den Einkünften wird bey der Oberrechenkammer von Seeland abgelegt. Diese Lande und die mannigfaltigen Gerechtsame der Seeländer in denselben, die ohne Kränkung der Gerechtsame der Provinzen ausgeübt werden (s. die Verordn. der Generalstaaten vom 16 August 1709), werden gemeiniglich unter dem Titel: übertragen (committimus), begriffen. Man pflegt den Ursprung dieser Herrschaft der Seeländer einem Befehle, des Staatsraths vom 13 August 1588 zuzuschreiben. Eine andere Muthmaßung, den Grund und Ursprung dieser Vorzüge betreffend,

treffend, bringt der Herr van de Spiegel in den Handschriftl. Urkunden I, 260 u. f. f. bey.

§. 420.

Die Flandern haben seit 1599 einen eigenen Staatsrath, dem die Abfaßung der Urtheile in Rechtssachen obliegt, und der das Erkenntniß bey Appellationen, die man **Reformationen** und **Reductionen** nennt, hat. Er ist zu **Middelburg** niedergesezt, wo die sämmtlichen Richter wohnen müßen, und hat seit 1661 **zehn Mitglieder**. Von ihren Obliegenheiten s. **Niederl. Gesezb.** II, 1702. Die bürgerliche **Jurisdiction**, und, wenn nicht außer der Ordnung verfahren ist, auch die **criminelle**, vollzieht er, wenn an ihn appellirt wird (wozu dem Fiskal ein größeres Befugnis ertheilt worden ist, als dem Beklagten). Das erste Erkenntniß aber hat er, wenn z. B. über **Regalien** gestritten wird, oder, wenn zwey Städte in **Flandern** mit einander proceßiren. Er ist hiernächst mit der Vollmacht versehn, **beneficia ceßionis** und **inventarii** zu ertheilen. Man kann von den Sentenzen dieses Raths sonst an kein höheres Gericht appelliren, als an die Generalstaaten, und zwar binnen einer Zeit von 10 Tagen. Diese schikken den Inhalt der Appellation, nachdem derselbe gehörig auseinander gesezt ist, zur Beendigung an ein höheres Gericht (**den Hof**) in den Niederlanden.

Die Richter richten sich nach den alten **Flandrischen** Gesezzen, wenn diese nicht durch neuere Gesezze und Privilegien aufgehoben worden sind. So ist z. E. den Richtern in der Stadt **Hulst** frey gegeben worden, sich bey Testamenten und Ehestiftungen nach den **holländischen** Formalitäten zu richten.

Die

Die Generalstaaten schikken jährlich einige aus ihrem Mittel nach **Flandern**, die den Magistrat auf ein, oder zwey, Jahr ansezzen müßen. Die Abgeordneten aber müßen dies Geschäft binnen **sechs Wochen** zu Stande bringen. **S. Niederl. Ges. B.** V, 87.

§. 421.

In demjenigen Theile des Distrikts von **Rüremonde**, welches zu den Generalitätslanden gekommen ist, haben die Provinzen im Jahr 1717. in der Stadt **Venlo** ein Obergericht angeordnet.

Anfänglich bestand dieses Gericht aus **vier Personen.** Da aber der Bischof von **Rüremonde** die Streitfrage rege machte: Ob es recht sey, einen Rath, der sich zu der herrschenden Religion in **Holland** bekenne, Räthen von katholischer Religion beyzufügen, so erklärten die Generalstaaten, daß dasjenige, was im 10 Artikel des **Antwerpischen Vertrags** vom 15 November 1715. wegen der Grenzfestungen festgesezt sey, dies Gericht, welches die Provinzen nachher errichtet hätten, nicht angienge. Endlich aber genehmigten sie am 30 May 1733. den Vorschlag, den der **Oesterreichische** Gesandte, **Graf Sinzendorf** that, und der dahin ging, daß dies Gericht stets aus **fünf Personen** bestehn sollte, von denen einer der **Niederländischen** Landesreligion zugethan seyn müßte. Das erste Glied in diesem Collegio versieht das Amt des **Präsidenten.** In bürgerlichen Privatangelegenheiten ist der Spruch des Fiskals entscheidend; in Staatsangelegenheiten aber wird seine Stimme nur als ein Rath angesehn. Von den Rechtsprüchen dieser Richter kann nicht appellirt werden, doch kann um die **große Revision** des Urtheils nachgesucht werden.

§. 422.

Die Stadt **Venlo** hat **Reynald der zweyte,** Herzog von **Geldern,** 1348. unter dem Vorgeben erbauet, daß

daß sie seinen Vorfahren von den Kaysern wäre geschenkt worden. S. **Schlichtenhorst** in der **Gesch. v. Geldern** S. 564. Da sie in dem bürgerlichen Kriege im Jahr 1579. sich zu dem **Utrechter Bündniß** schlug, nahmen sie die **Spanier** ein; doch der Prinz von Oranien, **Friedrich Heinrich**, unterwarf sie im Jahr 1632. den Provinzen wieder. Sie übergab sich aber im Jahr 1637. an **Spanien**. S. **Memoires de Fred. Henri Pr. d'Orange**, S. 209. Die Provinzen eroberten sie wieder im Jahr 1702, und der Besizz dieser Stadt ward ihnen in dem **Barriertraktat** vom Jahr 1715. bestätigt.

§. 423.

Die **Dynastie Montfort**, die gleichfals im Gebiet der Niederlande liegt, überließ der König von Spanien dem Prinzen von **Oranien**, **Wilhelm dem zweyten**, im Jahr 1647. unter der Bedingung der Clientel, und einer unverbrüchlichen Freyheit der katholischen Religion. Man will wißen, daß die Dynastie damals mehr nicht, als 25,000 **Gulden** eingebracht habe. Nach dem Tode **Wilhelms des dritten** gelangte sie an den **König von Preußen**, der sie am 8 Junius 1769. an den Prinz **Wilhelm den fünften** abtrat. Von den Rechten des Dynasten befindet sich eine lehrreiche Anzeige in den **Niederl. Annal.** vom Jahr 1775. mit welcher ein ausführlicher Bericht vom Rath der Stadt **Venlo** vom Jahr 1777. **ebendas.** verglichen werden kann.

Vier-

Vierter Theil.

Von der Verbindung der Vereinigten Niederlande mit auswärtigen Völkern.

Das erste Capitel.

Einige Hauptbemerkungen über die Art der Niederländer, mit auswärtigen Völkern im Kriege und Frieden zu handeln.

§. 424.

Ein Volk, welches die Ruhe liebt, sucht nicht das außerhalb durch die Waffen, was es sich ohne dieselben im Vaterlande durch Arbeitsamkeit und Künste, oder durch beständigen Umtrieb mit Auswärtigen, verschaffen kann. Bey dem ruhigen Genuß seiner Freyheit, da es niemand listig hintergehen will, vielmehr beflißen ist, vielen nüzlich, und nicht wenigen nöthig zu seyn, kennt es, mit sich selbst einig, seine Vortheile, und beschüzzet sie. Ein solches Volk hält das zur Sicherheit noch nicht hinlänglich, daß es gefürchtet wird, sondern, da es glaubt, daß es nöthig sey, sich zu beschäftigen, damit es selbst nicht fürchten dürfe, so sezt es sich zur Zeit des Friedens durch Waffen und Soldaten in Verfaßung. Es sucht den Krieg nicht; wenn einer aber unvermeidlich ist, sorgt es standhaft dafür, daß er mit Nachdruk geführt werde, indem es weder ein übermüthiges Vertrauen auf sich sezt, da das Glük des Kriegs immer mißlich ist, noch sich zu einer heißen Nach-

begierde hinreißen läßt, wodurch die zeitige Rükkehr eines wolthätigen Friedens hintertrieben wird.

§. 425.

Wie nun das Regierungssystem der Republik Holland sich gleichsam auf dies Gesez, als auf sein erstes gründet (ich drükke es mit den Worten des Cicero aus): **Die Regierung muß gerechtsam seyn, und ihr müßen die Bürger mit Bescheidenheit und ohne Weigerung gehorchen,** *) so haben auch die Vereinigten Niederlande sich diese Art, mit Auswärtigen zu handeln, schon bey ihrem Entstehn zum Gesezz gemacht: **Zur Beschüzzung der Besizzungen und Rechte müßen die Waffen in Bereitschaft seyn** (s. d. 2 und 8 §. des **Utrecht. Vertr.**); **Man muß keinem Volke eine gerechte Ursach zum Kriege geben** (das. §. 17). Zu dieser friedfertigen Gesinnung gegen Fremde hat die Billigkeit gerathen, und die Lage des Staats und der Vortheil der Handlung hat sie befohlen. Daher haben die Niederländer in dem Augenblik, da sie unter sich eine Verbindung errichteten, den Schluß gefaßt, der Gerechtigkeit, dem Wohlstande, und einer solchen Menschenliebe ernstlich nachzustreben, deren offenbare Verabsäumung den Saamen des Haßes und der Kriege unter die Völker ausstreut. Von diesen Bestrebungen wollen wir einige Beyspiele anführen, ohne uns in die Grundsäzze und Streitigkeiten des Völkerrechts einzulaßen, wodurch wir nur, wenn wir sie hier abhandlen wollten, den Gelehrten Ekel erregen, und diejenigen, welche lernen wollen, in Verwirrung bringen würden.

Bey

*) Justa imperia sunto, iisque cives modeste ac sine recusatione parento. CICERO.

§. 426.

Bey der Gewohnheit, auf der See zu begrüßen, deren Unterlaßung die Freundschaft der Nationen oft gestöret hat, halten die **Niederländer** über die Verträge und das Herkommen, das sie einmahl angenommen haben, und in **Europa** eingeführt ist, aufs genaueste, und was sie, ohne ihre **Würde zu entweihen**, auch andern Völkern, außer **Europa**, von dieser Ehrenbezeugung mittheilen können, das versagen sie ihnen nicht. S. das **Niederl. Ges. B.** III, 51. 59. VII, 51. Man vergleiche hiemit **Wagenaar** in d. **Vaterl. Gesch.** beym Jahr 1681. S. 72.

§. 427.

Einen unschädlichen Durchzug durch ihre Staaten, erlauben sie, der Billigkeit gemäß, allen, die darum anhalten.

Auswärtigen Kriegsschiffen versagen sie den Eingang in die Seehafen, so wie auch den Aufenthalt darinn auf gewiße Zeit, wenn er nicht verdächtig ist, nicht, theils aus Achtung gegen die Verträge, theils aus Ergebenheit gegen die Menschenliebe, nach welcher sie beurtheilt zu werden verlangen, und deren Maas sie so gern erfüllen.

Wenn Waaren auswärtiger Fürsten, oder Völker, aber nicht von Privatleuten, zu Schiffe durchgehen sollen, und man sucht um Erlaßung des Zolls an, so wird (nach dem Gebrauch der Völker) gewillfahrt. Hierüber ist mit **Geldern** im Jahr 1740 viel unterhandelt worden. Indeßen ist alles hievon ausgenommen, was auf die Kosten auswärtiger Fürsten hier gekauft wird, wovon schlechterdings der Zoll entrichtet werden muß. S. die **Verord-**

nungen der Generalstaaten vom 23 August 1735, 19 August 1743, 22 Aprill 1757.

§. 428.

Um mit den Auswärtigen in Ruhe und Freundschaft zu bleiben, ist das Verbot gegeben worden, daß kein Holländischer Bürger von einem Kriegführenden Volke eine **Vollmacht zur Kaperey** annehmen soll. S. **Memoires d'Estrades** V, 121. Die **Verordnungen der Generalstaaten** vom 26 April 1653. und 24 October 1741. den **Vertrag mit den Spaniern** vom Jahr 1714. d. 5 §. und mit den **Neapolitanern** d. 36. §.

So darf auch niemand dem Feinde eines mit Holland in Freundschaft stehenden Volks, Kriegsbedürfniße zuführen, s. d. **Verordn. der Generalstaat.** v. 23 December 1719.

Dafern jemand sich, um die verbotenen Waaren desto sicherer durchzubringen, und die Nachforscher auf dem Meere zu betrügen, zwey verschiedene Päße geben läßt, so leidet er die Strafe, daß das Schiff und die Waaren confiscirt werden. S. d. **Verordn. der Generalstaaten** vom 31 December 1657 d. 5 §. und vom 29 Januar 1658.

Den fremden Kapern, die das Ungestüm des Wetters drängt, ist es erlaubt, mit ihrer Beute, die ihnen noch nicht gerichtlich zuerkannt worden ist, in die Seestraßen (de Zeegaaten) zu kommen. Die Gesezze vom 9 Aug. und 7 November 1658 verbieten jede Ausladung einer solchen Beute, sowohl überhaupt, als auch eines Theils daran, und den Verkauf derselben in den holländischen Staaten. Wer wider dies Verbot handelt, soll ins Gefängniß geworfen, und nach geschehener Untersuchung nach gewißenhafter Einsicht des Richters gestraft, und die

Schiffe

Schiffe verkauft werden. Außerdem, sobald die Kaper angelandet sind, müßen sie sich zu der Obrigkeit begeben, der die Untersuchung der Schiffe aufgetragen ist, den Paß und die Vollmacht aufweisen, die sie zur Kaperey berechtigt, die Ursach ihrer Ankunft melden, ein Verzeichniß der bey sich habenden Beute übergeben, und dann sich gefallen laßen, daß das Schiff, worin die Beute ist, so lange bewacht werde, bis es wieder absegelt. Bürger, welche einen Theil dieser Beute kaufen, oder zum Verkauf helfen, oder sonst dabey behülflich sind, werden, nachdem der Gewinn, den sie gemacht, confiscirt worden ist, in eine Strafe von 1000 **Gulden** verdammt, die in gleichen Theilen unter den Angeber, den Fiskal, und den Schazz vertheilt werden; außerdem werden sie noch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, besonders angesehn. Der Käufer aber mus die gekaufte Sache herausgeben, die demjenigen, der sie, ehe sie weggenommen ward, gehabt hat, wiederum zugesprochen wird. S. d. **Verordn.** d. **Generalstaaten** vom 13 Julius 1742.

§. 429.

So aufrichtig und so edel auch die Bemühungen der Provinzen sind, überall Ruhe und Eintracht zu verbreiten, so sind sie doch eben so wirksam für die Erhaltung der Rechte und für den Schuzz ihrer Bürger, es sey zu Waßer oder zu lande. Daher werden die Störer der Ruhe ernstlich bestraft. S. die **Verordnungen** der **Generalstaaten** vom 18 Merz 1658, und der Staaten von **Holland** vom 16 Merz 1656, ingleichen vom Monath December 1681.

Die Provinzen geben sich alle Mühe, durch ihre Gesandten und durch andere gelinde Mittel Ungerechtigkeiten abzuwenden, und Ersezzungen der verursachten Schäden

den zu bewirken. Nur bey dringender Noth, und ungern, beschließen sie die Abtreibung der Gewalt durch Gewalt, Repreßallen und Krieg. S. das **Edikt der Generalstaaten** vom 3 December 1728.

§. 430.

Daher ist in einigen **Bündnißen** ausdrüklich bemerkt worden, daß Verlezzung des Friedens, oder der Verträge, die von einzelnen Privatpersonen geschehen ist, für keinen völligen Bruch angesehen werden sollten. S. **den Frieden mit Portugall** 1661, d. 17 §. Daß man sich auch nicht mit den Repreßalien übereilen mögte, bevor man von Versagung des Rechts Gewißheit hat, hat man z. B. in dem **Niederl. Waffenstillstande**, d. 11 §. und im **Münsterschen Frieden** d. 22 §. zu verhüten gesucht. Die Worte daselbst, **daß man dies Mittel nur bey bestimmten Ursachen zu Hülfe nehmen müße: by de Keizerlyke Wetten en constitutien:** scheinen nicht auf **Justinians** Gesezze, sondern auf die Gesezze des **Römischen Reichs** zu gehn.

§. 431.

Damit diejenigen von einer ergangenen Kriegserklärung keinen Nachtheil haben mögen, die sich gerade zu der Zeit in dem feindlichen Lande aufhalten, da die Ankündigung des Kriegs geschehn ist, so pflegt man dem daraus entstehenden Nachtheil durch Bündniße vorzubeugen. Mit **Frankreich** ist man im Jahr 1739 übereingekommen, daß die Bürger von beyden Staaten **neun Monath**, vom Anfange des Kriegs gerechnet, da bleiben können, wo sie sind, und ihre Angelegenheiten besorgen dürfen. Mit den Spaniern haben die Provinzen im Jahr 1714, eben die Art von Waffenstillstand auf **ein Jahr** und einen

nen Tag festgesezt (s. d. 36. §. d. **Bündnißes**); mit den **Engländern** 1667 **sechs Monath**, und mit den **Neapolitanern** 1753 **zwey Jahre.**

§. 432.

Wie es bey Seekriegen die Gewohnheit in **Europa** mit sich bringt, daß gewinnsüchtige Privatpersonen auf ihre Kosten, aber mit besonderer, und zwar schriftlicher, Erlaubniß ihrer Landeshoheit, Kaperschiffe ausrüsten, so bedienen sich auch die Holländer eben dieses Mittels, die Gewalt ihrer Feinde zu schwächen. Sie ertheilen den Kapern, **wenn sie Kriegsschiffe, oder Kaperschiffe, wegnehmen**, Belohnungen. Wenn sie den Feind auf Befehl des Staats angreifen, so genießen sie, entweder nach dem **Völkerrechte**, oder nach **bürgerlichen besondern Statuten**, gewiße Rechte. Diese verliehren die Niederländischen Kaper nicht, wenn sie gleich, um das Schiff zu belasten, einige Waaren mit sich führen, und sie zum Kauf ausbieten. S. das **Dekret der Generalstaaten** vom 28 Julius 1705. d. 8 §. in dem **Niederl. Gesezb.** V, 307. Der Staat hat die Kaper durch Gesezze verpflichtet, die von seiner Weisheit und dem Eifer zeugen, mit welchem er über die Heiligkeit der Verträge hält, weder Völker, die an dem Kriege keinen Theil haben, noch den Befehlshaber zur See und den öffentlichen Schaz zu beeinträchtigen. Der Schifspatron muß mit einer Summe von 30,000 **Gulden**, welche die Gesezze vom 11 December 1747 und 13 Januar 1781 bestimmt haben, durch Bürgen Sicherheit stellen, daß der Schiffer weder den Nationen, die nicht in dem Krieg verwikkelt sind, noch den Bundesgenoßen gewaltthätig begegnen werde. Die Bürgen werden **in solidum** verpflichtet. Sollte der angerichtete Schaden die Summe von 30,000 Gulden übersteigen, so kann der Schifspatron zum Ersaz angehalten werden.

Byr.

Bynkershoek am angef. Orte S. 143. Der Kaper, der ein Volk, das den Krieg nicht mitführt, feindselig behandelt, wird bestraft, und nach Beschaffenheit der That, wohl am Leben.

Nicht eher ist die gemachte Beute rechtmäßig, bis sie von dem Admiralitätscollegio, von welchem der Kaper Päße erhalten hat, die dem Erlaubnisschein vom Prinzen von Oranien angehängt sind (Brieven van Affiche), dem Kaper, nach vorhergegangener Untersuchung, zugesprochen ist. Wer nicht von der Noth gezwungen, sondern um die noch nicht zuerkannte Beute zu verkaufen, in einem auswärtigen Hafen einläuft, wird mit Leibesstrafe belegt. Wenn inzwischen eine Beute an einem zu weit entlegenen Orte gemacht worden ist, oder das Schif Schaden gelitten hat, und also gezwungen worden ist, einen auswärtigen Hafen zu suchen, so darf derjenige Theil, der nicht aufbehalten werden kann, in Gegenwart des Holländischen Consuls, oder deßen, der die holländischen Seeangelegenheiten daselbst zu besorgen hat, wo das Schif angeländet ist, verkauft werden. Der Spruch aber über das Recht und den Besitz der Beute steht allein bey dem Admiralitätscollegio, dem auch alle **Dokumente, die in dem Schiffe gefunden worden sind**, ausgeliefert werden müßen. S. **Verordn.** vom 18 December 1747. mit ihrer Erklärung vom 14 Februar 1748. d. 5 §.

§. 433.

Bey dem **Handel mit dem Feinde** entsteht die Frage: ob es nützlich sey, daß er verboten werde? Und, wie lange ein solch Verbot dauren könne? Ob der Gewinn, insonderheit der, welcher aus dem Verkaufe der Kriegsammunition wenigen zuträglich ist, den Schaden aufwiege, der, hernach durch den Gebrauch der Waffen für die ganze Gesellschaft

ganz

ganz offenbar erwächset? Ein guter Bürger wird seinen Mitbürgern nicht schaden wollen, sondern lieber den Gesezzen gehorchen, und das nicht für Gewinn halten, wovon die Obern glauben, daß es den allgemeinen Nuzzen beeinträchtige (s. Einleit. §. 2).

Die Holländer haben den Kauf der Waaren, die der Feind feil bietet, einigemahl verboten, weil der dafür erlegte Preis ihn bereichern, und zur Fortsezzung des Krieges vermögend machen würde. S. **Verordn.** vom 5 Dec. 1747. In einer **Verordnung** vom 11 December des angezeigten Jahrs wird strenge verboten, dem Feinde Kriegsbedürfniße zuzuführen, und aus eben derselben erhellet, daß die Admiralitätscollegia die Uebertreter dieses Gesezzes, die auf frischer That ertappt werden, strafe, und daß diejenigen, die nach einem gewißen Zeitraum schuldig gefunden werden, auch von der ordentlichen Obrigkeit in Anspruch genommen werden können, und das Präventionsrecht alsdenn auch bey der ordentlichen Obrigkeit statt findet.

§. 434.

Das Recht, den Feind anzuhalten, daß er den durch den Krieg verursachten Schaden ersezze, wird durch den Frieden aufgehoben, dem die Vergeßenheit, oder Amnestie, als eine Bedingung beygefügt wird, damit nicht ein Krieg aus dem andern entstehe.

Da durch holländische Gesezze nicht deutlich bestimmt ist, in wiefern der Schaden der Privatpersonen, er mag entweder vom Feinde, oder zum allgemeinen Besten von der Niederländischen Armee verursacht worden seyn, vom Staate ersezt, oder auf die Rechnung der widrigen Zufälle geschrieben werden müße, so muß darüber nach den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts geurtheilt werden. S. die

die Verordnung der Staaten von Holland vom 12 Oct. 1576. und die Verordnung der Generalstaaten vom 20 October 1750.

Die Einwohner von Geldern, Utrecht und Overyßel erklärten sich, da sie in den Utrechtschen Bund wieder aufgenommen wurden, daß sie die Ueberschwemmungen, welche die übrigen Bundesgenoßen, oder einer von ihnen, oder der Staatsrath, zur Abtreibung eines feindlichen Angriffes für nöthig halten würden, in ihrem Lande nicht hindern wollten. S. den Vertrag vom Jahr 1674. im Utrecht. Gesezb. 114. Aitzema X, 372. 381. u. f. f. XIII, 179.

Das zweyte Capitel.

Von den Gesandschaften.

§. 435.

Nach dem in Europa allgemeinen Gebrauch schikken die Holländer beständig Gesandten an auswärtige Staaten, und nehmen die zu ihnen geschikten auf. Sie weisen keinen zurük, der ihnen zugesandt wird, es müßten denn wichtige Ursachen sie dazu nöthigen. Doch haben die Generalstaaten am 10 October 1727. beschloßen, keinen Gesandten anzunehmen, der in dem Gebiete der Republik geboren sey, oder nach seinem häuslichen Zustande der Republik angehört, wovon nur die Kinder auswärtiger Gesandten, die in den Niederlanden zur Welt gekommen sind, ingleichen die Fremden, die, oder deren Kinder, bey der Armee der Republik gedient haben, ausgenommen sind. S. die Verordnung der Generalstaaten vom 19 Junius 1681.

Nur

Nur die Gesandschaften der an den Küsten von Africa wohnenden Völker währen eine gewiße Zeit. Die Gesandten dahin bekommen täglich so viel Geld zum Unterhalt, als sie brauchen; bleiben sie länger da, wenn das Gesandschaftsgeschäfte vollzogen ist, so wird ihnen der Gehalt genommen.

§. 436.

Die Holländischen Gesandten haben bey Auswärtigen eben die Rechte, die den königlichen Gesandten von gleichem Range zustehn. Den **königlichen und Venetianischen** Gesandten aber geben sie die Präcedenz. S. **die Verordnung der Generalstaaten** bey **Aitzema** IV, 68. 120. Von den **Helvetischen** erhalten sie den Vortritt, und den **Churfürstlichen** machen sie ihn streitig. **Aitzema** II, 488. f. f. IV, 175.

In Appellationen, bey denen man die Verschiedenheit der Würde der Gesandten wohl unterscheidet, richten sich die Provinzen nach dem Beyspiele auswärtiger Völker. Da man glaubte, daß sie bey Abfaßung des **Olivischen Friedens** diese Regel nicht befolgt hätten, so entsprungen hieraus, wie bekannt ist, für die Holländischen Gesandten viele Unbequemlichkeiten.

§. 437.

Um die Treue und Thätigkeit der Holländischen Gesandten nicht durch Geschenke in Versuchung zu führen, haben sie Befehl erhalten, ohne Einwilligung der Generalstaaten keine Geschenke anzunehmen, oder die gewöhnlichen zu behalten. S. die Verordnungen der Generalstaaten vom 16 Februar 1711, 12 October 1743. und 12 September 1750. Wir können hier überhaupt anmerken, was wir oben zum Theil bereits gesagt haben, daß in keinem Lande

so

so viele und ernstliche Gesezze wider die Bestechung sind, als in den Niederlanden und in allen seinen Theilen. Die Absicht dieser Gesezze ist, nicht nur dem laster der Bestechung bey Verwaltung der Aemter zu steuren, sondern auch jeden Verdacht von verlezter Treue zu entfernen. Unter andern zeugt hievon die dem Staatsrath ertheilte **Verordnung** vom Jahr 1651. d. 37 §. u. f. f. S. **Aitzema** VII, 463. u. f. f. **Niederl. Gesezb.** V, 97.

Die Besoldung der Gesandten ist nach Verschiedenheit der Würde, die sie bekleiden, verschieden. Der Aufwand, den sie bey außerordentlichen Fällen zur Ehre der Nation machen müßen, wird ihnen vergütet.

Wenn sie Erlaubniß erhalten haben, auf einige Zeit ins Vaterland zurük zu kommen, und sie sind da, so sind sie in Holland von Rechtsstreitigkeiten nicht ausgenommen. S. Verordn. d. Staaten vom Holland vom 19 Februar 1667. und 9 Julius 1746.

§. 438.

Eben die hohe unverlezbare Achtung, welche die Niederländer, nach dem Völkerrechte, für ihre Gesandten verlangen, eben die erweisen sie auch den auswärtigen Gesandten, denen sie den Titel der **Staatsminister** geben (§. 66). S. die **Verordnung der Generalstaaten vom** 23 Junius 1732. Die, welche ihnen unehrerbietig begegnen, werden bestraft, aber ihnen nicht ausgeliefert. Man schlug die Auslieferung dem französischen Gesandten im vorigen Jahrhundert ab, da er sie **verlangte**. Die Freyheit der auswärtigen Gesandten von der Gerichtsbarkeit bestätigen die Verordnungen der Generalstaaten vom 11 August 1676, 9 September 1679, und die Verordnungen der holländischen Staaten vom 8 August 1659,

30 Ju-

30 Julius und 14 August 1681. Auch das Herkommen beweiset nicht, daß dies Gesez begrenzt sey, wie **Bynkershoek** meynt, der diesem Rechte der Gesandten, in Absicht auf die beweglichen Güter, hat Schranken sezzen wollen. Ueberhaupt wollen die Provinzen ihre Handlungsweise mit auswärtigen Völkern nicht nach den Meynungen der Gelehrten, sondern nach ihren Erklärungen und nach Thatsachen beurtheilt wißen. In dem **Niederländischen Gesezbuche** IV, 100. steht in Ansehung des feyerlichen Abzugs der Gesandten vom ersten Range, ein bestimmtes Formular. Daselbst steht auch IV, 108, daß es nicht Schuldigkeit sey, ihnen in den **Versammlungen der Provinzen** den Titel **Excellenz** zu geben.

Im Jahre 1649 hat der Staat die Gewohnheit abgeschaft, die Abgaben von den Häusern, welche die Gesandten bewohnen, aus dem Schazze zu zahlen. Selbst die Häuser, die ihnen, oder dem Fürsten, gehören, deßen Gesandten sie sind, sind darum nicht von Abgaben frey. Die Befreyung von Abgaben, die auf Dinge gesezt sind, die zum Gebrauch im gemeinen Leben gerechnet werden, hat durch eine Verordnung der Staaten von **Holland** vom 28 Junius 1749 **für die Zukunft** aufgehört, diejenigen Länder aber sind nicht darunter begriffen, in welchen unsre Gesandten diesen Vorzug genießen.

§. 439.

Schon im zwölften Jahrhundert sind in den vornehmsten Handelsplätzen und Seestädten in Italien Consuln, oder Männer gewesen, die von dem Staate, dem sie sich gewidmet haben, bevollmächtigt sind, die Rechte und Vortheile der Schiffe und Kaufleute zu besorgen. Bey dem bey mehrern Völkern ausgebreiteten Triebe zu handeln, ist die Zahl dieser Consuln ungemein gewachsen, und ihre

Nuz-

Nuzbarkeit allgemeiner geworden. So nothwendig aber ist ihre Gegenwart nicht geworden, als die Gegenwart der eigentlichen Gesandten. Zuweilen ist sogar durch einen Vertrag ausgemacht worden, daß keine Consuln eingesezt würden. S. den **Vertrag der Holländer mit den Franzosen** im Jahr 1739. d. 40 §.

Nur in der Absicht werden sie in auswärtigen Landen bestellt, daß sie auf immer über die Rechte wachen sollen, die nach einem besondern Vertrage, oder nach dem Völkerrechte den Kaufleuten und Schiffern daselbst zukommen. Diese sollen sie mit Rath unterstüzzen, und bey der Obrigkeit für sie sprechen. Aber sie machen die Kaufleute nicht verbindlich, daß sie nach eigener Willkühr von ihnen Geld nähmen. S. die **Verordnung der Generalstaaten** vom 25 Januar 1741. Die Streitigkeiten, die zwischen dem Schiffer und den Matrosen entstehn, pflegen sie, als dazu erwählte Richter, zu entscheiden. Der Umfang ihrer Rechte, in wie weit sie an dem Orte, wo sie sich niedergelaßen haben, von den Lasten und Pflichten der Bürger frey sind, und ihre Gewalt, und Macht über die Bürger der Nation, der sie durch Eyd und Amt verpflichtet sind, das alles gründet sich auf Verträgen und dem Herkommen. S. den **Vertrag der Holländer mit den Schweden** vom Jahr 1679. Art. 14, **mit den Spaniern**, 1714, d. 22 §, mit **den Neapolitanern** d. 41 §. den **Frieden mit den Portugiesen** 1661. d. 9 §. Von **der Wahl dieser Richter** siehe die **Verordnung der Generalstaaten** vom 11 August 1688. vom 24 März und 1 August 1749.

Auf die Vorstellung des **Dänischen Gesandten**, welcher verlangte, daß, auf einem jeden **Dänischen Schiffe**, zwischen dem Schiffer und den Matrosen vorfallende

fallende Streitigkeiten, von den Holländischen Obrigkeiten nicht gehört, sondern die Partheyen an den **Dänischen Consul**, oder **Agenten**, verwiesen werden möchten, antworteten die Generalstaaten am 11 Aprill 1754: Wir halten es bey solchen Streitigkeiten so, daß wir den Partheyen so wenig Kosten machen als möglich ist: klagen die Matrosen, daß der Schiffer den ihnen schuldigen Lohn nicht entrichtet hat, oder ihnen den begehrten Abschied nicht ertheilen will, so verweisen wir sie an den competenten Richterstuhl in ihrem Vaterlande; ist es aber klar, daß sie von dem Schiffer ihres Dienstes entlaßen worden sind, so wird dieser, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung, dahin verurtheilt, daß er ihnen den schuldigen Lohn auszahle, er müßte denn augenscheinlich darthun, daß gerechte Ursachen ihn von dieser Auszahlung abhielten. Klagt der Schiffer über Ausreißer vom Schiffe, oder über die Frechheit der Matrosen, so findet er so fort bey unsern Obrigkeiten Beystand. Man vergleiche hiermit den Vertrag mit den **Neapolitanern** vom Jahr 1753. den 12 §.

Der **Spanische Consul**, der zu **Amsterdam** wohnt, wird **Generalconsul** titulirt, und bestellt zwey Männer, die zu **Middelburg** und **Rotterdam** seine Stelle vertreten (**Vice-Consuls**).

§. 440.

Die Niederländischen Consuln müßen sich zu der Religion bekennen, die in der Republik die herrschende ist. S. die Verordnung der Generalstaaten vom 20 Januar 1687. Es können dazu theils Auswärtige, theils Männer angenommen werden, die in Holland geboren, oder darin angesessen sind, wenn in den **Verträgen** nicht etwas anders verabredet worden ist. Ohnerachtet ein solcher Vertrag mit **Spanien** nicht errichtet war, so gaben doch die Generalstaaten

ten im Jahr 1730, da sie einen Fremden nicht annehmen wollten, freywillig nach. Doch vergleiche man hiermit die Verordnungen der Generalstaaten vom 14 Februar 1746. und 5 September 1750.

Die Vortheile, deren unsre Consuln sich zu erfreun haben, werden in den Verordnungen der Generalstaaten vom 24 Julius 1658, 24 März 1732. und 26 August 1739. gemeldet. Aitzema VI, 831.

Von ihrem Richter handelt die Verordnung der Generalstaaten vom 13 October 1679. Sie haben keine Jurisdiktion. S. d. Verordn. d. Generalst. vom 30 April 1735.

§. 441.

In der Türkey und den Afrikanischen Ländern haben die Consuln mehrere Gerechtsame, insonderheit die Jurisdiction, auch eine ganz freye. Die Niederländer haben einen Gesandten vom ersten Range in Constantinopel, der die Rechte der Consuln in der Türkey, und die Vortheile der Holländischen Nation besorgt. Dieser Gesandte und die Consuln entscheiden die Streitigkeiten, welche die Holländer unter sich haben, nach den holländischen Gesezzen (s. den Vertrag mit den Türken vom Jahr 1681. den 6 §.). Doch findet die Appellation an ein höheres Gericht im Vaterlande statt. Wenn diese binnen 14 Tagen interponirt wird, so hebt sie die Vollziehung des Spruchs auf. S. Niederl. Gesezb. II, 1335. Gegen das Urtheil über Uebelthäter, findet keine Appellation statt. Die Seereisenden sind an das Gesez vom Jahr 1675. und einige Verordnungen, die nachher ergangen sind, insonderheit an das Gesez vom 27 Junius 1741, gebunden.

Wenn

Wenn zwischen dem Holländischen Gesandten, oder Consul, und einem Gesandten, oder Consul, eines andern auswärtigen Volks, Widerspruch entsteht, wer entscheidet alsdann? Beyden Nationen würde es doch unbequem seyn, die Sache an einen Türkischen Richterstuhl zu bringen. Hierüber haben die Generalstaaten im Jahr 1741. einen Vorschlag gethan. S. d. **Niederl. Gesezb.** VII, 529.

Das dritte Capitel.

Von den Bündnißen der Niederländer.

---

§. 442.

Da die Niederländer die Republik gründeten, sahen sie bald ein, daß der Vortheil ihres gemeinen Wesens es gar sehr erfordre, nicht nur eigene Kräfte zu besizzen, sondern sie auch durch Bündniße zu verstärken. Mit diesem Ausdruk bezeichne ich nicht solche Verträge, die einige Provinzen mit andern, auch mit Auswärtigen, nach ihrem Privatrechte, schliessen, ich meyne nach demjenigen Rechte, welches, weil es, es mag fallen, oder steigen, der Gesellschaft im Ganzen keinen Nuzzen und keinen Schaden bringt, den Gesezzen, und Gewalt der Provinzen zu unterwerfen, für unnöthig befunden ward. Ein Beyspiel hierzu ist der von **Geldern** am 22 October 1766. mit dem Bischof zu **Münster** über die Grenzen errichtete Vertrag. Durch die **Bündniße** verstehn wir hier die Verträge, welche die sämmtlichen Niederlande mit auswärtigen Nationen geschloßen haben, durch welche sie allgemeine Rechte, und allgemeine Obliegenheiten erhalten.

§. 443.

Es giebt noch jezt Bündniße, die älter, als die Republik sind; ihre Gültigkeit ist geblieben, obgleich nach abgeschafter königlicher Gewalt die Regierungsform geändert worden ist, und die Provinzen sich auf immer von den übrigen Theilen der königlichen Niederlande getrennt haben.

Diejenigen Bündniße aber, welche nach Errichtung der Republik, nach dem Jahre 1581, geschloßen worden sind, gehn, entweder auf eine **gewiße Zeit**, oder sie sind von **beständiger Dauer**. Jene hören auf, wenn die Ursachen ihrer Existenz aufhören, und wenn die Zeit aufhört, auf welche sie gestellt sind. So war keine Ursach mehr vorhanden, warum ein **Englischer Rathsherr** bey dem Staatsrath vermöge des im Jahr 1585, mit der **Elisabeth** errichteten Bündnißes ferner säße, nachdem die Schuld bezahlt, und das Pfand zurük gegeben war.

Ein auf eine gewiße Zeit errichteter Vertrag, verlieret eine Verbindlichkeit, wenn die Zeit verfloßen ist; es wäre denn daß er stillschweigend verlängert würde. So ist bey dem Bündniße, das mit den **Dänen** im Jahr 1701. gemacht wurde, die Verordnung, welche die Generalstaaten am 4 August 1738. ausgestellt haben, merkwürdig.

§. 444.

Wie die dringende Noth zeitige, oder auf gewiße Zeit bestimmte Bündniße, besonders kriegerische, schaft, so erhalten bleibende Bedürfniße und gemeinschaftliche Vortheile die **beständigen Bündniße**.

Das

Das Offensivbündniß, welches Tempel im Jahr 1667 in Vorschlag brachte, ward, theils um die Unbequemlichkeiten, die es mit sich führt, abzuwenden, theils, weil man zweifelte, ob es mit Gerechtigkeit geschloßen werden könnte, verworfen.

Defensivbündniße betreffen, entweder die **unmittelbare Theilnehmung an einem Kriege**, oder nur die Ueberlaßung einer gewißen Anzahl Hülfstruppen. Von jener Art sind viele Bündniße in den Niederlanden auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, und einige auf ewig. Hieher gehört der **Barriertractat** vom Jahr 1715, der im Jahr 1718. erweitert und erklärt wurde, wie auch die im Jahr 1732. **versicherte pragmatische Sanction Kayser Carls des sechsten.**

§. 445.

Seit 130 und mehrern Jahren haben die Niederländer durch viele Friedensbündniße Kriege geendigt, die sie zur Beschüzzung ihrer Rechte, für die Ruhe der Nachkommenschaft, und für die Erhaltung des Gleichgewichts von **Europa**, führen mußten. Ohne Zweifel ist jenes Bündniß das allerbeträchtlichste, durch welches der bürgerliche Krieg beygelegt, und nebst der Freyheit aller Provinzen ihre allerseitige Verbindung sicher gestellt ist. Denn der **Münstersche Frieden** hat die alten Streitigkeiten mit **Spanien** abgethan; zu welchen noch (§. 53) eine Versicherung gekommen ist, darinn das künftige Verhältnis der Niederländer gegen die Teutschen bestimmt wird (§ 23).

Ueber die Erklärung des **dritten und vierten Art.** gedachten **Münsterschen Friedens** ist im Jahr 1720 der Streit ausgebrochen: **Ob durch dies Gesez allein die Spanier, oder alle die, welche damals im spa**

 nischen

nischen Gebiete begriffen gewesen wären, folglich auch die Niederländer verpflichtet würden? Endlich ist durch einen mit dem Kayser Carl dem sechsten am 20 Februar 1732. zu Wien errichteten Vergleich entschieden worden, daß alle Schiffarth aus den österreichschen Niederlanden nach Ostindien eingestellt werden sollte, u. s. f.

§. 446.

Die meisten Bündniße der Holländer haben die Absicht, der Handlung aufzuhelfen, und sie wider jede boshafte und gewaltthätige Beeinträchtigung in Schuz zu nehmen. Daher haben auch diese Verträge die Absicht, die ruhige Fahrt auf dem freyen Meere zu versichern: dergleichen werden oft mit den Marokkanern, Tunis und Algier, die das Mittelländische Meer unsicher machen, errichtet. Allein außer der Sicherheit der Schiffarth, die ein Theil der natürlichen Freyheit ist, wird gemeiniglich noch etwas mehr ausbedungen, als, z. B. die freye Fahrt an fremde Küsten, und was sonst noch nüzlich und keinem Dritten nachtheilig ist, suchen die Niederländer für ihre Kriegs- und Kaufardenschiffe sich versprechen zu laßen. Durch andre Verträge hat man die Zölle für die Waaren bestimmt, die durch eine eingenommene Meersenge gebracht werden. Ferner wird dadurch für die Handlungsfreyheit gesorgt, daß man die Verbote der Einfuhre der Waaren, und die Erhöhung der Zölle zu verhindern sucht, und dahin bedacht ist, daß die Kaufleute, so lange sie leben, ihr Recht und Ruhe genießen, daß sie ehrlich begraben werden, und daß ihre Erben ihre Verlaßenschaft ungeschmälert überkommen. Zuweilen sucht man auch zu hindern, daß einer Nation eine vorzüglichere Gunst zum Nachtheil einer andern zugewendet

werde,

werde, oder, daß ein, oder das andre, Volk ein Recht erhalte, in den Colonien der Provinzen Handlung zu treiben; hiervon ist ein Beweis im Utrechtischen Frieden, der mit Spanien geschloßen worden ist, d. 34 §.

§. 447.

Der Inhalt des Bundes, den die Niederländer am 2 August 1753 mit dem Könige von Neapel gemacht haben, bestätigt, als ein Beyspiel, was wir vorher gesagt haben. Dieser Bundesvertrag ist ausführlich, und mit vielem Fleiße verfertigt worden.

In demselben wird unter andern fest gesezt: daß, wenn auch dringende Noth da wäre, man dennoch die Schiffe, oder Matrosen, der einen Nation, zum Vortheil der andern, an deren Ufer, oder Hafen, sie angelandet wären, aufhalten dürfte (eben das ist auch mit den Spaniern verabredet worden); daß die Güter der Privatleute auf den Schiffen für Staatsschulden nicht haften sollten; zur Zeit des Krieges könne man die Seepäße annehmen, sie müßten aber so geschrieben seyn, daß sie keinen gerechten Argwohn eines Betrugs erwekten. Noch wird hinzugefügt: daß zwar die Waaren, die nach dem Völkerrechte den Feinden des andern Volks nicht dürften zugeführt werden, könnten verkauft werden, nicht aber das Schiff, welches sie trüge, und noch weniger die erlaubten Waaren, die sich auf dem Schiffe befänden; hingegen, welche nach dem Völkerrechte nicht für kriegerisch gehalten würden, könnten mit den Schiffen eines andern Volks dem Feinde eines andern zugebracht werden; die Waaren aber, die auf feindlichen Schiffen angetroffen würden, gingen, wenn diese weggenommen wären, verloren. Endlich wird noch gesagt, daß Waaren, die in le-

bens-

bensmitteln beſtünden, wenn dieſe einem belagerten Orte zugeführt würden, Beute wären. Man erklärt aber zugleich, daß diejenigen Oerter eigentlich, als belagert anzuſehn wären, zu welchen der Eingang zur See, wenigſtens mit 6 Kriegsſchiffen, und zu lande durch das Geſchüz dergeſtalt verſperrt wäre, daß man nicht hinein kommen könnte, ohne dem Feuer der Kanonen ausgeſezt zu ſeyn.